# AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1830

Danzig (Regierungsbezirk)





# Amts-Blatt

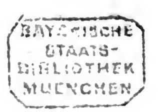
der

# Königl. Regierung zu Danzig

Jahrgang 1830



Danzig,
gedruckt bei Louis Boton.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1830 befindlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

2 )(

3 )(

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Danzig.



No. 1.

Danzig, den 6. Januar 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der Ordnung für die neue Radaune.

Die im Jahre 1652 emanirte Ordnung für die neue Radaune ließ eine Menge Verhältnisse unentschieden, die einer nähern Festsetzung bedurften. Der Magistrat von Danzig publicirte deshalb am 11. April 1817 eine anderweitig ausgearbeitete, aber noch nicht bestätigte Ordnung, in welche sich Irrthümer eingeschlichen hatten. Sie ward daher einer nochmaligen Revision und Umarbeitung unterworfen, nachdem alle Interessenten über ihre Gerechtsame und Verpflichtungen gehört worden waren. Diese neu ausgearbeitete Ordnung ist nun unter dem 30. September pr. von uns bestätiget und vom Magistrat der Stadt Danzig unter dem 1. December c. mit unserer Zustimmung publicirt und durch den Druck bekannt gemacht, wird auch durch das Königl. Landraths-Amt des Danziger Kreises den dabei interessirenden Ortschaften speciell zugefertiget werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, setzen wir zugleich fest, daß dem Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig und dem Königl. Landraths-Amt des Danziger Kreises die obere Polizei-Aufsicht über diesen Kanal zustehet und daß der Damm-Verwalter und der Oberschulze zu Praust sammt den zur Unterhaltung der neuen Radaune verpflichteten

Ortschaften und Communal-Behörden ihren polizeilichen Anordnungen hinsichtlich dieses Kanals Folge zu leisten verbunden sind.

Gleichmäßig erklären wir, daß die im Anhange zu dieser Ordnung von pag. 29. bis 32. bezeichneten Straf-Sätze in folgender Art:

Zum III. Abschnitt §. 3.

1. Wer mit dem Wagen bei der Arbeit ausbleibt oder eine Stunde nach dem Anfange der Arbeit erst auf der Baustelle sich einfindet, verfällt in 15 Sgr. Strafe, außer der zu zahlenden Entschädigung für den für seine Kosten angenommenen Wagen.
2. Jeder fehlende Handarbeiter, oder welcher sich eine Stunde nach dem Anfange der Arbeit auf der Baustelle einfindet, erlegt 10 Sgr. Strafe.

   Ist bereits der Wagen oder der Arbeiter für Rechnung angenommen, so bleibt es dem Verpflichteten überlassen, deshalb sich mit dem Eigenthümer des ersteren oder mit dem letzteren zu vereinigen, in Entstehung eines Vergleichs wird der Kostenbetrag eingezogen.
3. Die obigen Strafen kommen resp. in Anwendung, wenn Angespann oder Arbeiter sich von der Arbeit ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulzen oder Rathmannes entfernen.

Zum IV. Abschnitt §. 5.

Wer Streit oder Unruhe bei der Arbeit macht, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr., und soll derselbe, wenn er auf keine Weise von seinen Vorgesetzten zur Ruhe gebracht werden kann, in das nächste Dorfs-Gefängniß auf 24 Stunden eingesperrt werden.

Zum V. Abschnitt §. 3.

Der Schulze, welcher bei den verschiedenen amtlichen Beschauungen nach vorangegangenen Aufforderungen auf dem Deiche fehlt, erlegt 1 Rthlr. Strafe.

Zum V. Abschnitt §. 10.

Für Vernachlässigung oder Säumniß bei der Reinigungs- und Deich-Arbeit verfällt die betreffende Dorfschaft in 2 Rthlr. Strafe, und trägt außerdem die Kosten der etwa für ihre Rechnung in Ausführung gebrachten Arbeit.

Zum VI. Abschnitt. §. 3.

1. Wenn die Deich-Utensilien bis zum angesetzten Termine nicht zur Station gebracht sind, zahlt die säumige Ortschaft 3 Rthlr. Strafe.

2. Eine gleiche Strafe erlegt die Dorfschaft, welche die Deich-Geräthe nicht in vollständiger Anzahl und brauchbarer Beschaffenheit zur Station liefert.

Zum VI. Abschnitt §. 7.

1. Wenn die verpflichtete Dorfschaft den Deichwärter nicht gestellt so verfällt dieselbe jedesmal in 2 Rthlr. Strafe.

2. Der Deichwächter, welcher seinen Posten verläßt, oder sich berauscht, wird sofort abgelößt, und mit dreitägigem Arrest belegt.

3. Unterlassene Anzeigen von anscheinender Gefahr, es mag dieselbe auch nicht eintreten, wird mit Entfernung des Wächters, oder dreitägigem Gefängniß bestraft.

4. Im Falle die Gefahr eintritt und Schaden erfolgt, wird gegen den Wächter nach den Vorschriften des Criminal-Rechts verfahren.

Zum VI. Abschnitt §. 17.

Diejenige Dorfschaft welche, nachdem ihr von anscheinender Gefahr Anzeige gemacht worden, nicht bei dem Deich zur Hülfsleistung sich einfindet, verfällt, es mag die Gefahr auch nicht eintreten, in 2 Rthlr. Strafe.

Bei wirklich eintretender Gefahr, die Beschädigungen zur Folge hat, wird gegen die Dorfschaft nach den Vorschriften des Criminalrechts verfahren.

Zum VII. Abschnitt.

§. 1. Wer auf dem Damme reitet oder fährt, oder auch auf und an demselben Vieh treibet oder weidet, muß 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 3. Wer es sich beikommen läßt, am Deiche nach Sand zu graben, oder die Dossirung zu beschädigen, zahlt 3 Rthlr. Strafe.

§. 4. Wer ohne Erlaubniß der Bau-Deputation Bäume an den Deich setzt oder die vorhandenen wegnehmen läßt, erlegt 2 Rthlr. Strafe, und muß auf eigene Kosten die Bäume resp. ausnehmen oder wieder hinpflanzen lassen.

§. 5. Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Bau-Deputation, Gegenstände, die den Abfluß des Wassers hindern, in den Fluß aufstellt, oder Steigebrücken über den Fluß und in denselben legt, verfällt in 5 Rthlr. Strafe und muß die Anlage sofort fortschaffen.

§. 6. Wer neue Apartements ohne vorhergegangene Anfrage und erhaltene Erlaubniß anlegt, oder verfallene wieder herstellt, muß sie auf seine Kosten fortschaffen lassen, und erlegt die ad §. 6. bestimmte Strafe von 5 Rthlr.

§. 7. Wer durch Anlage von Röhren oder Plumpen dem Flusse Wasser entziehet, muß dieselben für eigene Rechnung fortschaffen, und erlegt 10 Rthlr. Strafe.

§. 8. Wer den Fluß absichtlich oder fahrläßiger Weise verunreiniget, verfällt jedesmal in 2 Rthlr. Strafe.

Alle diese Strafen werden im Unvermögensfalle der Contravenienten in Gefängniß verwandelt, und wenn die Contravention auf der Anzeige verpflichteter Personen beruhet, von Seiten des Magistrats sofort festgesetzt und eingezogen. Hat eine nicht verpflichtete Person die Anzeige von der Contravention gemacht, so erfolgt nach summarischer Untersuchung von Seiten des Magistrats die Festsetzung der Strafe und deren Einziehung.

von uns festgesetzt sind und bei vorkommenden Contraventionen als polizeiliche Strafen angewendet werden sollen. Danzig, den 11. December 1829.

---

(No. 2.) Die Bildung neuer Etablissements betreffend.

In unserm Departement sind im Laufe des Jahres 1828 folgende neue Etablissements entstanden, nämlich:

A. im Neustädter Kreise

das Acker-Etablissement Johannisdorf zum Hauptgut Rahmel gehörig,
das Vorwerk Marienhoff zu Kamlau gehörig,
die Thalmühle beim Kruggrundstück zu Zoppot,
das Vorwerk Schwarzenberg, Pertinenz vom Gute Bojahn;

B. im Carthauser Kreise,

die Etablissements Grünwalde und Karlshoff auf dem Gute Tuchlin,

Kleinseefeld auf Kleinsee zu den Marienseeschen Gütern gehörig,

Payeziorko zum Hauptgute Kistowo gehörig.

Alle diese neuen Etablissements bleiben jedoch im Kommunal-Verbande derjenigen Ortschaften, zu welchen die Grundstücke bisher gehört haben, und bleibt den Ortsvorstehern auch die Polizei-Aufsicht über selbige. Danzig, den 24. December 1829.

---

(No. 3.) Betrifft die öffentliche Vorzeigung von Menschen.

Aus Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen, öffentlich für Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter allerhöchsten Königl. Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden. darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht stattfinden und ohne welche daher auch kein Gewerbschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen.

Wir weisen die Polizei-Behörden und die Magistrâte in den Städten unsers Departements hiedurch an, sich nach dieser Bestimmung gemessenst zu achten, und jeden Spezialfall, in welchem die bezeichneten beiden Erfordernisse zusammen treffen, uns anzuzeigen.

Danzig, den 18. December 1829.

---

(No. 4.) Den Debit der belehrenden Schrift über die Hundewuth betreffend.

Von der im Amtsblatte No. 36. abgedruckten Schrift:

„Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth und über das nothwendige Verfahren bei Menschen, die vom tollen Hunde gebissen worden sind"

sind in unserm Medizinal-Bücher-Depot Funfzig Exemplare vorhanden, deren Debit a 2 Sgr. pro Exemplar dem Regierungs-Sekretair Herrn Eck übertragen worden ist.

Danzig, den 16. December 1829.

(No. 5.) Viehkrankheiten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 16. September c. im Amtsblatte No. 40. unter der Schafheerde in Leesen, Danziger Kreises, stattgehabte Pocken-Krankheit hat aufgehört. Dagegen ist dieselbe in Gischkau, im nämlichen Kreise ausgebrochen.

Bestimmungen für diejenigen welche Kalender herausgeben.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1. April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt und mit Papier in Quart- und Octavformat durchschossen einsenden, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen, in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Comtoir zugesandt werde

1) den 1. Juni des Jahres
die Normal-Quart- und Normal-Comtoir-Kalender für das nächstfolgende Jahr,

2) den 10. Juli des Jahres
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den 10. Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren Versendung zum Debit, erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach den Normal-Kalender erforderlich sind.

Berlin, den 6. December 1829.

Königl. Kalender-Deputation.

---

Zufolge der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. v. M. werden die Untergerichte aufgefordert, über die, bei denselben während des Zeitraums vom 1. Januar 1825 bis ult. December 1829 vorgekommenen, Verluste der Gerichtseingesessenen und der Kassen nach dem beifolgenden Formulare bis zum 15. Januar k. J, vollständige Anzeige zu machen oder darüber, daß keine solche Verluste vorgekommen sind, zu berichten.

Diejenigen Untergerichte, welche dieser Aufforderung bis zu dem bestimmten Termine nicht genügen, werden durch Excitatorien mit Kosten und Stempel erinnert werden.

Marienwerder, den 15. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

## Nachweisung

der

bei dem Gerichte zu

vom 1. Januar 1825 bis ultimo December 1829 gestohlenen und veruntreuten Gelder.

| 1. Namen des Gerichts bei welchem die Veruntreuung eingetreten. | 2. Zeit der Veruntreuung. | | | 3. Durch Einbruch oder Entwendung: a. aus der Salarien Kasse. | | | 3. b. aus dem Depositorio. | | | 3. c. aus den Asservaten des Gerichts. | | | 4. Namen der Thäter oder ob sie nicht ermittelt sind | 5. Durch Defekte und sonstige betrügliche Handlungen der Beamten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Monat | Jahr | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | | Rtlr. | sgr. | pf. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 6. Character und Namen der Beamten. | 7. Welche Kasse oder wer sonst dadurch Schaden erlitten. | 8. Ob und wie viel darauf wieder eingezogen oder ersetzt worden. Rtlr. | sgr. | pf. | 9. Sonstige erläuternde Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

(Umstehend die Fortsetzung der im vorletzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstrafen.)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Schlesien. | 22 | Liebau. | 1 | Schreiberau. | | Von Pohlaum. | Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlsthal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte. |
| | 23 | Schweidnitz. Haupt-Steuer-Amt | 1 | Friedland. | 1 | Von Braunau. | In ziemlich gerader Richtung über Hof-Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Werkelsdorf. | Unmittelbar auf Friedland. |
| | | | 2 | Ober-Wüste-Geiersdorf. | | Von Johannisberg. | In ziemlich gerader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte. |
| | 24 | Mittelwalde | | | 1 | Von Nieder-Lipka | Ueber Bobischau nach Mittelwalde. |
| | | | | | 2 | Von Lichtenau. | Bei der Johannis-Kapelle über Feld nach der Neissebrücke über Bobischau und in die Zollstraße zu 1. |
| | | | 1 | Tuntschendorf. | | Von Braunau. | Unmittelbar auf Tuntschendorf. |
| | | | 2 | Schlaney. | | Von Prag. | Ueber die Mettlau-Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte. |
| | 25 | Neustadt. | | | | Von Maideberg. | Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt. |
| | | | 1 | Patschkau. | | Von Johannisberg und Weisbach. | Von Fuchswinkelin gerader Richtung nach Patschkau. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieh in | von dem |
| In Bobischau. | Von Giersdorf. Von Mittelwalde. | Durch das Weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhausen, zur Binnenlienie. Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfersdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neissebrücke und Binnenlinie. | | | | |
| In Wachtel-Kuntzendorf. | Von Schlaney. | Ueber Gelbnau, Lewin, Reinerz, Rückerts nach Neuheide zur Binnenlinie. | Nachod in Böhmen. | Reinerz. | Schlaney. | Zollamte. |
| | Von Neustadt. | Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuber, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf, zur Binnenlinie. | Zuckmantel im Oesterreichischen. | Neustadt. | Neustadt. | Haupt-Zoll-Amte. |

2 )(

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Benennung derselben. | | Bezeichnung derselben. |
| Schlesien. | 25 | Neustadt. | 2 | Kalkau. | | Von Weidenau. | Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgresse und Schwanendorf aus in gerader Richtung nach Kalkau. |
| | | | 3 | Ziegenhals. | 1 | Von Zuckmantel. | Links von Dürkunzendorf in gerader Richtung zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Niclasdorf. | In gerader Richtung zum Amte. |
| | 26 | Ratibor. HauptSteuer-Amt. | 1 | Tropplowitz. | | Von Olbersdorf. | In gerader Richtung nach Tropplowitz. |
| | | | 2 | Klingebeutel | | Von Troppau | In gerader Richtung zum Amte. |
| | | | 3 | Hultschin. | | Von Dzihilan. | Durch das Dorf Langendorf auf Hultschin |
| | | | 4 | Dörberg. | | Von Oestreichisch Oderberg. | Von der Oder, welche die Grenze bildet, unmittelbar auf das Amt. |
| | 27 | (Berun.) Zabrzeg. | | | 1 | Von Krakau. | Von klein Chelm am Przemsa-Fluße, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopcziowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte. |
| | | | | | 2 | Von Gallizien. | Von der Weichsel auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt. |
| | | | 1 | Pawlowitz. | | Von Schwarzwasser. | Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz. |
| | | | 2 | Myslowitz. | | Von Modeczesow | Unmittelbar über die Grenzbrücke zum mte. |
| | | | 3 | Ostrasnitza. | | Von Miozdarra. | Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | Von Ziegenhals. | Ueber Rothfest, Deutsch- und Polnisch-Wette und Preßland zur Binnenlinie. | Zuckmantel. | Ziegenhals. | Ziegenhals. | Neben-Zoll-Amte. |
| | Von Klingebeutel. | Ueber die Dörfer Schlausewitz, Schreibersdorf und Steuberwitz bis zur Binnenlinie. | Troppau. | Ratibor. | Ratibor. | Haupt-Amte |
| Bei Klein-Chelm. | Von Berun-Zabrzeg | Durch die Colonie Beesdorf, das Dorf Sziern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, und bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie. | Oswincin in Galizien. | Berun. Zabrzeg. | Berun. | Hauptamte. |

(Die Fortsetzung folgt.)

# Personal-Chronik.

Der Herr Kreis-Justizrath Morowitz zu Pr. Stargardt, ist zugleich zum Untersuchungs-Richter bei dem daselbst organisirten Königl. Haupt-Steuer-Amte angestellt.

---

Der ehemalige freiwillige Jäger Carl Foss ist zum 2ten Amtswachmeister beim mainen-Amte Subkau ernannt.

---

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1829.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen weiße | | | Erbsen graue | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Danzig ...... | 1 | 25 | — | — | 29 | — | — | 24 | — | — | 15 | 6 | 1 | 10 | 6 | 1 | 10 | 6 | 1 | 2 | 6 | 7 | 10 | — |
| 2 | Elbing ...... | 1 | 22 | 6 | — | 28 | — | — | 22 | — | — | 15 | — | — | 26 | — | 1 | 2 | — | — | 16 | 6 | 2 | 5 | — |
| 3 | Marienburg | 1 | 15 | 6 | — | 26 | 6 | — | 18 | 8 | — | 13 | 8 | 1 | 2 | 4 | 1 | 2 | 4 | — | 20 | — | 2 | 20 | — |
| 4 | Stargardt.. | 1 | 21 | 8 | — | 26 | 11 | — | 19 | 6 | — | 15 | 4 | — | 27 | 7 | — | — | — | — | 10 | — | 2 | — | — |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 1.)

# No. 1.

## Danzig, den 6. Januar 1830.

Es soll die Lieferung von 1250. Klaftern kiefern Klobenholz für die hiesigen Königl. Militair-Anstalten, und zwar:

350 Klaftern für die hiesige Königl. Garnison Verwaltung,
350 — = das = = allgemeine Garnison-Lazareth,
312 — = die = Königl. Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde, und
238 — = = hiesige Königl. Bäckerei

dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden

Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferungen statt finden, von welcher Qualität das Holz sein, und in welchen Terminen, auch wohin die Ablieferung erfolgen muß, sind im Proviant-Amte einzusehen.

Wir laden daher diejenigen, welche diese Lieferung entweder im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, hierdurch ein, sich mit jenen Bedingungen bekannt zu machen, und demnächst ihre Offerten, mit bestimmter Angabe des Preises der zu übernehmenden Quantität, und des Orts der Ablieferung, schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift

„Holzlieferung"

bis zum 29. Januar k. J. bei uns abzugeben, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die bis dahin eingegangenen Submissionen, geöffnet werden sollen.

Die Submitterten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung, welche hierdurch vorbehalten wird, an ihre Offerten gebunden. Danzig, den 14. December 1829.

Königl. Proviant-Amt.

In Gefolge der in unserer Anzeige über die 4te Verloosung von 120,000 Rthlr. Elbinger 5 procentiger Stadt-Obligationen vom 24. September d. J. enthaltenen Bemerkung, daß wir bald mit weiteren Kündigungen zur Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Procent pro anno fortzufahren gedächten;

kündigen wir nun hiemit die sämmtlichen noch im Umlauf befindlichen 5 procentigen Elbinger Stadt-Obligationen, welche nicht bis zum 1. Januar f. zur Belassung a 4½ Procent Zinsen angemeldet sein werden, ohne weiteres dergestalt:

daß solche nach Verlauf von 3 Monaten, und zwar in der Zeit vom 10. bis zum 20. April f. J. bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse persönlich oder durch einen Kommissionair, wozu wir den Herrn L. S. Hirsch vorschlagen, gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von litt. R. bis Z. incl. benebst den bis dahin fälligen ½ jährigen Zinsen pro Coupon R zu erheben sind.

Der Zinsenlauf hört 3 Monate nach der öffentlichen Kundwerdung dieser Bekanntmachung auf und nach dem 20. April f. wird das unerhobene Geld zum gerichtlichen Depositorio auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers und resp. Inhabers der Obligationen abgeliefert werden.

Die unmittelbare Einsendung der Obligationen und Koupons an die besagliche Kasse, kann indessen nicht gestattet werden, und eben so wenig die Kasse mit Absendung der baaren Gelder sich befassen. Elbing, den 24. December 1829.

Der Magistrat.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu

Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu läßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Carl Eduard Bär zugehörigen sub No. 1. zu Kuhlitz, zwischen Pelplin und Mewe gelegenen Bäuerlichen Grundstücks, wozu 2 Hufen 20 Morgen Land culmisch gehören und welches auf 1324 Rthlr. abgeschätzt ist, stehen die Termine auf den 25. Januar a. f. und den 26. Februar a. f. vor uns auf hiesiger Gerichtsstube, und auf den 30. März 1830 welcher peremtorisch ist, im Amte zu Neuhoff an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur gesehen werden.

Mewe, den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach der Bestimmung der Königl. hohen Regierung soll die Lieferung der zum Bau der evangelischen Kirche und Pfarrgebäude in Bordzikow erforderlichen 99½ Sägeblöcke 24 Fuß lang 15 Zoll im Zopf stark, 154 Stücke starkes Bauholz resp. 36. 38. und 40 Fuß lang 10 bis 14 Zoll stark: 36 Stücke kleines Bauholz 32 Fuß lang 8 Zoll stark, 6 Stücke Rindschälig Holz, 42 Spallatten 6 Rufenbäume und 3½ Schock Dachstücke in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu stehet Termin auf den 20. Januar k. J. als Mittwochs des Vormittags von 9 bis 11 Uhr auf dem unterzeichneten Intendantur-Amte an, wozu Lieferungslustige, welche gleich im Termin eine Caution von 100 Rthlr. in baarem Gelde oder Staatspapieren bestellen können, eingeladen werden.

Die Anfuhre wird von der Kirchengemeine bewirkt, die Entfernung muß aber nicht über 2 Meilen betragen. Kueborowo, den 23. December 1829.

Königl. Intendantur-Amt Stargardt.

---

Höherer Bestimmung zufolge sollen die mit ultimo Mai k. J. pachtlos werdende Fischerei-Nutzungen der Gewässer als:

1) im See bei Czarnilaß.
2) " " " Dlugi,
3) " " " Newalde,
4) " " " Zimmionek,
5) " " " Klein Kochanken,
6) " " " bei Weda,
7) " " " Wierek bei Pollum
8) " " " Bobsk und Czisʒin,
9) " " " Momirowo,
10) " " " Slapi und } bei Zellgosze.
11) Zellgosze, }

Ferner:

12) in den Flüssen Schwarzwasser }
13) Wengermutza und } in den Grenzen des Domainen-Amts Stargardt.
14) Ferse }

anderweit auf 3 oder 6 Jahre und zwar nach dem Verlangen der Pachtlustigen, entweder einzeln oder mehrere Fischereien zusammen, verpachtet werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 20. Januar 1830 als Mittwochs von 2 bis 4 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur an, welchen Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachzuweisen vermögen, wahrnehmen können. Die Bedingungen können zu jeder Zeit hier eingesehen werden. Kueborowo, den 11. December 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 2.

Danzig, den 13. Januar 1830.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1. Die Construktion und Dimensionen der Brücken betreffend.

Wenn gleich wir allererst unterm 29. Juni c. (pag. 266. des Amtsblatts) das Publikum auf die Bestimmung des Wegereglements vom 4. Mai 1796 §. 21. aufmerksam gemacht, und die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen haben, darauf zu halten, daß diese Vorschrift genau befolgt werde, so veranlassen uns doch mehrere seitdem zu unserer Kenntniß gekommenen Fälle, daß neu erbaute oder reparirte Brücken nicht die vorgeschriebene Construcktion und Dimensionen erhalten haben, zur nochmaligen Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, welches im Auszuge hierunter abgedruckt ist, mit der gemessenen Aufforderung, dasselbe genau zu befolgen und bei Vermeidung des Abbrechens der widergesetzlich construirten Brücken und deren Wiederaufbau in der vorgeschriebenen Construktion und den bestimmungsmäßigen Dimensionen auf Kosten der Schuldigen, keine Abweichung davon sich zu erlauben, worauf die sämmtlichen Polizei-Behörden streng zu halten hierdurch angewiesen werden. Diejenigen Local- und Kreis-Polizei-Behörden, welche es zulassen, daß Brücken erbaut werden, welche nicht die vorgeschriebene Breite und Construktion haben, werden gleichfalls in nachdrückliche Strafe verfallen.

Danzig, den 19. December 1829.

§. 21.

aus dem Wege-Reglement für Westpreußen und die Netz-Districte.

Anweisungen zum Bau massiver Brücken.

Da zu Unterhaltung und Neubau der vielen hölzernen Brücken über die Feld- und Abzugs-Graben auf den Landstraßen eine überaus große Menge Holz jährlich erfordert wird, dergleichen Brücken aber von kurzer Dauer, und bei vernachlässigter Reparatur, wie öfters der Fall ist, äußerst gefährlich zu passiren sind, so sollen von jetzt an

1. dergleichen Brücken zur Ersparung des Holzes massiv, und zwar in Gegenden, wo Feldsteine befindlich sind, ganz davon aufgeführt werden, wobei Folgendes zu beobachten ist:

A. Bei Brücken mit gewölbten Bogen von Feldsteinen müssen:

1) die Wiederlage-Mauern eine hinlängliche Stärke von etwa 5, 6 bis 8 Fuß, nach Verhältniß der Weite des Bogens erhalten, und besonders zur Grundlage große Steine genommen werden,

2) muß der Bogen des Gewölbes nach einer halben Zirkel-Linie gewölbt, wozu schickliche, scharfkantige, etwas keilförmige Feldsteine genommen, und die Fugen gehörig verzwickt werden.

So wenig zu den Wiederlagen als Gewölben, wird Kalk gebraucht, sondern die Steine werden verbandmäßig in Moos gesetzt, und das Geländer auf der Brücke ebenfalls von großen Feldsteinen dichte an einander gesetzt, verfertigt.

3) Muß die Sohle des Grabens vor und unter der Brücke mit Feldsteinen gehörig gepflastert werden, damit das durchfließende Wasser die Wiederlage-Mauern nicht hinterspühlen und unterwaschen kann.

B. Die Brücken mit geraden Decken von Feldsteinen sind zwar an sich äußerst nützlich, um jedoch dergleichen zu erbauen, sind Leute nöthig, die damit Bescheid wissen, weshalb darauf gesehen werden muß, solche Leute zu erhalten, um diese vortheilhafte Art Brücken einzuführen, die wenig Kosten verursachen und dauerhaft sind.

C. Ueber kleine Feld- und Abzugs-Graben, welche die Landstraßen durchschneiden, deren Ufer niedrig, der Boden feste, uud worin kein Wasser stehen bleibt, vielmehr den größten Theil des Jahres trocken sind, sollen keine Brücken angelegt, sondern die Ufer in hinlänglicher Weite schräge abgestrichen und die Anfahrten und Sohle des Grabens 18 bis 20 Fuß breit mit Feldsteinen gepflastert werden, wodurch in vielen Fällen, wenn es die Lokalität erlaubt, dergleichen Durchfahrten anzubringen, die Kosten zu Anlage und Unterhaltung der Brücken gänzlich erspart werden können.

D) In welcher Art gemauerte und überwölbte Brücken von Mauersteinen bei 12, 18 und mehrere Fuß Breite im Lichten des Bogens mit den wenigsten Kosten dauerhaft zu erbauen sind, gehört zur Wissenschaft eines jeden Baumeisters, daher hierüber keine besondre Vorschrift zu geben nöthig ist.

Die Bau-Bedienten müssen aber vorzüglich dahin sehen, daß bei vorfallendem Bau dergleichen massiver Brücken zum Gewölbe derselben sehr gut ausgebrennte Steine genommen, und das Steinpflaster darüber nicht wie gewöhnlich dichte übers Gewölbe, sondern erst 1½ Fuß hoch mit Lehm und Erde ausgefüllt werden, so wie auch die Anfahrten in hinlänglicher Weite, und die Sohle des Grabens zwischen den Wiederlagen zum Schutze der Fundament-Mauern mit Feldsteinen gepflastert werden müssen.

E. Wenn Brücken 14 bis 18 Fuß lang oder weit sind, worüber also ein Gewölbe von Feldsteinen, wie bei A. bemerkt, nicht statt findet, und von Mauersteinen solches anzufertigen, zu kostbar fällt, so sollen alsdann die Stirnwände von Feldsteinen in Moos gelegt, aufgeführt, darauf Mauer-Latten gestreckt, und die Balken, Belag und Geländer wie gewöhnlich bei hölzernen Brücken angefertigt werden. Durch Anlage dergleichen halb-massiver Brücken wird schon eine beträchtliche Holzersparung bewirkt, das sonst zu den Stirnschälungen nöthig ist, daher die Bau-Offizianten hiemit angewiesen werden, dergleichen vortheilhafte Brükken bei vorkommendem Neubau der hölzernen, zu Ersparung des Holzes in ihren Distrikten einzuführen.

1 )(

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Mauersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit seyn.

2) Muß der untere Belag von halb Holz, und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von 3zolligen Bohlen angefertiget werden.

3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes, 3 Fuß hohes, mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.

4) An den vier Seiten der Anfahrten auf den Brücken müssen Flügel-Schälungen, jede wenigstens 8 Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bei Nachtzeit nicht Leute verunglücken.

5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Joch-Brücken über Ströme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, so sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bei deren Neubau, Brücken mit Hangerahme, statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden.

Auch haben die Bau-Offizianten bei Erbauung neuer Brücken über Ströme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bei großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung geschehen könne, welches jedesmal den Lokal-Umständen gemäß, genau ausgemittelt werden muß.

---

(No. 2.) Maaß- und Gewichts-Angelegenheiten betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch zur Nachricht und Achtung, und den sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements zur genauesten Kontrollirung, folgendes bekannt gemacht:

1) Das Brennholz, von welcher Gattung es auch sei, sowohl auf dem Schäfereischen Holzmarkte als auf Privat-Holzhöfen und andern Verkaufs-Plätzen, darf nicht anders als nach Klaftern von 108 Kubikfuß und deren Unterabtheilungen verkauft werden:

Jedes einzelne Stück muß die Länge von 2 oder 3 Fuß enthalten, und beim Verkauf dergestalt aufgestellt werden daß bei 2 Fuß Länge des Holzes

a, ein ganzes Klafter 9 Fuß breit und 6 Fuß hoch,

b, ⅔ Klafter 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch,

c, ein halbes Klafter 4½ Fuß breit und 6 Fuß hoch,

und bei 3 fußigen Kloben:

a, ein ganzes Klafter 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch,

b, ⅔ Klafter 4 Fuß breit und 6 Fuß hoch,

c, ein halbes Klafter 3 Fuß breit und 6 Fuß hoch.

aufgestellt wird.

Das bisher übliche Maaß eines Fadens von 72 Kubikfuß ist das sub b. gedachte Maaß von ⅔ Klafter, und darf sich kein Verkäufer einer andern Benennung desselben beim Verkauf bedienen, da hierdurch die Käufer in Irrthum versetzt und hintergangen werden würden, was nach Vorschrift des Allg. Landrechts bestraft werden soll.

2) Die blechernen Gemäße, z. B. das Quart mit seinen Unterabtheilungen, müssen zur Vermeidung jedes vorzunehmenden Betruges dergestalt konstruirt sein, daß der Boden derselben mit dem unteren Rande des Gefäßes gleich liegt, und darf dieser Boden unter keinen Umständen in das Gemäß im Mindesten hineingeschoben werden.

3) Der hölzerne Scheffel mit seinen Unterabtheilungen muß, so weit nicht z. B. die Metze aus einem Stück geformt ist, gut und dauerhaft am Boden und am Rande dergestalt mit Eisen beschlagen sein, daß die Enden des Bodenbeschlages unter dem Randbeschlage liegen. Ferner müssen diese Gemäße folgende zirkelförmige Weite haben:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | der ganze Scheffel | 22 | Zoll | Durchmesser | im | Lichten, |
| 2) | = halbe = | 17 | = | = | = | = |
| 3) | = viertel = | 12 | = | = | = | = |
| 4) | ein Maaß von 2 Metzen | 9½ | = | = | = | = |
| 5) | = Maaß = 1 Metz | 7 | = | = | = | = |
| 6) | = = = ½ = | 5½ | = | = | = | = |
| 7) | = = = ¼ = | 4¼ | = | = | = | = |
| 8) | = = = 1 = | 3 | = | = | = | = |

daß der Scheffel im Durchmesser mit einem Steige versehen, und dieser in der Mitte von einer eisernen Stange gehalten und wohl befestigt sein muß, daß ferner der Steig mit dem Rande in ganz gleicher Höhe liegen muß, versteht sich von selbst, wird jedoch hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, und dabei wiederholt die Eichung des Hohlmaaßes von nicht durchaus trocknem Holze untersagt.

Die Eichungs-Aemter haben sich hiernach ebenfalls aufs Genaueste zu achten.

Danzig, den 24. December 1829.

---

(No. 3.) Betrifft die Vertheilung der Amts-Blätter pro 1830 und die Abführung der Pränumeration dafür.

Der Bedarf an Amts-Blättern pro 1830 ist nunmehr nach den eingegangenen Nachweisungen, Anzeigen und Privat-Anmeldungen festgestellt, und wird demnach die Vertheilung vom 1. Januar f. a. ab, vom Amts-Blatts-Debits-Comtoir bewirkt werden.

Die mit der Subrepartition beauftragten Behörden, so wie diejenigen Individuen, welche das Amtsblatt gegen Bezahlung erhalten, werden hierdurch aufgefordert, die Pränumeration entweder des jährlichen oder halbjährlichen Betrages pro 1830, in soweit solches nicht schon geschehen sein sollte, bis zum 1. Februar a. f. ohnfehlbar und zwar nicht, wie dies häufig geschieht, an die Amtsblatts-Redaktion, sondern der Vorschrift gemäß an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Uebrigens gereicht die ungebührliche Verspätung der Amtsblatts-Nachweisungen auch in diesem Jahre Seitens mehrerer Behörden, denselben zum großen Vorwurf, da nicht allein die gemessensten Vorschriften und Befehle hierüber zu öfteren Malen ergangen sind, sondern es auch in der Natur der Sache liegt, daß, um die Auflage und die richtige Versendung vom neuen Jahre ab besorgen zu können, doch mindestens einige Zeit vor Ablauf des alten Jahres der jedesmalige Bedarf nachgewiesen sein muß, widrigenfalls Irrungen, Aufenthalt und die übelsten Verlegenheiten unvermeidlich sind.

Noch in diesem Augenblick fehlen von einigen Behörden die Berichte für das bevorstehende Jahr! Diejenige Behörde, welche sich eine solche unverantwortliche Säumniß in der Folge zu Schulden kommen lassen, und nicht spätestens bis zum 10. De-

cember den jedesmaligen Bedarf für das folgende Jahr für ihren unterhabenden Bezirk vorschriftsmäßig uns nachweisen wird, wird dafür unerläßlich in 1 Rthlr. Strafe genommen werden, gleichviel, ob der Bedarf dem des ablaufenden Jahres gleich bleibt oder nicht, welches erstere hier zu wissen eben so nothwendig ist.

Danzig, den 31. December 1829.

---

## Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen Commendarius Thiel zu Schönberg Marienburgschen Kreises die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle daselbst verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig den 19. December 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der bei dem Stadtgericht zu Königsberg als Justiz-Commissarius angestellte Land-Gerichts-Rath Köhler, ist an die Stelle des verstorbenen Justiz-Commissarius Nitka zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte und Notarius in dem Departement desselben bestellt worden und es hat derselbe demgemäß seinen Wohnsitz hierher verlegt.

Marienwerder, den 30. December 1829.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

---

(Umstehend die Fortsetzung der im letzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstrafen)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben. | | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlesien. | 28 | Landsberg. | | | | Von Szizkow. | In gerader Richtung nach Landsberg. |
| | | | 1 | Lissan. | | Von Herbe. | In gerader Richtung nach Lissan. |
| | | | 2 | Bodzanowitz | | Von Podleze | Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz. |
| Posen. | 29 | Podgamcze. | | | | Von Wieruschau. | Ueber die Grenzbrücke gerade nach Podgamcze. |
| | | | | Grabow. | | Von Podgrabow. | Auf der geraden Straße nach Grabow. |
| | 30 | Skalmierzyce. | | | | Von Kalisch. | In gerader Richtung nach Skalmierzyce. |
| | | | | Boguslaw. | | Von Grodzisko. | Gerade über den Prosna-Fluß nach Boguslaw. |
| | 31 | Pogorzelice. | | | 1 | Von Peysern | Ueber Splawie nach Pogorzelle. |
| | | | | | 2 | Die Warthe. | |
| | | | | Borzykowo. | | Von Peysern. | Gerade auf Borzykowo. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | | Von Landsberg. | Ueber die Colonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnenlinie bei Ludwigsdorf. | Proßkau in Pohlen. | Landsberg. | Landsberg. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | | Czenstochau in Pohlen. | Keiner. | Lublinitz. | Ober-Grenz-Controlleur. |
| | | Von Podzamcze. | Ueber Swiba und Olßowo nach Kempen zur Binnenlinie. | Wieruschau. | Kempen. | Podzamcze. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | | Von Grabow. | Ueber die Kalischer-Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niczenia, und Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie. | Brzezin. | Grabow. | Grabow. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | Von Skalmierzyce. | Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie und Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie. | Kalisch. | Ostrowo. | Skalmierszyce. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | | Von Boguslaw. | Ueber die Dörfer Tursko, Brzezie zwischen Lenartowice und Zitonetatzka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controllamte Pleschen. | Starcißzyn. | Pleschen. | Boguslaw. | Neben-Zoll-Amte. |
| In Splawie | 1 | Von Pogorzelice. | Nach Mikußzewo zur Binnenlinie. | Peysern. | Czeßewo. | Pogorzelice. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | 2 | Die Warthe | | | | | |
| | | Von Borzykowo. | Ueber Wözemborz und Mikußzewo zur Binnenlinie. | Peysern. | Wreschen. | Borzykowo. | Neben-Zoll-Amte. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Posen. | 32 | Strzalkowo. | | | | Von Stupce | Unmittelbar zum Amte. |
| | | | 1 | Woyczyn. | | Von Wielezyn. | In geradem Wege nach Woyczyn. |
| | | | 2 | Czayka. | | Von Radziejewo. | Ueber das diesseitige Dorf Papros und Czaykakrug nach Czayka. |
| Westpreußen | 33 | Thorn. | | | 1 | Von Posen. | Von der Grenzbrücke über Pieczenia, den Krug Kuchnia und Bizon, nach Thorn. |
| | | | | | 2 | Desgleichen. | Von der Drewenz-Fähre über Preuß. Leibitsch auf Thorn. |
| | | | | | 3 | Die Weichsel | |
| Preußen. | 34 | Neidenburg. | | | | Von Mlawa | Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kandin, nach Neidenburg zum Amte. |
| | | | 1 | Napierken. | | Von Mlawa | Ueber Illowo nach Napierken zum Amte. |
| | | | 2 | Opalienitz. | | Von Chorzellen. | In gerader Richtung auf Opalienitz. |
| | 35 | Johannisburg. | | | | Von Warschau. | Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka, und Sparken nach Johannisburg. |
| | | | 1 | Dlottowen. | | Von Warschau. | Wie ad 35. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | Von Strzalkowo. | Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie. | Stupce. | Strzalkowo. | Strzalkowo. | Haupt-Amte |
| | Von Woyczyn. | Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno zur Binnenlinie. | Willczyn in Polen. | Strzelno. | Woyczyn. | Neben-Zoll-Amte. |
| | Von Czayka | Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei, über Radojewice, und bei Plowinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie. | 1) Brzese. 2) Stuszewo in Polen. | Inowraclaw | Czayka. | Neben-Zoll-Amte. |
| Zu Pieczenia. | | | | | | |
| Zu Preuß. Leibitsch. | | | | | | |
| Zu Schillno | | | | | | |
| Zu Napirken. | | | Mlawa. | Neidenburg. | Neidenburg. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | Von Napierken. | Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg. | Mlawa. | Neidenburg. | Neidenburg. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | Von Opalienitz. | Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg. | Chorzellen in Polen. | Willenberg. | Willenberg. | Unter-Steuer-Amte. |
| Zu Dlottowen. | | | | | | |
| | Von Dlottowen. | Ueber die Dörfer Gehsen Dziadowen, Wolka, Sparken nach Johannisburg. | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Preußen. | 35 | Johannisburg. | 2 | Prostken. zu Ostrokollen | | Von Grajewo | Grade auf Prostken. |
| | 36 | Stallupöhnen. | | | | Von Wirballen. | Ueber Eydkuhnen, und von da über die Dörfer Krybzallen, Deden Petrikatschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupöhnen. |
| | | | 1 | Mirunsken. | | Von Filipowen. | Unmittelbar auf Mirunsken. |
| | | | 2 | Eydtkuhnen. | | Von Wirballen. | Unmittelbar auf Eydtkuhnen. |
| | 37 | Schmaleningken. | | | 1 | Von Wilna. | Unmittelbar auf Schmaleningken. |
| | | | | | 2 | Der Memel-Strom. | |
| | | | 1 | Schillehnen. | | Von Sodargen. | Unmittelbar auf Schillehnen. |
| | | | 2 | Schirwindt. | | Von Neustadt. | Unmittelbar auf Schirwindt über das Flüßchen gleichen Namens. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht | |
| | | | | | in | von dem |
| Zu Eydtkuhnen. | Von Prostken. | Ueber das Kirchdorf Ostrokollen nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen. | Grajewo in Polen. | Lyck. | Lyck. | Unter-Steuer-Amte. |
| | | | Wirballen. | Stallupöhnen. | Stallupöhnen. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | Von Mirunsken. | Ueber Plöwken, Dombrawken, Sedranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Oletzko oder Marggrabowo genannt. | Filipowen. | Oletzko. | Mirunsken. | Neben-Zoll-Amte. |
| | Von Eydtkuhnen. | Ueber Kryszallen, Deden und Petrikatschen nach Stallupöhnen. | Wirballen. | Stallupöhnen. | Stallupöhnen. | Haupt-Zoll-Amte. |
| | Von Schmaleningken. | Ueber das Dorf Kassigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill. | | | | |
| | Der Memel Strom | | | | | |
| | Von Schillehnen. | Ueber Alt- und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen. | | | | |
| | Von Schirwindt. | Ueber Kyschelm, Deymen, Sodargen und Dagesen nach Stallupöhnen. | Neustadt. | Schirwindt. | Schirwindt. | Neben-Zoll-Amte. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Preußen. | | | | | | | B. Seeseite. |
| | 38 | Memel. | | | 1 | Von Polangen | Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel. |
| | | | | | 2 | Von Garsden. | Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gut Daupern und Klein Jacken nach Memel. |
| | | | | | 3 | Die Mündung des kurischen Haffs | Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dange-Strohms, an welchem das Amt belegen ist. |
| | | | 1 | Laugallen. | | Von Garsden. | Unmittelbar auf Laugallen. |
| | | | 2 | Nimmersatt. | | Von Polangen. | In gerader Richtung nach Nimmersatt. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Nimmersatt. | | Von Memel | Ueber Budelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls, den Minge Fluß, den Minge Krug, den Wewierszen Fluß, die Dörfer Wilkettin und Sakutten zur Binnenlinie. | Polangen. | Immersatt. | Nimmersatt. | Neben-Zoll-Amte. |
| Zu Laugallen. | | Desgl. | Desgleichen. | | | | |
| | | Das kurische Haff. | | | | | |
| | 1 | Von Laugallen. | Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, und Klein Jacken nach Memel, und von hier aus auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie. | | | | |
| | 2 | Das kurische Haff. | | | | | |
| | 1 | Von Nimmersatt | Ueber die Dörfer Immersatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie. | | | | |
| | 2 | Das kurische Haff. | | | | | |

(Die Fortsetzung folgt.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 2.)

## No. 2.

Danzig, den 13. Januar 1830.

Wegen Veräußerung des Vorwerks Alt-Busch Domainen-Intendantur-Amts Stargardt.

Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ackern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächeninhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 □Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum vollen Eigenthum mit der Jagdnutzung verkauft oder, wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. März 1830 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuzborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz und zahlungsfähig zu legitimiren und, im Falle der Pacht, eine Caution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden. Danzig, den 10. December 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das aus einem Vorwerk und Erbpachts-Bauerndorf bestehende Adel. Gut Schönau, 1 Meile von Wartenburg, 12 Meilen von Königsberg belegen, welches

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 17 Hufen | 3 Morgen | 184 □Ruthen | Vorwerksland und Wiesen |
| 19 — | 11 — | 159 — | Wald, und |
| 7 — | 7 — | 197 — | Bauernland |
| 43 Hufen | 22 Morgen | 240 □Ruthen | culmisch, oder |
| 99 — | 1 — | 129 — | Preußisch |

enthält, und im Jahr 1827 auf 8039 Rthlr. abgeschätzt ist, soll, in termino den 18. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr im Geschäftslokale der Landschaft hieselbst, unter erleichternden Bedingungen, zum freiwilligen Verkauf licitirt, im Termin aber $\frac{1}{12}$ des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden und können die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 10. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die Adel. Theerwischschen, im Haupt-Amte Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 15 Meilen von Königsberg belegenen, aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 49 Hufen | 18 Morgen | 25 □Ruthen | in 2 Vorwerken |
| 26 — | 12 — | 113 — | Wald |
| 42 — | 19 — | 133 — | regulirten Bauerländereien. |
| 118 Hufen | 19 Morgen | 271 □Ruthen | culmisch oder |
| 268 — | 18 — | 67 — | Preußisch. |

bestehenden, im Jahr 1826 auf 26,953 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in termino den 17. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, zum freiwilligen Verkauf, unter erleichternden Bedingungen, licitirt werden, im Termin aber muß $\frac{1}{12}$ des Gebots in Ostpr. Pfandbriefen deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor. Mohrungen, den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

---

Das im Erbhauptamte Dt. Eylau, 9 Meilen von Elbing gelegene Adel. Gut Frednau, bestehend aus 3. Vorwerken, und 2 regulirten Bauer-Dörfern und mit Ausschluß dieser

36 Hufen = Morgen 88 □Ruthen Vorwerksland und Wiesen,
27 — 17 — 232 — Wald,

culmisch oder 143 Hufen 28 Morgen 214 □Ruthen Preuß. enthaltend, soll in termino den 16. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr unter erleichternden Verkaufs-Bedingungen in unserm Geschäfts-Lokale, zum freiwilligen Verkauf licitirt werden. Diese und die Taxe, welche auf 14,862 Rthlr. abschließt, können in unserer Registratur vorgelegt werden, und dient zur Nachricht: daß $\frac{1}{11}$ des Gebots sogleich in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden muß. Mohrungen den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das, ½ Meile von Wartenburg, 14 Meilen von Königsberg und Elbing belegene, aus 1 Vorwerk und Bauerndorf, imgleichen einem Kruge in Ottendorf bestehende Adel. Gut Groß-Maraunen, wozu

20 Hufen 17 Morgen 298 □R. Vorwerksland und Wiesen
22 — 8 — 218 — Wald und
8 — 28 — 214 — Bauernland.

51 Hufen 25 Morgen 130 □R. cullmisch oder
117 — 10 — 174 — Preußisch.

gehören und welches im Jahr 1827 auf 12,760 Rthlr. abgeschätzt ist, soll unter erleichternden Bedingungen am 19. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr im Geschäftslocale der Landschaft zum freiwilligen Verkauf licitirt werden.

)(

Auf das Kaufgeld muß $\frac{1}{12}$ in Ostpr. Pfandbriefen deponirt und die Taxe, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, 10. October 1829.

**Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.**

---

Die im Stargardtschen Kreise belegenen Güter Alt- und Neu-Paleschken, welche der Landschaft adjudicirt sind, sollen im Wege der Licitation wieder verkauft werden; wozu wir einen Bietungs-Termin auf den 13. Februar 1830 Nachmittag 3 Uhr im Landschafts-hause angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer, die sofort eine Caution von 2000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren und Pfandbriefen leisten können, einladen. Die Güter sind auf 20381 Rthlr 20 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, und die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen. Danzig den 5. December 1829.

**Königl. Westpreuß. Provinzial Landschafts-Direktion.**

---

In Gefolge der in unserer Anzeige über die 4te Verloosung von 120,000 Rthlr. Elbinger 5 procentiger Stadt-Obligationen vom 24. September d. J. enthaltenen Bemerkung, daß wir bald mit weiteren Kündigungen zur Herabsetzung des Zinsfußes auf $4\frac{1}{2}$ Procent pro anno fortzufahren gedächten;

kündigen wir nun hiemit die sämmtlichen noch im Umlauf befindlichen 5 procentigen Elbinger Stadt-Obligationen, welche nicht bis zum 1. Januar f. zur Belassung a $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen angemeldet sein werden, ohne weiteres dergestalt:

daß solche nach Verlauf von 3 Monaten, und zwar in der Zeit vom 10. bis zum 20. April f. J. bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse persönlich oder durch einen Kommissionair, wozu wir den Herrn L. S. Hirsch vorschlagen, gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von litt. R. bis Z. incl. nebst den bis dahin fälligen $\frac{1}{4}$jährigen Zinsen pro Coupon R zu erheben sind.

Der Zinsenlauf hört 3 Monate nach der öffentlichen Kundwerdung dieser Bekanntmachung auf und nach dem 20. April f. wird das unerhobene Geld zum gerichtlichen De-

positorio auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers und resp. Inhabers der Obligationen abgeliefert werden.

Die unmittelbare Einsendung der Obligationen und Koupons an die besagliche Kasse, kann indessen nicht gestattet werden, und eben so wenig die Kasse mit Absendung der baaren Gelder sich befassen. Elbing, den 24. December 1829.

Der Magistrat.

---

Das Erbpachtsrecht auf das Vorwerk Klossowken im Carthäuser Kreise aus angeblich 405 Morgen Ländereien und circa einer Hufe Wald bestehend, gerichtlich auf 2968 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll Schulden halber gerichtlich verkauft werden.

Es sind dazu 3 Licitations-Termine, nämlich auf den 19. Februar und 19. April k. J. hieselbst auf dem Rathhause, und auf den 21. Juni k. J. in dem Vorwerkshause zu Klossowken, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt.

Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit sofort durch Niederlegung einer baaren Summe nachweisen können, werden dazu vorgeladen.

Die von dem Grundstück aufgenommene Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden auch sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten des zu verkaufenden Grundstücks hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie sonst bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen sowohl an das Grundstück als den Käufer desselben und die zu Perception kommenden Gläubiger präcludirt werden sollen.

Neustadt den 18. November 1829.

Das Patrimonial-Gericht der Warznauschen Güter.

---

## Subhastations-Patent.

Das den Bessertschen Erben zugehörige in dem adl. Gute Brodnitz gelegene erbpachtliche Mühlen-Grundstück, bestehend aus einer Kornmühle mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen,

einem Wohnhause mit der erstern unter einem Dache, einer Scheune, einem Stalle, einer Hufe Ackerland, ¼ Morgen Wiesenwachs, und einem Küchengarten, soll wegen Abgaben-Reste öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf den 25. Februar f. a. anberaumt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Die Taxe, welche auf 582 Rthlr. 29 Sgr. abschließt, kann an jedem Sonnabende in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 9. November 1829.

Adlich. Patrimonial-Gericht von Brodnitz.

---

Zu Folge hoher Verfügung soll die Instandsetzung des Amtshauses zu Czechoczin, des Hofmannshauses auf dem Vorwerk Bresin und des Kuhstalles auf der Milcherei Rekau, Amts Putzig, im Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 25. Januar c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Unterzeichneten in der Amts-Schreiberei zu Czechoczin angesetzt. Uebernehmungs- und Cautionsfähige Unternehmer werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden. Die Kosten-Anschläge sind in der dasigen Amts-Registratur vor dem Termin einzusehen. Danzig, den 6. Januar 1830.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

**No. 3.**

Danzig, den 20. Januar 1830.

Nachtrag zu der in Nro. 51. des Jahrganges 1829 abgedruckten Bekanntmachung des hohen Finanz-Ministerii vom 8. December 1829, wegen des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg, ad. 3.

### Beilage C.

### Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

#### A. Längenmaaße.

##### a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher " = 129,38 " " , " " 12 " "
1 Würtembergscher " = 127 " " , " " 10 " "

Demnach sind gleich:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Baierscher Fuß = 0,9299 | Preuß. Fuß. | 1 Preuß. Fuß = 1,0754 Baiersche Fuß |
| 1 Würtemb. " = 0,9128 | | 1,0955 Würtemb. " |
| 1 Hessischer " = 0,7965 | | 1,2554 Hessische " |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Baierscher Zoll = 0,9299 | Preuß. Zoll. | 1 Preuß. Zoll = 1,0754 Baiersche Zoll. |
| 1 Würtemb. " = 1,0954 | | 1,9129 Würtemb. " |
| 1 Hessischer " = 0,9559 | | 1,0462 Hessische " |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14 Baiersche Fuß = 13 | Preußische Fuß. | 14 Baiersche Zoll = 13 | Preußische Zoll. |
| 11 Würtemb. " = 10 | | 10 Würtemb. " = 11 | |
| 5 Hessische " = 4 | | 23 Hessische " = 22 | |

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " . . . . . . . . . . . . . . . . = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Baiersche Elle = 1,2490 | Preuß Ellen. | 1 Preuß. Elle = 0,8006 Baiersche Ellen. |
| 1 Würtemb. " = 0,9210 | | 1,0858 Würtemb. " |
| 1 Hessische " = 0,8996 | | 1,1116 Hessische " |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

| | |
|---|---|
| 8 Baiersche Ellen = 10 | Preußische Ellen. |
| 12 Würtemb. " = 13 | |
| 10 Hessische " = 9 | |

## B. Körpermaaße.

### a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Cubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische "
1 Baierscher Klafter = 126 Baiersche "
1 Würtemb. Klafter = 144 Würtemb. "

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Baiersches Klafter = 0,9382 | Preuß. Klftr. | 1 Preuß. Klftr. | = 1,0659 Baiersche Klafter. |
| 1 Würtemb. „ = 1,0141 | | | = 0,9861 Würtemb. „ |
| 1 Hessischer Stecken = 0,4680 | | | = 2,1369 Hessische Stecken. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

| | |
|---|---|
| 81 Bairsche Klafter = 76 | Preußische Klafter. |
| 71 Würtemb. „ = 72 | |
| 47 Hessische „ = 22 | |

---

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Cubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß hält 2 franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Cubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53,8922 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu 4 Schoppen, hält 78¼ Würtemb. Cubikzoll, oder 92,6099 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Baiersche Maaß = 0,9336 | Preußische Quart | 1 Preuß. Qrt. = | 1,0711 Baiersche Maaß. |
| 1 Würtemb. Helleichmaaß = 1,6044 | | | 0,6233 Würtemb. Helleichmaaß |
| 1 Hessische Maaß = 1,7467 | | | 0,5725 Hessische Maaß. |
| 1 Baierscher Eimer = 0,9959 | Preußische Eimer. | 1 Preuß. Eim. = | 1,0042 Baiersche Eimer. |
| 1 Würtembergscher Eimer = 4,2783 | | | 0,2337 Würtemb. Eimer. |
| 1 Hessische Ohm = 2,3289 | | | 0,4294 Hessische Ohm. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 15 Baiersche Maaß = 14 | Preuß. Quart. | 244 Baiersche Eimer = 243 | Preuß. Eimer. |
| 5 Würtemb. Helleichmaaß = 8 | | 18 Würtemb. Eimer = 77 | |
| 4 Hessische Maaß = 7 | | 3 Hessische Ohm = 7 | |

---

### c. Getreidemaaße.

1 Preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von $\frac{1}{9}$ Preuß. Cubikfuß, enthält also 2770,7420 Pariser Cubikzoll.

1 Hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariser Cubikzoll.

1 Baiersches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder Sechszehntel; der Metzen enthält $34\frac{2}{3}$ Baiersche Maaß, also 1868,264 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält $942\frac{1}{8}$ Würtembergsche oder 1116,8014 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Baiersches Schäffel = 4,0457 | Preuß. Scheffel. | 1 Preuß. Scheffel. | = 1,4831 Baiersche Metzen. |
| 1 Würtembgr. Scheffel = 3,2246 | | | = 2,4810 Würtemb. Simri. |
| 1 Hessisches Malter = 2,3289 | | | = 1,7175 Hessische Simmer. |

1 Baierscher Metzen = 0,6743 Preuß. Scheffel.
oder 10,7885 „ Metzen.
1 Würtemb. Simri = 0,4031 „ Scheffel.
oder 6,4491 „ Metzen.
1 Hessisches Simmer = 0,5822 „ Scheffel.
oder 9,3156 „ Metzen.

1 Preuß. Metze = 1,4831 Baiersche Sechsz.
= 4,9619 Würtemb. Ecklein.
= 1,7175 Hessische Gescheid.

1 Baiersches Sechszehntel = 0,6743 } Preuß. Metzen.
1 Würtemberg. Vierling = 1,6123
1 Hessisches Gescheid = 0,5822

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen = 2 } Preußische Scheffel.
5 Würtemb. Simri = 2
12 Hessische Simmer = 7

3 Baiersche Sechszehntel = 2 } Preußische Metzen.
5 Würtemberg. Vierling = 8
12 Hessische Gescheid = 7

## C. Gewichte.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Preußischer Centner | hat 110 Pfund, | jedes | = 467,711 | Französische | Grammen. |
| 1 Hessischer Centner | = 100 Pfund, | = | = 500 | = | = |
| 1 Baierscher Centner | = 100 Pfund, | = | = 560 | = | = |
| 1 Würtemberg. Centner | = 104 Pfund, | = | = 467,728 | = | = |

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Baiersches Pfund = 1,1973<br>1 Würtemb. = = 1,<br>1 Hessisches = = 1,0690 | Preuß. Pfund. | 1 Preuß. Pfund = | 0,8352 Baiersche Pfund.<br>1 Würtembergsches Pfund.<br>1,9354 Hessische Pfund. |
| 1 Baierscher Centner = 1,0885 Preuß. Centr., oder 119,732 Pfund. | | 1 Preuß. Centner = | 0,9187 Baiersche Centner, oder 91,872 Pfund. |
| 1 Würtemb. Centner = 0,9455 Preuß. Centr. oder 104,004 Pfund. | | | 1,0577 Würtemb. Centner, od. 109,996 Pfund. |
| 1 Hessischer Centner = 0,9719 Preuß. Centr., oder 106,904 Pfund. | | | 1,0290 Hessische Centner. od. 102,896 Pfund. |

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 Baiersche Pfund = 6<br>1 Würtemb. = = 1<br>14 Hessische = = 15 | Preuß. Pfund. | 11 Baiersche Centner = 12<br>18 Würtemb. = = 17<br>36 Hessische = = 35 | Preuß. Centner. |

---

(Umstehend die Fortsetzung der im letzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Preußen. | 38 | Memel | 3 | Paaczken. | Von Mischnen. | Von Mischnen über den hart an der Grenze liegenden, zum Dorf Pöszeiten gehörigen Krug, in gerader Richtung zum Amte. |
| | 39 | Pillau. | | | Die Mündung des frischen Haffs. | Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte. |
| Westpreußen | 40 | Danzig. | | | Der Hafen-Kanal. | |
| Pommern. | 41 | Stolpmünde. | | Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste. | | |
| | 42 | Rügenwalde. | | | | |
| | 43 | Colbergermünde. | | | | |
| | 44 | Swinemünde. | | | | |
| | 45 | Wolgast. | | | Fahrwasser aus der Ostsee von der Rhede. | Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei über den Aufsichtsposten zu Swinemünder-Schanze, und so die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | No. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | Das frische Haff. | | | | | |
| | 2 | Von Pillau. | Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Pilzenwalde, und das Gut Lochstädt nach der Stadt Fischhausen. | | | | |
| Zu Neufahrwasser | | Die Weichsel und Mottlau. | Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser sowohl: a, dem Hauptstrom der Weichsel als: b, dem Kanal an der Ostseite der Holm-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längst der Mottlau in die Binnenlinie treten. | | | | |
| Auf der Insel Ruden, und zu Peenemünde. | | | | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Pommern. | 46 | Greifswald. | | Cavelpaß vid. Landſ. | | |
| | | | | | Aus der Oſtſee | Durch den Greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyck, und aus diesem durch den Rückgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswalde befindlichen Hafens; dann durch das Wasserthor und durch die Kuhstraße zum Amte. |
| | 47 | Stralsund. | | | 1 Aus der Oſtſee | Durch den Gellen, dem nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, und durch den Kubitzer Bodden bis zum Hafen. |
| | | | | | 2 Aus der Oſtſee | Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, durch das sogenannte neue Tief, bei der äußersten See-Tonne in den Greifswalder Bodden, und um Palmer Ort nach dem Hafen. |
| | | | | Barth. | 1 Aus der Oſtſee | Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und das Barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth. |
| | | | | | 2 Aus der Oſtſee | Von Stralsund durch den Greifswalder Bodden in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschicht in | von dem |
| Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden. Die Abfertigungen geschehen im Hafen zu Wyck. | | Von Greifswalde. | Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammen führt, zur Binnenlinie. | | | | |
| Zu Barhöft am Gellen. | 1 | Von Stralsund. | Ueber Regast zur Binnenlinie. | | | | |
| | 2 | Von Stralsund. | Auf Loitz und Demmin. | | | | |
| Zu Lobbe auf Mönchgut, der südwestlichen Landspitze von Rügen; desgleichen auf der Insel Ruden. | | | | | | | |
| Zu Barhöft am Gellen. | | Von Barth. | Ueber Kirz und Radebas; dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnenlinie. | | | | |
| Zu Lobbe auf Mönchgut, desgleichen auf der Insel Ruden. | | | | | | | |

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Das Verzeichniß der im Jahre 1829 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Verleger werden mit Bezug auf die, durch die Amtsblätter am 16. April 1825 erlassene Bekantmachung, aufgefordert, das Verzeichniß der, im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeitschriften, des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 8. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises.

Mit Bezugnahme auf pag. 25. der Gesetzsammlung pro 1828, pag. 120. unsers Amtsblatts pro 1828. und pag, 1207. 1223. und 1240 des Danziger Intelligenz-Blatts wird das Edikt vom 21. Juli 1827 wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise nachstehend wiederholentlich zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung in Folge der im §. 9. dieses Edikts enthaltenen Bestimmung abgedruckt.

Der im §. 4. bezeichnete Zeitraum von 6 Jahren, nach dessen Ablauf kein Wagen oder Schlitten mehr gebraucht werden darf, der nicht die §. 1. und 2. bezeichnete Beschaffenheit hat, endigt mit dem 8. Mai des Jahres 1834., da das Edikt vom 21. Juli 1827. in No. 18. des Amtsblatts pro 1828. bekannt gemacht ist (conf. §. 2. des Edikts vom 14. Januar 1813.)

Die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden, Schulzen, Dominien, Königl. Domainen-Beamten und Intendanten rc., werden angewiesen dahin zu würken, daß dieser Vorschrift im vollen Maaße in Zeiten Genüge geschehe, zugleich aber auch mit verdoppelter Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß die hin und wieder noch vorhandenen zu engen Wege nunmehr ungesäumt diejenige Breite und Konstruktion erhalten, welche das Wege-Reg-

lement für Westpreußen vom 4. Mai 1796 im §. 9. et seq. vorschreibt. Die Herren Landräthe haben genau darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen überall ein Genüge geleistet werde, und daß mit der Verbreitung der wider Erwarten etwa noch vorhandenen zu schmalen Wege im Laufe des nächsten Sommers vorgegangen und damit unausgesetzt vorgeschritten werde. Dieselben haben ungesäumt zu untersuchen, wo in ihren Kreisen noch so schmale Wege bestehen, daß deren Verbreitung nothwendig wird. Den zur Unterhaltung dieser Wege Verpflichteten ist dann von ihnen die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Verbreitung derselben bewirkt sein muß. Demnächst haben dieselben strenge darauf zu halten, daß die diesfälligen Termine von den Verpflichteten eingehalten werden. Bis zum 1. September d. J. ist uns eine Nachweisung aller solcher schmalen zu verbreitenden Wege mit der Bezeichnung des Verpflichteten und des diesem gesetzten Termins einzureichen.

Die Königl. Forstbedienten erhalten die Anweisung, die Waldwege ebenfalls hiernach zu verbreiten. Zugleich ist nöthig daß die Schmiede und Stellmacher auf das nachstehende abgedruckte Edikt aufmerksam gemacht und sie vor Ueberschreitung der Bestimmung desselben, insbesondere der §. §. 1. bis 2. zu warnen und auf die im §. 3. für sie festgesetzte Strafe aufmerksam zu machen.

Diejenigen Personen, welche die Stellmacher und Schmiede zur Ueberschreitung der §. 1. — 2. gegebenen Vorschriften veranlassen, und alle diejenigen, welche sich Wagen oder Schlitten bedienen, die neuerdings seit Emanirung des erwähnten Edikts von Stellmachern und Schmieden wider die Bestimmung der §. §. 1. und 2. gefertigt sind, verfallen in eine gleiche Strafe. Die Denuncianten bekommen ein Drittel der festgesetzten Strafe. Danzig, den 4. Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise in dortiger Provinz, allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage

auch sich mit dem, ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii Folgendes;

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die, im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen noch so schmale, zur öffentlichen Nutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältniße, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der, im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die, im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur

nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trift den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe Statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchem keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der, im §. 4. bestimmten Frist keinem Reisenden aus dem Königreich Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Dankelman.

Für den Kriegsminister v. Schöler.

---

(No. 2.) Die Tantieme der Spezial-Bau-Cassen-Rendanten betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen v. 24. Februar und 15. Juni 1828 (in No. 12. und No. 27. des Amtsblatts pro 1828) und in Gemäßheit des Cirkulair-Reskripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli pr., bringen wir hierdurch den sämmtlichen mit Auszahlung von Baugeldern beauftragten Beamten und Spezial-Kassen in Erinnerung, daß Zahlungen für Entreprise-Bauten jederzeit unmittelbar bei der betreffenden Königl. Kasse erfolgen sollen, und daß nur, wenn bei Rechnungsbauten eine Spezial-Kasse oder dritte Person mit der Auszahlung solcher Gelder, welche nach den vorwaltenden Umständen auf der Baustelle selbst geleistet werden müssen, beauftragt werden, dafür eine Tantieme nach den bestimmten Sätzen verabreicht werden darf. Wir fügen hinzu, daß selbst wenn nur ein Theil veranschlagter Bauten, oder was am häufigsten vorkommt, nur die Lieferung der Materialien in Entreprise gegeben, ein anderer Theil aber, oder resp. die Verarbeitung der Materialien, auf Rechnung ausgeführt wird, doch die Zahlung solcher kontraktlichen Vergütigungen, so wie überhaupt die Zahlung aller Summen, welche auf Grund von Entreprise-Kontrakten, solche mögen nun ganze Baue oder nur Theile derselben betreffen, erfolgt, von der Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar, oder wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Orte zu empfangen hat, durch eine Kreis- oder sonstige Unterkasse für Rechnung der Haupt-Kasse geleistet werden soll, ohne daß dafür Tantieme bewilligt werden kann.

Rücksichts des Verfahrens bei Verrechnung dieser Zahlungen, wenn sie der Vollständigkeit wegen in die Spezial-Bau-Rechnungen aufgenommen werden müssen, wird auf die Eingangs allegirte Bekanntmachung vom 15. Juni 1828 Bezug genommen.

Nur in Fällen, wo die Verdings-Summen unbeträchtlich sind, (d. h. nach einem Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 29. Oktober pr., wenn sie den Betrag von 50 Rthlr. nicht übersteigen) und in kleinen Raten entweder auf der Baustelle oder im Wohnorte des Spezial-Rendanten zur Auszahlung kommen, kann nach der Bewilligung der hohen Ministerien, als Ausnahme von der Regel, die Zahlung durch den Spezial-Rendanten, gegen Anrechnung der Tantieme erfolgen.

Um nun jedem Einwande der Unbekanntschaft mit den betreffenden Vorschriften zu begegnen, wird hier endlich noch hinzugefügt, daß nach dem Regulativ v. 6. September 1815 die Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten von allen Zahlungen, welche nicht auf

Grund von Entreprise-Kontrakten geleistet werden, und von solchen Zahlungen, die zwar auf dergleichen Kontrakte sich gründen, jedoch überhaupt, Rücksichts jedes einzelnen Kontrakts, 50 Rthlr. nicht übersteigen:

1) wenn die Auschlagssumme 5000 Rthlr. nicht übersteigt: Ein Procent,

2) von dem Betrage über 5000 Rthlr. bis 10,000 Rthlr.: Ein halbes Procent, und

3) von dem, was die von 10,000 Rthlr. übersteigt: Ein Viertel Procent,

beträgt; wobei jedoch nach der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre v. 31. August 1825 und des Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 3. September ej. a. ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Tantieme für die Auszahlung nur nach Maaßgabe des gesammten Auschlags-Quantums ohne Trennung in einzelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-Arbeit, Zimmerarbeit ꝛc., erhoben werden solle, und daß es dabei nicht darauf ankomme, wie lange der betreffende Bau dauert.

Hiernach haben sich die betreffenden Rendanten zu achten.

Danzig, den 7. Januar 1830.

---

(No. 3.) Betrifft die Erscheinung einer verbesserten Auflage von einigen neuen Schulbüchern.

Von dem Sprachbüchlein, welches sich durch seine Einrichtung für den ersten Unterricht im Lesen und durch seine Wohlfeilheit empfiehlt, und deshalb auch von den meisten Elementarschulen hiesiger Provinz mit Erfolg benutzt wird, ist in der Kanterschen Buchdrukkerei zu Marienburg eine verbesserte Auflage sowohl für evangelische als auch für katholische Schüler erschienen, wovon das einzelne Exemplar 1 Sgr. 8 pf. und im Dutzend nur 1 Sgr. 6 pf. kostet. Wir machen die Herren Schulaufseher und Schullehrer darauf aufmerksam, und verbinden damit für sie und für alle Freunde der Sprachforschung die Anzeige, daß auch von Häblers Sprachbuch, enthaltend Beispiele zum Sprachbüchlein, nebst einer Regellehre der deutschen Sprache für Grundschulen eine zweite verbesserte Ausgabe eben daselbst erschienen ist.

Danzig, den 12. Januar 1830.

---

# Nachweisung

### von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1829.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen weiße | | | Erbsen graue | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf |
| 1 | Danzig ...... | 1 | 25 | — | — | 27 | 6 | — | 22 | 6 | — | 15 | 6 | — | 27 | 6 | — | 27 | 6 | 1 | 6 | — | 8 | — | — |
| 2 | Elbing ....... | 1 | 20 | — | — | 27 | 6 | — | 21 | 6 | — | 12 | — | — | 25 | 6 | — | 29 | 6 | — | 15 | — | 2 | 20 | — |
| 3 | Marienburg | 1 | 16 | 6 | — | 24 | 4 | — | 17 | 4 | — | 13 | 8 | — | 28 | 4 | — | 28 | 4 | — | 20 | — | 3 | 10 | — |
| 4 | Stargardt.. | 1 | 21 | 8 | — | 27 | 8 | — | 20 | 2 | — | 14 | — | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 11 | 6 | 2 | 28 | — |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 3.)

## No. 3.

### Danzig, den 20. Januar 1830.

Wegen Veräußerung des Vorwerks Alt-Busch Domainen-Intendantur-Amts Stargardt.

Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ackern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächeninhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 □Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum vollen Eigenthum mit der Jagdnutzung verkauft oder, wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. März 1830 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuzborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren und, im Falle der Pacht, eine Caution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden. Danzig, den 10. December 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von dem Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Curators der Anton v. d. Marwitzschen Creditmasse der dem Peter v. Szedlin-Czarlinski gehörige im Stargardtschen Kreise gelegene Adeliche Guts-Antheil Wensiory No. 278. Litt. K. welcher auf 6155 Rthlr. 22 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, im Wege der Execution zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 4. Mai, den 3. August und den 6. November 1830 angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordet, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichtsrath Reidnitz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des subhastirten Gutsantheils an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obgedachten Gutsantheils ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich werden als eingetragene Gläubiger nachstehende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Miterben des Joseph v. Klobuchowski: a, Bogislaw v. Klobuchowski, b, Ignatz und c, Joseph v. Klobuchowski und endlich d, die Erben des Albrecht v. Klobuchowski öffentlich vorgeladen, sich in obigen Terminen zu melden, widrigenfalls mit der Subhastation dennoch verfahren werden wird.

Marienwerder, den 5. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Zum Verkaufe des der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Michelauer Landschafts-Kreise sub No. 45. der Hypotheken Registratur belegenen auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich

abgeschätzten adel. Guts Kl. Radowiska haben wir einen anderweitigen öffentlichen Licitationstermin auf den 11. März fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe der Guts so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 7. December 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

---

Die adel. Bergenthalschen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf bestehenden, bei Bischofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen, 72 Hufen 18 Morgen 62 □Ruthen preußisch ohne die Bauerländereien enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, weil sich im letzten Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar f. V. M. 10 Uhr in unserm Geschäftslokale unter erleichternden Bedingungen, von Neuem zum Verkauf licitirt werden.

Die Taxe und Licitations-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur vorgelegt werden und muß der Meistbietende $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots im Licitations-Termine in Ostpreuß. Pfandbriefen ad deposita einzahlen.

Mohrungen, den 11. December 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das dem Einsaßen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8½ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.

X

gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen hiezu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J. und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

---

Es soll die Aufführung eines Anbaues an der Scheune auf dem Amts-Vorwerk Sobbowitz, und der Neubau eines 4 Familienhauses nebst Stallgebäudes auf dem Vorwerk Rosczisszewken, hoher Verfügung zufolge, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und es ist der Licitations-Termin auf den 29. d. M. des Vormittags um 10 Uhr in der Schreiberei daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungslustige Cautionsfähige werden daher aufgefordert sich daselbst einzufinden. Die Kosten-Anschläge sind in der Amts-Registratur daselbst vor dem Termine einzusehen.

Danzig, den 12. Januar 1830.

Der Ober-Bau-Inspektor Steffani.

---

Die Instandsetzung des katholischen Pfarrhauses in Groß Trampken, welche auf 161 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll höherer Bestimmung gemäß, im Wege der Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 28. Januar c. in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amtes an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen

werden, daß von dem Mindestfordernden im Termin eine legale Caution von 50 Rthlr. deponirt werden muß. Sobbowitz, den 4. Januar 1830.

Königl. Preuß. Domainen = Amt

---

## 10 Rthlr. Belohnung.

Dem Schulzen Schmidt aus Kl. Wickerau ist am 6. d. M. ein kleiner Schlitten mit einem Pferde bespannt in der hiesigen Stadt entwendet worden. Das Pferd ist eine 7 Jahr alte 4 Fuß 9 Zoll große Stute von fuchsbrauner Farbe mit einem Blöß und linken weißen Hinterfuß, auch hat dieselbe auf dem Hintertheil einen schwarzen Flecken in der Größe eines Thalers; das Untergestell ist blau und der Kasten des Schlittens unangestrichen von gewöhnlichen Brettern.

Die betreffenden Polizei Behörden werden daher ersucht, zur Ermittelung des Thäters die nöthigen Veranlassungen zu treffen, und im Betretungsfall denselben hier gefälligst anzuzeigen, wofür alsdann obige Belohnung ausgezahlt werden soll.

Intendantur Elbing, den 8. Januar 1830.

---

Die von mir seit länger als zwei Jahren geführte Handlung Paul Schnaase & Sohn ist durch öffentlichen Verkauf sämmtlicher Bestände aufgelöst, ich werde mich daher der mir ertheilten Vollmacht jetzt nur zur Regulirung von Forderungen so wie zur Quittung über den Eingang von Geldern für die genannte Handlung bedienen.

Danzig, den 31. December 1829. Friedrich Robert Emil Schnaase.

---

Mein heute für meine alleinige Rechnung geschehenes Etablissement unter der Firma F. Schnaase Sohn beehre ich mich hiedurch anzuzeigen. Ich werde mich vorzüglich

dem Weingeschäfte widmen und bin durch im letzten Frühjahre gemachte Beziehungen so wie durch höchst vortheilhafte Einkäufe im Besitz eines vollkommen assortirten Weinlagers so daß jede Bestellung zur größten Zufriedenheit von mir ausgeführt werden wird. Mein Comtoir ist Wollwebergasse No. 1986 im dritten Hause vom alten Zeughause.

Danzig, den 2. Januar 1830. Friedrich Robert Emil Schnaase.

# Amts-Blatt
## der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 27. Januar 1830.


### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 25 und 26) setzt fest, daß von Bekanntmachung derselben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt sein soll:

1) alle neuen Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen sollen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt;

2) an allen neuen Schlitten sollen die Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten Verordnung, ist sowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei drei Thaler Strafe untersagt, Wagenachsen oder Schlitten anders, als nach den vorstehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschrift, soll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchsten Verordnung ist nach Ablauf von sechs Jahren von Bekanntmachung derselben, also vom Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten

nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von fünf Thaler im ersten Fall und von zwei bis zehn Thaler in den folgenden Uebertretungs-Fällen verboten.

Ungeachtet nach vorstehenden Bestimmungen, sowohl für die Verfertiger, als für die Eigenthümer von vorschriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entstehen kann, so sind die vorstehenden Vorschriften doch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieselben hiedurch, sowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genauesten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und sonstigem Nachtheil in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achsen und Schlitten vorschriftsmäßig verfahren werden.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präsident.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg wird zu No. 1. Litt. b. derselben, hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaafwolle folgendes festgesetzt:

1 der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Ausgangs-Amte außer dem Ursprungszeugnisse eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a, die Menge der Wolle,
   b, die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c, den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers.

2) Diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Ausgangs-Zoll durch baare Kaution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird.

2) In Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle von dem Eingangsamte und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungs-Zeugnisse auszufertigen hat, auf der Deklaration dahin bescheinigt:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sei"

wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangs-Amt zurückgesendet und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Es bleibt übrigens bei der Bestimmung in der Verfügung vom 8. d. M., daß die Vorabfertigung der Wolle auch schon bei dem mit Ertheilung des Ursprungs-Certifikats beauftragten Amte im Innern geschehen, und dort auf den Grund der zu übergebenden Deklaration die Sicherheit bestellt und die Art dieser Bestellung darauf vermerkt werden kann.

Berlin, den 24. December 1829.

Der General-Director der Steuern.

(gez.) Maassen.

An

den Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Mauwe,

Hochwohlgeboren

in

III. 25689. Danzig.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 15. Januar 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,

Geheime Finanz-Rath.

Mauwe.

---

(Umstehend die Fortsetzung der im letzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen.

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. | | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | **Abtheilung II. Westliche Provinzen.** |
| Westphalen. | 1 | Wilnsdorf. | | | 1 | Von Frankfurth. | Ueber Kalteiche gerade zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Mainz. | Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf. |
| | 2 | Geiershagen | | | 1 | Von Corbach | Ueber Berntosten zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Arolsen | Auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1. |
| | | | 1 | Medebach. | 1 | Von Frankenberg. | Grade zum Amte. |
| | | | | | 2 | Corbach. | |
| | 3 | Warburg. | | | | Von Cassel. | Ueber Herlinghausen zum Amte. |
| | | | 1 | Beverungen | 1 | Von Lauenförde. | Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weserstraße. |
| | | | | | 2 | Die Weser. | Von Carlshafen über Herstelle. |
| | | | 2 | Höxter. | | Von Holzminden. | Auf dem rechten Weserufer auf Lüchtringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvei, und durch das neue Thor zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Kalteiche | Von Wilnsdorf. | Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten. | Dillenburg. | Siegen. | Kalteiche resp. Wilnsdorf. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Lipperhöhe. | Desgl. | Ueber Rögden, EremitageSiegen, von da durch das Cölner Thor auf Seelbach. | Renneroth. | Siegen. | Lipperhöhe resp. Wilnsdorf. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Borntosten. | Von Giershagen. | Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede. | | | | |
| Zu Canstein | Desgl. | Desgleichen. | Arolsen. | Bredelar. | Canstein resp. Giershagen. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Herlinghausen. | Von Warburg. | Ueber Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach. | Westuffeln. | Ossendorf. | Herlinghausen resp. Warburg. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | Carlshafen. | Hörter. | Beverungen | Neben-Zoll-Amte I. |
| Zu Lüchtringen. | Von Hörter. | Auf Godelheim, Ottbergen, Hembsen, Brakel, Driburg, Paderborn, und von dort auf Lippstadt u. Soest der Chaussee nach. | Holzminden. Bischenau im Lippeschen | Hörter. | Hörter. | Neben-Zoll-Amte I. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Westphal. | 4 Paderborn. | | 1 Von Dettmold. | Ueber Lippspringe durch die Senne auf Martenloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Dettmolder Thor. |
| | | | 2 Von Cassel. | Wie bei Warburg. |
| | | | 3 Von Braunschweig. | Wie bei Höxter. |
| | 5 Minden. | | 1 Von Bückeburg | Ueber Cluß, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor. |
| | | | 2 Von Bremen | Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über Petershagener Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen in's Marienthor. |
| | | | 3 Von Hannover. | Ueber Vorburg, Schüsselburg, Dören, Windheim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee; dann über die bunte Brücke in's Weserthor. |
| | | | 4 Die Weser. | |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Lippspringe. | Von Paderborn. | Auf Salzkotten, Gesecke, Erwitte, Lippstadt und Soest. | Dettmold. | Paderborn. | Lippspringe. Paderborn. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| | Desgl. | Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Waarendorf, Telgte. | | Wie bei | Warburg. | |
| | | | | Wie bei | Höxter. | |
| Zu Clus. | Von Minden. | Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford und Bielefeld a, auf Gütersloh, Wiedenbruck, und Lippstadt. b, über Steinhagen, Borkhagen, Waarendorf auf Telgte, Nobiskrug, Münster. | Bückeburg. | Minden. | Clus. resp. Minden. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| Zur Petershagener Heide für das Neben-Zollamt I. zu Petershagen. | | | Uchte. | Minden, | Petershagner Heide. resp. Petershagen resp. Minden. | Neben-Zoll-Amte II. Neben-Zoll-Amte I. Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Vorburg Schlüsselburg für Windheim. | | | Leese. | Windheim. | Vorburg Schlüsselburg. resp. Windheim. resp. Minden. | Neben-Zoll-Amte II. Neben-Zoll-Amte I. Haupt-Zoll-Amte. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Westphalen. | 5 | Minden. | 1 | Herford. | | Von Dettmold. | Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor. |
| | | | 2 | Vlotho. | | Von Erder. | Die Weser. |
| | | | 3 | Windheim. | | Von Hannover. | Wie bei Minden ad 3. |
| | | | 4 | Petershagen | | Von Bremen | Wie bei Minden ad 2. |
| | | | 5 | Rahden. | 1 | Von Bremen | Ueber Preußisch Ströhen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei der Windmühle, dem Ströher Schulhause und dem letzten Heller vorbei, über Kleinendorf zum Amte. |
| | | | | | 2 | Desgleichen. | Von Wagenfeld, wie vor, grade zum Amte. |
| | | | | | 3 | Von Diepenau. | Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschicht in | von dem |
| Zu Ufflerbaum. | Von Herfort | Die Chaussee auf Bielefeld. | Salzuffeln. | Herford. | Ufflerbaum resp. Herford. | Neben-Zoll-Amte II. Neben-Zoll-Amte I. |
| | Von Blotho. | Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herfort vereinigt. | | | | |
| Zu Vorburg Schlüsselburg. | Von Windheim. | Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee über der bunten Brücke nach Minden. | Wie beim Haupt-Zoll-Amte Minden. | | | |
| Zu Petershagener Heide. | Von Petershagen. | Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden. | Wie beim Haupt-Zoll-Amte Minden. | | | |
| Zu Preußisch Ströhen | Von Rahden | Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, und dem Dreierskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden. | | | | |
| Preußisch Ströhen | wie vor | Wie vor. | | | | |
| In Wehe | wie vor | Wie vor. | Diepenau. | Keiner, da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zoll-Amt I. zu Sundern durchgehen. | Wehe. | Neben-Zoll-Amte II. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Westphalen. | 5 Minden. | 6 Sundern. | Von Bohmte | Unmittelbar zum Amte. |
| | | 7 Oldendorf. | Von Osnabrück. | Gerade zum Amte. |
| | | 8 Hückerkreuz | Desgleichen. | Von der Balgerbrück grade zum Amte. |
| | 6 Telgte. | | Von Osnabrück und Bremen. | Von Glandorf bei dem Bennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Beckhorn und Zetterkottn vorbei, über die Ems zum Amte. |
| | | 1 Bergholzhausen. | Von Neuenkirchen | a, Von Melle bei dem Kunnigdorfer Baum vorbei zum Amte.<br>b, An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte. |
| | | 2 Bockhorst. | Von Osnabrück und Dissen. | Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter und dem Pastorat vorbei, gerade zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | | | | Bohmte. | Keiner, indem Extra-Posten ohne umzuspannen über das Neben-Zoll-Amt II. und Ansageposten zu Wehe durchfahren. | Sundern. | Neben-Zoll-Amte I. |
| | | Von Oldendorf. | Der Chaussee nach auf Minden. | Osnabrück. | Oldendorf. | Oldendorf. | Neben-Zoll-Amte I. |
| | | Von Hückerkreutz. | Die Poststraße über Enger nach Herford. | Melle. | Enger. | Hückerkreuz. | Neben-Zoll-Amte I. |
| Zu Lehburg. | | Von Telgte. | Wie bei Minden No. 1. | Glandorf. | Münster. | Lehburg resp. Telgte. | Neben-Zoll-Amte II. Haupt-Zoll-Amte. |
| | 1 | Von Bockhorst. | Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße über Sassenberg; auf Warendorf, in die Hauptstraße von Minden. | | | | |
| | 2 | Desgl. | Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld und Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden und Paderborn. | | | | |

(Die Fortsetzung folgt.)

2 )(

## Sicherheits-Polizei.

Der in unserer Bekanntmachung vom 5. November v. J. im Amtsblatt desselben Jahres No. 47. näher bezeichnete Jude Schmul Elias aus Schwegsten ist auf dem Transport in Tilse am 17. December ej. entsprungen. Die Polizei-Behörden werden auf diesen gefährlichen Vagabonden aufmerksam gemacht und aufgefordert, denselben, falls er sich betreten lassen sollte, verhaften und an den Magistrat in Tilse unter sehr sicherer Begleitung gefesselt abliefern zu lassen.

Von dem letztern ist für die Einziehung eine Prämie von 2 Rthlr. ausgesetzt.

Danzig, den 12. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

Der bisherige Protokollführer Johann Beuth aus Tiegenhoff, ist zum Stadtkämmerer und Mitgliede des Magistrats zu Tolkemit auf die Dauer von 6 Jahren von den Stadtverordneten daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätiget worden.

Der Invalide Johann Majewski ist als Chausseewärter des IVten Districts der Kunststraße zwischen Elbing und der Ostpreuß. Grenze und

der Invalide Michael Beyerler als Chausseewärter des XIIten Distrikts der Kunststraße von Danzig bis Hochwasser auf Kündigung angestellt worden.

---

## Vermischte Nachrichten.

Jahres-Uebersicht von der Militair-Blinden-Unterstützung pro 1829.

Im Jahr 1829 ist die Militair-Blindenunterstützung schwieriger als während ihrer 12 jährigen Dauer seit dem Jahr 1818 gewesen. Theils verblieb im vorigen Jahr kein baarer Bestand mehr dazu, theils hat die unglückliche Ueberschwemmung im April d. J. die Verminderung der Kirchencollekte bis auf

124 Rthlr. 19 Sgr. — pf. im Danziger und

61 " 11 " 6 " im Marienwerderschen Regierungsbezirk, eben so wie die Zinsenrückstände von dem in der überschwemmten Niederung untergebrachten Stammvermögen herbeigeführt, auch für die in dieser wohnenden Militairblinden außerordentliche Unterstützung erfordert, wie es hinsichtlich des vorhergegangenen anhaltenden strengen Winters der Fall war. Dennoch fällt der Jahresschluß günstiger aus, als es den Anschein gewann. Besonders hat Ein Königl. Hohes Kriegsministerium mit gewohntem Wohlwollen einen außerordentlichen Zuschuß von

300 " — " — " zu bewilligen geruhet, auch sind von Einem Hohen General-Kommando des 1ten Armeecorps in Königsberg in Preußen

20 " — " — " überwiesen. Außerdem betragen die Subscriptionsbeiträge in der Stadt Marienwerder

36 " 8 " — " und aus der Rosciusschen Sammlung von dem Betrage der Schrift über die Niederung bei Marienwerder konnten

50 " — " — " erfolgen und anderweit unter 3 Militairblinden in der überschwemmt gewesenen Niederung 15 Rthlr. vertheilt und 19 Rthlr. zur Wiederinstandsetzung der durch den Dammdurchbruch bei Kurzebrack beschädigten Fr. v. Rosenbergschen Gebäude für 2 Militairblinde verwendet werden. Dabei sind

1081 " 21 " 9 " an Interessen und Kapitalzahlungen auch sonstigen Rückständen eingegangen.

Es sind demnach in diesem Jahr wiederum

1674 " — " 3 " vereinnahmt, wodurch es möglich geworden,

539 " 25 " — " am 18. Januar, 31. März, 18. Juni, 3. August, 18. October und 29. November d. J. wie gewöhnlich auszutheilen, und

226 " 10 " — " für die auswärtigen Militairblinden ihren Ortsbehörden nachträglich zu übermachen, so daß die diesjährigen 6 Austheilungen abermals auf

766 " 5 " — " abschließen. Demnächst haben

766 Rthlr. 5 Sgr. — pf.
226 = 3 = — = zu außerordentlichen Unterstützungen und
170 = 25 = 11 = zu Erwerbung von Grundstücken für 13 Militairblinde verwendet
48 = — = — = dem Templer als Botenlohn bei seinen vielen häuslichen Leiden gegeben, und
15 = — = — = Copialien, nebst
137 = 20 = — = alten uneinziehbaren Rückständen und Vorschüssen bestritten und verrechnet werden können.

1363 = 23 = 11 = Ausgabe überhaupt. Von der Einnahme mit
1674 = — = 3 = schießen daher noch

310 = 6 = 4 = zum Bestande über, um theils nachträglich die seit 1828 noch nicht verrechneten baaren Auslagen für Schreibmaterialien und Miethe des benutzten Raumes zur Registratur und Expedition mit 12 Rthlr. jährlich erstatten, theils die Militairblinden-Unterstützung für den Winter hinsichtlich der beiden nächsten Austheilungen am 18. Januar und 31. März k. J. weiter im Fortgange erhalten zu können. Wie aber von da ab die bisherigen Austheilungen ausfallen werden, kann einzig und allein von der Kirchen-Kollekte und den milden Beiträgen abhängig gemacht werden, da das gesammelte Stammvermögen nicht weiter, so wie es bisher schon hat geschehen müssen, angegriffen werden kann.

Da nun zunächst nur auf 341 Rthlr. 20 Sgr. Zinsen vom Stammvermögen und etwa 358 Rthlr. 10 Sgr. an Kirchen-Kollekte und milden Beiträgen, mithin höchstens auf 700 Rthlr. Einnahme überhaupt zu rechnen sein dürfte, so können Einschränkungen nicht ausbleiben, um den wirklich Hülfsbedürftigen vorzüglich bei langwierigen Krankheiten und außerordentlichen Unglücksfällen nach Umständen zu unterstützen.

Am wenigsten kann sich der Verein weiter auf Zinsenfreie Vorschüsse zur Erwerbung von Grundstücken und sonstigen Bedürfnissen, mit Ausnahme der schon zugesicherten einlassen, noch die in den Jahren 1818 und 1819 aufgestellten Grundsätze länger überschreiten. Es werden vielmehr die Einschränkungen bei denen eintreten, welche bis 1818 nicht in der freien Werkschule unterrichtet worden, bei Invaliden-Compagnien versorgt sind, anderweite

Unterstützung monatlich oder vierteljährig durch die Königl. Postanstalten und sonst regelmäßig beziehen und durch zinsenfreie Vorschüsse zur Erwerbung von Grundstücken begünstigt sind. Hievon läßt sich bei den verminderten Beiträgen desto weniger absehen, als das zinsbare Stammvermögen mit 6226 Rthlr. 20 Sgr. ohne die zinsenfreien Vorschüsse von 4585 Rthlr. 18 Sgr. 1 pf. zur Erwerbung von Grundstücken für Militairblinde größtentheils nur zur Verzinsung mit Rücksicht auf die ehelichen Nachkommen der Militairblinden überlassen und anvertraut worden, welches nicht sorgfältig genug, gleich einer Sparkasse für diese zu einer Prämienstiftung aufzubewahren ist, die binnen Kurzem durch das Preuß. Provinzialblatt mit der 12 jährigen Uebersicht bekannt gemacht werden wird. Desto wünschenswerther und erfreulicher wäre es, wenn jede etwanige Verlegenheit durch bedeutende Kirchen-Kollekten und milde Beiträge, wie ehedem, nach dem schönen Beispiele sowohl von dem Kirchspiel Marienwerder und der Riebrauschen Superintendentur, wo die diesjährigen Kirchenkollecten an 30 Rthlr. betragen haben, als von der Staat Marienwerder, welche sich durch ihre Subscriptions-Beiträge immer noch auszeichnet, beseitiget werden möchte.

Inmittelst werden die Herren Geistlichen ganz ergebenst und dringend ersucht, sich Hinsichts der ehelichen Nachkommen der Militairblinden, welche den Jahren nach zum Religions-Unterricht gelangen, gefälligst darüber zu äußern, in wie weit sie mit Bibeln zu versorgen sein dürften, und welche Fähigkeiten und Anlagen zur Erlernung irgend eines Gewerbes, Behufs des weitern Fortkommens bei ihnen zu bemerken sind, um nach Umständen sie mit Bibeln versehen und Expectanz auf Prämien zu ihrer weitern Ausbildung für die Gewerbeschulen und Schulmeister-Seminarien, falls sie vorzugsweise dazu geeignet sind, vorbereiten zu können. Marienwerder, den 30. December 1829.

**Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen.**

---

Invaliden welche mit einem Civil-Versorgungsschein versehen sind, werden aufgefordert, sich bei uns zu einem erledigten Nachtwächterdienst womit ein monatliches Gehalt von 3 Rthlr. verknüpft ist, zu melden. Unteroffiziere behalten nach der Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1827 ihr etwaniges Wartegeld oder Gnadengehalt, wenn ihr Gesammtein-

kommen bei dem Dienste mit Einschluß dieses Gnadengehalts nicht höher ist als jährlich 72 Rthlr.; eben so Gemeine, wenn ihr jährliches Einkommen 50 Rthlr. nicht übersteigt.

Elbing, den 8. Januar 1830.

Der Magistrat.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 4.)

## No. 4.

Danzig, den 27. Januar 1830.

Die Domaine Balga zu dem ostpreußischen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga, dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1372 | Morg. | 32 | □Ruthen | Acker | |
| 61 | — | 116 | — | Gärten | |
| 721 | — | 57 | — | Separat | Wiesen |
| 148 | — | 173 | — | Feld | |
| 190 | — | 135 | — | Roßgärten | |
| 1125 | — | 144 | — | Weideland | |
| 45 | — | 83 | — | Teiche | |
| 419 | — | 56 | — | Unland. | |

Der Acker gehört ppt. mit ⅔ zur zweiten und ⅓ zur dritten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur vierten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen und der Licitations-Termin auf den 22. März 1830. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Herrn Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt.

Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehn zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben; wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von 2000 Thalern in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Licitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden.

Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Wegen Veräußerung des Vorwerks Alt-Busch Domainen-Intendantur-Amts Stargardt.

Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächeninhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 □Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum vollen Eigenthum mit der

Jagdnutzung verkauft oder, wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. März 1830 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuzborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren und, im Falle der Pacht, eine Caution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden. Danzig, den 10. December 1829.

**Königl. Preuß. Regierung.** Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das bei Wartenburg, 11 Meilen von Braunsberg, belegene aus

10 Hufen 26 Morgen 19 □Ruthen culmisch, oder
24 — 18 — 18 — preußisch.

bestehende, im Jahr 1827 auf 1867 Rthlr. abgeschätzte adel. Gut Lengainen soll in termino den 19. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer unter erleichternden Bedingungen zum freiwilligen Verkauf von neuem licitirt werden. Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur vorgelegt und $\frac{1}{10}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Ostpr. Pfandbriefen deponirt werden.

Mohrungen, den 20. October 1829.

**Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.**

---

## Subhastations-Patent.

Das den Beſſertſchen Erben zugehörige in dem adl. Gute Broduitz gelegene erbpachtliche Mühlen-Grundſtück, beſtehend aus einer Kornmühle mit zwei unterſchlächtigen Mahlgängen, einem Wohnhauſe mit der erſtern unter einem Dache, einer Scheune, einem Stalle, einer Hufe Ackerland, ½ Morgen Wieſenwachs, und einem Küchengarten, ſoll wegen Abgaben-Reſte öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf den 25. Februar f. a. anberaumt, und werden Kauſliebhaber zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die nach Verlauf dieſes Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Die Taxe, welche auf 582 Rthlr. 29 Sgr. abſchließt, kann an jedem Sonnabende in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Carthaus, den 9. November 1829.

Adlich. Patrimonial-Gericht von Broduitz.

---

Höherer Beſtimmung zufolge, ſollen folgende Königl. Adminiſtrationsſtücke, die am 1. Juni d. J. pachtlos werden:

1) Die Binſen- und Rohrnutzung bei Stobbendorf,

2) dergleichen im öſtlichen Holm gegen Letzen,

3) Die Binſen-Nutzung im weſtlichen Holm an Fahrwaſſer,

4) Die Binſen-Nutzung im Hofe bei Wiek,

5) die am 1. d. M. pachtlos gewordene Fiſcherei in der Dornkeule

in termino den 19. Februar c. als Freitag Vormittags 10 Uhr im hieſigen Bureau zu ein- bis mehrjähriger Pacht öffentlich ausgeboten werden. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Intendantur Elbing, den 15. Januar 1830.

---

Da sich im Termin am 9ten d. M. zu der kleinen Jagd, auf den Feldmarken Horsterbusch, Robach, Neuhagenhorst, Wolfszagel, Heegewald, Einlageweiden, Schlamsak, Möskendorff und den Fleischerweiden kein Pachtlustiger gemeldet hat, so habe ich einen abermaligen Termin zur Verpachtung derselben auf den 16. Februar c. Vormittags 10 Uhr im Oberförster-Hause zu Montau anberaumt zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Montau, den 14. Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

---

Mit Bezug auf den durch die Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts Mewe vom 26. November 1829. im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 30. März d. J. angesetzten peremtorischen Licitations-Termin des zu Kuhlitz sub No. 1. gelegenen dem Carl Eduard Bär zugehörigen Bauerhofes mache ich hiedurch im Auftrage des Realgläubigers bekannt, daß derselbe zwei Drittheile der Kaufgelder gegen Ausstellung einer zu 5 pro Cent jährlich verzinslichen Schuld-Obligation dem Acquirenten zu kreditiren bereit ist.

Danzig, den 14. Januar 1830.

Der Justiz-Commissarius Grodddeck.

---

Die von mir seit länger als zwei Jahren geführte Handlung Paul Schnaase & Sohn ist durch öffentlichen Verkauf sämmtlicher Bestände aufgelöst, ich werde mich daher der mir ertheilten Vollmacht jetzt nur zur Regulirung von Forderungen so wie zur Quittung über den Eingang von Geldern für die genannte Handlung bedienen.

Danzig, den 31. December 1829. Friedrich Robert Emil Schnaase.

---

Mein heute für meine alleinige Rechnung geschehenes Etablissement unter der Firma F. Schnaase Sohn beehre ich mich hiedurch anzuzeigen. Ich werde mich vorzüglich dem Weingeschäfte widmen und bin durch im letzten Frühjahre gemachte Beziehungen so wie durch höchst vortheilhafte Einkäufe im Besitz eines vollkommen assortirten Weinlagers, so daß jede Bestellung zur größten Zufriedenheit von mir ausgeführt werden wird. Mein Comtoir ist Wollwebergasse No. 1986 im dritten Hause vom alten Zeughause.

Danzig, den 2. Januar 1830. Friedrich Robert Emil Schnaa

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 5.

Danzig, den 3. Februar 1830.

### Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Alle in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der Predigt-Amts-Kandidaten aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro ministerio, zu welcher wir vorläufig die Woche vom 28. März bis zum 3. April d. J. bestimmt haben, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 24. k. M. schriftlich bei uns einzureichen, und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihr Gymnasial-Zeugniß, ihre Universitäts-Zeugnisse, das, die Erlaubniß zu predigen betreffende Attest, ein Zeugniß desjenigen Superintendenten in dessen Diöcese sie sich aufhalten, wie desjenigen Pfarrers, in dessen Kirche sie communiciren, und die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer Untauglichkeit zum Militair-Dienste, beizufügen, worauf denselben das Weitere unmittelbar von uns eröffnet werden wird.

Danzig, den 21. Januar 1830.

---

(Umstehend die Fortsetzung der im letzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstrafen.)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Westphalen. | 6 | Telgte. | 3 | Warendorf. | | Von Bremen und Osnabrück. | Von Glandorf bei Kortsbrücke auf Vinneberg, auf den Damm, durch die Miltermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Emsbrücke, zum Ems-Thor. |
| | | | 4 | Lienen. | | Von Iburg und Glane. | Von der Grenze gerade zum Amte. |
| | 7 | Rheine. | | | 1 | Von Lingen. | Durch die Barentelge die Bauerschaft Schotthock, über die Emsbrücke. |
| | | | | | 2 | Von Schüttorf, Schepsdorp und Leschede. | Durch die Bauerschaften Vrieden und Bentlage, nach Rheine. |
| | | | | | 3 | Von Bentheim und Ohne. | Die Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns-Hoff nach Rheine. |
| | | | | | 4 | Die Ems. | |

| Benennung des Ausage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Binneberg. | 1 | Von Warendorf. | Wie bei Minden No. 1. | Glandorf. | Warendorf. | Binneberg.<br>Warendorf. | Neben-Zoll-Amt II.<br>Neben-Zoll-Amt I. |
| | 2 | Desgl. | Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorst, Bottrup. | | | | |
| | 3 | Desgl. | Ueber Beelep, Celde, Watersloh, Lippstadt, Erwitte. | | | | |
| Zu Schootshoek. | | Von Rheine. | Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Mesum, Emsdetten.<br>a, Ueber die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönflict auf Vegesack; oder<br>b, von Emsdetten auf Vegesack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münster. | Lingen. Bentheim. | Rheine. | Rheine. | Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Brieden. | | Von Rheine. | Wie bei Rheine No. 1. | | | | |
| Zu Haddrup | | Desgl. | Desgleichen. | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Westphalen. | 7 | Rheine. | 1 | Lengerich. | | Von Osnabrück. | Ueber Schollbruch durch die Bauerschaften Oberberg, Holperndorf, Niederlengerich. |
| | | | 2 | Lotte. | | Von Osnabrück. | Ueber Postbrucke durch das Gaufeld. |
| | | | 3 | Wersen. | | Von Osnabrück. | Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenschen Esch. |
| | | | 4 | Hopsten. | 1 | Von Lingen und Haselünne. | Von Schapen über Vorker-Esch durch Rüschendorf. |
| | | | | | 2 | Von Fürstenau. | Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf. |
| | | | | | 3 | Von Voltlage. | Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf. |
| | | | 5 | Maxhaven. | 1 | Von Bentheim Schüttorf und Ohne. | Durch die Bauerschaft Haddrup, Kaldemeier, durch Offlum. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollsteile zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Schollbruch. | Von Rheine | Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a, auf Landskrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schifffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster. b, von Ettingmühle durch den Albacher Esch auf Grewen in die Poststraße. | Osnabrück. | Lengerich. | Lengerich. | Neben-Zoll-Amte I. |
| | | | Osnabrück. | Ibbenbühren. | Lotte. | Neben-Zoll-Amt I. |
| | Von Hopsten. | Ueber die Hopster-Mühlenbrücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Middrup, Saerbeck, durch die Bauerschaften Wintrupp und Masteup auf Greven in die Poststraße auf Münster. | Lingen. | Ibbenbühren. | Hopsten. | Neben-Zoll-Amt I. |
| Zu Bülten. | | | | | | |
| Zu Bülten. | | | | | | |
| Zu Haddrup | Von Maxhaven. | Der Kanal, oder, bei dessen Unfahrbarkeit, der paralelle Landweg über Lintelskotten, die steinerne Schleuse, Kinderhaus nach Münster. | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Westphalen. | 7 | Rheine. | 5 | Marhaven. | 2 | Von Enschede. | Ueber Glanerbrück, Gronau, Pestbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Marhaven. |
| | | | 6 | Osterbauerschaft. | | Von Bentheim und Gildehaus. | Gerade zum Amte. |
| | 8 | Cösfeld. | | | 1 | Von Enschede. | Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Cösfeld. |
| | | | | | 2 | Von Winterruyk. | Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, und über den Klier-Damm nach Cösfeld. |
| | | | | | 3 | Von Recke, Borkels, oder Grönlo. | Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorstehend nach Cösfeld. |
| | | | 1 | Gronau. | | Von Enschede. | Ueber Glanerbrück durch die Ele-lermark. |
| | | | 2 | Beßlinghock. | | Von Herbergen u. Enschede. | Gerade zum Amte. |
| | | | 3 | Vreden. | 1 | Von Recke, Borkelo oder Grönlo. | Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amelo. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Glanerbrück. | | | | | | | |
| | | Von Osterhauerschaft. | Auf Ochtrup, Langenhost, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Maxhaven auf Münster. | | | | |
| Zu Glanerbrück resp. Gronau | | Von Kösfeld | Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längst Rorap zum Nenthor oder von Notteln die Poststraße über Appelhulsen. | | | | |
| Zu Kotten resp. Oeding. | | Desgl. | Wie vorstehend. | | | | |
| Zu Oldenkotten oder Ellewick resp. Breden. | | Von Cösfeld | Wie vorstehend. | | | | |
| Zu Glanerbrück. | 1 | Von Gronau. | Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horsmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster. | Enschede. | Gronau. | Gronau. | Neben-Zoll-Amt I. |
| | 2 | Desgl. | Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Maxhaven, und dann, wie bei Maxhaven angegeben ist. | | | | |
| | | Von Beslinghock. | Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld. | | | | |
| Zu Oldenkott. | | Von Breden | Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cösfeld, und dann wie bei Cösfeld. | Eibergen.<br>Wintersvick. | Breden.<br>Breden. | Breden.<br>Breden. | Neben-Zoll-Amt I.<br>Neben-Zoll-Amt I. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Westphalen. | 8 | Cösfeld. | 3 | Vreden. | 2 | Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß. | Durch die Bauerschaft Czosewick und Gorel. |
| | | | | | 3 | Von Eibergen. | Durch die Bauerschaft Ellewick über die lange Brücke. |
| | | | 4 | Oeding. | | Von Wintersowick | Auf Kotten. |
| | | | 5 | Anholt. | 1 | Von Gendringen. | Ueber Großergenat. |
| | | | | | 2 | Von Dinxperlo. | Auf Suderwick und Brüggenhütte. |
| | | | 6 | Bocholt. | 1 | Von Aalten. | Auf die Kreutz-Kapelle durch die Bauerschaften Sporl und Stenern. |
| | | | | | 2 | Von Dinxperlo. | Ueber Südewick durch die Bauerschaft Sport bei der Heltwicker Wassermühle, und der Hammelsberger Windmühle vorbei. |
| Rheinprovinz. | 9 | Emmerich. | | | 1 | Von Arnheim. | Beim Grenzpfahle No. 679 über die Eltensche Heide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | No. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. | Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu Oldenkott. | | Von Breden | Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Blamsche bis Lette, oder vom Klier-Damm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld. | | | | |
| Zu Ellewieck. Zu Kotten. | 1 | Von Oeding | Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher auf dem Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. bis Münster. | Winterswik | Oeding. | Oeding. | Neben-Zoll-Amt I. |
| | 2 | Desgl. | Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Cösfeld. | | | | |
| Zu Grosfargena. | | Von Anholt. | Ueber Isselburg Wertherbruch, Leukom und Winkeln. | Gendringen | Anholt. | Anholt. | Neben-Zoll-Amt I |
| Zu Suderwick. | | Desgl. | Ueber Bochold, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. | | | | |
| Zu Kreutzkapelle. | | Von Bochold | Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden. | Aalten. | Bochold. | Bochold. | Neben-Zoll-Amt I. |
| Zu Suderwick. | | Desgl. | Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. | | | | |
| Zu Elten | | Von Emmerich. | Längst dem Löwenberge durch Krasselt, Praast, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse. | Sevenär. | Emmerich. | Elten oder Emmerich. | Neben-Zoll-Amte oder Haupt-Zoll-Amte. |

## Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Baumpflanzungen betreffend.

Es gereicht uns zur Genugthuung hiemit öffentlich bekannt machen zu können, daß unsere Aufforderungen zur Verbesserung der Baumpflanzungen an den Landstraßen, Kommunikations-Wegen, Kirchhöfen und Gehöften, in einem nicht unbedeutenden Theile unsers Departements von einigem Erfolge gewesen sind, und indem wir den Behörden, Communen, Geistlichen, Gutsbesitzern und Schullehrern welche zu diesem Resultat nach Kräften beigetragen haben, hierdurch gern ein belobendes Anerkenntniß ihrer desfallsigen Bemühungen, zukommen lassen, hoffen wir, daß die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt sein werden, wie überaus wohlthätig und nützlich, ja unerläßlich die Baum-Pflanzungs-Anlagen sind, und wie sehr es wünschenswerth bleibt, daß dieser wichtige Culturzweig sich eines unausgesetzten Fortganges erfreuen möge.

Wir fordern daher um so mehr, da im vorigen Jahr die unglückliche Ueberschwemmung den Niederungen unseres Departements doch manchen Schaden auch an den Baumpflanzungen verursacht haben wird, alle, Sinn für das Gute habende Einwohner unsers Departements hierdurch auf, im bevorstehenden Frühjahre für die Beförderung der Baumpflanzungen kräftigst zu sorgen, die Bepflanzung der öffentlichen Wege, Plätze und Kirchhöfe in und bei den ländlichen Ortschaften, wo sie noch mangelhaft, zu ergänzen, und wo sie noch fehlt oder mangelhaft ist anzulegen und zu vervollständigen, auch auf die Anlegung von Baumschulen Bedacht zu nehmen.

Wir erwarten, daß jeder Verpflichtete sich die Förderung der guten Sache wird angelegen sein lassen, werden jedoch diejenigen Verpflichteten, welche sich hierin säumig und nachläßig zeigen, durch ernsthafte Maaßregeln zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten wissen.

Wir machen dabei bemerklich, daß das Königl. hohe Finanz-Ministerium durch die mittelst Reskripts vom 12. December 1828 (Amts-Blatt pro 1829 pag. 13) ausgesprochene Herabsetzung der Preise der Baum-Pflänzlinge und Baumpfähle in den Königl. Forsten, die Anschaffung derselben sehr erleichtert hat, und zweifeln daher um so weniger daran, daß diese Gelegenheit benutzt und unserer Aufforderung willig Genüge geleistet werden wird.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, hierauf zu halten und bis zum 15. December a. c. über den Fortgang der Baumpflanzungen zu berichten.

Danzig, den 7. Januar 1830.

---

(No 2.) Verbot wegen Gebrauch der Kohlen in den Wohnstuben.

Durch erneuerte Unglücksfälle veranlaßt, wird der auf dem platten Lande noch übliche Gebrauch „glühende Holzkohlen zur Erwärmung der Wohnstuben in Gefäßen von Lehm zu schütten, und diese in die Mitte der Stuben aufzustellen oder die Kohlen ohne Behältniß auf den Lehmboden in die Wohn- und Schlafstuben zu schütten," hiedurch als lebensgefährlich für Kinder und der Gesundheit überhaupt nachtheilig auch feuersgefährlich bei 2 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden wie die Dominien und Schulzen haben die Ortsbewohner mit diesem Verbot bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß demselben überall nachgekommen werde. Danzig, den 21. Januar 1830.

---

(No. 3.) Viehkrankheiten.

Die unter dem Rindvieh in Neuguth und Jungfernberg, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, nach unseren Bekanntmachungen vom 19. September und 13. Oktober a. pr. im Amtsblatt desselben Jahres No. 40. und 47. stattgehabte Lungenseuche hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperren verfügt worden ist.

Danzig, den 16. Januar 1830.

---

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt No. 37. pag. 322. inserirte Bekanntmachung vom 28. August v. J. wegen der anderweiten Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke

im Westpreußen, bringe ich zur Kentniß, daß höhern Orts das bisherige Salz-Speditions-Magazin zu Neufahrwasser vom 1. d. M. ab, als

„Haupt-Salz- und Speditions-Amt"

ernannt, zur Provinzial-Steuer-Verwaltung ganz in das Verhältniß der Haupt- Zoll- und Steuer-Aemter gesetzt und demselben die hiesige Salz-Faktorei untergeordnet ist.

Danzig, den 18. Januar 1830.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauwe.

---

## Personal-Chronik.

In Stelle der abgehenden Stadträthe, Herren Lesse, Kühnert und Täubert hieselbst, sind die Kaufleute Hr. Samuel Baum, Carl Eilhard von Frantzius und Friedrich Wilhelm Jebens zu unbesoldeten Stadträthen und Mitgliedern des Magistrats in Danzig von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 20. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 5.)

## No. 5.

### Danzig, den 3. Februar 1830.

Da bei dem zum 16. November v. J. Behufs der Verpachtung der Domaine Taplacken nebst dem Vorwerk Petersdorf, der Brau- und Brennerei und Fischerei in den Vorwerks-grenzen, an gestandenen Licitations-Termin kein den festgestellten Bedingungen angemessenes Gebot verlautbart ist, so wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ein neuer Termin zur Verpachtung dieser Domaine vom 1. Juni 1830 ab auf 6 bis 18 Jahre mit Bezug auf das Publikandum vom 16. Mai v. J. und zwar auf den 12. März 1830 Vormittags 10 Uhr im Konferenz-Lokal der unterzeichneten Regierung vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt und qualificirte Pachtlustige, welche ein hinlängliches Vermögen und eine baare Kaution von 2000 Rthlr. bestellen können, werden eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Königsberg, den 16. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Von dem Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichte von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Amtmann v. Wensierskischen erbschaftl. Liquidations-Masse gehörigen, im Conitzschen Kreise gelegenen Gutsantheile Klein-Glisno No. 53. Litt. D. und Litt. E. welche, jedoch ohne Abzug der Baukosten der fehlenden Gebäude, resp. auf 179 Rthlr. 3 sgr. 11⅓ pf. und auf 909 Rthlr. 9 sgr. 10⅔ pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, auf den Antrag des Kurators der v. Wensierskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse dergestalt, daß jeder dieser bisher zusammen bewirthschafteten Gutsantheile besonders ausgeboten wer-

den soll, zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 2. Februar, auf den 2. März und auf den 3. April an. fut. angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichtsrath Westphal hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Gutsantheile an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe der gedachten Gutsantheile ist jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 6. Dezbr. 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Das im Stargardtschen Kreise gelegene, der Landschaft adjudizirte Gut Stendsitz nebst dem Gutsantheil Zuromin A. soll im Wege der Lizitation wieder verkauft werden.

Zu diesem Zweck ist ein Bietungstermin auf den 27. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber die sofort eine Caution von 1000 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren und Pfandbriefen leisten können, einladen. Das Gut ist auf 14,737 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt, und sind die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Die adel. Bergenthalschen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf bestehenden, bei Bischofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen, 72 Hufen 18 Morgen 62 □Ruthen preußisch ohne die Bauerländereien enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, weil sich im letzten Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar c. V. M. 10 Uhr in unserm Geschäftslokale unter erleichternden Bedingungen, von Neuem zum Verkauf licitirt werden.

Die Taxe und Licitations-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur vorgelegt werden und muß der Meistbietende $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots im Licitations-Termine in Ostpreuß. Pfandbriefen ad deposita einzahlen.

Mohrungen, den 11. December 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1sten April d. J.

1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2ten April d. J.

124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als: Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.

3) Am 5ten April d. J.

140 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale Röhren nebst dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6ten April d. J.

16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7ten April d. J.

7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pf. bis incl. 1 Centner, 3 decorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände

)(

6) Am 13ten April d. J.

40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3. genannten Gegenständen.

7) Am 14ten, 15ten und 16ten April d. J.

600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3. genannten Gegenständen.

Die Auctions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königlichen Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auction besehen werden.

Berlin, den 13. Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Carl Eduard Bär zugehörigen sub No. 1. zu Kuhlitz, zwischen Pelplin und Mewe gelegenen Bäuerlichen Grundstücks, wozu 2 Hufen 2 Morgen Land culmisch gehören und welches auf 1324 Rthlr. abgeschätzt ist, stehen die Termine auf den 25. Januar a. f. und den 26. Februar a. f. vor uns auf hiesiger Gerichtsstube, und auf den 30. März 1830 welcher peremtorisch ist, im Amte zu Neuhoff an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mewe, den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thymau bei Mewe, im landräthlichen

Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Der unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Guts-Antheil Gr. Dönnemörse Litt. B. soll von Ostern d. J. ab, mit den vorhandenen bestellten Wintersaaten und Schaarwerken und von den Dorfs-Einsaaßen zu liefernden Naturalien, auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Es steht hiezu Termin auf den 19. Februar im Hofe daselbst an, welchen Pachtlustige wahrnehmen können. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen.

Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Der unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Guts-Antheil Gr. Dönnemörse Litt. A. soll von Johannis d. J. ab mit den bestellten Winter- und Sommersaaten und freien Schaarwerken, auf drei Jahre verpachtet werden. Es steht hiezu Termin auf den 26. März a. c. im Hofe daselbst an, welchen Pachtliebhaber wahrnehmen können. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen.

Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Vorwerk Borczestowo, nebst den freien Scharwerken und von den Einsassen zu liefernden bedeutenden Naturalien soll **am 24. März** a. c. im Hofe daselbst von Johannis d. J. ab, auf drei Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber, die eine Caution von 100 Rthlr. in Pfandbriefen im Termine deponiren können, werden ersucht, ihre Gebote daselbst abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen. Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Auf Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, und auf Antrag der Realgläubiger soll das bisher zur Deckung der Königl. Gefälle in ämtlicher Sequestration gestandene Erbpachtsgut Quaszin hiesigen Amts, dessen Subhastation bereits verfügt ist, von Johanni 1830 ab, noch auf 1 Jahr verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin auf **Montag den 1. März** k. J. V. M. 9 — 12 Uhr vor hiesigem Amte an, und können die Pachtbedingungen hier täglich eingesehen werden, so wie das Schulzenamt zu Quaszin die Pachtpertinenzien an Ort und Stelle anweisen wird.

Zoppot, den 14. December 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Es soll höherer Anordnung zu Folge in dem hiesigen Amts-Dorfe Wyschin ein neues Pfarrgebäude 50 Fuß lang, 32 Fuß breit, erbaut, und dieser Bau im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der desfalsige Kosten-Anschlag beläuft sich excl. des freien Bauholzes und der, von den Gemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Summe von 665 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. und ist Zeichnung, und Anschlag in der hiesigen Registratur, und in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich einzusehen.

Demzufolge ist ein Termin auf **den 20. Februar** d. J. hier im Amte angesetzt wozu Unternehmungslustige, die sich über ihre Sicherheit, und die Qualifikation zur Uebernahme dieses Baues gehörig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Pogutken den 15. Januar 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Mit Bezug auf den durch die Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts Mewe vom 26. November 1829. im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 30. März d. J. angesetzten peremtorischen Licitations-Termin des zu Kuhlitz sub No. 1. gelegenen dem Carl Eduard Bär zugehörigen Bauerhofes mache ich hiedurch im Auftrage des Realgläubigers bekannt, daß derselbe zwei Drittheile der Kaufgelder gegen Ausstellung einer zu 5 pro Cent jährlich verzinslichen Schuld-Obligation dem Acquirenten zu kreditiren bereit ist.

Danzig, den 14. Januar 1830.

Der Justiz-Commissarius Grodded.

---

Von Einem Hohen Ministerio des Innern ist mir durch ein Patent vom 12ten Dezember 1829 auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats das ausschließliche Recht verliehen:

> die, gleich allen ungleicharmigen Hebel- oder Schnell-Waagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brück-Waagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt seyn. Dem §. 5. des Publikandums vom 14. October 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Akten des vorgedachten hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückwaage zu verweisen.

Berlin, den 7. Januar 1830.

August Weber,
Büchsenmacher-Meister, Bollen-Gasse No. 8.

---

Die von mir seit länger als zwei Jahren geführte Handlung Paul Schnaase & Sohn ist durch öffentlichen Verkauf sämmtlicher Bestände aufgelöst, ich werde mich daher der mir ertheilten Vollmacht jetzt nur zur Regulirung von Forderungen so wie zur Quittung über den Eingang von Geldern für die genannte Handlung bedienen.

Danzig, den 31. December 1829. Friedrich Robert Emil Schnaase.

---

Mein heute für meine alleinige Rechnung geschehenes Etablissement unter der Firma F. Schnaase Sohn beehre ich mich hiedurch anzuzeigen. Ich werde mich vorzüglich dem Weingeschäfte widmen und bin durch im letzten Frühjahre gemachte Beziehungen so wie durch höchst vortheilhafte Einkäufe im Besitz eines vollkommen assortirten Weinlagers, so daß jede Bestellung zur größten Zufriedenheit von mir ausgeführt werden wird. Mein Comtoir ist Wollwebergasse No. 1986 im dritten Hause vom alten Zeughause.

Danzig, den 2. Januar 1830. Friedrich Robert Emil Schnaase.

---

Vorzüglich schöne Großberger Heringe aus der hier zuletzt angekommenen Ladung sind möglichst billig zu haben in Danzig Langenmarkt No. 491 bei C. H. Gottel.

---

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 10. Februar 1830.

## Gesetzsammlung No. 1.

No. 1221. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. October 1829 die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824 den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

" 1222. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. November 1829 die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend.

" 1223. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1829 betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

" 1224. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1829 über die Anwendung der Allerhöchsten Order, vom 25. November 1826 wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

---

(Umstehend die Fortsetzung der im letzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen.)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben | Bezeichnung derselben. |
| Rheinprovinz. | 9 | Emmerich. | | | 2 | Der Rhein. | Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte. |
| | | | | Elten. | | Von Arnheim. | Beim Grenzpfahle No. 679 vorbei, und über die Eltensche Haide zum Amte. |
| | 10 | Cranenberg. | | | | Von Nymwegen. | Bei dem Grenzpfahle No. 635. vorbei, über den Ansageposten am Muschenberg, und auf dem Steinwege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte. |
| | | | | Grünewald. | | Von Grave. | Von Gennep, Mook, Grösbeck, und Heckes, direkt zum Amte. |
| | | | | | | Von Venloer. | Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vorbei, Leinedeckerhof; dann an diesem und an den Häusern vor Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, zum Amte. |
| | 11 | Kaldenkirchen. | | Strälen. | 1 | Von Venlo. | In gerader Richtung beim Grenzpfahle No. 477. vorbei durch das Venloer Thor. |
| | | | | | 2 | Von Arcen. | Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfahl No. 489. und bei der Windmühle vorbei. |
| | 12 | Wassenberg. | | | | Von Rörmonde. | Am rothen Bache bei dem Grenzpfahl No. 377. über Rothebach und Boigelen in gerader Richtung zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zollinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Am Müschenberge. | Von Cranenburg. | Längst der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längst Bedburg und dem Grabmahle des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße, von Goch nach Calcar durchschnitten wird | Nymwegen. | Cleve. | Müschenberg oder Cranenberg, | Neben-Zoll-Amte oder Haupt-Zoll-Amte. |
| Zu Rosenhaus. | Von Kaldenkirchen. | Am sogenannten Bäumchen vorbei bis Breyel zur Binnenl. | Venlo. | Geldern. | Strälen. | Neben-Zoll-Amt. |
| Zu Rothebach. | Von Wasserberg | Zum Birgeler Thor hinaus rechts nach dem Myhler-Berge über Myhl hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie. | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Rheinprovinz. | 12 | Wassenberg. | | Wehr. | | Von Sittard | Dem Grenzpfahle No. 297. vorbei, in grader Richtung zum Amte. |
| | 13 | Aachen. | | | 1 | Von Lüttich. | Vom Grenzpfahl No. 188. an Tüllge, den Ansageposten vorbei, auf der großen Heerstraße über Bilgden, und durch den Aachener Busch zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Mastricht. | Von Baels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. über den Ansageposten zum Hauptamte. |
| | | | 1 | Herzogenrath. | | Von Mastricht. | Beim Grenzpfahl No. 231 vorbei, auf die große Landstraße von Aachen nach Herzogenrath. |
| | | | 2 | Bälserquartier. | | Von Mastricht. | Von Baels zwischen den Grenzpfählen No. 196 und 197. zum Amte. |
| | | | 3 | Tüllge. | | Von Lüttich. | Von Henri-Chapelle am Grenzpfahl No. 188. vorbei, zum Amte. |
| | | | 4 | Eupen. | | Von Verviers. | Vor Naälen, bei dem Grenzpfahle No. 184. vorbei, über den Ansageposten Stockheim, zum Amte. |
| | 14 | Malmedy. | | | 1 | Von Lüttich. | Von Frankorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Grenzpfahle No. 140 vorbei, zum Ansageposten; von hier auf der Landstraße zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Stavelot. | Bei den Grenzpfählen No. 128. und 129 vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der Warche-Brücke folgend, und von da bis zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zu Tüllge. | | | Sittard. | Geilenkirchen. | Wehr. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Battice. | Aachen. | Aachen oder Tüllge. | Hauptamte oder Neben-Zoll-Amte. |
| Zu Baelserquartier. | | | Gülpen. | Aachen. | Aachen oder Baelserquartier. | Hauptamte oder Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Gülpen. | Aachen. | Aachen oder Baelserquartier. | Hauptamte. oder Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Battice. | Aachen. | Aachen oder Tüllge. | Hauptamte oder Neben-Zoll-Amte. |
| Zu Stockheim. | | | Verviers. | Eupen. | Eupen oder Stockheim. | Neben-Zoll-Amt I. oder Neben-Zoll-Amt II. |
| Zu Rothewasser. | Von Malmedy. | Landstraße über Gewmont und Bagatelle. | Spaa. | Malmedy. | Malmedy oder Rothewasser | Haupt-Zoll-Amte. oder Ansageposten. |
| Zu Warchebrücke | | | | | | |

| Provinz. | No. | Haupt-Aemter. | No. | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Rheinprovinz. | 14 | Malmedy. | | Maldingen. | | Von Buchholz. | Von dem an der, von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegenen Hause Neuhaus (baraque do Behault) genannt, bei dem Pfahle No. 85. vorbei, direct zum Amte. |
| | 15 a. | Trier. Westliche Grenze. | | | 1 | Von Luxemburg. | Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger-Brücke und den Löwener-Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke zum Amte. |
| | | | | | 2 | Die Mosel. | Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei Wasserbilliger-Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch, bis zur Anlande-Stelle. |
| | | | 1 | Roth. | | Von Vianden. | Ueber die Auebrücke bis zum Amte. |
| | | | 2 | Echternacher Brücke. | | Von Luxemburg. | Von Echternach über die Sauer-Brücke. |
| | | | 3 | Wasserbilliger-Brücke. | | Von Luxemburg. | Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke. |
| | 15 b. | Trier. Oestliche Grenze. | 1 | Otzenhausen. | | Von Birkenfeld. | Von Birkenfeld und Eisen direct zum Amte. |
| | | | 2 | Hüttgeswasen. | | Von Birkenfeld. | Von Birkenfeld über Sauerborn direct zum Amte. |
| | | | 3 | Kempfeld. | | Von Oberstein. | Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenburg. |
| | | | 4 | Sulzbach. | | Von Bergen. | Von Bergen über Ober-Hosenbach direct zum Amte. |
| | 16 | Saarbrücken | | | 1 | Von Mainz. | Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheidt, zwischen dem Stahlhammer und der Grumbacher-Mühle, der Schaafbrücke und dem Hellberge, nach St. Johann, zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| Zur Wasserbilliger-Brücke. | | | Grevenmachern. | Trier. | Wasserbilliger-Brücke oder Trier. | Neben-Zoll-Amte. Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | Birkenfeld. | Trier. | Otzenhausen | Neben-Zoll-Amte. |
| Zu Rentrisch. | Von Saarbrück. | Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle. | 1 Rohrbach. | Saarbrücken | Rentrisch oder Saarbrücken | Neben-Zoll-Amte oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | 2 Rohrbach. | Friedrichsthal. | Bickelmanshausen. | Neben-Zoll Amte. |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Rheinprovinzen. | | Saarbrücken | | | 2 | Von VonSaargemünd. | Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St. Arnoual, den Saarbrücker Gerbehäusern vorbei zum Amte. |
| | | | | | 3 | Von Metz. | Von Forbach Moutons Hütten in grader Richtung über den Hahnenberg, zum Amte. |
| | | | 1 | Rothehaus. | | Von Luxemburg. | Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte. |
| | | | 2 | Perl. | | Von Metz. | Von Sierk, über Abach und die Grenze zum Amte. |
| | | | 3 | Felsberg. | | Von Metz. | Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreihäusern vorbei, zum Amte. |
| | | | 4 | Rentrisch. | 1 | Von Mainz. | Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte. |
| | | | 5 | Ottweiler. | 1 | Von Blieskastel. | Von Blieskastel nach Rentrisch in gerader Richtung zum Amte. |
| | | | | | | Von St. Wendel. | Ueber Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, gerade nach der Linksweiler Vorstadt. |
| | | | 6 | Tholey. | 1 | Von Birkenfeld. | Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von St. Wendel. | Ueber die Grenze in gerader Richtung zum Amte. |
| | 17 | Kreuznach. Hauptsteuer-Amt. | | | | | |
| | | | 1 | Kirn. | 1 | Von Bergen. | Oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht | |
| | | | | | in | von dem |
| Zu St. Arnoual. Am Forbacher Thor. | | | Saargemünd. | Saarbrücken | Arnoual oder Saarbrücken | Ansageposten oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | Forbach. | Saarbrücken | Saarbrücken | Thoramte oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | Sierck. | Saarburg. | Perl. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Trombern. | Saarlouis. | Felsburg. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Rohrbach. | Saarbrücken | Rentrisch oder Saarbrücken | Neben-Zoll-Amte oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | 1 St. Wendel. | Ottweiler. | Ottweiler. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | 2 Homburg. | dito. | Wellesweiler | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Rockenhausen. | Creuznach. | Münster am Stein. | Neben-Zoll-Amte. |

(Beschluß folgt.)

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(No. 4.) Die Aufnahme von Schäferlehrlingen auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde betreffend.

Der neue Lehrkursus für die Schäferlehrlinge auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder bei Wrietzen wird auch für dies Jahr in der Mitte des Monats Mai c. beginnen und werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäferlehrlinge von der Administration zu Frankenfelde bis zu Ende März angenommen werden.

Dieses mache ich den Herrn Gutsbesitzern, welche beabsichtigen, Schäferlehrlinge nach Frankenfelde zu senden, mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 19. Januar 1826 und mit dem Bemerken ergebenst bekannt, daß die darin aufgestellten Aufnahme Bedingungen unverändert geblieben sind. Königsberg, den 30. Januar 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 3.) Schiffahrts-Nachrichten.

Nach einer uns zugekommenen Ankündigung des hydrographischen Staats-Bureau's der Kaiserlich Russischen Marine ist,

1) Der Leuchtthurm zu Odessa vom Monat August v. J. an anstatt des ehemaligen beweglichen Feuers durch ein mittelst 11 Reverbers unterhaltenes beständiges Licht.

2) Der Leuchtthurm in Kherson mit einer neuen eisernen Laterne nunmehr versehen, welche wie zuvor durch ein mit rothfarbigem Transparent bedecktes Feuer erleuchtet ist.

Dies wird hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 28. Januar 1830.

---

(No. 2.) Viehkrankheiten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Oktober pr. im Amtsblatt No. 41. pro 1828 unter dem Rindvieh in Kamin, Berenter Kreises, stattgehabte Lungenseuche hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt worden ist.

Danzig, den 14 Januar 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Königl. Forstbehörden führen mit Recht darüber Beschwerde, daß die Termine zur Untersuchung derjenigen Forstverbrechen, welche auf den gewöhnlichen Forstgerichts-Tagen nicht beendet werden können, ohne Berücksichtigung der Dienstverhältnisse der dabei zuzuziehenden Forstbedienten, von mehreren Forstgerichten oft so zweckwidrig angesetzt werden daß manche Unterforstbediente genöthiget sind, einen größern Zeitraum auf die Reisen zur Abhaltung der Untersuchungstermine, als auf ihr eigentliches Dienstgeschäft zu verwenden und während dieser Zeit, die ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen allen widerrechtlichen Angriffen Preis zu geben.

Dieser Uebelstand ist sehr leicht zu vermeiden, wenn die Termine in solchen Forstuntersuchungen, bei welchen dieselben Denunzianten betheiliget sind, soweit sie sich auf den gewöhnlichen Forstgerichtstagen nicht zugleich mit abmachen lassen, entweder auf Einen oder (wo es nöthig ist) auf mehrere hintereinander folgende Tage verlegt werden, und diese Geschäfts-Eintheilung läßt sich um so leichter vornehmen, da die Forstuntersuchungen, selbst bei größeren Gerichten, von Einem und demselben Mitgliede bearbeitet werden müssen.

Die Forstgerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden daher angewiesen, hiernach die Termine in Forstuntersuchungs-Sachen zu bestimmen, und hierdurch begründeten Beschwerden vorzubeugen.

Marienwerder, den 6. Januar 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 27. Februar pr. (Amts-Blatt No. 10.) wegen eines Diebstahls verfolgte Vagabonde Franz Müller ist ergriffen und an das hiesige Polizei-Präsidium abgeliefert worden, welches den Polizei-Behörden zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 24. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Gottlieb Gehlhardt hat die ihm unterm 21. December pr. a. zu Stolpe ausgefertigte Reiseroute nach Königsberg angeblich verloren. Es wird deshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 3. Februar 1830.

Königl. Polizei-Präsident.

Signalement.

Familiennamen, Gehlhardt. Vornamen, Gottlieb. Geburtsort, Wargen bei Königsberg in Preußen. Aufenthaltsort, wandernd. Religion, evangelisch. Stand, Schneidergeselle. Alter, 29 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, braun. Zähne, voll. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

---

## Vermischte Nachrichten.

(No. 2.) Den Umzugs-Termin für die Käthner und Instleute im Stargardter Kreise betreffend.

Die Stände des Stargardter Kreises haben sich dahin vereinigt, daß vom 1. Januar d. J. ab der Umzieh-Termin der Käthner und Instleute in dem genannten Kreise zu Marien als den 25. März jeden Jahres statt haben wird, nachdem die Kündigung zwischen dem 24. December und 1. Januar, also zwischen Weihnachten und Neujahr, geschehen ist.

Stargardt, den 21. Januar 1830.

Königl. Landrath des Stargardter Kreises.

v. Schlieben.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 6.)

## No. 6.

Danzig, den 10. Februar 1830.

Zum Verkaufe des der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Michelauer Landschafts-Kreise sub No. 45. der Hypotheken Registratur belegenen auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzten adel. Guts Kl. Radowiska haben wir einen anderweitigen öffentlichen Licitationstermin auf den 11. März fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 7. December 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

---

Das im Stargardtschen Kreise gelegene, der Landschaft adjudizirte Gut Stendsitz nebst dem Gutsantheil Zuromin A. soll im Wege der Lizitation wieder verkauft werden.

Zu diesem Zweck ist ein Bietungstermin auf den 27. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, die sofort eine Caution von 1000 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren und Pfandbriefen leisten

können, einladen. Das Gut ist auf 14,737 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt und sind die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Es sollen circa 200 Schock Rohr aus den Königl. Strauch-Kampen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Licitations-Termin hiezu steht auf den 19. Februar c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Bureau der Königl. Intendantur hieselbst an, und werden Kauflustige eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Elbing, den 29. Januar 1830.

Der Deich-Inspector. Burrucker.

---

Der unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Guts-Antheil Gr. Sonnemörse Litt. B. soll von Ostern d. J. ab, mit den vorhandenen bestellten Wintersaaten und Schaarwerken und von den Dorfs-Einsaaßen zu liefernden Naturalien, auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Es steht hiezu ein Termin auf den 19. Februar im Hofe daselbst an, welchen Pachtlustige wahrnehmen können. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen.

Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Der unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Guts-Antheil Gr. Sonnemörse Litt. A. soll von Johannis d. J. ab mit den bestellten Winter- und Sommersaaten und freien Schaarwerken, auf drei Jahre verpachtet werden. Es steht hiezu Termin auf den 25. März a. c. im Hofe daselbst an, welchen Pachtliebhaber wahrnehmen können. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen.

Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Vorwerk Borczestowo, nebst den freien Schaarwerken und von den Einsaaßen zu liefernden bedeutenden Naturalien sollen

am 24. März a. c. im Hofe daselbst von Johannis d. J. ab, auf drei Jahre verpachtet werden: Pachtliebhaber, die eine Caution von 100 Rthlr. in Pfandbriefen im Termine deponiren können, werden ersucht, ihre Gebote daselbst abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen: Die näheren Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen. Lissau, den 27. Januar 1830.

Simon.

---

Mit Bezug auf den durch die Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts Mewe vom 26. November 1829. im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 30. März d. J. angesetzten peremtorischen Licitations-Termin des zu Kuhlitz sub No. 1. gelegenen dem Carl Eduard Bär zugehörigen Bauerhofes mache ich hiedurch im Auftrage des Realgläubigers bekannt, daß derselbe zwei Drittheile der Kaufgelder gegen Ausstellung einer zu 5 pro Cent jährlich verzinslichen Schuld-Obligation dem Acquirenten zu kreditiren bereit ist.

Danzig, den 14. Januar 1830.

Der Justiz-Commissarius Grodde ck.

---

Zufolge höherer Bestimmung, soll das Erbpachts-Vorwerk, Kobilla aus 44 Hufen 8 Morgen, 5 Ruthen, bestehend, mit den darauf ausgesäeten Wintersaaten auf Ein Jahr, vom 25. März d. J. bis dahin 1831 im Wege der Execution verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 24. d. M. hier im Amte angesetzt, und lade Pachtliebhaber hierdurch ergebenst ein. Pogutken den 1. Februar 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Ziegeln 1000 a 6 Rthlr. 20 Sgr., Dachpfannen 1000 a 12 Rthlr. und Biberschwänze, sind auf meiner Ziegelei Ropoczin, ¼ Meile von Stargardt, zu verkaufen.

Czolbe.

---

Vorzüglich schöne Großberger Heringe aus der hier zuletzt angekommenen Ladung sind möglichst billig zu haben in Danzig Langenmarkt No. 491 bei C. H. Gottel.

| Fortlaufende Nummer der eingel[...] | Gegenst[...] | [...]theilt sind: | | | | | | | Noch nicht beendigte Untersuchungen. | | Als nicht begründet niedergeschlage[...] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Festungs- und [Zuc]hthaus-Arbeit. | | zu Besse[...] | zum [...] | zum [...] | zu andern | | Anga[...] | Anzahl der Angeschuldigten. | |

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 7.

Danzig, den 17. Februar 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt pro 1829 No. 50.) bringen wir das Verzeichniß der Brillanten, Perlen und Edelsteine, welche in dem Palais Ihrer Kaiserlich Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Oranien zu Brüssel entwandt worden, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß, mit der dringendsten Aufforderung: wenn Gegenstände der bezeichneten Art zum Verkauf angeboten oder bei Reisenden bemerkt werden sollten, schleunigst der betreffenden Polizei-Behörde und dem Landraths-Amte zur nähern Ermittelung und Untersuchung davon Anzeige zu machen. Von den Polizei-Behörden erwarten wir, daß sie mit demjenigen Eifer und der Vorsicht zu Werke gehen werden, welche der Gegenstand erfordert, auch daß im Fall irgend einer Entdeckung schleunigst an uns Bericht werde erstattet werden. Danzig, den 15. Januar 1830.

Verzeichniß.

1) Quinze trés grands brillants montés sur réseau d'or et 10 Chatons montés en argent, marqué d'un A.

2) Un grand bouquet d'une rose, Jonquille, 2 fleurs de Lys et petites fleurs en brillants, entourées d'un noeud en rubis.

3) Cinq noeuds et trois rosées en brillants.

4) Une paire de boucles d'oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.

5) Un grand diadéme en brillants.

6) Un grand Saphir oval entouré de brillants.
7) Un milieu de collier de 3 émeraudes dont deux en poires non taillées.
8) Trois fermoirs en Améthystes entourés de brillants.
9) Une paire de boucles d'oreilles en perles.
10) Un fil de 58 grandes perles.
11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur velours.
12) Petites perles sans nombres.
13) Deux fleurs de Lys en perles.
14) Un milieu de collier de trois camées.
15) Un fermoir d'un grand camée entouré de brillants.
16) Un bracelet, portrait de S. Ms. l'Empéreur Paul et l'Impératrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la providence.
17) Un bracelet en Malachite avec turquoises rubis et brillants en fleurs, ne m'oubliez pas.
18) Une croix en brillants.
19) Une turquoise entourée de brillants.
20) Une croix en Topase entourée de brillants.
21) Un fermoir en turquoises et brillants.
22) Un bracelet en grenat et Améthyste et brillants.
23) Une paire de boucles d'oreilles en turquoises formées de poires surmontées d'un brillant.
24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de brillants.
25) Un bracelet en turquoises en or talisman.
26) Un bracelet en turquoises et brillants, ayant pour fermoir une grande perle longue entourée de brillants.
27) Une boucle de ceinture turquoises et brillants.
28) Un peigne en turquoises et brillants entourées de gros brillants.
29) Une petite Sévigné turquoises et brillants.
30) Une flèche en turquoises et brillants.
31) Une boucle en perles fines et brillants.
32) Une Sévigné de perles fines en poires.
33) Une poire de Topases entourée de brillants.
34) Une Topase entourée de gros brillants.
36) Deux têtes de boucles d'oreilles en perles rondes entourées de brillants.
27) Une paire de boucles d'oreilles en poires d'émeraudes non taillées, surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillants, les têtes en émeraudes.
38) Un bracelet en or, saphir et brillants.
39) Une paire de boucles d'oreilles de deux poires de perles chaque, les têtes en brillants.

40) Un Saphir cabochon roué entouré de brillants.

41) Un bracelet agathe et or.

42) Un bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas, gravé sur Améthyste.

43) Un papillon en brillants, turquoises et rubis.

44) Un éventail en or et fleurs: Pensez et ne m'oubliez pas.

45) Quatre éventails bordés.

46) Cinq éventails en ivoire.

47) Deux éventails Chinois en ivoire.

48) Un petit bracelet en turquoises formées, ne moubliez pas.

49) Un bracelet en or et pierres fines formé mains jointes.

50) Deux bracelets en Chrysopases, turquoises et or.

51) Deux bracelets chiffres de LL.MM. le Roi et la Reine et des Enfants, en turquoises, sur cheveus.

52) Un fermoir en or, turquoises et brillants.

53) Un bracelet serpent.

54) Un bracelet grand talisman, entouré de pierres fines, chaines en or et: ne m'oubliez pas.

55) Un bracelet talisman et: ne moubliez pas avec 22 brillants.

56 Un bracelet de 8 talisman en lapis Lazuli.

57) Deux boucles en Malachites et argent.

58) Un collier et boucle d'oreilles en émeraudes et rubis, une couronne audessus.

59) Un noeud de Ste. Cécile en or, rubis et émeraudes.

60) Une chaine en or mat formée d'anneaux, à laquelle sont attachés cachets etc.

61) Une boucle en turquoises et or.

62) Une croix: ne m'oubliez pas, turquoises et or.

63) Un grand crochet talisman et or.

64) Une poire en Topase entourée de brillants.

65) Une Chrysopase montée avec petits brillants.

66) Un brillant monté en fermoir.

67) Une parure en camées: Diadéme, très-grande chaine, très-riche collier, très riche fermoir à trois camées, item à un camée, boucles d'oreilles.

68) Parure en Améthystes; très-grande chaine et boucles d'oreilles.

69) Parure en Opales, très-grande chaîne, fermoir, boucles d'oreilles etc.

70) Quantité de perles fines de différente grandeur, montées en collier, en réseaux, en bracelets.

71) Une guirlande de perles en fleurs de Lys, et les feuilles vertes artificielles

72) Un éventail en or massif et brillants.

73 Des brillants montés en argent, chacun séparé et portant un chiffre, du

1

nombre de 1000 environ, filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.

74) Une branche de perles fines, couleur bleuâtre, montées avec brillants.

75) Un ancien éventail.

76) Plusieurs portraits anciens, des Grands-Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel, peints dans leur jeunesse.

* * *

Nachtrag zu demselben, mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenstände:

1) 1 großes Bouquet, enthaltend:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 doppelt geschliffene Brillanten, wieg. | | | | 6 | Kar., | |
| 2 | = | = | = | 5 | = | , |
| 33 | = | = | = | 37 | = | , |
| 40 | = | = | = | 22 | = | , |
| 52 | = | = | = | 26 | = | , |
| 320 | = | = | = | 53 | = | , |
| 3494 einfach | = | = | = | 179 | = | , |
| 183 Smaragden | . | . | | $47\frac{1}{4}$ | = | , |
| 24 Rubinen | . | . | . | $7\frac{1}{2}$ | = | , |
| 138 Rosetten. | | | | | | |

(2 Ein Paar brillantene Ohrringe:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 Brillanten als Pendeloken, wieg. | | | | $11\frac{5}{8}$ | Kar., | |
| 4 doppelt geschliffene Brillanten | | | = | 10 | = | |
| 1 | = | = | = | $9\frac{1}{8}$ | = | , |
| 1 | = | = | = | $6\frac{3}{32}$ | = | , |
| 2 | = | = | = | $7\frac{5}{16}$ | = | , |
| 1 | = | = | = | $1\frac{1}{4}$ | = | , |
| 138 Rosetten. | | | | | | |

3) Ein großes Diadem, enthaltend:

eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkasten

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 dopp. geschliffener Brillant, wieg. | | | | $5\frac{1}{2}$ | Kar., | |
| 4 = geschliffene Brillanten, | | | = | 14 | = | , |
| 4 | = | = | = | 10 | = | , |
| 5 | = | = | = | $8\frac{1}{4}$ | = | , |
| 5 | = | = | = | $6\frac{1}{8}$ | = | , |
| 12 | = | = | = | $9\frac{2}{16}$ | = | , |
| das Diadem, | | | | | | |
| 1 doppelt | = | = | = | $10\frac{3}{32}$ | = | , |
| 1 | = | = | = | $4\frac{1}{16}$ | = | |
| 119 | = | = | = | 119 | = | , |
| 272 | = | = | = | 60 | = | , |
| 240 einfach | | = | = | 9 | = | , |
| 890 Rosetten | | | | | | |

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 Perlen als Pendelocken, .... wiegend | | | | 19 | Karat, | |
| 4 | = | = | = | 17 | = | , |
| 1 | = | = | = | $28\frac{1}{2}$ | = | , |
| 5 | = | = | = | 61 | = | , |
| 3 | = | = | = | 13 | = | , |
| 3 doppelt geschliffene Brillanten | | | | 5 | = | , |
| 3 | = | = | = | 3 | = | , |
| 10 | = | = | = | $8\frac{1}{16}$ | = | , |
| 170 | = | = | = | $26\frac{5}{6}$ | = | , |
| einfach | = | = | = | $24\frac{1}{2}\frac{1}{6}$ | = | , |

5) Ein Paar Ohrringe:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 birnförmige Perlen ..... | | | = | 43 | = | , |
| 2 | = | = | = | 17 | = | , |
| 2 runde | | = | = | $26\frac{1}{4}$ | = | , |

6) Ein Diadem von Cameen: 7 Cameen,
7 dopp. geschliffene Brillanten, wieg. 6 Karat,

| | | |
|---|---|---|
| 27 | = | 5½ = , |
| 284 | = | 25 = , |
| 795 | = | 37 = , |

320 Rosetten

7) Ein Paar Ohrringe: 2 Cameen, 2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 2 Karat, 300 Rosetten.

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chantons d'argent) gefaßt, wiegend 1 — 3 auf den Karat.

---

(No. 2.) Schiffahrts-Nachrichten.

Im Jahre 1829 sind:

## I. Im Hafen von Danzig

1) eingegangen:

45 Dänische, 15 Hanseatische, 1 Russisches, 15 Schwedische, 58 Norwegische, 191 Groß-brittanische, 85 Hanöversche, 5 Oldenburgische, 266 Niederländische, 3 Französische, und 355 Preußische, in Summa 1039 Seeschiffe mit 96,847 Lasten; davon waren 253 Schiffe mit 17,746 Lasten verschiedener Waaren beladen und 786 Schiffe zur Größe von zusammen 79,101 Lasten, beballastet.

2) ausgegangen:

50 Dänische, 14 Hanseatische, 1 Russisches, 15 Schwedische, 52 Norwegische, 193 Groß-brittanische, 91 Hanöversche, 13 Oldenburgische, 254 Niederländische, 3 Französische, und 360 Preußische, in Summa 1046 Seeschiffe von zusammen 101,254½ Normallasten; davon waren 1027 Schiffe zur Größe von überhaupt 100,232½ Lasten, besonders mit Holz und Getreide, beladen und 19 Schiffe von zusammen 1022 Lasten gingen mit Ballast ab.

## II. Im Hafen von Elbing.

1) eingegangen:

1 Dänisches, 1 Norwegisches, 9 Hannöversche, 7 Oldenburgische, 16 Niederländische und 3 Preußische, zusammen 37 Seeschiffe von überhaupt 1800 Lasten; davon waren 7 Schiffe zur Gesammt-Größe von 234 Lasten mit Heringen und Dachpfannen beladen, und die übrigen 30 Schiffe beballastet.

2) ausgegangen:

1 Dänisches, 1 Norwegisches, 9 Hannöversche, 7 Oldenburgische, 16 Niederländische, 1 Hanseatisches und 1 Preußisches, zusammen 36 Seeschiffe mit 1688 Lasten; davon waren 34 Schiffe zu 1406 Lasten mit verschiedenen Waaren beladen und 2 zu 283 Lasten gingen mit Ballast aus. Danzig, den 2. Februar 1830.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Nachbenannter Johann Ludwig Burau aus Danzig des Verbrechens der Entweichung und des Diebstahls schuldig, ist am 5. Februar d. J. aus der hiesigen Besserungs-Anstalt entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6. Februar 1830.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.
Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
Flottwell.

### Signalement.

Alter, 49 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Tagelöhner. Sprache, deutsch. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haar, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond und schwach. Augen, blau. Nase, klein. Mund, mittel, Bart, hellbraun. Kinn, breit. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Füße, gewöhnlich. **Bekleidung:** Jacke, grau tuchen. Weste, blau tuchen. Hosen, grau tuchen. Stiefeln, ordinair, lederne. Mantel, weiß tuchenen. Socken, wollene. Mütze, grau tuchen. Halstuch, leinen. Hemde, leinen. Sämmtliche Sachen sind mit dem Zeichen B A gezeichnet. Effekten die derselbe bei sich hat: einen Futtersack, eine Mistforke und eine Schaufel.

## Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Kaplan Fox zu Braunsberg die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Tannsee verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 1. Februar 1830.

---

## Vermischte Nachrichten.

Nachdem das für Königl. Rechnung verwaltete Königl. Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin im vorigen Jahre gänzlich aufgelöst und dessen Gebäude und Waaren-Vorräthe an den Kaufmann Herrn C. Koch jun. verkauft worden, welcher dasselbe bis dahin für Königl. Rechnung verwaltet hat und nun unter der Firma:

Haupt-Eisen-Magazin

für seine eigene Rechnung fortsetzen will, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 2. Februar 1830.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburgisch-Preuß. Provinzen.

---

(Nachfolgend der Beschluß der Nachweisung von den Zollstraßen.)

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Benennung derselben. | Bezeichnung derselben. |
| Rheinprovinzen. | 17 | Kreuznach. Hauptsteuer-Amt. | 1 | Kirn. | 2 | Von Oberstein. | Von Weierbach bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke zum Amte. |
| | | | | | 3 | Von Meisenheim | Von Krebsweiler, bei der Lützenburger und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke zum Amte. |
| | | | 1 | Sobernheim | 1 | Von Metters-heim. | Durch die Nahe-Fahrt, an der Brücken-Mühle vorbei zum Amte. |
| | | | | | 2 | Von Meisenheim | Von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längst dem linken Nahe-Ufer auf der Creuznacher-Straße zum Amte. |
| | | | 3 | Bacharach. | | Der Rhein. | Vom Anlande-Punkte, dem Markt-Thore gegenüber zum Amte. |
| | | | 4 | St. Goar. | | Der Rhein. | Vom Anlande-Punkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathshauses zum Amte. |
| | 18 | Coblenz. | | | 1 | Von Frankfurt. | Von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein und den Rhein zum Amte. |
| | | | | | 2 | Der Rhein. | Vom Anlande- und Auslade-Platze am Krahnen zum Haupt-Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | | | Oberstein. | Kirn. | Kirn. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Meisenheim | Creuznach. | Sobernheim oder Creuznach. | Neben-Zoll-Amte. oder Hauptsteuer-Amte. |
| Zu Arenberg. | Der Rhein. | | 1 Ems. | Coblenz und Neuwied. | Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein. oder Coblenz. | Neben-Aemtern. oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | 2 Montabaur | Coblenz und Neuwied. | Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein. oder Coblenz. | Neben-Aemtern. oder Haupt-Zoll-Aemter. |
| Zu Horchheim. | Der Rhein. | | | | | |

| Provinz. | Haupt-Aemter. No. | | Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. | | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rheinprovinz. | 18 | Coblenz. | 1 | Boppard. | | Der Rhein. | Vom Anlande- und Auslade-Platze oberhalb des Krahnes zum Amte. |
| | | | 2 | Horchheim. | 1 | Von Ober- und Nieder-Landstein. | Direct von der Landesgrenze zum Amte. |
| | | | | | 2 | Der Rhein. | Vom Anlande- und Auslade-Platze direct zum Amte. |
| | | | 3 | Arenberg. | | Von Frankfurth. | Von Neuhäusel direct zum Amte. |
| | | | 4 | Vallendar. | | Von Hachenburg. | Von Grenzhausen durch den Wald und den großen Hohlweg unmittelbar zum Amte. |
| | | | 5 | Braunfels. | | Von Weilburg. | Von Weilburg unmittelbar zum Amte. |
| | 19 | Neuwied. Haupt-Steuer-Amt | 1 | Dierdorf. | | Von Hachenburg. | Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communikations-Straße. |
| | | | 2 | Altenkirchen. | | Von Frankfurth. | Von Limburg an der Lahn, und von Hachenberg über Wahlroth, in gerader Richtung bei den Dörfern Gielroth, Amteroth und Michelbach vorbei zum Amte. |

| Benennung des Ansage-Postens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. No. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande | Die Revision geschieht in | von dem |
| | | | 1 Ems. | Coblenz. und Neuwied. | Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein. oder Coblenz. | Neben-Aemtern. oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | 2 Montbaur. | Coblenz. und Neuwied. | Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein. oder Coblenz. | Neben-Aemter. oder Haupt-Zoll-Amte. |
| | | | Weilburg. | Wetzlar. | Braunfels. | Neben-Zoll-Amte. |
| | | | Freilingen. | Neuwied. | Dierdorf. | Neben-Zoll-Amte |
| Zu Gielroth. | | | Wahleroth. | Weyerbusch. | Altenkirchen | Neben-Zoll-Amte. |

### Wegen des Deichwesens.

Wir haben uns genöthigt gesehen, die Verpflichtungen der unter dem Schutze der Deiche liegenden Grundstücksbesitzer und Landbewohner so wie derer, welche an den Dämmen und Deichen zu arbeiten verbunden sind, in einer Anweisung zusammen zu stellen und drucken zu lassen. Wir haben diese Anweisungen allen dabei interessirenden Gemeinen mit Instruction für die Communal-Deich-Beamten, die Wachbuden-Regenten und die Damm-Wach-Mannschaft durch die Herren Landräthe einhändigen, und allen Einwohnern der Werder, Niederungen und der Nehrung durch die Orts-Schulzen publiciren lassen. Wir weisen nunmehr hierdurch alle unter dem Schutze der Deiche lebende Einwohner unsers Bezirks und alle zu den Damm-Arbeiten Verpflichteten nochmals an, den in jener Anweisung enthaltenen Bestimmungen auf's Pünktlichste nachzukommen und ihre darin bezeichneten Obliegenheiten genau und unweigerlich zu erfüllen, wenn sie nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten und strenge, darin näher bezeichnete Strafe sich zuziehen wollen. Alle Deich-Communal-Beamte aber haben sich nach den bezeichneten Instructionen auf's Genauste zu richten.

Danzig, den 5. Februar 1830.

---

### Wegen des Verkaufs der Anweisung für die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung, hinsichtlich der Deiche, rc.

Der Buchdrucker Herr Botzon zu Danzig hat von der Anweisung für die Bewohner der Werder, Niederung und Nehrung zur Unterhaltung der Deiche, ferner von der Dienst-Anweisung für die Deichgeschwornen, Damm-Verwalter und Deich-Aufseher, von der Instruction für die Wachbuden-Regenten und von der Damm-Wach-Ordnung die wir unterm 25. Januar c. emanirt, und durch die Herren Landräthe an die Gemeinen und Communal-Deich-Beamten haben vertheilen lassen, noch mehrere Exemplare mit unserer Zustimmung drucken lassen und ist bereit, sie zusammengeheftet für 5 Sgr, einzeln aber

1) die Instruction für die Niederungs-Bewohner für 2 Sgr.
2) die Instruction für die Dammverwalter und Deichgeschworenen für 2 Sgr.
3) desgleichen für die Regenten für 1 Sgr. 6 Pf. und
4) die Ordnung für die Dammwachen für 6 Pf.

das Exemplar zu verkaufen. Seine Wohnung ist Hundegasse No. 319. Die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung unsers Bezirks werden hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 5. Februar 1830.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 6.)

## No. 7.

Danzig, den 17. Februar 1830.


Es soll die Lieferung der Bureau-Bedürfnisse für das Königl. Provinzial-Steuer Direktorat von Westpreußen pro 1830 bestehend in

- 6 Ries Konzept-Schreib-Papier,
- 5 Ries groß Pack-Papier,
- 3000 Stück Feder-Posen,
- 100 Stück Bleifedern,
- 100 Stück Rothstifte,
- 25 Pfund feinen Bindfaden,
- 40 Pfund groben Bindfaden,
- 10 Stück grobe Wachsleinwand,
- 10 Stück feine Wachsleinwand

an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ein Termin Sonnabend, den 27. Februar c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Reinert ansteht.

Diejenigen welche auf die Lieferung eingehen wollen, haben sich zu diesem Termin einzufinden und unter Vorlegung der erforderlichen Proben ihre Forderungen zu verlautbaren, wonächst der Mindestfordernde bei angemessenen Preisen auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 9. Februar 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Das im Stargardtschen Kreise gelegene, der Landschaft adjudizirte Gut Stendsitz nebst dem Gutsantheil Zuromin A. soll im Wege der Lizitation wieder verkauft werden.

Zu diesem Zweck ist ein Bietungstermin auf den 27. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, die sofort eine Caution von 1000 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren und Pfandbriefen leisten können, einladen. Das Gut ist auf 14,737 Rthlr. 16 Sgr. 10 pf. laudschaftlich abgeschätzt und sind die Taxe nnd Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

In Verfolg der unterm 12 Januar c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 101 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 54.. 102. 300. 429. 1134. 1289. 1621. 1943. 1959. 1974. 2262. 2437. 2717. 2796. 2885. 3239. 3265. 3310. 3356. 3973. 4440. 4548. 4719. 4793. 4827. 5140. 5386. 5637. 5700. 5729. 6031. 6167. 6312. 6378. 6454. 6551. 6817. 6818. 6885. 6942. 6948. 6979. 7050. 7074. 7302. 7355. 7358. 7396. 7514. 7670. 7802. 8023. 8273. 8293. 8303. 8573. 8759. 8805. 9115. 9344. 9376. 9515. 9524. 9553. 9624. 9889. 10193. 10215. 10233. 10239. 10314. 10575. 10779. 10989. 11237. 11276. 11390. 11420. 11426. 11649. 11802. 11896. 11993. 12103. 12153. 12323. 12982. 12984. 13084. 13369. 13430. 13455. 13532. 14058. 14064. 14097. 14387. 14510. 14724. 14878. 14890. im summarischen Betrage von 17220 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 11. Februar ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lokale der städtschen Kriegs-Contributions-Casse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 45 bis incl. 53.

Königsberg, den 26. Januar 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

Das dem Einsaßen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8¼ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen dazu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J. und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

---

Für die Dirschauer Brücken- und Fähranstalt soll ein Utensilienschoppen nebst Wohnung für den Brückenmeister auf den Schutz-Deich des Pontonhafens errichtet werden und wird beabsichtigt, den Bau durch den Mindestfordernden ausführen zu lassen.

Zur Verlautbarung der Offerten ist ein Licitations-Termin auf den 5. März c 10 Uhr Vormittags vor dem Wegebaumeister Herrn Kawerau zu Dirschau angesetzt.

Die Bedingungen unter welchen die Entreprise zu übernehmen, ebenso die Anschläge und Zeichnungen zum Bau selbst sind stets bei dem genannten Wegebaumeister in Dirschau einzusehen. Danzig, den 5. Februar 1830.

Der Bau-Inspektor Dreves.

---

Behufs der Vermachung der sogenannten Stubschen Laacke ohnweit dem Dorfe Stuba im Elbinger Kreise sollen folgende Gegenstände und Leistungen an den Mindestfordernden ausgeboten werden:

1) der Bau einer neuen Kammerschleuse mit Inbegriff der damit verbundenen Erdarbeiten in Betreff der Aufgrabung des Grundes, wo die Schleuse zu stehen kommt.

2) Die Ausführung zweier Coupirungen von Faschinen, wozu

a, 249 Schock Faschinen,

b, 94 Bund Bindeweiden,

c. 124½ Schock Buhnenpfähle,

d, 124½ Schachtruthen Erde

erforderlich.

3) die Schüttung eines Sommerdeiches in 4 Abtheilungen, zusammen circa 50 Ruthen lang, 6 Fuß in der Krone breit, 7 Fuß bei einfüßiger Dossirung zu beiden Seiten hoch.

Ein Termin hiezu wird auf den 3. März c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Königl. Intendantur hieselbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und wird noch bemerkt, daß nur solche Personen an der Ausbietung Theil nehmen dürfen, welche zur Ausführung des Baues gehörige Sicherheit stellen können.

Elbing, den 5. Februar 1830.

Der Deich-Inspector Burrucker.

---

Der Gutsbesitzer Freiherr von Paleske beabsichtigt auf den zu dem Swarocziner Gütern gehörigen Mühlen-Etablissement Neumühl genannt, auf einer Stelle wo vor vielen Jahren eine Schneidemühle gestanden haben soll, eine Papier-Mühle anzulegen, und hat die Landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projectirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums, und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiemit auf ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei ich nur noch bemerke, daß auf alle nach diesem Termin eingehende Anmeldungen nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Stargardt, den 31. Januar 1830.

Der Landrath des Stargardtschen Kreises.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 8.

Danzig, den 24. Februar 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1.) Wegen Ausführung des Artikels 5. des unterm 27. Mai pr. zwischen der Königl. Preuß. und Großherzoglich Hessischen und der Königl. Würtembergischen Regierung abgeschlossenen Handelsvertrages.

Die mittelst Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. Berlin den 10. Januar 1830 erlassenen oben bezeichneten Bestimmungen werden nachstehend zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die in der Bekanntmachung allegirten Formulare unter B. und C. dieselben sind, welche der Bekanntmachung vom 30. September pr. wegen einer ähnlichen Vereinigung mit dem Großherzogl. Hessischen Gouvernement unter A. und B. beiliegen und im diesseitigen Amtsblatt No. 46. pro 1829 pag. 379. und 380. abgedruckt sind. Danzig, den 7. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27. Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels=Vertrages sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden.

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a, mit einem Reisepasse und

b, mit einem von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reise-Paß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbszeugniß (§. 1b.) welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2. und 3 legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §. §. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf

die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird. Berlin, den 30. December 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

Aa.

# Gewerbs-Zeugniß.

(zur vorstehenden Bekanntmachung gehörig.)

Personal-Beschreibung
des Reisenden
wie im Reisepasse

Der

der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sei,

[oder] (daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sei.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbszeugniß ist auf Monate

1 )(

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Abgaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

(No. 2.) Eine tabellarische Uebersicht von den gesetzlichen Erfordernissen zum Aufgebot und zur Trauung betreffend.

Der Superintendent Pfister hat eine tabellarische Uebersicht von den allgemein gesetzlichen Erfordernissen zum Aufgebot und zur Trauung in den Königl. Preuß. Staaten herausgegeben, welche in 2 Blättern bestehend, im Verlage der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Mühlhausen in Thüringen erschienen und für 5 Sgr. das Exemplar zu haben ist.

Im Verfolg eines uns dieserhalb unterm 24. December a. pr. zugegangenen Reskripts des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten werden die Herren Geistlichen des diesseitigen Regierungs-Bezirks hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 5. Februar 1830.

---

(No. 3.) Die Jahrmärkte in der Stadt Schöneck betreffend.

Nach dem diesjährigen Kalender soll an den in der Stadt Schöneck abzuhaltenden Jahrmarktstagen zugleich Viehmarkt sein.

Dies ist ein Irrthum und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Viehmarkt in der Stadt Schöneck immer am Tage vor dem eigentlichen Jahrmarkte abgehalten werden soll.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der diesjährige vierte Markt in der genannten Stadt nicht wie der Kalender besagt, auf den 9. October c. sondern auf Mittwoch vor Ursula den 20. October d. J. fällt. Danzig, den 13. Februar 1830.

---

(No. 4.) Viehkrankheiten.

In dem Stargardter Kreise ist unter der Schaafheerde in dem adelichen Gute Miradau und dem zum Königl. Intendantur-Amte Stargardt gehörigen Dorfe Neudorf die Pocken-Krankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Dagegen hat die Lungenseuche unter dem Rindvieh in dem Königl. Domainen-Amts-Vorwerke Pogutken, Berenter Kreises (confer. No. 31. Amtsbl. pro 1829). und unter dem Rindvieh eines Eigenthümers in St. Albrecht (confer. Amtsbl. pro 1829 No 52) bereits aufgehört, weshalb auch die angeordneten Sperren wieder aufgehoben sind.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden angewiesen, bei Todeserklärungsfällen, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden, die Erbfälle in die Erbschaftsstempel-Tabellen einzutragen und gleich andern Erbfällen zu erledigen. Marienwerder, den 5. Februar 1830.

---

Es ist dem Oberlandes-Gerichte bekannt geworden, daß einige Untergerichte, gestützt auf die Ministerial-Rescripte vom 24. December 1792 und 10. März 1803, die Eintragung derjenigen grundherrlichen Abgaben, zu welchen sämmtliche Grundstücke derselben Ortschaft gleichmäßig verpflichtet sind, nicht für nöthig halten und deshalb verweigern.

Da aber die meisten bäuerlichen Grundstücke durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Zinsgüter werden, auf welchen den Besitzern das volle Eigenthum zustehet, und da die Zerstückelung der Grundstücke, die damit verbundene Vertheilung und theilweise Ablösung der Abgaben, so wie die freiwilligen Ablösungen große Verschiedenheit in den grundherrlichen Abgaben herbeiführen müssen, so werden die Untergerichte angewiesen, die grundherrlichen Abgaben jedes Grundstücks genau zu ermitteln und in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn auch die in Rede stehende grundherrliche Abgabe von allen Grundstücken derselben Ortschaft gleichmäßig entrichtet wird.

Marienwerder, den 2. Februar 1830.

---

Auf Veranlassung der von der Königl. Regierung zu Danzig über die Verzögerung der Hypotheken-Regulirung bei den Untergerichten geführten Beschwerde, werden diese angewiesen, die Regulirung des Hypothekenwesens von den Grundstücken und Erbpachtsgerechtigkeiten in den Königl. Domainen, die Eintragung der gutsherrlichen Abgaben und die Ausfertigung der Recognitionsscheine darüber thätiger, als es bisher geschehen ist, zu betreiben. Marienwerder den 5. Februar 1830.

## Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreis-Kassendiener Hecht zu Neustadt ist die durch den Tod des ꝛc. Haffranske erledigte Kreisbotenstelle bei dem Landrathsamte des Neustädter Kreises vom 1. Februar d. J. ab, auf Kündigung verliehen worden.

Danzig, den 2. Februar 1830.

Wegen des Verkaufs der Anweisung für die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung, hinsichtlich der Deiche, ꝛc.

Der Buchdrucker Herr Boꝛon zu Danzig hat von der Anweisung für die Bewohner der Werder, Niederung und Nehrung zur Unterhaltung der Deiche, ferner von der Dienst-Anweisung für die Deichgeschwornen, Damm-Verwalter und Deich-Aufseher, von der Instruction für die Wachbuden-Regenten und von der Damm-Wach-Ordnung die wir unterm 25. Januar c. emanirt, und durch die Herren Landräthe an die Gemeinen und Communal-Deich-Beamten haben vertheilen lassen, noch mehrere Exemplare mit unserer Zustimmung drucken lassen und ist bereit, sie zusammengeheftet für 5 Sgr., einzeln aber

1) die Instruction für die Niederungs-Bewohner für 2 Sgr.
2) die Instruction für die Dammverwalter und Deichgeschworenen für 2 Sgr.
3) desgleichen für die Regenten für 1 Sgr. 6 Pf. und
4) die Ordnung für die Dammwachen für 6 Pf.

das Exemplar zu verkaufen. Seine Wohnung ist Hundegasse No. 319. Die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung unsers Bezirks werden hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 5. Februar 1830.

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen weiße | | | Erbsen graue | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf |
| 1 | Danzig ...... | 1 | 25 | — | — | 27 | — | — | 19 | 6 | — | 14 | 6 | — | 27 | — | — | 27 | — | 1 | 2 | 6 | 7 | 25 | — |
| 2 | Elbing ...... | 1 | 18 | — | — | 26 | — | — | 20 | | — | 11 | 6 | — | 24 | — | — | 27 | — | — | 16 | 6 | 3 | 15 | — |
| 3 | Marienburg | 1 | 15 | — | — | 25 | 6 | — | 17 | 4 | — | 13 | 6 | — | 27 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | 4 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 17 | — | — | 27 | 8 | — | 21 | — | — | 14 | — | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 12 | — | 3 | 8 | 8 |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 8)

## No. 8.

### Danzig, den 24. Februar 1830.

Wegen des Verkaufs der, der Königl. Haupt-Bank zugehörigen Dargolewer Güter.

Die Haupt-Bank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo, 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger zum Theil im Coesliner Regierungs-Bezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen. Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pustkowien und eine Wassermühle, und

I. an Fläche:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern | | | | |
| a, Ackerland . : : | 1133 | Morgen | 99 | □Ruthen. |
| b, Gartenland : ; . | 38 | — | 131 | — |
| c, Wiesen . : : | 181 | — | 74 | — |
| d, Hütungen : ; : | 1006 | — | 91 | — |
| | 2360 | — | 35 | — |
| 2) an Torfbrüchern : : : | 61 | — | 39 | — |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken und Kiefern Holz bestanden . | 2641 | — | 47 | — |
| 4) an Hof, Baustellen und unnutzbaren Flächen . : . . | 37 | — | 29 | — |
| zusammen an Dom: Flächen : | 5099 | — | 150 | — |
| 5) an Flächen der Einsassen . : | 3365 | — | 126 | — |
| überhaupt an Flächen . : | 8465 | Morgen | 96 | □Ruthen Preuß. |

den Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet; ferner

II. einiges Vorwerks-Inventarium,
III. an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.
IV. verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,
V. die Fischerei im Leba-Fluß,
VI. die Jagd und
VII. der Getränke-Verlag.

Die Taxe schließt auf 40,000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftenden landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen,
b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Contrakts einzahlen,
c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;
d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortisiren.
e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kauflustige werden ersucht, ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banco-Directorium hieselbst oder an mich portofrei baldmöglichst einzusenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen soll.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banco-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landschafts-Räthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse zu Bandsburg, und bei der Geh. Haupt-Banco-Registratur eingesehen werden.

Berlin, den 6. Februar 1830.

Langner,
Geh. Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

---

Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitationstermin auf den 20. April d. J. festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 | □Ruthen | Acker |
| 103 | — | 100 | — | zweischnittige Wiesen |
| 39 | — | 175 | — | einschnittige dito |
| 27 | — | 2 | — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 | — | Hüthung |
| 10 | — | 4 | — | Gärten |
| 26 | — | 55 | — | Triften |
| 3 | — | 155 | — | Hof- und Baustellen |
| 96 | — | 136 | — | Seen. |

Summa 1609 Morgen 19 □Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten. Cöslin, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Die Veräusserung der Krebsfelderweiden im Domainen-IntendanturAmte Elbing betr.

Die Krebsfelder Weide-Ländereien, im Domainen-Intendantur-Amte Elbing belegen, welche einen Flächen-Inhalt von Fünfhundert Sechs und Achtzig Morgen Neun Ruthen Magdeburgisch, nach Abzug der Wälle und Gräben enthalten und in Einhundert und Sieben Tafeln von verschiedener Größe nach der Oertlichkeit abgetheilt worden, sollen in dem, vor dem Domainen-Intendantur-Amte zu Elbing auf den 15. April c. in dem dortigen Dienst-Lokale Vormittag um 9 Uhr anberaumten öffentlichen Bietungstermin vom 1. Juni 1830 ab alternative zum Verkauf, zur Vererbpachtung und zur Zeitverpachtung

im letzten Falle auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden ausgeboten werden. Diese Ländereien liegen in dem fruchtbarsten Theile des Domainen-Intendantur-Amts-Bezirks Elbing, 1½ Meile von der Stadt entfernt, sind bei den im Jahr 1828 stattgefundenen Ertrags-Ausmittelungen zur 1., 2. und ein kleiner Theil zur 3. Länderei-Klasse abgeschätzt und zu der in den Niederungen üblichen Wechselwirthschaft ganz vorzüglich geeignet. Zur Erleichterung der Käufer wird außer der Grundsteuer ein mäßiger Domainen-Zins erfordert werden, wodurch der Betrag des Kaufgeldes geringer gestellt ist, die Bedingungen und der Veräusserungs-Plan können 8 Tage vor dem obigen Termin sowohl bei der Domainen-Intendantur zu Elbing als auch in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden. Auswärtige Liebhaber können sich Abschriften gegen Bezahlung der Copialien von uns erbitten. Danzig, den 5. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Domaine Balga zu dem ostpreußischen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga, dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision

| Morg. | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|
| 1372 | 32 | Acker | |
| 61 | 116 | Gärten | |
| 721 | 57 | Separat | Wiesen |
| 148 | 173 | Feld | Wiesen |
| 190 | 135 | Roßgärten | |
| 1125 | 144 | Weideland | |
| 45 | 83 | Teiche | |
| 419 | 56 | Unland. | |

Der Acker gehört ppt. mit ¾ zur zweiten und ¼ zur dritten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur vierten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen und der Licitations-Termin auf den 22. März 1830. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Herrn Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt.

Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von 2000 Thalern in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Licitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden.

Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die ½ Meile von Königsberg entlegenen adel. Aweydenschen Güter, im vorzüglich guten Bauzustande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen Cullmisch oder 112 Hufen 5½ Morgen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden.

Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 59,346 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 30. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die zum Nachlasse des Mühlenbesitzers Samuel Bartsch gehörige, in Neu Kyschau gelegene Wassermahl und Schneidemühle soll nebst den dazu gehörigen Ländereien in termino den 13. März hieselbst V. M. 9 Uhr an den Meistbietenden auf ein oder mehrere Jahre, welches von den Erb-Interessenten abhängig ist, verpachtet werden.

Pachtlustige, die eine hinlängliche Sicherheit nachweisen können, werden aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Berent, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Der Gutsbesitzer Freiherr von Paleske beabsichtigt auf dem zu dem Swaroczjner Gütern gehörigen Mühlen-Etablissement Neumühl genannt, auf einer Stelle wo vor vielen Jahren eine Schneidemühle gestanden haben soll, eine Papier-Mühle anzulegen, und hat die Landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projectirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums, und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei ich nur noch bemerke, daß auf alle nach diesem Termin eingehende Anmeldungen nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Stargardt, den 31. Januar 1830.

Der Landrath des Stargardtschen Kreises.

---

Für die Brücken- und Fähranstalt bei Dirschau sind gegen 1000 Fuß kiehnen Ganzholz circa 10,000 Fuß kiehnen 3 zöll. Bohlen, einige hundert Fuß Kreuzholz wie auch eichnes Schiffsbauholz nöthig, und soll die Beschaffung dieser Materialien dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Verlautbarung der Offerten habe ich einen Termin auf den 6. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Wegebaumeister Kawerau in Dirschau angesetzt und können die der Licitation zu Grunde gelegten Bedingungen zu jeder Zeit bei ihm in Dirschau eingesehen werden. Danzig, den 13. Februar 1830.

Bau-Inspector Dreves.

---

Für die Dirschauer Brücken- und Fähranstalt soll ein Utensilienschoppen nebst Wohnung für den Brückenmeister auf dem Schutz-Deich des Pontonhafens errichtet werden und wird beabsichtigt, den Bau durch den Mindestfordernden ausführen zu lassen.

Zur Verlautbarung der Offerten ist ein Licitations-Termin auf den 5. März c. 10 Uhr Vormittags vor dem Wegebaumeister Herrn Kawerau zu Dirschau angesetzt.

Die Bedingungen unter welchen die Entreprise zu übernehmen, eben so die Anschläge und Zeichnungen zum Bau selbst sind stets bei dem genannten Wegebaumeister in Dirschau einzusehen. Danzig, den 5. Februar 1830.

Der Bau-Inspektor Dreves.

---

Behufs der Vermachung der sogenannten Stubschen Laacke ohnweit dem Dorfe Stuba im Elbinger Kreise sollen folgende Gegenstände und Leistungen an den Mindestfordernden ausgeboten werden:

1) der Bau einer neuen Kammerschleuse mit Inbegriff der damit verbundenen Erdarbeiten in Betreff der Aufgrabung des Grundes, wo die Schleuse zu stehen kommt.

2) Die Ausführung zweier Coupirungen von Faschinen, wozu
   a, 249 Schock Faschinen,
   b, 94 Bund Bindeweiden,
   c, 124½ Schock Buhnenpfähle,
   d, 124½ Schachtruthen Erde
   erforderlich.

3) die Schüttung eines Sommerdeiches in 4 Abtheilungen zusammen circa 50 Ruthen lung, 6 Fuß in der Krone breit, 7 Fuß bei einfüßiger Dossirung zu beiden Seiten hoch.

Ein Termin hiezu wird auf den 3. März c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Königl. Intendantur hieselbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und wird noch bemerkt, daß nur solche Personen an der Ausbietung Theil nehmen dürfen, welche zur Ausführung des Baues gehörige Sicherheit stellen können.

Elbing, den 5. Februar 1830.

Der Deich-Inspector Burrucker.

---

Das ohnweit Danzig in der Niederung belegene zum hiesigen Domainen-Amte gehörige Vorwerk Krams, aus 2 Hufen 9 Morgen 49 □Ruthen bestehend, soll höherer Bestimmung zufolge, auf 1 Jahr vom 1. Mai 1830 bis dahin 1831 verpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 1. März von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amts an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende eine legale Caution von 150 Rthlr. deponiren muß.

Die Pachtbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Sobbowitz, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Das vormals dem Commissions-Rath Herrn Koppien, jetzt dem Herrn Landrentmeister Vogel in Berlin gehörige, in der Einlage belegene Gut, bestehend aus einem Wohnhause und Wirthschafts-Gebäuden und 6 Hufen 28 Morgen und 34 □Ruthen Weide- und See-Land soll, ohne Inventarium auf ein oder mehrere Jahre vom 1. Mai d. J. ab, im Ganzen verpachtet werden. Ich habe hiezu einen Termin hierselbst in meiner Wohnung auf den 9. März d. J. angesetzt und ersuche Pachtlustige, sich an diesem Tage bei mir einzufinden.

Die Pachtbedingungen sind schon früher bei mir zu erfahren.

Elbing, den 15. Februar 1830.

Der Justiz-Commissarius Senger.

---

Vorzüglich schöne Großberger Heringe aus der hier zuletzt angekommenen Ladung sind möglichst billig zu haben in Danzig Langenmarkt No. 491 bei C. H. Gottel.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## — No. 9. —

Danzig, den 3. März 1830.

### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In Folge meines Erlasses vom 30. v. M., wegen Aufnahme von Schäferlehrlingen, in der Königl. Stamm-Schäferei Frankenfelde bei Wrietzen in der Mark, bringe ich folgende von dem Königlichen Ministerio des Innern genehmigte Aufnahme-Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande, und deren Behandlung bei Krankheiten, die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigern Subjecten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben;

2) müssen sichdieselben allen den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen.

3) dieselben werden gleich den übrigen Schäfer-Knechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuschlag von „Zehn Thaler“ für die Dauer ihres Aufenthalts,

4) angenommen werden nur solche Personen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird Niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit

zu den nach 2 zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.

5) Die Zöglinge müssen sich Mitte Mai's einfinden und bis zur Mitte des Juni folgenden Jahres bei der Königlichen Stamm-Schäferei bleiben und in dieser Zeit zwei Schuren beiwohnen, und haben dieselben

6) spätestens bis Ende März jeden Jahres ihre Anmeldung zur Aufnahme bei der Königlichen Administration der Stamm-Schäferei in Frankenfelde anzubringen, und alsdann deren Antwort wegen ihrer Zulassung abzuwarten.

Königsberg, den 20. Februar 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1) Die Verhütung der Feuersbrünste betreffend.

Seit Erlaß unserer Verfügung vom 30. Juli 1819 im Amts-Blatt No. 33. pro 1819 sind die zur Vorbeugung von Feuersbrünsten bezeichneten Mängel größtentheils abgestellt, und dadurch die Brände in unserm Verwaltungs-Bezirk bedeutend verringert worden.

Aber noch bleibt manches zu thun übrig, um den desfalsigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, und das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Hauseigenthümer sowohl, als der Einwohner zu sichern.

Wir sind hierdurch veranlaßt die Bestimmungen des Reglements vom 3. Juli 1770 und unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1819 nachstehend den resp. Polizei-Behörden und Einsaaßen zur sorgsamen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

1) Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer- und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Kochstellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2) Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 20 Sgr. Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s. w. sind Holzspäne oder sogenannte Szibbers und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in

Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern, oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf vom freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thalern oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3) Flachs oder Hanf soll bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht in Stuben oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder, wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben bei Tage gedörret und gebracht werden.

4) Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen, in den Dörfern, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5) Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Kiehn oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stuben-Oefen zu trocknen.

6) Brennender Tabackpfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen (Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der Gesetzsammlung pro 1816 befindlichen Immediat-Deklaration vom 31. August 1815. mit 2 Rthlr. bestraft.)

7) Das Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt.

8) Schmieden müssen bei 20 Rthlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, erbauet, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9) Wegen der abzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsaaßen die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen, so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben und noch erhalten werden, auf das genauste zu befolgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15. des erwähnten Reglements zu beachten.

10) Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens 4 Mal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten mindestens 3 Mal regelmäßig geschehen, in so fern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11) Die Feuer-Visitationen, die in den Winter-Monaten, alle 6 Wochen und in den Sommer-Monaten alle Viertel-Jahre bei 4 Rthlr. Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht blos auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch auf die Feuer-Sicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine insbesondere, und vorzüglich auch auf die Feuerlösch-Geräthschaften sich erstrecken.

12) Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Viehtränken, Teiche, Pfühle u. s. w. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt, müssen sie gegraben werden.

13) In Hinsicht der Nachtwachten und Nachtwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen. Danzig, den 11. Februar 1830.

## Sicherheits-Polizei.

Die von dem Königl. Intendantur Amte zu Tiegenhoff unterm 24. September v. J. steckbrieflich verfolgten Personen und zwar der Dienstknecht Martin Mironkowski und die Dorothea Wölke sind im Laufe d. M. ergriffen und zum Arrest gebracht worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der im Amts-Blatte No. 51. pro 1828 näher bezeichnete wegen Diebstahls mehrmals bestrafte arbeitsscheue Vagabonde Joh. Kuhnke hat sich von der Arbeit an der Chaussee bei Elbing heimlich entfernt.

Die Polizei-Behörden werden daher auf diesen für die Sicherheit des Eigenthums gefährlichen Menschen aufmerksam gemacht. Danzig den 18. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 9.)

# No. 9.

## Danzig, den 3. März 1830.

Wegen des Verkaufs der, der Königl. Haupt-Bank zugehörigen Dargolewer Güter.

Die Haupt-Bank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo, 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger zum Theil im Coesliner Regierungs-Bezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen. Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pustkowien und eine Wassermühle, und

I. an Fläche:

| | | Morgen | | □Ruthen |
|---|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern | | | | |
| a, Ackerland . . . | 1133 | Morgen | 99 | □Ruthen. |
| b, Gartenland . . . | 38 | — | 131 | — |
| c, Wiesen . . . | 181 | — | 74 | — |
| d, Hütungen . . . | 1006 | — | 91 | — |
| | 2360 | — | 35 | — |
| 2) an Torfbrüchern . . . | 61 | — | 39 | — |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken und Kiefern Holz bestanden . | 2641 | — | 47 | — |
| 4) an Hof, Baustellen und unnutzbaren Flächen . . . . . | 37 | — | 29 | — |
| zusammen an Dom: Flächen . | 5099 | — | 150 | — |
| 5) an Flächen der Einsassen . . | 3365 | — | 126 | — |
| überhaupt an Flächen . . | 8465 | Morgen | 96 | □Ruthen Preuß. |

den Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet; ferner

II. einiges Vorwerks-Inventarium,
III. an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.
IV. verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,
V. die Fischerei im Leba-Fluß,
VI. die Jagd und
VII. der Getränke-Verlag.

Die Taxe schließt auf 40,000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftenden landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen,
b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Contrakts einzahlen,
c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;
d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortisiren.
e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kauflustige werden ersucht, ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banco-Directorium hieselbst oder an mich portofrei baldmöglichst einzusenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen soll.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banco-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landschafts-Räthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse zu Bandsburg, und bei der Geh. Haupt-Banco-Registratur eingesehen werden.

Berlin, den 6. Februar 1830.

Langner,
Geh. Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

---

Die Veräusserung der Krebsfelderweiden im Domainen-Intendantur-Amte Elbing betr.

Die Krebsfelder Weide-Ländereien, im Domainen-Intendantur-Amte Elbing belegen, welche einen Flächen-Inhalt von Fünfhundert Sechs und Achtzig Morgen Neun Ruthen Magdeburgisch, nach Abzug der Wälle und Gräben enthalten und in Einhundert und Sieben Tafeln von verschiedener Größe nach der Oertlichkeit abgetheilt worden, sollen in dem, vor dem Domainen-Intendantur-Amte zu Elbing auf den 15. April c. in dem dortigen

Dienst-Lokale Vormittag um 9 Uhr anberaumten öffentlichen Bietungstermin vom 1. Juni 1830 ab alternative zum Verkauf, zur Vererbpachtung und zur Zeitverpachtung im letzten Falle auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden ausgeboten werden. Diese Ländereien liegen in dem fruchtbarsten Theile des Domainen-Intendantur-Amts-Bezirks Elbing, 1¼ Meile von der Stadt entfernt, sind bei den im Jahr 1828 stattgefundenen Ertrags-Ausmittelungen zur 1., 2. und ein kleiner Theil zur 3. Länderei-Klasse abgeschätzt und zu der in den Niederungen üblichen Wechselwirthschaft ganz vorzüglich geeignet. Zur Erleichterung der Käufer wird außer der Grundsteuer ein mäßiger Domainen-Zins erfordert werden, wodurch der Betrag des Kaufgeldes geringer gestellt ist, die Bedingungen und der Veräusserungs-Plan können 8 Tage vor dem obigen Termin sowohl bei der Domainen-Intendantur zu Elbing als auch in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden. Auswärtige Liebhaber können sich Abschriften gegen Bezahlung der Copialien von uns erbitten. Danzig, den 5. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Domaine Balga zu dem ostpreußischen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga, dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1372 | Morg. | 32 | □Ruthen | Acker | |
| 61 | — | 116 | — | Gärten | |
| 721 | — | 57 | — | Separat | Wiesen |
| 148 | — | 173 | — | Feld | |
| 190 | — | 135 | — | Roßgärten | |
| 1125 | — | 144 | — | Weideland | |
| 45 | — | 83 | — | Teiche | |
| 419 | — | 56 | — | Unland. | |

)(

Der Acker gehört ppt. mit ¾ zur zweiten und ¼ zur dritten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur vierten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen und der Licitations-Termin auf den 22. März 1830. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Herrn Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt.

Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von 2000 Thalern in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Licitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden.

Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Carl Eduard Bär zugehörigen sub No. 1. zu Kuhlitz, zwischen Pelplin und Mewe gelegenen Bäuerlichen Grundstücks, wozu 2 Hufen 20 Morgen Land culmisch gehören und welches auf 1324 Rthlr. abgeschätzt ist, stehen die Termine auf den 25. Januar a. f. und den 26. Februar a. f. vor uns auf hiesiger Gerichtsstube, und auf den 30. März 1830 welcher peremtorisch ist, im Amte zu Neuhoff an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mewe, den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

In Verfolg der unterm 12 Januar c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 101 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 54.. 102. 300. 429. 1134. 1289. 1621. 1943. 1959. 1974. 2262. 2437. 2717. 2796. 2885. 3239. 3265. 3310. 3356. 3973. 4440. 4548. 4719. 4793. 4827. 5140. 5386. 5637. 5700. 5729. 6031. 6167. 6312. 6378. 6454. 6551. 6817. 6818. 6885. 6942. 6948. 6979. 7050. 7074. 7302. 7355. 7358. 7396. 7514. 7670. 7802. 8023. 8273. 8293. 8303. 8573. 8759. 8805. 9115. 9344. 9376. 9515. 9524. 9553. 9624. 9889. 10193. 10215. 10233. 10239. 10314. 10575. 10779. 10989. 11237. 11276. 11390. 11420. 11426. 11649. 11802. 11896. 11993. 12103. 12153. 12323. 12982. 12984 13084. 13369. 13430. 13455. 13532. 14058. 14064. 14097. 14387. 14510. 14724. 14878. 14890. im summarischen Betrage von 17220 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 11. Februar ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lokale der städtschen Kriegs-Contributions-Casse fortgefahren

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 45 bis incl. 53.

Königsberg, den 26. Januar 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

Der Gutsbesitzer Freiherr von Paleske beabsichtigt auf dem zu dem Swarocziner Gütern gehörigen Mühlen-Etablissement Neumühl genannt, auf einer Stelle wo vor vielen Jahren eine Schneidemühle gestanden haben soll, eine Papier-Mühle anzulegen, und hat die Landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projectirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums, und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei ich nur noch bemerke, daß auf alle nach diesem Termin eingehende Anmeldungen nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Stargardt, den 31. Januar 1830.

Der Landrath des Stargardtschen Kreises.

---

Höherer Bestimmung gemäß soll der Neubau eines Stalles auf dem Unterförster Etablissement Schönholz von 55 Fuß Länge, 20 Fuß Breite und 7 Fuß im Stiele hoch, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden und habe ich dazu einen Licitations-Termin auf den 11. k. M. des Morgens um 9 Uhr hier anberaumt, wozu Unternehmungslustige und Cautionsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Kostenanschläge täglich eingesehen werden können. Sobbowitz, den 15. Februar 1830.

Der Königliche Ober-Förster Hoff.

---

Unter dem Vorbehalt der höhern Genehmigung soll der auf 76. Rthlr. 24 Sgr. veranschlagte Reparatur-Bau des Wohnhauses auf dem Unterförster Etablissement Klossowo bei Montau belegen, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben, spätestens aber bis zum 1. September c. ausgeführt werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin steht auf „den 13. März Vormittag um 10 Uhr" in der Wohnung des Unterzeichneten zu Montau an zu welchem sicherheitsfähige Baulustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der betreffende Anschlag von heute ab bis zum Termins-Tage hier eingesehen werden kann.

Montau, den 20. Februar 1830.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

---

Für die Brücken- und Fähranstalt bei Dirschau sind gegen 1000 Fuß kiehnen Ganzholz circa 10,000 Fuß kiehnen 3 zöll. Bohlen, einige hundert Fuß Kreuzholz wie auch eichnes Schiffsbauholz nöthig, und soll die Beschaffung dieser Materialien dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Verlautbarung der Offerten habe ich einen Termin auf den 6. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Wegebaumeister Kawerau in Dirschau angesetzt und können die der Licitation zu Grunde gelegten Bedingungen zu jeder Zeit bei ihm in Dirschau eingesehen werden. Danzig, den 13. Februar 1830.

Bau-Inspector Dreves.

---

Das vormals dem Commissions-Rath Herrn Koppien, jetzt dem Herrn Landrentmeister Vogel in Berlin gehörige, in der Einlage belegene Gut, bestehend aus einem Wohnhause und Wirthschafts-Gebäuden und 6 Hufen 28 Morgen und 34 □Ruthen Weide- und Acker-Land soll, ohne Inventarium auf ein oder mehrere Jahre vom 1. Mai d. J. ab, im Ganzen verpachtet werden. Ich habe hiezu einen Termin hierselbst in meiner Wohnung auf den 9. März d. J. angesetzt und ersuche Pachtlustige, sich an diesem Tage bei mir einzufinden.

Die Pachtbedingungen sind schon früher bei mir zu erfahren.

Elbing, den 15. Februar 1830.

Der Justiz-Commissarius Senger.

---

Die Rum-Fabrike in Danzig, Kassubschen Markt No. 888. liefert stets verschiedene Sorten Rum, welche ihrer Reinheit und Stärke wegen als vorzüglich befunden, und deshalb besonders zu empfehlen sind. Bestellungen in beliebigen Fastagen werden ebendaselbst zu denen im Preis-Courant notirten Preisen angenommen und prompt ausgeführt von

J. H. Blöcker.

---

Auf einem Gute 3 Meilen von Danzig wird ein Inspektor gesucht, welcher allen landwirthschaftlichen Branchen vorzustehen fähig ist und darüber, so wie über seine moralische Führung glaubhafte Atteste beibringen kann. Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren, werden ersucht, ihre eigenhändig geschriebenen Anträge unter der Addresse A. B. im Intelligenz-Comptoir zu Danzig einzureichen und ihre Atteste beizufügen, auch beiläufig zu bemerken, ob sie der polnischen Sprache, welche jedoch nicht als unerläßliche Bedingung gefordert wird, mächtig, sind. Zugleich wird um Angabe der Addresse, wo die Antwort abzugeben, ersucht.

---

Die **feine Schaafheerde** auf dem adelichen Gute Bangschin bei Danzig steht zum Verkauf; indem späterhin noch vor Johanni auch das gesammte lebende und todte Inventarium verkauft werden wird. Sie besteht aus 3 Stück Super Electa, 8 Stück Electa, 28 Stück 1ste Prima, 40 Stück 2te Prima, 48 Stück Secunda, 35 Stück Tertia, 31 Stück Quarta u. 17 Stück Quinta, in Summa 210 Stück Mutterschaafe, nebst den Lämmern, welche Mitte Februar erwartet werden. Ferner aus 23 Böcken, und zwar: 5 Stück 1ste Prima, 6 Stück 2te Prima, 10 Stück Secunda und 2 Stück Tertia, wie auch aus 270 Stück von dieser Heerde gefallenen Hammeln. Hierauf-Reflektirende können sich zu jeder Zeit von dem guten Zustande dieser Heerde zur Zucht überzeugen. Wegen angeknüpfter Unterhandlungen im Auslande, Hinsichts des Verkaufs der Mutterschaafe, kann jedoch ein etwaniger Handel wegen selbiger vor Ende März nicht abgeschlossen werden. Die Hammel und Böcke — letztere auch einzeln — sind aber zu jeder Zeit zu verkaufen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 10.

Danzig, den 10. März 1830.

### Gesetzsammlung.

No. 2.

No. 1225. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1830, betreffend den Vorbehalt der Anwarter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

" 1226 Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 d. d. den 18. Januar 1830.

" 1227. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung der Petitionen und Eingaben betreffend.

No. 3.

" 1228. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 über die Stempelabgaben beim Verkehre mit Wechseln.

" 1229 Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 12. Januar 1830.

---

### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(No. 1) Die Belobung der Hülfsvereine zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend.

Des Königs Majestät haben die Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit mit den menschenfreundlichen Anstrengungen zur Unterstützung der durch die vorjährige Ueber-

schwemmung Verunglückten mir zur weitern Bekanntmachung mitzutheilen geruhet. Mit Vergnügen erledige ich mich des Allerhöchsten Auftrages indem ich die deshalb an mich ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 28. Februar 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

„Wenn die durch Ueberschwemmung in einigen Theilen der Monarchie entstandenen Verheerungen für Meine landesväterliche Sorge den betrübendsten Eindruck auf Mich gemacht haben, so ist es Mir auf der andern Seite sehr erfreulich gewesen, auch bei dieser Gelegenheit zu erfahren, wie gern die Hülfe, selbst aus den entlegendsten und ärmsten Gegenden des Inlandes, und auch aus dem Auslande geleistet worden ist. Bei dem, was für die Verunglückten in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirk geschehen ist, haben die Hülfs-Vereine zu Tilsit, Königsberg, Elbing, Marienburg, Danzig, Marienwerder und Thorn, so wie die Vorstände der Stadt Danzig und die Gemeinden des Marienburger Kreises Meiner besondern Aufmerksamkeit nicht entgehen können; sie haben sich durch ihre Anstrengungen und durch die ihren Mitmenschen gebrachten Opfer Meinen Dank und das vollkommenste Anerkenntniß ihrer Verdienste erworben, und Ich beauftrage Sie, davon in Meinem Namen öffentlich Zeugniß zu geben. Berlin, den 18. Februar 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath Ober-Präsidenten von Schön."

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 4.) Die von Königl. Würtembergischen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen betreffend.

Eine Königl. Würtembergische Verordnung vom 4. September 1808, erklärt eine jede Trauung eines Würtembergischen Unterthans, von welchem Religions-Theile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte, und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig.

Diese Bestimmung wird hiedurch in Gemäßheit des dieserhalb von den Königl. Ministerien der Geistlichen:c.-Angelegenheiten und des Innern d. d. Berlin den 25. Januar c. ergangenen Rescripts zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um etwanigen Nachtheilen diesseitiger Unterthanen zu begegnen. Danzig, den 12. Februar 1830.

(No. 2.) Betrifft die Zeichnungen zu den Baukosten-Anschlägen.

Die Bau Beamten werden hiedurch angewiesen, die Zeichnungen zu den Anschlägen künftig stets mit ihrer Namens-Unterschrift zu versehen.

Danzig, den 8. Februar 1830.

Wegen des Verkaufs der Anweisung für die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung, hinsichtlich der Deiche, :c.

Der Buchdrucker Herr Boßon zu Danzig hat von der Anweisung für die Bewohner der Werder, Niederung und Nehrung zur Unterhaltung der Deiche, ferner von der Dienst-Anweisung für die Deichgeschwornen, Damm-Verwalter und Deich-Aufseher, von der Instruction für die Wachbuden-Regenten und von der Damm-Wach-Ordnung die wir unterm 25. Januar c. emanirt, und durch die Herren Landräthe an die Gemeinen und Communal-Deich-Beamten haben vertheilen lassen, noch mehrere Exemplare mit unserer Zustimmung drucken lassen und ist bereit, sie zusammengeheftet für 5 Sgr., einzeln aber

1) die Instruction für die Niederungs-Bewohner für 2 Sgr.
2) die Instruction für die Dammverwalter und Deichgeschworenen für 2 Sgr.
3) desgleichen für die Regenten für 1 Sgr. 6 Pf. und
4) die Ordnung für die Dammwachen für 6 Pf.

das Exemplar zu verkaufen. Seine Wohnung ist Hundegasse No. 319. Die Bewohner der Niederungen, Werder und Nehrung unsers Bezirks werden hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 5. Februar 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

### Warnungs-Anzeige.

Jakob Czapiewski, 22 Jahr alt, und Besitzer eines, von seinem Vater ererbten kleinen Grundstücks in Klein Trawitz, Amts Berent, hatte bereits im Jahr 1826 die unverehelichte Marianna Dzwonkowska geschwängert; das Kind war aber gestorben,

und sie hielt sich nachher in Sbelken nahe bei Klein Trawitz auf. Der Czapiewski setzte seinen Umgang mit ihr fort, und sie wurde von ihm zum zweiten Male geschwängert. Sie drang in ihn sie zu ehelichen, er aber wollte eine andere Person heirathen, diese Heirath suchte die Marianna Dzwonkowska zu hintertreiben; der Jakob Czapiewski wurde jetzt unschlüssig, ob er die Marianna Dzwonkowska ehelichen oder sie abfinden solle, endlich beschloß er sie zu ermorden. Zu diesem Zwecke machte er am 9. Januar 1829 in seiner Scheune eine Grube, in welche er die Marianna Dzwonkowska nach ihrer Ermordung werfen wollte; begab sich sodann zur letzteren selbst nach Sbelken und forderte sie auf, am folgenden Morgen in aller Frühe zu ihm zu kommen und an das Fenster zu klopfen. Auf dieses Zeichen sprang er den folgenden Morgen aus dem Bette und ging nach der Scheune, in welcher er die Dzwonkowska fand. Er hieß sie sich auf das Stroh legen, kniete neben ihr nieder, faßte sie mit der rechten Hand an die Kehle, und erwürgte sie. Gleich darauf warf der Czapiewski den Leichnam in die Tags zuvor fertig gemachte Grube und beschüttete ihn mit Erde, so daß es zweifelhaft geblieben ist, ob die Unglückliche nicht noch lebend begraben worden.

Nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 826.

> derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich ausübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden,

hat der Criminal-Senat des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts den Jakob Czapiewski der That geständig und überführt, als Mörder zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt, bevor jedoch diese Strafe vollstreckt, oder auf das vom Czapiewski eingewandte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung erkannt werden können, ist der Verbrecher in Folge der Lustseuche, mit welcher bereits behaftet er ins Gefängniß kam, am 28. Januar d. J. verstorben, und darauf sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt und auf der Gerichtsstätte verscharrt worden.

Marienwerder, den 12. Februar 1830.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatt No. 9.)

No. 10.

Danzig, den 10. März 1830.

Wegen des Verkaufs der, der Königl. Haupt-Bank zugehörigen Dargolewer Güter.

Die Haupt-Bank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo, 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger zum Theil im Coesliner Regierungs-Bezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen. Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pusikowien und eine Wassermühle, und

I. an Fläche:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern | | | | |
| a, Ackerland . . . . | 1133 | Morgen | 99 | □Ruthen. |
| b, Gartenland . . . | 38 | — | 131 | — |
| c, Wiesen . . . | 181 | — | 74 | — |
| d, Hütungen . . . | 1006 | — | 91 | — |
| | 2360 | — | 35 | — |
| 2) an Torfbrüchern . . . | 61 | — | 39 | — |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken und Kiefern Holz bestanden . | 2641 | — | 47 | — |
| 4) an Hof, Baustellen und unnutzbaren Flächen . . . . . | 37 | — | 29 | — |
| zusammen an Dom: Flächen : | 5099 | — | 150 | — |
| 5) an Flächen der Einsassen . . | 3365 | — | 126 | — |
| überhaupt an Flächen . . | 8465 | Morgen | 96 | □Ruthen Preuß. |

den Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet; ferner

II. einiges Vorwerks-Inventarium,
III. an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.
IV. verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,
V. die Fischerei im Leba-Fluß,
VI. die Jagd und
VII. der Getränke-Verlag.

Die Taxe schließt auf 40,000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftenden landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen.
b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Contrakts einzahlen,
c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;
d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortisiren.
e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kauflustige werden ersucht, ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banco-Direktorium hieselbst oder an mich portofrei baldmöglichst einzusenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen soll.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banco-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landschafts-Räthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse zu Bandsburg, und bei der Geh. Haupt-Banco-Registratur eingesehen werden.

Berlin, den 6. Februar 1830.

Langner,
Geh. Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

---

Die Krebsfelder Weiden im Domainen-Intendantur-Amte Elbing.

Zufolge hoher Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. Februar d. J. wird das von uns unterm 5. Februar d. J. wegen der im Domainen-Intendantur-Amte Elbing belegenen Krebsfelder Weiden erlassene Publikandum, dahin abgeändert, daß die in Einhundert und Sieben Tafeln von verschiedener Größe eingetheilte Fläche dieser Weidelän-

dereien, in dem auf den Funfzehnten April 1830 in dem Dienstlokale des Amts Elbing angesetzten Termin, nicht zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, sondern nur allein zur Zeitverpachtung auf drei hinter einander folgende Jahre, vom 1. Juni 1830 ab, an den Meistbietenden unter den jetzt schon bestehenden Pachtbedingungen ausgeboten werden soll. Danzig, den 27. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Veräusserung des Vorwerks Schloß Kyschau, Amts Schöneck betreffend.

Das Königl. Vorwerk Kyschau, zu welchem nach der im vorigen Jahre geschehenen Separation

| Morgen | | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|---|
| 715 | Morgen | 127 | □Ruthen | Acker, |
| 40 | — | 133 | — | Gärten, |
| 166 | — | 4 | — | Wiesen, |
| 196 | — | 73 | — | Brücher und Weideland, |
| 27 | — | 175 | — | Flüsse und Gräben, |
| 40 | — | 93 | — | Wege und Unland, |
| 17 | — | 147 | — | Hof- und Baustellen, |

Summa 1205 Morgen 32 □Ruthen gehören, soll vom 1. Juni d. J. ab, mit zureichenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem sonstigen Königl. Inventario verkauft oder vererbpachtet werden.

Das Gut liegt 3 Meilen von der Stadt Schöneck und der Erwerber erhält die Befugniß die Brauerei und Brandtwein-Brennerei auszuüben, es wird ihm auch der Verlag 5 debitspflichtiger Schankstellen im Amte Schöneck zeitpachtweise und mit Vorbehalt der Kündigung verliehen. Die Saaten werden von dem abziehenden Pächter wirthschaftlich bestellt überliefert.

Zur Veräußerung dieses Gutes haben wir einen Termin vor dem Departementsrath im Geschäfts-Zimmer des Königl. Domainen-Amts Schöneck zu Pogutken am 14. April c. Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Erwerbslustige können dem zu diesem Zweck entworfenen Veräusserungs-Plan, nebst den Bedingungen sowohl im gedachten Amte, als auch in unserer

)(

Domainen-Registratur einsehen, und haben im Lizitations-Termin sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachzuweisen. Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten.

In so fern nicht annehmliche Anerbietungen auf Kauf- oder Erbpacht geschehen sollten, werden gleichzeitig auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Danzig, den 4. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitationstermin auf den 20. April d. J. festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 | □Ruthen | Acker |
| 103 | — | 100 | — | zweischnittige Wiesen |
| 39 | — | 175 | — | einschnittige dito |
| 27 | — | 2 | — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 | — | Hüthung |
| 10 | — | 4 | — | Gärten |
| 26 | — | 55 | — | Triften |
| 3 | — | 155 | — | Hof- und Baustellen |
| 96 | — | 136 | — | Seen. |

Summa 1609 Morgen 19 □Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pacht-

bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten. Cöslin, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1sten April d. J.

1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2ten April d. J.

124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als: Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.

3) Am 5ten April d. J.

140 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6ten April d. J.

16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7ten April d. J.

7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pf. bis incl. 1 Centner, 3 decorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13ten April d. J.

40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3. genannten Gegenständen.

7) Am 14ten, 15ten und 16ten April d. J.

600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3. genannten Gegenständen.

Die Auctions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königlichen Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auction besehen werden.

Berlin, den 13. Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen

---

In Verfolg der unterm 12 Januar c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 101 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 54.. 102. 300. 429. 1134. 1289. 1621. 1943. 1959. 1974. 2262. 2437. 2717. 2796. 2885. 3239. 3265. 3310. 3356. 3973. 4440. 4548. 4719. 4793. 4827. 5140. 5386. 5637. 5700. 5729. 6031. 6167. 6312. 6378. 6454. 6551. 6817. 6818. 6885. 6942. 6948. 6979. 7050. 7074. 7302. 7355. 7358. 7396. 7514. 7670. 7802. 8023. 8273. 8293. 8303. 8573. 8759. 8805. 9115. 9344. 9376. 9515. 9524. 9553. 9624. 9889. 10193. 10215. 10233. 10239. 10314. 10575. 10779. 10989. 11237. 11276. 11390. 11420. 11426. 11649. 11802. 11896. 11993. 12103. 12153. 12323. 12982. 12984 13084. 13369. 13430. 13455. 13532. 14058. 14064. 14097. 14387. 14510. 14724. 14878. 14800. im summarischen Betrage von 17220 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 11. Februar ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lokale der städtschen Kriegs-Contributions-Casse fortgefahren

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 45 bis incl. 53.

Königsberg, den 26. Januar 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf des dem Carl Eduard Bär zugehörigen sub No. 1. zu Kuhlitz, zwischen Pelplin und Mewe gelegenen Bäuerlichen Grundstücks, wozu 2 Hufen 20 Morgen Land culmisch gehören und welches auf 1324 Rthlr. abgeschätzt ist, stehen die Termine auf den 25. Januar a. f. und den 26. Februar a. f. vor uns auf hiesiger Gerichtsstube, und auf den 30. März 1830 welcher peremtorisch ist, im Amte zu Neuhoff an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mewe, den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Das Erbpachtsrecht auf das Vorwerk Klossowken im Carthäuser Kreise aus angeblich 405 Morgen Ländereien und circa einer Hufe Wald bestehend, gerichtlich auf 2968 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll Schulden halber gerichtlich verkauft werden.

Es sind dazu 3 Licitations-Termine, nämlich auf den 19. Februar und 19. April k. J. hieselbst auf dem Rathhause, und auf den 21. Juni k. J. in dem Vorwerkshause zu Klossowken, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt.

Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit sofort durch Niederlegung einer baaren Summe nachweisen können, werden dazu vorgeladen.

Die von dem Grundstück aufgenommene Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden auch sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten des zu verkaufenden Grundstücks hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie sonst bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen sowohl an das Grundstück als den Käufer desselben und die zu Perception kommenden Gläubiger präcludirt werden sollen.

Neustadt den 18. November 1829.

Das Patrimonial-Gericht der Warznauschen Güter.

---

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung soll der Neubau eines Viehstalles auf dem Pfarrhofe in Alt-Grabau in öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden und habe ich im Auftrage, einen Termin auf den 1. April c. in meinem gewöhnlichen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu ich Liebhaber einlade.

Der vom Landbaumeister Binder gefertigte Anschlag, der täglich hier eingesehen werden kann, beträgt incl. dem freien Bauholz 222 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.. Hand- und Spanndienste werden von der Kirchen-Gemeinde frei geleistet.

Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichen Offerten sogleich.

Berent, den 25. Februar 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Höherer Anordnung zufolge, soll das Erbpachts-Vorwerk Jeseritz aus 22 Hufen 29 Morgen 286 Ruthen kulmisch bestehend, mit den darauf ausgesäten Wintersaaten, auf Ein Jahr vom 25. März d. J. bis dahin 1831 im Wege der Execution verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 22. März d. J. im Amte angesetzt, und lade dazu Pachtliebhaber, die für die, auf dem Gute vollständig vorhandenen Inventarien und Saaten gehörige Sicherheit leisten können, hierdurch ergebenst ein.

Poguttken, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

---

Im Forst-Revier Mirchau sollen in diesem Frühjahr circa 60 bis 80 Klafter beputzte incl. Glanz-Borke geplattet werden, zum Verkauf dieser Borke mit dem Stamm oder auch die Borke blos selbst, steht ein Termin hiezu auf den 16. März c. im Forsthause zu Bülowo dicht bei Carthaus an.

Die Kaufliebhaber werden hiemit aufgefordert sich am gedachten Tage einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren, der Meistbiethende hat alsdann den Zuschlag zu gewärtigen, sobald die Forst-Taxe erfüllt ist, und derselbe die übrigen Bedingungen eingehen wird wollen, welche demselben im gedachten Termine bekannt gemacht werden.

Mirchau den 26. Februar 1830.

Der Königl. Oberförster Dietrich.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 11.

Danzig, den 17. März 1830.

## Gesetzsammlung.
No. 4.

No. 1230. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Juli 1829, wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbescheine.

= 1231. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

---

### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des dritten Landtages der Preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 9. Januar 1830 zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 24. Februar 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Erhaltung alter Kunstwerke betreffend.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß die in den Königl. Landen vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w. nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr vernachläßigt und wohl gar zerstört worden, so daß deren Untergang davon die unvermeidliche Folge gewesen; giebt uns in Folge des dieserhalb ergangenen Erlasses des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, vom 28. Januar 1830 Anlaß mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 23. März und 29. Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824 No. 11. und 25.) die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch wiederholt aufzufordern, dafür möglichst zu sorgen, daß dergleichen Denkmäler alter Kunst, namentlich auch Glasmalereien, so wie auch Gebäude, welche als Denkmäler der Vorzeit einen Werth haben, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten und durch Ergreifung geeigneter Maaßregeln vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergange gesichert werden.

Sollte irgend ein Fall eintreten, wo für dergleichen alte Kunstgegenstände und Denkmäler der Vorzeit die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung eintritt, so hat die betreffende Behörde uns bei eigener Verantwortlichkeit sofort Bericht zu erstatten, und bis auf weitere Anordnung nach Möglichkeit für die Conservation solcher geschichtlichen Merkwürdigkeiten zu sorgen. Danzig, den 25. Februar 1830.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter den Pferden in Alt-Paleschken, Berenter Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Danzig, den 1. März 1830.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. August pr. in No. 37. des Amtsblatts pro 1829 stattgehabte Pockenseuche unter den Schaafen in Warszkau, Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre erfolgt ist.

Danzig, den 25. Februar 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Zufolge höherer Bestimmung wird die Chausseezoll-Barriere zu Langefuhr mit dem 1. April d. J. nach Leegstrieß verlegt und soll von gedachtem Tage an daselbst bei der Barriere der Chausseezoll für 1½ Meile ohne Rücksicht auf die Richtung, in welcher die Barriere berührt wird, erhoben werden. Danzig, den 10. März 1830.

---

## Personal-Chronik.

Die Bürger Mathias Amort und Jacob Otto zu Putzig, sind von den dortigen Stadtverordneten zu Rathmännern und unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst auf sechs Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden.

Danzig, den 28. Februar 1830.

An Stelle des Schullehrer Preuß zu Niedersommerkau Intendantur-Amts Carthaus ist der bisherige Schullehrer Krefft aus Kielau als solcher von uns angestellt worden.

Der Hofbesitzer Andreas Wannow zu Güttland ist zum Deichgeschworenen im Oberrevier des Stüblauer Werders erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 11)

## No. 11.

Danzig, den 17. März 1830.

Da bei dem zum 16. November v. J. Behufs der Verpachtung der Domaine Taplacken nebst dem Vorwerk Petersdorf, der Brau- und Brennerei und Fischerei in den Vorwerksgrenzen, angestandenen Licitations-Termin kein den festgestellten Bedingungen angemessenes Gebot verlautbart ist, so wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ein neuer Termin zur Verpachtung dieser Domaine vom 1. Juni 1830 ab auf 6 bis 18 Jahre mit Bezug auf das Publikandum vom 16. Mai v. J. und zwar auf den 12. März 1830 Vormittags 10 Uhr im Konferenz-Lokal der unterzeichneten Regierung vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt und qualificirte Pachtlustige, welche ein hinlängliches Vermögen und eine baare Kaution von 2000 Rthlr. bestellen können, werden eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Königsberg, den 16. Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kulmisch oder 88 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai. c. bestimmte Bietungs-Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 12,387 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die ¼ Meile von Königsberg entlegenen adel. Arweydenschen Güter, im vorzüglich guten Bauzustande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen Cullmisch oder 112 Hufen 5½ Morgen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden.

Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 59,346 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 30. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kullmisch oder 3681 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 13. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Es soll das Erbpachts-Vorwerk Löbez im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder auf ein Jahr vom 1. Mai 1830 ab verpachtet werden, dazu ist ein Termin auf den 6. April c. im Amtshause zu Czechoczyn anberaumt, wozu Pacht-

liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vom Königl. Ober-Landes-Gericht ertheilt werden wird, und daß die Pachtbedingungen bei uns täglich eingesehen werden können. Putzig, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Gastwirths Christian Samuel Stelter bestehend in verschiedenen Haus- Küchen- und Stuben-Geräthen, Porzellain und Glas-Sachen, Linnenzeug, Betten und Kleidungs-Stücken, einem silbernen Potage- und 7 dergleichen Theelöffel und einem Theesiebchen, 2 Pfeiler- und 4 kleineren Spiegeln, einer 8 Tage gehenden Stubenuhr, einem Fortepiano, einem Billard und diversen Kupferstichen rc. soll öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 15. April und auf den folgenden Tag von Vormittags 9 Uhr hieselbst im Sterbe-Hause angesetzt, zu dem Käufer eingeladen werden. Dirschau, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das dem Einsaßen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8½ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen dazu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J. und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

---

Die Todtengräberstelle bei der katholischen Kirche zu Tiege ist vacant und soll in Folge höherer Bestimmung mit einem versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. Es werden demnach sämmtliche mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden, welche sich zum Todtengräberdienste qualificiren, und zur Annahme dieses Postens bereit sind, hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen beim Herrn Pfarrer Schwensfeuer in Marienau zu melden.

Der Todtengräber zu Tiege erhält 4 Rthlr. jährlich aus der Kirchen-Kasse, freie Wohnung und Benutzung des Kirchen-Kathengartens zum 4ten Theil, für jedes Grab zu machen 10 Sgr. und außerdem bei Beerdigungen die üblichen Gebühren für das Läuten und Beischaffung der Baare. Tiegenhoff, den 3. März 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Höherer Anordnung zu Folge, sollen im Forstbelauf Kossowo Reviers Mirchau gelegene bereits abgeholzte und in passende Loose eingetheilte Forstflächen und zwar:

Loos No. IV. von resp. 40 Morgen 119 □Ruthen,
" " V. " " 39 — 26 —
" " VI. " " 38 — 43 —

Größe, welche von den Ländereien der Dorfschaften Kossowo und Krszywda umgeben zum Verkauf und Erbpacht an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 23. April c. als am St. George Tage von Vormittags von 10 bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendantur-Amts an, woselbst sich Pachtlustige, welche für das von ihnen abgegebene Gebot des Kauf- und Erbstandsgeldes gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, zahlreich zu melden haben. Carthaus, den 8. März 1830,

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Für die Einsaaßen Cornelius Epp, Cornelius Dietrich, Catharine Dietrich und Margaretha Epp verehelichte Heinrich Thießen, welche sich früher zu Tiegerfelde und zu Reinland aufgehalten haben, und deren jetziger Wohnort unbekannt ist, liegen im Depositorio des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst 400 Rthlr. Dem mir

gewordenen Auftrage gemäß fordere ich die genannten Personen hiedurch auf, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme dieser Geldsumme bei mir zu melden.

Danzig, den 2. März 1830. Der Justiz-Commissarius Groddeck.

## Gelder, die zu verleihen sind.

Eine Menge Capitalien, verschiedener Größe, sind zur ersten Hypothek auf ländliche und städtsche Grundstücke, so wie Wechsel-Anlehne gegen Verpfändung sicherer Hypothekarischer Capitalien, Staatspapiere ꝛc. zu haben, in meinem Commissions-Bureau, Frauengasse No. 834. J. G. Voigt.

Auf einem Gute 3 Meilen von Danzig wird ein Inspektor gesucht, welcher allen landschaftlichen Branchen vorzustehen fähig ist und darüber, so wie über seine moralische Führung glaubhafte Atteste beibringen kann. Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren, werden ersucht, ihre eigenhändig geschriebenen Anträge unter der Addresse A. B. im Intelligenz-Comptoir zu Danzig einzureichen und ihre Atteste beizufügen auch, beiläufig zu bemerken, ob sie der polnischen Sprache, welche jedoch nicht als unerläßliche Bedingung gefordert wird, mächtig sind. Zugleich wird um Angabe der Addresse, wo die Antwort abzugeben, ersucht.

Die Rum-Fabrike in Danzig, Kassubschen Markt No. 888. liefert stets verschiedene Sorten Rum, welche ihrer Reinheit und Stärke wegen als vorzüglich befunden, und deshalb besonders zu empfehlen sind. Bestellungen in beliebigen Fastagen werden ebendaselbst zu denen im Preis-Courant notirten Preisen angenommen und prompt ausgeführt von

J. H. Blöcker.

☞ Großberger Heringe in Tonnen und kleineren Gebinden, so auch Fettheringe und Holländische Heringe alles von vorzüglicher Güte, verkauft billigst J. G. Amort Langgasse No. 61. unweit dem Thor.

Die **feine Schaafheerde** auf dem adelichen Gute Bangschin bei Danzig steht zum Verkauf; indem späterhin noch vor Johanni auch das gesammte lebende und todte Inventarium verkauft werden wird. Sie besteht aus 3 Stück super Electa, 8 Stück Electa, 28 Stück 1ste Prima, 40 Stück 2te Prima, 48 Stück Secunda, 35 Stück Tertia, 31 Stück Quarta u. 17 Stück Quinta, in Summa 210 Stück Mutterschaafe, nebst den Lämmern, welche Mitte Februar erwartet werden. Ferner aus 23 Böcken, und zwar: 5 Stück 1ste Prima, 6 Stück 2te Prima, 10 Stück Secunda und 2 Stück Tertia, wie auch aus 270 Stück von dieser Heerde gefallenen Hammeln. Hierauf Reflektirende können sich zu jeder Zeit von dem guten Zustande dieser Heerde zur Zucht überzeugen. Wegen angeknüpfter Unterhandlungen im Auslande, Hinsichts des Verkaufs der Mutterschaafe, kann jedoch ein etwaniger Handel wegen selbiger vor Ende März nicht abgeschlossen werden. Die Hammel und Böcke — letztere auch einzeln — sind aber zu jeder Zeit zu verkaufen.

---

Die im Departement der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, 3 Meilen von Königsberg am frischen Haff und an der Chaussee belegene Domaine Brandenburg soll von Trinitatis 1830 auf 6 oder 18 anderweite Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien sind:

Das Vorwerk Brandenburg, Cranzberg und Caynen, nebst Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht einiger Schankhäuser.

Das Vorwerk Brandenburg enthält:

| Morgen | | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|---|
| 490 | Morgen | 157 | □Ruthen pr. | Acker |
| 14 | — | 101 | — | Feldwiesen |
| 60 | — | 21 | — | Separatwiesen |
| 10 | — | 138 | — | Gärten |
| 223 | — | 139 | — | Weideland |
| 66 | — | 70 | — | Hof- und Baustellen |

Summa 866 Morgen 86 □Ruthen preußischen Maaßes.

Der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse, die Wiesen zur 3ten und 4ten, die Hütung ist von guter Beschaffenheit, vorzugsweise die Roßgärten.

Das Vorwerk Cranzberg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 214 | Morgen | 143 | □Ruthen | Acker |
| 542 | — | 63 | — | Feld- und Separat-Wiesen |
| 400 | — | 112 | — | Hütung |
| 8 | — | 113 | — | Gärte |
| 242 | — | 55 | — | Hof- und Baustellen, Gräben, Dämme und Unland. |

Summa 1408 Morgen 150 □Ruthen preußischen Maaßes.

Dieses Vorwerk bildet eine Niedrung und ist eingedeicht. Der Acker gehört zur 2ten Classe, die Wiesen liegen am Frisching und Mörkefluß, gehören zur 3ten Classe und ein Theil derselben wird zum Vorwerk Brandenburg genutzt.

Das Vorwerk Caynen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 734 | Morgen | 157⅘ | □Ruthen | Acker |
| 32 | — | 177 | — | Feld-Wiesen |
| 318 | — | 37 | — | Separat-Wiesen |
| 12 | — | 112 | — | Gärten |
| 364 | — | 155⅕ | — | Hütung |
| 268 | — | 2 | — | Hof- und Baustellen, Dämme und Unland. |

Summa 1713 Morgen 101 □Ruthen preußischen Maaßes

⅕tel des Ackers gehört zur 2ten und ⅘tel zur 3ten Klasse, die Wiesen sind zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen und so weit sie am Frischingfluß liegen, eingedeicht, und liefern gutes Heu.

Die Hütung eignet sich für Schaafe und es besteht hier neben einer Kuhpacht eine veredelte Schäferei von 750 Stück.

Die Wohnung des Pächters befindet sich im Schloß Brandenburg einige hundert Schritt vom Vorwerk, so wie auch Brau- und Brennerei in den Schloß-Gebäuden sich befindet.

Die Wirthschafts- und Wohngebäude der Instleute sind von guter Beschaffenheit.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Vorwerk-Charten und Vermessungs-Register können von jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs-Secretair Eichler eingesehen werden.

Wer die Domaine selbst sehn will, kann sich an den jetzigen Pächter Amtsrath Hamilton wenden.

Die in Depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde vorweg niederzulegende Caution für die Sicherheit der Pacht des Königl. Inventarii und der kontraktlichen Verpflichtung, ist auf 200 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungs-Conferenz-Local vor dem Departemens-Rath Regierungs-Rath Meyländer auf den 14. April c. a. Vormittags 11 Uhr anberaumt und qualifizirte Pachtlustige werden eingeladen sich zu demselben einzufinden und sowohl die vorbemerkte Cautions-Summe zur sofortigen Deposition bereit zu halten als sich mit dem erforderlichen Nachweis über ihre persönliche Qualification und zureichende Vermögenslage zu versehen.

Die Ertheilung des Zuschlages bleibt Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten und es bleibt jeder Licitant an sein Gebot gebunden, bis dieselbe erfolgt ist.

Königsberg, den 6. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

---

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 12.

Danzig, den 24. März 1830.

## Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Ankündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814. bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

| | | | |
|---|---|---|---|
| sub Litt. A. von No. | 1 bis incl. 550. und | auf den 15. Septbr. | d. Jahres. |
| „ „ B. „ „ | 551 bis incl. 1500 | | |
| „ „ C. „ „ | 1501 bis incl. 2900 | auf den 1. October | |
| „ „ D. „ „ | 2901 bis incl. 4300 | auf den 15. October | |
| „ „ E. „ „ | 4301 bis incl. 5800 | auf den 1. November | |
| „ „ F. „ „ | 5801 bis incl. 7280 | auf den 15. November | |
| „ „ G. „ „ | 7281 bis incl. 8770 | auf den 1. December | |

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des dritten Landtages der Preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 9. Januar 1830 zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 24. Februar 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Mortifizirte Staats-Papiere betreffend.

In Folge eines Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30. Januar d. J. und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549.) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine, und zwar:

| | Nummer | | Betrag | | Erkenntniß vom |
|---|---|---|---|---|---|
| No. | 46,811. A. | über | 100 | Rthlr gemäß Erkenntniß vom | 22. December 1828. |
| „ | 13,807. B. | „ | 100 | „ „ „ „ | 12. Januar 1829. |
| „ | 15,648. D. | „ | 100 | „ „ „ „ | 23. Februar 1829 |
| „ | 17,343. D. | „ | 300 | | |
| „ | 27,816. D. | „ | 200 | „ „ „ „ | 23. März 1829. |
| „ | 59,586. A. | „ | 100 | | |
| „ | 35,253. P. | „ | 25 | „ „ „ „ | 29. May 1829. |
| „ | 2,204. C. | „ | 100 | „ „ „ „ | 25. May 1829. |
| „ | 15,227. F. | „ | 100 | | |
| „ | 12,394. A. | „ | 100 | „ „ „ „ | 3. August 1829. |
| „ | 90,386. A. | „ | 100 | | |
| „ | 90,386. C. | „ | 100 | „ „ „ „ | 27. July 1829. |
| „ | 90,386. D. | „ | 100 | | |
| „ | 90,386. F. | „ | 100 | „ „ „ „ | 27. Juli 1829. |
| „ | 90,386. G. | „ | 100 | | |
| „ | 90,386. H. | „ | 100 | | |
| „ | 90,386. I. | „ | 100 | | |
| „ | 98,936. K. | „ | 100 | | |
| „ | 98,937. C. | „ | 100 | | |
| „ | 98,937. D. | „ | 109 | | |
| „ | 15,541 E. | „ | 100 | „ „ „ „ | 26. Oktober 1829. |
| „ | 15,541 G. | „ | 50 | | |
| „ | 16,991 A. | „ | 1000 | „ „ „ „ | 21. December 1829. |
| „ | 46,913 A. | „ | 500 | | |
| „ | 55,539 G. | „ | 100 | „ „ „ „ | 23 Februar 1839. |

gerichtlich aufgerufen und bis zum Ablaufe des Jahres 1829 bei der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesen worden sind.

Zugleich werden sämmtliche Königl. Kassen unseres Departements wie auch die Kirchen-Collegien und die Vorsteher milder Stiftungen, welche im Besitz von Staatsschuldscheinen sind, hierdurch angewiesen, genau nachzusehen, ob der eine oder der andere dieser Staats-Schuldscheine sich etwa in den Fonds derselben befindet, und in diesem Falle uns davon sofort Anzeige zu machen.

Uebrigens ist das Aushängen der diesfälligen Liste an den Börsen zu Danzig und Elbing dato verfügt. Danzig den 8. März 1830.

---

(No. 2.) Die Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen Sanitäts-Polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen, bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbniß-Plätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen die vorbemerkte Rücksicht erledigenden, Lokal-Verhältnissen, die jedesmalige Ministerial-Genehmigung auf dem ressortmäßigen Wege einzuholen ist.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß durch die während jenes Zeitraums frei stehende Benutzung der Begräbnißplätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht beschränkt werden soll.

Danzig, den 8. März 1830.

---

(No. 3.) Betrifft die Ernennung eines Konsuls der vereinigten Staaten von Amerika für den Hafen von Stettin.

Vermöge Patents des Präsidenten der vereinigten Nordamerikanischen Frei-Staaten d. d. Washington den 27. September 1829. ist der Kaufmann Friedrich Schillow zu Stet-

tin zum Konsul der vereinigten Staaten von Amerika für den Hafen von Stettin und alle andern Häfen im Preuß. Staate, welche demselben näher liegen als dem Aufenthaltsorte eines andern Konsuls oder Vice-Konsuls jener Staaten, ernannt, und in gedachter Eigenschaft Preuß. Seits laut Verfügung des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Januar d. J. anerkannt worden.

Wir setzen hievon das kaufmännische Publikum in Kenntniß.

Danzig, den 7. März 1830.

---

(No. 4.) Das Durchstreichen der zur Realisation oder an Zahlungs Statt eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten betreffend.

Unter den bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse bisher eingegangenen Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons, welche bei Provinzial- und Spezial-Kassen realisirt worden, und die in Folge der Bekanntmachung vom 8. Mai 1829 (Amts-Blatt pro 1829. pag. 218.) zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, bei ihrer Einlösung mittelst Durchkreuzung auf der Vorderseite zu kassiren gewesen sind, haben sich nach einer Mittheilung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 8. Februar a. c. sehr viele vorgefunden, die auf solche Weise durchstrichen worden, daß die Nummern und Littern der Staats-Schuld-Scheine zu welchen sie gehören, durchaus nicht mehr zu erkennen gewesen, weshalb die Löschung derselben in den Zinsen-Manualen nicht bewirkt werden können.

Zur Abhülfe dieses, auf die Kontrollirung der Zins-Coupons sehr störend einwirkenden Verfahrens, werden daher sämmtliche diesseitige Königl. Kassen hierdurch angewiesen,

die Durchkreuzung der von denselben eingelösten Zins-Coupons so zu bewerkstelligen, daß dabei die Nummer des Staats-Schuld-Scheins zu welchem sie gehören, und die danebenstehende Litter desselben, unberührt bleiben.

Danzig, den 6. März 1830.

---

(No. 5.) Betrifft einen verloren gegangenen Plan und Vermessungs-Register.

Ein für die unterzeichnete Regierung wichtiger Situationsplan von der Chaussee von Altstädterfähre bis Elbing bei Lahmehand, gefertigt von Neufeld, ist nebst dem dazu gehörigen Vermessungs-Register auf nicht zu ermittelnde Weise seit der Mitte December pr. a. verloren gegangen.

Es wird Jedermann hierdurch aufgefordert, den quäst. Plan und das Register, in sofern solche entdeckt oder aufgefunden werden sollten, hierher schleunigst einzureichen, und wird demjenigen, welcher die Ablieferung bewirkt, hiemit eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Insbesondere werden die uns untergeordneten Behörden angewiesen, die in jener Zeit von uns empfangenen Verfügungen und Dienst-Packete auf das genaueste nachzusehen, ob unter den Beilagen derselben jener Plan befindlich gewesen.

Sollte sich der Plan bei der Gelegenheit auffinden, so ist derselbe uns sofort zu übermachen, entgegen gesetzten Falls aber, daß die Nachsuchung vergeblich gewesen, zum 10 April c. anzuzeigen. Danzig, den 11. März 1830.

(No. 6.) Die Vereidigung des Apothekers Prochnow hieselbst betreffend.

Der als Apotheker 2ter Klasse approbirte Herr Johann Friedrich Ernst Prochnow hieselbst ist von uns als Apotheker am 1. d. M. vereidigt worden.

Danzig, den 3. März 1830

(No. 7.) Viehkrankheiten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. November v. J. im Amts-Blatt pro 1829 No. 50. in mehreren Ortschaften des Berenter Kreises und zwar in dem Vorwerk Bukowitz, Dorfe Gladau und Pustkowie Deka, Domainen-Amts Schöneck, in Rottenberg, Juschken und Pustkowie Czarnen, Intendantur-Amts Berent und in dem adelichen Gute Jelowinka stattgehabte Schaafpocken-Seuche hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre erfolgt ist. Danzig, den 5. März 1830.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Die nachstehend signalisirten Verbrecher als Jankel Abraham aus Wystitten in Pohlen, Carl Boywaß aus Königsberg, Gottlieb Gollmann aus Königsberg, und Johann Martin Krause aus Groß Friedrichsgraben sind den 13. d. Abends aus dem Gefängniß die Schützerei genannt zu Königsberg entwichen. Die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden auf diese Verbrecher vigiliren, sie im Betretungs-

falle arretiren und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg gefesselt abliefern lassen.

Signalement.

1) Janckel Abraham. Geburtsort, Wystitten. Vaterland, Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt, daselbst. Religion, jüdisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, braun. Stirn, bedeckt Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, ebenso. Nase, lang etwas spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollständig. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich. Statur, mittelmäßig. Sprache deutsch, polnisch, jüdisch,

2) Carl Boywas. Geburtsort, Königsberg, Vaterland Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Königsberg. Religion, evangelisch. Alter, 18 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll etwa. Haar, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne, vollständig. Bart, keimenden Bart. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich, finstern Blick. Statur, mittelmäßig. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, an der linken Hand ein Geschwür, welches noch nicht ganz heil ist.

3) Gottlieb Gollmann. Geburtsort, Königsberg. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Königsberg. Religion, lutherisch. Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haar, dunkelblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, lang, etwas aufgerippt und stark. Mund, mit starken Lippen. Zähne, vollständig. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, rund. Statur, stark. Sprache, deutsch.

4) Johann Martin Krause. Vaterland, Preußen. Geburtsort, Groß Friedrichsgraben. Gewöhnlicher Aufenthalt, daselbst. Religion, lutherisch. Alter, 32 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, schwarzbraun. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau, etwas tief liegend. Nase, lang nach der rechten Seite zu gebogen. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollständig und weiß. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Statur, kräftig. Sprache, deutsch, litthauisch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen, Eine Narbe über dem Ellenbogen am rechten Unterarm angeblich eine Schußwunde, das linke Ohr ist durchstochen; zwei kleine Warzen auf der linken Wange, in der Richtung der Nase; eine größere einen Zoll tiefer in der Richtung des Mundes, eine große Pockennarbe über dem rechten Auge; auf dem rechten Unterarm ein rothes Anker tätowirt; auf dem linken Auge einen grauen Fleck, und an der linken Hand gerade auf der Ader des Zeigefingers eint Narbe.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts=Blatte No. 12.)

## No. 12.

Danzig, den 18. März 1830.

Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen=Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitationstermin auf den 20. April d. J. festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 | □Ruthen | Acker |
| 103 | — | 100 | — | zweischnittige Wiesen |
| 39 | — | 175 | — | einschnittige dito |
| 27 | — | 2 | — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 | — | Hüthung |
| 10 | — | 4 | — | Gärten |
| 26 | — | 55 | — | Triften |
| 3 | — | 155 | — | Hof= und Baustellen |
| 96 | — | 136 | — | Seen. |

Summa 1609 Morgen 19 □Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs= und resp. Pacht=

bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten. Cöslin, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Das zum Königl. Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Büssow, welches im Dorfe gleiches Namens, eine Meile von der Hafenstadt Rügenwalde und eben so weit von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt gelegen ist, soll von Trinitatis 1830 bis dahin 1814 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem in der fruchtbarsten Küstengegend gelegenen Vorwerk gehören an Grundstücken:

I. Acker

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) erster Klasse (Weizboden) . . . . | 109 M. | 110 □R. | | | |
| b) 2ter Klasse (Weiz- und Gerstboden) . | 131 — | 106 — | | | |
| c) 3ter do. a. (Gerst- u. guter Haferboden). . . . | 139 — | 65 — | | | |
| d) 3ter do. b. (guter Haferboden) . . | 189 — | 28 — | | | |
| e) 3ter do. c. (Haferboden) . . . . | 71 — | 109 — | | | |
| f) dreijährig Land . . . . . . . . | 24 — | 102 — | | | |
| g) sechsjährig do.. . . . . . . . . | 21 — | 135 — | | | |
| an Acker . . . | | | 687 Mg. | 115 □R. | |
| II. An Gärten | | | | | |
| Gemüsegärten für das Vorwerk und die Familienhäuser . . | | | 16 — | 5 — | |
| III. An Wiesen | | | | | |
| a) Feldwiesen . . . . . . . . . . . | 86 M. | 46 □R. | | | |
| b) beständige Wiesen . . . . . . . | 280 — | 118 — | | | |
| | | | 366 — | 164 — | |
| IV. an privativer Hütung . . . . . . | | | 4 — | 164 — | |
| V. an Unland, Wegen und Triften ꝛc. ꝛc. | | | 45 — | 63 — | |
| VI. an Hof- und Baustellen. . . . . . | | | 4 — | 23 — | |
| = | | | 1124 Mg. | 174 □R. | |

Das Vorwerk wird in Schlägen bewirthschaftet, der reichlichste Wiesewachs ist theilweise von vorzüglicher Beschaffenheit und bei der im Jahre 1821 erfolgten Veranschlagung des Vorwerks sind die Düngungsmittel für 224 Mg. 90. □R. jährlich nachgewiesen.

Die Rindviehnutzung ist zu 167 Pachtkühen und 35 Haupt Jungvieh veranschlagt, für welche dem Vorwerk zur Zeit noch die Weide in der Königl. aus Eichenwald bestehenden Forst zustehet. Zur nöthigen Arbeitshülfe bei der Vorwerks-Wirthschaft sind 4 Familienhäuser mit 8 Wohnungen vorhanden, und sämmtliche Gebäude sind in gutem Stande. Das Wirthschafts-Inventarium bis auf die Saaten ist pächterisches Eigenthum.

Bei der letzten Veranschlagung und der darauf im Jahr 1823 erfolgten Revision, ist der jährliche Pachtbetrag auf 1444 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. festgestellt worden. Die contractmäßige Pacht ist jährlich 900 Rthlr. incl. 300 Rthlr. in Gold gewesen, und diese wird der Licitation zum Grunde gelegt.

Der Termin zur Ausbiteung stehet auf den 14. April d. J. im hiesigen kleinen Sessionszimmer vor dem Regierungs-Rath Balke an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und die Anschläge sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde zur Einsicht bereit liegen. Cöslin, den 17. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Der zeitige Eintritt des Frosts und Schnees hat im Herbst v. J. die Beendigung des Verkaufs des dismembrirten Amts Schlochau, im Kreise gleichen Namens an der Kunst-Straße von Berlin nach Königsberg belegen, gehindert.

Es sind demnach von der Fläche von 5306 Morgen 35 □Ruthen der Vorwerke Schlochau und Kaldau noch disponibel geblieben 37 Parzellen von zusammen 1199 Morgen 108 □Ruthen Fläche und

121 Rthlr. 15 Sgr. Grundsteuer,
203 — 20 — Domainenzins
und 7521 — 27 — 2 Pf. Kaufgelder

nebst einem Theil der überflüssigen Gebäude, und zwar im Einzelnen

1) 18 bäuerliche Etablissements von 20 bis 150 Morgen

gegen 110 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
274 — — Domainenzins
und 5208 — 3 — 2 Pf. Kaufgeld;

2) 4 Wiesen-Parzellen von 8 Morgen

gegen 6 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
19 — 10 — Domainenzins
und 225 — 21 — 5 Pf. Kaufgeld;

3) 14 Garten- und Käthner-Parzellen von 2 bis 3 Morgen

gegen 2 Rthlr. 27 Sgr. Grundsteuer,
7 — 10 — Domainenzins
und 88 — 28 — 4 Pf. Kaufgeld und

4) die Propinations-Anstalt von 4 Morgen 110 □Ruthen incl. Propinations-Geräthe und Gebäude

gegen 1 Rthlr. : : Grundsteuer,
3 — . . Domainenzins
und 1453 — 12 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Zur Lizitation derselben vom 1 Juni c. ab ist ein Termin auf den 12. Mai c. und folgenden Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Amtshause in Schlochau vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Erwerber hierdurch eingeladen werden.

Da die dem Vorwerk Kaldau zunächst gelegenen 7 Acker-Parzellen in einem guten Arrondissement disponibel geblieben sind, und sich wegen der dazu gehörigen guten Gebäude und Wiesen zu einer besondern Wirthschaft sehr eignen; so sollen diese auch im Ganzen ausgeboten werden, und zwar

640 Morgen 21 □Ruthen Fläche
gegen 69 Rthlr. . . Kontribution
108 — . . Zins
3003 — 8 Sgr. 11 Pf. Kaufgeld.

Die Veräußerungs-Pläne und Kauf-Bedingungen sind beim Amte Schlochau und der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzusehen.

Au Ort und Stelle wird der Amts-Administrator Rhode zu Schlochau die nöthige Auskunft ertheilen und hier nur noch bemerkt, daß

a, die Kaufgelder in 4jährigen Terminen gezahlt werden;

b, die Waldweide in den Beläufen Damerau und Lodzyn auf 3 Jahre frei mitgegeben wird und nachher den Erwerbern überlassen bleibt, sich im Belauf Lodzyn einzumiethen;

c, Niemand zum Gebot zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig ausweisen kann.

Marienwerder, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

---

Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 21 Hufen 3 Morgen kulm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 2. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

☞ Verkauf oder Vererbpachtung des Kämmerei-Vorwerks Herrengrebin und der daselbst befindlichen Korn-Wasser Mühle, im Danziger Werder belegen.

Folgende zur Kämmerei der Stadt Danzig gehörige im Danziger Werder 2½ Meile von der Stadt belegene Grundstücke, als:

1) das Vorwerk Herrengrebin,

2) die Kornwassermühle,

sollen, zusammen oder auch jedes besonders, nebst sämmtlichen dabei befindlichen Gebäuden, Ländereien und Inventarienstücken, mit völlig besätem Winterfelde vom 1. März 1831 ab

entweder verkauft oder in Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon ausgegeben und öffentlich ausgeboten werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 22. Juni 1830 in Herrengrebin angesetzt, und wird ein Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten und der sonst dispositonsfähig ist, zum Gebot zugelassen, sobald derselbe sich über seine Zahlungsfähigkeit vollständig ausgewiesen und eine Caution deponirt hat.

Das Vorwerk Herrengrebin enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, Säeland . . . . . | 803 | Morgen | 146 | □Ruthen. |
| b, Wiesen . . . . . | 429 | — | 9 | — |
| c, Gärten . . . . . | 7 | — | 104 | — |
| d, Außendeichsland . . . . | 15 | — | 60 | — |
| e, Hof- und Baustellen, Käthnergärten, Gräben, Wege, Wälle, Quellung, Teiche und unbrauchbares Land | 125 | — | 145 | — |
| Zusammen | 1381 | — | 104 | — |

oder 46 Hufen 1 Morgen 104 □Ruthen Preuß. Maaß, welche nach culmischem Maaße 20 Hufen 29 Morgen 162 □Ruthen betragen.

Der Acker gehört zu dem besten im Werder und hat fast durchweg Boden erster Klasse; die Wiesen sind sehr ergiebig, mehrentheils zweischnittig und gewähren eine vortreffliche Viehweide; die Gebäude, mit Ausschluß des Brandhauses und Maststalles, welche baufällig sind, befinden sich in gutem Zustande so wie die jedoch nicht ganz completten lebenden und todten Inventarienstücke, und die Gärten sind mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt.

Die vorzügliche Beschaffenheit des Bodens, die Menge und Ergiebigkeit der Wiesen, die Getränke-Fabrikation und Bäckerei, die hohe Lage der Ackerländer, alles dieses setzt den thätigen und verständigen Wirth in Stand, dieses Gut auf die höchste Stufe der Kultur zu erheben, und es zu allen Hauptgegenständen ländlichen Erwerbs, zum Getreidebau, zur Milcherei, Vieh und Pferdezucht, zur Aufnahme von Weidevieh oder von Militair-Pferden zur Grasung, ja selbst zur Schäferei und Stuterei aufs vortheilhafteste benutzen zu können, wobei die Nähe der Stadt und der Kunststraße den erforderlichen Absatz und Verkehr sichert und die dicht dabei belegene Kornmühle große Bequemlichkeit und Vortheile gewährt.

Die Kornwassermühle, in geringer Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden des Vorwerks belegen, hat drei unterschlägige Gänge, 10 Morgen 95 □Ruthen Preuß. Land, und ist mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Das Mühlenwerk ist jedoch nicht im Gange indem die beschädigten Wasserleitungen erst in Stand gesetzt werden müssen. An Mahlgästen kann es nie fehlen, da in dem ganzen Umfange des Werders sich keine Korn-Wassermühle weiter befindet.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung können in unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und auch im Vorwerk Herrengrebin eingesehen werden. Danzig, den 12. März 1830.

Ober-Bürgermeister Bürgermeister und Rath.

---

Es soll das Erbpachts-Vorwerk Löbcz im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder auf ein Jahr vom 1. Mai 1830 ab verpachtet werden, dazu ist ein Termin auf den 6. April c. im Amtshause zu Czechoczyn anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vom Königl. Ober-Landes-Gericht ertheilt werden wird, und daß die Pachtbedingungen bei uns täglich eingesehen werden können. Putzig, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung soll die Instandsetzung des Wohnhauses und der Scheune bei dem Unterförster-Etablissement zu Szadrau, im Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 6. April c. V. M. 10 Uhr allhier angesetzt.

Uebernehmungs- und Cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, sich hier einzufinden.

Der Kosten-Anschlag liegt zur Einsicht bereit.

Sobbowitz den 12. März 1830.

Der Königl. Oberförster Hoff.

---

Da in den, zur einjährigen Zeit-Verpachtung des unweit Danzig in der Niederung belegenen, zum hiesigen Domainen-Amte gehörigen und aus 9 Morgen 2 Hufen 49 □Ruthen Preuß. bestehenden Vorwerks Krams, hier angestandenen Termin, kein Pachtlustiger erschienen, so ist ein an-

derweiter Licitations-Termin auf den 1. April c. in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende im Termin eine legale Caution von 150 Rthlr. deponiren muß.

Sobbowitz, den 6. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Höherer Bestimmung zufolge sollen in dem Belauf Trzechowosee, Reviers Okonin, 6 bis 800 Stück kiefern Bau- und Nutzholz von mindestens 40 Fuß Länge und 11 bis 16 Zoll mittlern Durchmesser öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 5. April c. Nachm. 1 Uhr im Forsthause zu Okonin anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Okonin, den 9. März 1830. Wilke.

---

Im adl. Gute Brodnitz Carthauser Kreises vier Meilen von Danzig entlegen, beabsichtiget die Gutsherrschaft die dortige Kornmühle mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen, Ahlfange, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, ergiebigem Ackerlande, Gärten und Wiesen auf Erbpacht sofort auszuthun. Die Mühle gewährt wegen ihrer guten Lage, nie fehlenden Wassers, und gehörigen Mahlwerks den besten Erwerb, und mit Leichtigkeit kann auch ein Graupengang angebaut werden, welche große Vortheile den Aquirenten verspricht, indem in hiesiger Gegend keine Graupenmühlen vorhanden sind. Reflektirende hierauf belieben sich baldigst bei der Gutsherrschaft in Brodnitz zu melden.

---

Schönen weißen und rothen Klee- Luzern- Thimotien- und Spargel-Saamen verkaufen zu billigen Preisen Hundegasse No. 244. W. Kowalewski & Co.

---

Vorzüglich schöne, große Wicke zur Saat, wird in Groß-Bölkau, Amts Sobbowitz billig verkauft.

---

☞ Großberger Heringe in Tonnen und kleineren Gebinden, so auch Fettheringe und Holländische Heringe alles von vorzüglicher Güte, verkauft billigst J. G. Amort Langgasse No. 61. unweit dem Thor.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 31. März 1830.


## Nachtrag zur Beilage C.

der Bekanntmachung vom 8. December 1829 wegen des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg.

(Confer. Amtsblatt pro 1830 No. 3. pag. 33. und folgende.)

### Zu A. Längenmaaße.

#### a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.
Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Rheinbaierscher Meter = 3,1862 Preuß. Fuß. | 1 Preuß. Fuß = 0,3139 Rheinbaiersche Meter. |
| 1 " Fuß = 1,0621 Preuß. Fuß. | 1 Preuß. Fuß = 0,9416 " Fuß. |
| 1 " Zoll = 1,0621 " Zoll. | 1 " Zoll = 0,9416 " Zoll. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

#### b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

| | |
|---|---|
| 1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbaiersche Ellen. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preußische Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen, zu lesen:
**13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.**

---

## Zu B. Körpermaaße.

### a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = 1¼ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

| | |
|---|---|
| 1 Rheinbaiersches Klafter = 1,0722 Preuß. Klafter. | 1 Preuß. Klafter = 0,9327 Rheinbaiersche Klafter. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

---

### b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also
1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | |
|---|---|
| 1 Rheinbaiersches Liter = 0,8733 Preuß. Quart. | 1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaiersche Liter. |
| 1 „ Hektoliter = 1,4556 „ Eimer. | 1 „ Eimer = 0,6870 „ Hektoliter. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 „ Hektoliter = 16 „ Eimer.

---

### c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | |
|---|---|
| 1 Rheinbaiersch. Hektoliter = 1,8195 Preuß. Schfl. | 1 Preuß. Scheffel = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, od. 2,1985 Viernsel. |
| 1 „ Viernsel = 0,4549 „ Schfl. od. 7,2778 „ Metzen. | 1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling. |
| 1 „ Viernling = 0,9097 „ Metzen. | |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 = Viernling = 10 = Metzen.

---

### Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Demnach sind gleich:

| | |
|---|---|
| 1 Rheinbaiersch. Kilogramm = 2,1381 Preuß. Pfund. | 1 Preuß. Pfund = 0,4677 Rheinbaiersche Kilogrammen. |
| 1 = Quintal = 1,9437 = Centnr. od. 213,807 = Pfund. | 1 = Centnr. = 0,5145 = Quintal, od. 51,448 = Kilogrammen. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7 Rheinbaiersche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 = Quintals = 35 = Centner.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(No. 1.) Die Amortisirung der verloren gegangenen Anerkenntnisse über Militairforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau.

In Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird hiemit nachstehende Verordnung des Königlichen polnischen Administrationsrathes vom 26. Januar d. J. wegen Amortisirung verlohren gegangener Anerkenntnisse über Militairforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau

„Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Nicolaus des I., Kaisers aller Reussen, Königs von Polen ꝛc.

Der Administrationsrath des Königreichs.

Um den Inhabern von Militair-Ansprüchen aus der Herzoglich Warschauschen Regierungs-Periode ein Mittel zu geben, sich solche Anerkenntnisse darüber wieder verschaffen zu können, welche verlohren oder unvorsichtiger Weise Personen anvertraut worden, die sich jetzt als Eigenthümer derselben ausgeben, haben Wir auf Antrag des Finanz-Ministerii beschlossen und beschließen wie folgt:

1 )(

Art. 1. Ist ein in Folge des Artikels 3. der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 12. März 1817 ausgefertigtes Anerkenntniß verlohren oder auf eine andre Weise abhänden gekommen, oder auf eine unvorsichtige Weise Jemanden anvertraut worden, welcher sich als Eigenthümer desselben ausgiebt, so kann ein solches Anerkenntniß, falls es zur Begründung der liquidirten Forderung nicht etwa eingereicht worden, durch eine in die Staatszeitung dreimal in jedesmaligen monatlichen Zwischenräumen aufzunehmende Bekanntmachung, für null und nichtig erklärt werden. Dieselbe muß das Datum, die Nummer und den Betrag des Anerkenntnisses mit der Aufforderung enthalten, daß die dabei betheiligten Personen ihre Ansprüche bei der Central-Liquidations-Commission binnen eines Monats nachzuweisen haben. Wird das Eigenthumsrecht eines dergleichen Anerkenntnisses in einer Frist von sechs Wochen von der letzten Bekanntmachung ab nicht streitig gemacht, so soll die über die erfolgte Amortisirung des Anerkenntnisses auszufertigende Bescheinigung dieselbe Kraft wie das Original haben.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung wird das Finanz-Ministerium beauftragt.

Gegeben Warschau, in der Sitzung des Administrations-Raths den 26. Januar 1830.

Der präsidirende Staats-Minister.
(gez.) Graf Valentin Sobolewski."

von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

---

(No. 2.)

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des dritten Landtages der Preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 9. Januar 1830 zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig

und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg den 24. Februar 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft einen verloren gegangenen Plan und Vermessungs-Register.

Ein für die unterzeichnete Regierung wichtiger Situationsplan von der Chaussee von Altstädterfähre bei Elbing bis Lahmehand, gefertigt von Neufeld, ist nebst dem dazu gehörigen Vermessungs-Register auf nicht zu ermittelnde Weise seit der Mitte December pr. a. verloren gegangen.

Es wird Jedermann hierdurch aufgefordert, den quäst. Plan und das Register, in sofern solche entdeckt oder aufgefunden werden sollten, hierher schleunigst einzureichen, und wird demjenigen, welcher die Ablieferung bewirkt, hiemit eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Insbesondere werden die uns untergeordneten Behörden angewiesen, die in jener Zeit von uns empfangenen Verfügungen und Dienst-Packete auf das genaueste nachzusehen, ob unter den Beilagen derselben jener Plan befindlich gewesen.

Sollte sich der Plan bei der Gelegenheit auffinden, so ist derselbe uns sofort zu übermachen, entgegengesetzten Falls aber, daß die Nachsuchung vergeblich gewesen, zum 10. April c. anzuzeigen. Danzig, den 11. März 1830.

---

### Auszug aus No. 5. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen pro 1830.

(No. 2.) Die Sicherung der Strohdächer gegen Feuer betreffend.

Den nachstehenden Aufsatz, betreffend die Sicherung der Strohdächer gegen Feuer, bringen wir, da derselbe von gemeinsamem Interesse ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlassen es dem interessirenden Publikum, etwanigen Gebrauch davon zu machen.

Posen, den 4. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Baron v. Puymarin hatte schon vor mehreren Jahren auf seinem Landsitze bei Toulouse ein Gartenhaus, jedoch ganz leicht, blos von Holz mit Strohdach bauen lassen. Um die Gewächse vor Regen und überhaupt vor dem Einflusse der Feuchtigkeit zu schützen, versah er das Strohdach mit einem in Wasser unauflöslichen Ueberzug, der auch ganz seinen Zweck erfüllte. — Dieser Ueberzug bestand aus einer Mischung von Thon, Sand, Pferdemist und etwas Kalkbrei, alles untereinander gemischt, und mit Brunnen- oder Flußwasser, wovon aber nicht zu viel, sondern nur so viel genommen werden muß, daß die Masse immer noch eine gewisse Konsistenz behält, tüchtig umgerührt. — Man trägt diese Masse dann mit einer Kelle oder einem andern tauglichen Instrumente auf das Strohdach so auf, daß, wenn sie eingetrocknet ist, sie einen 4 Linien dicken Ueberzug bildet. — Nach dem Trocknen sieht man oft Risse, die durch das Zusammenziehen des Thons entstanden sind; sobald man diese bemerkt, füllt man sie mit etwas dünnem Brei aus, den man aus gleichen Theilen Thon, Sand, lebendigem Kalk und Pferdemist bereitet.

Dies nun führte den Herrn v. Puymarin auf den Gedanken, die Strohdächer durch denselben Anstrich, als große Wohlthat auch gegen Feuer zu sichern, und er stellte deshalb einen Versuch an, dem mehrere Sachverständige, Staatsbeamte und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften beiwohnten, und die Wahrheit der hier folgenden Thatsachen in einem deshalb förmlich aufgenommenen Protokoll durch ihre Unterschriften bezeugten.

Er ließ nämlich das mit dem Anstriche geschützte Dach seines Gewächshauses durchaus 6 Zoll hoch mit recht dünnem Stroh belegen und dann an mehreren Orten anzünden. Nach 15 Minuten war das Stroh gänzlich vom Feuer verzehrt. — Während des Brandes wurde im Gewächshause selbst mittelst einer Leiter sorgfältig das Innere des Daches untersucht und nicht die mindeste Veränderung, nicht einmal Rauch, bemerkt, selbst an der innern Fläche nahm man gar keine Wärme wahr, die eine Feuersgefahr hätte vermuthen lassen können. — Nachdem die glühende Asche noch eine Zeit lang gelegen hatte, ward sie weggenommen um den Ueberzug zu untersuchen, allein auch dieser war durch die Hitze nicht im Mindesten verändert, ungeachtet er vor dem Versuche einige Risse gezeigt hatte.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Materialien ist zu bemerken, das solches nicht überall dasselbe sein kann, und sich danach abändert, ob der Thon mehr oder weniger zähe, der Sand unrein und der Kalk verschieden ist.

Man muß es durch Versuche auffinden, wenn die Masse sich am wenigsten nach dem Trocknen zusammenzieht und Risse verursacht, dann ist sie gut.

---

(No. 3.) Viehkrankheiten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September 1829 im Amtsblatte No. 41. in dem Dorfe und Vorwerk Bresin, Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, stattgehabte Schaafpocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt ist. Danzig, den 13. März 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Obductions-Atteste, welche von den öffentlich bestellten Aerzten als z. B. den Kreisphysikern, Kreiswundärzten rc. in ihrer amtlichen Eigenschaft Privat-Personen ausgestellt werden, stempelpflichtig sind.

Marienwerder, den 19. Februar 1830.

---

## Bekanntmachung der Königl. General-Commission rc. für Westpreußen.

Betrifft die Einziehung von Kosten-Vorschüssen oder anderweitigen Forderungen in Angelegenheiten der Gemeinheits-Aufhebung und Ablösung.

Sämmtliche, bei Regulirungs-, Gemeinheits-, Aufhebungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zugezogene Interessenten, werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von Beamten, welche unter unserer Aufsicht arbeiten, oder von andern Personen Kosten-Vorschüsse oder anderweitige Forderungen in oben erwähnten Angelegenheiten verlangt werden, dies nur auf unsere ausdrückliche Anweisung geschehen darf, daß ferner die bemerkten Personen sich auf ihr Verlangen als zur Einziehung berechtigt zu legitimiren haben und sie ihnen auch stets bekannt gemacht werden, so daß sie es sich selbst beizumessen haben, wenn Zahlungen, die sie an Personen, denen ein solcher Auftrag nicht gemacht ist, leisten, als nicht geschehen betrachtet und daher nochmals von ihnen gefordert werden.

Marienwerder, den 4. März 1830.

---

# Sicherheits-Polizei.

## Steckbrief.

Aus Klein Gustkow, hiesigen Kreises ist der nebenstehend bezeichnete Knecht Johann Benzke alias Bienke, nachdem er eine silberne Taschenuhr und mehrere Kleidungsstücke entwendet, in der Nacht vom 15. zum 16. März c. aus dem Dienst entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Patrimonial-Gericht von Klein Gustkow (Hrn. Land- und Stadtrichter Leistikow) nach Bütow abliefern zu lassen.

Bütow, den 16. März 1830.

Der Königl. Landräthliche Assistent, Kommissions-Rath

(gez.) Hoffmann.

## Signalement.

Geburtsort, Versin bei Rummelsburg. Vaterland, Pommern. Gewöhnlicher Aufenthalt, zuletzt Klein Gustkow. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, braun. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase, breit und klein. Mund, breit. Zähne, gesund. Bart, braunroth (rasirt.) Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, deutsch, im pommerschen Dialekt. Wahrscheinliche Bekleidung: Jacke, grau tuchene, mit blanken Knöpfen. Hosen, grau leine. Stiefel, gewöhnliche lange. Mütze, Pelzmütze mit Klappen. Besondere Umstände, Hat früher in der Danziger Gegend gedient, und hat sich wahrscheinlich dorthin begeben.

---

# Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herr Samuel David Cohn, welcher als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt ist, hat sich zu Elbing niedergelassen.

Der bisherige intermistisch angestellte Schullehrer Friedrich Siegel in Altweichsel, Marienburger Kreises, ist als solcher von uns definitiv bestätigt worden.

Der Invalide David Stargardt ist als Todtengräber Adjunct. bei der Kirche St. Salvator und dem Hospital St. Gertrud vom 1. September a. pr. ab, angestellt.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 13.)

## No. 13.

Danzig, den 31. März 1830.

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1sten April d. J.

1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2ten April d. J.

124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als: Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.

3) Am 5ten April d. J.

140 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6ten April d. J.

16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, 3 Stück Bratkosten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend: in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7ten April d. J.

7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pf. bis incl. 1 Centner, 3 decorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände

6) Am 13ten April d. J.

40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3. genannten Gegenständen.

7) Am 14ten, 15ten und 16ten April d. J.

600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3. genannten Gegenständen.

Die Auctions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königlichen Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auction besehen werden.

Berlin, den 13. Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen

---

Das zum Königl. Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Büssow, welches im Dorfe gleiches Namens, eine Meile von der Hafenstadt Rügenwalde und eben so weit von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt gelegen ist, soll von Trinitatis 1830 bis dahin 1814 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem in der fruchtbarsten Küstengegend gelegenen Vorwerk gehören an Grundstücken:

I. Acker

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) erster Klasse (Weizboden) . . . . | 109 M. | 110 □R. | |
| b) 2ter Klasse (Weiz- und Gerstboden) . | 131 — | 106 — | |
| c) 3ter do. a. (Gerst- u. guter Haferboden) . . . . | 139 — | 65 — | |
| d) 3ter do. b. (guter Haferboden) . . | 189 — | 28 — | |
| e) 3ter do. c. (Haferboden) . . . . . | 71 — | 109 — | |
| f) dreijährig Land . . . . . . . . . | 24 — | 102 — | |
| g) sechsjährig do.. . . . . . . . . . | 21 — | 135 — | |
| an Acker . . . | | | 687 Mg. 115 □R. |

II. An Gärten

| | |
|---|---|
| Gemüsegärten für das Vorwerk und die Familienhäuser . . | 16 — 5 — |
| Uebertrag . | 703 Mg. 120 □R. |

| | | Transport | 703 Mg. 120 □R. |
|---|---|---|---|
| **III. An Wiesen** | | | |
| a) Feldwiesen . . . . . . . . . . | 86 M. 46 □R. | | |
| b) beständige Wiesen . . . . . . | 280 — 118 — | | |
| | | | 366 — 164 — |
| **IV. an privativer Hütung** . . . . . . . | | | 4 — 164 — |
| **V. an Unland, Wegen und Triften** rc. rc. | | | 45 — 63 — |
| **VI. an Hof- und Baustellen** . . . . . . | | | 4 — 23 — |
| | | = | 1124 Mg. 174 □R. |

Das Vorwerk wird in Schlägen bewirthschaftet, der reichlichste Wiesewachs ist theilweise von vorzüglicher Beschaffenheit und bei der im Jahre 1821 erfolgten Veranschlagung des Vorwerks sind die Düngungsmittel für 224 Mg. 90. □R. jährlich nachgewiesen.

Die Rindviehnutzung ist zu 167 Pachtkühen und 35 Haupt Jungvieh veranschlagt, für welche dem Vorwerk zur Zeit noch die Weide in der Königl. aus Eichenwald bestehenden Forst zustehet. Zur nöthigen Arbeitshülfe bei der Vorwerks-Wirthschaft sind 4 Familienhäuser mit 8 Wohnungen vorhanden, und sämmtliche Gebäude sind in gutem Stande. Das Wirthschafts-Inventarium bis auf die Saaten ist pächterisches Eigenthum.

Bei der letzten Veranschlagung und der darauf im Jahr 1823 erfolgten Revision, ist der jährliche Pachtbetrag auf 1444 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. festgestellt worden. Die contractmäßige Pacht ist jährlich 900 Rthlr. incl. 300 Rthlr. in Gold gewesen, und diese wird der Licitation zum Grunde gelegt.

Der Termin zur Ausbietung stehet auf den 14. April d. J. im hiesigen kleinen Sessionszimmer vor dem Regierungs-Rath **Balke** an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und die Anschläge sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde zur Einsicht bereit liegen. Cöslin, den 17. Februar 1830.

**Königl. Regierung. Abtheilung der Finanzen.**

Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kullmisch oder 3681 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 13. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kulmisch oder 88 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai. c. bestimmte Bietungs-Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 12,387 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist

Königsberg, den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Wie in den vorigen Jahren soll auch im jetzigen Jahre das bei hiesiger Königl. Saline abfallende schwarze Salz in verschiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankaufs-Berechtigten versteigert werden, welche sich durch bestimmte Landräthliche Atteste darüber ausweisen, daß sie selbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteste sind nur für Ein Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahres an schwarzem Salze nicht allein ausdrücken, sondern denselben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes in etwas begründen.

Die Verkaufstermine werden auf Sonnabend den 15. Mai, Sonnabend den 10. Juli, Sonnabend den 4. September, Sonnabend den 30. October Sonnabend den 18. December c. jedesmal Morgens halb zehn Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir die Ankaufsberechtigten mit dem Bemerken einladen, daß außer diesen öffentlichen Verkäufen kein schwarzes Salz abgelassen wird.

Colberg, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

---

Zur Verpachtung der zum Nachlaße des Mühlenbesitzers Samuel Bartsch gehörigen, in Neu-Kischau gelegenen Wassermahl- und Schneidemühle haben wir einen anderweitigen Termin auf den 24. April a. c. hieselbst Vormittags um 9 Uhr angesetzt.

Am 26. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in Neu-Kischau soll dagegen der ganze Mobiliar-Nachlaß, als todtes und lebendes Inventarium, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Kleider, Betten ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und fordern wir Pacht- und Kauflustige auf, sich in den obigen Terminen zahlreich einzufinden.

Berent, den 13. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thymau bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Bürger Johann Samuel Görtz gehörige Mobiliar-Vermögen und lebende und todte Wirthschafts-Inventarium soll in Termino den 22. April d. J. von Vormittags 9 Uhr an im Sterbehause gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Dirschau, den 15. März 1830.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Im Wege der Execution, soll höherer Anordnung zufolge, das dem Erbpachtsgutsbesitzer Stender zugehörige Erbpachtsvorwerk Skindlowken von Johanni d. J. bis dahin 1831 auf Ein Jahr verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 29. April Nachmittags 2 Uhr hier im Amte angesetzt, und werden Pachtliebhaber die für die, auf dem Gute ausgestreuten Saaten, und für das vollständig vorhandene Inventarium eine angemessene Kaution leisten können, hiedurch ergebenst eingeladen. Pogutken, den 15. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt. Schöneck.

---

Höherer Anordnung zu Folge, sollen im Forstbelauf Kossowo Reviers Mirchau gelegene bereits abgeholzte und in passende Loose eingetheilte Forstflächen und zwar:

Loos No. IV. von resp. 40 Morgen 119 □Ruthen,
" " V. " " 39 — 26 —
" " VI. " " 38 — 43 —

Größe, welche von den Ländereien der Dorfschaften Kossowo und Krzywda umgeben zum Verkauf und Erbpacht an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 23. April c. als am St. George Tage von Vormittags von 10 bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendantur-Amts an, woselbst sich Pachtlustige, welche für das von ihnen abgegebene Gebot des Kauf- und Erbstandsgeldes gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, zahlreich zu melden haben. Carthaus, den 8. März 1830,

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Pachtveränderung wegen bin ich willens 184 Mutterschaafe, 206 Hammel und 4 Böcke aus freier Hand bis zum 20. Mai d. J. mit auch ohne Wolle zu verkaufen. Das Vieh ist alles in den Jahren 1827, 28 und 29 geboren, von Herrn P. Wagner sortirt, gesund und kann von kauflustigen Liebhabern täglich in Augenschein genommen werden. Die Stammregister beweisen, daß die Mütter dieses Viehes aus den feinsten Schäfereien Preußens stammen. Pesken, bei Mewe. Klingsporn.

---

Für die Einsaaßen Cornelius Epp, Cornelius Dietrich, Catharine Dietrich und Margaretha Epp verehelichte Heinrich Thießen, welche sich früher zu Tiegerfelde und zu Reinland aufgehalten haben, und deren jetziger Wohnort unbekannt ist, liegen im Depositorio des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst 400 Rthlr. Dem mir gewordenen Auftrage gemäß fordere ich die genannten Personen hiedurch auf, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme dieser Geldsumme bei mir zu melden.

Danzig, den 2. März 1830. Der Justiz-Commissarius Grodbeck.

---

## Gelder die zu verleihen sind.

Eine Menge Capitalien, verschiedener Größe, sind zur ersten Hypothek auf ländliche und städtische Grundstücke, so wie Wechsel-Anlehne gegen Verpfändung sicherer Hypothekarischer Capitalien, Staatspapiere rc. zu haben, in meinem Commissions-Bureau, Frauengasse No. 834. J. G. Voigt.

---

Ein unverheiratheter moralischer junger Mann, der im Expediren und in der Aufnahme von Verhandlungen Fertigkeit besitzt, auch im Registraturfache Kenntnisse hat, kann hier als Privatschreiber sogleich ein Unterkommen finden. Wer hierauf reflektirt, möge sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen ungesäumt bei der Königl. Postverwaltung hieselbst melden, welche über die nähern Annahmebedingungen Auskunft ertheilen wird.

Pr. Stargard, den 20. März 1830.

---

## Künstlicher Dünger.

Die Königl. priviligirte Poudrette- und Urate-Fabrike erläßt beim bevorstehenden Frühjahr, gegen gleich baar: Bezahlung ihr Fabrikat zu folgenden Preisen:

von 1 bis 20 Schffl. a 7 Sgr.; bis 50 a 6 Sgr.; bis 100 und darüber a 5 Sgr. Urate auf schwerem Boden, Moorgrund u. s. w. kostet nach dem obigen Verhältniß per Schffl. 1 Sgr. mehr, muß aber bei Zeiten bestellt werden.

Tonnen a 3 Schffl. kosten 10 Sgr. Resp. Käufer, welche von der Poudrette und Urate nicht gehörig unterrichet sind, bekommen auf Verlangen eine gedruckte Anweisung.

Auf geruchlose und fahrbare Appartements (unter den Namen Latrine) werden Bestellungen angenommeu. Addresse: an den Fabrikanten Hrn. Glaserpp in Elbing am Marktthor No. 66. Um Postfreie Briefe wird gebeten.

---

## Litterarische Anzeige.

Die Züchtigung der Merinos für höhere Schaafpächter von R. Elbing 1830.

Der Verfasser dieser kleinen Brochüre hat vorzüglich die zweckmäßige Auswahl der männlichen sowohl, als auch der weiblichen Thiere zur Paarung, und die Racen in ihren wünschenswerthen Eigenschaften immer mehr zu verbessern, welches er mit einem Work Züchtigung nennt, zum Gegenstande seiner Arbeit gemacht.

Da bisher noch nichts ausführliches über diesen Theil der Schaafzucht erschienen ist, so wird wohl jedem Schaafzüchter ein solches Buch willkommen sein.

Der Preis ist 15 Sgr. per Exemplar, in Commission in der Anhuthschen Papier und Buchhandlung in Danzig Langemarkt No. 432.

---

Schönen weißen und rothen Klee- Luzern- Thimotien- und Spargel-Saamen verkaufen zu billigen Preisen Hundegasse No. 241. W. Kowalewski & Co.

---

Vorzüglich schöne, große Wicke zur Saat, wird in Groß- Wölkau, Amts Sobbowitz billig verkauft.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 14.

Danzig, den 7. April 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Der jährlich einzulösende neunte Theil der Coupons von Westpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johannis 1809 bis dahin 1815 einschließlich, ist laut Verhandlung d. d. Marienwerder den 17. März 1830 von der Westpreußischen General-Landschafts-Direction, auch für das Jahr 1829 im Betrage von 118,686 Rthlr. vollständig eingelöset worden, welches ich in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 25. März 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen, als Königl. Commissarius bei der Westpreuß. Landschaft.
von Schön.

## Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern

Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814. bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,
2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

| sub Lit. | | von No. | | |
|---|---|---|---|---|
| sub Lit. A. | von No. | 1 bis incl. 550. und | auf den 15. Septbr. | d. Jahres. |
| " " B. | " " | 551 bis incl. 1500 | | |
| " " C. | " " | 1501 bis incl. 2900 | auf den 1. October | |
| " " D. | " " | 2901 bis incl. 4300 | auf den 15. October | |
| " " E. | " " | 4301 bis incl. 5800 | auf den 1. November | |
| " " F. | " " | 5801 bis incl. 7280 | auf den 15. November | |
| " " G. | " " | 7281 bis incl. 8770 | auf den 1. December | |

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft einen verloren gegangenen Plan und Vermessungs-Register.

Ein für die unterzeichnete Regierung wichtiger Situationsplan von der Chaussee von Altstädterfähre bei Elbing bis Lahmehand, gefertigt von Neufeld, ist nebst dem dazu gehörigen Vermessungs-Register auf nicht zu ermittelnde Weise seit der Mitte December pr. a. verloren gegangen.

Es wird Jedermann hierdurch aufgefordert, den qnäst. Plan und das Register, in sofern solche entdeckt oder aufgefunden werden sollten, hierher schleunigst einzureichen, und wird demjenigen, welcher die Ablieferung bewirkt, hiemit eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Insbesondere werden die uns untergeordneten Behörden angewiesen, die in jener Zeit von uns empfangenen Verfügungen und Dienst-Packete auf das genaueste nachzusehen, ob unter den Beilagen derselben jener Plan befindlich gewesen.

Sollte sich der Plan bei der Gelegenheit auffinden, so ist derselbe uns sofort zu übermachen, entgegengesetzten Falls aber, daß die Nachsuchung vergeblich gewesen, zum 10. April c. anzuzeigen. Danzig, den 11. März 1830.

---

(No. 2.) Die Zahlung der Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter und Wartegelder betreffend.

Denjenigen Spezial-Kassen in dem Departement der unterzeichneten Regierung, welche mit der Zahlung von Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehältern und Wartegeldern beauftragt sind, werden in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii vom 3. Februar d. J. und im Verfolge der diesseitigen Verfügung vom 22. Februar 1825 folgende Bestimmungen:

1) In den Quittungen der Geldempfänger, sind die vorschriftsmässigen Angaben über den Betrag des aus Königl. oder andern öffentlichen Kassen etwa bezogenen Neben-Einkommens vollständig zu machen.

2) Ist darauf zu halten, daß die nach dem, mittelst Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1825 zugefertigten Quittungs-Schema, für erforderlich erachteten Anzeigen der Pensionaire ꝛc. über ihren ehelichen Stand und über den eventualiter zur Militair-Wittwen-Kasse zu entrichtenden Beitrag unter den Quittungen und

3) bei den Attesten der Behörden die Bescheinigung oder die Fortdauer des Lebens, so wie, daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort, auch sein beständiger Aufenthaltsort sei, ferner

4) daß bei den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, desgleichen über fortlaufende Unterstützungen, in den diesfälligen Attesten, die ausdrückliche Bescheinigung, daß die Empfängerinnen sich noch im Wittwen- oder ehelosen Stande befinden, bestimmt ausgesprochen seien. Eben so

5) daß in den Quittungen über Kinder-Erziehungsgelder, die namentliche Aufführung der Kinder, für welche das Erziehungsgeld ausgesetzt ist, auch Angabe des Alters eines jeden derselben, und

6) in den Attesten die Bescheinigung, daß die Kinder sich noch am Leben und unter mütterlicher oder unter welcher sonstigen Aufsicht und Pflege sie sich befinden, enthalten sei

7) daß die gesetzlichen Vorschriften wegen nicht erforderlicher Verwendung eines Quittungsstempels in den Fällen, wo die Pensions-Empfänger zum Offizierstande, oder zur Klasse derjenigen Militair-Beamten gehören, welche bei ausbrechendem Kriege ins Feld zu folgen verpflichtet und im Genusse des Servises gewesen sind, und wo der jährliche Betrag der Pension, die Summe von 600 Rthlr. nicht erreicht, so wie bei den Quittungen über Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder, genau beachtet und von Zeit zu Zeit den Interessenten bekannt gemacht werden, und daß endlich

8) in den Militair-Pensions- ꝛc. Rechnungen, die Angaben über das etwanige Neben-Einkommen der Pensionaire ꝛc. bei denjenigen Positionen, wo die Competenz selbst sich verausgabt findet, so wie die den Bewilligungen noch nicht etatsmäßig gewordener Pensionen, Unterstützungen ꝛc. zum Grunde liegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres, in der Kolonne „Bemerkungen" genau angeführt werden,

zur künftigen genauesten Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 14. März 1830.

---

(No. 3.) Betrifft den freiwilligen Militair-Dienst der Kurschmiede.

Nach einer Mittheilung des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzeneikunde widmen und sich auf der Thierarzeneischule zu Berlin als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfalsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reclamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerem Nutzen durch

den Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtdienst bei der Kavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich andern Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) Der das Studium der Thierarzeneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zum einjährigen Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Commission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 22sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kathegorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weitern Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzeneikunde widmen und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Commissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des §. 69. der Instruction vom 30. Juni 1817 wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum 23sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die Thierarzeneischule zu Berlin als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzeneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzeneikunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur andern bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres, je-

doch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste vor dem Ablauf ihres 23sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der Thierarzeneischule zu Berlin, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Commission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb und bevor derselbe von den Ersatzbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Kommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzeneikunde befindet, von einer Ersatzgestellung zur andern, bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Diese Festsetzungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Behörden gebracht, damit sich in der Folge Niemand, der seinen Militairdienst-Eintritt unter der Berufung, daß er sich zum Thierarzte ausbilde, versäumt hat, mit Nichtkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen kann.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzeneischule, welche in Fällen, wo die Kavallerie-Regimenter keine Subjecte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Danzig, den 15. März 1830.

---

(No. 4.) Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Zur Remontirung der Kavallerie und Artillerie soll auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl Pferde in Preußen und Litthauen angekauft werden.

Indem wir diese wohlthätige Maaßregel den Pferdezüchtern der Provinz hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend zwei Bekanntmachungen des Königl. General-Majors und Remonte Inspekteurs, Herrn Beier vom 3. d. M., worin die Markt-Orte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remonte-Pferde stattfinden wird, mit dem Bemerken mit, daß der Herr Major von Massow vom zweiten Dragoner-Regimente dazu bestimmt worden ist, die Ankäufe unter der obern Leitung des Herrn General-Majors Beier auszuführen, wogegen dies auf dem Markte zu Neustadt vom Herrn Major v. Gillern des siebenten Cuirassier Regiments, Präses der märkischen Ankaufs-Kommission, geschehen wird.

Zum Civil-Kommissarius ist wiederum bei der preußischen Ankaufs-Kommission der Herr Regierungs-Referendarius Steppuhn ernannt worden, dessen Requisitionen in Beziehung auf dieses Geschäft die uns untergeordneten Behörden mit Pünktlichkeit zu genügen hierdurch angewiesen werden.

Wegen den Eigenschaften welche die, der Militair-Komission anzubietenden Pferde besitzen müssen, und wegen der Fütterungs-Art dieser Pferde bringen wir die im 21sten und 25 Stücke des Amts-Blattes pro 1825 ertheilte Anweisung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 17. März 1830.

(Hier folgen die beiden Bekanntmachungen vom 3. d. M.)

Bekanntmachung

des in diesem Jahre in den Marken und zwar in dem Regierungs-Bezirk Danzig angesetzten Remonte-Marktes, welche in der bekannten Art, durch eine hiezu bestimmte Militair-Kommission an nachstehend bezeichnetem Tage abgehalten werden soll; als

den 27. Mai zu Neustadt bei Danzig.

Die Herren Verkäufer muß ich ersuchen, auch in diesem Jahre ihre verkauften Pferde nach Stolpe an einem ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage abzuliefern, weil die stattfindenden Königl. Revüen der dazu bestimmten Armee-Corps abermals die Besetzung dieses Marktortes mit Commandirten zur Uebernahme dieser Pferde nicht zuläßig machen, woselbst sie dann bei fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld baar ausgezahlt erhalten werden.

Ueber die anderweitigen Bedingungen bei diesem Kauf so wie über die erforderlichen Eigenschaften dieser Pferde, wiederholt etwas zu sagen halte ich für unnöthig, da sie zur Genüge bekannt sind, fühle mich aber veranlaßt, die Herren Verkäufer nochmals darauf auf-

merksam zu machen, bei den Pferden die etwa in der Formation zurück geblieben sein sollten, so wie überhaupt keine der Gesundheit nachtheiligen Futterungs-Arten in Anwendung zu bringen, weil in der Regel sich bei diesen Pferden nach in den Depots erfolgtem Weidegange, Krankheiten entwickeln, die oft nicht unbedeutende Verluste zur Folge haben.

Berlin, den 3. März 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.

Beier.

## Bekanntmachung

den diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen betreffend.

Die in diesem Jahre in Preußen und Litthauen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den früheren Jahren durch eine Militair-Kommission an den hier nachbenannten Tagen abgehalten werden, als: den 17. Juni in Culm, den 19. Juni in Rospitz, den 21. Juni in Pr. Mark, den 23. Juni in Neuteich, den 24. Juni in Unter-Kerbswalde, den 26. Juni in Pr. Holland.

Die verkauften Pferde werden sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und wie die Pferde beschaffen sein müssen sind zur Genüge bekannt, es bedarf daher keiner Wiederholung nur füge ich noch diese Bekanntmachung hinzu, daß ich aus mehrerlei Ursachen keine frisch gelegte, oder noch zulegende Hengste, selbst auf Risiko des Verkäufers zur spätern Einlieferung kaufen lassen kann, und es müssen daher solche Pferde, welche die Besitzer zum Verkauf zu stellen gedenken, bereits früher gelegt, und der Ankaufs-Kommission völlig gut und rein geheilt präsentirt werden. Ganz ungezähmte und solche rohe Pferde, die sich nicht ankommen und gehörig mustern lassen, sollen von der Kommission gar nicht beachtet, sondern gleich zurückgewiesen werden.

Auch das Gesuch um tüchtigeres Koppelzeug als es nach Angabe der Administratoren in den letztern Jahren gewesen, muß ich hier dringend erneuern, denn da die aufgestellt gewesenen Pferde den Marsch damit bis nach den oft weit entfernten Garnisons zu machen haben, so muß es auch tüchtig sein; es wird daher bei Uebernahme der Pferde mit darauf gesehen werden. Berlin, den 3. März 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur

Beier.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 14)

## No. 14.

### Danzig, den 7. April 1830.

Die im Departement der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, 3 Meilen von Königsberg am frischen Haff und an der Chaussee belegene Domaine Brandenburg soll von Trinitatis 1830 auf 6 oder 18 anderweite Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien sind:

Das Vorwerk Brandenburg, Cranzberg und Caynen, nebst Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht einiger Schankhäuser.

Das Vorwerk Brandenburg enthält:

| Morgen | □Ruthen | |
|---|---|---|
| 490 Morgen | 157 □Ruthen | pr. Acker |
| 14 — | 101 — | Feldwiesen |
| 60 — | 21 — | Separatwiesen |
| 10 — | 138 — | Gärten |
| 223 — | 139 — | Weideland |
| 66 — | 70 — | Hof- und Baustellen |

Summa 866 Morgen 86 □Ruthen preußischen Maaßes.

Der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse, die Wiesen zur 3ten und 4ten, die Hütung ist von guter Beschaffenheit, vorzugsweise die Roßgärten.

Das Vorwerk Cranzberg enthält:

| Morgen | □Ruthen | |
|---|---|---|
| 214 Morgen | 143 □Ruthen | Acker |
| 542 — | 63 — | Feld- und Separat-Wiesen |
| 400 — | 112 — | Hütung |
| 8 — | 113 — | Gärte |
| 242 — | 55 — | Hof- und Baustellen, Gräben, Dämme und Unland |

Summa 1408 Morgen 150 □Ruthen preußischen Maaßes.

Dieses Vorwerk bildet eine Niederung und ist eingedeicht. Der Acker gehört zur 2ten Classe, die Wiesen liegen am Frisching und Mörkefluß, gehören zur 3ten Classe und ein Theil derselben wird zum Vorwerk Brandenburg genutzt.

Das Vorwerk Caynen enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 734 | Morgen | 157½ | □Ruthen | Acker |
| 32 | — | 177 | — | Feld-Wiesen |
| 318 | — | 37 | — | Separat-Wiesen |
| 12 | — | 112 | — | Gärten |
| 364 | — | 155½ | — | Hütung |
| 268 | — | 2 | — | Hof- und Baustellen, Dämme und Unland. |

Summa 1713 Morgen 101 □Ruthen preußischen Maaßes

⅘tel des Ackers gehört zur 2ten und ⅕tel zur 3ten Klasse, die Wiesen sind zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen und so weit sie am Frischingfluß liegen, eingedeicht, und liefern gutes Heu.

Die Hütung eignet sich für Schaafe uud es besteht hier neben einer Kuhpacht eine veredelte Schäferei von 750 Stück.

Die Wohnung des Pächters befindet sich im Schloß Brandenburg einige hundert Schritt vom Vorwerk, so wie auch Brau- und Brennerei in den Schloß-Gebäuden sich befindet.

Die Wirthschafts- und Wohngebäude der Instleute sind von guter Beschaffenheit.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Vorwerk-Charten und Vermessungs-Register können von jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs-Secretair Eichler eingesehen werden.

Wer die Domaine selbst sehn will, kann sich an den jetzigen Pächter Amtsrath Hamilton wenden.

Die in Depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde vorweg niederzulegende Caution für die Sicherheit der Pacht des Königl. Inventarii und der kontraktlichen Verpflichtung, ist auf 200 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungs-Conferenz-Local vor dem Departemens-Rath Regierungs-Rath Meyländer auf den 14. April c. a. Vormittags 11 Uhr anberaumt und qualifizirte Pachtlustige werden eingeladen sich zu demselben einzufin-

den und sowohl die vorbemerkte Cautions-Summe zur sofortigen Deposition bereit zu halten als sich mit dem erforderlichen Nachweis über ihre persönliche Qualification und zureichende Vermögenslage zu versehen.

Die Ertheilung des Zuschlages bleibt Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten und es bleibt jeder Licitant an sein Gebot gebunden, bis dieselbe erfolgt ist.

Königsberg, den 6. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, sollen am 14., 15. und 16. April d. J. nachfolgende Waaren, in kleinen Quantitäten, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als:

35 Centner Zayneisen,

16 Stück mit einem flachen Boden versehene große eiserne Kessel,

1 Kanonenofen,

16 Centner verschiedene Sorten Rundeisen.

Die Auctions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auction, besehen werden.

Berlin, den 25. März 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburgisch Preuß. Provinzen.

---

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus Landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem Landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-Lager zu Rüdersdorff zum Verkauf zu stellenden Produkte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Nebenfabrikate, nämlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,

große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,

ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klafter für Einen Thaler 15 sgr.,

Kothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler 10 sgr.,

roh e Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Vier und zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Treppenstuffen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,
verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königl. Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würden im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalk-Brennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalkstein-Brüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahr 1811 auf 15 Rthlr. 12 sgr. für den Prahm von 300 Kubickfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . . . . 5 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
ausmacht, nach Einführung des Klaftermaaßes für die Kalksteine
die Klafter für . . . . . . . . . . 5 — 15 — = —
verkauft worden und von jetzt an wird sie verkauft werden für 2 — = — = —

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennstein wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . . 4 Rthlr. 27 sgr. = pf.
beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . . . 4 — = — = —
für die Klafter herabgesetzt, und jetzt auf . . . . 1 — 15 — = —
ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, 2½ Klafter, und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, 2⅔ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein. Berlin, den 19. März 1830.

**Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen**

Die ½ Meile von Königsberg entlegenen adel. Aweydenschen Güter, im vorzüglich guten Bauzustande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen Cullmisch oder 112 Hufen 5½ Morgen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden.

Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 59,346 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 30. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

---

Mit dem 1. Juni d. J. endiget das bisherige Pacht-Verhältniß des Guts Wartsch, und es ist daher, nach der Bestimmung Einer Königl. Regierung zu Danzig zur anderweiten Verpachtung desselben, auf ein Jahr, nämlich pro den 1. Juni 18³⁰/₃₁ ein Termin auf den 23. April Vormittags 10 Uhr hier im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Behörde angesetzt, woselbst auch die Pacht-Bedingungen zuvor eingesehen werden können.

Pachtliebhaber werden aufgefordert sich am benannten Orte, zur bestimmten Zeit einzufinden. Praust, den 30 März 1830.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

---

Wie in den vorigen Jahren soll auch im jetzigen Jahre das bei hiesiger Königl. Saline abfallende schwarze Salz in verschiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankauf-Berechtigten versteigert werden, welche sich durch bestimmte Landräthliche Atteste darüber ausweisen, daß sie selbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteste sind nur für Ein Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahres an schwarzem Salze nicht allein ausdrücken, sondern denselben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes in etwas begründen.

Die Verkaufstermine werden auf Sonnabend den 15. Mai, Sonnabend den 10. Juli, Sonnabend den 4. September, Sonnabend den 30. October,

Sonnabend den 18. December c. jedesmal Morgens halb zehn Uhr in unserem Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir die Ankaufsberechtigten mit dem Bemerken einladen, daß außer diesen öffentlichen Verkäufen kein schwarzes Salz abgelassen wird.

Colberg, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

---

Auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung sollen folgende zur Erbauung eines für die hiesige Brücken und Fähr-Anstalt bestimmten Utensilien-Schoppens nebst Brückenmeister-Wohnung erforderlichen Materialien, bestehend in

1207 Fuß kiehnen Ganzholz in Längen von 15 bis 36 Fuß, 12 bis 13 Zoll im Zopf stark,
1739 " " Halbholz, 5 und 9 Zoll stark, scharfkantig,
1169 " " Kreuzholz 6/6 Zoll stark, scharfkantig,
932 " " Bohlen 3 Zoll stark, 11 bis 12 Zoll breit, scharfkantig,
5768 " " 1/4 zöllige Dielen, 11 bis 12 Zoll breit,
120 Stück " Dachlatten a 31 Fuß lang 2½ und 2 Zoll stark,
19⅞ Schachtruthen gesprengte Feldsteine und
30 Tonnen gebrannten Steinkalk a 3 Schffl. pro Tonne
im Wege der Submission ausgeboten werden.

Als allgemeine Bedingung wird aufgestellt, daß die zu liefernden Materialien ohne den mindesten Tadel sein, die Hölzer in den Dimensionen, wie solche der Anschlag besagt, auf der Baustelle am Weichselufer bei Dirschau abgeliefert werden müssen, und die Zahlung nach erfolgter tadelfreier Ablieferung aus der Wasser-Baukasse zu Dirschau erfolgt. Der späteste Lieferungs-Termin für das Holz ist der 31. Mai und für die Steine und den Kalk der 15. Mai c.

Geschieht bis dahin die Lieferung nicht vollständig, oder nicht in der vorgeschriebenen Qualität, so wird das Fehlende für Rechnung des Lieferanten angeschafft, welcher in diesem Fall für den etwanigen höhern Preis aufkommen muß. Ferner trägt Lieferant die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und des Stempels der auf den Grund der Submission abzuschließenden Contracte, auch muß zu jeder Submissionsschrift, deren Gegenstand sich auf 50 Rthlr. und darüber beläuft, 1 Stempelbogen von 5 Sgr. verwendet werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung der vorstehenden Materialien eingehen wollen, werden eingeladen ihre Submissionen bis zum 26. April c. bei dem Unterzeichneten

portofrei versiegelt einzureichen, auch kann bei demselben zu jeder Zeit die spezielle Nachweisung in welcher Dimension die Hölzer geliefert werden müssen, eingesehen werden.

In den Submissionserklärungen muß übrigens bestimmt und deutlich bemerkt sein,

1) Die Quantität der Materialien,
2) Die Bestimmung des Preises,
3) Die Unterwerfung unter die oben aufgestellten Bedingungen. und
4) Der Name und Wohnort des Submittenten.

Am 27. April c. Vormittags um 11 Uhr werden die Submissionen, welche mit dem Rubro „Submissionen zur Lieferung von Materialien zur Erbauung eines Utensilien-Schoppens in Dirschau."
auf der Adresse versehen sein müssen, durch den Unterzeichneten eröffnet werden, und bleibt es jedem Submittenten anheim gestellt, bei der Eröffnung in Person gegenwärtig zu sein.

Uebrigens bleibt jeder Submittent so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Hohen Behörde desselben entlassen wird, auch bleibt der Zuschlag der Königl. Hochlöblichen Regierung vorbehalten. Dirschau, den 29. März 1830.

Der int. Wegebaumeister Kawerau.

---

Die in termino Licitationis den 11. d. M. für den Neubau eines Stalles auf dem Unterförster Etablissement Schönholz, gemachte Offerte, ist höhern Orts nicht genehmigt worden

Ich habe daher zur abermaligen Licitirung dieses Neubaues an den Mindestfordernden einen neuen Termin auf den 14. April c. Morgens 10 Uhr allhier angesetzt; zu welchem cautionsfähige Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Kostenanschlag täglich hier eingesehen werden kann. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Sobbowitz, den 27. März 1830.

Der Königl. Oberförster Hoff.

---

Höherer Anordnung zu Folge, sollen im Forstbelauf Kossowo Reviers Mirchau gelegene bereits abgeholzte und in passende Loose eingetheilte Forstflächen und zwar:

Loos No. IV. von resp. 40 Morgen 119 □Ruthen,
" " V. " " 39 — 26 —
" " VI. " " 38 — 43 —

Größe, welche von den Ländereien der Dorfschaften Kossowo und Krzywda umgeben zum Verkauf und Erbpacht an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 23. April c. als am St. George Tage von Vormittags von 10 bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendantur-Amts an, woselbst sich Pachtlustige, welche für das von ihnen abgegebene Gebot des Kauf- und Erbstandsgeldes gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, zahlreich zu melden haben. Carthaus, den 8. März 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Pachtveränderung wegen bin ich willens 184 Mutterschaafe, 206 Hammel und 4 Böcke aus freier Hand bis zum 20. Mai d. J. mit auch ohne Wolle zu verkaufen. Das Vieh ist alles in den Jahren 1827, 28 und 29 geboren, von Herrn P. Wagner sortirt, gesund und kann von kauflustigen Liebhabern täglich in Augenschein genommen werden. Die Stammregister beweisen, daß die Mütter dieses Viehes aus den feinsten Schäfereien Preußens stammen. Pesken, bei Mewe. Klingsporn.

---

Ein unverheiratheter moralischer junger Mann, der im Expediren und in der Aufnahme von Verhandlungen Fertigkeit besitzt, auch im Registraturfache Kenntnisse hat, kann hier als Privatschreiber sogleich ein Unterkommen finden. Wer hierauf reflektirt, möge sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen ungesäumt bei der Königl. Postverwaltung hieselbst melden, welche über die nähern Annahmebedingungen Auskunft ertheilen wird.

Pr. Stargard, den 20. März 1830.

---

☞ Großberger Heringe in Tonnen und kleineren Gebinden, so auch Fettheringe und Holländische Heringe alles von vorzüglicher Güte, verkauft billigst J. G. Amort Langgasse No. 61. unweit dem Thor.

---

Vorzüglich schöne, große Wicke zur Saat, wird in Groß-Bölkau, Amts Sobbowitz billig verkauft.

# Amts-Blatt



der

# Königlichen Regierung zu Danzig.


No. 15.

Danzig, den 14. April 1830.


## Gesetzsammlung.
### No. 5.

No. 1232. Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. Vom 24. Februar 1830.

„ 1233. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

„ 1234. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. März 1830, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(No. 1.) Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 16. v. Mts. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter, bis zu deren Wie-

derbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle, von den Regierungen nach ihrer Pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualification eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landraths-Stelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung:

die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29. März 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, von Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Abführung der Kathedral-Steuer an die Dom-Capitular-Kasse des Bisthums Culm zu Pelplin.

Es ist bei dem hochwürdigen Dom-Capitel des Bisthums Culm bisher die Erfahrung gemacht, daß die sogenannte Kathedral-Steuer dorthin nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit eingesandt worden ist. Wir finden uns dadurch auf den diesfälligen Antrag des hochwürdigen Dom-Capitels zur Einführung eines ordnungsmäßigern Verfahrens für die Zukunft veranlaßt, Folgendes hiedurch anzuordnen:

a, Sämmtliche katholische Ortspfarrer des zur Bischöflichen Diöcese von Culm gehörigen Gebiets unsers Verwaltungs-Bezirks haben vom 1. Januar d. J. ab, sogleich

nach Ablauf eines jeden Quartals bis spätestens den 10. des nächst folgenden Monats die während des erstern aus ihrem Kirchspiele erhobene Kathedral-Steuer, mit einer vollständigen Anzeige über die Anzahl der stattgehabten Taufen, Trauungen und Beerdigungen begleitet, an die betreffenden Herren Dekane abzuführen;

b, Die Herren Decane fertigen aus diesen eingegangenen Anzeigen und zwar unter den Rubriken:

1) Namen der Kirchspiele,

2) Darin haben nach den eingegangenen Anzeigen im verflossenen (1sten Quartal 18 ) stattgefunden

| | |
|---|---|
| a, Taufen | Anzahl. |
| b, Trauungen | |
| c, Begräbnisse | |

3) Betrag des Einkommens der Kathedral-Steuer, für jeden Fall derselben 1 Sgr.

4) Bemerkungen (unter welcher Rubrik nöthigenfalls die mit der Einsendung der Steuer im Rückstande verbliebenen Ortspfarrer mit Benennung ihres Kirchspiels anzugeben sind)

ein der Richtigkeit wegen von ihnen bescheinigtes Verzeichniß an, und reichen solches mit dem Gesammt Betrage der gedachten Steuer, unter dem herrschaftlichen Rubro „Geistliche Stifts-Unterhaltungs-Gelder" jedesmal unfehlbar bis zum 20. desselben Monats an die Dom-Capitular-Kasse des Bisthums Culm zu Pelplin ein. Endlich haben

c, die Herren Decane nach Ablauf jeden Jahres bei der im nächst folgenden Jahre in ihrem Dekanats-Bezirke abzuhaltenden Kirchen-Visitation sich zugleich davon gehörig zu überzeugen, daß für das verflossene Jahr an Kathedral-Steuer nicht mehr hat einkommen können, als Seitens der Ortspfarrer wirklich an sie eingesendet ist, und stellen demnächst, wenn keine Ausstellungen zu machen sind, ein Attest über die Richtigkeit der ersten Anzeige aus, oder sie nehmen ihre diesfälligen Erinnerungen auf und reichen eins oder das andere sogleich unmittelbar an das hochwürdige Dom-Capitel zu Pelplin zur weitern Verfügung ein.

Die Herren Dekane und Geistlichen werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift auf das Genaueste zu achten. Danzig, den 25. März 1830.

---

(No. 2.) Die versuchsweise Beschäftigung der Halb- oder Ganz-Invaliden von den Garnison- und Invaliden-Kompagnien im Civil-Dienste betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 2. Februar d. J. sind bisher bei den Militair-Fonds nicht selten Sold-Ueberhebungen von Seiten solcher Halb- oder Ganz-Invaliden eingetreten, welche von den Garnison- oder Invaliden-Kompagnien beurlaubt worden, und ihr Urlaubs-Einkommen in der Heimath beziehen, demnächst aber auf Grund ihres Berechtigungsscheins Gelegenheit finden, bei einer Civil-Behörde interimistisch oder versuchsweise Beschäftigung, Behufs ihrer dereinstigen Anstellung, zu erhalten, indem in solchen Fällen so wenig die Kompagnien, als die Königl. Militair-Intendanturen von der probeweisen Beschäftigung und dem damit verbundenen Civil-Einkommen Kenntniß erhalten haben.

Da auf diese Individuen, nach einer Circulair-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 1. Juni 1828. die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1826. hinsichtlich des Fortgenusses des Gnadengehalts oder Wartegeldes der ausgeschiedenen Militair-Personen, ebenfalls Anwendung finden, und daher das Militair-Einkommen derselben ganz oder zum Theil einbehalten werden muß, wenn das Civil-Einkommen, welches eine solche probeweise Beschäftigung gewährt, mit Hinzurechnung des Militair-Einkommens mehr als 50 Rthlr. für den Gemeinen, 72 Rthlr. für den Unteroffizier und 100 Rthlr. für den Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus beträgt, so werden sämmtliche Unterbehörden in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch angewiesen, der Königl. Militair-Intendantur zu Königsberg, zum Behuf der diesfälligen Kontrolle, jedesmal unmittelbar Nachricht zu geben, wenn von ihnen ein Halb- oder Ganz-Invalide von einer Garnison- oder Invaliden-Kompagnie zur Probe angenommen wird, und dabei anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab diese Beschäftigung ihren Anfang genommen hat, und welches Einkommen dieselbe dem betreffenden Individuo gewährt.

Danzig, den 18. März 1830.

---

(No. 3.) Den freiwilligen einjährigen Militair-Dienst betreffend.

Die bestehende Vorschrift,

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu

spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission melden, und daß diejenigen welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher, hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 13. März 1830.

---

(No. 4.) Das Erscheinen eines Werkes, unter dem Titel: „Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse," betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wird dem medizinischen und pharmaceutischen Publikum unseres Verwaltungsbezirkes der Ankauf des seit dem Anfange des vorigen Jahres in Berlin bei A. W. Hayn, Zimmerstraße No. 29. in Heften erscheinenden Werkes, unter dem Titel:

„Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse,"

dessen Text von dem Inspektor des Herbariums in dem Botanischen Garten zu Berlin, Professor Dr. v. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind, hierdurch empfohlen.

Danzig, den 19. März 1830.

---

(No. 5.) Den Taufschein des Johann Gottlieb Heimsteller betreffend.

Der vormalige Musketier im ehemaligen Regiment von Pirch, Johann Heimsteller, der auch als Maurer in Arbeit gestanden, hat in seiner Ehe mit Christina geb. Mäck, einen Sohn erzeugt, welcher wahrscheinlich in dem Zeitraume von 1778 bis 1785 muthmaaßlich in Danzig oder in Stolzenberg, oder in Schottland geboren, in der heiligen Taufe, die, darnach zu urtheilen, daß sein jüngerer Bruder am 17. April 1785 in der evangelisch-

lutherischen Kirche zu Stolzenberg getauft worden ist, in einer evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen worden sein wird, den Namen Johann Gottlieb erhalten hat, und nachmals in Niederländischen Seediensten verstorben ist.

Da nun an dem Taufschein dieses Johann Gottlieb Heimsteller zum Besten einer armen Waise, welche denselben zur Erhaltung einer Erbschaft beizubringen hat, viel gelegen ist; so fordern wir hierdurch alle diejenigen, welche etwa über den Johann Gottlieb Heimsteller nähere Auskunft geben können, angelegentlichst auf, ihre diesfälligen Mittheilungen bei dem Königl. Polizei-Präsidio allhier einzureichen, desgleichen die evangelische und katholische Geistlichkeit in Danzig und in einem Umkreise von 2 Meilen in den Taufregistern ihrer Kirchen die Jahre von 1778 bis 1785 sorgfältig nachzusehen, und sollte sich der Genannte darin finden, den ihn betreffenden Taufschein in gesetzlicher Form auszufertigen und nebst Liquidation der Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren bei dem Königl. Polizei-Präsidio allhier schleunigst einzureichen, im entgegen gesetzten Falle aber derselben Behörde davon Anzeige zu machen. Danzig, den 8. März 1820.

(No. 6.) Wegen Wegweisung fremder Verbrecher.

Der Jude Hirsch Chaymowitz Pisem 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß aus Czernowitz in Österreichsch Polen gebürtig, von bleicher Gesichtsfarbe, schwächlicher Statur, schwarzen Haaren, braunen Augen und der deutschen und polnischen Sprache kundig, ist unter Androhung 2jähriger Festungsstrafe für die Rückkehr in die preußischen Staaten über die diesseitigen Grenzen transportirt worden, welches hiedurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht wird. Danzig, den 29. März 1830.

(No. 7.) Viehkrankheiten.

Die im Neustädter Kreise unter den Schaafheerden stattgehabte Pocken-Krankheit und zwar in den adelichen Gütern Wissocka und Prisnau und in den Ortschaften des Königl. Domainen-Amts Putzig, Schwarzau, Karwen und Domatau (confer. die Bekanntmachungen im Amtsblatte pro 1829 No. 35., 40. und 42.) hat jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre bereits erfolgt ist. Danzig, den 24. März 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Bei der vom 1. April c. ab Statt habenden Verlegung der Chaussee-Barriere Langfuhr nach Leegstries wird den von hieraus bei der letzten Wohnungen von Langfuhr links von der Chaussee abgehende sogenannte Mirchauer Weg durch eine zwischen dem Mesterschen und Zimmermannschen Grundstücke zu errichtende Schutzbarriere für Fuhrwerke und Reiter gesperrt werden; die Chaussee-Sperrung bei Heiligenbrunn hört dagegen auf.

Danzig, den 26. März 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen, die Stelle der, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden kann. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck, die Ersparung der Kosten, nicht verfehlt werde, ist durch die Ministerial-Verfügung vom 8. d. M. bestimmt worden, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenscheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Copialien für die Letzteren erspart werden. Diese, aus der deutlich erklärten Absicht der vorgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre selbst folgende, Bestimmung haben die Untergerichte zu befolgen. Marienwerder, den 25. März 1830.

---

## Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir die katholischen Pfarrern: 1) Anton v. Lipinski, zu Rehwalde, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Ponschau, 2) Johann v. Sychowski zu Ponschau die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Neukirch, Stargardter Kreises, verliehen und die Bestätigungs-Urkunden ausfertigen lassen.

Zu der erledigten evangelisch-lutherischen Pfarrstelle in Güttland ist der bisherige Pfarrer zu Stüblau, Herr Stammer, von dem Magistrat zu Danzig als Kirchenpatron gewählt und durch uns bestätigt worden.

Der ehemalige Physicus des Krotoschiner Kreises im Großherzogthum Posen, Dr. Maier ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Physikus für den Neustädter Kreis angestellt worden.

Die Schullehrer Friedrich Wilhelm Kämmerer aus Lippusch, und Henselmann aus Kleschkau sind in dieser Funktion, ersterer nach Kielau, Intendantur-Amts Brück, letzterer nach Zoppot versetzt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neustadt sind die Bürger Friedrich Teichmann, Valentin Domski und Friedrich Schröder zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst auf sechs Jahre gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der Justiz-Commissarius Mathias ist zugleich zum Notarius im Departement des Ober-landes-Gerichts von Westpreußen bestellt worden.

Marienwerder, den 19. März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

---

Sr. Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 30. März c. mich in Stelle des als General-Major in den Ruhestand versetzten Herrn Obersten von Rade zum Kommandeur des 1sten Bataillons (Danzigschen) 5ten Landwehr-Regiments zu bestimmen geruhet. Ich trete heute in diesen Wirkungskreis und werde für das dienstliche Geschäft am Vormittage von 8 bis 12 Uhr in meiner Wohnung Langen Markt No. 431. zu sprechen sein. Das Bureau des Bataillons bleibt einstweilen in dem bisherigen Lokale Hundegasse No. 245. und ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

Danzig, den 6. April 1830. v. Szwikowski.

Major und bisheriger Kommandeur des 1sten Bataillons 4. Infanterie-Regiments.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 15)

## No. 15.

### Danzig, den 14. April 1830.

Es sollen am 29. April d. J. in dem Königl. Salz-Magazin zu Neufahrwasser „41 Tonnen unreines Salz à 405 ℔ an diejenigen Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung und gegen baare Bezahlung verkauft werden, welche sich legitimiren können, daß sie das Salz zu ihrem Gewerbe, oder für ihr Vieh gebrauchen und nicht damit Handel treiben. Danzig, den 26. März 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maube.

---

Höherer Bestimmung gemäß soll die Fähranstalt zu Kurzebrack vom 1. Juli c. ab, auf drei oder sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf Montag, den 26. April c. Morgens 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Haupt-Steuer-Amts Marienwerder angesetzt, in welchem der Meistbietende den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen sind bis zum Termine in der Registratur des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats und beim Haupt-Steuer-Amt Marienwerder einzusehen. Danzig, den 30. März 1830.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maube.

---

Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kullmisch oder 3681 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 13. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kulmisch oder 88 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai. c. bestimmte Bietungs-Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 12,387 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist

Königsberg, den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 21 Hufen 3 Morgen kullm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Land-

schaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 2. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Jablau bei Pr. Stargardt verstorbenen Gutsbesitzerin v. Nostitz Jacowska bestehend in Silbergeschirr, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, verschiedenem Zinn- und Kupfergeräthe rc. soll im Verfolge Auftrages des Königl. Oberlandes-Gerichts von Westpreußen meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 28. April c. des Morgens um 8 Uhr in Jablau anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 26. März 1830.

Königl. Westpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

---

Das dem Einsaaßen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8½ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen dazu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J. und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

---

)(

Die vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock macht hiedurch gemeinkündig, daß Herr W. F. Zernecke in Danzig, die Agentur für Danzig und dessen Umgebungen übernommen hat und mit der erforderlichen Vollmacht versehen worden ist.

Rostock, den 26. Februar 1830.

Dirigent. H. G. Howitz.

Direktor. J. F. Schalburg.

Deputirte.

H. Levenhagen. H. F. Saniter.

M. Koester. J. F. Bauer.

---

Indem ich mich auf obige Anzeige beziehe und mich zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock, bestens empfehle, erwähne ich noch, daß auch bei dieser Societät der Versicherte zugleich Versicherer, also Theilnehmer an Gewinn und Verlust, ist. Der Gewinn wird rein, ohne andere Abzüge als die, der erforderlich gewesenen Kosten und bezahlten Brandschäden, an die Theilnehmer entrichtet und ihnen am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, durch Dividenden-Scheine übermacht.

Diese Societät begann ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1828. Sie zahlte am Ende des ersten Rechnungsjahres ihren Theilnehmern Drei und Funfzig Procent Dividenden, worüber die Abrechnung jederzeit eingesehen werden kann. Das 2te Jahr 1829 hat ein noch günstigeres Resultat geliefert, da das Vertrauen, mit welchem die Anstalt gleich bei ihrem Entstehen erfreut ward, sich täglich vermehrt und die Dividende beträgt Acht und Sechzig Prozent.

Bestellungen werden im Bureau, am rechtstädtischen Graben No. 2084. vom Fischerthor kommend in der zweiten Wohnung, angenommen, wo auch Deklarationen, Formulare und Pläne zu haben sind und alles Nöthige prompt besorgt wird.

Danzig, den 2. April 1830.

W. F. Zernecke.

---

Die Hannöversche Feuer-Versicherungs-Anstalt hat bei dem Unterzeichneten eine Haupt-Agentur errichtet und bietet den Theilnehmern folgende Vortheile dar:

Auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gleich der Gothaer begründet wird die Verwaltung von Kaufleuten unentgeldlich besorgt, die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden sehr mäßig sein.

Der Ueberschuß der Prämien über die sich ereignenden Brandschäden wird bei jährlichem Abschluß an die Interessenten zurückgezahlt; dies verbürgt die Sicherstellung gegen zu hohe Prämien-Ausgaben und dem Anhäufen eines Kassen-Bestandes wird dadurch vorgebeugt.

Die Theilnehmer werden nur bis zu dem vierfachen Betrage ihrer Prämie bei außerordentlichen Unglücksfällen nachzuzahlen verpflichtet.

Da die Verfassung der Anstalt keine Vortheile bei Versicherungen auf fünf Jahre zuläßt so sind die Theilnehmer gesichert nur für die Summen-Prämien zu entrichten, wofür sie auch wirklichen Risiko darbieten, indem sie bei jährlicher Ernennung nach deren verändertem Werth, jährlich die Versicherungs-Summe bestimmen.

Die Prämien sind so niedrig wie möglich gestellt.

Die Statuten der Anstalt sind bei dem Unterzeichneten abzufordern, wo Anträge zu Versicherungen angenommen werden.

G. F. Focking.
Heilige Geistgasse No. 957.

---

Herr H. B. Abegg hat die bisher für die unterzeichnete Direction gehabte Agentur niedergelegt, dagegen haben die Herren F. Böhm & Höpfner auf unsern Wunsch sie zu übernehmen die Güte gehabt. Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken zugleich daß vorgenannte Herren Agenten ermächtigt sind, Versicherungen sofort abzuschließen, und über die angenommenen Bestellungen gültige Quittungen zu ertheilen.

Leipzig, im März 1830.

Die Direction der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
C. Weisse Bevollmächtigter.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kentniß, daß wir ermächtigt sind, Versicherungen jeder Art in der Stadt Danzig für die Leipziger Feuer-Ver-

sicherungs-Anstalt anzunehmen. Wir empfehlen uns zu dem Ende, unsern Mitbürgern bestens und bemerken, daß die näheren Bedingungen in unserm Comtoir Hundegasse No. 263. einzusehen sind. Danzig, den 31. März 1830.

C. Böhm & Höpfner.

---

Auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung sollen folgende zur Erbauung eines für die hiesige Brücken und Fähr-Anstalt bestimmten Utensilien-Schoppens nebst Brückenmeister-Wohnung erforderlichen Materialien, bestehend in

1207 Fuß kiehnen Ganzholz in Längen von 15 bis 36 Fuß, 12 bis 13 Zoll im Zopf stark,
1739 " " Halbholz, 5 und 9 Zoll stark, scharfkantig,
1169 " " Kreuzholz $\frac{6}{6}$ Zoll stark, scharfkantig,
932 " " Bohlen 3 Zoll stark, 11 bis 12 Zoll breit, scharfkantig,
5768 " " $\frac{5}{4}$ zöllige Dielen, 11 bis 12 Zoll breit,
120 Stück " Dachlatten a 31 Fuß lang $2\frac{1}{2}$ und 2 Zoll stark,
$19\frac{3}{4}$ Schachtruthen gesprengte Feldsteine und
30 Tonnen gebrannten Steinkalk a 3 Schffl. pro Tonne
im Wege der Submission ausgeboten werden.

Als allgemeine Bedingung wird aufgestellt, daß die zu liefernden Materialien ohne den mindesten Tadel sein, die Hölzer in den Dimensionen, wie solche der Anschlag besagt, auf der Baustelle am Weichselufer bei Dirschau abgeliefert werden müssen, und die Zahlung nach erfolgter tadelfreier Ablieferung aus der Wasser-Baukasse zu Dirschau erfolgt. Der späteste Lieferungs-Termin für das Holz ist der 31. Mai und für die Steine und den Kalk der 15. Maie.

Geschieht bis dahin die Lieferung nicht vollständig, oder nicht in der vorgeschriebenen Qualität, so wird das Fehlende für Rechnung des Lieferanten angeschafft, welcher in diesem Fall für den etwanigen höhern Preis aufkommen muß. Ferner trägt Lieferant die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und des Stempels der auf den Grund der Submission abzuschließenden Contracte, auch muß zu jeder Submissionsschrift, deren Gegenstand sich auf 50 Rthlr. und darüber beläuft, 1 Stempelbogen von 5 Sgr. verwendet werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung der vorstehenden Materialien eingehen wollen, werden eingeladen ihre Submissionen bis zum 26. April c. bei dem Unterzeichneten portofrei versiegelt einzureichen, auch kann bei demselben zu jeder Zeit die spezielle Nachweisung in welcher Dimension die Hölzer geliefert werden müssen, eingesehen werden.

In den Submissionserklärungen muß übrigens bestimmt und deutlich bemerkt sein,

1) Die Quantität der Materialien,
2) Die Bestimmung des Preises,
3) Die Unterwerfung unter die oben aufgestellten Bedingungen. und
4) Der Name und Wohnort des Submittenten.

Am 27. April c. Vormittags um 11 Uhr werden die Submissionen, welche mit dem Rubro „Submissionen zur Lieferung von Materialien zur Erbauung eines Utensilien-Schoppens in Dirschau.“
auf der Adresse versehen sein müssen, durch den Unterzeichneten eröffnet werden, und bleibt es jedem Submittenten anheim gestellt, bei der Eröffnung in Person gegenwärtig zu sein.

Uebrigens bleibt jeder Submittent so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Hohen Behörde desselben entlassen wird, auch bleibt der Zuschlag der Königl. Hochlöblichen Regierung vorbehalten. Dirschau, den 29. März 1830.

Der int. Wegebaumeister Kawerau.

---

Höherer Anordnung zufolge, soll das das der Frau v. Pnußäck zugehörige Erbpachtsguth Neuguth im Wege der Execution auf ein Jahr vom 1. Juni c. bis dahin 1831. mit den darauf ausgestreuten Saaten, und dem vorhandenen Inventario, verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 27. April c. Nachmittags 2 Uhr hier im Amte angesetzt, und werden Pachtlustige eingeladen. Pogutken, den 15. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

---

Pachtveränderung wegen bin ich willens 184 Mutterschaafe, 206 Hammel und 4 Böcke aus freier Hand bis zum 20. Mai d. J. mit auch ohne Wolle zu verkaufen. Das Vieh

ist alles in den Jahren 1827, 28 und 29 geboren, von Herrn P. Wagner sortirt, gesund und kann von kauflustigen Liebhabern täglich in Augenschein genommen werden. Die Stammregister beweisen, daß die Mütter dieses Viehes aus den feinsten Schäfereien Preußens stammen. Peskenn, bei Mewe. Klingsporn.

## Die Instandsetzung der Wege betreffend.

Den zur Unterhaltung der Wege verbundenen Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks wird es zur Pflicht gemacht, die Instandsetzung der Wege, Ausbesserung der Brücken und Vervollständigung der Baumpflanzungen, besonders aber die Aufräumung der Seitengräben, Planirung der ausgefahrenen Wege-Stellen, und Ablassung der in den Wegen befindlichen Wasserpfützen unverzüglich mit aller Sorgfalt zu bewirken, und durch pünktliche Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten, allen ferneren Erinnerungen und den gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln vorzubeugen.

Als ein Hauptbestandtheil der gründlichsten Wegebesserung muß die Aufräumung der Gräben hiermit in Bezug auf die Bestimmung des §. 9. No. 2. des Wegereglements vom 4. Mai 1796 eingeschärft und darauf gehalten werden, daß diese auf beiden Seiten der Landstraßen erforderlichen Gräben eine Tiefe von mindestens 3 Fuß, und eine Breite von 1 Fuß in der Sohle und von 4 Fuß und, in ganz leichtem Boden auch 5 bis 6 Fuß in den obern Theilen erhalten, nicht minder ist auf ein gehöriges Gefälle zu sehen, damit das Wasser nach den Niederungen oder in die Haupt-Vorfluths-Gräben vollständig abgeleitet werde.

Ferner haben die Ortsbehörden ungesäumt alle Brücken ihrer Feldmark genau zu revidiren, und sie überall in gehörigen Stand setzen zu lassen, wenn irgend etwas an ihnen schadhaft geworden ist. Insbesondere sind die beschädigten oder fehlenden Geländer zu repariren, und der Belag ist zu ergänzen oder zu erneuern. Da wo die alten Brücken nicht mehr reparaturfähig sind, müssen neue angelegt werden, welche jedenfalls in den Geländern 16 bis 18 Fuß breit sein müssen. Wir beziehen uns dieserhalb auf unsere Bekanntmachung vom 19. December pr. pag. 17. des diesjährigen Amtsblatts und auf den §. 21. des allegirten Wege-Reglements.

Auch sind mit Hinweisung auf das Edikt vom 21. Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Gleises alle schmalen Wege nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Januar c. pag. 42. des dießjährigen Amtsblatts zu verbreiten, worauf die Herren Landräthe recht ernstlich zu halten haben.

Eben so dringend empfehlen wir den Dominien und Gemeinden unsers Bezirks wiederholentlich mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar c. pag. 74. des diesjährigen Amtsblatts eine sorgfältige Pflanzung der Bäume an den Wegen, welche nach §. 10. des allegirten Wege-Reglements unerläßlich ist, und welche nach pag. 13. des Amts-Blatts für's Jahr 1829 dadurch erleichtert ist, daß in den Königl. Forsten zu sehr ermäßigte Preisen junge Bäume zum Zweck der Wegebepflanzung den Gemeinden überlassen werden sollen, die sich deshalb nur an den nächsten Königl. Oberförster zu wenden haben. Diese überaus mäßigen Preise sind nachstehend festgesetzt:

für Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc., wenn sie aus den Dickigten genommen werden, für das Stück zwei Pfennige, wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können, für das Stück drei Pfennige. Auch werden Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im mittlern Durchmesser dick sind, für drei Pfennige das Stück verkauft.

Nur allein in sandigem Boden ist es rathsam, die Bäume in die Gräben hinein zu setzen, doch dürfen diese niemals durch darin stehen gelassene Balken von Erde, auf welche die Bäume gestellt sind, abgetheilt werden. Die Gräben müssen vielmehr überall geöffnet sein und dem Wasser einen freien Abzug verstatten.

Auch müssen die Bäume stets an tüchtigen mindestens 8 Fuß über die Erde langen und 2 bis 3 Zoll starken Pfählen angebunden werden. Beim Pflanzen selbst sind diejenigen Vorsichts-Maaßregeln zu beobachten, welche unsere Bekanntmachung vom 16. Februar 1819 (pag. 102. des Amtsblatts für das Jahr 1819) bestimmt, und die wir am Schlusse dieser Verfügung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Richtschnur wieder abdrucken lassen.

Hin und wieder ist es vorgekommen, daß ganz kleine und dünne Stöcke oder wohl gar bloße Ruthen gepflanzt sind. Eine solche Bepflanzung ist aber völlig unzweckmäßig, und darf daher von den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden gar nicht geduldet werden. Die zu pflanzenden Stämme müssen vielmehr jedenfalls die in der nachstehend wieder abgedruckten, vorhin allegirten Bekanntmachung vom 16. Februar 1819 §. 1. bezeichnete Stärke und Größe haben.

Hinsichtlich der Baumfrevel erneuern wir unsere Bekanntmachungen vom 14. December 1818 und 6. November 1820 (Amtsblatt pro 1818 S. 526 und pro 1820 S. 506.) und lassen sie nachfolgend, nochmals zu Jedermanns Kenntniß und Warnung abdrucken. Wir fordern dabei die Herren Geistlichen aller Confessionen dringend auf, durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß den Beschädigungen der Baumpflanzungen vorgebeugt werde. Insbesondere verpflichten wir die Schullehrer auf dem Lande, der ihnen anvertrauten Jugend Achtung vor den durch Fleiß und Mühe entstandenen Baum-Anlagen einzuflößen und ihnen die Zerstörung oder Beschädigung derselben als Frevel zu bezeichnen, dessen nur ein verwildertes Gemüth fähig ist.

Noch wird wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach §. 10. des Wege-Reglements auf den Seiten der Fahrwege Prellsteine gesetzt, und nach §. 11. keine Vertiefungen in den Wegen geduldet werden sollen, daß vielmehr die ausgefahrnen Straßen ausgefüllt, die Anhöhen abgetragen und die ganzen Straßen gehörig planirt werden müssen. Die Decke jedes Fahrweges soll nach §. 9. ibid. eine sanfte Wölbung erhalten. Bei Bergen und Anhöhen soll der Weg nach §. 13. loc. cit. bogenförmig hinauf, angelegt und da wo dem Wege zur Seite Abgründe sich befinden, starke Geländer gesetzt oder große Prellsteine nahe an einander gelegt, oder Prellpfähle gesetzt werden. Die Ackerbette dürfen nicht in perpendikulairer Richtung bis an die Wege und deren Gräben geführt werden, vielmehr sollen vorlängs den Wege-Gräben und Wegen sogenannte Aalwände gepflügt, und Querbete angelegt werden, die mit den Wegen paralell laufen, damit die Gräben und Bäume nicht durch die Ackerwerkzeuge und das Zugvieh beschädigt werden, und noch viel weniger die Wege zugepflügt und dadurch verschmälert werden. Die Ortsbehörden haben hierauf strenge zu halten, und sollen die Herren Landräthe diejenigen Schulzen in Strafe nehmen, die gegen diese Vorschrift von den Einsaaßen ohne Rüge handeln lassen.

Die Wegeweiser sind an allen Scheidewegen zu ergänzen und mit leserlicher Schrift zu versehen. Dasselbe gilt von den Ortstafeln, nach Maaßgabe der Bestimmungen vom 18. September und 31. December 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 470. und 504.) Auf selbigen müssen die Buchstaben mit schwarzer Farbe auf weißem Grunde gemalt werden.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter so wie die Magisträte, Dominien und Schulzen werden angewiesen, überall auf Befolgung dieser Vorschriften zu

)(

halten, und die Säumigen mit Ernst zu Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen, eventualiter sie aber zur weitern Veranlassung der vorgesetzten Behörde namhaft zu machen.

Endlich werden die sämmtlichen Herren Landräthe beauftragt, unverzüglich alle Wege ihres Kreises persönlich zu bereisen, an Ort und Stelle das Nöthige anzuordnen, dabei nach unserer Verfügung vom 25. September pr. zu verfahren, und das hiernach aufgenommene Wegebereisungs-Journal uns bis zum 15. Mai c. einzureichen. Wir behalten uns vor, einzelne Wege durch Kommissarien nachrevidiren zu lassen.

Danzig, den 8. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Auszug aus dem Amtsblatt pro 1819.

Die Bepflanzungen der Land- und Poststraßen betreffend.

Die Pflanzungen an den Landstraßen haben vorzüglich deßhalb nicht den erwünschten Fortgang, weil in der Wahl und Behandlung der Pflanzstämme nicht die Vorsichtsmaaßregeln angewandt werden, die die Erfahrung als durchaus nothwendig schon längst bewährt hat, und die sich auf folgende Haupt-Rücksichten beschränken:

1) Die Pflänzlinge von Obstbäumen oder Waldhölzern müssen 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 10 Fuß lang sein, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen, 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen sein.

   Zu Setzweiden müssen vier- bis fünfjährige gerade und gesunde Stämme von derselben Höhe genommen werden.

2) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen die längern Wurzeln bis auf jene Länge und die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden. Die untern Aeste sind dicht am Stamme wegzuschneiden, damit die gekürzten Wurzeln den Stamm zu ernähren im Stande sind. Auch müssen diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten, als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind und daher selbst diejenigen obern Aeste welche bleiben sollen, zum Theil abgeschnitzt oder verkürzt werden.

3) Hiernächst ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen. Sie müssen daher, wenn die Pflänzlinge nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder ins Wasser gelegt werden.

Die Weiden-Setzlinge sind im Frühjahre, bald nach dem Abgange des Frostes zu hauen, mit den untern dicksten Enden, welche gerade gewachsen und ohne Spaltung sein müssen, acht Tage lang bis zur Pflanzung in Wasser zu legen.

4) Die Pflanzlöcher müssen 3 bis 4 Fuß breit, und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seiten-Gräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet werden. Die Löcher zu den Setzweiden brauchen nur 2 Fuß weit zu sein, wogegen sie eine größere Tiefe in trockenem Boden erfordern. Wenn, wie häufig geschieht, Weiden-Setzlinge ohne Wurzeln blos in die Erde eingesteckt und nicht ordentlich wie mit Wurzeln versehene Bäume gepflanzt werden, so können sie nur schlechten Fortgang haben. Dieser geringen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die man beim Einsetzen der Pflänzlinge anwendet, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß, aller Bemühungen von Seiten der Behörde unerachtet, ordentliche Alleen an den Land- und Poststraßen noch so selten sind.

5) Sind die Löcher gehörig zubereitet, so werden Arm'sdicke, 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen und alle in gerade Linie gerichtet, in sofern die Straße in gerader Richtung läuft. An diese Pfähle werden die Pflänzlinge so gehalten, daß die erstern auf der Seite des Weges stehen, dann werden die Pflänzlinge so tief eingesenkt, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter der Oberfläche des Bodens kommen, und man läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Acker-Erde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe zieht, ihre natürliche Lage zu geben und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen.

Ist auch dies geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken; so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt und etwas, doch nicht fest angetreten. Bei nassem Boden macht man einen kleinen Erdhügel um den Baum, bei trockenem eine Vertiefung.

Bei Weiden-Setzlingen insbesondere ist dahin zu sehen, daß, je nachdem das Terrain niedrig oder hoch liegt, feucht oder trocken ist, die Stämme 2 bis 3, und in ganz sandigem hohen Boden bis 4 Fuß tief in der Erde, 6 Fuß hoch aber über die Erde zu stehen kommen. Das hohe Behäufeln derselben ist nicht nur unnöthig, sondern auch besonders im trockenen Lande auf der Höhe schädlich, weil dadurch den Stämmen das Eindringen der Nässe und Feuchtigkeiten entzogen wird, wohingegen in den Vertiefungen das Regenwasser zur Nahrung des Stammes sich sammeln kann.

6) Der Pflänzling wird oben unter der Krone und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht zu fest, an den Pfahl gebunden, an diesen Stellen zwischen Stamm und Pfahl, zur Verhinderung der Reibung Moos eingesteckt und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl 5 bis 6 Fuß hoch dicht mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann. Dieses Strauchwerk ist so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schaafe ihn nicht mehr benagen können.

Gegen das Benagen schützt auch ein Kalkanstrich, welcher in jedem Herbste mit Kalkwasser, welches etwas weniges dicker ist, als das zum Weißen der Zimmer gebräuchliche, vorgenommen und nach einem Platz-Regen, wenn dadurch der Kalk abgespült sein sollte, wiederholt werden muß. Dieser Kalkanstrich reinigt zugleich die Bäume von Ungeziefer und Flechten.

Was die Entfernung, in der die Pflänzlinge von einander gepflanzt werden sollen, betrifft; so hat das Wege-Reglement solche auf 12 bis 16 Fuß bestimmt; auch sollen die Stämme auf beiden Seiten der Fahrwege innerhalb der Seiten-Gräben gepflanzt werden.

Die beste Zeit der Pflanzung ist der Herbst nach dem Abfallen, oder das Frühjahr vor dem Wiederausbruche des Laubes mit Ausnahme der Zeit, wo Schnee und starke Fröste das Pflanzen verhindern.

Auf die Wahl der Holzgattungen kommt hiebei sehr viel an. Auf fruchtbarem mit Lehm und Damm-Erde vermengtem Sande pflanzet man Obstbäume oder, wenn man dies nicht will oder kann, Eichen, Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der im Untergrunde feucht oder naß

ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen.

Werden die hier zusammengestellten Vorschriften, die jedem verständigen Landwirthe schon bekannt sein müssen, bei der Beflanzung der Land- und Poststraßen genau befolgt; so ist an dem so allgemein gewünschten Fortkommen der Wege-Alleen nicht zu zweifeln, die ohnedies kein Gedeihen haben können. Eben so nöthig ist es aber auch, sie unter gehörige Aufsicht zu setzen, damit den Beschädigungen, die noch so häufig vorkommen, vorgebeugt werde.

Wir machen die mit der Wege-Polizei beauftragten Behörden auf diese Vorschriften aufmerksam und empfehlen ihnen deren genaue Beachtung bei den in ihren resp. Distrikten auszuführenden Wege-Beflanzungen. Danzig, den 16. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Auszug aus dem Amts-Blatt pro 1818.

Die Prämie für die Entdeckung von Baumfreveln betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß zur Verhütung der noch immer so häufig vorkommenden Beschädigungen von Bäumen an den Landstraßen den Entdeckern solcher Baum-Frevler angemessene Belohnungen ausgesetzt werden sollen, und wir sind demgemäß von dem Königl. Ministerio des Innern authorisirt worden, dergleichen Prämien bis zum Betrage von 15 Rthlr. nach Bewandniß der Umstände zu bewilligen, und auszahlen zu lassen. Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den Vorschriften des für Westpreußen geltenden Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 und dessen §. 10.

> diejenigen, welche die an den Wegen gesetzten Bäume verderben oder behauen, nicht nur andere an die Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6wöchentlicher Wege-Besserungs-Arbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zu verhältnißmäßiger Zuchthaus-Arbeit verurtheilt werden sollen.

Die Herren Landräthe, so wie die übrigen Königl. und Communal-Behörden werden daher hiedurch aufgefordert, auf die strenge Befolgung dieses Gesetzes zu wachen, und

dasselbe, so wie die Bestimmung wegen der Prämien für die Entdecker von Baum-Frevlern auf jede angemessene Weise ihren Eingesessenen öfters in Erinnerung zu bringen.

Die Prämien werden jedoch nur auf den Antrag des Landraths des betreffenden Kreises, und zwar nur dann bewilliget und ausgezahlt, wenn auf den Grund der Denunziation des Entdeckers, gegen den Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet und derselbe des angeschuldigten Vergehens schuldig befunden ist. Es haben sich daher alle diejenigen, welche auf die Bewilligung einer angemessenen Prämie Ansprüche machen zu können glauben, unter Einreichung der erforderlichen Bescheinigung über die erfolgte Verurtheilung des von ihnen denunziirten Frevlers an den betreffenden Landrath zu wenden, welcher alsdann die Umstände näher erörtern und nach Maaßgabe derselben den Antrag auf eine dem Verdienste des Entdeckers angemessene Prämie von 1 Rthlr. bis 15 Rthlr. bei uns einreichen wird. Danzig, den 14. Dezember 1818.

Königlich. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

---

Auszug aus dem Amtsblatt pro 1820.

Die Bestrafung der Baum-Beschädigung an den öffentlichen Straßen betreffend.

Auf unsere, durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 14. Mai 1811, (im Amts-Blatt No. 4. desselben Jahres,) wegen Bestrafung der Baum-Beschädigungen an den Landstraßen, veranlaßte Anfrage, ist von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern unter dem 25ten d. M. bestimmt worden, daß es bei den im Westpreuß. Wege-Reglement vom 4. Mai 1796 enthaltenen Festsetzungen sein Bewenden behalte, wonach

> diejenigen, welche muthwilligerweise die an den Wegen gesetzten Bäume verderben und behauen, nicht nur andere in deren Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6wöchentlicher Wegebesserungs-Arbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zu verhältnißmäßiger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden sollen.

Danzig, den 6. November 1820. II. Abtheilung.

## Extra-Beilage No. 2. zum Amts-Blatt No. 15.

### Die Brücken- und Fähr-Anstalt in Marienburg betreffend.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die Brücken- und Fähranstalt zu Marienburg unter genaue polizeiliche und technische Controlle zu stellen und eine Instruction für den desfallsigen Beamten ergehen zu lassen.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dasselbe aufgefordert, bei vorkommendem ungebührlichem Aufenthalte oder wenn Forderungen an den Passanten gemacht werden sollten, welche den an der Brücke auf einer Tafel in allen Positionen verzeichneten Tarif übersteigen, oder wenn sonstige Plakereien vorkommen sollten, uns oder dem Herrn Land-Rath Hüllmann in Marienburg, oder dem Herrn Wegebaumeister v. Gersdorf in Marienburg zur weitern Veranlassung, Abhülfe der Beschwerde, und Rüge, Anzeige zu machen, insofern eine sofort beim Magistrate in Marienburg angestellte Beschwerde nicht genügend zum Ziel geführt haben sollte, oder der Reisende des zu vermeidenden Aufenthalts wegen es vorzieht, uns oder einem der genannten Beamten direkt vom Vorgefallenen Mittheilung zu machen.

Wir dürfen bei den getroffenen Anordnungen zwar erwarten, daß jeder Beschwerde für die Folge werde möglichst vorgebeugt werden; um jedoch jeden Uebelstand, der sich dennoch zeigen möchte, gründlich zu beheben und den Schuldigen bestrafen zu können, wird es uns lieb sein wenn jede gerechte Beschwerde unverzüglich angezeigt und nicht damit zurückgehalten wird.

Danzig, den 22. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 21. April 1830.

### Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814. bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,
2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt. A. von No. 1 bis incl. 550. und } auf den 15. Septbr. d. Jahres.
" " B. " " 551 bis incl. 1500
" " C. " " 1501 bis incl. 2900 auf den 1. October
" " D. " " 2901 bis incl. 4300 auf den 15. October
" " E. " " 4301 bis incl. 5800 auf den 1. November
" " F. " " 5801 bis incl. 7280 auf den 15. November
" " G. " " 7281 bis incl. 8770 auf den 1. December

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst Sonnabend den 8. Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es ergeht demnach an diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Anspruch zu haben vermeinen, die Aufforderung, ihre desfallsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827 (Amtsblatt No. 18. S. 152) vorgeschriebenen Zeugnissen bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungsraths Frey unverzüglich und spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahres einzugeben. Danzig, den 12. April 1830.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

---

(No. 2.) Bestimmungen wegen der Abbauten und neuen Etablissements.

Es sind bisher durch die willkührliche Beilegung von abgesonderten und unzusammenhängenden Namen, für die entstandenen Abbauten und neuen Etablissements vielfache Verwirrungen entstanden, die für die Zukunft möglichst vermieden werden müssen.

Es kommt in dieser Hinsicht, hauptsächlich auf die Beobachtung folgender Grundsätze an. Unter der Benennung Ortschaft ist nehmlich, nur der ganze Inbegriff von Baulichkeiten zu verstehen, welcher zu einer Ortsgemeine gehört. Liegen diese Baulichkeiten so nahe beisammen, daß sie eine Ortslage bilden, so muß auch ein Name für sie genügen, unter welchem sie sowohl in die Karten als in die Ortsschafts-Register eingetragen werden. Liegen diese Baulichkeiten dagegen so zerstreut, und von einander entfernt, daß sie nicht blos eine einzige Ortslage bilden, so werden die einzelnen ganz abgesondert von einander liegenden Theile derselben, besondere Namen bekommen müssen. Wünschenswerth ist es, daß die Namen solcher abgesondert liegenden Ortstheile so gewählt werden, daß man daraus gleich ersieht, zu welcher Ortschaft sie gehören. Liegt zum Beispiel von irgend einem Dorfe die Mühle, der Krug, die Schäferei, die Ziegellei, ein Abbau, u. s. w. abgesondert, so wird es immer besser sein, dieselben durch die Benennungen, Nsche Mühle, Nscher Krug, Nsche Schäferei, Nscher Abbau u. s. w. zu bezeichnen, als andere Namen dafür zu wählen, die sich nicht als Zubehör des Dorfes N. characterisiren. Wir empfehlen allen denjenigen, welche bei den Benennungen von dergleichen neuen Anlagen interessirt sind, auf diese Gesichts-Punkte besonders aufmerksam zu sein, und solche nach den verschiedenen Umständen und Lokal-Verhältnissen in Anwendung zu bringen.

Nicht weniger nothwendig ist es, daß bei jedem Abbau und bei jeder Errichtung eines neuen Etablissements die Kommunal-Verhältnisse regulirt werden, in welchen der Abbau und das neue Etablissement, zum Haupt-Orte sowohl in kirchlicher Verbindung als in Bezug auf Schul- und Armenverfassung zu stehen kommt. Bevor dieses Verhältniß nicht gehörig festgestellt ist, darf ins Künftige kein solches Etablissement von der Kreis-Behörde genehmigt werden.

Ebenso muß ferner in der Regel jeder Abbau und jedes neu entstandene Etablissement der polizeilichen Aufsicht der Ortsbehörde des Haupt-Orts unterworfen bleiben.

)(

Hierauf haben die Herren Landräthe unseres Departements genau so wie auch darauf zu achten, daß eine jede solche neue Anlage in Baupolizeilicher Hinsicht ordnungsmäßig und anständig eingerichtet werde.

Insbesondere ist dahin zu wirken, daß bei dergleichen Anlagen die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Bildung ordentlicher Straßen ergriffen, und diese untereinander in eine passende Verbindung gebracht, auch dem äußeren Decoro wenigstens in so weit entsprechend eingerichtet werden, daß die neuen Etablissements nach einem übereinstimmenden Bau-Plane errichtet, und nicht, wie es mitunter stattfindet, regellos durch und gegeneinander, wie der Zufall und die augenblickliche Laune des Bauenden es veranlassen, aufgestellt werden.

Die Bau-Pläne größerer Abbauten und neuer Ortschaften sind uns von dem betreffenden Herren Landrathe vor der Genehmigung einzureichen.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit die Bestimmung von Neuem in Erinnerung, daß keine neue Baustelle angelegt, und bebaut werden darf, bevor nicht die zuständige Polizei-Behörde in Baupolizeilicher Hinsicht die Genehmigung dazu ertheilt hat, und werden die Herren Landräthe dahin abermals verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Vorschrift strenge und in jedem einzelnen Falle zu halten.

Endlich weisen wir die Herren Landräthe unseres Departements an, die von ihnen jährlich uns einzureichenden mit Zeichnungen belegten Nachweisungen von den entstandenen neuen Etablissements nach folgendem Schema einzureichen:

1) Vorgeschlagener Name des Etablissements.
2) Name des Besitzers.
3) Name des Haupt-Orts.
4) Grenze und Entfernung des Etablissements von den zunächst belegenen Orten nach allen Richtungen.
5) Flächen-Inhalt.
6) Anzahl der Gebäude.
7) Seelenzahl.
8) Angabe, daß und wie die Kommunal-Verhältnisse und die Polizei-Aufsicht regulirt sind.
9) Anmerkungen.

Danzig, den 29. März 1830.

(No. 3.) Wegen der Jahrmärkte im Kirchdorf Sullenczyn.

Außer den in dem diesjährigen Kalender verzeichneten 4 Jahrmärkten zu Adel. Sullenczyn Carthauser Kreises wird an diesem Orte noch ein fünfter Jahrmarkt, nämlich am Montage den 6. December d. J. abgehalten werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 6. April 1830.

---

(No. 4.) Die Pferdezucht betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Landwirthe unseres Bezirks auf die Wohlthat nochmals und dringend aufmerksam zu machen, welche Sr. Majestät der König dem Lande durch die Haltung tüchtiger Landbeschäler zu erzeigen geruhet haben. Der Zweck dieser Wohlthat und Gnade aber, die Förderung der Pferdezucht ist hier noch immer nicht indem Grade erreicht, als es in andern Provinzen namentlich in Litthauen der Fall ist, und doch sollte der aus einer guten Pferdezucht, wo diese von den Local-Verhältnissen nur irgend begünstigt wird, für die Landwirthe entspringende Vortheil diese zu derjenigen Sorgfalt anreitzen, ohne welche keine Wirthschafts-Branche und überhaupt kein Gewerbe gedeihen kann. Es ist aber unerläßlich, daß, wo gute und preiswürdige Pferde gezogen werden sollen, auch die gehörigen Mittel angewendet werden müssen. Wir bringen demnach folgende, von dem Herren Landstallmeister v. Burgsdorf in dem musterhaft eingerichteten Gestüte zu Trakehnen gemachte, und von allen aufmerksamen Landwirthen als unerläßliche Bedingung einer guten Pferdezucht bestätigte Erfahrungen jedem Landwirthe zur Kenntniß.

Zur Zucht müssen besonders gute, wo möglich schon etwas veredelte Stuten ausgewählt werden. Gute Pferde müssen auch gut gefüttert werden. Heu und Stroh allein enthalten wenig kräftigen Nahrungsstoff; dadurch werden nur die Eingeweide ausgefüllt, und die Thiere vor dem Verhungern geschützt. Kräfte giebt allein ein mehlreiches Futter.

Die tragende Mutterstute, wird sie zur Arbeit gebraucht, muß etwas Körner erhalten, nur volle hinreichende Weide läßt solche entbehren. Doch darf dann auch die Arbeit nicht anstrengend und erschöpfend sein.

Das Absetzen der Füllen muß nicht so spät geschehen als es in der Regel erfolgt, es wird vielmehr am besten in der Mitte des Monats September vorgenommen. Gleich

nach dem Absetzen der Füllen und im ersten Winter muß ihnen täglich eine Metze Hafer oder Gerste (die letztere jedoch geschroten) gutes feines nicht überständiges, nicht krautiges Heu, und stets das beste Sommer- oder Winterstroh gereicht werden. Grummet dürfen sie gar nicht erhalten; Roggen, Erbsen und Wicken sind so wenig für tragende Stuten als für Füllen ein passendes Futter. Auch Klee und Wickenheu, desgleichen Erbsenstroh darf man diesen Thieren nur in sehr kleinen Gaben, am besten gar nicht geben, sondern bei güsten Stuten und Arbeitspferden verfüttern.

Hat man die Füllen einmal abgesetzt, so thut man wohl, sie im ersten Herbste nicht mehr auf die Weide zu lassen, die dann schon hart gewordenen Gräser geben ihnen keine Kraft mehr, sondern erzeugen mit dem trocknen mehlreichen Futter vermischt nur Säurung im Magen die ihnen nachtheilig ist.

Noch viel nachtheiliger ist das späte Austreiben der Füllen auf die Saat.

Tägliche und viele Bewegung der Füllen auf den Höfen und auf sonstigen trocknen Plätzen in der freien Luft ist durchaus erforderlich; auch im Winter und bei jeder Witterung müssen sie jedesmal nach dem Tränken im Freien rasch bewegt, d. h. herumgetrieben werden. Im Winter dürfen die Füllen nicht, wie es häufig gebräuchlich ist, in enge und verschlossene finstere Stallkammern auf weichem Mist eingesperrt werden, vielmehr sind geräumige trockene eher kalte als zu warme und helle Ställe nothwendig. So nützlich es ist Absetzfüllen im Herbste auf trockenes Futter zu stellen eben so nöthig ist es, sie im nächsten Frühjahr so zeitig als möglich wenigstens einige Stunden des Tages auf die, wenn auch nur erst sparsam grünende Weide gehen zu lassen, und ja nicht die volle Weide dazu abzuwarten. Der Uebergang vom trocknen zum grünen Futter, darf nehmlich bei Füllen nicht plötzlich erfolgen, weil solches oft die übelsten Zufälle und selbst den Tod herbeiführt.

Dieselbe Vorsicht muß auch bei Mutterstuten die neu geborne Füllen haben, angewendet werden, denn der schnelle Futterwechsel hat großen Einfluß auf die Milch, mithin auch auf das sie genießende Füllen.

Dem Füllen edler Raçe muß, wenn es anders ein gut ausgewachsenes und kräftiges Pferd werden soll, bis zum 3ten Jahr mindestens eine Metze Hafer oder Gerstenschrot, von da ab aber eine doppelte Portion gereicht werden. Nach zurückgelegtem 4tem Jahre ist es dann ein brauchbares Pferd geworden, welches den unbedeutenden Körneraufwand durch einen lohnenden und anlockenden Preis gewiß hinreichend vergelten wird.

Vor dem 4ten Jahre darf ohne bedeutenden Nachtheil kein Pferd angespannt werden; vorzüglich nachtheilig ist dem jungen Pferde der Dienst in der Egge. Schlechte Hengste müssen von guten Zuchtstuten entfernt gehalten werden. Am wenigsten dürfen sie mit ihnen und mit ihren Füllen auf gemeinschaftlichen Weiden gehalten werden.

Indem wir überhaupt auf das Landgestüts Reglement vom 30. Juli 1787 und dessen Deklaration vom 23. Decmber 1789 verweisen, bringen wir vorzüglich in dieser Hinsicht den §. 3. des gedachten Reglements in Erinnerung, nach welchem Hengste bei nahmhafter Strafe nur allein auf dem Stalle gefüttert oder in gut eingeschlossenen Roßgärten abgesondert gehütet werden sollen.

Wir weisen alle Verwaltungs-Beamten, namentlich die Herren Landräthe, Domainen und Intendantur-Beamten, desgleichen die Dominien, Magisträte und Dorfsschulzen hiedurch wiederholentlich an, die Einsaaßen, vorzüglich die kleineren Grundbesitzer und Landwirthe auf die große Wohlthat recht aufmerksam zu machen, welche denselben durch das aus Königl. Milde errichtete Landgestüt zu Theil wird, durch welches sie in den Stand gesetzt werden, sich auf eine für sie so wohlfeile und leichte Weise gute und dauerhafte Pferde zu erziehen. Da nun von einer besondern Auswahl der für die verschiedenen Stuten sich vorzüglich eignenden Hengste für die Zucht sehr viel abhängt, so werden in den Kreisen und einzelnen Aemtern, von dem Landgestüts-Offizianten besondere Termine zur Besichtigung der Stuten angesetzt. Daß diese Termine nun gehörig bekannt auch von denjenigen Einsaaßen welche ihre Stuten belegen zu lassen gesonnen sind, gehörig eingehalten werden, dafür haben die Kreis- und Local-Behörden ernstlich zu sorgen. Wer seine Stuten in den festgesetzten Terminen nicht zur Besichtigung gestellt, darf nicht darauf rechnen, daß selbige in der nächsten Beschälzeit von den Königl. mit so vieler Sorgfalt ausgelesenen, und so theuer erkauften, ausgezeichnet schönen Hengsten belegt werden. Eine gleiche Ausschließung muß erfolgen, wenn man es unterläßt, die von Stuten, welche von Königl. Hengsten belegt sind, gefallenen Füllen wenigstens einmal im Jahre, den herumreisenden Gestüts-Offizianten zur Besichtigung und Zeichnung mit der Königl. Krone zu gestellen. Die Schulzen haben die oben genannten Termine unfehlbar einzuhalten. Die Gegenwart der Herren Landräthe bei solchem Geschäfte kann nur von dem größten Nutzen sein, daher solche wenn irgend möglich gewiß erwartet werden darf; namentlich aber wird ihnen zur Pflicht gemacht, der Land-

gestüt-Behörde in dergleichen und allen übrigen Fällen alle mögliche Assistenz zu leisten, selbst wo es nöthig werden sollte, für die Einziehung der Sprunggelder sorgen zu lassen zu welchem Ende ihnen die Beschälregister zugeschickt werden sollen.

Wir weisen überhaupt alle genannten Verwaltungsbeamten an, den diesfälligen Requisitionen des Landgestüts-Departements pünktlich und zuvorkommend zu genügen und es wird uns sehr erfreulich sein, wenn durch deren vereinte Bemühungen dieser Zweig der Nationalwirthschaft weiter befördert werden wird.

Danzig, den 31. März 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Der Herr General-Director der Steuern hat das bisherige Salz-Speditions-Magazin zu Elbing zu einem Haupt-Salz-Amte erhoben und tritt dasselbe als solches von jetzt ab in Funktion. Danzig, den 28. März 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

## Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 30. März c. mich in Stelle des als General-Major in den Ruhestand versetzten Herrn Obersten von Rade zum Kommandeur des 1sten Bataillons (Danzigschen) 5ten Landwehr-Regiments zu bestimmen geruhet. Ich trete heute in diesen Wirkungskreis und werde für das dienstliche Geschäft am Vormittage von 8 bis 12 Uhr in meiner Wohnung Langen Markt No. 431. zu sprechen sein. Das Bureau des Bataillons bleibt einstweilen in dem bisherigen Lokale Hundegasse No. 245. und ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

Danzig, den 6. April 1830. v. Szwitkowski.
Major und bisheriger Kommandeur des 1sten Bataillons 4. Infanterie-Regiments.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 16)

## No. 16.

Danzig, den 21. April 1830.

Das 1½ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Poduhren, aus 20 Hufen 25 Morgen kullmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr. neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

---

Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 21 Hufen 3 Morgen kullm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 2. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

☞ Verkauf oder Vererbpachtung des Kämmerei-Vorwerks Herrengrebin und der daselbst befindlichen Korn-Wasser-Mühle, im Danziger Werder belegen.

Folgende zur Kämmmerei der Stadt Danzig gehörige im Danziger Werder 2¼ Meile von der Stadt belegene Grundstücke, als:

1) das Vorwerk Herrengrebin,

2) die Kornwassermühle,

sollen, zusammen oder auch jedes besonders, nebst sämmtlichen dabei befindlichen Gebäuden, Ländereien und Inventarienstücken, mit völlig besätem Winterfelde vom 1. März 1831 ab entweder verkauft oder in Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon ausgegeben und öffentlich ausgeboten werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 22. Juni 1830 in Herrengrebin angesetzt, und wird ein Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten und der sonst dispositonsfähig ist, zum Gebot zugelassen, sobald derselbe sich über seine Zahlungsfähigkeit vollständig ausgewiesen und eine Caution deponirt hat.

Das Vorwerk Herrengrebin enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, Säeland . . . . . | 803 | Morgen | 146 | □Ruthen. |
| b, Wiesen . . . . . | 429 | — | 9 | — |
| c, Gärten . . . . . | 7 | — | 104 | — |
| d, Außendeichsland . . . . | 15 | — | 60 | — |
| e, Hof- und Baustellen, Käthnergärten, Gräben, Wege, Wälle, Quellung, Teiche und unbrauchbares Land | 125 | — | 145 | — |
| Zusammen | 1381 | — | 104 | — |

oder 46 Hufen 1 Morgen 104 □Ruthen Preuß. Maaß, welche nach culmischem Maaße 20 Hufen 29 Morgen 162 □Ruthen betragen.

Der Acker gehört zu dem besten im Werder und hat fast durchweg Boden erster Klasse; die Wiesen sind sehr ergiebig, mehrentheils zweischnittig und gewähren eine vortreffliche Viehweide; die Gebäude, mit Ausschluß des Brandhauses und Maststalles, welche

baufällig sind, befinden sich in gutem Zustande so wie die jedoch nicht ganz completten lebenden und todten Inventarienstücke, und die Gärten sind mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt.

Die vorzügliche Beschaffenheit des Bodens, die Menge und Ergiebigkeit der Wiesen, die Getränke-Fabrikation und Bäckerei, die hohe Lage der Ackerländer, alles dieses setzt den thätigen und verständigen Wirth in Stand, dieses Gut auf die höchste Stufe der Kultur zu erheben, und es zu allen Hauptgegenständen ländlichen Erwerbs, zum Getreidebau, zur Milcherei, Vieh und Pferdezucht, zur Aufnahme von Weidevieh oder von Militair-Pferden zur Grasung, ja selbst zur Schäferei und Stuterei aufs vortheilhafteste benutzen zu können, wobei die Nähe der Stadt und der Kunststraße den erforderlichen Absatz und Verkehr sichert und die dicht dabei belegene Kornmühle große Bequemlichkeit und Vortheile gewährt.

Die Kornwassermühle, in geringer Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden des Vorwerks belegen, hat drei unterschlägige Gänge, 10 Morgen 95 □Ruthen Preuß. Land, und ist mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Das Mühlenwerk ist jedoch nicht im Gange indem die beschädigten Wasserleitungen erst in Stand gesetzt werden müssen. An Mahlgästen kann es nie fehlen, da in dem ganzen Umfange des Werders sich keine Korn-Wassermühle weiter befindet.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung können in unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und auch im Vorwerk Herrengrebin eingesehen werden. Danzig, den 12. März 1830.

Ober-Bürgermeister Bürgermeister und Rath.

---

Es ist in dem Bietungs-Termin den 1. April zur Uebernahme der Bau-Ausführung von einem Vieh und Pferdestall auf dem Pfarrhofe zu Alt-Grabau, welcher Bau incl. dem frei zu ertheilenden Holz, auf 222 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. veranschlagt ist, ein annehmliches Gebot nicht erfolgt und wird deshalb ein neuer Bietungs-Termin auf den 29. d. M. in dem Dienstlokale der unterzeichneten Behörde angesetzt und werden Unternehmungslustige eingeladen. Die Bedingungen sind täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier einzusehen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlicher Offerte sogleich.

Berent, den 6. April 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Die dem Königl. Domainen-Fisco zugehörigen Erbpachtsseen Widczize, Sittewo und Klonowo welche bis zum 1. Oktober d. J. verpachtet sind, sollen höherer Bestimmung zu Folge, auf anderweitige 6 Jahre vom 1. October d. J. bis dahin 1836 verzeitpachtet werden.

Der desfalsige Licitations-Termin ist auf den 13. Mai c. hier im Amte angesetzt, wozu sichere Pachtliebhaber aufgefordert werden, zu erscheinen, nnd die Gebote zu verlautbaren.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten, doch ist derselbe der höhern Genehmigung vorbehalten.

Die Bedingungen sind hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzusehen.

Pogutken, den 6. April 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

---

Zu Folge hoher Bestimmung soll das bei Pelplin im Belauf Bilawkerweide Forstrevier Montau belegene ehemalige Oberförster-Etablissement Eichwalde anderweitig auf Ein Jahr in Zeitpacht ausgethan werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf den 28. April d. J. Vormittags 10 Uhr in Eichwalde bestimmt, woselbst sich Pachtlustige, welche für das abzugebende Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, bei mir melden können.

Der Königl. Unterförster Bätke zu Bilawkerweide ist beauftragt, auf Erfordern den sich bei ihm Meldenden das qu. Oberförster-Etablissement an Ort und Stelle anzuweisen, die Licitations-Bedingungen selbst aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Danzig, den 4. April 1830.

Der Königl. Forstmeister v. Karger.

---

Die den Hospitälern zum Heiligen Geist und St. Elisabeth hieselbst gehörigen bei dem Dorfe Mühlbanz, Amts Subkau, belegenen Wiesen, als:

a, Die Kalisczewka-Wiese von 14 Morgen 164 □Ruthen Magdeburgisch,

b, der Subkauer Keil von 50 Morgen 168 □Ruthen Magdeburgisch,

sollen zur Nutzung für den diesjährigen Sommer und Herbst, durch Meistgebot, im Ganzen oder theilweise, öffentlich verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den

28. April Vormittags 11 Uhr in dem Schulzenhofe zu Rambeltusch angesetzt und werden die Pachtlustigen dorthin eingeladen. Die Pachtbedingungen sind dort und bei uns einzusehen. Danzig den 17. April 1830.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth.
G. Baum. Reinick. Rosenmeyer. Trojan.

---

Herr H. B. Abegg hat die bisher für die unterzeichnete Direction gehabte Agentur niedergelegt, dagegen haben die Herren F. Böhm & Höpfner auf unsern Wunsch sie zu übernehmen die Güte gehabt. Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken zugleich daß vorgenannte Herren Agenten ermächtigt sind, Versicherungen sofort abzuschließen, und über die angenommenen Bestellungen gültige Quittungen zu ertheilen.

Leipzig, im März 1830.

Die Direction der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
C. Weisse Bevollmächtigter.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir ermächtigt sind, Versicherungen jeder Art in der Stadt Danzig für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt anzunehmen. Wir empfehlen uns zu dem Ende unsern Mitbürgern bestens und bemerken, daß die näheren Bedingungen in unserm Comtoir Hundegasse No. 263. einzusehen sind. Danzig, den 31. März 1830.

E. Böhm & Höpfner.

---

Es beabsichtigt der Eigenthümer des Grundstücks zu Pelonken oder auch Morgenroths-Hoff benannt, durch eine freiwillige Lizitation einen Käufer für dasselbe zu ermitteln, zu welchem Ende ein Termin, an Ort und Stelle, auf den 12. Mai a. c. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt ist. Die näheren Bedingungen können nicht nur daselbst zur gesetzten Stunde, als auch täglich, in dem Comptoir des Hauses Langgasse No. 396. eingesehen werden. Im Falle eines annehmbaren Bots, soll der Kauf- und Verkauf-Contract sogleich im Termine selbst abgeschlossen werden, und die Uebergabe ohne Aufenthalt erfolgen. Das Grundstück enthält ungefähr 47 Kulmische Morgen Laub- und Fichtenwald, 7½ Morgen Garten und ungefähr 19 Morgen Ackerland, im Ganzen also ungefähr 73½ Kulmische

Morgen Flächenraum. Es sind darauf an Gebäuden befindlich; ein großes, theils massives theils in Fachwerk erbautes Wohnhaus von 2 Stockwerken, Stall- und Wagenremise, ein Kellergebäude, eine Scheune und 8 Instwohnungen, alle in gutem baulichen Zustande, mehrere Fischteiche ꝛc. und genießt mehrere Freiheiten und Vortheile nach dem Privilegio des Klosters Oliva. Für auswärtige Kauflustige wird bemerkt, daß dieses Grundstück ¾ Meilen von Danzig und eben so weit von dem Badeorte Zoppot entfernt, nahe dem Kloster Oliva und der vorüberführenden Chaussee belegen ist, und alle Annehmlichkeiten des Sommer-Aufenthalts in der bekanntlich schönen Gegend, so wie auch einen mit vollständigen Heitzungen versehene gute Winterwohnung gewährt, und durch waldige Höhen vor den herrschenden Winden geschützt wird.

---

Es beabsichtigt der Eigenthümer des Grundstücks zu Pelonken der Fünfte Hoff genannt, durch eine freiwillige Lizitation einen Käufer für dasselbe zu ermitteln, zu welchem Ende ein Termin an Ort und Stelle auf den 7. Mai a. c. Nachmittags 3 Uhr anberaumt ist. Die nähern Bedingungen können nicht nur daselbst zur gesetzten Stunde, als auch täglich in dem Comptoir des Hauses Langgasse No. 396. eingesehen werden. Im Falle eines annehmbaren Bots soll der Kauf- und Verkauf-Contract sogleich im Termin selbst abgeschlossen werden und die Uebergabe erfolgen. Das Grundstück besteht aus einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, Treib- und Gewächs-Häusern, Gärtner-, Kutscher- und Inst-Wohnungen, Stallungen, Wagen- und anderen Remisen und mehreren Gebäuden und Anlagen, alle in sehr gutem baulichem Stande, einem geräumigen Lust-, Obst-, Gekôchs- und Blumengärten, Orangerie, ꝛc. 18½ Kulmische Morgen Buchen- und Fichtenwaldung. Das Ganze enthält einen Flächenraum vom 29½ Kulmischen Morgen und genießt nach dem Privilegio des Klosters Oliva mehrere Vortheile und Freiheiten. Die reizende Lage und Annehmlichkeiten sind bekannt genug. Für auswärtige Kauflustige wird hinzugefügt, daß es ¾ Meilen von Danzig und eben so weit von dem Badeort Zoppot entfernt, sehr nahe bei dem Kloster Oliva und der vorüberführenden Chaussee in der anmuthigsten Gegend belegen ist, und durch waldige Höhen von den herrschenden Winden geschützt wird, die Aussicht auf die Ostsee, die Rheede und der Hafen genießt, und dergestalt dem Bewohner Ruhe und Zurückgezogenheit bei dem Anblicke eines lebendigen Verkehrs in angemessener Entfernung gewährt. Die häusliche Einrichtung bietet zugleich eine mit vollständigen Heitzungen versehene gute Winterwohnung dar.

---

Entschlossen, meine in Scharfenberg zusammengezogene Höfe von 3 Hufen 26 Morgen Culmisch Acker, und Wiesenland, mit den darauf neu erbauten Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden und namentlich mit einem geräumigen Wohn=Lokale von 4 heizbaren Wohnstuben, Küche, Kammern und gewölbten Kellern, einem Gärtner= und einem Gartenhause versehen, welche Grundstücke bei der Nähe der Stadt zu einer bedeutenden Milcherei so günstig gelegen und der guten und reichlichen Wiesen wegen, so vortheilhaft zu nutzen sind öffentlich zum Verkauf zu stellen, habe ich einen Licitations=Termin auf Dienstag, den 11. Mai a. c. Vormittag 11 Uhr, in dem benannten Wohnhause der Grundstücke zu Scharfenberg angesetzt, zu welchem ich Kauflustige, die die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen nachweisen können, ergebenst einlade.

Die billig gestellten Verkaufs=Bedingungen sind jeder Zeit vom Oec. Commissarius Herrn Zernecke in Danzig Jopengasse No. 595. zu erfahren, der auch nähere Auskunft über diese Grundstücke geben wird. G. Müller.

---

Anträge zur Versicherung gegen Hagel=Schaden bei der Berliner Hagel=Assekuranz=Compagnie werden von Gibson &. C. in Danzig Wollwebergasse No. 1991. angenommen.

---

Zum Bau des See=Packhofs=Gebäudes an der Schäferei hieselbst sind für jetzt folgende Materialien erforderlich:

3,800 Fuß fichten Halbholz, 6 und 12 Zoll stark, in näher anzugebenden Längen von 40 Fuß und darunter.

11,000 Fuß 3zöllige fichtene Bohlen in Längen von 35 Fuß und darunter, 12 Zoll breit.

20 Fuß fichtenes Balken=Holz 15 und 15 Zoll stark.

3,000 Fuß fichtenes Balken=Holz 12 und 12 Zoll stark, in näher zu bestimmenden Längen von 20 bis 45 Fuß.

150 Fuß fichtenes Bauholz 8 und 10 Zoll stark in Längen von 20 Fuß und darunter.

9,000 Fuß fichtenes Kreuzholz 8 und 8 Zoll stark in näher zu bestimmenden Längen von 20 bis 45 Fuß.

600 Fuß fichtenes Kreuzholz 6 und 6 Zoll stark in näher zu bestimmenden Längen von 21 Fuß und darunter.

9,000 Fuß 1½zöllige fichtene Diehlen, 12 Zoll breit, in näher zu bestimmenden Längen von 35 Fuß und darunter.

30 Fuß eichene 4zöllige Bohlen 12 Zoll breit.

circa 250 Fuß fichtene Mauerlatten, 4 und 6 Zoll stark, in Längen von 30 Fuß.

12,000 Fuß fichtene Hauslatten, 2 und 3 Zoll stark, in Längen von 32 bis 40 Fuß.

340,600 Stück beste Hartbrand-Ziegel in großer Form, nach und nach zu liefern.

15,000 Stück holländische Dachpfannen.

200 Stück Forstpfannen

und 600 Tonnen schwedischer Kalk à 2 Berliner Scheffel.

Sämmtliche bei den Hölzern angegebene Dimensionen sind nach Preußischem Maaße berechnet, und müssen die Materialien 8 Tage nach event. sogleich abzuschließendem Contracte zur Baustelle auf der Schäferei, geliefert und die Steine daselbst aufgesetzt, die Bohlen und Diehlen aber gehörig aufgestapelt werden.

Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Materialien muß sich der Lieferant dem Ausspruche des Königl. Bau-Beamten unterwerfen, so wie derselbe auch eine dem 5ten Theil der ganzen Lieferungssumme gleichkommende Caution bei Abschließung des Vertrages bestellen muß.

Die Submissionen qualificirter Lieferanten, sind bis zum 1. Mai c. Mittags 12 Uhr in dem Sekretariat des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats abzugeben und kann auf spätere Anerbietungen keine Rücksicht genommen werden.

Danzig, den 14. April 1830.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 17.

Danzig, den 28. April 1830.

### Allerhöchste Kabinetsordre.

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wählen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahl-Termin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so viel mal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde.

Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten, auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hievonganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 23. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An

den Staats-Minister v. Schuckmann.

## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

(No. 4.) Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wegen Berichtigung der Forderungen aus Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnissen der Central-Liquidations-Commission.

In Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten bringe ich nachstehende Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 16. Februar d. J. wegen Berichtigung der Forderungen aus Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnissen der Central-Liquidations-Commission:

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

Da viele Inhaber von Schatz-Assekuranzen und Liquidations-Anerkenntnissen, welche über solche Schulden aus der Epoche des Herzogthums Warschau ausgefertigt worden, deren Berichtigung sich die Polnische Bank in Gemäßheit der Königl. Dekrete vom 1/12ten August 1828 und 1/12ten Juni 1829, unterzieht, sich ungeachtet der durch die Warschauer Zeitungen und den Warschauer Correspondenten zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen vom 17. December 1828. No. 88,401 und 14. August 1829 No. 46,068, wegen ihrer Befriedigung bei der gedachten Bank nicht gemeldet haben, so fordert die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes die Inhaber der in dem hier beigefügten Verzeichnisse*) aufgeführte Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf, sich zur Empfangnahme der ihnen hiernach zu leistenden Zahlungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte oder auch durch Vermittelung der betreffenden Woywodschafts-Commissionen längstens binnen drei Monaten unfehlbar bei der Polnischen Bank hier in Warschau zu melden. Warschau, den 16. Februar 1830.

In Vertretung des präsidirenden Ministers,
der Staatsrath (gez.) Graf Plater.
Der General-Secretair (gez.) Miniewski.

*) Anmerkung. Dieses Verzeichniß, welches bei der großen Anzahl der einzelnen darin aufgerufenen Papiere hier nicht mit abgedruckt werden kann, enthält folgende Rubriken:

1) Schatz-Assecuranzen,
2) Anerkenntnisse über Hypotheken-Obligationen,

3) Anerkenntnisse über Zinsen tragende Pragaer Obligationen,

4) Anerkenntnisse über Zinsentragende nicht Pragaer Obligationen.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 29. März 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen. von Schön.

(No. 1.) Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in den beiden Preußischen Provinzen im Jahr 1829 betreffend.

Es war wichtig, von dem Erfolg der Einrichtung der Schiedsmänner in beiden Preußischen Provinzen genaue Kenntniß zu haben und deshalb ist aus den mir darüber zugegangenen Nachrichten die nachstehende summarische Uebersicht gefertigt.

Sie liefert das erfreuliche Resultat, daß von 11,334 in dem Jahre 1829 angemeldeten Sachen, 8764 wirklich verglichen sind, und nur in 1215 ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber entweder noch schweben, oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten. Es ist nun zwar außer Zweifel, daß wohl nicht alle bei den Schiedsmännern angebrachte Sachen, falls das Institut derselben nicht existirt hätte, Gegenstand eines Rechtsstreits geworden wären, vielmehr in vielen Fällen die Partheyen sich auch wohl ohne Prozeß verglichen, oder die Sache auf sich hätten beruhen lassen, dennoch aber ist durch das Institut der Schiedsmänner zur Vermeidung von Prozeßen viel beigetragen, und zwar, im ersten Jahre der Existenz dieser Institution, wo in verschiedenen Kreisen, der Begriff der neuen Einrichtung noch nicht klar sich gestellt hatte, und wo, wie bei jeder neuen Sache, die Art des Verfahrens noch nicht die nöthige Sicherheit erlangt haben konnte. Und doch! ist der günstige Erfolg schon klar der sich in der Zukunft noch bedeutend vergrößern muß, wenn die Institution noch mehr in ihrem Werthe erkannt und bei dem Verfahren in der Ausführung, Erfahrung mehr Sicherheit gegeben haben wird. Diese auf Antrag des Landtages von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Institution, muß nothwendig eine mehrere Verbreitung der Kenntniß unserer Gesetze und Einrichtungen und eine Erweiterung des Gebiets lojaler Meinungen zur Folge haben und dadurch wesentlich auf die allgemeine Cultur wirken, und so in seinen Folgen von Jahr zu Jahr segensreicher werden.

Königsberg, den 30. März 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen, von Schön.

# Summarische Uebersicht

**des Resultats des Wirkens des Schiedmanns-Instituts in den Kreisen der Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, für das Jahr 1829.**

| No. | Namen des Kreises. | In demselben sind Vergleichs-Sachen: überhaupt angemeldet. | wegen Ausbleibens der Partheien reponirt. | wirklich verglichen. | nicht zu schlichten gewesen. | noch schwebend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | *I.* Verwaltungs-Bezirk Königsberg. | | | | | |
| 1 | Stadt-Kreis Königsberg | 13 | 1 | 2 | | |
| 2 | Land-Kreis dito | 42 | 3 | 32 | 7 | |
| 3 | Kreis Fischhausen | 46 | 12 | 29 | 5 | |
| 4 | „ Memel | 1051 | 192 | 720 | 120 | 9 |
| 5 | „ Labiau | 728 | 25 | 624 | 31 | 48 |
| 6 | „ Wehlau | 485 | 21 | 406 | 56 | 2 |
| 7 | „ Friedland | 68 | | 66 | 1 | 1 |
| 8 | „ Preuß. Eylau | 37 | | 36 | | 1 |
| 9 | „ Heiligenbeil | 180 | 5 | 163 | 9 | 3 |
| 10 | „ Gerdauen | 157 | 12 | 123 | 18 | 4 |
| 11 | „ Rastenburg | 50 | 3 | 45 | 2 | |
| 12 | „ Braunsberg | 119 | 11 | 83 | 12 | 13 |
| 13 | „ Heilsberg | 171 | 9 | 149 | 11 | 2 |
| 14 | „ Rössel | 113 | 4 | 101 | 6 | 2 |
| 15 | „ Allenstein | 16 | 2 | 10 | 1 | 3 |
| 16 | „ Preuß. Holland | 78 | 4 | 70 | 4 | |
| 17 | „ Mohrungen | 141 | 21 | 103 | 14 | 3 |
| 18 | „ Osterode | 111 | 1 | 92 | 14 | 4 |
| 19 | „ Neidenburg | 108 | 5 | 97 | 6 | |
| 20 | „ Ortelsburg | 205 | 7 | 155 | 43 | |
| | Summa | 3919 | 338 | 3116 | 360 | 95 |
| | *II.* Verwaltungs-Bezirk Gumbinnen. | | | | | |
| 1 | Kreis Angerburg | 213 | 14 | 168 | 30 | 1 |
| 2 | „ Darkehmen | 23 | 3 | 15 | 5 | |
| | **Latus** | **236** | **17** | **183** | **35** | **1** |

| No. | Name des Kreises | In denselben sind Vergleichs-Sachen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt angemeldet. | wegen Ausbleibens der Partheien reponirt. | wirklich verglichen. | nicht zu schlichten gewesen. | noch schwebend. |
| | Noch *II.* Verw.-Bez. Gumbinnen. | | | | | |
| | Transport | 236 | 17 | 183 | 35 | 1 |
| 3 | Kreis Goldap | 4 | | 4 | | |
| 4 | " Gumbinnen | 171 | 23 | 127 | 16 | 5 |
| 5 | " Heydekrug | | | | | |
| 6 | " Insterburg | 305 | 40 | 194 | 62 | 9 |
| 7 | " Johannisburg | 775 | 81 | 612 | 64 | 18 |
| 8 | " Lötzen | 40 | 1 | 34 | 5 | |
| 9 | " Lyck | 417 | 93 | 232 | 78 | 14 |
| 10 | " Niederung | 246 | 13 | 163 | 61 | 9 |
| 11 | " Oletzko | 69 | 12 | 46 | 11 | |
| 12 | " Pillkallen | 38 | 9 | 22 | 5 | 2 |
| 13 | " Ragnit | 224 | 37 | 146 | 38 | 3 |
| 14 | " Straßburg | 136 | 4 | 108 | 16 | 8 |
| 15 | " Stallupönen | 42 | 2 | 39 | 1 | |
| 16 | " Tilsit | 103 | 13 | 72 | 12 | 6 |
| | Summa | 2806 | 345 | 1982 | 404 | 75 |
| | *III.* Verwaltungs-Bezirk Danzig. | | | | | |
| 1 | Kreis Berent | 487 | 27 | 273 | 74 | 13 |
| 2 | " Carthaus | 148 | 16 | 110 | 17 | 5 |
| 3 | " Danzig (Stadtkreis) | 33 | 4 | 27 | 2 | |
| 4 | " Danzig (Landkreis) | 92 | 12 | 72 | 7 | 1 |
| 5 | " Elbing | 98 | 16 | 62 | 12 | 8 |
| 6 | " Neustadt | 173 | 7 | 150 | 15 | 1 |
| 7 | " Marienburg | 119 | 12 | 89 | 11 | 7 |
| 8 | " Stargardt | 188 | 4 | 142 | 28 | 14 |
| | Summa | 1338 | 98 | 1025 | 166 | 49 |
| | *IV.* Verwalt.-Bez. Marienwerder. | | | | | |
| 1 | Kreis Konitz | 392 | 12 | 253 | 33 | 94 |
| 2 | " Deutsch Crone | 339 | 16 | 278 | 24 | 21 |
| 3 | " Culm | 496 | 22 | 405 | 45 | 24 |
| 4 | " Flatow | 157 | 13 | 119 | 20 | 5 |
| 5 | " Graudenz | 254 | 52 | 165 | 36 | 1 |
| 6 | " Löbau | 232 | 23 | 173 | 22 | 14 |
| 7 | " Marienwerder | 350 | 8 | 304 | 32 | 6 |
| | Latus | 2220 | 146 | 1697 | 212 | 165 |

| No. | Name des Kreises. | In demselben sind Vergleichs-Sachen. überhaupt angemeldet. | wegen Ausbleibens der Partheien reponirt. | wirklich verglichen. | nicht zu schlichten gewesen. | noch schwebend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Noch *IV.* Reg.-Bez. Marienwerder. Transport | 2220 | 146 | 1697 | 212 | 165 |
| 8 | Kreis Rosenberg | 162 | 6 | 151 | 5 | |
| 9 | " Schlochau | 388 | 40 | 298 | 20 | 30 |
| 10 | " Schwetz | 307 | 17 | 234 | 34 | 22 |
| 11 | " Strasburg | 191 | 5 | 165 | 12 | 9 |
| 12 | " Stuhm | 56 | 5 | 50 | 1 | |
| 13 | " Thorn | 47 | | 46 | 1 | |
| | Summa | 3371 | 219 | 2641 | 285 | 226 |
| | **Recapitulation.** | | | | | |
| | Verwaltungs-Bezirk. | | | | | |
| *I.* | Königsberg | 3919 | 338 | 3116 | 360 | 95 |
| *II.* | Gumbinnen | 2806 | 345 | 1982 | 404 | 75 |
| *III.* | Danzig | 1338 | 98 | 1025 | 166 | 49 |
| *IV.* | Marienwerder | 3371 | 219 | 2641 | 285 | 226 |
| | Summa Summarum | 11434 | 1000 | 8764 | 1215 | 445 |

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer hie und da evangelische Aeltern das, die kirchliche Ordnung betreffende, alte und durch §. 131. des Anhanges zu §. 446. Tit. 11. Thl. 2. des Allgem. Landrechts erneuerte Gesetz; „Kinder christlicher Aeltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden", insofern aus der Acht lassen, als sie mit der Taufe ihrer Kinder, auch ohne durch nöthigende Umstände z. B. durch Krankheit des Kindes, dazu bestimmt zu werden, Wochen und Monate über die Zeit von 6 Wochen anstehen: so fühlen wir uns gedrungen, jenes Gesetz von Neuem in Erinnerung zu bringen, und bemerken dabei, daß jeglicher Geistliche, welcher wahrnimmt, daß Aeltern, die zu ihm als ihrem Seelsorger sich halten, solche Abweichung von der gesetzlichen

Ordnung sich erlauben, verpflichtet ist, mit denselben auf eine freundlich belehrende und herzlich ermahnende Weise darüber zu sprechen und wenn sein Wort die beabsichtigte Wirkung nicht haben sollte, uns Anzeige davon zu machen, daß aber auch in Städten, wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, den Pastoren, welche bei Gemeindegliedern oder bei Kirchlich-eximirten evangelischer Confession, die in dem Sprengel ihrer Kirche wohnen, sie mögen sich zu ihrem Beichtstuhle halten, oder nicht, solche Abweichung von der kirchlichen Ordnung wahrnehmen, Gleiches zu thun obliegt.

Wir erwarten von der christlichen Gesinnung der evangelischen Aeltern dieser Provinz, daß die Geistlichen nie zu solchen Mittheilungen Veranlassung finden, diejenigen Aeltern aber, welche ihre Kinder innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Geburt derselben, durch die heil. Taufe in die christliche Kirchen-Gemeinschaft aufnehmen zu lassen, durch äußere Umstände unabänderlicher Art gehindert werden, bei Zeiten ihrem Parochial-Pfarrer Anzeige davon machen werden. Danzig, den 13. April 1830.

---

## Vermischte Nachrichten.

### Verzeichniß

der Vorlesungen welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1830 gehalten werden sollen.

### Gottesgelahrtheit.

Prof. Dr. Olshausen wird nach vollendeter Reise seine Vorlesungen anzeigen.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Historisch kritische Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T. trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Historisch kritische Einleitung in die Bücher des N. T. trägt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv. vor.

Das Buch der Richter wird Lic. Steinwender lateinisch übersetzen und mit kurzen Anmerkungen erläutern 2 St. priv.

Derselbe erklärt die Sprüche Salomonis in 4 St. privat.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der Messianischen Weissagungen aus den Propheten und Psalmen wird Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl. vortragen.

Ausgewählte Psalmen wird für die noch weniger Geübtern Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl. erklären.

Die Psalmen erklärt Lic. Dr. v. Lengerke in 5 St. privat.

Das Buch Hiob. erklärt Prof. Dr. von Bohlen 4 St. privat.

Den Brief. Pauli an die Römer wird Prof. Dr. Gebser in 4 St. priv. erklären.

Die Perikopen wird Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentlich fortsetzen.

Die kleinen Paulin. Briefe a. d. Thessal. Galat. Ephes. Philipp. Philem. wird Lic. v. Wegnern 5 St. priv. vortragen.

Die sieben katholischen Briefe wird Lic. Lehnerdt in 5 St. priv. erklären.

Die Offenbarung Johannis wird Lic. Dr. v. Lengerke in 4 St. öffentlich erklären.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa in 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des apostolischen Zeitalters wird Lic. v. Wegnern 2 St. öffentl. vortragen.

Die allgemeine Symbolik der christlichen Kirche trägt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der Lehre vom heiligen Abendmahle wird erzählen Lic. Lehnerdt 2 St. öffentl

Derselbe trägt die biblische Trinitätslehre in 2 St. öffentl. vor.

Von dem Organon des theologischen Wissens wird Derselbe handeln, oder die theologische Erkenntnißlehre mit einer fortlaufenden kritischen Geschichte des Rationalismus und Supernaturalismus vortragen 2 St. öffentlich.

Die Dogmatik wird Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vortragen.

Den praktischen Theil der christlichen Sittenlehre wird derselbe in 4 St. öffentl. vortragen.

Die Theorie der Homiletik trägt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentl. vor.

Methodik für Elementarschulen derselbe 2 Stunden öffentl.

Die Artikel der Augsburgischen Confession erläutert Prof. Dr. Rhesa mit Geübteren im litthauischen Seminar 2 St. öffentl.

Uebungen im Catechesiren leitet Prof Dr. Dinter 2 St. öffentl.

Uebungen im Exegisiren stellt Derselbe in 2 St. öffentl. an.

Seine exegetische Gesellschaft wird Prof. Dr. Gebser 1 St. privatissime leiten.

Uebungen im Auslegen des A. Ts. mit fortwährender Bezugnahme auf die Grammatik stellt Lic. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl. an.

Lateinische Disputir-Uebungen über Stellen und Gegenstände der heiligen Schrift, insbesondere des A. Ts. leitet Lic. Steinwender 2 St. öffentl.

Disputir-Uebungen leitet Prof. Dr. Dinter 2 St. öffentl.

Unterredungen über einige der wichtigsten dogmengeschichtlichen Materien in lateinischer Sprache veranstaltet 1 St. priv. Lic. Dr. Lehnerdt.

Die hebräische Sprache wird praktisch lehren Lic. Steinwender privatissime.

## Rechtswissenschaften.

Prof. Dr. Dirksen wird nach beendigter Reise seine Vorlesungen ankündigen.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Falk trägt Dr. Jakobson 4 St. priv. vor.

Geschichte des römischen Rechts, trägt Prof. Dr. Backe 6 St. priv. vor.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe 6 St. priv.

Hermeneutik des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. von Buchholz 2 St. öffentlich.

Interpretation der Pandekten setzt derselbe fort 6 St. öffentl.

Pandekten-Recht trägt in 6 St. priv. Dr. Sanio vor.

Die Pandekten nach Mühlenbruch in 12 St. priv. Prof. Dr. v. Buchholz.

Europäisches Völkerrecht nach Klüber trägt 4 St. öffentl. vor Prof. Dr. Reidenitz.

Das Kirchenrecht lehrt 6 St. priv. Prof. Dr. Schweikart.

Den Criminal-Prozeß nach seinem Plane (Marburg 1817) 2 St. öffentl. Derselbe.

Gemeines Deutsches und Preuß. Criminal-Recht trägt in 6 St. Dr. Sanio vor.

Deutsches Staats-Recht trägt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Interpretation der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. mit Berücksichtigung der Bromberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung nach der Ausgabe Jena 1826. 8. Aug. Schmidt, trägt vor Dr. Jakobson 2 St. öffentl.

Gemeines und Preußisches Criminal-Recht nach Feuerbach trägt in 6 St. priv. Derselbe vor. Lehnrecht Derselbe 4 St. priv.

Das allgemeine Landrecht, in Verbindung mit dem Preuß. Provinzialrechte trägt in 6 St. Prof. Dr. Reidenitz priv. vor.

Derselbe trägt das Naturrecht nach seinem Lehrbuche 4 St. priv. vor.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das Criminalrecht in lat. Sprache hält Prof. Dr. Schweikart in noch zu bestimmenden Stunden.

## Medizinische Wissenschaften.

Prof. Dr. Henne wird nach beendigter Reise seine Vorlesungen ankündigen.

Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. Richter in 2 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschlichen Körpers trägt Dr. Burdach in noch zu bestimmenden Stunden öffentl. vor.

Geschichte der Entwickelung des Embryo lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. Physiologie Derselbe 5 St. priv.

Anatomisch physiologisches Conversatorium hält derselbe in noch zu bestimmenden Stunden priv.

Ueber Eingeweidewürmer in naturhistorischer und medizinischer Beziehung Dr. Cruse in noch zu bestimmenden Stunden öffentl.

Medizinische Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen lehrt Derselbe 5 St. priv.

Von den Giften aus den organischen Reichen handelt Derselbe in noch zu bestimmenden St. priv.

Arzeneimittellehre trägt Prof. Dr. Richter 5 St. priv. vor.

Pharmacie lehrt Prof. Dr. Dulk in 6 St. priv.

Allgemeine Therapie lehrt Dr. Richter 4 St. privat.

Specielle Therapie 1ster Theil trägt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv. vor.

Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten Derselbe 4 St. öffentl.

Von den Krankheiten des weiblichen Geschlechts handelt Prof. Dr. Richter 4 St. öffentl.

Den theoretischen Theil der Entbindungskunst lehrt Prof. Dr. Richter 4 St. priv.

Lithotomie lehrt Prof. Dr. Unger 4 St. öffentl.

Die Lehre von den Amputationen trägt Derselbe 2 St. priv. vor.

Verbandlehre Derselbe 2 St. priv.

Medicinische Klinik Prof. Dr. Elsner in den gewöhnlichen St. öffentl.

Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Richter in den gewöhnlichen St. priv.

Chirurgische und ophthalmiatrische Klinik Prof. Dr. Unger 6 St. priv.

Disputatorium über Gegenstände der medizinischen Casuistik Dr. Richter in noch zu bestimmenden Stunden öffentl.

## Philosophische Wissenschaften.

Logik und philosophische Encyclopädie nach seinem Lehrbuche liest Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Die Logik nach Herbarts Lehrbuch trägt in 5 St. Dr. Taute öffentl. vor.

Ueber Spinozas Art zu philosophiren spricht Dr. Gregor 3 St. priv.

Religions-Philosophie lehrt Dr. Taute 2 St. öffentl.

Metaphysik trägt Dr. Ohlert 2 St. öffentl. vor.

Psychologie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.
Pädagogik nach seinem Lehrbuche Dr. Ohlert 2 St. öffentl.
Prattische Philosophie Prof. Dr. Herbart 4 St. priv.
Naturrecht lehrt Dr. Gregor 4 St. priv.
Ein Repetitorium und Examinatorium der Philosophie hält Prof. Dr. Herbart.

## Mathematische Wissenschaften.

Theorie der Planeten und Cometen lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.
Derselbe Differenzial-Rechnung in 4 St. priv.
Die Anwendung des Infinitesimal Calkuls auf die Geometrie zeigt Prof. Dr. Jakobi 4 St. priv.
Einige erlesene Capitel der Integralberechnung lehrt Derselbe 4 St. öffentl.

## Naturwissenschaften.

Die Lehre vom Schalle und vom Lichte trägt Prof. Dr. Neumann 3 St. öffentl. vor.
Oryktognosie Derselbe 4 St. priv.
Specielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.
Oekonomische und Forstbotanik Derselbe 4 St. privat.
Die Pflanzen des botanischen Gartens zeigt derselbe öffentl. 1 St. und stellt botanische Wanderungen öffentl. an.
Quantitative Chemie trägt Prof. Dr. Dulk nach Rose 2 St. priv. vor.
Derselbe lehrt Zoochemie 2 St. öffentl.
und leitet analyische Uebungen priv.

## Staats- und Cameral-Wisschaften.

Statistik der Preuß. Monarchie trägt Prof. Dr. Gaspari 4 St. öffentl. vor.
Geographisch-genealogische Geschichte der vornehmsten Staaten des deutschen Bundes trägt 4 St. priv. Derselbe vor.
Staatswirthschaft trägt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv. vor.
Landwirthschaft Derselbe 4 St. öffentl.
Ein Repetitorium Derselbe 2 St. priv.

## Geschichtliche Wissenschaften.

Die historischen Hülfswissenschaften trägt Prof. Dr. Drumann vor in 2 St. öffentl.

Geschichte der Reiche, welche aus der Universal-Monarchie Alexander des Gr. hervorgegangen sind lehrt in 2 St. öffentl. Prof. Dr. Drumann.

Die Geschichte der Römer vom Anfange des ersten Bürgerkrieges bis zum Tode des Julius Cäsar trägt derselbe 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des Mittelalters von Karl dem Gr. bis zu dem Ende des 15ten Jahrh. trägt in 4 St. Prof. Dr. Schubert priv. vor.

Die Geschichte der neuern Zeit trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der neuern Zeit von der Reformation bis auf die Thronbesteigung Friedrich des Gr. lehrt in 4 St. priv. Prof. Dr. Schubert.

Die Geschichte der neuesten Zeit, seit Errichtung des französischen Kaiserthums in 2 St. öffentl. Derselbe.

Die Geschichte der Deutschen trägt Prof. Dr. Voigt in 5 St. priv. vor.

Ueber die neuesten Erscheinungen in der historischen Litteratur handelt in 2 St. priv. Prof. Dr. Schubert.

Ein Repetitorium über die alte Geschichte wird in 2 St. öffentl. halten Prof. Dr. Schubert.

## Philologische Wissenschaften.

Den Amphitryo des Plautus erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Das zweite und dritte Buch Ciceros über die Gesetze erläutert Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck auserwählte Satyren des Persius und Juvenal öffentl.

Schreib- und Sprach-Uebungen im Lateinischen leitet Prof. Dr. Ellendt in 2 St. priv. und verbindet damit, wenn es gewünscht wird, ein Repetitorium der lat. Grammatik.

Einleitung in die griech. Grammatik giebt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Episoden aus dem Mahabharrata erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Derselbe erläutert arabische Gedichte 2 St. öffentl.

## Kunst.

Prof. Dr. Hagen II. wird eine wissenschaftliche Reise unternehmen.

## Seminarien.

Die exegetisch kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die historische Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide. Anfangsgründe d. poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Rhesa.

Dem philosophischen steht Prof. Dr. Lobek vor.

Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomischen Institute steht Prof. Dr. Burdach,

Dem medizinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner,

Dem chirurgischen Dr. Unger vor.

Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Henne übergeben.

## Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehrt Frank, die englische Frank.

Die Musik, Jensen, Witt, Gladau, u. Sämann. Die Reitkunst Schmidt. Die Tanzkunst Schink. Die Zeichen- und Maler-Kunst Wienz.

## Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 geöffnet. Die Raths- und Wallenrodische 2 mal. Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel. Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht. Das Mineralienkabinet beaufsichtiget Prof. Dr. Neumann. Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer. Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meier unter seiner Aufsicht.

---

# Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungsrechts haben wir dem bisherigen Commendarius zu Fischau, Johann Choynowski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Wernersdorff verliehen, und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Herr Carl Wiederhold aus Königsberg ist vom Magistrat zu Pr. Stargardt, als 2ter Prediger bei der evangelischen Kirche und Rektor der dortigen Stadt-Schule berufen worden und von uns bestätiget worden.

Der bisherige Schullehrer in Landau, Andr. Müller, ist in gleicher Qualität, nach Gute Herberge versetzt worden. Dagegen der bisherige Schullehrer an der Schule zu Gute Herberge Johann Christian Markart in gleicher Eigenschaft nach Landau berufen, und von uns dahin bestätiget worden.

Der Brauer Johann Ferdinand Mittag in Elbing ist von den Stadtverordneten daselbst, zum unbesoldeten Stadtrath erwählt, und von uns bestätigt worden.

Der Invalide Michael Bartsch ist als Chausseewärter des 17ten Districts zwischen Marienburg und Dirschau definitiv auf Kündigung angestellt worden.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der Ober-Steuer-Controlleur Schnell ist von Schöneck nach Pr. Stargardt und der Ober-Steuer-Controlleur Mancke hinwiederum von Pr. Stargardt nach Schöneck versetzt worden.

Die durch den Tod des Steuer-Einnehmer Calow in Dirschau erledigte Steuer-Einnehmer Stelle ist dem bisherigen Steuer-Einnehmer Feuchtmeyer in St. Albrecht, und die Einnehmer-Stelle in St. Albrecht dem bisherigen Steuer-Einnehmer Domke in Neustadt konferirt worden.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maube.

---

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre, eingetretener Umstände wegen, die sonst gewöhnliche öffentliche Prüfung der Zöglinge in der v. Conradischen Anstalt zu Jenkau nicht stattfinden wird.

Danzig, den 16. April 1830.

## Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen weiße | | | Erbsen graue | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Danzig ...... | 1 | 29 | 6 | — | 28 | — | — | 20 | 6 | — | 15 | — | — | 27 | 6 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 6 | 7 | 15 | — |
| 2 | Elbing ...... | 1 | 21 | — | — | 27 | 6 | — | 20 | 6 | — | 12 | — | — | 24 | — | — | 29 | 6 | — | 16 | — | 3 | 20 | — |
| 3 | Marienburg | 1 | 21 | — | — | 26 | — | — | 18 | — | — | 14 | — | — | 27 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | 4 | — | — |
| | Stargardt .. | 1 | 10 | — | — | 26 | — | — | 19 | 5 | — | 14 | — | — | 27 | — | — | — | — | — | 15 | 5 | 3 | 10 | 7 |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 17.)

# No. 17.

Danzig, den 28. April 1830.

Das 1¼ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Poduhren, aus 20 Hufen 25 Morgen kullmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr. neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

---

Die adel. Czerlin und Kl. Nappernschen im Hauptamt Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen aus

| Hufen | Morgen | □Ruth. | |
|---|---|---|---|
| 6 Hufen | 10 Morgen | 265 □Ruth. | Vorwerks-Land, |
| 6 — | 12 — | 196 — | Bauern-Land und |
| 31 — | 20 — | 35 — | Wald. |
| 47 Hufen | 13 Morgen | 196 □Ruth. | Culm., oder |

107 Hufen 12 Morgen 116 □Ruthen Preuß. bestehenden im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen im Termine den 27. Juli c. Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand zum Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden. Mohrungen, den 2. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die adel. Seewaldeschen im Hauptamte Hohenstein 13½ Meile von Elbing belegenen, aus 6 Vorwerken und 5 Bauerdörfern und 2 Abbauten, zusammen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 118 Hufen | - Morgen | 171 □Ruth. | Vorwerksland und Wiesen, |
| 114 — | 4 — | 54 — | Wald und |
| 52 — | 14 — | 249 — | Bauernland. |
| 284 Hufen | 19 Morgen | 174 □Ruth. | Culm. oder |
| 641 — | 10 — | 108 — | Preuß. |

bestehenden Güter, welche im Jahr 1827 auf 30128 Rthlr. abgeschätzt sind, sollen im Termin den 26. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause zum Verkauf aus freier Hand licitirt werdeu. Verkaufsbedingungen und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bieteüden, beim Nachweiß von Sicherheit zur Erfüllung derselben berücksichtigt werden, und Zuschlag und Uebergabe bei annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der zwölfte Theil des Gebots muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen auf das Kaufgeld deponirt werden. Mohrungen, den 2. April 1820.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und

Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Höherer Bestimmung zufolge sollen folgende Königl. Administrations-Stücke, die am 1. Juni d. J. pachtlos werden.

1) die Binsen- und Rohrnutzung bei Stobbendorf,
2) desgleichen im westlichen Holm des frischen Hafes,
3) das seit ultimo December 1828 pachtlose Königl. Administrations-Stück Heegwald nebst der Amtswohnung auf Heegwald,

in Termino den 3. Mai c. als Montag von Vormittags 8 Uhr ab und

4) die am 1. Januar c. pachtlos gewordene Fischerei in der Dornkeul,
5) das Königl. Administrations-Stück Schlamsack,

in Termino den 4. Mai c. Vormittags 9 Uhr jedes Mal im hiesigen Bureau, zur Verpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Intendantur Elbing, den 17. April 1830.

---

Der Neubau eines Schulhauses zu Brück, hiesigen Amts, im Ganzen veranschlagt 431 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. excl. Bauholz, Dachstroh und freien Hand- und Spanndiensten soll im Termin Donnerstag den 6. Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr an Ort und Stelle, entweder die einzelnen Handwerksarbeiten besonders, oder der ganze Bau incl. der Lieferung

der veranschlagten Materialien, durch unterschriebenes Amt öffentlich ausgeboten und mit dem Mindestfordernden sofort contrahirt werden. Anschlag und Normalzeichnung können bei dem Schulvorstande zu Brück und hieselbst schon vor dem Termin eingesehen werden.

Zoppot, den 16. April 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Höherer Bestimmung gemäß soll der Neubau einer Scheune und Stallgebäudes auf der katholischen Pfarrei zu Meisterswalde dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und ist der Lizitations-Termin auf den 10. Mai c. des Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Amts anberaumt. Uebernehmungslustige werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Mindestfordernde in demselben eine legale Caution von 150 Rthlr. deponiren muß. Der Kosten-Anschlag kann vor dem Termin in der hiesigen Amts-Registratur eingesehen werden.

Sobbowitz, den 10. April 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Das 4½ Meile von Danzig, 4 Meilen von Berent und 4½ Meile von Lauenburg im hiesigen Intendantur-Bezirk gelegene, ehemalige Unterförster-Etablissement Chmielno, aus 27 Morgen 172 □Ruthen preuß. bestehend, soll höherer Bestimmung zu Folge, zum Kauf oder Erbpacht im Wege der Licitation ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 11. Mai c. als am Dienstage nach dem Bußtage von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amts an, zu welchem Acquisitionsfähige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Meistbietende eine Abschlagszahlung des Kauf- und Erbstandsgeldes von circa 50 bis 100 Rthlr. im bestimmten Termin zu leisten hat; alsdann der Zuschlag nach höherer Genehmigung erfolgen soll. Carthaus, den 16. April 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Das Anstreichen des katholischen Pfarrhauses und des Organistenhauses zu Marienau [illegible] Oelfarbe soll in Folge höherer Bestimmung zur öffentlichen Lizitation gestellt werden,

wozu ein Termin auf den 3. Mai c. 2 Uhr Nachmittag in der katholischen Pfarrwohnung zu Marienau anberaumt ist.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termin hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Mindestfordernden, falls derselbe als ein zuverläßiger Mann bekannt ist, unter Vorbehalt der höhern Bestätigung sogleich Contrakt geschlossen werden wird.

Die Kosten-Anschläge können beim Herrn Pfarrer Schwensfeuer zu Marienau eingesehen werden. Tiegenhof, den 10. April 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Herr H. B. Abegg hat die bisher für die unterzeichnete Direction gehabte Agentur niedergelegt, dagegen haben die Herren F. Böhm & Höpfner auf unsern Wunsch sie zu übernehmen die Güte gehabt. Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken zugleich daß vorgenannte Herren Agenten ermächtigt sind, Versicherungen sofort abzuschließen, und über die angenommenen Bestellungen gültige Quittungen zu ertheilen.

Leipzig, im März 1830.

Die Direction der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
C. Weisse Bevollmächtigter.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir ermächtigt sind, Versicherungen jeder Art in der Stadt Danzig für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt anzunehmen. Wir empfehlen uns zu dem Ende unsern Mitbürgern bestens und bemerken, daß die näheren Bedingungen in unserm Comtoir Hundegasse No. 263. einzusehen sind. Danzig, den 31. März 1830.

F. Böhm & Höpfner.

---

Die feine Schaafheerde nach Nro. 9 und 11 des Danziger Amts-Blatts steht noch in Bangschin bei Danzig bis Mitte Mai zum Verkauf, sollte selbige bis zu der Zeit nicht verkauft werden, so wünschte ich sie nach der Schur gegen die gewöhnliche Abtretung eines Theils des Gewinns vorläufig auf ein Jahr bei Sachkundige in Weide und Futter unterzubringen.

Um mich also, Hinsichts des letztern, zeitgemäß in Unterhandlung setzen zu können, bitte ich um gefällige Portofreie baldige Mittheilung, wo die Aufnahme dieser Heerde ganz oder Theilweise gewünscht wird. Hildebrandt. Gutspächter.

---

Es beabsichtigt der Eigenthümer des Grundstücks zu Pelonken oder auch Morgenroths-Hoff benannt, durch eine freiwillige Lizitation einen Käufer für dasselbe zu ermitteln, zu welchem Ende ein Termin, an Ort und Stelle, auf den 12. Mai a. c. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt ist. Die näheren Bedingungen können nicht nur daselbst zur gesetzten Stunde, als auch täglich, in dem Comptoir des Hauses Langgasse No. 396. eingesehen werden. Im Falle eines annehmbaren Bots, soll der Kauf- und Verkauf-Contract sogleich im Termine selbst abgeschlossen werden, und die Uebergabe ohne Aufenthalt erfolgen. Das Grundstück enthält ungefähr 47 Kulmische Morgen Laub- und Fichtenwald, 7½ Morgen Garten und ungefähr 19 Morgen Ackerland, im Ganzen also ungefähr 73½ Kulmische Morgen Flächenraum. Es sind darauf an Gebäuden befindlich; ein großes, theils massives theils in Fachwerk erbautes Wohnhaus von 2 Stockwerken, Stall- und Wagenremise, ein Kellergebäude, eine Scheune und 8 Instwohnungen, alle in gutem baulichen Zustande, mehrere Fischteiche ꝛc. und genießt mehrere Freiheiten und Vortheile nach dem Privilegio des Klosters Oliva. Für auswärtige Kauflustige wird bemerkt, daß dieses Grundstück ¾ Meilen von Danzig und eben so weit von dem Badeorte Zoppot entfernt, nahe dem Kloster Oliva und der vorüberführenden Chaussee belegen ist, und alle Annehmlichkeiten des Sommer-Aufenthalts in der bekanntlich schönen Gegend, so wie auch eine mit vollständigen Heitzungen versehene gute Winterwohnung gewährt, und durch waldige Höhen vor den herrschenden Winden geschützt wird.

---

Es beabsichtigt der Eigenthümer des Grundstücks zu Pelonken der Fünfte Hoff genannt, durch eine freiwillige Lizitation einen Käufer für dasselbe zu ermitteln, zu welchem Ende ein Termin an Ort und Stelle auf den 7. Mai a. c. Nachmittags 3 Uhr anberaumt ist. Die nähern Bedingungen können nicht nur daselbst zur gesetzten Stunde, als auch täglich in dem Comptoir des Hauses Langgasse No. 396. eingesehen werden. Im Falle eines annehmbaren Bots soll der Kauf- und Verkauf-Contract sogleich im Termin selbst abgeschlossen werden und die Uebergabe erfolgen. Das Grundstück besteht aus einem massiven

herrschaftlichen Wohnhause, Treib- und Gewächs-Häusern, Gärtner-, Kutscher- und Inst-Wohnungen, Stallungen, Wagen- und anderen Remisen und mehreren Gebäuden und Anlagen, alle in sehr gutem baulichem Stande, einem geräumigen Lust-, Obst-, Gekochs- und Blumengarten, Orangerie, zc. 18½ Kulmische Morgen Buchen- und Fichtenwaldung. Das Ganze enthält einen Flächenraum vom 29½ Kulmischen Morgen und genießt nach dem Privilegio des Klosters Oliva mehrere Vortheile und Freiheiten. Die reizende Lage und Annehmlichkeiten sind bekannt genug. Für auswärtige Kauflustige wird hinzugefügt, daß es ¾ Meilen von Danzig und eben so weit von dem Badeort Zoppot entfernt, sehr nahe bei dem Kloster Oliva und der vorüberführenden Chaussee in der anmuthigsten Gegend belegen ist, und durch waldige Höhen vor den herrschenden Winden geschützt wird, die Aussicht auf die Ostsee, die Rheede und den Hafen genießt, und dergestalt dem Bewohner Ruhe und Zurückgezogenheit bei dem Anblicke eines lebendigen Verkehrs in angemessener Entfernung gewährt. Die häusliche Einrichtung bietet zugleich eine mit vollständigen Heitzungen versehene gute Winterwohnung dar.

---

Entschlossen, meine in Scharfenberg zusammengezogenen Höfe von 3 Hufen 26 Morgen Culmisch Acker, und Wiesenland, mit den darauf neu erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und namentlich mit einem geräumigen Wohn-Lokale von 4 heizbaren Wohnstuben, Küche, Kammern und gewölbten Kellern, einem Gärtner- und einem Gartenhause versehen, welche Grundstücke bei der Nähe der Stadt zu einer bedeutenden Milcherei so günstig gelegen und der guten und reichlichen Wiesen wegen, so vortheilhaft zu nutzen sind, öffentlich zum Verkauf zu stellen, habe ich einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 11. Mai a. c. Vormittag 11 Uhr, in dem benannten Wohnhause der Grundstücke zu Scharfenberg angesetzt, zu welchem ich Kauflustige, die die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen nachweisen können, ergebenst einlade.

Die billig gestellten Verkaufs-Bedingungen sind jeder Zeit vom Oec. Commissarius Herrn Zernecke in Danzig Jopengasse No. 595. zu erfahren, der auch nähere Auskunft über diese Grundstücke geben wird. G. Müller.

---

Die Besitzer der ländlichen Grundstücke, auf welchen für den verstorbenen Kaufmann Herrn W. Gorges oder für dessen vor ihm verstorbenen Geschwister, Kapitalien zu Pfennigzins oder hypothekarisch eingetragen stehen, werden hiedurch aufgefordert, die rückständigen Zinsen dieser Kapitalien abzuzahlen, und sich in dieser Beziehung mit den unterzeichneten Testaments-Executoren unter Einreichung ihrer Zinsbücher zu reguliren.

Sie werden aufgefordert, sich jeden Mittwoch Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr im Sterbhause in der Jopengasse No. 743. einzufinden, wo dann die Regulirung und Zahlung erfolgen soll.

Gegen diejenigen Schuldener, welche binnen 4 Wochen sich nicht einfinden, werden die Testaments-Executoren den Rechtsgang anzutreten sich veranlaßt finden, so wie es in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse nöthig machen.

Danzig, den 20. März 1830.

Die Testaments-Executoren des verstorbenen Kaufmann W. Gorges.

Täubert. Braunschweig. v. Frantzius.

---

## ☞ Stöhr-Verkauf.

Den 10. Mai dieses Jahres sollen zu Finkenstein bei Riesenburg in Preußen 120 Stück feine Stöhre an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Wird der Stöhr mit der Wolle genommen, so bezahlt der Käufer, noch außer dem Gebot, 3 Rthlr. für die Wolle eines jeden Stöhrs.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 18. —

Danzig, den 5. Mai 1830.

## Gesetzsammlung No. 6.

No. 1235. Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom [illegible] Juni [illegible]27.

" 1236. Definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Gränzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815 und in Verfolg der unterm 11. Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung vom 23. October 1829.

" 1237. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1830, die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

" 1238. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1830, betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

" 1239. Verordnung, die §. §. 1. und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 betreffend. Vom 9. März 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Die Kandidaten der Theologie: Herr Heinrich Dietrich Schulze z. z. Rector der Stadtschule zu Preuß. Friedland, und Herr Joseph Gustav Comnik zu Graudenz sind nach wohl überstandener Prüfung pro ministerio, von dem Königl. Consistorio von Westpreußen für wahl- und präsentationsfähig, zum evangelischen Predigt-Amte erklärt worden. Danzig, den 15. April 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1)

Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr C. Gebauer, durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverleugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Rthlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung auf's Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohlgelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit die-

ses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmers werth halten und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiemit ein, dasselbe wirksam zu befördern.

Berlin, den 26. März 1830.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Die Königl. Landraths- Intendantur- und Domainen-Aemter so wie die Magistrāte und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium werden in Folge vorstehender Aufforderung veranlaßt, Sich der Sammlung von Subscriptionen zu unterziehen und dahin zu wirken, daß solche zahlreich ausfallen, auch die Subscriptions-Listen bis zum 25. Mai a. c. uns einzusenden.

Danzig, den 19. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(No. 2.) Das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe betreffend.

Die nachstehende Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 4. v. M. wird im Verfolge der, durch das 10. Stück Seite 145 des Amtsblatts pro 1822 erlassenen Bekanntmachung, wegen des bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Verfahrens, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beachtung des Publikums gebracht. Danzig, den 15. April 1830.

Nachträgliche Bestimmung
zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. December 1821 betreffend.

Das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) Jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk, muß

1)(

auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§. 9. der Vorschrift vom 17. December 1821.) soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1. 2. und 3. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke anderseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulver-Transport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht bloß 1 Unterofficier und etwa 1 Mann (nach §. 12. der Vorschrift vom 17. December 1821) vorauszuschicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst, befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. von Schuckmann.

Kriegs-Ministerum. Hake.

---

(No. 3.) Die Klassensteuer der Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts betreffend.

Durch ein Reſcript des Königl. Ministerii der Finanzen vom 2. März c. sind folgende nähere Bestimmungen über die Klassensteuerzahlung der Militair-Invaliden ergangen, die hierdurch zur pünktlichsten Beachtung den Landräthen und Magisträten bekannt gemacht werden.

Auf den Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 welches im §. 2. litt. c.

> Arme, die von Almosen aus Staats- und Gemeine-Kassen leben, von der Klassensteuer befreiet,

ist schon früher angeordnet, daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Unterstützte mithin den Almosen-Empfängern aus Staats-Kassen gleich zu stellen ist. Einer besondern, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten Seitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Kommunal-Behörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, auch die Klassensteuer veranlagt, es genügt mithin, wenn in der Steuer-Rolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen auch für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden statt haben, wenn er in Lohn und Brod von Privatpersonen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Kommunal-Dienst versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf. Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. September 1821 die Steuerbefreiung nur auf solche Familienglieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es sind daher steuerpflichtig, nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenige Angehörige ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Danzig, den 18. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

---

(No. 5.) Den Stanislausmarkt in Sierakowitz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. Mai c. angesetzte Stanislaus-Markt in Sierakowitz, Carthauser Kreises, am 10. Mai d. J. abgehalten werden wird. Danzig, den 26. April 1830.

---

(No. 6.) Die Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1829 betreffend.

Die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen für das Jahr 1829 wird, nachdem solche die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz erhalten, mit der zu derselben gehörigen Nachweisung der in dem hiesigen Departement zu vergütenden Brandschäden in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei der im Laufe des vorigen Jahres nöthig gewordenen Ausschreibung der Beiträge pro 1829 konnte nur das muthmaßliche Bedürfniß angenommen werden, und dies ward nach unserer Bekanntmachung vom 1. November v. J. (Amtsblatt pro 1829 pag. 373.) auf 2¼ Pfennige vom Thaler festgestellt. Die Brände in der letztern Hälfte des v. J. haben sich aber vermindert und ein günstigeres Resultat herbeigeführt, so daß von den aus-

geschriebenen Beiträgen ein Bestand von 23,235 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. zur Deckung der Brandschäden für das Jahr 1830. der ganzen Westpreuß. Societät verbleibt.

Durch die Erhebung von 2¼ Pf. pro Thaler kommen nämlich auf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) im Danziger Regierungs-Bezirk von der Versicherung von . . | 5,744,190 Rthlr. | = 43879 Rthlr. | 6 Sgr. | 11 Pf. |
| 2) im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk von der Versicherung von | 7,415,165 „ | = 56832 „ | 23 „ | 7 „ |
| zusammen von . . | 13,189,355 Rthlr. | = 100752 Rthlr. | — Sgr. | 6 Pf. |
| Nach der Anlage für 1829 sind nur erforderlich | | 77,516 Rthlr. | 25 Sgr. | 10 Pf. |

und somit steht zu erwarten, daß bei vorauszusetzender allgemein wirkender Vorsicht in Bezug auf Feuer und Licht, durch das Ersparniß von . . . . 23,235 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. den Mitgliedern der Westpreuß. Landes-Feuer-Societät für das gegenwärtige Jahr eine bedeutende Erleichterung hinsichtlich der zu leistenden Beiträge zu Theil werden wird.

Danzig, den 20. März 1830.

| | | Rthlr. | sgr | pf. | Rthlr. | sgr | pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreuß. Feuer-Sozietät pro 1829. | | | | | | |
| I. | Zur kurrenten Brandschadens-Vergütung: | | | | | | |
| | 1. im Danziger Regierungs-Bezirk . . | 36,897 | . | . | | | |
| | 2. = Marienwerderschen dito . . | 43,320 | 22 | 6 | | | |
| | | | | | 80,217 | 22 | 6 |
| II. | An Verwaltungs-Kosten: | | | | | | |
| | 1. im Danziger Regierungs-Bezirk . . | 953 | 8 | 11 | | | |
| | 2. = Marienwerderschen dito . . | 1400 | | | | | |
| | | | | | 2,353 | 8 | 11 |
| III. | An Diäten, Reise- und andere Kosten bei Revision der Catastra vom Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . . . | . . . | . | . | 764 | 22 | 6 |
| IV. | An Prozeßkosten, im Danziger Regierungs-Bezirk . . . . . . . . . . . . | . . . | . | . | 50 | 20 | 7 |
| V. | Zur Deckung ausfallender Beiträge: | | | | | | |
| | 1. im Danziger Regierungs-Bezirk . . | 42 | 4 | 9 | | | |
| | 2. = Marienwerderschen dito . . | 36 | 27 | 6 | | | |
| | | | | | 79 | 2 | 3 |
| VI. | Zur Deckung von Vergütungen aus der Vorzeit, im Danziger Regierungs-Bezirk | . . . | . | . | 694 | 20 | . |
| VII. | Für Feuer-Lösch-Instrumente in demselben | . . . | . | . | 123 | 11 | 6 |
| | Summa . | . . . | . | . | 84,283 | 18 | 3 |
| | Davon kommen folgende zu gut gehende Posten, beim Marienwerderschen Bezirk in Abzug, als: | | | | | | |
| | 1. der pro 1828. mehr repartirte Betrag mit . . . . . . . . . . | 6,407 | 22 | 5 | | | |
| | 2. an nachträglich ermittelten Beiträgen | 2 | . | . | | | |
| | 3. an ersparten Administrations-Kosten pro 1828. . . . . . . . . . . | 357 | . | . | | | |
| | Bleiben aufzubringen | | | | 6,766 | 22 | 5 |
| | | . . . | . | . | 77,516 | 25 | 10 |

| | Rthlr. | sgr | pf. | Rthlr. | sgr | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Bedarfs, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke | | | | | | |
| Die Versicherungs-Summen pro 1829 betragen: | | | | | | |
| 1. im Danziger Regierungs-Bezirk . . . . . . 5,744,190 Rtl. | | | | | | |
| 2. im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . 7,445,165 — | | | | | | |
| zusammen . 13,189,355 Rtl. | | | | | | |
| Davon sind zur Aufbringung des vorseitigen Bedarfs à $2\frac{1}{4}$ Pf. pro Thaler beizutragen: | | | | | | |
| zu 1. vom Danziger Regierungs-Bezirk | 35,103 | 11 | 6 | | | |
| zu 2. vom Marienwerderschen dito . . | 45,498 | 6 | 11 | | | |
| in Summa | | | | 80,601 | 18 | 5 |
| Der vorseitige Bedarf pro 1829 beträgt nur | | | | 77,316 | 25 | 10 |
| Es werden daher mehr aufgebracht und der Sozietät bei nächster Ausschreibung gut zu rechnen sein . . . . . . . . | | | | 3,084 | 22 | 7 |

# Nachweisung

der für das Jahr 1829. von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

| Namen der Behörden. | Namen der Ortschaften. | Namen der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Privat-Gebäude.** | | | | | | | | | |
| *I.* In den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern. | | | | | | | | | |
| 1 Berent. | Lebernitz. | Johann Wrika . . | 1 | — | — | — | 30 | — | — |
| | Dunaiken. | Onuphrius Lipinski . | 1 | — | — | — | 30 | — | — |
| | Juschken. | Michael Wierzba . . | 1 | — | — | 1 Schoppen | 40 | — | — |
| | Olzuch. | Martin Gollunski . | 1 | — | — | | 30 | — | — |
| | Skorzewo. | Johann und Matthias Schullist . . . . | 1 | 1 | 1 | | 60 | — | — |
| | | Jacob Diballa . . | 1 | 1 | 1 | 1 Schoppen | 70 | — | — |
| 2 Brück. | Nahmel. | Johann Rusch . . | 1 | — | — | | 20 | — | — |
| | | Brand aus dem Jahre 1828. | | | | | | | |
| 3 Carthaus. | Bonz. | George Onasch . . | 1 | 1 | — | | 300 | — | — |
| | Borrowca. | Johann Jakob Specht | 1 | 1 | 1 | — | 2350 | — | — |
| | | | Wohnhaus und Mühle. | | | | | | |
| | Gorrenczin. | Jakob Marschulkowski | 1 | — | 1 | — | 1075 | — | — |
| | Ostritz. | Adam Friedrich Schwarz | 1 | 1 | 2 | — | 650 | — | — |
| | | | Wohnhaus und Mühle. | | | | | | |
| | Sianowskahutta. | Peter Pilk und Matthias Mienicki . . . . | 1 | — | — | — | 20 | — | — |
| | Nieder-Sommerkau | Johann Lepke . . . | 1 | — | — | — | 60 | — | — |
| | | | Wohnhaus und Stall. | | | | | | |
| 4 Elbing. | Clementfähre. | Samuel Dorr . . . | 1 | 1 | 2 | — | 3800 | — | — |
| | Fichthorst. | Heinrich Krause . . | 1 | — | — | — | 120 | — | — |
| | Grenzdorff. | Wilhelm Görtz . . | 1 | 1 | 1 | 1 Speicher. | 2000 | — | — |
| | | Zu übertragen . | 16 | 7 | 9 | 3 | 10655 | — | — |

| | Namen der Behörden. | Namen der Ortschaften. | Namen der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag . . | 16 | 7 | 9 | 3 | 10655 | — | — |
| 4 | Noch Elbing. | Haselau. | Wittwe Schmollska . | 1 | — | 1 | — | 100 | — | — |
| | | | Michael Kunz . . . | 1 | — | 1 | — | 70 | — | — |
| | | | Johann Stagneth . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | | | Michael Isländer . . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | | Laakendorff. | Peter Taube . . . | 1 | 1 | — | — | 500 | — | — |
| | | Neukirch in der Niederung. | Franz Schulz jetzt Schulz Dorr . . . . . . . | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | | | Wohnhaus und Stall. | | | | | | |
| | | Neulanghorst. | Jakob Höpfner . . | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | | | | Wohnhaus und Stall. | | | | | | |
| | | Schlamsack. | Rogowski . . . . | 1 | 1 | 1 | — | 100 | — | — |
| | | Schwarzdamm. | Absolon Bessau . . | 1 | 1 | 1 | — | 300 | — | — |
| | | Stuba. | Jacob Schielke . . | — | — | — | 1 | 150 | — | — |
| | | Terranowa. | Johann Barwig . . | 1 | — | — | Backhaus. | 120 | — | — |
| | | | | Wohnhaus und Stall. | | | | | | |
| | | Zeyer. | Johann Vannier . | 1 | — | — | | 150 | — | — |
| | | Zeiersniederkampe | Martin Scheer . . | 1 | 1 | 1 | — | 700 | — | — |
| 5 | Marienburg. | Altweichsel. | Wilhelm Voigt . . | 1 | — | — | — | 600 | — | — |
| | | Halbstadt. | Wittwe Graß . . . | 1 | — | — | — | 30 | — | — |
| | | Markushoff. | Gottfried Lebens . . | 1 | 1 | 1 | — | 1100 | — | — |
| | | | | unter einem Dache. | | | | | | |
| | | Neukirch. | Michael Mehrmann . | — | 1 | — | — | 500 | — | — |
| | | | Johann Eggert . . | — | 1 | — | — | 850 | — | — |
| | | Schwansdorff. | Jacob Zypreß . . . | 1 | 1 | 1 | — | 300 | — | — |
| | | | | unter einem Dache. | | | | | | |
| 6 | Pelplin. | Neukirch. | Katholische Pfarre . | 1 | 1 | — | — | 340 | — | — |
| 7 | Putzig. | Pusik. Kristkowo. | Einskische Erben . . | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | Strzepz. | Adam Chemirk, dessen Kathe im Jahr 1828 durch Brand beschädigt worden. | — | — | — | — | 30 | — | — |
| | | Pelzau. | Sequestirtes Vorwerk | — | — | — | — | 150 | — | — |
| | | | Zu übertragen . | 36 | 16 | 16 | 4 | 17195 | — | |

| Namen der Behörden. | | Namen der Ortschaften. | Namen der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt. Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag . | 36 | 16 | 16 | 4 | 17195 | — | — |
| 8 | Schöneck. | Kamerauofen. | Martin Sänger . . | — | 1 | — | — | 30 | — | — |
| | | Schwarzhütte. | Daniel und Michael Manczynske . . . . . . | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | | Michael Manczinske . | — | — | 1 | — | 40 | — | — |
| | | Wenzkau. | Schulgemeine . . . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| 9 | Sobbowitz. | Hohenstein. | Gottlieb Mierau . . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | | | Lorenz Stolz . . . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| | | Langenau. | Gebrüder Raabe . . | 1 | — | — | — | 275 | — | — |
| | | | Johann Schwe. . . | 1 | — | — | — | 100 | — | — |
| | | | Martin Schwe . . . | 1 | — | — | — | 75 | — | — |
| | | Bösenfleisch. | Valerian Sturmowski | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| 10 | Stargardt. | Gardschau. | Christian Zube . . . | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | | | Gottlieb Hahn . . . | 2 | 1 | — | — | 500 | — | — |
| | | | George Renneumacher | 1 | — | — | — | 200 | — | — |
| | | | Johann Dingler . . | 1 | 1 | — | — | 310 | — | — |
| | | | Friedrich Dingler . . | 1 | — | — | — | 140 | — | — |
| | | Lubicki. | Ignatz Lenski . . . | 1 | — | — | — | 20 | — | — |
| 11 | Subkau. | Mahlin. | Johann Thiel . . . | 1 | 2 | — | 1 | 450 | — | — |
| | | Owczarken. | Johann Ernestowski . | 1 | — | — | Schoppen. | 300 | — | — |
| 12 | Tiegenhoff. | Kalteherberg. | Wittwe Bernuß . . | 1 | — | — | | 100 | — | — |
| | | | Peter Runde . . . | 1 | — | — | | 150 | — | — |
| | | | | Wohnhaus und Stall. | | | | | | |
| | | Siebenhuben. | Jakob Epp . . . . Brand aus dem Jahr 1828. | — | 1 | 1 | — | 450 | — | — |
| | | | Zu übertragen . | 55 | 22 | 18 | 5 | 20785 | — | — |

| Namen der Behörden. | der Ortschaften. | der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt: Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag . | 55 | 22 | 18 | 5 | 20785 | — | — |
| *II.* In den Städten und deren Landgebiete. | | | | | | | | | |
| 1 Danzig. | St. Albrechter Pfarrdorf. | Christian Heinrich Steege | — | — | — | 1 Windmühle | 1050 | — | — |
| | Bohnsackertroil. | Joh. Jakob Gorczuchowski | 1 | — | — | | 150 | — | — |
| | Breitenfelde. | Joh. Jakob Krüger . | 1 | 1 | 1 | | 850 | — | — |
| | Gottswalde. | Hans Zöls . . . . | 1 nebst Stall u. Scheune. | — | — | | 90 | — | — |
| | Krohnenhoff. | A. F. Jebens . . . | 1 | — | — | — | 250 | — | — |
| | | Brand aus dem Jahre 1828 | | | | | | | |
| | Landau. | Peter Andres . . . | — | 1 | 1 | — | 1290 | — | — |
| | Praust. | Jakob Bölcke . . . | 1 | 1 | 2 | — | 2400 | — | — |
| | | Andreas Hein . . . | — | 2 | 1 | — | 800 | — | — |
| | | Geh. Finanzrath Jebens | — | 2 | 2 | — | 4050 | — | — |
| | Schmeerblock. | Michael Karsten . . | 1 | 1 | 1 | — | 1550 | — | — |
| | Weslinke. | Cornelius Kaspar . . | 1 | 1 | 1 | — | 680 | — | — |
| | Wossitz. | Gottfried Dyck . . . | — | — | 1 | — | 500 | — | — |
| | | Brand aus dem Jahr 1828 | | | | | | | |
| 2 Marienburg. | Klein Zünder. | Wittwe Mix . . . | 1 Kathe nebst Scheune. | — | — | — | 200 | — | — |
| | | Brandschäden am Wohnhause der Wittwe Mielke | — | — | — | — | 26 | — | — |
| | | Aus dem Jahr 1828 | | | | | | | |
| | Kaldowe. | Martin Kuhnke . . | 1 | — | — | — | 50 | — | — |
| 3 Neuteich. | | Joseph Bressel . . . | — | 1 | 1 | — | 340 | — | — |
| | | Wittwe Wadehn . . | — | — | — | — | 400 | — | — |
| | | Peter Jakobsen . . . | — | — | — | — | 100 | — | — |
| | | Für Zäune welche zur Hemmung des Feuers niedergerissen worden . . | — | — | — | — | 46 | — | — |
| | Neuteicherwalde. | Gottfried Neumann . | 1 | — | 1 | — | 100 | — | — |
| | | Zu übertragen . | 65 | 32 | 32 | 6 | 35707 | — | — |

| Namen. der Behörden. | der Ortschaften. | der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt. Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag . | 65 | 32 | 32 | 6 | 35707 | — | — |
| 4 Putzig. | | Florian Kristen . . . | — | — | — | 1 Windmühle. | 400 | — | — |
| 5 Tolkemitt. | | Andreas Preuschof . | — | 1 | — | 1 Schoppen. | 30 | — | — |
| | | Johann Oberstein . . | — | 1 | 1 desgl. | | 90 | — | — |
| | | Joseph Schulz . . | — | 1 | 1 desgl. | | 20 | — | — |
| | | Wittwe Schulz . . . | — | 1 | 1 desgl. | | 40 | — | — |
| | | Jakob Gehrmann . . | — | 1 | 1 desgl. | | 30 | — | — |
| | | Franz Gehrmann . . | — | 1 | 1 desgl. | | 30 | — | — |
| | | Joachim Schulz . . | — | 1 | 1 desgl. | | 30 | — | — |
| | | Valentin Ehm . . . | — | 1 | 1 desgl. | | 30 | — | — |
| | | Wittwe Kolberg . . | — | 1 | 1 desgl. | | 30 | — | — |
| | | Christian Bludau . . | — | 1 | 1 desgl. | | 20 | — | — |
| | | Casimir Lewark . . . | — | 1 | — | — | 10 | — | — |
| | | Pasternacksche Konkurs-Masse . . . . . | — | 1 | 1 desgl. | | 100 | — | — |
| *III.* In adlichen Gütern. | | | | | | | | | |
| 1 Stargardter Kreis. | Neudorff. | Freischulzerei . . . | 1 | — | — | — | 20 | — | — |
| | Altbusch. | Domainen-Fiskus . . | 1 | — | — | — | 10 | — | — |
| *B.* Königliche Gebäude. | | | | | | | | | |
| 1 Int. Amt Brück. | Kielau. | Unterförsterei . . . | — | 1 Scheune und Stall. | — | — | 300 | — | — |
| | | Summa . | — | — | — | — | 36897 | — | — |
| | | Hiezu die nachstehend verzeichneten Entschädigungen für Löschgeräthe . | — | — | — | — | 123 | 11 | 6 |
| | | Im Ganzen . | 67 | 45 | 32 | 18 | 37020 | 11 | 6 |

| | Namen der Behörden. | Namen der Ortschaften. | Namen der Abgebrannten. | Es sind abgebrannt. Wohnhäuser. | Scheunen. | Ställe. | Andere Gebäude. | Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Entschädigungen für Löschgeräthe, welche bei den Bränden verloren gegangen und demnächst wieder angeschaft werden. | | | | | | | | | |
| 1 | Domainen-Amt Putzig. | Rheda. | In Betreff des Brandes zu Pelzau am 9. December 1828. . . . | — | — | — | — | 1 | 10 | — |
| 2 | Domainen-Amt Schöneck. | Baarenhütte. | In Betreff des Brandes zu Strippau, am 23. Oktober 1826 . . . . | — | — | — | — | 7 | 12 | 8 |
| 3 | Magistrat zu Putzig. | Strippau. | Desgleichen . . . . | — | — | — | — | 34 | 9 | 7 |
| | | Putzig. | In Betreff des dortigen Brandes am 26. und 27. December 1827. . . | — | — | — | — | 80 | 9 | 3 |
| | | | Summa . | — | — | — | — | 123 | 11 | 6 |
| | | | | 1 | — | — | — | 20 | — | — |
| | | | | 1 | — | — | — | 30 | — | — |
| | | | | 1 | — | — | — | 150 | — | — |
| | | | | | 1 | 1 | — | 450 | — | — |
| | | | | 1 | — | — | — | 250 | — | — |
| | | | | — | — | 1 | — | 500 | — | — |
| | | | Brandbeschädigung . | — | — | — | — | 26 | — | — |
| | | | Noch Brandschäden aus dem Jahre 1828 . . | 4 | 1 | 2 | — | 1426 | — | — |
| | | | Von 1829 für 60 Brände | 63 | 44 | 30 | 18 | 35471 | — | — |
| | | | | 67 | 45 | 32 | 18 | 36897 | — | — |

## Personal-Chronik.

In Stelle des, von Schöneberg an die Kathedrale nach Frauenburg versetzten, Ehren-Domherrn Borzymowski, ist der Pfarrer Jakob Korczykowski in Tiegenhagen zum Decan von Fürstenwerder ernannt worden und die Bestätigung desselben von Staatswegen erfolgt.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungsrechts haben wir dem bisherigen polnischen Prediger Franz Arend zu Marienburg die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Barendt verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

In Stelle des versetzten Lehrers Henselmann zu Kleschkau ist der Schullehrer Langefeldt von uns angestellt worden. Danzig, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 18.)

## No. 18.

### Danzig, den 5. Mai 1830.


Das von dem Königl. General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. April 1830 statt gehabten Ziehung im ersten Semester dieses Jahres, nach ihrem Nominalwerthe in Poln. klingendem Courant eingelöst werden sollen, wird der Oberlandes-Gerichts-Kanzlei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archivzimmer des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 19. April 1830.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Oberlandesgerichts-Präsident.

(gez.) von Wegnern.

---

Das zum Nachlaße der verwittweten Gutsbesitzerin Christina Schulz geborne Schlesier gehörige im Amts-Bezirke Riesenburg und eine Viertelmeile von der mit Garnison belegten Stadt Bischofswerder belegene cöllmische Gut Stangenwalde, zu welchem außer einer von der Kämmerei zu Bischofswerder acquirirten besondern Wiese, die Bollerwiese genannt, vier Hufen vier Morgen cullmisch an Acker- und Wiesen-Ländereien, eine Wassermühle mit drei Gängen, eine aufs beste eingerichtete Brennerei, ein besonderes Schankhaus, ein sehr gut bestandener Obstgarten und reichliche Gekochsgärten gehören, soll zum Behufe

der bessern Auseinandersetzung der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist nach dem Antrage der Erben ein einziger Bietungs-Termin im Verhör-Zimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts und zwar auf den 23. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Natan angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zwar die Ertheilung des Zuschlages von der Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der großjährigen Erben und Einwilligung des unterzeichneten Oberlandesgerichts als obervormundschaftlicher Behörde der concurrirenden Minorennen abhängig ist, bei irgend annehmbaren Offerten jedoch die Beschleunigung desselben zu erwarten ist.

Die Kaufbedingungen, so wie ein Auszug der Taxe des Guts können in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Marienwerder, den 23. April 1830.

**Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.**

---

Die bei Allenstein gelegenen Adel. Klaukendorfschen, im Jahr 1827 auf 23955 Rthlr. abgeschätzten, aus zwei Vorwerken und einem Antheil in Wyranden bestehenden Güter, enthaltend

38 Hufen 6 Morgen 253 □R. Acker und Wiesen ꝛc. und
34 — 21 — 156 — Wald.

72 Hufen 28 Morgen 109 □R. Culmisch oder
105 — 3 — 121 — Preußisch,

sollen in dem auf Mittwoch den 28. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause anstehenden Termin aus freier Hand zum Verkauf licitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß der zwölfte Theil in Ostpreuß. Pfandbriefen im Termin deponirt, und wegen Zahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt, die Taxe und Verkaufsbedingungen aber in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 4. April 1830.

**Königl. Preuß. Landschafts-Direction.**

Das 4½ Meile von Danzig, 4 Meilen von Berent und 4½ Meile von Lauenburg im hiesigen Intendantur-Bezirk gelegene, ehemalige Unterförster-Etablissement Chmielno, aus 27 Morgen 172 □Ruthen preuß. bestehend, soll höherer Bestimmung zu Folge, zum Kauf oder Erbpacht im Wege der Licitation ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 11. Mai c. als am Dienstage nach dem Bußtage von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amts an, zu welchem Acquisitionsfähige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Meistbietende eine Abschlagszahlung des Kauf- und Erbstandsgeldes von circa 50 bis 100 Rthlr. im bestimmten Termin zu leisten hat; alsdann der Zuschlag nach höherer Genehmigung erfolgen soll. Carthaus, den 16. April 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Im Auftrage der Königl. Regierung sollen die in Subhastation stehenden Intendantur-Rath Jungschen unbebauten Grundstücke zu Brösen und St. Peter, nach der Prästations-Tabelle erstere 61 Morgen 37 □Ruthen, letztere 33 Morgen 2 □Ruthen enthaltend, für den bevorstehenden Sommer zur Weide oder zur Beackerung in Pausch und Bogen verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 12. Mai c. Vormittags 9—12 Uhr vor hiesigem Amte ansteht.

Die Flächen wird der Schulz Hahn zu Brösen anzeigen.

Zoppot, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Auf Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Forstparzele Gorra, Forstrevier Darszlub, Belauf Schwarzauer Kempe, 330 Morgen 159 □Ruthen groß und an der Ostseeküste belegen, im Wege einer öffentlichen Lizitation in Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu stehet auf Freitag den 21. Mai d. J. bis Nachmittags 1 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale Termin an, zu welchem cautionsfähige Erwerbungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 27. April. 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.
Meske.

---

Entschlossen, meine in Scharfenberg zusammengezogenen Höfe von 3 Hufen 26 Morgen Culmisch Acker, und Wiesenland, mit den darauf neu erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und namentlich mit einem geräumigen Wohn-Lokale von 4 heizbaren Wohnstuben, Küche, Kammern und gewölbten Kellern, einem Gärtner- und einem Gartenhause versehen, welche Grundstücke bei der Nähe der Stadt zu einer bedeutenden Milcherei so günstig gelegen und der guten und reichlichen Wiesen wegen, so vortheilhaft zu nutzen sind, öffentlich zum Verkauf zu stellen, habe ich einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 11. Mai a. c. Vormittag 11 Uhr, in dem benannten Wohnhause der Grundstücke zu Scharfenberg angesetzt, zu welchem ich Kauflustige, die die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen nachweisen können, ergebenst einlade.

Die billig gestellten Verkaufs-Bedingungen sind jeder Zeit vom Oec. Commissarius Herrn Zernecke in Danzig Jopengasse No. 595. zu erfahren, der auch nähere Auskunft über diese Grundstücke geben wird. G. Müller.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 19. —

Danzig, den 12. Mai 1830.

## Gesetzsammlung No. 7.

No. 1240. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Sr. Durchlaucht mit dem Ober=Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31. December 1829.

## Bekanntmachung.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24. Februar 1830 Gesetzsammlung No. 1232.

über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassen=Anweisungen, werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen=Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unechtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten

Verordnung vom 21. December 1824 §. XII. Gesetzsammlung No. 904. verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten. Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Militairpflicht der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairdienstflicht nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. October 1827 als Rekruten der Kriegs-Reserve oder der Landwehr resp. zu 6 und 4 wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. December 1829. noch nachzugeben geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militairbehörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden demnach in Gemäßheit der deshalb den Provinzial-Militair-Behörden ertheilten Weisung, nicht bloß zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse, die Elementar-Schullehrer-Stellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt und zugleich vermieden werden kann, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen.

Dieß zu erleichtern, und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden Leute zu begegnen, ist Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums gestattet worden, daß selbige, insofern sie als Kriegsreserve-Rekruten die erste Ausbildung erhalten, nicht in der Zahl der per Infanterie-Bataillon

jährlich einzuziehenden 50 Kriegs-Reserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere, als bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs-Etat verpflegt werden.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen; so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen: jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden.

Als Landwehr-Rekruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung. Wollen sie aber die Zeit der großen jährlichen Uebungen der Landwehr nicht abwarten: so ist es ihnen auch gestattet, bei den Linien-Truppen einzutreten, um dort 4 Wochen hindurch exerzirt zu werden.

Diese nähern Bestimmungen werden im Verfolg unserer Verfügung vom 22. Mai v. J. (Amts-Blatt pro 1829 No. 23. S. 229.) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter den Civil-Behörden, bei welchen die Seminaristen sich wegen ihres Eintritts zunächst melden müssen, die Kreis-Landräthe zu verstehen sind, und daß diese die weitere Communikation und Einigung mit dem Truppentheil, bei welchem die Seminaristen ihrer Militair-Dienstpflicht zu genügen wünschen, zu veranlassen haben.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die in vorgedachter Amts-Blatts-Verfügung angeordnete Einreichung der Nachweisung von denjenigen Schulamts-Candidaten, welche ihren Seminar-Cursus vollenden, resp. zum 1. Juni an die Kreis-Ersatz-Commission und zum 1. September jeden Jahres an die Königl. Departements-Ersatz-Kommission nicht unterbleiben darf. Danzig, den 23. April 1830.

---

(No. 2.) Die Einleitung der Untersuchung wegen überwiesenen Spielens in fremden Lotterien betreffend.

Durch ein Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 8 März c. sind die Vorschriften ergangen, daß die Strafgelder für die Contraventionen des gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien zu den Regierungs-Haupt-Kassen eingezogen werden und daß auch die

Regierungen sich um so mehr der Einleitung der Untersuchung gegen derartige Contravenienten zu unterziehen haben, als in deren Nähe die Gerichte sind, welche die Untersuchungen zu führen haben und dadurch die Controlle über die in Folge der, von den Gerichten gefällten Erkenntnisse einzuziehenden Strafen erleichtert wird.

Dagegen sollen die Denunzianten-Antheile und die Kosten der Gerichte, insoweit letztere vorkommen, auch von derjenigen Kasse entrichtet werden, welche die betreffenden Contraventions-Strafen einzieht.

Indem wir nun diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden diejenigen Behörden, bei welchen Contraventionen der Art zur Sprache kommen, zugleich angewiesen, von selbigen anhero Bericht zu erstatten.

Danzig, den 26. März 1830.

---

(No. 3.) Den verbotenen Eingang einiger Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Auf Veranlassung der vorgesetzten Königl. Ministerien wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der von der Medizinal-Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der „Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen" der unterm 22. December 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt ist.

Danzig, den 22. April 1830.

---

(No. 4.) Betrifft den, den Rekruten der Landwehr-Artillerie bewilligten Klassensteuer-Erlaß.

Mit Bezug auf unsere, in dem 32sten Stücke unseres Amtsblatts pro 1828 enthaltene Bekanntmachung vom 16. Juni 1828 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. März d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde. Danzig, den 26. April 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Im Auftrage des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Vorsteher der Lehr-Anstalten, so wie überhaupt das gelehrte Publikum auf die, von Dr. Albrecht Dietrich in Berlin bei T. C. F. Enslin, herausgegebene Terminologie der phanerogamischen Pflanzen, durch mehr als 600 Figuren erläutert, Behufs der wünschenswerthen weitern Verbreitung hierdurch aufmerksam. Danzig, den 15. April 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Zur Ergänzung des §. 136. des Regulativs zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer für Elbing vom 30. August 1827 (Amtsblatt pro 1828 pag 46) wird hierdurch bestimmt. daß bei der Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände nach der Stadt Elbing innerhalb des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks bis zu den Thor-expeditionen folgende Straßen eingehalten werden müssen.

*I.* Vor dem Königsberger Thore.

1) die Chaussee, der Tiefdamm bis zum Königsberger Thore,
2) der Anger, die Sternstraße, der hohe und heilige Leichnamsdamm bis zum Königsberger Thore,
3) die Windmühle vorbei, die lange Niedergasse, der heilige Leichnamsdamm bis zum Königsberger Thore,
4) über den sogenannten Rahmen die große Lastadien Straße, die große Sternstraße bis zum Königsberger Thore,

*II.* Vor dem Mühlenthore

1) der innere St. Georgendamm, der äußere Mühlendamm bis zum Mühlenthore,
2) der äußere Mühlendamm bis zum Mühlenthore,

*III.* Vor dem Holländer Thore
1) die Holländerstraße bis zum Holländerthore,
2) der äußere Marienburger Damm bis zum Holländerthor.

*IV.* Vor dem Fischerthore: der Elbing-Fluß bis zum Fischerbaum

*V.* Vor dem Berlinerthore: die Chaussee bis zum Berlinerthore

*VI.* Vor dem Danziger Thore
1) die Grubenhager Straße bis zum Danziger Thore,
2) die Schleusendammstraße, die Grubenhagerstraße bis zum Danziger Thore, und für die Fußgänger der Fußsteig bis zur Schiffsholmstraße und diese bis zum Oberbaum

Diese Straßen werden an der Grenze des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks durch Tafeln besonders bezeichnet werden, und zieht eine Abweichung von denselben so wie das Einbringen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf andern als den bezeichneten Straßen nach §. 15. litt. d. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Strafe der Defraudation nach sich. Danzig, den 17. April 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

## Vermischte Nachrichten.

Ein Kind von ungefähr fünf Jahren welches auf den Namen Caroline hört, aber sonst Nichts von seiner Heimath oder seinen Aeltern anzugeben weiß, ist zur Zeit der Ueberschwemmung im vorigen Jahre krank in das Lazareth, und nach seiner Genesung in die Armen-Anstalt gebracht worden. Die Herren Prediger, Schullehrer, Schulzen und andere Personen, welche auf eine Spur über die Herkunft dieses Kindes helfen können, werden um die Mittheilung ersucht. Zugleich sprechen wir den Wunsch und Bitte aus, daß eine edle Frau Mutterstelle bei diesem verwaiseten Kinde übernehmen, und für die Erziehung desselben sorgen möge. Danzig, den 26. April 1830.

Der Hülfs-Verein.

---

## Sicherheits = Polizei.

Der Tuchmachergeselle Ephraim Schirrmacher, 31 Jahr alt aus Fordon gebürtig, welcher seit 21 Jahren eine vagabondirende Lebensart geführt hat, oft wegen Diebstahls, Paßverfälschung und anderer Verbrechen bestraft und zuletzt wegen fortwährendem Vagabondirens und Bettelns zu zweijähriger Detention in der Korrektions-Anstalt zu Graudenz verurtheilt worden ist, hat am 1. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dieser Anstalt zu entweichen.

Die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie, werden daher aufgefordert, auf den Schirrmacher vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst Transports an die Direktion der Zwangs-Anstalt zu Graudenz abliefern zu lassen.

Danzig, den 20. April 1830.

---

## Personal-Chronik.

Im Elbingschen Kreise sind zu Kreis-Deputirten die Gutsbesitzer Herren v. Struensee auf Schönwalde und Herrn Alsen auf Drewshoff erwählt und von uns bestätigt.

Danzig, den 27. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 19.)

# No. 19.

## Danzig, den 12. Mai 1830.


Das zum Nachlaße der verwittweten Gutsbesitzerin Christina Schulz geborne Schleifier gehörige im Amts-Bezirke Riesenburg und eine Viertelmeile von der mit Garnison belegten Stadt Bischofswerder belegene cöllmische Gut Stangenwalde, zu welchem außer einer von der Kämmerei zu Bischofswerder acquirirten besondern Wiese, die Bollerwiese genannt, vier Hufen vier Morgen cullmisch an Acker- und Wiesen-Ländereien, eine Wassermühle mit drei Gängen, eine aufs beste eingerichtete Brennerei, ein besonderes Schankhaus, ein sehr gut bestandener Obstgarten und reichliche Gekochsgärten gehören, soll zum Behufe der bessern Auseinandersetzung der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist nach dem Antrage der Erben ein einziger Bietungs-Termin im Verhör-Zimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts und zwar auf den 23. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Natan angesetzt, zu welchem Kaufl ustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zwar die Ertheilung des Zuschlages von der Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der großjährigen Erben und Einwilligung des unterzeichneten Oberlandesgerichts als obervormundschaftlicher Behörde der concurrirenden Minorennen abhängig ist, bei irgend annehmbaren Offerten jedoch die Beschleunigung desselben zu erwarten ist.

Die Kaufbedingungen, so wie ein Auszug der Taxe des Guts können in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Marienwerder, den 23. April 1830.

**Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.**

Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 9. Juni d. J. vor dem Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen, so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und beim Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neuesten Vermessung 48 Morgen 174,5 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32.650 Rthlr. gegen Feuers-Gefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh- Pferde- und Holzställen, einem Garten nebst Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth, den 18. April 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das 1½ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Poduhren, aus 20 Hufen 25 Morgen kullmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr. neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

---

## Aufforderung

der, mit der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz aus dem 15. Infanterie- (früher 3. Reserve-) Regiment ausgeschiedenen Individuen.

Der im Dezember 1814 zum Ersatz-Bataillon No. 9. versetzte, aus Westpreußen gebürtige „Sekonde Lieutenant Friedrich Sturmhöfel" und der im April 1816 entlassene, aus Ostpreußen (Tilsit) gebürtige „Unteroffizier Gottfried Gusseit" haben das eiserne Kreuz ererbt; ihr jetziger Aufenthalt hat aber nicht ausgemittelt werden können. Beide werden daher hiemit aufgefordert: spätestens in zwei Monaten das Erbberechtigungs- nebst Führungszeugniß ihrer vorgesetzten Behörde, sub rubro „Militaria" an das unterzeichnete Commando einzureichen, wenn die ihnen zustehende Auszeichnung, der Allerhöchsten Verordnung gemäß, einstweilen nicht auf die nächsten Erbberechtigten übergehen soll.

Da ferner von dem im November 1813 verabschiedeten Sekonde-Lieutenant Johann Groß so wie von den folgenden Erbberechtigten Unteroffizieren und Gemeinen:

No. 16. Leopold Möck,
= 19. Wilhelm Leipziger,
= 26. Ernst Heister und
= 27. Peter Pörschke,

sämmtlich aus Ostpreußen gebürtig, hier ebenfalls die Kenntniß ihres jetzigen Wohnorts mangelt; so werden auch sie hiemit gleichzeitig aufgefordert: denselben des Baldigsten mir anzuzeigen, damit in vorkommenden Fällen die Einziehung der erforderlichen, obengedachten Zeugnisse ohne Verzug erfolgen könne. Minden, den 23. April 1830.

(gez.) von Schmalensee.
Oberst und Regiments-Commandeur.

---

Das dem Einsaaßen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8¼ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen dazu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J.

und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

---

Es sind hieselbst mehrere Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen für nöthig befunden die hoher Verfügung gemäß durch einen Entrepreneur ausgeführt werden sollen, zur Ermittelung desselben stehet der Termin einer öffentlichen Lizitation auf Montag den 24. Mai c. im Schulhause zu Praust an, und werden die Herren Zimmer- und Maurer-Meister, die diese Bauten zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch ersucht, in demselben Vormittag 10 Uhr zu erscheinen und ihre Mindestforderungen abzugeben, nachdem Lizitanten sich vorher an Ort und Stelle von allen und jeden Gegenständen der Reparaturen den desfalsigen Bedingungen und dem Kosten-Anschlage unterrichtet haben, welcher letzterer im Schulhause zur Einsicht vorliegt. Praust, den 7. Mai 1830.

Das Kirchen-Kollegium.

---

Die hiesige Brunnen-Anstalt von Dr. Struwe und Soltmann ist zur diesjährigen Sommerkur vom 7. Juni bis Ende August geöffnet Aufträge auf kalte Mineralwässer in Flaschen nimmt Herr Hofapotheker Hagen hieselbst entgegen.

Königsberg, 6. Mai 1830. Dr. Herz.

---

t

der | Königl. Oberlandesgerichts von

n Untersuchungen.

| 1. | | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

**No. 20.**

Danzig, den 19. Mai 1830.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten betreffend.

In Verfolg des pag. 15. unsres vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Reglements vom 22. August 1826 wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten und der darauf Bezug habenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10. Novbr. 1826 und 30. Novbr. 1827 lassen wir nachträglich die, theils denselben Gegenstand, theils die Geschäfte der Kreis-Deputirten betreffenden Reskripte des hohen Ministeriums des Innern vom 17. November 1826, 5. Januar, 16. März, 28. September 1827, 15. Februar und 6. September 1828, und den Ober-Präsidial-Erlaß vom 15. December 1829, nachstehend zur allgemeinen Kenntnißname und Nachachtung abdrucken. Eben so wird aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. Januar 1830 der §. 14. des II. Abschnitts hier abgedruckt, indem hierdurch die §. §. 1. und 4. des Reglements vom 22. August 1826 dahin für die Provinz Preußen deklarirt sind, daß zu Landräthen und Kreis-Deputirten nicht bloß ausschließlich Rittergutsbesitzer, sondern auch alle nach dem §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 pos. 2. litt. a und b zum Stande der Ritterschaft zu zählende Grundeigenthümer für wählbar erklärt sind, und daß zur Ausübung des Wahlrechts von Landräthen, die sämmtlichen zum ersten Stande gehörigen so eben bezeichneten Grundbesitzer befugt sein sollen,

während die Kreis-Deputirten nach §. 3. des Reglements vom 22. August 1826 von der ganzen Kreis-Versammlung zu wählen sind.

Danzig, den 27. April 1830.

---

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. d. M. das Verfahren bei den Landrathswahlen betreffend, finde ich mich bewogen, Ew. Excellenz rücksichtlich der Vertretung der Landräthe, in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen durch einen der Kreis-Deputirten bemerklich zu machen, wie es die Absicht ist, daß diese Stellvertretung in allen Fällen eintrete, wo die Landräthe sich außer Stand gesetzt sehen, die obere Aufsicht über den Geschäfts-Betrieb selbst zu führen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihrem Geschäfts-Bureau, wie lange solche auch dauern mag, jene obere Aufsicht allemal fortzuführen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten. Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß in dergleichen Stellvertretungsfällen der zuerst erwählte Kreis-Deputirte den später erwählten, und sofern beide gleichzeitig erwählt sein mögten, der ältere an Jahren den jüngern ausschließt.

Wenn sich aber einer von beiden in dem Falle der Behinderung befinden möchte, so versieht es sich von selbst, daß alsdann unbedingt der andere Kreisdeputirte die Stellvertretung des Landraths übernehmen muß. Commissarische Verrichtungen anderer Art, können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, den sie dazu am geeignetsten finden. Berlin, den 17. November 1826.

(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz.

---

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf Ihr geehrtes Schreiben vom 17. d. M., wie ich dafür halte daß es Seitens der Kreis-Deputirten der förmlichen Ableistung eines Amtseides nicht bedarf, sondern daß Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, unter Verweisung auf den Sr. Majestät dem Könige geleisteten Huldigungseid, genügt.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Geheimen Staats-Minister
Herrn von Klewitz Excellenz zu Magdeburg.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Bericht vom 28. v. M. vorgetragenen Bedenken in Ansehung der Bestätigung der Kreis-Deputirten nachstehendes eröffnet:

Die der angeführten Bestimmung im §. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 22. August v. J. wegen des Verfahrens bei der Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten, zum Grunde liegende Absicht ist klar. Die Beurtheilung der Qualification der zu Kreis-Deputirten zu wählenden Rittergutsbesitzer ist den Kreisversammlungen zu überlassen. Will die Königl. Regierung von der Ihr zugestandenen Befugniß, einem Erwählten die Bestätigung zu versagen, Gebrauch machen, so muß Sie dazu bewegende Gründe haben.

Unbekanntschaft der Königl. Regierung mit der Qualification eines Erwählten kann als ein bewegender Grund zur Versagung der Bestätigung nicht angesehen werden, indem die Erwählten die Präsumtion der Qualification für sich haben, weil sie außerdem nicht gewählt ein würden, und bei obwaltenden Zweifeln es der Regierung zusteht und obliegt, sich nähere Ueberzeugung zu verschaffen. Wohnt der Königl. Regierung aber die Ueberzeugung bei, daß einem zum Kreis-Deputirten Erwählten die erforderliche Qualifikation zu dieser Funktion abgeht, so ist dies allerdings ein völlig zulänglicher Grund, ihn nicht zu bestätigen. Auf welchem Wege die Königl. Regierung Sich von der Qualifikation Ihr nicht näher bekannter Personen, welche als Kreis-Deputirte in Vorschlag gebracht werden, unterrichten will, hat Sie selbst zu erwägen. Förmliche Prüfungen bloßer Kreis-Deputirten sind unstatthaft.

Berlin, den 16. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. d. M.

die Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Deputirten bei Vertretung der Landräthe betreffend

nachstehendes eröffnet:

Mit den Verrichtungen der Kreis-Deputirten kann in der Regel keine Entschädigung durch Diäten verbunden werden. Es ist vielmehr darauf gerechnet, daß selbige um des gemeinen Besten willen unentgeldlich übernommen werden. Dahingegen haben die Landräthe sich ihrer Seits zu bescheiden, daß den Kreis-Deputirten, besondere Fälle, wo dies etwa mit höherer Genehmigung geschieht, ausgenommen, keine Aufträge ertheilt werden dürfen, deren Vollziehung mit Amtsunkosten für diese Amtsgehülfen verknüpft ist; es möchten die Landräthe denn dergleichen Kosten aus ihren Amts-Indemnitäten vergüten wollen. So zum Beispiel kann den Kreis-Deputirten nicht angesonnen werden, im Auftrage der Landräthe Geschäftsreisen zu unternehmen, weil den Landraths-Aemtern für alle in den Kreisen vorfallenden Dienstreisen fixirte Entschädigungen ausgesetzt sind, welche sie selbstredend nicht beziehen und den nöthigen Reise-Aufwand in einzelnen Fällen ihren unentgeldlich dienenden Amtsgehülfen zur Last lassen können.

Von diesen Bestimmungen haben die Landräthe ihre Disposition über die Kreisdeputirten Behufs commissarischer Verrichtungen abhängig zu machen. Was die Vertretung der Landräthe in Behinderungsfällen betrifft, so läßt sich darüber, in wiefern den Kreisdeputirten dafür eine Entschädigung durch Diäten gebührt, keine allgemeine Vorschrift ertheilen. Es hängt dies vielmehr von den jedesmaligen Umständen ab, worüber in den einzelnen Fällen zu berichten und die Bestimmung der Oberbehörden einzuholen ist. Daß die während einer solchen Stellvertretung erforderlichen Reisekosten aus dem dazu ausgesetzten Fixo bestritten werden müssen folgt aus der Natur der Sache.

Berlin, den 28. September 1827.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

---

Ew. Excellenz erwiedere ich auf ihre Anfrage vom 29. v. M., daß es einer Verpflichtung der Mitglieder der Kreis-Versammlungen nicht bedarf, indem selbige keine Amtsfunktionen

zu verrichten, sondern nur die Communal-Angelegenheiten der Kreise zu berathen haben, und dazu durch das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger berufen sind.

Von den zu besondern Conventen in den standesherrlichen Bezirken zusammentretenden Deputirten gilt eben dasselbe. Berlin, den 15. Februar 1828.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Ingersleben. Excellenz.

---

Auf die in Ew. Excellenz Bericht vom 26. v. M. enthaltenen Anfragen und Anträge finde ich mich zu folgenden Bestimmungen bewogen:

1) Ausfertigungen der Landrathsämter, welche bei augenblicklicher Nichtanwesenheit oder sonstiger Behinderung der Landräthe von Letzteren nicht durch ihre eigene Unterschrift vollzogen und der Dringlichkeit wegen auch nicht zurückgelegt werden können, sind anstatt der Unterschrift mit dem Landräthlichen Dienstsiegel zu versehen, und von den Kreis-Sekretairs neben dem Siegel mit den Worten zu unterzeichnen:

„In Abwesenheit (oder wegen Behinderung) des Landraths"
„in fidem."
N. N.

2) Grundbesitzer, welche ein richterliches Amt bekleiden, können als Kreis-Deputirte aus dem Grunde nicht bestätigt werden, weil das Richteramt mit Verwaltungsfunktionen unvereinbar ist.

3) In standesherrlichen Diensten stehende Grundbesitzer sind rücksichtlich ihres Verhältnissen als standesherrliche zwar nicht absolut unfähig, als Kreis-Deputirte bestätigt zu werden. Da sie aber als solche in keinem Falle Stellvertreter der Landräthe sein, oder mit Geschäften beauftragt werden dürfen, wobei das standesherrliche Interesse irgend betheiligt ist; so ist dergleichen Grundbesitzern die Bestätigung nur da zu er-

theilen, wo in den Kreisen außer ihnen noch ein zweiter Kreis-Deputirter vorhanden ist, bei welchem ein solches Hinderniß nicht eintritt.

5) Kreis-Sekretairs können niemals als Kreis-Deputirte bestätigt werden; denn ihre Verpflichtung als Subalterne, die Geschäfte in den landräthlichen Bureaux zu besorgen, und die Unzulässigkeit ihrer persönlichen Entfernung aus den Bureaux macht sie unfähig, zu gleicher Zeit Stellvertreter der Landräthe zu sein, oder für dieselben auswärtige Verrichtungen zu übernehmen.

6) Da das Reglement die Dauer der Funktionen der Kreis-Deputirten auf keinen bestimmten Zeitabschnitt eingeschränkt hat; so muß es hiebei sein Bewenden behalten. Daß aber die Entbindung von dieser Funktion aus bewegenden Gründen jederzeit nachgesucht und bewilligt werden kann, verstehet sich von selbst.

Ew. Excellenz überlasse ich ꝛc. die Rheinischen Regierungen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und auch den Kreis-Sekretair Jönissen zu Achen auf dessen urschriftl. angeschlossene Reclamation vom 21. v. M. und ein Immediatgesuch vom 25. v. M. zufolge pos. 5. zu bescheiden.

Berlin, den 6. September 1828.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Ingersleben. Excellenz.

---

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. zu befehlen geruhet, daß auf die Befolgung der Regulativ-Bestimmung, wonach die landräthlichen Wahl-Kandidaten, wenn sie im Wahlvereine persönlich anwesend sind, ihre Erklärung über die Annahme der Wahl, sofort zum Protokoll geben müssen, streng zu halten, und daß

bei jeder Landraths-Wahl, die Kreisversammlung hierauf mit dem ausdrücklichen Eröffnen, daß diese Erklärung bindend sei, aufmerksam gemacht werden soll.

Königsberg, den 15. Dezember 1829.

von Schön.

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu Danzig.

---

### Landraths-Wahl.

In der freiwilligen Verzichtleistung der Preußischen Ritterschaft auf das derselben von uns bestätigte Vorrecht, die Kandidaten zu erledigten Landraths-Stellen, mit Ausschließung der übrigen, in den Kreis-Versammlungen repräsentirten Stände zu wählen, erkennen Wir zwar einen Gemeinsinn und ein Bestreben, das Band der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens, welches die verschiedenen Stände umschlingt, zur Förderung des gemeinen Besten noch mehr zu befestigen, worüber Wir der Ritterschaft Unsern Beifall zu bezeugen nicht Anstand nehmen. Inzwischen tragen Wir doch Bedenken, das berührte Wahlrecht in Gemäßheit des §. 2. Unseres Reglements vom 22. August 1826 den Kreis-Versammlungen beizulegen und, wie gleichfalls nachgesucht worden, mit Abänderung des §. 4. desselben Reglements, die Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten in der Provinz Preußen, über die freien Grundeigenthümer aller drei in den Kreis-Versammlungen repräsentirten Stände auszudehnen. Denn Wir glauben den Repräsentanten der Städte und Landgemeinen eine das Interesse ihrer Committenten hinlänglich sicherstellende Einwirkung auf die Wahlen zu erledigten Landrathsstellen zugestanden zu haben, indem Wir im §. 1. des Reglements verordnet, daß denselben jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß gegeben werde, damit sie etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige bringen können, um solche zu Unserer Entscheidung gelangen zu lassen. Und da wir, wenn dergleichen Bedenken geäußert werden sollten, solche immer einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen werden, so ist hierdurch das Interesse der Städte und Landgemeinen mehr gesichert, als

durch deren unmittelbare Theilnahme an der Wahl, welche ihnen bei der Ueberzahl ritterschaftlicher Stimmen auf den Erfolg nur einen geringen Einfluß geben würde. Demnächst finden Wir zu einer weitern Ausdehnung der Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten, als über die nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Stand der Ritterschaft zu zählenden pos. 2. litt. a. und b. näher bezeichneten Grundeigenthümer, welchen Wir, in Beziehung auf den §. 4. der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828, die Wählbarkeit zu den genannten Stellen, als in dem ihnen beiwohnenden Wahlrechte begründet, zugestanden wissen wollen, Uns nicht bewogen. Denn der Stand der Ritterschaft, einschließlich derer auf Provinzial-Land- und Kreistagen mit demselben vertretenen Grundeigenthümer, ist in der Provinz Preußen zu zahlreich, und die landräthlichen Amtsbezirke sind dort von verhältnißmäßig zu großer Ausdehnung, als daß sich dafür annehmen ließe, dieser Stand biete einen zu beschränkten Kreis von wählbaren Personen dar.

---

(No. 2.) Eine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der, zu Wittkowo im Großherzogthum Posen im Jahr 1823 bei einer großen Feuersbrunst mit abgebrannten, katholischen Pfarrkirche eine Kirchen- und Haus-Kollekte bei dem katholischen Confessions-Verein in den Provinzen des Staats diesseits der Elbe, Behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Stadtgemeine, die sich von jenem Brand-Unglücke noch nicht erholt hat, nachzugeben.

Wir fordern daher die katholische Geistlichkeit unseres Departements auf, diese Kollekte an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung in ihren Kirchen abzuhalten und den Betrag an die betreffenden Herren Dekane bis zum 1. Juli d. J. abzusenden, welche dagegen die eingesendeten Beträge, vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und die diesfällige Nachweisung, nebst dem Gesammtbetrage der Kollektengelder, an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst unter portofreier Rubrik abzuführen haben. Die Königl. Landraths- Demainen- und Intendantur-Aemter, desgleichen die Stadt-Magisträte, weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäftsbezirke bei den katholischen Familien zu veranlassen, und die eingekommenen Beträge

mit

mit einem genauen Verzeichnisse der Beiträge ebenfalls bis zum 1. Juli c. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und, wenn nichts eingegangen sein sollte, dieß derselben anzuzeigen. Danzig, den 20. April 1830.

(No. 3.) Den Betrieb steuerpflichtiger Gewerbe auf dem platten Lande betreffend.

Wir machen hierdurch die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements auf den §. 151. des Edicts vom 7. September 1811, auf den §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und auf die Verordnung vom 19. November 1824 aufmerksam, und weisen sie an, keinem, der einen mit hoch imposirten Waaren zu betreibenden Handel oder eine derartige Fabrike anlegen will, dies eher zu gestatten, oder ein polizeiliches Attest darüber zu ertheilen, bis wir dazu nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Königl. Steuer-Directorat den landespolizeilichen Consens speciell gegeben haben, weshalb eine solche Unternehmung uns jedesmal erst von der betreffenden Kreisbehörde, an die sich die Gewerbetreibenden in jedem Falle zu wenden haben, anzuzeigen und deren Zuläßigkeit zu begutachten ist.

Danzig, den 3. Mai 1830.

(No. 4.) Wegen Herabsetzung des Preises des Chinins.

Da der Preis des Chinins seit einem Jahre sich wieder bedeutend vermindert hat; so hat sich das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt gefunden, auch in den Offizinen den bisherigen Preis desselben auf neun Pfennige pro Gran und auf zwölf Silbergroschen pro Skrupel herabzusetzen, welches wir hierdurch den Herren Aerzten, Physikern und Apothekern bekannt machen.

Danzig, den 7. Mai 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Nachstehend benannte Personen, als:

1) Carl Ferdinand Uebrick aus Elbing gebürtig,
2) Wilhelm Korsinowski aus Siemonsdorf im landräthlich- Marienburger Kreise,

3) Adolph Grube aus Elbing,
4) Carl Friedrich Seeger aus Elbing,
5) Gottfried Adolph Adischkewitz aus Marienburg,
6) Heinrich Friedrich Ehmann aus Freistadt,

sämmtlich der evangelischen Confession zuthan, sind nach überstandener Prüfung beim Schullehrer-Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden. Danzig, den 7. Mai 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes wird bekannt gemacht, daß Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister den Boten und Executoren in Gefolge der Verfügung vom 30. September 1825, die Haltung gehöriger Rechnungsbücher zur Pflicht gemacht hat. Die Untergerichte haben den Boten und Exekutoren zu eröffnen, daß die Gebühren, welche nicht durch dergleichen Rechnungsbücher justifizirt werden können, bei der Pensionirung nicht beachtet werden sollen.

Marienwerder, den 26. April 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Nach der Baierisch Würtembergischen Zollordnung können Gegenstände, welche vom Auslande in Baiern und Würtemberg eingehen, ihre schließliche Abfertigung auch bei einem Zoll-Amte erhalten. Dasselbe ist daher auch hinsichts der, aus den Preußisch-Hessischen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certifikaten versehenen rohen Erzeugnisse und Fabrikate zuläßig, und nicht erforderlich, daß dergleichen Gegenstände beim vertragsmäßigen Eingangsamte sofort die vertragsmäßigen Eingangsabgaben erlegen, vielmehr können dieselben nach Wahl auch unverabgabt an ein Baierisches oder Würtembergisches Hallamt, mittelst Zollpasses durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst oder zur weitern Verfügung, nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter, ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baierischen oder Würtembergischen Hallort auch mit getrennten Ursprungs-

Certificaten begleitet, und diese Certificate nicht auf Empfänger an mehrern Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßige Eingangsämter die Abfertigung für jedes Hall-Amt besonders bewirken können. Solche Ober-Zoll- und Hallämter befinden sich:

1) in Alt-Baiern, zu Würzburg, Langfort, Miltenberg, Lahr, Deggendorff, Passau, Reichenhalt und Lindau.

2) Rhein-Baiern, zu Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speier, Landau, Zweibrücken, und Kaiserslautern,

3) in Würtemberg, zu Friedrichshafen, Regensburg Tüttlingen, Calw und Mergentheim, wohin also die, auf Ursprungs-Certificate über die in der Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. bezeichneten, vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellorichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind, eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung verwiesen werden können. Berlin, den 17. April 1830.

Der General-Direktor der Steuern.
(gez.) Maassen.

An den Königl. Geheimen Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Mauve
Hochwohlgeboren in Danzig. III. 4596.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 3. Mai 1830.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der Knecht Janis Budweth sonst auch Bergmann und Auckstinis genannt, etwa 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß und aus Sirbanten in Rußland gebürtig, ist wegen gewaltsamen Diebstahls zu 3 jähriger Festungsstrafe verurtheilt und dann unter Androhung einer 10jährigen Festungsstrafe für den Fall der wiederholten Rückkehr über die diesseitige Grenze bei Memel nach Rußland transportirt werden.

Zur Verhütung seiner Rückkehr werden die Polizei-Behörden auf diesen besonders gefährlichen Verbrecher hierdurch aufmerksam gemacht, und es wird zu seiner Erkennung bemerkt, daß er litthauisch, kurländisch, russisch und etwas deutsch spricht, schwarze Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, röthlichen Bart hat und von starkem Körperbau ist. Danzig, den 30. April 1830.

**Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

## Nachweisung

### von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. Weizen pro Scheffel | | | Roggen pro Scheffel | | | Gerste pro Scheffel | | | Hafer pro Scheffel | | | Erbsen weiße pro Scheffel | | | Erbsen graue pro Scheffel | | | Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Danzig ...... | 2 | — | — | — | 29 | — | — | 20 | 6 | — | 15 | — | — | 25 | — | 1 | 2 | 6 | 1 | 1 | — | 7 | 15 | — |
| 2 | Elbing ....... | 1 | 25 | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | — | 24 | — | 1 | — | — | — | 15 | — | 3 | 15 | — |
| 3 | Marienburg | 1 | 27 | 6 | — | 26 | 6 | — | 19 | — | — | 14 | 6 | — | 27 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | 4 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 10 | — | — | 26 | — | — | 19 | — | — | 14 | — | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 15 | — | 3 | 5 | — |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 20.)

## No. 20.

Danzig, den 19. Mai 1830.

Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 9. Juni d. J. vor dem Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen, so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und beim Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neuesten Vermessung 48 Morgen 174,5 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32.650 Rthlr. gegen Feuers-Gefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh- Pferde- und Holzställen, einem Garten nebst Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth, den 18. April 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1. Juni 1831 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18 Morg. | 65 □Ruth. | Gärten, | | |
| 34 — | 74 — | Wurthen, | | |
| 123 — | 171 — | Acker 1. Classe (gutes Gerstland), | | |
| 269 — | 43 — | — 2. Classe (mittelmäßiges Gerstland,) | | |
| 355 — | 131 — | — 3. Classe (Haferland), | | |
| 223 — | 163 — | — dreijährig Roggenland, | | |
| 86 — | 23 — | — sechsjährig do. | | |
| 192 — | 24 — | — neunjährig do. | | |
| 117 — | 20 — | Wiesen, | | |
| 177 — | 130 — | Hüthung, | | |
| 26 — | 130 — | Hofstellen und Unland, | | |

Zusammen 1625 Morg. 74 □Ruthen. Ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen 170 — 18 — } Forstland,
und die demselben beigelegten . . 249 — 127 — }

Ueberhaupt 2045 Morg. 39 □Ruth.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen am 13. Juli d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerk eneingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden könneen. Cöslin, den 28. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Das zum Nachlaße der verwittweten Gutsbesitzerin Christina Schulz geborne Schlesier gehörige im Amts-Bezirke Riesenburg und eine Viertelmeile von der mit Garnison belegten Stadt Bischofswerder belegene cöllmische Gut Stangenwalde, zu welchem außer einer von der Kämmerei zu Bischofswerder acquirirten besondern Wiese, die Bollerwiese genannt, vier Hufen vier Morgen cullmisch an Acker- und Wiesen-Ländereien, eine Wassermühle mit drei Gängen, eine aufs beste eingerichtete Brennerei, ein besonderes Schankhaus, ein sehr gut bestandener Obstgarten und reichliche Gekochsgärten gehören, soll zum Behufe der bessern Auseinandersetzung der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist nach dem Antrage der Erben ein einziger Bietungs-Termin im Verhör-Zimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts und zwar auf den 23. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Natan angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zwar die Ertheilung des Zuschlages von der Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der großjährigen Erben und Einwilligung des unterzeichneten Oberlandesgerichts als obervormundschaftlicher Behörde der concurrirenden Minorennen abhängig ist, bei irgend annehmbaren Offerten jedoch die Beschleunigung desselben zu erwarten ist.

Die Kaufbedingungen, so wie ein Auszug der Taxe des Guts können in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Marienwerder, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

---

)(

## Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkauf der zur Justiz-Rath Kummerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, von ihm zusammengelegten Bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören, und welche zusammen auf 11,351 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar a. f. den 8. April a. f. vor uns hieselbst, und den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit.

Mewe, den 4. November 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

☞ Verkauf oder Vererbpachtung des Kämmerei-Vorwerks Herrengrebin und der daselbst befindlichen Korn-Wasser-Mühle, im Danziger Werder belegen.

Folgende zur Kämmmerei der Stadt Danzig gehörige im Danziger Werder 2¼ Meile von der Stadt belegene Grundstücke, als:

1) das Vorwerk Herrengrebin,

2) die Kornwassermühle,

sollen, zusammen oder auch jedes besonders, nebst sämmtlichen dabei befindlichen Gebäuden, Ländereien und Inventarienstücken, mit völlig besätem Winterfelde vom 1. März 1831 ab entweder verkauft oder in Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon ausgegeben und öffentlich ausgeboten werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 22. Juni 1830 in Herrengrebin angesetzt, und wird ein Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grund-

Rücken gestatten und der sonst dispositonsfähig ist, zum Gebot zugelassen, sobald derselbe sich über seine Zahlungsfähigkeit vollständig ausgewiesen und eine Caution deponirt hat.

Das Vorwerk Herrengrebin enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, Säeland . . . . | 803 | Morgen | 146 | □Ruthen. |
| b, Wiesen . . . . | 429 | — | 9 | — |
| c, Gärten . . . . | 7 | — | 104 | — |
| d, Außendeichsland . . . | 15 | — | 60 | — |
| e, Hof- und Baustellen, Käthnergärten, Gräben, Wege, Wälle, Quellung, Teiche und unbrauchbares Land | 125 | — | 115 | — |
| Zusammen | 1381 | — | 104 | — |

oder 46 Hufen 1 Morgen 101 □Ruthen Preuß. Maaß, welche nach culmischem Maaße 20 Hufen 29 Morgen 162 □Ruthen betragen.

Der Acker gehört zu dem besten im Werder und hat fast durchweg Boden erster Klasse; die Wiesen sind sehr ergiebig, mehrentheils zweischnittig und gewähren eine vortreffliche Viehweide; die Gebäude, mit Ausschluß des Brandhauses und Mastſtalles, welche baufällig sind, befinden sich in gutem Zustande so wie die jedoch nicht ganz completten lebenden und todten Inventarienstücke, und die Gärten sind mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt.

Die vorzügliche Beschaffenheit des Bodens, die Menge und Ergiebigkeit der Wiesen, die Getränke-Fabrikation und Bäckerei, die hohe Lage der Ackerländer, alles dieses setzt den thätigen und verständigen Wirth in Stand, dieses Gut auf die höchste Stufe der Kultur zu erheben, und es zu allen Hauptgegenständen ländlichen Erwerbs, zum Getreidebau, zur Milcherei, Vieh und Pferdezucht, zur Aufnahme von Weidevieh oder von Militair-Pferden zur Grasung, ja selbst zur Schäferei und Stuterei aufs vortheilhafteste benutzen zu können, wobei die Nähe der Stadt und der Kunststraße den erforderlichen Absatz und Verkehr sichert und die dicht dabei belegene Kornmühle große Bequemlichkeit und Vortheile gewährt.

Die Kornwassermühle, in geringer Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden des Vorwerks belegen, hat drei unterschlägige Gänge, 10 Morgen 95 □Ruthen Preuß. Land, und

ist mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Das Mühlenwerk ist jedoch nicht im Gange indem die beschädigten Wasserleitungen erst in Stand gesetzt werden müssen. An Mahlgästen kann es nie fehlen, da in dem ganzen Umfange des Werders sich keine Korn-Wassermühle weiter befindet.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung können in unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und auch im Vorwerk Herrengrebin eingesehen werden. Danzig, den 12. März 1830.

Ober-Bürgermeister Bürgermeister und Rath.

---

Höherer Bestimmung gemäß, soll die Benutzung der hohen, mitteln und kleinen Jagd, in sämmtlichen Forstbeläufen des Forstreviers Darslub, nebst den darin belegenen kleinen Feldmarken, so wie auch von einigen, noch nicht verpachteten großen Feldmarken, die niedere Jagd, öffentlich an den Meistbietenden auf Eilf und ein halb nach einander folgende Jahre, als vom 1. Januar 1830 ab, bis dahin ult. Juni 1841, unter Vorbehalt hoher Genehmigung verpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 28. Mai d. J. Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Reinke zu Putzig an, wo Liebhaber eingeladen, und die näheren Bedingungen im Termin selbst, einzusehen sind.

Darslub, den 10. Mai 1830.

Der Königl. Oberförster Bohlen.

---

Die Königl. Administrations-Stücke Horsterbusch, Robach und Neulanghorst sollen theilweise vom 1. Juni c. ab, bis zu Ende der jährlichen Hütungs-Zeit wie bisher mit Weide-Vieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in diesem Monat bei dem Wasserbaumeister Herrn Kummer in Horsterbusch und Weide-Verwalter Raffel in Neulanghorst melden und die Vieh-Gattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches nur auf die erste Hälfte, nämlich bis zum 1. August c. oder auf die ganze Weide-Zeit herzugeben wünscht. Gegen Entrichtung der Hälfte des Weide-Geldes für die angezeigte Anzahl Vieh wird ein Schein ausgehändigt werden, worauf die angestellten Heckwärter und Hirten, der bestimmten Anzahl Vieh die Weide auf den Administrations-Stücken gestatten werden. An Weidegeld wird gezahlt:

1) auf den Königl. Administrations-Stücken Horsterbusch und Robach.

a, für die ganze Hütungszeit, Vier Thaler für ein Stück Großvieh, Zwei Thaler für ein Stück Jungvieh und ein Thaler für ein geringeltes Schwein,

b, für die Vorweide, oder erste Hälfte vom 1. Juni bis zum 1. August für ein Stück Großvieh, 2 Rthlr. 10 sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 5 sgr, und für ein geringeltes Schwein 18 sgr.

c, für die zweite Hälfte der Weide-Zeit vom 1. August ab, für ein Stück Großvieh 2 Thaler, für ein Stück Jungvieh 1 Thaler, für ein geringeltes Schwein 15 sgr..

und 2) auf dem Königl. Administrations-Stücke Neulanghorst.

a, für ein Stück Großvieh, Pferd, Ochse, Kuh 3 Thaler 10 sgr. für 1 Stück Jungvieh 1 Thaler 20 sgr. für ein geringeltes Schwein 1 Thaler.

b, für die Vorweide, oder die erste Hälfte vom 1. Juni bis zum 1. August, für ein Stück Großvieh 2 Thaler, für ein Stück Jungvieh 1 Thaler, für ein geringeltes Schwein 18 sgr.

c, für die zweite Hälfte oder Nachweide, die Hälfte der Weidegelder-Sätze.

Die zweite Hälfte der Weidegelder muß in der Zeit vom 1. bis 15. August c. gleichfalls an den Herrn Kummer und Raffel gezahlt werden.

Hengste müssen von der Weide ganz ausgeschlossen bleiben.

Intendantur Elbing, den 1. Mai 1830.

---

Es sind hieselbst mehrere Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen für nöthig befunden die höher Verfügung gemäß durch einen Entrepreneur ausgeführt werden sollen, zur Ermittelung desselben stehet der Termin einer öffentlichen Lizitation auf Montag den 24. Mai c. im Schulhause zu Praust an, und werden die Herren Zimmer- und Maurer-Meister, die diese Bauten zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch ersucht, in demselben Vormittag 10 Uhr zu erscheinen und ihre Mindestforderungen abzugeben, nachdem Lizitanten sich vorher an Ort und Stelle von allen und jeden Gegenständen der Reparaturen den desfalsigen Bedingungen und dem Kosten-Anschlage unterrichtet haben, welcher letzterer im Schulhause zur Einsicht vorliegt. Praust, den 7. Mai 1830.

Das Kirchen-Kollegium.

# Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 13te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 kolor. Kupfer Preis 2½ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. in Berlin. Desgleichen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 12te | Lieferung mit | | Kupfern. | Preis | 2 Thaler. |
| 11te | = | = 2 | = | = | 2 = |
| 10te | = | = 1 | = | = | 2 = |
| 9te | = | = 2 | = | = | 1½ = |
| 8te | = | = 1 | = | = | 2 = |
| 7te | = | = 18 | = | = | 2½ = |
| 6te | = | = 2 | = | = | 1 = |
| 5te | = | = 8 | = | = | 3 = |

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:
„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Rthlr.

---

In Betreff der Litterärischen Anzeige in der Beilage zum Amtsblatt No. 13. vom 31. März 1830. allwo ein sinnentstellender Titel durch einen Schreibfehler meines Gehülfen, abgedruckt wurde, kann ich nicht umhin, diesen Fehler durch nochmalige Annonce des rechten Titels zu verbessern, nämlich der Titel lautet: „Die Züchtung der Merinos, für höhere Schaafzüchter von R. rc. rc. Elbing 1830." dieses gemeinnützige Buch ist für 15 sgr. geheftetet in der S. Anhuthschen Papier- und Buchhandlung in Danzig, Langemarkt 432. zu haben.

---

Anträge zur Versicherung gegen Hagel-Schaden bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden von Gibsone & C. in Danzig Wollwebergasse No. 1991. angenommen.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 21.

Danzig, den 26. Mai 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen und der Königl. Regierung.

In Betreff des, auf huldreiche Anordnung Sr. Majestät des Königes mit besonderen Bestimmungen für die Provinz Preußen versehenen, Abdrucks der Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preuß. Landen, dessen willige und dankbare Annahme von Seiten derjenigen Kirchen-Gemeinden, in welchen bisher die erneuerte Agende noch nicht im Gebrauche gewesen ist, mit Zuversicht erwartet werden darf, wird, um den betreffenden Kirchen-Kollegien das Gelangen zu den erforderlichen Exemplaren dieser Preußischen Kirchen-Agende möglichst zu erleichtern, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das unterzeichnete Königl. Konsistorium ist erbötig, den Bedarf der Agenden-Exemplare auf gewöhnlichem oder auf Velin-Papier, roh oder eingebunden, je nachdem die diesfalsigen Ephoral-Berichte lauten werden, von Berlin zu beziehen, und den betreffenden Superintendenten zu übersenden.

Der Preis ist äußerst gering angesetzt, ein Exemplar auf gewöhnlichem, aber zum Kirchen-Gebrauche völlig geeigneten Papiere, kostet roh nur 10 Sgr. und ein Exemplar auf Velin-Papier roh nur 1 Rthlr.

Der Einband eines Exemplars in Leder mit goldener Verzierung auf dem Deckel wird in Berlin für 1 Rthlr. 22 Sgr. gefertigt.

Die Kosten des Ankaufs der zum kirchlichen Gebrauche erforderlichen Exemplare sind bei Kirchen Königl. und Privat-Patronats aus den Kirchen-Aerarien zu bestreiten. Einer Kirche, die, wegen Dürftigkeit, den Ankauf aus eigenen Mitteln zu bestreiten außer Stand sein sollte, ist die Bitte um Empfehlung zu einem Frei-Exemplare gestattet.

Die unterzeichnete Königl. Regierung behält sich jedoch die Prüfung solcher Bitte, ehe sie bei dem Königl. Konsistorio von Westpreußen eingereicht werde, vor, und beide unterzeichnete Königl. Provinzial-Behörden erwarten, daß jegliche Gemeinde, deren Kirche in solcher Lage sich befindet, es als eine Ehrensache ansehen werde, statt derselben die Kosten zu übernehmen. Danzig, den 30. April 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Seidenbau betreffend.

Unter dem Titel „Wegweiser zum Seidenbau für Nord-Deutschland insbesondere für Preußen" erscheint in kurzer Zeit ein Werk, welches den Kunsthändler Bolzani in Berlin zum Verfasser hat und seiner Zweckmäßigkeit und faßlichen Schreibart wegen, so vielfach und ausgezeichnet empfohlen wird, daß wir gerne dazu beitragen, die Gemeinnützigkeit desselben zur Kenntniß des Publikums zu bringen, insbesondere aber die Herren Geistlichen, Schullehrer und Seminaristen unseres Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen.

Der Verfasser, in Italien geboren, seit seiner Jugend mit allen Einzelnheiten des Seidenbaues vertraut, hat durch praktische Ausführung desselben in Berlin, genügend bewiesen, daß der Seidenbau in Preußen keinen besonderen Schwierigkeiten unterworfen und mit dem glücklichsten Erfolge als ein sehr einträglicher Zweig der Landes-Industrie einzuführen möglich sei.

Der wohlfeileren Lieferung wegen ist der Weg der Subskription eingeschlagen und wird dieselbe noch für eine kurze Zeit von den Königl. Landraths-Aemtern zu 1⅓ Rthlr. für 1 Exemplar auf Druckpapier und 2⅙ Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier angenommen und an uns befördert werden. Danzig, den 4. Mai 1830.

(No. 2.) Wegen Beschädigung von Chaussee-Bäumen.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind zwischen Marienburg und Gnojau 38 Stück auf der Chaussee gepflanzte Obststämme zernichtet, und früher schon auf der Straße zwischen Marienburg und Königsdorf ist von mehreren Pappeln die Rinde abgeschält worden.

Jedem rechtlichen Manne muß daran gelegen sein, diejenigen bestraft zu wissen, welche sich solche grobe Frevel haben zu Schulden kommen lassen, und wir fordern hiemit alle

diejenigen auf, welche irgend eine Mittheilung in dieser Beziehung machen können, solche dem Herrn Landrath Hüllmann zukommen zu lassen.

Genügt diese Anzeige um den Thäter zu überführen, so wird neben der Verschweigung seines Namens noch eine Prämie von Zehn Thaler hiedurch zugesichert.

Danzig, den 16. Mai 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Andreas Rautenberg aus Herrendorf bei Mühlhausen, evangelisch,
2) Johann Daniel Gottlieb Görz aus Elbing, evangelisch,
3) Adam Bochdam aus Neudorf bei Graudenz, evangelisch,
4) Wilhelm Benjamin Graenz aus Danzig, evangelisch,
5) Joseph Littwin aus Prockau, katholisch,
6) Johann Carl Behrendt aus Kowal bei Danzig, evangelisch,
7) Vincent Kosidowski aus Leßno, katholisch,
8) Thaddäus Felix Mallek aus Podgas, dgl.
9) Martin Wrobel aus Carthaus, dgl.,
10) Christoph Mödesitzki aus Pröbbernau, evangelisch,
11) Johann Friedrich Zart aus Schönwerder bei Hammerstein, evangelisch,
12) Johann Engel aus Ellerwald bei Elbing, evangelisch,

sind nach überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau zu Elementar-Schullehrerstellen für wählbar anerkannt worden, wenn sie zuvor ihrer Verpflichtung zum Eintritt in den Militairdienst nachgekommen oder von derselben entbunden worden sind.

Danzig, den 20. April 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Russische Ueberläufer Gürge Gawehns alias Gawenat ist, nachdem er wegen unbefugter Rückkehr in die diesseitigen Staaten mit zweijähriger

Festungsstrafe bestraft worden unter Androhung einer zehnjährigen Festungsstrafe für den Fall abermaliger Rückkehr, über die Grenze transportirt worden.

Danzig, den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Gürge Gawehns alias Gawenat. Geburtsort, Schillenen. Aufenthaltsort, zuletzt in Danzig als Festungsbaugefangener, eigentliche Heimath Russisch Georgenburg. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch und bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, schwarzblau. Nase, gerade und dick. Mund, mittel. Bart, blond und wenig. Zähne, vollzählig. Kinn, breit. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch, polnisch und litthauisch. Besondere Kennzeichen, hat unterhalb der rechten Schulter eine Warze, von der Größe einer wälschen Nuß, und an dem kleinen Finger der linken Hand in Folge eines frühern Hiebes mit der Axt ein noch kennbares Zeichen.

## Vermischte Nachrichten.

Ein Kind von ungefähr fünf Jahren welches auf den Namen Caroline hört, aber sonst Nichts von seiner Heimath oder seinen Aeltern anzugeben weiß, ist zur Zeit der Ueberschwemmung im vorigen Jahre krank in das Lazareth, und nach seiner Genesung in die Armen-Anstalt gebracht worden. Die Herren Prediger, Schullehrer, Schulzen und andere Personen, welche auf eine Spur über die Herkunft dieses Kindes helfen können, werden um die Mittheilung ersucht. Zugleich sprechen wir den Wunsch und die Bitte aus, daß eine edle Frau Mutterstelle bei diesem verwaiseten Kinde übernehmen, und für die Erziehung desselben sorgen möge. Danzig, den 26. April 1830.

Der Hülfs-Verein.

## Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tannsee ist der evangelische Pfarrer zu Ladekopp, Herr Dr. Heinel, von dem Kirchenpatrone gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 21.)

## No. 21.

### Danzig, den 26. Mai 1830.


Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 9. Juni d. J. vor dem Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen, so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und beim Rentbeamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neuesten Vermessung 48 Morgen 174,5 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32.650 Rthlr. gegen Feuers-Gefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh- Pferde- und Holzställen, einem Garten nebst Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth, den 18. April 1830.

**Königl. Regierung.** Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die adel. Czerlin und Kl. Nappernschen im Hauptamt Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen aus

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Hufen | 10 | Morgen | 265 | □Ruth. | Vorwerks-Land, |
| 6 | — | 12 | — | 196 | — | Bauern-Land und |
| 31 | — | 20 | — | 35 | — | Wald. |
| 47 | Hufen | 13 | Morgen | 196 | □Ruth. | Culm., oder |

107 Hufen 12 Morgen 116 □Ruthen Preuß. bestehenden im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen im Termine den 27. Juli c. Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand zum Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden. Mohrungen, den 2. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die adel. Seewaldeschen im Hauptamte Hohenstein 13½ Meile von Elbing belegenen, aus 6 Vorwerken und 5 Bauerdörfern und 2 Abbauten, zusammen

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 118 | Hufen | - | Morgen | 171 | □Ruth. | Vorwerksland und Wiesen, |
| 114 | — | 4 | — | 54 | — | Wald und |
| 52 | — | 14 | — | 249 | — | Bauernland. |
| 284 | Hufen | 19 | Morgen | 174 | □Ruth. | Culm. oder |
| 641 | — | 10 | — | 108 | — | Preuß. |

bestehenden Güter, welche im Jahr 1827 auf 30128 Rthlr. abgeschätzt sind, sollen im Termin den 26. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause zum Verkauf aus freier Hand licitirt werden. Verkaufsbedingungen und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweiß von Sicherheit zur Erfüllung derselben berücksichtigt werden, und Zuschlag und Uebergabe bei annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der zwölfte Theil des Gebots muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen auf das Kaufgeld deponirt werden. Mohrungen, den 2. April 1820.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die der Landschaft für das Gebot von 37,359 Rthlr. 24 Sgr. adjudicirten adlichen Güter Groß und Klein Plochoczyn, im Neuenburger Kreise, sollen im Wege der Licitation

wieder verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 30. Juni c. Nachmittags 4 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und Zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladen, daß von den Bietenden eine Caution von 2000 Rthlr. baar, oder in geldgleichen Papieren bestellt werden muß.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Westpreuß. General-Landschafs-Agenten Herrn Ebers zu Berlin einzusehn.

Danzig, den 12. Mai 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Jesauschen Güter, aus 85 Hufen 22 Morgen kulmisch, oder 2850 Morgen Preuß. ohne die Bauerländereien von Wittenberg bestehend, sollen im Ganzen oder getheilt aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 26. Juni d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 63,343 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, insoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 24. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das, zu Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige städtische Brau- und Malzhaus, soll, nach einem Communalbeschlusse, in öffentlicher Lizitation auf Eigenthumsrecht, Erb- oder anderweitige Zeitpacht, je nachdem sich Liebhaber finden, ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 2. July c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Erwerb- oder Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können jedoch auch vor demselben bei uns in Erfahrung gebracht werden.

Neuteich, den 2. Mai 1830.

Der Magistrat.

---

Eine im Forst-Belauf Bülowo Reviers Mirchau, zum Theil in den Ackerstücken des Dorfes Kossy belegene Forstparzelle von 11 Morgen 20 □Ruthen soll höherer Bestimmung zu Folge auf Kauf und Erbpacht im Wege der Lizitation ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 15. Juni c. von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Acquisitionsfähige vorgeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach höherer Genehmigung.

Carthaus, den 17. Mai 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

---

## *** Unterrichts-Anzeige. ***

Meine unter dem 4. Mai 1829 angekündigte Pensions-Anstalt ist seit dem 1. September d. J. eröffnet. Ich arbeite nach Kräften und unter Erflehung des göttlichen Beistandes für die geistige und sittliche Ausbildung der mir anvertrauten Zöglinge. Es können noch 1 bis 2 Knaben unter billigen Bedingungen aufgenommen werden. Näheres theile ich den sich dafür Interessirenden auf diesfällige Anfragen gerne mit.

Klein-Katz, den 17. Mai 1830. Berg, evangelischer Pfarrer.

---

## Die Rum-Fabrike in Danzig, Kassubschen Markt No. 888.

liefert stets verschiedene Sorten Rum, welche ihrer Reinheit und Stärke wegen als vorzüglich befunden, und deshalb besonders zu empfehlen sind. Bestellungen in beliebigen Fastagen werden ebendaselbst zu denen im Preis-Courant notirten Preisen, angenommen und prompt ausgeführt von J. H. Blöcker.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 22.

Danzig, den 2. Juni 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Militair-Dienst der Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Schöneberg und Potsdam betr.

Durch ein Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Juli 1829 ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio, angeordnet worden, daß den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Schöneberg und Potsdam, welche die Lehrstufe der Garten-Künstler erreicht haben, und mit dem Zeugnisse deßfallsiger Qualifikation versehen sind, auf den Grund dieser Zeugnisse, und ohne daß es einer weitern Prüfung jener Zöglinge hinsichts ihrer wissenschaftlichen Qualifikation bedarf, die Begünstigung der Ableistung ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst bewilligt werden soll.

Da die Zöglinge der gedachten Anstalt meistens erst mit 17. Jahren in selbige aufgenommen werden, die Lehrzeit, bis die Ausbildung als Gartenkünstler erreicht ist, aber statutenmäßig 5 Jahre dauert, die jungen Leute, die diese Stufe erreichen wollen, mithin bis über das 20ste Lebensjahr hinaus in der Anstalt zu verbleiben haben; so ist das Königl. Ministerium des Innern, nach dessen Reskript vom 25. April d. J. mit dem Königl. Kriegs-Ministerio dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen ad 8. des §. 69. der

Instruktion vom 30. Juni 1817 hinsichtlich der Individuen, die in Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, welches ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, auf die sich als Garten-Künstler ausbildenden Zöglinge der erwähnten Gärtner-Lehranstalt angewendet, diese Individuen demnach auf Zeugnisse jener Anstalt über ihre Aufnahme in selbige von einer Ersatzgestellung zur andern, bis zum 23sten Lebensjahre, Seitens der Kreis-Ersatz-Commission zurückgestellt, und hierauf erst im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht resp. durch einjährigen oder dreijährigen Dienst, je nachdem sie die Atteste als Garten-Künstler erhalten haben, oder nicht, herangezogen werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Civil Mitglieder der Ersatz-Kommissionen sich hiernach bei der Revision und Aushebung des Militair-Ersatzes genau zu achten.

Danzig, den 12. Mai 1830.

---

Der durch seine frühere dienstliche Stellung und als Verfertiger der geschätzten Karte von den unteren Weichsel-Niederungen, in unserem Regierungs-Bezirk allgemein rühmlichst bekannte Königl. Preuß. Bau-Commissions-Rath Koppin zu Wriezen a. d. Oder, beabsichtigt, eine bereits fertig gezeichnete Spezial-Karte vom Oderthale, von Frankfurt bis Schwedt, durch den Stich gemeinnützig zu machen und sucht, bei dem nur auf fremde Interessen abzweckenden Unternehmen, durch Pränumeration die bedeutenden Kosten eines solchen Werks einigermaaßen zu sichern.

Nach den bisherigen Arbeiten des Verfassers in diesem Fache, läßt sich nur ein gediegenes und bei dem gewählten großen Maaßstabe von 2 Dezimal-Zoll auf eine Meile, ($\frac{1}{100000}$ der natürlichen Größe) äußerst spezielles Werk erwarten, zu dessen Verbreitung wir gerne durch diese Bekanntmachung beitragen wollen, indem wir zugleich auffordern, durch zahlreiche Pränumeration, welche bei dem Herausgeber in Wriezen und bei dem Landrentmeister Vogel zu Berlin, Spandauer Straße No. 59., angenommen wird, dieses Unternehmen zu unterstützen.

Die Karte besteht aus 2 Sectionen, jede 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch und soll die erste Section in den ersten Monaten künftigen Jahres, die zweite noch vor Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1832 erscheinen.

Der Pränumerations-Preis der oberen Section ist auf 3 Thaler, der der unteren umfassendern auf 4 Rthlr. festgesetzt. Die Pränumeranten machen sich für beide Sectionen verbindlich, jedoch wird die Vorausbezahlung nur für das obere Blatt geleistet und erst nach dessen Versendung erfolgt die Vorausbezahlung für das zweite.

Die Karte soll durch die geschicktesten Kupferstecher Berlins gestochen und sowohl in Druck als Papier die äußerste Eleganz beachtet werden.

Danzig, den 17. Mai 1830.

---

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 9. October und 17. November pr. (im Amtsblatte v. J. No. 43. und 50.) unter den Schaafheerden in dem adelichen Gute Lappin und dem Erbpachts-Vorwerke Borkau Carthäuser Kreises, stattgehabte Pockenseuche hat aufgehört, weshalb auch bereits die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt worden ist.

Danzig, den 6. Mai 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer, in der Provinz Westpreußen machen wir im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf das von den Kunsthändler A. M. Bolzani in Berlin herauszugebende Werk:

„Wegweiser zum Seidenbau für Nord-Deutschland, insbesondere für Preußen"

hierdurch aufmerksam, mit der Aufforderung, durch Sammlung von Subscriptionen in ihrem Wirkungskreise für die Verbreitung dieser die Vermehrung der vaterländischen Industrie bezweckenden Schrift möglichst mitzuwirken.

Der Subskriptions-Preis ist für ein Exemplar auf sauberm Druckpapier 1⅓ und auf Schreibpapier 2⅙ Rthlr.

Die geschlossenen Subskribentenlisten sind von den Herren Geistlichen ic. unter Kreuzband und unter der mit der Porto-Freiheit begünstigten Rubrik:

„Subscriptions-Listen des Bolzani" an die Herren Superintendenten zu befördern, welche letztere hinwiederum dieselben von der ganzen Diöcese unter der nämlichen Rubrike an uns einzureichen hierdurch angewiesen werden.

Danzig, den 16. Mai 1830.

## Vermischte Nachrichten.

Ein Kind von ungefähr fünf Jahren welches auf den Namen Caroline hört, aber sonst Nichts von seiner Heimath oder seinen Aeltern anzugeben weiß, ist zur Zeit der Ueberschwemmung im vorigen Jahre krank in das Lazareth, und nach seiner Genesung in die Armen-Anstalt gebracht worden. Die Herren Prediger, Schullehrer, Schulzen und andere Personen, welche auf eine Spur über die Herkunft dieses Kindes helfen können, werden um die Mittheilung ersucht. Zugleich sprechen wir den Wunsch und die Bitte aus, daß eine edle Frau Mutterstelle bei diesem verwaiseten Kinde übernehmen, und für die Erziehung desselben sorgen möge. Danzig, den 26. April 1830.

Der Hülfs-Verein.

## Personal-Chronik.

Die durch den pensionirten Oberförster Wilke am 1. d. M. erledigte Oberförsterstelle zu Wilhelmswalde ist von da ab dem Forstkandidaten Feldjäger Triepke verliehen worden.

Der invalide Quartiermeister Carl Ritter ist als Executor bei der Forstkasse zu Stargardt auf Kündigung angenommen worden.

Der Invalide Jakob Hinz, ist als Sakristianer Balgentreter und Todtengräber bei der St. Nicolai-Kirche in Elbing auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 15. Mai 1830.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 22.)

# No. 22.

## Danzig, den 2. Juni 1830.

Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Licitation mit höherer Genehmigung vom 1. Juni 1831 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

| Morg. | □Ruth. | |
|---|---|---|
| 18 Morg. | 65 □Ruth. | Gärten, |
| 34 — | 74 — | Wurthen, |
| 123 — | 171 — | Acker 1. Classe (gutes Gerstland), |
| 269 — | 43 — | — 2. Classe (mittelmäßiges Gerstland,) |
| 355 — | 131 — | — 3. Classe (Haferland), |
| 223 — | 163 — | — dreijährig Roggenland, |
| 86 — | 23 — | — sechsjährig do. |
| 192 — | 24 — | — neunjährig do. |
| 117 — | 20 — | Wiesen, |
| 177 — | 130 — | Hüthung, |
| 26 — | 130 — | Hofstellen und Unland, |

Zusammen 1625 Morg. 74 □Ruthen. Ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen 170 — 18 — und die demselben beigelegten . . 249 — 127 — } Forstland,

Ueberhaupt 2045 Morg. 39 □Ruth.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen am 13. Juli d. J. angesetzt.

Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können. Cöslin, den 28. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die bei Allenstein gelegenen Adel. Klaukendorffschen, im Jahr 1827 auf 23955 Rthlr. abgeschätzten, aus zwei Vorwerken und einem Antheil in Wyranden bestehenden Güter, enthaltend

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 38 | Hufen | 6 | Morgen | 253 | □R. | Acker und Wiesen ꝛc. und | |
| 34 | — | 21 | — | 156 | — | Wald. | |
| 72 | Hufen | 28 | Morgen | 109 | □R. | Culmisch oder | |
| 105 | — | 3 | — | 121 | — | Preußisch, | |

sollen in dem auf Mittwoch den 28. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause anstehenden Termin aus freier Hand zum Verkauf licitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß der zwölfte Theil in Ostpreuß. Pfandbriefen im Termin deponirt, und wegen Zahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingun-

gen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt, die Taxe und Verkaufsbedingungen aber in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 4. April 1830.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

---

Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Jesauschen Güter, aus 85 Hufen 22 Morgen kulmisch, oder 2850 Morgen Preuß. ohne die Bauerländereien von Wittenberg bestehend, sollen im Ganzen oder getheilt aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 26. Juni d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 63,343 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, insoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 24. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das vormals dem Commissions-Rath Herrn Koppien, jetzt dem Landrentmeister Herrn Vogel in Berlin gehörige, in der Einlage belegene Gut, bestehend aus einem Wohnhause, Wirthschafts-Gebäuden und 6 Hufen 28 Morgen 34 □Ruthen Weide- und Sae-Land, soll ohne Inventarium parzellenweise bis zum 1. Mai 1831 verpachtet werden und habe ich

1) Zur Verpachtung des Weide- und Pfluglandes auf den 4. Juni c. und

2) Zur Verpachtung des Landes zu Heugras auf den 22. Juni c. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle Termin angesetzt, wozu ich Pachtlustige hiemit einlade.

Elbing, den 25. Mai 1830.

Senger.

---

## Orthopaedische Anstalt zu Marienwerder.

Hiemit zeige ich an, daß Kinder, die an Verkrümmungen des Rückgrads und der Gliedermaaßen leiden jederzeit in meiner Anstalt als orthopaedische Kranke gegen eine passende Pension eine Aufnahme finden. Die nähern Bedingungen hiebei sind sowohl in meinem Hause, (schmale Straße No. 115. als auf portofreie Briefe zu erfahren.

Dr. Neumann.
Praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Marienwerder, den 12. Mai 1930

---

## Die Rum-Fabrike in Danzig, Kassubschen Markt No. 888.

liefert stets verschiedene Sorten Rum, welche ihrer Reinheit und Stärke wegen als vorzüglich befunden, und deshalb besonders zu empfehlen sind. Bestellungen in beliebigen Fastagen werden ebendaselbst zu denen im Preis-Courant notirten Preisen, angenommen und prompt ausgeführt von J. H. Blöcker.

---

Anträge zur Versicherung gegen Hagel-Schaden bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden von Gibsone & C. in Danzig Wollwebergasse No. 1991. angenommen.

---

Dem hiesigen Bürger, Buchdrucker und Mechanikus Pomer ist ein vom 16. April 1830 an sechs nach einander folgenden Jahren im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent:

1) Auf dem von ihm erfundenen, neu und eigenthümlich geformten Saitenhalter, welcher die Verstärkung des Tones bewirken, auch zur Stimmung der Saiten an Saiten-Instrumenten dienen soll, und auf die nachträglich an diesen Saitenhalter angebrachten Verbesserungen.

2) Auf die von ihm erörterte Vorrichtung an Buchdrucker-Pressen, mehrere Farben mittelst einer Schwarz-Walze zu gleicher Zeit auf den Typensatz aufzutragen.

ertheilt worden.

Aufträge in jeder Baranche erbittet der Patent-Empfänger unter Portofreien Briefen, in Berlin, Spandauerstraße No. 63.

Nachfolgendes, mit höherer Genehmigung für die Stadt Marienburg ausgefertigte Orts-Regulativ zur Erhebung und Controllirung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 20. März d. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei die Bemerkung hinzugefügt, daß die in dieser Hinsicht früher erlassenen Vorschriften, namentlich auch das im Amts-Blatt pro 1820 Nro. 52. enthaltene vorläufige Regulativ vom 23. December 1820 in Bezug auf die Stadt Marienburg als völlig aufgehoben zu betrachten sind.

Danzig, den 19. April 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maube.

# Regulativ

zur Erhebung und Controlle der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten

## Mahl- und Schlachtsteuer

für die Stadt Marienburg.

### Uebersicht des Inhalts.

# Regulativ
## zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Marienburg.

§. 1.

A. Bestimmungen über die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

I. Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt-Bezirk.

Zum Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Marienburg dessen Bewohner ohne Unterschied, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben, gehört die Stadt Marienburg, sämmtliche rechts der Nogath belegenen Vorstädte und das Dorf Hoppenbruch.

§. 2.

Dieser Mahl und Schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk wird kurzweg der Stadt-Bezirk genannt.

§. 3.

II. Der äußere Stadt-Bezirk.

Der weitere Umfang des Stadt-Bezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu zahlen schuldig sind, wird der äußere Stadt-Bezirk genannt.

§. 4.

Zum äußern Stadtbezirk gehören alle bewohnten Anlagen, welche von den letzten bewohnten Anlagen des Stadtbezirks innerhalb des Umkreises einer halben Meile belegen sind.

§. 5.

Dieser äußere Stadtbezirk wird in nachstehender Art bezeichnet:

Das Dorf Sandhoff, das Gut Liebenthal, der Krug Sznilke, Krug und Schmiede Obschalken, das Forsthaus in Lindenwalde, Dorf Tessendorff, Willenberg, die Vorstadt und Schloß Kaldowo, Dorf Vogelsang, Dammfelde incl. Bleiche, Lehmkaul und Kuhbrache, Alt Münsterberger Wachtbude, Dorf Stadtfeld, Dorf Schönau, Schönauerfeld und Schönauer Wachtbude, Etablissements auf Fleischerweide und Roßgarten, Rudlofferhuben, die Etablissements zum Dorfe Alt-Münsterberg gehörig, die Etablissements auf Goldschar, das Dorf Koszelicki

und Koszelickerfeld, Vorwerk Koszelicki, die Etablissements des Dorfs Heubuden und die dazu gehörigen Etablissements, das Dorf Tragheim, Blumstein, Kaminke und die Eichwalder Wachtbude.

§. 6.

B. Mahlsteuer, wenn solche von den Körnern zu entrichten ist.

I. Einrichtung der Steuer-Quittungen und der Mahlfreizettel.

Die Quittungen über die Entrichtung der Steuer von Getreide zur Mühle und die Freizettel auf Getreide zur Mühle, insofern solches steuerfrei ist, sind mit Waagescheinen verbunden, welche die Steuer-Erhebungs-Stelle zum Register-Belage an sich behält, oder welche an dieselbe zu dem Endzweck zurück gelangen.

§. 7.

Die unter den Quittungen und Zetteln befindlichen Abtheilungen werden zur Controlle in den Mühlen benutzt.

§. 8.

Ueber das Gewicht von 24 Centner und unter dem Gewichte von ¼ Centner wird ein Steuerzettel auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Ctr. zur Mühle bringt, muß daher mehrere Zettel nehmen. Wer gleichzeitig über 3 bis 24 Ctr. zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Zettel nehmen, den einzelnen Zettel jedoch nicht unter 3 Ctr.

§. 9.

Für Getreide-Arten, welche verschiedene Steuersätze zahlen, werden gemeinschaftliche Zettel nicht ausgegeben, sondern für Getreide, welches die Haupt-Steuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Ctr. entrichtet, sind besondere, und für Getreide, welches die Haupt-Steuer nach dem Satze von 5 Sgr. für den Ctr. zahlt, gleichfalls besondere Zettel zu ertheilen.

§. 10.

Dasjenige Getreide-Quantum worauf ein Zettel lautet, muß zusammen zur Waage und zur Mühle und das Mehl oder Fabrikat daraus auch zusammen aus der Mühle und zur Waage gebracht werden.

§. 11.

Bei der Befahrung der unter Controlle stehenden Mühlen, muß das Gemahl längstens am folgenden Tage nach Ausstellung des Steuer-Zettels zur Mühle gebracht werden, und darf der Müller ältere Zettel nicht annehmen.

§. 12.

Bei Befahrung entfernt gelegener Mühlen wird bei Ausfertigung des Zettels die Dauer seiner Gültigkeit zur Annahme für den Müller bestimmt.

§. 13.

II. Verfahren bei der Verwiegung und Steuer-Entrichtung.

Die Mühlen auf welchen das städtische Mahlgut zubereitet wird, sind außer den nur zum eigenen Bedarf der Besitzer erlaubten Schrootmühlen, für welche besondere Bestimmungen erlassen sind, folgende

a, die Kleine Mühle.
b, die Mittel Mühle.
c, die Bäcker Mühle.
d, die Land Mühle.
e, die Windmühle des Eisenack zu Dammfelde.
f, die Windmühle des Penner zu Kosczelicken.
g, die Grützmühle des Dirksen in Marienburg.
h, die Grützmühle des Penner in Marienburg.
i, die Grützmühle des Dyck in Kaldowo.
k, die Grützmühle des Claasen in Vogelsang.
l, die Grützmühle des Wall in Koßlicken.
m, die Grützmühle des Griese in Willenberg.

Alle diese Mühlen sind der besondern Kontrolle unterworfen und es findet bei denselben lediglich die Körnersteuer Statt.

§. 14.

1) Wenn die unter Controlle stehenden Mühlen besucht werden.

a) Verfahren bei der Verwiegung auf der Steuerwage.

Jeder der Getreide auf diesen Mühlen vermahlen lassen will, besorgt solches in Säcken, auf welchen der Name des Steuernden und dessen Wohnort mit großen Buchstaben deut

lich ausgeschrieben ist, mit der zuvor beim Steueramte gelöseten Steuer-Quittung zur Königl. Mühlen-Waage, welche in der Marienburger Vorstadt belegen ist. Dort wird die Richtigkeit seiner Angabe durch die Revision und die Menge durch Verwiegung ermittelt und darüber der Waageschein ausgestellt.

§. 15.

Nach erfolgter Verwiegung wird die mit dem Waageschein verbundene Steuer-Quittung dem Zahlenden zugestellt, und das Getreide zur Mühle abgelassen.

§. 16.

Findet sich bei der Verwiegung mehr vor, als versteuert worden, und beträgt dies Mehr nicht ein Achtel vom Ganzen, so wird das Mehrgewicht:

a, entweder bei der Waage zurückgelassen und, nachdem die Haupt-Post zur Mühle befördert worden, von der Waage abgeholt,

b, oder der Steuerpflichtige verfügt sich zur Hebestelle, und leistet nachträglich für das Mehr-Gewicht, die unter der ersten Quittung zu notirende, noch schuldige Steuer, welchem nächst erst die gesammte Post zur Mühle abgelassen wird.

Das im ersten Falle zurückgelassene Uebergewicht muß spätestens den folgenden Tag zurückgeholt werden, da eine längere Belassung desselben auf der Waage, wo es überdies auf Gefahr des Eigenthümers liegt, nicht zulässig ist.

§. 17.

Beträgt das Mehr ein Achtel des Ganzen oder darüber, so findet eine Untersuchung wegen unrichtiger Deklaration statt.

§. 18.

Ergiebt sich bei der Verwiegung ein Mindergewicht, so kann das Fehlende nachgebracht werden, welches indessen noch an demselben Tage geschehen muß, und wird sodann die ergänzte Getreide-Post zur Mühle abgelassen.

§. 19.

Wenn eine nachträgliche Versteuerung eines Mehrgewichts zu leisten ist, dann behält die Waage-Expedition den Waagezettel zurück.

§. 20.

Das zur Mühle gebrachte Getreide muß als Fabrikat in der Regel binnen 4 Tagen aus derselben wieder abgefahren werden; wird dies in einzelnen Fällen durch Mangel an

Wasser oder Wind behindert, so muß der Müller dem revidirenden Aufsichts-Beamten davon Anzeige machen, damit die Gültigkeit der Steuer-Quittungen nach Umständen durch den Ober-Controlleur verlängert werden kann. Wird die Verlängerung nicht nachgesucht und bewilliget, so verliert der Steuerzettel seine Gültigkeit.

§. 21.

Wenn die Fabrikate aus den Körnern aus der Mühle gehen, so werden solche unmittelbar zur Waage gebracht und die Steuer-Quittung darüber wird vorgelegt, auf deren Grund die Revision und Rückverwiegung geschieht.

Findet sich bei dieser Verwiegung und Revision nichts zu erinnern, dann wird der Befund der Rückverwiegung und der Revision im Rücken der Quittung vermerkt und diese mit dem Gemahl verabfolgt, der von der Steuer-Quittung abgetrennte Waageschein wird zurückbehalten.

§. 22.

Bei dieser Rückverwiegung (§. 21.) gelten als Maximum folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl in Vergleich zu den versteuerten Körnern:

Von einem Ctr. Weizen geschrootet 109 ℔ Schroot, gebeutelt 92 ℔ Mittelmehl, 12 ℔ Kleie, 2½ ℔ Steinmehl.

von einem Ctr. Roggen, geschrootet 109 ℔ Schroot, gebeutelt 94 ℔ Mittelmehl, 11 ℔ Kleie und 3 ℔ Steinmehl.

von einem Ctr. Gerste geschrootet, 108 ℔ Schroot, gebeutelt 91½ ℔ Mehl, 13 ℔ Kleie, 2 ℔ Steinmehl,

von einem Ctr. Hafer geschrootet 108 ℔ Schroot.

§. 23.

b, Verfahren bei der Verwiegung auf der Waage des Müllers.

Diejenigen Müller, welche von ihren eigenen Getreide-Beständen einzelne Quantitäten an steuerpflichtige Einwohner überlassen, und auf zuvor von den Steuernden beim Amte zu lösende Steuer-Quittnngen verarbeiten, sind nicht verpflichtet, dies Getreide bei der Königl. Mühlenwaage einwiegen zu lassen, vielmehr genügt es, wenn solches auf der in der Mühle befindlichen eigenen Waage des Müllers geschieht; dagegen wird bestimmt, daß die Rückverwiegung des fertigen Gemahls jederzeit auf der Königl. Mühlenwaage bewirkt werden muß.

§. 24.

§. 24.

Bei der Steuer-Entrichtung muß jedoch der Name des betreffenden Müllers angegeben und auf der Steuer-Quittung vermerkt werden.

§. 25.

Das vom Müller erkaufte Getreide muß in der Mühle in Säcken aufgestellt werden, worauf der Name des Steuernden vermerkt ist.

Der Müller hat die Verpflichtung den Waageschein, nach seiner Seits vorgenommener Verwiegung, selbst auszufertigen und mit der Steuer-Quittung zusammen der Mahlpost anzuheften.

§. 26.

Wenn das Getreide, welches in einer Post zur Mühle gelangt, ½ Ctr. Weizen oder 2 Ctr. Roggen nicht übersteigt; so tritt folgendes Verfahren ein:

§. 27.

Mit der auf mündliche Deklaration gelöseten Steuer-Quittung geht das Getreide sogleich zur Mühle. Der Müller darf es ohne solche nicht und auch nicht anders, als in vorschriftsmäßig bezeichneten Säcken annehmen.

§. 28.

Gleich bei Annahme des Getreides hat der Müller die Verwiegung desselben zu besorgen und den Waagezettel, welcher unausgefüllt mit der Steuer-Quittung zur Mühle gekommen ist, auszufüllen. Bis zu dem Augenblick, wo das Fabrikat verabfolgt wird, läßt der Müller den Waageschein an der Steuer-Quittung, trennt ihn dann von dieser, und legt ihn in eine verschlossene Büchse, zu welcher der Obersteuer-Inspektor allein den Schlüssel hat, welcher sie sammelt, vierteljährig mit den Registern vergleicht, dieses deshalb bescheinigt, und diejenigen Nummern angiebt, über welche etwa die Waagescheine nicht zurückgekommen sein möchten.

§. 29.

Der Müller ist für die Uebereinstimmung des Gewichts mit dem Steuer-Zettel verantwortlich. Die Uebereinstimmung wird bei den Mühlen-Revisionen durch Probeverwiegungen auf der Waage des Müllers ermittelt.

§. 30.

Zu dem Ende ist der Müller verpflichtet, eine 3 Ctr. tragende Waage nebst Gewichten zu halten.

§. 31.

Die Rückverwiegung muß auch in diesen Fällen auf der Steuer-Waage geschehen.

§. 32.

2) Wenn Mühlen besucht werden, welche nicht unter Controlle stehen.

Werden entfernte Mühlen befahren, welche nicht unter Controlle stehen, so findet eine Anmeldung, Verwiegung oder sonstige Abfertigung bei der Abfahrt nicht statt, sondern das fertige Gemahl muß bei der Rückkunft beim Steuer-Amte angemeldet und die Steuer vom Fabrikat entrichtet werden.

§. 33.

III. Verfahren bei Freigemahl.

1) Im Allgemeinen.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Steuer-Controlle stehen in Betracht.

§. 34.

Es besteht:

a) in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b) in gemälztem und ungemälztem Getreide zu Brantwein- und Bier-Fabrikation in mahlsteuerpflichtigen Städten.

§. 35.

2) Landgemahl.

Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sei zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen, durch die Benennung Landgemahl bezeichnet.

§. 36.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken enthalten sein, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen. Außerdem muß es auch mit einer Bescheinigung des Ortsvorstandes begleitet sein, welche den Namen des Mahlgastes, die Mühle,

imgleichen die Art und Menge des Getreides nebst dem Tage, wenn es zur Mühle gebracht werden soll, deutlich ausdrückt.

§. 37.

Die Verwiegung des Landgemahls unterbleibt, da solches nach der Lage der Mühlen theils gar nicht den Stadtbezirk, theils nur die äußere Vorstadt berührt und darf im letzten Fall, namentlich dasjenige aus dem großen Marienburgschen Werder kommende, keinen andern Weg nach der Mühle wählen, als von der Nogath-Brücke ab, durchs Starostei- und Sandthor längst dem Mühlengraben und bei der Ausfuhr des Fabrikats aus der Mühle keine andere, als die vorbezeichnete Straße zurückpassiren.

§. 38.

Der Müller ist verbunden, das Landgemahl, so wie es zur Mühle kommt, in ein des Endes, von ihm zu führendes Notiz-Buch einzutragen, welches folgende Rubricken führt:

1) Name und Wohnort des Mahlgastes
2) Tag des zur Mühle gebrachten Getreides
3) Anzahl der Säcke in welchem das Getreide zur Mühle gebracht
4) Qualität und Quantität des Getreides nach Centnern
5) Datum der Abfuhr des Gemahls
6) Datum der abgehaltenen Revision

Beim Verabfolgen des Gemahls ist auf dem Schulzen-Atteste, mit welchem das Gemahl auf dem Rücktransporte begleitet sein muß, das Datum der Abfuhr und die Nro. unter welcher es im Notizbuch eingetragen worden, zu bemerken.

§. 39.

3) Wenn Getreide, gemälztes oder ungemälztes zu Brau- und Brennnereien, auf den Mühlen, die unter besonderer Controlle stehen, geschrootet wird.

Ueber Getreide, welches mahlsteuerpflichtige Brau- und Brennerei-Besitzer, zur Bier-, Essig- und Branntwein-Bereitung auf Mühlen, welche unter besonderer Controlle stehen, schrooten lassen, müssen Mahlfreischeine gelöset werden, die das Steueramt ausfertiget.

§. 40.

Damit nicht andere Personen auf den Namen von Branntweinbrennern oder Brauern mißbräuchlich dergleichen Zettel lösen, muß jede Post, die zu dem angegebenen Behuf

zur Mühle geht, zuvor bei dem Steuer-Amt, unter Angabe der Mühle und der Art und Menge des Getreides schriftlich angemeldet werden.

§. 41.

Das deklarirte Getreide zum Branntweinbrennen muß vor Ertheilung des Freischeins mit $\frac{1}{16}$ Malz vermischt sein und ist dasselbe in das Material-Conto des betreffenden Brenners zu vermerken.

§. 42.

IV. Klassifikation der Mühlen.

Die Mühlen sind in Bezug auf Steuer-Controlle entweder:

1) solche welche unter besonderer Controlle stehen
2) nur unter allgmeiner Controlle, oder
3) gar nicht unter Controlle stehen.

§. 43.

Zu den unter besonderer Controlle stehenden Mühlen gehören die im §. 13. genannten Mühlen und die Reimersche Wassermühle:

Unter allgemeiner Controlle stehen weiter keine Mahlmühlen, jedoch sind einer allgemeinen Aufsicht unterworfen:

1) die Tuchmacher- und Weißgärber-Walkmühlen in Marienburg,
2) die Oelmühle im Dorfe Braunswalde.

Zu den gar nicht unter Controlle stehenden Mühlen, werden alle übrigen vorstehend nicht benannten Mahlmühlen gerechnet; für welche nicht, wie für die Roßschroot-Mühlen, besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 44.

A. Allgemeine Vorschriften für Mühlen welche unter besonderer Controlle stehen.

a, Abtheilung der Räume und Mühlen-Beschreibung.

Die Mühlenräume werden nach der Bestimmung des Müllers in verschiedene Abtheilungen vertheilt, nämlich:

a) für steuerpflichtiges Getreide nach dem Haupt-Steuer-Satz von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satz von 5 Sgr. für den Ctr.

c) für Getreide auf Freischeine,
d) für Fabrikate aus dem Getreide unter a.
e) für Fabrikate aus dem Getreide unter b.
f) für Fabrikate aus dem Getreide unter c.
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Fabrikate.

Diese Abtheilungen jedoch nur theilweise und insoweit, als der Umfang des Mühlenbetriebes sie erforderlich macht.

§. 45.

An andern Orten, als in diesen Räumen darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren.

§. 46.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, und deren Abtheilung nach den Bestimmungen §. 44., ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dieses geschieht, und wenn dieses in der Mühlen-Anlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden — wird eine kurze und so weit es angeht, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, solche vom Müller, von dem Ober-Controlleur, oder dem Ober-Inspektor unterzeichnet und an einem schicklichen Orte in der Mühle angeheftet.

§. 47.

b) Verpflichtung für die Uebereinstimmung des angenommenen Getreides mit den Steuerzetteln.

So wie Getreide zur Mühle gebracht wird, muß der Müller den Steuer-Zettel empfangen und nachsehen, ob das Getreide der Art nach mit jenem übereinstimmt. Findet sich eine höher belegte Getreide-Art, oder eine solche mit einer geringer besteuerten vermischt vor, als es der Steuer-Zettel ergiebt, so muß der Müller das Getreide vorläufig in Beschlag nehmen und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigen Zetteln versehen zur Mühle gebracht hat, dem Steuer-Amte zur weitern Untersuchung davon Nachricht geben.

§. 48.

Gleichmäßig ist der Müller zur Nachwiegung des nach §. 14. bereits verwogenen Getreides verpflichtet und findet bei sich ergebender Unrichtigkeit gegen den Steuer-Zettel ebenfalls statt was in §. 47. wegen der Beschlagnahme angeordnet ist.

§. 49.

c) Verfahren mit den Zetteln.

Die unter den Versteuerungsscheinen und Freizetteln, zur Controlle in den Mühlen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden von den Scheinen und Zetteln bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung sobald das Getreide zur Mühle gebracht, verificirt und richtig befunden ist.

b) Die mit II. bezeichnete Abtheilung sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt.

c) Die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist und

d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

§. 50.

Wenn die Eingangs-Verification geschehen, und von dem Steuer-Zettel die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, wird derselbe einem der Kröpfe der Säcke entweder an- oder eingebunden.

§. 51.

Die Säcke müssen, so weit sie zu einem und demselben Steuer-Zettel gehören, so lange stets zusammen gestellt sein, als während der Fabrikation selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

§. 52.

So wie das Getreide auf den Gang geschüttet wird, und von dem Zettel die zweite Abtheilung abgeschnitten worden, wird derselbe an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Fabrikation, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

§. 53.

Ist die Fabrikation vollendet und ist vom Zettel die dritte Abtheilung abgeschnitten worden, so wird derselbe wiederum an den Kropf eines der Säcke gebunden.

§. 54.

Geht das Fabrikat aus der Mühle und ist die vierte und letzte Abtheilung abgeschnitten worden, so wird der Zettel dem Mahlgaste zurückgestellt.

§. 55.

d) Eigenes Mahlgut der Müller.

Das eigene Mahlgut der Müller in den städtschen Mühlen so wie derjenigen Müller im äußern Stadtbezirk, welche Handel mit Mühlenfabrikaten treiben, wird wie jedes andere steuerpflichtige Mahlgut behandelt und ist nur ausnahmsweise von der Einwiegung frei.

§. 56.

Die Rückverwiegung muß jedoch nach der Bestimmung §. 21. stattfinden. Der Waageschein verbleibt sodann wenn er von der Waage-Expedition rücksichtlich des richtigen Ausgewichts bescheinigt worden als Belag des Waageregisters zurück.

§. 57.

Das eigene Mahlgut der Müller in den in dem äußern Stadtbezirk belegenen Mühlen, welche keinen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treiben, wird hingegen wie das Landgemahl behandelt und controllirt und ist die im §. 36. angeordnete Bescheinigung des Orts-Vorstandes nicht erforderlich, dagegen sollen diese Müller gehalten sein, jede Vermahlung zum eignen Bedarf, dem Steuer-Amt zu deklariren, welches darüber Mahlfreischeine ertheilt.

§. 58.

Für Müller werden nur auf einen Tag gültige Zettel ausgestellt, so daß am Tage der Lösung die Zubereitung vollendet, und das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß, wobei jedoch für die Graupen- und Gries-Fabrikation in geeigneten Fällen von der Steuerbehörde eine längere Frist gestattet werden kann, welche nach Umständen bestimmt wird.

§. 59.

Mit diesen Zetteln wird auf der Mühle eben so verfahren, wie in §. 49. bis 54. bestimmt worden.

§. 60.

e) Getreide-Bestände der Müller.

Die Getreide-Bestände der Müller durch eigene Gewinnung oder Ankauf müssen von den Mühlenräumen etrennt sein, und unterliegen keiner besonderen Controlle.

§. 61.

Wird das Mahllohn in Natural-Getreide entrichtet, so muß dies sofort nach Eingang des Getreides in einen unter Mitverschluß des Steuer-Amts stehenden Metzkasten geschüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit geleert wird und dessen Bestände zu den übrigen Getreide-Beständen des Müllers gebracht werden.

§. 62.

Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert angenommen, wo indessen der Mahllohn beständig in Körnern gegeben wird, können dem Müller auf angemessene Mengen, mit Berücksichtigung des Freigemahl, dann Mahlfreizettel ertheilt werden, wenn die zurückgehenden Fabrikate um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgewogen werden.

§. 63.

f) Stein- und Staubmehl.

Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in besondere verschlossene Kasten aufbewahrt, mit welchen wie §. 61. bestimmt worden, zu verfahren ist.

§. 64.

g) Verbrauchs-Bedarf der nicht Handel treibenden Müller.

Der eigene Verbrauchsbedarf derjenigen Müller, welche keinen Handel mit Mehlwaaren treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden. Unter zulässigen Umständen wird von der Steuer-Behörde bestimmt, welche Menge an dergleichen, in der mit der Mühlenanlage im Zusammenhange stehenden Häusern nur gehalten werden dürfen.

§. 65.

h) Bestände der Handel treibenden Müller und deren Controllirung.

Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf fabriciren wollen, müssen dies dem Steuer-Amte und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden soll.

Ge-

§. 66.

Geschieht solches in einem von der Mühlen-Anlage entfernten Lokal, so bestimmt die Steuer-Behörde, ob auch eine weitere eigene Kontrolle über den Verkauf stattfinden soll.

§. 67.

Geschieht solches in den Mühlen-Anlagen selbst, so sind die Räume zu bestimmen, wo die fertigen Waaren aufbewahrt werden sollen.

§. 68.

Der Müller ist verpflichtet ein Buch über Zugang und Abgang dieser Waaren zu führen.

§. 69.

Das zur Controlle dienende Buch (§. 68.) muß gehörig gebunden sein, und da niedergelegt werden, wo die Mühlen-Beschreibung angeheftet ist.

§. 70.

Ein jeder Zugang wird darin, so wie er bereitet und aus der Mühle geschafft worden, mit Bezugnahme auf den Steuerzettel, angeschrieben.

§. 71.

Ein jeder Verkauf wird darin bei der Verabfolgung abgeschrieben. Den Käufern müssen über Art und Menge der Mehlwaaren zu ihrer Legitimation schriftliche Bescheinigungen, ertheilt werden, zu welchen das Steuer-Amt gestempelte Blanquets liefert.

§. 72.

Der Transport dieser Fabrikate muß, wenn sie für steuerpflichtige Bewohner des Orts bestimmt sind, auf den §. 131. vorgeschriebenen Straßen bewirkt werden, auch haben die Einwohner die Verpflichtung, die vom Müller über erkaufte Mehlwaaren erhaltenen Bescheinigungen den Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen. Ist aber die Mühle außerhalb des Stadtbezirks belegen, so müssen Käufer, welche diese Mehlwaaren in Quantitäten über $\frac{1}{16}$ Centner in den Stadt-Bezirk bringen, dieselben auf dem Steuer-Amte anmelden, versteuern und, die vom Müller erhaltenen Bescheinigungen daselbst abgeben.

§. 73.

Die mit Mühlen-Fabrikaten handelnden unter spezieller Steuer-Controlle stehenden Müller, dürfen ihre Verkäufe nur in den nachstehend bestimmten Tagesstunden bewirken, nämlich in den Winter-Monaten:

Januar, Februar, März, October, November und December von 7½ Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

und in den übrigen Sommer-Monaten:

April, Mai, Juni, Juli, August und September von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

§. 74.

1) Mühlen-Betrieb und dessen Revision.

Der Betrieb in den Mühlen ist Tag und Nacht zulässig.

§. 75.

Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle, kann jedoch nur in den vorschriftsmäßigen steueramtlichen Dienststunden in welchen die Waage geöffnet ist, abgefertigt werden.

§. 76.

Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, werden amtlich unter Verschluß angenommen.

§. 77.

Die Mühlen mit den dazu gehörenden in der Beschreibung §. 46. angegebenen Räumen, müssen den Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zu jederzeit geöffnet werden.

§. 78.

In den Mühlen, welche außer jenen Stunden im Gange sind, ist den Beamten der Zutritt zum Mühlen-Raume, während sie gehen, verstattet.

§. 79.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu bewerkstelligen, welche Behufs der Revision nöthig sind.

§. 80.

Die Steuer-Behörde hält für jede Mühle ein Revisions-Buch in welches eine jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Steuer-Beamten chronologisch eingeschrieben wird. Dies Buch wird an dem §. 46. bestimmten Orte niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

§. 81.

C. Controlle der Bäcker und Mehlhändler.

Bäcker und Mehlhändler, sowohl im innern als äußern Stadtbezirk sind verbunden, über ihre Mehlbestände welche nur an bestimmten Orten aufbewahrt werden dürfen, Bücher zu führen, durch welche sich ihr Vertrieb mit diesen Gegenständen und der Bestand zu jeder Zeit richtig übersehen läßt.

§. 82.

Sie haben dem Steuer-Amte anzuzeigen welche Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen. Außerhalb der deklarirten Räume dürfen ihre Vorräthe nicht aufbewahrt werden.

§. 83.

Diese Vorschriften (§. 81. und 82.) gelten auch für diejenigen, welche mit andern Mühlen-Fabrikaten als Graupen, Gries und dergleichen Handel treiben und Vorräthe halten.

§. 84.

Die Bäcker sind verpflichtet die Menge des verbackenen Mehls sogleich im Revisions-Buch selbst abzuschreiben.

§. 85.

Die Mehlhändler schreiben einen jeden Verkauf von ½ Ctnr. und darüber sogleich bei der Verabfolgung, kleinere Quantitäten täglich summarisch ab.

§. 86.

Die Bäcker und Mehlhändler müssen dem Steuer-Amte 24 Stunden vorher anzeigen, wenn sie Gemahl und in welchen Quantitäten, von Mühlen die nicht unter Controlle stehen erhalten sollen. Bei der Ankunft des Gemahls wird dasselbe sogleich zur Mühlenwaage geführt und auf Grund der dortigen Revision und Verwiegung erfolgt demnächst die Versteuerung.

§. 87.

D. Die Steuer vom Schlachten

I. bei den Schlachtungen zum Verkauf

1) allgemeine Vorschriften.

Die Schlächter und solche Personen die mit Fleischwaaren Handel treiben und zu diesem Behufe schlachten oder schlachten lassen, so wie diejenigen, welche das Vieh mästen

und Verkauf zum Schlachten als Gewerbe betreiben, müssen ihren Viehbestand, so wie jeden dabei vorkommenden Zu- und Abgang dem Steuer-Amte unter Vorlegung des Spezial Viehbuches sofort richtig anzeigen, damit solcher sowohl darin, als in ein zu führendes Haupt-Vieh-Conto-Buch eingetragen werden kann.

§. 88.

Jeder wer Schlachtvieh einbringt, muß solches auf dem vorgeschriebenen Wege (§. 131.) ohne Aufenthalt nach dem Steuer-Amte führen und dort versteuern, oder einen Anmeldezettel lösen. Auf Grund des Letztern erfolgt demnächst die Versteuerung oder Annotation beim Steuer-Amte.

§. 89.

2) Angabe der Räume für den Gewerbsbetrieb.

Jeder Schlächter giebt dem Steueramte eine allgemeine Deklaration darüber ein, wo seine Vieh-Bestände sich befinden, auf welche Weide das Vieh getrieben wird, wo die Schlachtung vollzogen, wo die Fleischbestände und wo die Felle aufbewahrt werden.

§. 90.

Er ist an die genaueste Beobachtung dieser Deklaration, so lange als solche nicht mit Zustimmung des Amts berichtigt worden, oder als dieses nicht in besondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich verstattet hat, gebunden.

§. 91.

Ihr Inhalt wird auf dem Revisions- und Versteuerungs-Buche, von welchen in §. 110. und folgenden die Rede sein wird, schriftlich angemerkt.

§. 92.

3) Vieh-Controlle.

Die Anmeldung des Zugangs an schlachtsteuerpflichtigem Vieh, wenn solcher durch Ankauf in der Stadt und den Vorstädten, oder durch Erzeugung von eignen Viehe erfolgt geschieht bei der Steuer-Behörde mittelst Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches. Letzteres muß zuvor beim Steuer-Amte berichtigt und der Zugang gebucht sein bevor das Schlachtvieh, entweder aus der Mastung bei Brauern oder Branntweinbrennern, oder auch von andern Viehhaltenden übernommen werden darf.

§. 93.

Entsteht solcher, indem anderweit aufgestelltes oder angekauftes Vieh eingebracht wird, sei es vom Schlächter selbst oder in Auftrag desselben durch andere, oder auf Bestellung, so erfolgt diese Anmeldung beim Steueramte gegen Lösung des Anmeldescheins den Umständen nach mit Niederlegung eines Pfandes.

Der Anmeldezettel wird spätestens binnen 3 Tagen den Steuer-Amte vorgezeigt, welches den Inhalt in das Revisions- und Versteuerungs-Buch einschreibt, hiernächst aber den Anmeldezettel abstempelt und denselben dem Register beilegt.

Ist ein Pfand erlegt, so erfolgt die Zurückgabe desselben bei Abgabe des Anmeldescheins.

§. 94.

Der Abgang durch Schlachtung wird von dem Steuer-Amte bei der Anmeldung zur Schlachtung abgeschrieben.

§. 95.

Der Abgang durch Verkauf wird vom Steuer-Amte, besondere mündliche sogleich abzugebende Deklaration, abgeschrieben, wobei demselben der zuverläßige Nachweiß des Käufers zu geben ist.

§. 96.

Die Abschreibung des Abganges durch Sterbefälle, geschieht auf sogleich zu machende Anzeige des Sterbefalls, wobei das Steuer-Amt von einem Beamten, durch Augenschein, Ueberzeugung nehmen lassen kann.

§. 97.

Die Veränderung des Viehbestandes dadurch, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mastung auf längere Zeit und nicht täglich regelmäßig ausgetrieben wird, ist auf Angabe des Falles abzuschreiben, wobei das Steueramt den wirklichen Ausgang contralliren läßt.

§. 98.

Die Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh, durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden nicht angegeben, vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

§. 99.

Wer ein für allemal, oder für ein volles Kalendervierteljahr angiebt, das Schlächterei-Gewerbe dergestalt zu betreiben, daß dazu kein Bestandvieh gehalten wird, sondern das Vieh innerhalb dreier Tagen nach dem Eintreffen geschlachtet werden soll, ist dieser Vieh-Controlle nicht unterworfen.

§. 100.

4) Deklaration und Versteuerung

a, in Verbindung mit einer Vieh Controlle.

Bei dem Antritt eines jeden Kalender Vierteljahres, hat sich ein jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh, dem Gesetz gemäß, nach dem Gewicht versteuern will, oder ob und für welche Vieh-Gattungen er nach denjenigen Stücksätzen zu versteuern wünscht, welche für den Ort bestimmt werden. Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Vierteljahr für denselben verbindlich, so daß er nicht im einzelnen Falle eine Wahl treffen kann.

§. 101.

Vor der Schlachtung wird der Steuer-Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittag und zu welcher Stunde die Schlachtung geschehen soll, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches angemeldet.

§. 102.

Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer und deren Entrichtung wird zugleich mit der Versteuerungs-Nummer, der deklarirten Schlachtzeit und des Vieh-Abganges in dem Versteuerungs-Buch bemerkt. mit dessen Rückgabe ist die Expedition geschlossen und die Schlachtung kann zur angegebenen Zeit vollzogen werden.

§. 103.

Soll die Versteuerung nach dem Gewicht geschehen, so erfolgt die Deklaration beim Steuer-Amte, allein die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorerst.

§. 104.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Stück, ohne Füße, Eingeweide und deren Fett unzertheilt mit dem Revisionsbuche zur Waage gebracht, dort verwogen,

und das ausgemittelte Gewicht von den die Waage beaufsichtigenden Beamten in das Buch eingetragen. Der Schlächter verfügt sich mit dem Buche zur Hebestelle, entrichtet dort die Gefälle, und ihm wird darüber in demselben quittirt. Die Verwiegung muß spätestens den folgenden Tag nach der vollzogenen Schlachtung bei der Waagestelle nachgesucht werden und erfolgen.

§. 105.

Das Steueramt ist bei der Deklaration zur Verwiegung befugt die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandgeldes zu sichern.

§. 106.

b, ohne Vieh-Contrelle.

Gleich nachdem das Vieh in den Vieh-Stall des Schlächters gekommen, wird deklarirt, an welchem der drei nächsten Tage, ob Vor- oder Nachmittags und zu welcher Stunde Schlachtung geschehen soll.

§. 107.

Ist das Vieh von außerhalb her zur Stadt gekommen so muß solches (nach §. 88.) beim Eingange dem Steueramte angemeldet, und gegen Hinterlegung eines Pfandes ein Anmeldezettel darauf gelöset werden, welcher bei der Deklaration zum Schlachten mit vorgelegt und abgestempelt wird, worauf das Pfand zurückgenommen werden kann.

§. 108.

Ist das Vieh von einem unter Vieh-Kontrelle stehenden Schlächter erkauft, so wird dessen Revisions- und Versteuerungsbuch mit zur Hebestelle gebracht oder wenn das Vieh von einem andern Bewohner des Stadtbezirks erkauft ist, solches angezeigt, um das Vieh von dem Conto des Verkäufers abschreiben zu können.

§. 109.

Im Uebrigen ist die Behandlung ganz dieselbe wie in dem §. 100. bis 105. vorgeschrieben worden.

§. 110.

5) Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

Die Revisions- und Versteuerungsbücher werden von dem Steuer-Amte für ein Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht.

§. 111.

Jedes Revisions- und Versteuerungs-Buch muß in den Gewerbsräumen an einem zu bestimmenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 112.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, so, daß etwa der Fleisch-Vorrath in Scharren aufbewahrt wird, die Schlachtungen aber an einem anderen Orte geschehen, so bestimmt die Steuer-Behörde, wo das Buch niedergelegt werden soll, und die Beamten verschaffen sich durch Taschenbuchs-Notizen, oder durch Notizbogen, welche in den getrennten Räumen besonders niedergelegt werden, eine vollständige Uebersicht der Bestände. Für solche ausgelegte Notizbogen gelten, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahren, dieselben Vorschriften, wie für die Revisions- und Versteuerungs-Bücher selbst.

§. 113.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhänden kommen und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben oder verändert werden.

§. 114.

Am Schlusse des Kalender-Vierteljahres werden sie gegen neue ausgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie revidirt worden, als Eigenthum zurückgestellt, welche indessen die Verpflichtung haben, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§. 115.

II. Bei der Schlachtung zum eigenen Bedarf.

1) Form der Steuer-Quittungen.

Behufs des Hausschlachtens werden besondere, mit Quittungen und Waage-Attesten versehene Schlachtscheine ausgestellt, welche von dem Steuer-Amte als geldwerthe Zettel berechnet werden.

§. 116.

2) Deklaration und Versteuerung.

Derjenige Privatmann, welcher eine Schlachtung beabsichtigt, zeigt solche dem Steuer-Amte an, mit der Angabe, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags und an welchem Orte solche vollzogen, und ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

§. 117.

Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird der Erlaubnißschein, gegen Entrichtung der Gefälle sogleich vollständig, mit Durchstreichung des Waage-Attestes ertheilt, und die Schlachtung kann, wie deklarirt worden, geschehen.

§. 118.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der Erlaubnißschein ertheilt, und nachdem die Schlachtung in deklarirter Art geschehen ist, wird das geschlachtete Stück Vieh, wie §. 104. bestimmt zur Waage gebracht, das Waage-Attest wird dort nach der Verwiegung ergänzt und der Steuerschuldige entrichtet die Gefälle, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, jedoch unter Abtrennung des Waage Attestes, welches zum Belage des Hebe-Registers zurückbehalten wird.

§. 119.

Das Steuer-Amt kann die pünktliche Abtragung der Gefälle bei der Gewichtsversteuerung durch ein Pfandgeld sicher stellen lassen.

§. 120.

3) Verpflichtung der Schlächter beim Hausschlachten.

Kein Schlächter darf eine Hausschlachtung verrichten, ohne daß er zuvor den Schlachtschein eingesehen und auch nur genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, der Zeit und des Orts der Schlachtung.

§. 121.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen.

§. 122.

III. Nächtliches Schlachten.

Das Schlachten bei Nachtzeit ist in der Regel, sowohl für Haus- als Scharrenschlachten, nicht gestattet. Ausnahmsweise kann solches nur geschehen, wenn der Schlachtschein mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, darauf ausdrücklich gerichtet ist.

§. 123.

E, Versendungen von Mehl-, Back-, Fleisch- rc. Waaren.

I, welche aus klassensteuerpflichtigen Orten zum Verkauf eingehen.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 14. des Gesetzes steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadt-Bezirk bringt, ist schuldig, solche bei der Ankunft auf dem Steuer-Amte zu deklariren und zur Revision und Verwiegung zu gestellen.

§. 124.

II, Zum Durchgang bestimmt.

Wer Mehl- oder Backwaaren desgleichen Fleischwaaren oder Brau- und Brennerei-schroot durch die Stadt führen will, meldet solches dem Steuer-Amte an, welches nach Umständen, durch Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung rc den richtigen Ausgang sicher stellt.

§. 125.

Wenn ein Bewohner des Stadtbezirks die Deklaration zur Durchfuhr in Anspruch nimmt, so muß er am vorhergehenden Nachmittage oder Vormittage bestimmt angeben, in welcher Tagesstunde der Durchgang geschehen soll, wozu er vom Amte einen Erlaubnißschein über Menge und Art der durchzuführenden Gegenstände über die einzuhaltende Straße und Stunde erhält, dessen Bestimmungen genau beobachtet werden müssen.

§. 126.

Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt angemeldet und verstattet worden.

§. 127.

III, Welche aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt eingehen.

Gehen Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ein, so werden diese Gegenstände, ohne Unterschied, bei dem Steuer-Amte angemeldet und nach vollzogener Revision und richtigem Befunde gegen Abgabe des Versendungsscheins abgelassen.

### §. 128.

IV, Welche nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden.

Vor der Abfuhr löset der Versender bei dem Steuer-Amte einen Versendungsschein, mit Gestellung der Waaren zur Revision und Angabe der Notizen, welche zur Ausstellung des Scheines erforderlich sind.

Ob ein Verschluß der Verpackung eintreten soll bestimmt das Steueramt mit Berücksichtigung der Umstände, so wie die weitern Maaßregeln zur Sicherung des wirklichen Ausganges und ist auf dem Versendungsschein der Ausgang zu attestiren. In Ermangelung eines Ausgangs-Attestes ist der Versendungsschein ungültig, und muß von den im Bestimmungs-Orte eingehenden Gegenständen die Steuer nochmals erlegt werden.

### §. 129.

Bei Gegenständen von Erheblichkeit ist das Steuer-Amt berechtigt über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Hinterlegung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache zu fordern.

### §. 130.

V, Vom Auslande her.

1) wenn die Versteuerung an der Grenze erfolgt ist.

Ueber Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren vom Auslande eingehend, wenn solche an der Grenze versteuert und als nach Marienburg bestimmt angegeben sind, wird jedesmal neben der Abgaben-Quittung, auch noch ein Versendungsschein erfordert.

### §. 131.

VI, Einhaltung der Steuer-Straßen.

Von den Eingangspunkten des Stadtbezirks bis zur Steuer-Erhebungs-Stelle oder von dieser bis zu den Stadt-Ausgängen, müssen folgende Wege eingehalten werden:

1) vom Marien-Thore graden Weges zur Lauben-Straße und durch die zweite Quergasse (Kohlmannsgasse genannt.)

2) vom Sandthore über die Brücke bei dem alten Wachthause in grader Richtung auf dem neuen Wege nach der Lauben-Straße, durch die Kohlmannsgasse.

3) vom Wasserthore über den neuen Weg durch die Lauben- und Kohlmanns-Straße.

4) Das Töpferthor ist für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

§. 132.

Auf den Transport in der Stadt darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den Abfertigungs-Stellen statt finden.

§. 133.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 134.

VII. Abfertigungs-Stunden und Sach-Transport in denselben.

Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expeditionsstelle hin, ist nur in denjenigen Tagesstunden verstattet, welche die Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 56. für die Oeffnung der mit doppelten Beamten besetzten Expeditionen bestimmt, mithin in den Winter-Monaten, Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Es kann jedoch in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditions-Stelle geschehen, die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 135.

Für die Abfuhr nach außerhalb hin, und von der Expeditions-Stelle, gilt gleichfalls die Bestimmung im §. 134. mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expedition benutzt werden können.

§. 136.

Das von außerhalb eingehende Schlacht=Vieh muß auf der vorgeschriebenen Steuerstraße gerade und ohne Aufenthalt vor das Steuer=Amt gebracht und daselbst angemeldet werden, und das Einbringen desselben ist nur innerhalb der Tagesstunden erlaubt, nämlich:

a, vom 1. März bis Ende September von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b, vom 1. October bis Ende Februar von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Schlächtern, welche mit dem zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Vieh nach den Kassen jedoch innerhalb vorstehender Tagesstunden eintreffen, kann auf ihren Antrag vom Ober=Controlleur und von den Kassen=Beamten die Erlaubniß zum Schlachten vorläufig ertheilt werden; diese Erlaubniß wird auf dem Anmeldeschein oder im Versteuerungsbuche vermerkt. Der Beamte zeigt dies aber am folgenden Tage sogleich des Morgens dem Steuer=Amte an, und der Schlächter ist verpflichtet am nächsten Vormittage nach dem Eingange die Steuer abzutragen.

Wird dies von ihm einmal verabsäumt, so ist er für künftige Fälle dieser Erleichterung verlustig.

§. 137.

F, Vorstädter und Gewerbetreibende in dem äußern Stadt=Bezirk.

In Betreff der zum Stadtbezirk gehörenden Vorstädte und der im äußeren Bezirk wohnenden steuerpflichtigen Gewerbetreibenden findet in der Regel eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen nicht statt.

§. 138.

G, Warnung, die Beobachtung des Regulativs betreffend.

Schlüßlich wird jeder, den es angeht darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften dieses Regulativs, in Folge der durch das Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 19. der obersten Verwaltungs=Behörde beigelegten Befugniß, vom Königl. Finanz=Ministerio ertheilt worden sind, daß selbige folglich völlig verbindliche Kraft haben und Nichtbefolgung derselben nach Anleitung des gedachten Gesetzes §. 17. Litt. B. die in der Steuer=Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60. bis 65. und 83. bis 90. festgesetzten

Strafen nach sich ziehet, daß auch der §. 17. Litt. d. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch nicht aufgehoben wird, mithin auch diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 welche die zur Controlle der Steuer betroffenen Maaßregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §. §. 49., 54. bis 59., und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen in Bezug auf Mahl- und Schlacht-Steuer befolgt werden müssen, und daß Uebertretungen derjenigen Vorschriften dieses Regulativs, welche sich auf die allegirten §. §. stützen, auch nach Maaßgabe derselben bestraft werden.

Danzig, den 20. März 1830.

**Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen, Geheime Finanz-Rath**

**M a u v e.**

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 23. —

Danzig, den 9. Juni 1830.


## Gesetzsammlung No. 8.

No. 1241. Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6. März 1830.

" 1242. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

" 1243. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April 1830 über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

" 1244. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen oder Schul-Stellen betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Staats-Schulden-Angelegenheiten.

Nachstehende Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. und Nachtrag vom 6. d. M. wegen Rückzahlung der 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe,

der mehr als 4 pro Cent zinsenden kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen und der sächsischen Central-Steuer-Obligationen, werden hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speziellem Verzeichnisse derselben von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staats-Schuld-Scheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem folgenden Publikando gebührenden Kapital- und Zins-Valuten an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Danzig, den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Publikandum

die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d.) aufgeführten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

> daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

> daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch cirkulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zu

rückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staatsschuld-Schein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow

1)(

## Publikandum

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577, pag. 17. Litt. b.) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) unter No. 4 c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, $5\frac{1}{2}$, 5 und $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinsliche Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Procent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prazent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

## Publikandum

die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist

durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Listen, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Centralsteuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate October, November und December dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Institiuten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Listen zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. October dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

## Nachtrag
### zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

> ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123, Berliner Vossische so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103. und Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 107., desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 pCt. verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

> daß dieselben und namentlich die sub. No. 1. bis 161. auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub. No. 1. bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow

(No. 2.) Die Kirchen- und Pfarr-Bauten betreffend.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die Bestimmungen des in dem 30. Stücke unseres Amtsblatts pro 1824 (pag. 358. bis 365) abgedruckten Regulativs für die Bearbeitung des Kirchenbauwesens in unserm Departement von den Behörden, und insbesondere von den Kirchen-Kollegien seit einiger Zeit nicht gehörig befolgt werden, indem namentlich die Anträge auf Einleitung von Kirchen- und Pfarrbauten nicht rechtzeitig, sondern in der Regel ohne alle Rücksicht auf den dazu festgesetzten Termin, und auch nicht bei der zuständigen Behörde, angebracht werden.

Dieses regellose Verfahren führt in doppelter Beziehung zu nachtheiligen Folgen, indem dadurch nicht allein die sehr nothwendige Uebersicht erschwert wird, oder ganz verloren geht, sondern auch die Kirchen-Kassen oder bei deren Unvermögen die zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude verpflichteten Patrone und Gemeinden in so fern in Nachtheil gesetzt werden, als die zu spät angemeldeten Baumängel sich in der Zwischenzeit vergrößern, und einen erhöheten Aufwand an Wiederherstellungs-Kosten nothwendig machen, außerdem aber in solchen Fallen noch die Ausführung der Bauten selbst, wegen der alsdann eintretenden Dringlichkeit zum Schaden ihrer Solidität nnd Dauerhaftigkeit, übereilt werden muß.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, und in dieser Angelegenheit Ordnung und Regelmäßigkeit festzuhalten, nehmen wir Veranlassung, den Behörden und den Kirchen-Kollegien in unserm Departement die Bestimmungen des obengedachten Bau-Regulativs hiermit zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß alle solche Kirchen- und Pfarr-Bauten, deren Kosten nicht 50 Rthlr. voll betragen, und bei welchen nicht einer der in dem §. 2. des gedachten Regulativs unter a. b. c. und d. bezeichneten 4 Falle eintritt, mit Genehmigung des betreffenden Patrons (welcher bei den Kirchen Königl. Patronats durch das betreffende Domainen- oder Intendantur-Amt, oder beziehungsweise durch das Landraths-Amt vertreten wird) und des Superintendenten oder Dekans, von dem Kirchen-Collegio ohne vorherigen Anschlag auf Rechnung ausgeführt werden können und nur die gehörig justifizirte, und von dem betreffenden Bau-Beamten attestirte Bau-Rechnung der jährlichen Kirchen-Rechnung als Belag beigefügt werden darf. Diese Befugniß und die bemerkte Grenzlinie hinsichtlich der Kosten haben aber die Kirchen-Collegien, um sich nicht verantwortlich zu machen, in keinem Fall zu überschreiten. Denn bei solchen Reparaturen und

Neubauten, die 50 Rthlr. und darüber betragen, oder bei welchen einer der vorgedachten 4 speziellen Fälle zutrifft, muß von der Nothwendigkeit derselben durch die Kirchen-Collegien dem betreffenden Patrone, wo Fiskus Patron ist, dem betreffenden Domainen- oder Intendantur- oder beziehungsweise dem landräthlichen Amte und zwar, wenn der Bau im nächstfolgenden Jahre ausgeführt werden soll, und nicht außerordentliche Umstände eine größere Beschleunigung des Baues nothwendig machen, bis zum 1. April Anzeige gemacht, auch, daß solches geschehen, von dem Kirchen-Collegio gleichzeitig an uns berichtet werden, endlich haben die Patrone oder, bei Kirchen Königl. Patronats, die vorgenannten das landesherrliche Patronat wahrnehmenden Behörden, auf den Grund dieser Anzeigen die Anfertigung der Kosten-Anschläge zu veranlassen, solche nebst dem ganzen Bauplane uns zur Revision, und Behufs der etwa nöthigen weitern Veranlassung bis spätestens zum 1. Juni zu übergeben, nach Zurückempfang der Kosten-Anschläge aber die Wahl der Gemeinde-Repräsentanten zu veranlassen, die im §. 6. des mehrerwähnten Regulativs vorgeschriebene Ermittelungen und Berathungen mit Zuziehung dieser Repräsentanten und des Kirchen-Collegii vorzunehmen, und die vollständigen Verhandlungen und zwar, wo Fiskus Patron ist, wenn nicht die Umstände besondere Eile nothwendig machen, spätestens bis zum 1. September bei uns einzureichen.

Wir werden von jetzt ab auf die genaue Befolgung dieser, so wie der übrigen Vorschriften jenes Bau-Regulativs strenge halten, und namentlich alle bei uns mit Vorbeigehung der Superintendenten und Dekane, oder resp. der Amts- oder landräthlichen Behörden eingehenden Bau-Anmeldungen portopflichtig zurücksenden.

Demnächst weisen wir die Kirchen-Collegien an, diejenigen Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, deren Ausführung im Laufe des künftigen Jahres nothwendig wird, jetzt unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Wege zur Anwendung zu bringen.

Zugleich fordern wir die Pfarrer und diejenigen Kirchenbedienten, welche eine Dienstwohnung inne haben, mit Bezug auf den §. 1. des qu. Bau-Regulativs, hierdurch auf, die ihnen, als Nutznießern, nach §. 784. bis 786. Tit. II. Thl. 2. des Allgem. Landrechts aus eigenen Mitteln obliegenden kleinen Reparaturen zur Vermeidung des Ersatzes des durch Vernachlässigung entstandenen größeren Schadens, zu gehöriger Zeit zu besorgen; auch weisen wir die Kreisbau-Bedienten, so wie die Superindenten und Dekane wiederholt an, bei ihren Dienst-Reisen und beziehungsweise bei den Kirchen-Visitationen, auf die

pünktliche Erfüllung dieser, den Nutznießern der Gebäude obliegenden Verpflichtung zu sehen, und etwanige Vernachlässigungen uns, zur weitern Veranlassung, ohne Verzug anzuzeigen.

Wir wiederholen indeß ausdrücklich, daß bei Reparatur-Bauten, deren Vernachlässigung voraussichtlich eine größere Beschädigung, wo nicht den gänzlichen Verfall der kirchlichen Gebäude zur Folge haben dürfte, ein abgekürzteres und schneller zum Ziel führendes Verfahren eingeschlagen werden muß. In der Regel wird jedem Nachtheile durch eine besonnene Anwendung des oben ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem ein geringerer Aufwand durch den Superintendenten und in Verbindung mit dem Patronat bewilligt, und der dadurch bedingte Bau in Vertretung des Königl. Patronats durch die Domainen- oder Kreisbehörde genehmigt werden kann, vorgebeugt werden. Wo dieses aber nicht der Fall ist, muß den sämmtlichen betroffenen Behörden die vorzugsweise Beschleunigung in allen dem, was ihre Mitwirkung betrifft, zur ernstlichen Pflicht gemacht werden.

Die vorgenannten Behörden welche in den bezeichneten Fällen die Rechte des landesherrlichen Patronats zu vertreten haben, werden hiermit aber noch besonders angewiesen, von jeder von ihnen ertheilten Genehmigung sofort Anzeige zu machen, und mit derselben nicht nur den baulichen Gegenstand, sondern auch den Betrag des zu bestreitenden Aufwandes, so weit er sich übersehen läßt, näher zu bezeichnen.

Um übrigens jedem Mißverständnisse vorzubeugen, der daraus entstehen möchte, daß bei mehreren Kirchen einzelne Theile des Amtsblattes verloren gegangen, lassen wir einen vollständigen Abdruck des Eingangs gedachten Regulativs hier nachfolgen.

Danzig, den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Regulativ

### für die Bearbeitung des Kirchen-Bauwesens im Departement der Regierung zu Danzig.

Zum bessern Anhalt aller derjenigen, welche bei der Bearbeitung des Kirchen-Bauwesens im hiesigen Regierungs-Bezirk beschäftigt oder interessirt sind, werden die, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften in nachstehendem Regulativ übersichtlich zusammengestellt.

§. 1.

Die Vorsorge für die bauliche Unterhaltung aller, entweder unmittelbar zum Gottesdienste, oder zur Wohnung der Kirchenbeamten, oder zur Vermiethung bestimmten kirchlichen Gebäude gehört zu den vorzüglichsten Pflichten der Patrone und der Kirchen-Kollegien, welche jene Vorsorge, theils durch öftere aufmerksame Besichtigung der gedachten Gebäude, theils durch zeitige Instandsetzung geringer Baumängel, theils endlich auch dadurch auszuüben haben, daß sie die Aufnahme der, der Feuersgefahr ausgesetzten Gebäude in die Feuerversicherungs-Sozietät veranlassen.

Insbesondere sind die Pfarrer und andere, eine Dienstwohnung inne habenden Kirchen-Bediente, zur Vermeidung des Ersatzes des, durch Vernachläßigung entstandenen größeren Schadens, verpflichtet, sowohl selbst die, den Nutznießern nach §. 784. bis 786. Titel 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts obliegenden kleinen Reparaturen aus eigenen Mitteln zeitig zu besorgen, als auch ihre Pächter ꝛc. hiezu anzuhalten.

Es sind nicht nur die Kreis-Baubeamten angewiesen, alle, auf ihren Reisen bemerkten Vernachläßigungen hierin, so wie bei den eigentlichen Kirchengebäuden sofort anzuzeigen, sondern es sind die Superintendenten und Dekane instruirt, in ihren Kirchenvisitations-Recessen diesen Gegenstand mit zu berücksichtigen, und es sollen auch insbesondere die Intendantur- und Domainen-Beamten, in einigen Kreisen die Landräthe selbst, wenigstens jährlich einmal, die in ihrem Geschäfts-Bezirke belegenen kirchlichen Gebäude Königl. Patronats revidiren, und uns bis zum 1. Juny jedes Jahres berichten, ob und wie die Kirchenvorsteher und Nutznießer ihren Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude nachgekommen sind, und in welchem Zustande sich die letztern befinden. (Verordnung der Regierung vom 21. December 1821 im Amtsblatt.)

§. 2.

Bauten und Reparaturen, welche gesetzlich dem Kirchen-Aerario unmittelbar zur Last fallen, können, wenn die Kosten unter Funfzig Thaler betragen und die Kirchenkasse hiezu hinreichendes Vermögen besitzt, mit Zustimmung der betreffenden Patrone und Superintendenten oder Dekane (Erzpriester), ohne vorherigen Anschlag und ohne weitere Anfrage auf Rechnung ausgeführt werden, und ist nur erforderlich, daß die gehörig justificirte, und vom betreffenden Bau-Beamten attestirte Bau-Rechnung, welche von letzterem auch Hinsichts

der angesetzten Preise geprüft werden muß, nachträglich der jährlichen Kirchen-Rechnung als Belag beigefügt werde. Bei Kirchen Königl. Patronats ist in solchen Fällen die erforderliche, und bei der Bau-Rechnung nachzuweisende Zustimmung von dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder wo die Landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieser zu ertheilen, wobei dieselben aber sorgfältig darauf zu sehen haben, daß aus den Kirchenkassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert und geleistet werden muß, so wie auch darauf, daß dem Fiskus als Patron oder Domanial-Besitzer nichts auferlegt werde, wozu derselbe als solcher nicht verpflichtet ist.

Sofern jedoch bei dergleichen Bauten

a) Die Concurrenz streitig, oder

b) das Holz aus Königl. Forst angewiesen werden muß, oder

c) die betreffenden Kirchenkassen nicht zureichendes Vermögen zur Bestreitung der baaren Kosten besitzen, oder

d) wo von einem neuen Anbau oder einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede ist,

müssen auch bei solchen Bauten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachtet und Anschläge gefertigt und eingereicht werden.

§. 3.

Bei Reparaturen und Neubauten über 50 Rthlr. muß von der Nothwendigkeit derselben durch die Kirchen-Kollegien dem betreffenden Patrone, wo aber Fiskus Patron ist, dem betreffenden Intendantur- oder Domainen-Amte, oder wo das betreffende Landräthliche Amt diese Gegenstände speziell bearbeitet, diesem Anzeige gemacht, und daß dieß geschehen, hieher vom Kirchen-Kollegio gleichzeitig einberichtet werden. Diese Anzeige muß bei Kirchen Königl. Patronats, wenn der Bau im nächstfolgenden Jahre ausgeführt werden soll, jedesmal spätestens bis zum 1. April erfolgen.

§. 4.

Auf den Grund dieser Anzeige wird vom Patron oder dessen Stellvertreter, oder wo mehrere Patrone sind, von demjenigen derselben, welchem nach §. 607. bis 609. Titel 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts, die Direction zusteht, und bei Kirchen Königl.

Patronats von dem betreffenden Intendantur- oder Landraths-Amte, und zwar von diesen durch Requisition an den betreffenden Land-Baumeister, nach vorher genommener Rücksprache mit dem Kirchen-Collegio, die Anfertigung eines Kosten-Anschlages veranlaßt, und demnächst solcher nebst dem ganzen Bauplane, namentlich den Vorschlägen über die Ausführung des Baues, die Aufbringung der Kosten rc., uns zur Revision und, erforderlichen Falls, zur Einholung der Genehmigung der geistlichen Oberen vorgelegt. Diese Vorlegung muß, bei Königl. Patronats-Bauten bis spätestens zum 1. Juni geschehen.

§. 5.

Sobald der Patron oder resp. das Intendantur- oder Landraths-Amt von uns den Anschlag mit den etwa nöthigen Erinnerungen zurück erhalten hat, ist von demselben bei allen, zu der betreffenden Kirche gehörigen Gemeinden die Wahl und gehörige Bestallung besonderer Repräsentanten derselben, Behufs dieser Bau-Angelegenheiten, zu veranlassen und demnächst ein Termin anzusetzen, um mit diesen Repräsentanten und dem Kirchen-Collegio die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und wenn die Angabe gegründet befunden, die Concurrenz hinsichtlich der baaren Beiträge der Naturalien und Dienste festzustellen.

§. 6.

Die Gegenstände dieser Verhandlung sind:

A. ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sei,

B. ob eine andere, als die bisherige Baustelle zu wählen sei,

C. in welcher Art gebaut werden solle, ob massiv, so wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luft-Steinen, u. s. w.

D. ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Contrakte abzuschließen, und ob Hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kosten-Ersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen sein werden, u. s. w.,

E. ob das Holz von den Patronen und in welchem Verhältnisse in natura zu liefern oder abzukaufen,

F. ob das Stroh observanzmäßig von den Eingepfarrten oder sonst Jemanden, und in welchem Verhältnisse hergegeben oder angekauft wird.

G. hinsichtlich der Kosten ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in dessen Ermangelung unter Angabe der regelmäßig stattfindenden Einnahmen und

Ausgaben näher zu erläutern, daß, und wie viel von dem Kirchenvermögen zu dem Bau verwendet werden könne, ohne daß die Kirche außer Stand komme, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

Vermag die Kirche hiernach den Betrag der Bau-Kosten aus eigenen Mitteln gar nicht, oder nur zum Theil zu bestreiten, und bedarf es daher fremder Zuschüsse, so ist nachzuweisen:

a) was dieserhalb in den Kirchen-Funktionen, Matrikeln und Lustrationen oder besonderen Verträgen und Erkenntnissen festgesetzt ist, zu welchem Behufe die betreffenden Urkunden selbst in Ur- und beglaubter Abschrift dem Protokolle beizufügen sind,

b) ist bemerklich zu machen, ob und welche besondere Stiftungen und Vermächtnisse für Kirchenbauten ausgesetzt sind,

c) wie es bei den letzten Bauten in Betreff der Bau-Beiträge gehalten worden, und

d) ob es hiernach überhaupt an speciellen Festsetzungen in dem Maaße fehle, daß auf die allgemeinen Vorschriften des Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 710 sequ. rekurrirt werden müsse.

II. Demnächst ist auszumitteln, in welchem Verhältnisse die verschiedenen eingepfarrten Ortschaften und in diesen die einzelnen Mitglieder,

a) zu den baaren Beiträgen, und

b) zu den Hand- und Spann-Diensten, so wie zu der etwa üblichen Speisung der Handwerker u. s. w., concurriren.

Bei der Feststellung dieser Concurrenz kommt es zunächst auf den bisherigen Besitzstand, also darauf an, wie bei dem letzten gleichartigen Bau die Repartition angelegt ist.

Abweichungen hievon werden nur dann stattfinden, wenn die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie einen andern Umfang erhalten hat, oder wenn neue Eingepfarrte in der Parochie sich niedergelassen oder resp. angebaut haben.

Um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen zu können, muß von jedem der betreffenden Dörfer, Ortschaften und Etablissements durch die Orts-Vorstände im Beistande der Gutsherrschaften, vor dem Termine der Verhandlung, eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken gefertigt und dem Protokolle beigelegt werden:

1) laufende Zahl,
2) Name und Stand der Eigenthümer,
3) Grundbesitz eines jeden und zwar:
   a) an kontribuablem,
   b) an nicht kontribuablem Lande.
4) Zugviehstand, welcher auf die Ställe angeschlagen ist, oder gewöhnlich gehalten wird; und zwar:
   a) an Pferden,
   b) an Ochsen,
5) Maaßstaab, nach welchem die Gemeinde-Lasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:
   a) die Spanndienste,
   b) die Handdienste,
   c) die baaren Geld-Ausgaben.
6) Beitrag zur Klassensteuer.
7) Bemerkungen.

Bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als: Bauern, Halbbauern Instleuten, Käthnern u. s. w., insofern dieselben sich in den vorstehend ad 3. und 6. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, sondern genügt dann die Angabe der Zahl.

Wenn über diese Repartitionen keine Einigung zu Stande kommt, sind die Gründe der widersprechenden Meinungen zum Protokoll zu vermerken.

I. Der Bau-Anschlag ist näher zu prüfen, um die, nach dem Resultat der Verhandlung etwa nothwendigen Anordnungen hierin nachträglich zu veranlassen.

K. Zugleich sind die Interessenten schon vorläufig von der ungefähren Repartition der Bau-Beiträge in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die, nach §. 5. aufzunehmende Verhandlung ist sodann nebst den etwanigen, ad G. a. daselbst erwähnten Urkunden, dem Anschlage und der, ad H. erwähnten Nachweisung, so wie die Repartitionen zur definitiven Regulirung, oder im Falle von Differenzen zur Entscheidung, und zwar wo Fiscus Patron ist, wenn nicht die Umstände besondere Eile nothwendig machen, spätestens bis zum 1. September bei uns einzureichen.

§. 8.

Wenn die aufzunehmende Verhandlung auf die, von uns zu erlassende Verfügung nicht eingehen sollte, so wird von uns, zur Regulirung dieser Angelegenheit, ein besonderer Commissarius auf Kosten des hiezu Verpflichteten ernannt werden.

§. 9.

Bei der, von uns auf den Grund dieser Verhandlungen ergangenen Entscheidung hat es für den vorseienden Bau sein Bewenden, und bleibt es den Interessenten nun überlassen, im Wege Rechtens ein anderes Concurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen. Dieselben sind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der, von uns ergangenen Festsetzung pünktlich Folge zu leisten, und wird bei etwaniger Verweigerung dessen, was in Gemäßheit des festgesetzten Interimistici und des Anschlages von den Interessenten zu leisten ist, unser Beschluß nach den bestehenden Vorschriften durch Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 10.

Wenn bei Königl. Patronatsbauten die revidirten Anschläge von uns dem Amte zurückgefertigt werden, so ist, wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt werden soll, mit der Ausführung vorzugehen, im entgegengesetzten Falle aber vom Amte der Lizitations-Termin anzuberaumen und den Interessenten mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß es ihnen frei stehe, dem Termin mit beizuwohnen, und nach geschlossenem Lizitations-Verfahren sich über das Resultat desselben und insbesondere darüber zu äußern, ob es etwa räthlich, noch einen Lizitations-Termin abzuhalten. In Betreff der aufzustellenden allgemeinen Lizitations-Bedingungen, so wie wegen der Termine zur Auszahlung der kontraktmäßigen Baugelder dienen den Aemtern die in dem, denselben mitgetheilten Schema zu Bau-Entreprise-Kontrakten enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 11.

Wenn gegen das, im Licitations-Termin abgegebene Gebot und gegen die Qualification und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der Entreprise-Kontract von dem Patron oder dessen Stellvertreter, von den Kirchen-Vorstehern und den in §. 5. erwähnten Repräsentanten der Gemeinde mit dem Entrepreneur abzuschließen und mit dem belegten Lizitations-Protokoll an uns zur Bestätigung einzureichen.

§. 12.

Mit dem, an den Entrepreneur auszuhändigenden bestätigten Kontrakte wird demnächst dem Amte zugleich eine Berechnung der in Gemäßheit der Kontraktsumme und der gesetzlichen Bestimmung auf den Fiskus als Patron und auf die Kirchengemeinde treffenden Geldbeiträge zugefertigt. Den hiernach der Gemeinde zur Last fallenden Betrag hat das Amt mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, nach der im §. 5. Litt. H. angeordneten Nachweisung und Ausmittelung, auf die Gemeindeglieder zu repartiren und diese Repartition zur Bestätigung einzureichen.

§. 13.

Es versteht sich, daß die im §. 9. enthaltenen Bestimmungen wegen Aufrechthaltung des festgesetzten Interimistici auch in Betreff von Bauten bei Kirchen u. s. w. Königl. Patronats Anwendung finden.

§. 14.

Die Königl. Kreis-Bau-Beamten werden in Betreff der Veranschlagung, der Zeichnungen, der Ausfertigung und Abnahme der, bei Kirchen u. s. w. Königl. Patronats stattfindenden Bauten auf die, zu ihrer Geschäfts-Verwaltung ertheilte Instruction vom 30. August 1819 §. §. 8. bis 15. (insofern deren Bestimmungen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert sind), und insbesondere hinsichtlich der Abnahme-Atteste und Revisions-Protokolle auf unsere Verfügung vom 27. December 1820, hierdurch wiederholt hingewiesen. Bei Anfertigung der Anschläge haben dieselben sorgfältig auf die, aus dem Verkauf der alten oder sonst nicht zu gebrauchenden Materialien zu erwartende Einnahme Rücksicht zu nehmen und die letztere insonderheit im Revisions-Protokolle von dem gesammten Kosten-Betrage jederzeit abzusetzen.

Wir fordern alle betreffenden Behörden, Patrone, Pfarrer und Kirchen-Vorsteher hiedurch auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, um insbesondere durch vollständige Concurrenz-Verhandlungen allen nachträglichen Rückfragen und Verhandlungen und somit jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorzubeugen.

Danzig, den 13. Juli 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Eichung von Maaßen und Gewichten betreffend.

Bisher ist die Ajustirung von Maaßen und Gewichten, Seitens der hiesigen Königl. Provinzial-Eichungs-Commission alle 14 Tage, Mittwochs Nachmittags erfolgt. Diese Einrichtung wird jedoch mit Mitwoch den 30. Juny a. c. ihr Ende nehmen und dagegen von Sonnabend den 10. Juli a. c. ab, die Eichung alle 14 Tage Sonnabends von 2 Uhr Nachmittags ab, erfolgen, was hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht wird. Danzig, den 28. Mai 1830.

(No. 4.) Die Tilgung der Danziger freistädtischen Schulden betreffend.

Es sind Behufs der, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, abermals für 298,975 Rthlr. 15 sgr. für das Jahr 1929 aus Staatsfonds eingelöste Danziger Stadt-Obligationen und Anerkenntnisse am 29. April c. in Gegenwart der dazu ernannten Kommissarien der unterzeichneten Königl. Regierung, des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, öffentlich vor dem Artushofe durch Feuer vernichtet worden was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 20. Mai 1830.

(No. 5.) Die Anwendung des Stempel-Papiers zu Entreprise-Kontrakten betreffend.

Wir finden uns aus einer Verordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer veranlaßt, mit Bezugnahme auf die in No. 32. unsers Amtsblatts pro 1828. abgedruckte Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30. Juni 1828 zur Nachachtung der ver-

schiedenen Behörden und Beamten unsers Ressorts hiedurch bekannt zu machen, daß zu Entreprise-Kontrakten, welche von einer stempelfreien Behörde mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten eingegangen werden, insofern solche keine Lieferung von Materialien betreffen oder in sich schließen, so wie zu den die Stelle solcher Kontrakte vertretenden Engagements-Verhandlungen es nur eines Stempelbogens von 10 sgr. bedarf, zu welchem Satze derselbe daher in den bezüglichen Fällen auch nur anzuwenden ist.

Danzig, den 24. Mai 1830.

---

(No. 6.) Die Verpflegung der Militair-Transportaten betreffend.

Nach dem Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 29. März d. J. ist Seitens des Königl. Krieges-Ministerii die Festsetzung getroffen worden, daß bei Verpflegung der Militair-Transportaten ein Unterschied zwischen schon wirklich verurtheilten, und solchen Militair-Arrestanten, welche noch in der Untersuchung begriffen sind, in der Art gemacht werden solle, daß den letztern auf dem Transport

a, Das Tractament nach dem Satze von 2 Sgr. täglich,

b, die Victualien-Zulage nach dem Satze von 5 Pfennige täglich, und

c, die schwere Brodportion von 2 ℔, oder statt derselben, das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. täglich

verabreicht werde, wogegen es Hinsichts der wirklich schon verurtheilten Militair-Arrestanten auf deren Transport bei dem alten Verpflegungssatz von 2½ Sgr. täglich verbleibt.

Den Magisträten und sonstigen Stations-Behörden wird dies zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 27. Mai 1830.

---

(No. 5.) Die Fähr-Anstalt bei Klein Schlanz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fähranstalt über die Weichsel bei Klein Schlanz, wegen Schadhaftigkeit des Fähr-Prahms und der Fähr-Utensilien, bis zur weitern Bekanntmachung, für Fuhrwerk, Pferde und Vieh nicht benutzt werden kann und darf. Danzig, den 26. Mai 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Se. Majestät der König haben aus inniger Theilnahme an Allem, was der evangelischen Kirche wichtig und heilsam ist und in huldreicher Fürsorge für dieselbe zu bestimmen geruht, daß die dritte Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession in allen evangelischen Kirchen der preußischen Monarchie statifinden soll. Das Fest wird am Vorabende (den 24. Juni) eingeläutet, am 25. durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gefeiert und um die Erinnerung an die denkwürdige Begebenheit auch für die Jugend wichtig zu machen, soll es den Geistlichen überlassen werden, an dem, auf das Fest zunächst folgenden Sonntage, eine darauf bezügliche Predigt zu halten. Die sämmtlichen evangelischen Geistlichen werden durch ihre Superintendenten nähere Anweisungen erhalten.

Die Orts-Obrigkeiten und Privat-Patrone aber fordern wir hierdurch auf, zu denjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Begehung der Feier beitragen kann, willig die Hand zu bieten.

Die dritte Säkularfeier des Tages, an welchem die Uebergabe der Augsburgischen Confession erfolgte, wird, bei dem hohen Werthe, den dieses Glaubens-Bekentniß, das nächst der heiligen Schrift als die Haupt-Grundlage der evangelischen Kirche anzusehen ist, behauptet, und wegen des bedeutsamen Einflusses dieser symbolischen Schrift auf die innere und äußere Befestigung derselben für die evangelischen Glaubensgenossen eine willkommene Veranlassung herbeiführen, zu dankbarer Freude über die ihnen bisher erhaltenen Segnungen der evangelischen Lehre sich zu vereinigen und Gott dafür die Opfer ihrer Ehrfurcht und Anbetung darzubringen. Danzig, den 1. Juni 1830.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 23.)

No. 23.

Danzig, den 9. Juni 1830.

Wegen des Verkaufs der, der Königl. Haupt-Bank zugehörigen Dargelewer Güter.

Es sollen die, der Königl. Hauptbank eigenthümlich zugehörigen Rittergüter Dargelewo, 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger, zum Theil im Cösliner Regierungs-Bezirk gelegen, und wozu gehören:

I. an Fläche:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern, | | | | |
| a, Ackerland . . . . | 1133 | Morgen | 99 | □Ruthen. |
| b, Gartenland . . . . | 38 | — | 131 | — |
| c, Wiesen . . . . | 181 | — | 74 | — |
| d, Hütungen . . . . | 1006 | — | 91 | — |
| zusammen . . | 2360 | Morgen | 35 | □Ruthen. |
| 2) an Torfbrüchern . . . . | 61 | — | 39 | — |
| 3) - Forsten mit Eichen-, Büchen-, Birken- und Kiefern-Holz bestanden . . | 2641 | — | 47 | — |
| 4) an Hof, Baustellen und unnutzbaren Flächen | 37 | — | 29 | — |
| zusammen an Dominial-Flächen . | 5099 | — | 150 | — |
| 5) - Flächen der Einsassen . . | 3365 | — | 126 | — |
| überhaupt an Flächen . . | 8465 | Morgen | 95 | □Ruthen. |

den Morgen zu 180 □Ruthen Preuß. gerechnet; ferner

II. einiges Vorwerks-Inventarium,

III. an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr,

IV. verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,

V. die Fischerei im Leba-Fluß,
VI. die Jagd und
VII. der Getränke-Verlag,

von Johannis d. J. ab verkauft oder mit Ausschluß der Forst, auf 3 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden; zu welchem Zweck ein Bietungs-Termin auf den 21. Juni d. J. im herrschaftlichen Hause zu Dargolewo angesetzt worden ist. Kauf- und resp. Pachtlustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage in Dargolewo einzufinden, zum Kauf 3000 Rthlr. zur Pacht aber 1000 Rthlr. als Kaution zu deponiren, sodann ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden für den Fall eines abgegebenen annehmbaren Gebots nicht nur der Zuschlag sofort ertheilt, sondern auch demselben nach vorher erfolgter gerichtlicher Kontrakts-Schließung die Uebergabe am 24. Juni c. geleistet werden soll.

Die Taxe beträgt 40,000 Rthlr. Käufer muß

a, die auf den Gütern haftenden landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen,
b, von der Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Kontrakts einzahlen,
c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit 4 Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen, und zu gleichen Theilen in 10 Jahren abtragen, auch wird
d, dem Befinden nach verstattet, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls mit zwei Prozent jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theil des Kapitals zu amortisiren.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banko-Comtoir zu Danzig bei der Frau Landschaftsräthin von Levinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse in Vandsburg und bei der Geheimen Haupt-Banko-Registratur eingesehen werden, wogegen die speziellen Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen. Berlin, den 28. Mai 1830.

Langner,
Geheimer Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

Die der Landschaft für das Gebot von 37,359 Rthlr. 24 Sgr. adjudicirten adlichen Güter Groß und Klein Plochoczyn, im Neuenburger Kreise, sollen im Wege der Licitation wieder verkauft werden; wozu wir einen Termin auf den 30. Juni c. Nachmittags 4 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und Zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladen, daß von den Bietenden eine Caution von 2000 Rthlr. baar, oder in geldgleichen Papieren bestellt werden muß.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herrn Ebers zu Berlin einzusehn.

Danzig, den 12. Mai 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Jesauschen Güter, aus 85 Hufen 22 Morgen kulmisch, oder 2850 Morgen Preuß. ohne die Bauerländereien von Wittenberg bestehend, sollen im Ganzen oder getheilt aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 26. Juni d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 63,343 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, insoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 21. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Das vormals dem Commissions-Rath Herrn Koppien, jetzt dem Landrentmeister Herrn Vogel in Berlin gehörige, in der Einlage belegene Gut, bestehend aus einem Wohnhause, Wirthschafts-Gebäuden und 6 Hufen 28 Morgen 34 □Ruthen Weide- und Sae-Land soll ohne Inventarium parzellenweise bis zum 1. Mai 1831 verpachtet werden und habe ich

1) Zur Verpachtung des Weide- und Pfluglandes auf den 4. Juni c. und
2) Zur Verpachtung des Landes zu Heugras auf den 22. Juni c. Vormittags um 9 Uhr,

an Ort und Stelle Termin angesetzt, wozu ich Pachtlustige hiemit einlade.

Elbing, den 25. Mai 1830. Senger.

---

Es ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Innern ein Patent auf den Bau und die ausschließliche Benutzung von eigenthümlichen Einrichtungen wodurch die Schnur-Flecht-Maschine zum Flechten des Strohes und anderer flechtbaren Substanzen brauchbar gemacht ist, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutert worden, vom 6. April c. an auf Acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache. Berlin, den 24. April 1830. Ludwig Rietz, Strohhutfabrikant.

---

Es ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Innern ein Patent auf eine von mir dargestellte Maschine zum Waschen der Kattune und anderer Arten von Zeugen, nach der von mir eingereichten Beschreibung und Zeichnung in ihrer ganzen Zusammensetzung, vom 22. April 1830 an auf Acht nacheinander folgende Jahre im Umfange des preußischen Staats gültig, bewilligt worden; welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache. Berlin den 1. Mai 1830. Eduard Nutte.

Inhaber einer Kattun-Druckerei.

---

## Wohnungs-Veränderung.

Mein Bureau ist jetzt **große Krämergasse No. 643.** unfern dem Langenmarkt.

J. G. Voigt, Geschäfts-Commissionair.

## Geldverkehr.

**2000 Rthlr.** sollen auf ländliche sichere Grundstücke begeben werden. Das Nähere in meinem Commissions-Bureau große Krämergasse No. 643. J. G. Voigt.

---

## Die Rum-Fabrike in Danzig, Kassubschen Markt No. 888.

liefert stets verschiedene Sorten Rum, welche ihrer Reinheit und Stärke wegen als vorzüglich befunden, und deshalb besonders zu empfehlen sind. Bestellungen in beliebigen Fastagen werden ebendaselbst zu denen im Preis-Courant notirten Preisen, angenommen und prompt ausgeführt von J. H. Blöcker.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 24.

Danzig, den 16. Juni 1830.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Staats-Schulden-Angelegenheiten.

Nachstehende Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. und Nachtrag vom 6. d. M. wegen Rückzahlung der 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe, der mehr als 4 pro Cent zinsenden kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen und der sächsischen Central-Steuer-Obligationen, werden hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speziellem Verzeichnisse derselben von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staats-Schuld-Scheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem folgenden Publikando gebührenden Kapital- und Zins-Valuten an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Danzig, den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Publikandum

die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d.) aufgeführten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch cirkulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle:

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staatsschuld-Schein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

### Publikandum
die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577, pag. 17. Litt. b.) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) unter No. 4 c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die

erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation rc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Procent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

> daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

## Publikandum

die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Listen, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen

gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Centralsteuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate October November und December dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Listen zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. October dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

## Nachtrag
zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123., Berliner Vossische

so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103. und Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 107., desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 pCt. verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub. No. 1. bis 161. auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub. No. 1. bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow

---

(No. 2.) Wegen der Wahl und Convocation besonderer Bevollmächtigten der Kirchen-Gemeinden.

Wir finden uns veranlaßt für die in den Städten und auf dem platten Lande unsres Departements in Gemäßheit der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 159. und in Verfolg des Regulativs für die Bearbeitung des Kirchenbauwesens in unserm Departement vom 13. Juli 1824 (Amtsblatt pro 1824 pag. 357. et sequ. §. 5., abgedruckt Jahrgang 1830 No. 23. pag. 230 sequ.) von den Kirchen-Gemeinden in außerordentlichen Fällen vorzunehmende Wahl besonderer Bevollmächtigten oder Repräsentanten nachstehendes Verfahren als Norm vorzuschreiben:

1) Es ist zuvörderst, sobald das Bedürfniß zu einer solchen Wahl eintritt, worüber die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 6. §. §. 114. s. s. Tit. 11. §. 159. §. 645. §. 647. §. 691. zur Richtschnur dienen, ein genaues Verzeichniß aller stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde anzufertigen.

2) Stimmfähig sind nach Maaßgabe des §. 356. l. c. und §. 129. des Anhanges zum Allg. L. R. alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht einem mitstimmenden den Familien-Haupte untergeordnet sind, imgleichen

a, die Ehefrauen, deren Männer einer andern Confession angehören,
b, Wittwen, und

c, die unverheiratheten der väterlichen Gewalt entlassenen Frauenzimmer, jedoch die sub a. bis c. genannten Frauenspersonen nur durch Stellvertreter.

3) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des unter 1. bemerkten Verzeichnisses ist von der Ortsbehörde unter Beidrückung des Amtssiegels und unter gewöhnlicher Unterschrift besonders zu bescheinigen und mit dieser Bescheinigung versehen, den Wahlverhandlungen urschriftlich beizufügen.

4) Sämmtliche in dem Verzeichnisse aufgeführten stimmfähigen Mitglieder sind.

a, in den kleinen Städten mit einer Einwohnerzahl von unter 10,000 Seelen nach Anleitung der §. §. 53., 54., 55. Tit. 6. Thl. 2. des A. L. R. zu den zur Wahl anzusetzenden Terminen durch einen schriftlichen Umlauf vorzulegen, in welchen die Wahl von Repräsentanten als Zweck der Verhandlung, die Zahl der Repräsentanten, so wie der Gegenstand und das Geschäft, zu welchem die Wahl außerordentlicher Repräsentanten nöthig gefunden worden, ausdrücklich anzugeben, und die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß auf die im Termin zu rechter Zeit nicht Erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden, sondern die erscheinenden Mitglieder nach den Gesetzen berechtigt seien, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen die Gemeinde bindenden Entschluß zu fassen.

b, In Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien enthalten, kann dagegen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Mai 1829 pag. 40. der Gesetzsammlung pro 1829 die Einladung der Mitglieder, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und in deren Ermangelung, in sonstige am Orte erscheinende öffentliche Blätter zu insinuirende, an die gesammte Gemeinde zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimaligen Ablesung von der Kanzel an zweien oder dreien auf einander folgenden Sonntagen dergestalt, daß diese öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine-Mitglieder und deren Insinuation mit voller rechtlicher Wirkung vortritt, geschehen.

5) In den Fällen ad 4. a. muß die Vorzeigung des Umlaufs an jedes stimmfähige Gemeinde-Glied zum Durchlesen durch einen Gerichtsmann bewirkt und die geschehene Vorzeigung in der gewöhnlichen Behausung des Vorgeladenen durch des letzteren eigen-

händige Unterschrift nach §. 57. l. c. und §. 20. Tit. 7. Thl. 1. der Allg. Ger. Ord. durch seine Angehörigen oder Hausgenossen und außerdem noch durch den Gerichtsmann am Schlusse des Namenverzeichnisses durch eine besondere Registratur oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll, allgemein bescheinigt werden.

6) Im Wahl-Termine muß jeder der Erschienenen so viel Gemeindeglieder, als Repräsentanten gewählt werden sollen, aus denselben auswählen und solche zum Protokolle anzeigen.

7) Diejenigen, welchen von den Anwesenden die meisten Stimmen gegeben worden, sind als gewählt zu betrachten und ist das Resultat der Wahl am Schlusse des Termins den Anwesenden bekannt zu machen.

8) Das Wahl-Protokoll muß von den Erschienenen unterschrieben werden und ist am Schlusse auch von dem die Wahl leitenden Beamten zu vollziehen.

Danzig, den 26. Mai 1830.

---

(No. 3.) Wegen Neubau eines Chaussee-Zollhauses beim Dorfe Grunau.

Auf der Straße von Elbing nach Preuß. Holland soll jenseits des Dorfes Grunau, vor dem Abwege nach Pr. Marck ein massives Chaussee-Zollhaus mit einer Wärterwohnung von 32 Fuß Länge, 32 Fuß Breite und 12 Fuß Höhe von der Plinte bis unter das Gesimse auf ebenem festen Grund erbaut und mit Biberschwänzen gedeckt werden. Das hiezu gehörige Stallgebäude wird 25 Fuß lang, 15 Fuß tief und 7 Fuß in den Stielen hoch von ausgemauerten Fachwerk und mit Pfannen gedeckt.

Diejenigen welche diesen Bau in Entreprise auszuführen geneigt sind, werden eingeladen, die Zeichnungen und Kosten-Anschläge in Bureau des Königl. Landraths-Amts zu Elbing einzusehen und ihre Gebote allda Sonnabend den 28. Juni c. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr abzugeben.

Der Bau muß bis zum 1. November d. J. zur Abnahme vollendet sein.

Danzig, den 9. Juni 1830.

---

(No. 5.) Die Eichung von Maaßen und Gewichten betreffend.

Bisher ist die Ajustirung von Maaßen und Gewichten, Seitens der hiesigen Königl. Provinzial-Eichungs-Commission alle 14 Tage, Mittwochs Nachmittags erfolgt. Diese Einrichtung wird jedoch mit Mitwoch dem 30. Juny a. c. ihr Ende nehmen und dagegen von Sonnabend den 10. Juli a. c. ab, die Eichung alle 14 Tage Sonnabends von 2 Uhr Nachmittags ab, erfolgen, was hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht wird. Danzig, den 28. Mai 1830.

(No. 6. Die Vereidigung des Apothekers Monin hieselbst betreffend.

Der als Apotheker 1ster Klasse approbirte Herr Adolph Siegfried Monin hieselbst ist bei der unterzeichneten Regierung als Apotheker erster Klasse am 28. v. M. vereidigt worden. Danzig, den 2. Juni 1830.

(No. 7.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 26. October und 11. December 1829 (im Amtsblatt pro 1829 No. 45. und 52.) unter der Schaafheerde im Dorfe Ostrau, Domainen-Amts Putzig und unter den Schaafen eines Bürgers in Putzig stattgehabte Pocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre bereits erfolgt ist.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. October 1829 im Amtsblatt pro 1829 No. 45. unter der Rindviehheerde in dem Dorfe Praust Danziger Kreises stattgehabte Lungenseuche, hat bereits aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre erfolgt ist.

In dem Dorfe Löbez Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises ist unter der Schaafheerde die Pockenseuche ausgebrochen gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen getroffen sind. Danzig, den 10. Juni 1830.

## Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Der Justiz-Commissarius Gräff zu Breslau wird durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin und Breslau ein Werk herausgeben unter dem Titel:

„Sammlung sämmtlicher noch gültiger in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1828 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammen gestellt,"

und es sind bereits zwei Bände dieses Werks im Buchhandel erschienen. Sämmtliche Königliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch ermächtigt, sich dieses Werk anzuschaffen, und die Kosten dafür auf ihre Salarien-Kassen anzuweisen, oder bei der Hauptuntergerichts-Sportel-Kasse zur Erstattung zu liquidiren.

Marienwerder, den 29. Mai 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

(No. 5.) Den Handelsverkehr mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Außer den mit Ober-Zollämtern verbundenen Hallämtern in Baiern und Würtemberg, welche in der Verfügung vom 17. v. M. namentlich aufgeführt sind, befinden sich solche Hallämter auch noch im Innern, wohin ebenfalls auf Ursprungszeugnisse eingehende Erzeugnisse von der Grenze aus abgelassen werden können, und zwar

1) in Altbaiern, zu: Marktbreit, Kitzingen, Schweinfurth, Marktssteft, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dinkelsbühl.

2) in Würtemberg, zu: Jsny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgardt.

Nächstdem ist unter 3. der obigen Verfügung statt Regensburg „Ravensburg" zu lesen und zu bemerken, daß das im Baierschen Reinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Der General-Direktor der Steuern
(gez.) Maaßen.

An den Königl. Geheimen Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Director Herrn Mauwe
Hochwohlgeboren in Danzig.

III. 10,392.
2 )(

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Mai c. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 10. Juni 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

## Sicherheits-Polizei.

Nach Vorschrift des Paß-Ediktes vom 22. Juni 1817 §. 12. sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizeipasses bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet, sich durch Legitimations-Karten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen.

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Tagelöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Personsbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist.

Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen von ihrer Zulassung zum Aufenthalte hieselbst als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen, oder wenigstens mit Attesten ihrer seitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen sein müssen, so wird, nach Inhalt der Anordnung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 15. d. Mts., den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

---

## Steckbrief.

Der unten signalisirte Rekrut des 5ten Infanterie-Regiments, **Michael Klinski** ist am 29. v. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Gensd'armerie, werden daher angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, unter sicherm Geleite nach Danzig zu transportiren und an das Commando des Königl. 5ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Danzig, den 10. Juni 1830.

**Königl. Preuß. Regierung.** Abtheilung des Innern.

## Signalement.

Geburtsort, Kompina Kreis Neustadt. Vaterland, Westpreußen. Letzter Aufenthalt vor dem Eintritt ins Militair, Neustadt. Religion, katholisch. Stand, Gewerbe, Rekrut. Alter 20 Jahr 9 Monat. Größe, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich. Haar, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, lang und spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Bart, keinen. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, gesund. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine. **Bekleidung:** Rock, eine Montirung. Hosen, ein Paar graue Tuchhosen. Schuhe, ein paar Dienstschuhe. Mütze, eine Dienstmütze. **Besondere Umstände:** hat außerdem eine Halsbinde (von schwarzem Tuch) ein paar leine Kamaschhosen, ein paar schwarztuchene Hosen, eine gelbe Weste, mitgenommen.

---

Daß der hiebei näher signalisirte Jäger **Friedrich Samuel Kolitzki**, aus Anklam den ihm unterm 29. April c. zu Stolp ertheilten und am 12. Mai c. hieselbst sub Nro. 1508. des Visa-Journals nach Conitz visirten Inlands-Paß angeblich hinter Schöneck verloren hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 15. Juni 1830.

**Königl. Polizei-Präsident**

**v. Vegesack.**

## Signalement.

Familiennamen, Kolitzki. Vornamen, Friedrich Samuel. Religion, lutherisch. Alter 41 Jahr Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei, flach. Augenbraunen, blond. Augen, graublau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart braunblond. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Besonndere Kennzeichen: Keine.

---

## Personal-Chronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Martins ist zum Kreis-Justiz-Rath für den Stargardter und Berenter Kreis mit Anweisung seines Wohnorts zu Stargardt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johan Ludwig Rehbein ist zum Justiz-Commissarius bei der Kreis-Justiz-Commission zu Preuß. Stargardt und den Land und Stadtgerichten daselbst und zu Mewe, mit Anweisung seines Wohnorts in Stargardt, bestellt worden.

Marienwerder, den 29. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1830.

| Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | weiße | | | graue | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| No. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1. Danzig ...... | 1 | 25 | — | — | 25 | 6 | — | 20 | — | — | 15 | — | — | 27 | 6 | 1 | 1 | 6 | 1 | — | 6 | 7 | 15 | — |
| 2. Elbing ....... | 1 | 25 | — | — | 27 | 6 | — | 22 | — | — | 15 | 6 | — | 28 | — | 1 | 3 | — | — | 13 | 6 | 3 | — | — |
| 3. Marienburg | 1 | 24 | 6 | — | 26 | — | — | 17 | 4 | — | 14 | — | — | 27 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | 4 | — | — |
| 4. Stargardt .. | 1 | 12 | 5 | — | 26 | — | — | 19 | — | — | 14 | 1 | — | 27 | — | — | — | — | — | 15 | — | 3 | — | — |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 24.)

## No. 25.

Danzig, den 23. Juni 1830.


Die Kreis-Chirurgenstelle im Strasburger Kreise mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. ist vacant, und diejenigen Wundärzte welche diese Stelle annehmen wollen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Documente hier zu melden. Es wird dabei zugleich bemerkt, daß ein zur innern Praxis berechtigter Wundarzt dort ein reichliches Auskommen zu erwarten habe.

Marienwerder, den 28. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Horsterbusch, Robach, Neuhagenhorst, Wolfszagel, Heegewalde, Einlageweide, Schlamsak, Möskendorff und den Fleischerweiden, ist mit dem 1. Juni 1830 pachtlos geworden. Zur anderweiten 12 jährigen Verpachtung derselben steht daher ein Licitations-Termin auf den 15. Juli c. Vormittag 11 Uhr in meiner Dienstwohnung zu Montau an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Montau, den 15. Juni 1830.

Der Königl. Oberförster. Schmidt.

---

Mittwoch den 30. Juni c. von 9 Uhr Morgens ab, sollen im Hofe der Wittwe Lietz zu Groß Brunau, mehrere sehr gute Pferde, Kühe, Schaafe und Schweine, nebst dem vorhandenen Jungvieh, imgleichen mehrere Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Geschirre, 1 Holzlade, 1 Mangel, 1 Windharfe, 2 Getreideharfen und dergleichen Wirthschafts-Geräthe mehr, an den Meistbietenden verkauft werden. Tiegenhoff, den 14. Juni 1830.

vig. Comm. Hausburg, Justiz-Aktuar.

---

Der Marktflecken Tiegenhoff und die umliegende Niederungsgegend haben auf 3 □Mei. 20,000 Seelen und entbehren nach dem Tode des Stadt-Chirurgus Lederer der Hülfe

eines geschickten Wundarztes und Geburtshelfers, zumalen der Herr Doctor medicinae et chirurgiae Kaplinski allen Anforderungen wegen Mangel an Zeit und ausgebreiteten Praxis nicht entsprechen kann, demnach auch dringend gewünscht werden muß, einen Wundarzt womöglich zu innern Kuren berechtigt und zur Geburtshülfe geschickt in Tiegenhoff zu haben, weshalb ich die Herren Wundärzte, welche sich zum Anzuge in Tiegenhoff entschließen möchten, hierauf aufmerksam mache und zugleich hiemit ersuche, mich mit ihrem diesfälligen Entschluß schleunigst in portofreien Briefen bekannt machen zu wollen. Ein fixirtes Einkommen ist mit dieser Stelle zwar nicht verbunden, wohl aber vorauszusetzen, daß ein geschickter Wundarzt hier sein gutes Auskommen finden kann, wenngleich die Niederung durch Ueberschwemmung gelitten hat, da die Bevölkerung derselben so sehr bedeutend ist.

Tiegenhoff, den 10. Juni 1830. Rhenius.

Königl. Preuß. Intendant.

---

Zur fernerweiten sechsjährigen Verpachtung der, dem Königl. Domainen-Fisco zugehörigen ehemaligen Erbpachts-Seen Wiedzica, Sittno und Klonowo, welche bis zum 1. Oktober d. J. verpachtet sind, ist höherer Bestimmung zufolge ein anderweiter Licitations-Termin auf den 3. Juli c. a. Nachmittags um 2 Uhr hier im Amte angesetzt worden, wozu sichere Pachtliebhaber zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren ersucht werden. Der Zuschlag der Pacht, an den Bestbietenden bleibt der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig vorbehalten.

Die Verpachtungsbedingungen sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier täglich einzusehen. Pogutken, den 1. Juni 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

---

Das, im Stuhmer Kreise, gelegene Freischulzengut in Schropp von 5 Hufen 8 Morgen culm., steht mit völlig bestellten und besäten Feldern, mit hinlänglichem todten und lebendigem Inventario, worunter eine Kuhpacht von 15 Kühen, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand, bis gegen Jakobi dieses 1830sten Jahres zum Verkauf. Wer darauf einzugehen Willens wäre, kann sich im Gute selbst melden, wo er gewünschte nähere Auskunft erhalten wird.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

**No. 26.**

Danzig, den 30. Juni 1830.

## Gesetzsammlung.

### No. 9.

No. 1245. Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17. April 1830.

### No. 10.

" 1246. Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24. April 1830.

" 1247. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civil-Gerichten zu erkennenden [illegible] Charge als Offizier.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht [illegible]

einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder Fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde stehet dem Bestraften frei,
   a, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;
   b, Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;
   c, hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird auf Grund des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai c. hierdurch zur öffentlich en Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, da dem hiesigen Polizei-Präsidio nach §. V. und VI. des von des Königs Majestät bestätigten Polizei-Reglements der Stadt Danzig vom 4. Oktober 1814 zugestanden ist, Geldstrafen bis auf den Betrag von 40 Rthlr. festzusetzen, ohne daß dagegen ein Rekurs an die Justiz-Behörden Statt findet, diese besondere Befugniß durch die gegenwärtige Bestimmung nicht beschränkt ist, sondern in Kraft bleibt.

Danzig, den 17. Juni 1830.

---

(No 2.) Die Einholung der Bau-Consense betreffend.

Durch unsere Verordnungen vom 17. April 1823 und 25. Juni 1825 (Amtsblatt pro 1823 S. 265. und pro 1825 S. 456.) ist bestimmt worden, daß vor der Ausführung ganz neuer, oder vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art, jedesmal die Genehmigung der vorgesetzten Polizeibehörde nachgesucht werden muß.

Wir finden uns veranlaßt diese Verordnungen hiedurch abermals in Erinnerung zu bringen und zugleich festzusetzen, daß die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht blos bei der Errichtung und Verlegung von Feuerstellen, sondern auch bei der Errichtung oder Verlegung aller andern Gebäude erforderlich ist, und daß die Unterlassung der Einholung der Bau-Konsense dieselben Strafen und Folgen nach sich zieht, welche das Allg. Landrecht Thl. 1. Tit. 8. §. 70. sequ. vorschreibt, nähmlich 5 bis 10 Rthlr. Strafe für den Bauherrn und Baumeister, selbst wenn der Bau untadelhaft, dem Publiko unschädlich und nicht die Straße oder den Platz verunzierend, auch keine Aenderung oder Abtragung anzuordnen nöthig befunden sein sollte.

Es haben sich hiernach nicht nur die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements, sondern auch das interessirende Publikum auf das Genaueste zu achten.

Danzig, den 23. Mai 1830.

---

(No. 3.) Hausir-Gewerbesteuer der Marketenderinnen und Viktualienhändler, während der Truppen-Uebung betreffend.

Mittelst Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen v. 30. April c., ist auf den Antrag des Königl. Krieges-Ministerii genehmigt, das sowohl den Marketenderinnen als andern Viktualienhändlern gestattet werden darf, bei größern und länger dauernden Uebungen der manövrirenden Truppen, diesen mit Lebensmitteln folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Diese Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach die Landraths-Aemter, Polizei-Behörden und Magisträte zu achten.

Danzig, den 23. Mai 1830.

---

(No. 4.) Viehkrankheiten betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November 1829 im Amtsblatt pro 1829 No. 46. wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz vom 12. d. M., das Königl. Ministerium des Innern, die gänzliche Aufhebung der, wegen der Rinderpest längs der Grenze von Ost- und

Westpreußen gegen Polen und Rußland angeordneten Sperre, jedoch mit Ausnahme der Sperre gegen Vieh podolischer Race, genehmigt hat.

Danzig, den 18. Juni 1830.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der unten signalisirte bei der 11ten Kompagnie des Königl. 5. Infanterie-Regiments stehende Füsilier Ludwig Lippmann ist am 5. Juni d. J. Abends aus der Garnison in Elbing entwichen.

Sämmtliche Polizei und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie werden daher hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, unter sicherm Geleit nach Elbing transportiren und an das Kommando des dortigen Füsilier-Bataillons abliefern zu lassen. Danzig, den 17. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Signalement.

Namen, Ludwig Lippmann. Stand, Füsilier. Vaterland, Bütow, Kreis Bütow in Pommern. Religion, evangelisch. Alter, 24 Jahr 3 Monat. Dienstzeit, 1 Jahr 2 Monat. Größe, 3 Zoll 1 Strich. Haare, dunkelbraun. Stirn, platt. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, groß und blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig und weiß. Bart, keinen. Kinn, spitz. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, etwas roth. Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen, hat am Schienbein des rechten Fußes einen rothen Flecken, welcher durch Quetschung eines Steines in seinem frühern Verhältniß entstanden ist.

Bekleidung: eine blaue Militairmütze mit Schirm, eine Montirung, 1 Paar weißleinene Pantalonshosen, 1 Paar Kommisschuhe. 1 weißleinenes Hemde.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 26.)

No. 26.

Danzig, den 30. Juni 1830.

## Münzen zum Andenken

an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25. Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

die Augsburgische Confession.

welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat.

1. (Catalog der Anstalt E. No. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthaler in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Rtlr., aber auch in englischer Bronce zum Preise von 1 Rtlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Karl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschahe. Neben ihm steht der Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der Kaiserliche Sekretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht von Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, Kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evan-

gelischen Confession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Sekretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Kurfürsten von Mainz das deutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der Kursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorgestellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich aufs Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confes. a. d.

Reichst. z. Augsb.

and im Abschnitt: am 25. Juni 1530.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar vorgestellt sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Portrait-Aehnlichkeit.

Kehrseite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich, verzierten Quader aufgeschlagen; rechts daneben Doktor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Konfession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Kap. 22. V. 29., aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2. (Catalog E. No. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf No. 1.

Kehrseite. Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Kurfürst Johann von Sachsen, das Kursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Confession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen; und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mannsfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Um die obern Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten u. Städten." und unten herum: „und im Sinne der Städte:" Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830."

3. Denkmünze, auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Rthlr. und in Bronze zu 1 Rthlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der Augsburgischen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492 gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze lieset man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juni 1530.
Alexius Herzog zu Anhalt 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nähmliche Feier hat schlagen lassen und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Rthlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

X

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchthon, welcher die Confession conzipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten „Augsburgsche Confession" erkennbaren Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt: Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipps Schutz erbaute evangelische Kirche wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juni 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Voreltern vererbten, Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Confessionen gleichmäßig hochwichtigen, Begebenheit befinden und sie werth halten; es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann als diese Denkmünzen: um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dies hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei ersten Denkmünzen zum Preise von 10 Sgr. und zur letztern von 5 Sgr. erhalten.

Berliner Medaillen-Münze von
G. Loos.
Neue Friedrichsstraße No. 56.

Bestellungen in postfreien Briefen wird Herr Regierungs-Sekretariats-Assistent Schultze hier, annehmen. Danzig, den 21. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1. Juni 1831 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

| Morg. | □Ruth. | |
|---|---|---|
| 18 Morg. | 65 □Ruth. | Gärten, |
| 34 — | 74 — | Wurthen, |
| 123 — | 171 — | Acker 1. Classe (gutes Gerstland), |
| 269 — | 43 — | — 2. Classe (mittelmäßiges Gerstland,) |
| 355 — | 131 — | — 3. Classe (Haferland), |
| 223 — | 163 — | — dreijährig Roggenland, |
| 86 — | 23 — | — sechsjährig do. |
| 192 — | 24 — | — neunjährig do. |
| 117 — | 20 — | Wiesen, |
| 177 — | 130 — | Hüthung, |
| 26 — | 130 — | Hofstellen und Unland, |

Zusammen 1625 Morg. 74 □Ruthen. Ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen 170 — 18 — und die demselben beigelegten . . 249 — 127 — } Forstland,

Ueberhaupt 2045 Morg. 39 □Ruth.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen am 13. Juli d. J. angesetzt.

Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können. Cöslin, den 28. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die bei Allenstein gelegenen Adel. Klaukendorffschen, im Jahr 1827 auf 23955 Rthlr. abgeschätzten, aus zwei Vorwerken und einem Antheil in Wyranden bestehenden Güter, enthaltend

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38 Hufen | 6 Morgen | 253 □R. | Acker und Wiesen ꝛc. und |
| 34 — | 21 — | 156 — | Wald. |
| 72 Hufen | 28 Morgen | 109 □R. | Culmisch oder |
| 105 — | 3 — | 121 — | Preußisch, |

sollen in dem auf Mittwoch den 28. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause anstehenden Termin aus freier Hand zum Verkauf licitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß der zwölfte Theil in Ostpreuß. Pfandbriefen im Termin deponirt, und wegen Zahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt, die Taxe und Verkaufsbedingungen aber in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 5. April 1830.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

---

In der Stadt Neustadt sind zwei Nachtwächterdienste vacant, zu denen sich mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden bei uns zu melden hiedurch aufgefordert werden.

Jeder Nachtwächter erhält monatlich 2 Rthlr. Sold, und Invaliden bleibt sonach das Gnadengehalt oder Wartegeld von 1 bis 2 Rthlr. pro Monat.

Neustadt, den 22. Juni 1830.

Der Magistrat.

---

Da die niedere Jagd auf den Feldmarken Strepsez, Gluszczewo und Linia Forst-Revier Mirchau vom 1. September d. J. pachtlos werden wird, so wird dieselbe abermals auf 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 17. Juli c. früh 9 Uhr in dem Oberförsterhause zu Mirchau angesetzt.

Die Bedingungen können sowohl in der hiesigen Registratur jeder Zeit von den Pachtliebhabern nachgesehen werden, oder auch in dem angesetzten Lizitations-Termin. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden sollten. Mirchau, den 23. Juni 1830.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

---

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Horsterbusch, Robach, Neuhagenhorst, Wolfszagel, Heegewalde, Einlageweide, Schlamsak, Möskendorff und den Fleischerweiden, ist mit den 1. Juni 1830 pachtlos geworden. Zur anderweiten 12 jährigen Verpachtung derselben, steht daher ein Licitations-Termin auf den 15. Juli c. Vormittag 11 Uhr in meiner Dienstwohnung zu Montau an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Montau, den 15. Juni 1830.

Der Königl. Oberförster. Schmidt.

---

## Herabsetzung der Bücherpreise.

Unterzeichnete beide Buchhandlungen Königsbergs beehren sich allen Bücherliebhabern ganz ergebenst anzuzeigen, daß sie sich entschlossen haben:

vom heutigen Tage an, die Bücherpreise sowohl von allen älteren als neueren Werken bedeutend zu ermäßigen, so das in ihren beiderseitigen Handlungen fortan nur nach den in Leipzig und Berlin feststehenden sogenannten Ladenpreisen, ohne allen weiteren Aufschlag, verkauft werden wird.

Zugleich empfehlen sie sich zu Aufträgen in ihrem Fache, deren prompte Ausführung durch sehr bedeutende Läger und durch allgemeine Verbindung mit allen deutschen und

vielen ausländischen Buchhandlungen aufs beste unterstützt wird angelegentlichst und ergebenst. Königsberg, den 1. Juni 1830.

Buchhandlung von A. W. Unzer.

Buchhandlung der Gebrüder Bornträger.

---

Das, im Stuhmer Kreise, gelegene Freischulzengut in Schropp von 5 Hufen 8 Morgen culm., steht mit völlig bestellten und besäten Feldern, mit hinlänglichem todten und lebendigem Inventario, worunter eine Kuhpacht von 15 Kühen, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand, bis gegen Jakobi dieses 1830sten Jahres zum Verkauf. Wer darauf einzugehen Willens wäre, kann sich im Gute selbst melden, wo er gewünschte nähere Auskunft erhalten wird.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 7. Juli 1830.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder Fiskaelische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde stehet dem Bestraften frei,

a, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;

b, Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften

ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c, hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird auf Grund des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, da dem hiesigen Polizei-Präsidio nach §. V. und VI. des von des Königs Majestät bestätigten Polizei-Reglements der Stadt Danzig vom 4. Oktober 1814 zugestanden ist, Geldstrafen bis auf den Betrag von 40 Rthlr. festzusetzen, ohne daß dagegen ein Rekurs an die Justiz-Behörden Statt findet, diese besondere Befugniß durch die gegenwärtige Bestimmung nicht beschränkt ist, sondern in Kraft bleibt.

Danzig, den 17. Juni 1830.

---

(No. 2.) Die Aufnahme von Privat-Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt betr.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat bemerkt, daß von denienigen Personen, welche ihre Privat-Angelegenheiten durch den Anzeiger des Amts-Blattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beabsichtigen nicht immer die in dieser Beziehung und nach der Bestimmung des genannten Blattes abzumessenden Erfordernisse gehörig beachtet werden. Um hierunter allen Mißverständnissen und den mit denselben verknüpften Weiterungen vorzubeugen, sieht die Regierung sich veranlaßt folgendes zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Zuvörderst wird erinnert daß zur Verbreitung von Privat-Bekanntmachungen die Intelligenz-Blättern ganz eigentlich bestimmt sind. Wer es bei dieser Art der Bekanntmachung nicht bewenden lassen will, sondern auch die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger zum Amts-Blatt verlangt, ist demnach verbunden, die Insertion in das Provinzial-Intelligenz-Blatt zu veranstalten und bei seinem an die Redaktion des Amts-Blattes zu richtenden, Antrage den Nachweis daß diesem gesetzlichen Erforderniß genügt worden, zu führen.

Demnächst wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die Haupt Bestimmung des Amts-Blatts und dessen öffentlichen Anzeigers auf die Mittheilungen der öffentlichen Behörden gerichtet ist, und daß die Zusammenstellung der jedesmahl eingereichten Inserenden auch von typographischen Erfordernissen, namentlich in Bezug der Ausfüllung ganzer Bogen oder doch voller Blätter abhängig ist, indem auch die Kosten nur nach diesem Verhältniße und Maaßstabe normirt worden sind.

Es bleibt daher jedesmahl der Beurtheilung der Redaktion überlassen ob ein eingesandtes Stück sofort in der zunächst erscheinende No. eine Stelle finden kann, oder ob dasselbe für das nächste zurückgelegt werden muß.

Obgleich die Redaktion hiebei jederzeit mit auf die eintretende Zeit Bestimmung Rücksicht nimmt, wenn solche aus den Bekanntmachungen selbst zu entnehmen ist, so kann doch der Fall sein, daß sie die oft nicht einmal ausgedrückten Wünsche der Einsender zu erfüllen außer Stande ist; insbesondere dann wenn die Notiz für eine im Druck zu gebende No. zu kurz oder auch zu lang ist und es eines Extrablattes bedürfen würde.

Wenn daher einem Privatmanne an der Beeilung besonders gelegen ist, und er die Aufnahme in eine bestimmte No. des öffentlichen Anzeigers wünscht, so kann er auf eine unerläßige Annahme eines solchen Antrages nur dann rechnen, wenn er der Redaktion davon nicht nur ausdrückliche Meldung macht, sondern sie auch ermächtigt ihm die, mit einem Abdrucke auf einem besondern Blatte verbundenen Kosten, außerordentlich in Rechnung zu stellen.

Geschieht dies nicht, so bleibt die Bestimmung der Zeit der Aufnahme dem Ermessen der Redaktion überlassen, ohne daß demjenigen der die Bekanntmachung erläßt irgend eine Erinnerung eingeräumt werden kann. Danzig, den 29. Juni 1830.

---

(No. 3.) Eine katholische Haus-Kollekte betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, für die katholische Gemeinde zu Burg, Regierungs-Bezirk Magdeburg, Behufs Beschaffung eines eigenen Schulhauses eine allgemeine Haus-Kollekte bei den katholischen Eingesessenen des Staats zu bewilligen.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magisträte weisen wir daher an, diese Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirk bei den katholischen Familien-Vätern zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge bis zum 15. September c. mit einem genauen Verzeichnisse der Geldbeträge an unsere Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn nichts eingekommen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 26. Juni 1830.

---

(No. 4. Viehkrankheiten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. März d. J. (im Amtsblatt No. 11.) in Alt-Paleschken, Berenter Kreises unter den Pferden stattgehabte Räude-Krankheit hat jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Unter dem Rindvieh in dem adeligen Gute Klonowken, Stargardter Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind.

Danzig, den 23. Juni 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

Zur Beseitigung einiger, über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Vergehungen entstandenen, Differenzien haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die Lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskälische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Competenz der Lokal-Polizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:

a, den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

b, Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c, Hat der Angeschuldigte den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizei-Behörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt worden, nichts geändert worden. Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz-Minister,
G. Dankelmann.

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.

Sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Marienwerder, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
v. Tettau.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c. zur irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, insofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire, so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welchen er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27. Mai 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Schuckmann
und von Motz.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juni 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
für denselben Der Regierungsrath Schütz.

---

(No. 2.) Wegen Versteuerung des inländischen Tabaks.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, „Wegen Versteuerung des innländischen Tabacks," Abschnitt 5. sollen die mit Taback bepflanzten Grundflächen von Sechs und mehreren Quadrat-Ruthen preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich angegeben werden. Die Inhaber von dergleichen Tabacks-Pflanzungen werden auf die diesfallsige gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und denselben empfohlen, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor der Deklaration gehörig zu vergewissern, damit sie auch nicht wegen unrichtiger Deklaration, nach Abschnit 7. der allegirten Kabinets-Order in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen werden.

Danzig, den 2. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
für denselben
Der Regierungs-Rath Schütz.

---

# Sicherheits-Polizei.

## Steckbrief.

Der unten signalisirte Musketier Carl Thomas, von der 8ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments, ist am 24. Mai d. J. von der gedachten Kompagnie entwichen. Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden so wie die Gensd'armerie werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherem Geleit nach Danzig transportiren und an das Kommando des Königl. 5ten Infanterie-Regiments abliefern zu lassen. Danzig, den 24. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Signalement.

Namen, Carl Thomas. Stand, Musketier. Vaterland, Westpreußen. Kreis und Geburtsort, Elbing. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 3 Zoll 2 Strich. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, röthlich. Augen, blau und trübe. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: Keine.

---

# Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts Kalkulator Johann George Friedrich Knopmuß ist vom 1. Juli d. J. ab, zum Rendanten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse des unterzeichneten Oberlandesgerichts bestellt worden.

Marienwerder, den 25. Juni 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 27.)

## No. 27.

## Danzig, den 7. Juli 1830.


Die Lieferung von 300 Stein Flachs für die Zwangs-Anstalten in Graudenz soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist zu dem Ende auf den 23. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr, ein Licitations-Termin im Bureau der Direction der Zwangs-Anstalten in Graudenz angesetzt.

Lieferungslustige werden eingeladen, sich im Termine einzufinden und ihre Forderungen zu verlautbaren.

Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 17. Juni 1830.

**Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Die dem Franz Kuhn zugehörige, in Lippusch im hiesigen Intendantur und Landrathskreise gelegene Papiermühle nebst At- und Pertinentien, welche gerichtlich auf 9250 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu haben wir die Licitationstermine auf den 7. September a. c., den 9. November a. c. und den 11. Januar a. f., von denen der letztere peremtorisch ist, hieselbst angesetzt, und laden dazu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Taxe dieses Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls

ihnen gegen den neuen Acquirenten und die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Berent, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Eingetretener Umstände wegen wird von Seiten des unterzeichneten Dominii der Wunsch ausgesprochen:

das adliche Gut Smazin, 6 Postmeilen von Danzig, 3 Meilen von Neustadt ohnweit der alten Poststraße von Danzig nach Stolpe belegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Zu dem vorgenannten Hauptgute gehören drei Vorwerke, die nebst einer Mahlmühle einem Kruge und einem andern Grundstücke, eine jährige baare Revenue von 275 Rthlr. geben. Auch sind 639 Tage Schaarwerk von den Einwohnern, zur Arbeit. Ein nicht großes aber gut aptirtes Wohnhaus, so wie die nöthigen Wirthschafts- und Dorfsgebäude auch ein Blumen- und Obstgarten und ein dicht daneben belegenes anmuthiges Lustwäldchen, sind bei dem Gute vorhanden.

Das lebende Inventarium, worunter 200 feine Schafe befindlich sind, ist an Zug und Nutzvieh complett. Ein Gleiches ist der Fall bei dem todten Inventario.

Waldung und Torf zur Heizung so wie ein Fluß und ein Teich zum Befischen ist zu dem Gute gehörig.

Da jetzt die beste Jahreszeit ist, die Winter- und Sommersaaten, so wie den bestandenen Klee- und das mit Kartoffeln besäete Feld in Augenschein zu nehmen, so werden Kauflustige ersucht, in portofreien Briefen, sich wegen eines Termins mit dem Dominial-Vorstande zu einigen. Smazin, den 19. Juni 1830.

Das Dominium.
v. Weiher.

---

Es sollen die geplätteten Eichen, welche mehrentheils Nutzhölzer sind, im Forstreviere Mirchau meistbietend verkauft werden. Hiezu habe ich den Termin an Ort und Stelle angesetzt und zwar für den

Forstbelauf Staniszczewo, den 10. Juli früh 9 Uhr auf der Püstkowie Olsawoblotto
Forstbelauf Mirchau, den 14. Juli früh 9 Uhr bei Libagoscz,
Forstbelauf Bonskahutta, den 16. Juli früh 9 Uhr in Bonskahutta selbst.

Die resp. Käufer können sich das Holz noch vor dem Termine in Augenschein nehmen, und nach Gefallen aussuchen. Mirchau, den 27. Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Dietrich.

---

Den 6. August 1830 von früh 9 Uhr an, sollen im Königl. Haupt-Gestüt zu Trakehnen, wie gewöhnlich, die jährlich ausrangirten Landbeschäler und Mutterstuten, aber auch die etatsmäßigen edlen mit Hauptbeschälern bedeckten Mutterstuten, einige und 40 Stück distinguirte 4jährige Hengste und Stuten des Reit- und Wagenschlages von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll Höhe, größtentheils englisiret, die Andern als sehr gut tragende Langschweife, sämmtlich angeritten gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden.

Der Königl. Landstallmeister
v. Burgdorf.

---

## Herabsetzung der Bücherpreise.

Unterzeichnete beide Buchhandlungen Königsbergs beehren sich allen Bücherliebhabern ganz ergebenst anzuzeigen, daß sie sich entschlossen haben:

vom heutigen Tage an, die Bücherpreise sowohl von allen ältern als neueren Werken bedeutend zu ermäßigen, so das in ihren beiderseitigen Handlungen fortan nur nach den in Leipzig und Berlin feststehenden sogenannten Ladenpreisen, ohne allen weiteren Aufschlag, verkauft werden wird.

Zugleich empfehlen sie sich zu Aufträgen in ihrem Fache, deren prompte Ausführung durch sehr bedeutende Läger und durch allgemeine Verbindung mit allen deutschen und vielen ausländischen Buchhandlungen aufs beste unterstützt wird angelegentlichst und ergebenst. Königsberg, den 1. Juni 1830.

Buchhandlung von A. W. Unzer.

Buchhandlung der Gebrüder Borntråger.

---

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zeige ich hiermit gehorsamst an: indem ich seit mehreren Jahren Flügel-Instrumente aus meiner Fabrik nach Graudenz, Danzig und Riesenburg in Commission versendet habe, wobei aber ein Mißbrauch entstanden, so suche ich mich dadurch zu legitimiren, daß ich ohne Vortheil ein Flügel-Instrument von besonderer Vollkommenheit mit dem Packkasten für 103 Rthlr. auch welche für 93 Rthlr. liefern will, wobei ich jedem die vollkommenste Befriedigung leisten werde. Die Fracht zu Wasser bis Danzig oder Marienwerder beträgt 6 Rthlr. für ein Instrument.

C. A. Bowitz.
Instrumenten-Verfertiger in Breslau.

---

Das, im Stuhmer Kreise, gelegene Freischulzengut in Schropp von 5 Hufen 8 Morgen culm., steht mit völlig bestellten und besäten Feldern, mit hinlänglichem todten und lebendigem Inventario, worunter eine Kuhpacht von 15 Kühen, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand, bis gegen Jakobi dieses 1830sten Jahres zum Verkauf. Wer darauf einzugehen Willens wäre, kann sich im Gute selbst melden, wo er gewünschte nähere Auskunft erhalten wird.

---

Die Anlegung einer neuen Windausmahlmühle betreffend.

Die Scharpausche Kirchengemeinde beabsichtigt zur leichtern Entwässerung des Pfarrlandes und der den Einsassen Johann Hennig und Martin Mirau, gehörigen Ländereien, im sogenannten Bauerwald belegen, eine Wasserausmahl-Windmühle neu anzulegen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts No. 10. v. 28. October 1810 §. 6. mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein jeder der durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen muß.

Tiegenhoff, den 8. Juni 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 28.

Danzig, den 14. Juli 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder Fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde stehet dem Bestraften frei,

a, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;

b, Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften

ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c, hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird auf Grund des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, da dem hiesigen Polizei-Präsidio nach §. V. und VI. des von des Königs Majestät bestätigten Polizei-Reglements der Stadt Danzig vom 4. Oktober 1814 zugestanden ist, Geldstrafen bis auf den Betrag von 40 Rthlr. festzusetzen, ohne daß dagegen ein Rekurs an die Justiz-Behörden Statt findet, diese besondere Befugniß durch die gegenwärtige Bestimmung nicht beschränkt ist, sondern in Kraft bleibt.

Danzig, den 17. Juni 1830.

---

(No. 2.) Die Unterstützung der im Jahre 1827 überschwemmt gewesenen Niederung am linken Nogath-Ufer betreffend.

Der Verein zur Unterstützung der, im Jahre 1827 überschwemmt gewesenen Niederung am linken Nogath-Ufer, hat über die Verwendung der demselben, theils unmittelbar, theils durch die unterzeichnete Regierung anvertrauten zu diesem Zweck aus allen Theilen der Monarchie eingegangenen milden Beiträge, Rechnung gelegt; wir haben diese Rechnung geprüft und richtig befunden, worauf der gedachte Verein selbige hat abdrucken lassen.

Das Original derselben, so wie die die dazu gehörigen Beläge, liegen bei dem Königl. Intendantur-Verwalter Herrn Taureck in Elbing, zu Jedermanns Einsicht bereit, das Resultat derselben aber bringen wir hiemit zur Kenntniß des Publikums:

A. die Einnahme an baarem Gelde beträgt nach pag. 30. und 31. der gedruckten Rechnung wie folgt:

1) von des Königs Majestät und dem Königl. Hause : 250 Rthlr. — sgr. — pf.
(Außerdem 1244 Scheffel 4 Metzen Roggen, welche bei der Naturalrechnung sub. laufende No. 1. in Einnahme vorkommen)

| | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | 250 Rthlr. | — sgr. | — pf. |
| 2) Von dem Königl. Militair, und zwar von den Truppen der zweiten Devision des ersten Armee-Corps . . | 181 | 28 | 10 |
| 3) Aus dem Regierungs-Bezirk Aachen . . . | 114 | 20 | 10 |
| 4) = = = = Arensberg . . | 821 | 2 | 11 |
| 5) = = = = Breslau . . | 578 | 6 | 4 |
| 6) = = = = Bromberg . . | 590 | 3 | 6 |
| 7) = = = = Coblenz . . | 1555 | 3 | — |
| 8) = = = = Cöln . . . | 519 | 19 | — |
| 9) = = = = Cöslin . . . | 393 | 23 | 2 |
| 10) = = = = Danzig . . . | 1532 | 20 | 4 |
| 11) = = = = Düsseldorf . . | 449 | 10 | 2 |
| 12) = = = = Erfurt . . . | 353 | 27 | 2 |
| 13) = = = = Frankfurt . . | 793 | 13 | 8 |
| 14) = = = = Gumbinnen . . | 136 | 12 | 10 |
| 15) = = = = Königsberg . . | 2202 | 17 | 1 |
| 16) = = = = Liegnitz . . . | 378 | 6 | 1 |
| 17) = = = = Magdeburg . . | 113 | 27 | 7 |
| 18) = = = = Marienwerder . . | 1 | — | — |
| 19) = = = = Merseburg . . | 244 | 23 | 1 |
| 20) = = = = Minden . . . | 103 | 24 | 8 |
| 21) = = = = Münster . . . | 200 | — | — |
| 22) = = = = Oppeln . . . | 81 | 17 | 6 |
| 23) = = = = Posen . . . | 113 | 21 | 10 |
| 24) = = = = Potsdam . . . | 1248 | 3 | 2 |
| 25) = = = = Stettin . . . | 524 | 4 | 3 |
| 26) = = = = Stralsund . . | 259 | 24 | 5 |
| 27) = = = = Trier . . . | 1938 | 7 | 6 |
| 28) von Ungenannten unmittelbar eingesandt . . | 17 | 25 | — |
| | 15,088 — | 3 sgr. | 1 pf. |

1 )(

und die gleich hoch abschließende Ausgabe nach pag. 38. und 39. der erwähnten Rechnung wie folgt:

| | Für den | | | | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Elbinger Kreis. | | | Marienburger Kreis. | | | | | |
| | Rthlr. | sgr. | pf. | Rthlr. | sgr. | pf. | Rthlr. | sgr. | pf. |
| 1) Zur Instandsetzung der beschädigten Gebäude | 3484 | 7 | 4 | 156 | 3 | 2 | 3640 | 10 | 6 |
| 2) Zur Instandsetzung der Wasserabmahlmühlen, Brücken und Schleusen : : : | 682 | — | — | 279 | — | — | 961 | — | — |
| 3) Für beschädigte Ländereien . . : | 1693 | 19 | 6 | 50 | 20 | — | 1744 | 9 | 6 |
| 4) Für verlorene Wintersaaten . : | 776 | 12 | 6 | 156 | 15 | — | 932 | 27 | 6 |
| 5) Zur Aufräumung der verschlammten Gräben | 198 | 26 | — | 23 | — | — | 221 | 26 | — |
| 6) Zur Wiederanschaffung des gefallenen Viehes | 289 | 15 | — | 25 | — | — | 314 | 15 | — |
| 7) Für diverse Verluste . . : | 203 | 23 | — | 10 | — | — | 213 | 23 | — |
| 8) Zur Anschaffung von nöthigen Saatkartoffeln | 777 | 23 | — | 151 | 15 | — | 929 | 8 | — |
| 9) Zur Futter-Unterstützung . . . | — | — | — | 131 | — | — | 131 | — | — |
| 10) Zur Anschaffung der ersten Lebensbedürfnisse und Unterstützung der Hülfsbedürftigen . | 483 | 27 | — | 46 | 9 | 2 | 530 | 6 | 2 |
| 11) An verausgabtem Porto für die eingesendeten Gelder, Druckkosten rc. . . . . | 236 | 12 | 2 | 5 | 28 | 4 | 242 | 10 | 6 |
| 12) Zur Anschaffung von Saathafer . . | — | — | | 100 | — | — | 100 | — | — |
| 13) Zur Herstellung der der beschädigten Dämme | 4426 | 20 | 6 | 650 | — | — | 5076 | 20 | 6 |
| Summa . | 13253 | 6 | — | 1785 | — | 8 | 15038 | 6 | 8 |
| 14 Dazu an verschiedenen Ausgaben für beide Kreise . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 59 | 26 | 5 |
| Ueberhaupt | — | — | — | — | — | — | 15098 | 3 | 1 |

B. An Naturalien sind nach pag. 46. und 47. der Rechnung qu. theils eingegangen, theils aus den milden Beiträgen angekauft:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 4 | Scheffel | Weizen, | | |
| 2 | " | Weizen-Mehl. | | |
| 1278 | " | 4 | Metzen | Roggen, |
| 41 | " | 6 | " | Roggen-Mehl, |
| 4 | " | — | " | Gerste, |
| 17 | " | 11 | " | Erbsen, |
| — | " | 8 | " | Graupe, |
| 27 | " | 2 | " | Grütze, |
| 1388 | " | 7 | " | Kartoffeln, |
| 120 | " | — | " | Saathafer, |
| — | " | 3 | " | Obst, |

5 halbe Schweinsköpfe,
49 ℔ Speck,
9 ℔ Rindfleisch,
von 4 Schöpsen das Fleisch,
20 ℔ Käse,
20 Stück Brodte,
und 10 Stof Branntwein,

welche Gegenstände nach pag. 50. und 51. dieser Rechnung mit einem Uebermaaß von 12 Scheffel 9 Metzen Kartoffeln, an die Verunglückten vertheilt sind. Außerdem ist nach pag. 52. und 53. der qu. Rechnung eine bedeutende Anzahl von Kleidungsstücken und Wäsche eingekommen, welche mit Zuziehung der Ortsvorstände, theils verlooset, theils nach dem Bedürfniß verabreicht sind.

Indem wir den bei dieser Gelegenheit sich gezeigten edelmüthigen Sinn der Wohlthätigkeit und Menschenliebe der Bewohner des gesammten Preußischen Staats hiemit dankbarlich anerkennenn, machen wir zugleich bekannt, daß Exemplare der gedruckten Rechnung den hohen Ministerien eingereicht und zu Jedermanns Einsicht an die betreffenden Provinzial-Behörden der Monarchie abgesendet sind. In unserm Regierungs-Bezirk sind

zu demselben Zwecke Exemplare bei den sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern, so wie bei den Intendanturen zu Tiegenhof, Elbing und Marienburg, bei den Magisträten zu Danzig und Elbing, und bei dem Königl. Polizei-Präsidio und Intelligenz-Comtoir hieselbst niedergelegt. Wir fügen noch den der Rechnung sub pag. 1. und 2. vorgedruckten Schluß-Bericht des gedachten Vereins hier nachfolgend bei, und erkennen hiemit die thätige und umsichtige Wirksamkeit der würdigen Mitglieder desselben gebührend und dankend an.

Danzig, den 29. Juni 1830.

Königliche Regierung.

## Schlußbericht.

„Das schwere Unglück, welches im Jahr 1827 einen Theil der Elbingschen Niederung auf dem linken Nogath-Ufer in Folge von Dammbrüchen getroffen hatte, erregte das Mitleid und die Theilnahme unserer Landsleute in allen Theilen des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und zeigte auf eine wahrhaft rührende Weise, wie innig die Bewohner aller, selbst der entferntesten Gegenden des preußischen Staats, durch ein gemeinschaftliches Band der Liebe mit einander verbunden sind, welches der edelste und gerechteste Monarch um alle seine treuen Unterthanen unauflöslich geschlungen hat, welche am Rheine, an der Elbe und an der Weser, wie an der Oder, Weichsel und Memel, sich als Brüder und Mitglieder einer großen Familie erkennen, und freundlich einander die Hand bieten.

Die Unterzeichneten traten gleich nach dem Eintritt des erwähnten Unglücks (das freilich durch ein ähnliches, noch viel größeres und allgemeineres Unglück des Jahres 1829 in den Hintergrund gestellt ist) zusammen, sammelten Gaben der Milde und Liebe für die Verunglückten, und übernahmen mit Vergnügen die Vertheilung derselben, welche aus allen Theilen der Monarchie theils durch die Königl. hohe Regierung zu Danzig theils directe uns übersendet wurden.

Wir haben uns bemüht, dem in uns gesetzten Vertrauen nach Kräften zu entsprechen.

Wir haben die Freude gehabt, viele Thränen trocknen, und das durch ein furchtbares Natur-Ereigniß herbeigeführte Unglück mit den uns von Privat-Personen und Staatsbehörden anvertrauten Gaben mildern zu können. Viele zerstörte und beschädigte Gebäude sind auf solche Weise wieder hergestellt; viel Vieh, der Haupt-Reichthum dieser Gegend, ist erhalten; viele Aecker sind mit angekauftem und vertheiltem Saatgetreide bestellt, viele Menschen die nicht wußten wovon sie sich und die Ihrigen ernähren sollten, haben Nahrung und Kleidung erhalten. Die beschädigten Deiche, Vorfluthskanäle und Schleusen, welche die verunglückten Communen aus eigenen Kräften nicht wieder herzustellen im Stande waren, sind wieder in wehrbaren und tüchtigen Stand gesetzt, und eine große Menge braver Menschen, welcher dem gänzlichen Untergange nahe stand, ist dem bodenlosen Abgrunde und der Verzweiflung entrissen, und hat wieder Lebensmuth und Kraft erhalten, ihr, freilich immer nur zum kleinsten Theile vergütigtes Unglück tragen und verschmerzen zu können. Heiße Dankgebete steigen von den Beschädigten für ihre Retter zum himmlischen Vater empor, der die Thaten der Menschen erwägt, und ihr Geschick allliebend lenkt.

Wir haben über das Empfangene mit Gewissenhaftigkeit verfügt, und treue Rechnung gelegt. Die Königl. hohe Regierung zu Danzig, hat dies geprüft und für richtig befunden. Wir haben sie in der Anlage zu Jedermanns Einsicht abdrucken lassen, und haben unser Geschäft mit dem lohnenden Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, und mit den wärmsten Danke für das uns geschenkte ehrende Vertrauen geschlossen."

Elbing, den 14. December 1829.

Der Verein zur Unterstützung der im Jahr 1827 überschwemmt gewesenen Niederung.

Abramowski. Burrucker. Taureck. G. Ferd. Rogge. G. v. Riesen.

Gerzen. Grunau. Naffel. Schmidt. Rhenius.

(No. 3.)

Wir machen die Herren Schulaufseher und Schullehrer darauf aufmerksam, daß von dem nützlichen Werke:

Leseunterricht auf die Lautlehre gegründet, nebst einer Schreibregellehre aus diesem Leseunterricht hervorgehend,

eine zweite verbesserte Ausgabe, bearbeitet von August Ferdinand Sommer, Ober-Lehrer an der Königl. Westpreuß. Lehrschule in Marienburg, erschienen und in dem Verlage der Kanterschen Buchdruckerei daselbst für zehn Silbergroschen käuflich ist.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Die Seminaristen:

1) Franz Miernicki aus Schwetz, katholisch,
2) Johann Stypczynski aus polnisch Crone, katholisch,
3) Benjamin Knapp aus Graudenz, evangelisch,
4) Anton Lasinski aus Guttowo, Amts Lautenburg, katholisch,
5) Franz Langhanki aus Rössel, katholisch,
6) Ernst Haak aus Szczrakowo, Amts Culm, evangelisch,
7) Franz Trzętowski aus Walliez, landräthlich Culmschen Kreises, katholisch,
8) Johann Behrendt aus Cickzin, Amts Tuchel, katholisch,
9) Andreas Herrmanski aus Neuvierzighufen bei Allenstein, katholisch,
10) Valentin Slawinski aus Nieck bei Culmsee, katholisch,
11) August Murawski, aus Schönwiese bei Christburg, katholisch,
12) Jakob Stawikowski aus Rudnau Amts Mewe, katholisch,

sind nach wohl überstandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wählbar erklärt worden. Danzig, den 2. Juli 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen eines im vorigen Stücke des Amtsblatts in nachstehender Bekanntmachung enthaltenen Druckfehlers, wird solche nochmals vollständig abgedruckt.

Wegen Versteuerung des inländischen Tabaks.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, „Wegen Versteuerung des inländischen Tabacks," Abschnitt 5. sollen die mit Taback bepflanzten Grundflächen von Sechs und mehreren Quadrat-Ruthen vor Ablauf des Monats Juli c. der Steuerbehörde einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich angegeben werden. Die Inhaber von dergleichen Tabacks-Pflanzungen werden auf die diesfallsige gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und denselben empfohlen, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor der Deklaration gehörig zu vergewissern, damit sie auch nicht wegen unrichtiger Deklaration, nach Abschnit 7. der allegirten Kabinets-Order in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen werden.

Danzig, den 2. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
für denselben
Der Regierungs-Rath Schütz.

---

(Umseitig der öffentliche Anzeiger.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 28.)

## No. 28.

### Danzig, den 14. Juli 1830.

Höherem Befehl zufolge, soll der noch circa aus 500 Morgen, excl. der Schonungen, bestehende Forstort großer Eichwald, Belaufs und Reviers Montau, zur 4jährigen Ackerbenutzung vom 1. October d. J. ab, in Zeitpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Licitations-Termin auf den 24. Juli c. Vormittags um 10 Uhr in meiner Dienstwohnung anberaumt, woselbst sich Pachtlustige, die die gebothene einjährige Pacht, gleich baar erlegen können, bei mir zu melden haben.

Zur Nachricht dient: daß die wie vor zu verpachtende Fläche aus Weizen-Boden besteht, ferner: daß nach dem Wunsche der Interessenten auch einzelne Morgen ausgebothen werden sollen, auch daß der Heegemeister Kummer hieselbst, die Fläche jedem sich bei ihm meldenden Pachtlustigen an Ort und Stelle anzeigen wird, und endlich: daß die dieser Licitation zum Grunde liegende Bedingungen hier täglich eingesehen werden können.

Montau, den 6. Juli 1838.

Der Königl. Ober-Förster. Schmidt.

---

Die Anlegung einer neuen Windausmahlmühle betreffend.

Die Scharpausche Kirchengemeinde beabsichtigt zur leichtern Entwässerung des Pfarrlandes und der den Einsassen Johann Hennig und Martin Miran, gehörigen Ländereien, im sogenannten Bauerwald belegen, eine Wasserausmahl-Windmühle neu anzulegen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts No. 10. v. 28. October 1810 §. 6. mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein jeder der durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine

Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen muß.

Tiegenhoff, den 8. Juni 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Es soll im Verfolge Auftrages des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mehreres zur Gutsbesitzer Gervaisschen Nachlaß-Masse gehörendes lebendes Inventarium bestehend in 20 Stück Ochsen, 6 Stück Kühe, 1 Stier, 7 Stück Jungvieh, 4 Stück Pferde und 2 Füllen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 28. Juli d. J. in dem adlichen Gute Succemin anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 30. Juni 1830.

Königl. Preuß. Kris-Justiz-Commission.
Martins.

---

Von den durch das Regierungs-Amts-Blatt zu Danzig No. 50. vom 2. December v. J. Seite 426. angekündigten kleinen Aufsätzen über Westpreußen ist nunmehr das erste Heft zu 10 Sgr. erschienen, und es können jetzt darauf Bestellungen in portofreien Briefen befriedigt werden.

Gelingt dieser Versuch, so können leicht von Zeit zu Zeit Fortsetzungen erfolgen, in welchen sich zugleich auf die Mittheilungen ausgedehnt werden wird, deren portofreier Einsendung eine günstige Theilnahme andeutet.

Marienwerder, den 9. Mai 1830.

Roscius,
Geh. Reg.-Rath.

---

Auf Verfügung der Königl. Landschafts-Direction zu Bromberg, soll das adliche Vorwerk Hammerstein, und die bei Regulirung der bäuerlichen Einsaaßen in Hahnsfelde dahin fallenden Ländereien, parzellirt und unter Vorbehalt weiterer Genehmigung im Wege

der Lizitation vererbpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 1. September d. J. und die folgenden Tage in Hammerstein angesetzt. Der Kanon der zu vererbpachtenden Grundstücke, welche in 1516 Morgen Acker, 276 Morgen Wiese, 8 Morgen 92 □Ruthen Garten, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehen, ist bereits berechnet, und diese Berechnung, so wie die Bedingungen des Verkaufs können täglich bei dem Commissarius Kroseck in Hammerstein eingesehen werden, welcher auch Anträge auf besondere Auslegung der Plantage von den Parzellen und Kaufanerbietungen vor dem Termin, zur weitern Beförderung und Berücksichtigung aufnehmen wird.

Hammerstein, den 30. Juni 1830.

Der Curator der Adl. Herrschaft Hammerstein.
Lesse.

---

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zeige ich hiermit gehorsamst an: indem ich seit mehreren Jahren Flügel-Instrumente aus meiner Fabrik nach Graudenz, Danzig und Riesenburg in Commission versendet habe, wobei aber ein Mißbrauch entstanden, so suche ich mich dadurch zu legitimiren, daß ich ohne Vortheil ein Flügel-Instrument von besonderer Vollkommenheit mit dem Packkasten für 103 Rthlr. auch welche für 93 Rthlr. liefern will, wobei ich jedem die vollkommenste Befriedigung leisten werde. Die Fracht zu Wasser bis Danzig oder Marienwerder beträgt 6 Rthlr. für ein Instrument.

C. A. Bowitz.
Instrumenten-Verfertiger in Breslau.

---

Anträge zur Versicherung gegen Hagel-Schaden bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden von Gibsone &. C. in Danzig Wollwebergasse No. 1991. angenommen.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 29.

Danzig, den 21. Juli 1830.

## Gesetzsammlung.
### No. 11.

No. 1248. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

" 1249. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1830, über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militair-Pflicht.

" 1250. Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 14. Januar 1822, wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornstein-Röhren. Vom 17. Mai 1830.

### No. 12.

" 1251. Kartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, vom $\frac{11}{23}$ März 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Ortstafeln betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. v. M. Ihr Mißfallen darüber zu äußern geruht, daß die Tafeln, welche die Ortsnamen enthalten, noch nicht überall mit der Allerhöchst gegebenen Vorschrift übereinstimmen.

Wir weisen demnach alle Orts-Behörden, Domainen- und Intendantur-Aemter, Magistrate, Dominien und Schulzen, hierdurch wiederholt und ernstlichst zur vorschriftsmäßigen Erneuerung, Ergänzung und Vervollständigung aller Ortstafeln, so weit sie nicht bereits erfolgt ist, mit der Verwarnung an, daß wenn nicht unverzüglich dieser Anordnung und der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. September 1820 (in No. 39. des Amtsblatts pro 1820.) welche nachstehend wieder abgedruckt ist, genügt wird, dieselbe auf Kosten der Verpflichteten von Polizei wegen ausgeführt werden soll.

Da auch noch an vielen Kreuz- und Abwegen, Wegweiser mit leserlicher Schrift fehlen, so werden die Ortsbehörden wiederholentlich angewiesen, solche überall wo sie noch fehlen, vorschriftsmäßig hinzusetzen, oder wo die Schrift undeutlich geworden, solche aufzufrischen.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, überall zu revidiren, wie der Vorschrift genügt worden, und darüber binnen 3 Monaten zu berichten.

Danzig, den 8. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der in den Flecken und Dörfern zu setzenden Tafeln.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre an das Ministerium des Innern vom 25. August c. zu befehlen geruhet, daß in allen Flecken und Dörfern der Monarchie, da, wo die Straße durch oder vorüber führt, Tafeln mit den Namen derselben in großer Schrift, desgleichen mit dem Namen des Kreises und mit der No. des Landwehr-Regiments, zu welchem der Flecken oder das Dorf gehört, aufgestellt werden sollen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls weisen wir die Herren Landräthe, Intendantur und Domainen-Beamte und Magisträte, letztere, wenn zu deren Bezirk ebenfalls Kämmerei-Dörfer gehören, so wie die sämmtlichen Adelichen Dominien an, dafür zu sorgen, daß derselbe überall zur Ausführung gebracht werde und bestimmen hiebei folgendes:

1) Die Tafel, 2½ Fuß lang, 1 Fuß 10 Zoll hoch, mit weißer Oelfarbe angestrichen, ist an einem starken, fichtenen, mit schwarz und weißer Oelfarbe angestrichenen Pfahle zu befestigen.
2) Der Pfahl soll über der Erde 10 Fuß hoch, die Tafel in einer Höhe von 7 Fuß 6 Zoll angebracht und oberhalb mit einer Schirmleiste versehen sein.
3) Die mit schwarzer Farbe aufzutragenden Buchstaben zur Bezeichnung des Namens des Fleckens oder Dorfs sollen 4 Zoll groß, die schwarzen Buchstaben und Zahlen der übrigen Bezeichnungen dürfen etwas, jedoch nicht viel kleiner sein.
4) Die Schrift soll deutlich, rein und ohne Schreibfehler sein, worauf die Polizei-Behörden ganz genau zu halten haben.
5) Um diese Bezeichnungen überall gleichförmig zu erhalten, sollen die Tafeln nach folgenden Schema beschrieben werden.

*Königl. Dorf Brück.*
*Intendantur-Amt Brück,*
*Neustaedter Kreis.*
*Landwehr-Regiment No. 5.*
*I. Bataillon, 4. Compagnie.*

oder:

*Adel. Dorf Rheinfeld,*
*Carthauser Kreis.*
*L. W. R. No 5.*
*II. Bat. 1. Comp.*

oder:

*Flecken Tiegenhoff,*
*Intendantur-Amt Tiegenhoff,*
*Marienburger Kreis.*
*L. W. R. No. 5.*
*II. Bat. 3. Comp.*

6) Diese Tafeln sollen am Anfange und auch am Ende jedes Orts errichtet werden. Sollten mehrere Haupt-Wege in einen Ort führen, so muß da, wo jeder dieser Wege zum Dorfe führt, eine dergleichen Tafel aufgestellt werden.

Wir erwarten von den Herren Landräthen darüber eine Anzeige, daß die Tafeln überall aufgerichtet und vorschriftsmäßig eingerichtet sind. Da, wo die Kommunen säumig sein sollten, wird die Anfertigung der Tafeln für Rechnung derselben sogleich geschehen müssen.

Bei den Städten bedarf es übrigens dieser Bezeichnung nicht.

Auch fehlt es noch immer in mehreren Gegenden an Wegweiser, die mit deutlicher Schrift versehen sind. Wir beauftragen deshalb die Herren Landräthe bei dieser Gelegenheit, die Setzung der ebenfalls schwarz und weiß anzustreichenden Wegweiser auf allen Scheidewegen anzuordnen, und erwarten wir, daß im obigen Termine nirgend weiter ein Wegweiser fehlt. Danzig, den 18. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

(No. 2.) Ueber das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Den nachstehenden in No. 151 der Haude und Spenerschen Berliner Zeitung befindlichen Aufsatz über das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen, bringen wir der Gemeinnützlichkeit seines Gegenstandes wegen, zur allgemeinen Kenntniß, und fordern die Polizei-Behörden auf, dahin zu wirken, daß bei in ihren Wirkungskreisen vorkommenden Schornsteinbränden Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel gemacht und deren Resultate uns dann sogleich angezeigt werden. Danzig, den 7. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Ueber das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Die Erfahrung hat es leider oft genug bestätigt, wie unzureichend die Mittel waren, welche man bisher zum Dämpfen des Feuers in Schornsteinen anwendete, und wie gefährlich oft Feuersbrünste wurden, durch brennende Schornsteine veranlaßt. Denn nicht

allein wird durch den Schornstein das Feuer gleich allen Stockwerken des Gebäudes mitgetheilt, sonndern es wird auch, bei der Höhe einer solchen Esse, sehr leicht auf die Nebengebäude gleichzeitig übergepflanzt. Wenn, der Theorie nach, das Verstopfen des Schornsteins mit nassen Säcken bisher das beste Mittel zum Löschen des Feuers war, so war es in der Anwendung oft, ja meistentheils, unzulänglich, denn ist der Schornstein sehr weit, so hat das Verstopfen die größten Schwierigkeiten, und brannte das Feuer bereits heftig so drückte die äußere Luft die Stopfung in den luftverdünnten Schlott hinein, und das Feuer erhielt neue Nahrung. Von dem Gesundheitsrath zu Paris sind nun bereits seit zwei Jahren dahingehörige Versuche angestellt worden, die endlich zu dem günstigsten Resultat geführt, und auf dem Grunde den, dem Feuer zu seiner Unterhaltung nöthigen Sauerstoff abzuschneiden, die Schwefelblumen als das sicherste Mittel dargestellt haben. Der Schwefel entzieht, indem er brennt, einmal der ihn zunächst umgebenden Luft mit Begierde den Sauerstoff, um sich mit ihm zur schweflichen Säure, jenen erstickenden Dämpfen, die wir beim Brennen des Schwefels wahrnehmen, zu verbinden, wirkt also durch diesen Dampf, in welchem man weder athmen, noch in dem irgend etwas brennen kann, augenblicklich löschend, indem derselbe bei der Luftverdünnung im brennenden Schornstein schnell hineinzieht und dem Feuer, mit der atmosphärischen Luft, den Sauerstoff abschneidet. Nicht allein die diesfallsigen Versuche in der Königl. Münze zu Paris, sondern auch Versuche bei wirklichen Schornsteinbränden, haben die gedachte Wirkung der Schwefelblumen oder des feingepulverten Schwefels auf das Vollkommenste bestätigt, so daß wir dies Mittel unbedingt zur Empfehlung bringen. Ist also ein Schornstein in Brand gerathen, so umgiebt man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, den Rauchfang mit herabhangenden nassen Tüchern, ist in dem dadurch entstehenden Verzuge jedoch Gefahr, so unterläßt man diese Veranstaltung, und wirft, ohne weiteres, in das auf dem Heerde brennende Feuer, oder auf glühende Kohlen, in kurzen Pausen, händevoll von den Schwefel-Blumen, die sich schnell entzünden und ihre löschenden Dünste dem Feuer im Schlott und in dessen Nebenkanälen nachsenden, um es fast momentan auszulöschen. Ein Pfund Schwefelblumen ist hinreichend, den größten Schornstein zu löschen, selbst wenn die Flammen schon ein Paar Klafter hoch aus ihm emporstiegen. Somit wäre es anzurathen, daß man sich besonders da, wo Schornsteinbrände leichter entstehen können, wie bei Bäckern, Brauern,

Brennern u. s. w. stets mit Schwefelblumen vorräthig versähe, um das löschende Mittel zur Hand zu haben.

---

(No. 3.) Die Vereidigung des Apothekers Laube hieselbst betreffend.

Der, als Apotheker 1ster Klasse qualifizirte, Herr Carl Julius Laube hieselbst, der nach dem uns vorgelegten Fähigkeits-Zeugnisse des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Mai a. c. vorzüglich gute chemisch-pharmaceutische Kenntnisse in den stattgehabten Staats-Prüfungen vor der Königl. medizinischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin nachgewiesen hat, ist heute von uns als Apotheker 1ster Klasse vereidigt worden. Danzig, den 14. Juli 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der Hufschmidt-Geselle George Friedrich Röhl, 20 Jahr alt und aus Saalfeld in Thüringen gebürtig, will seinen zu Rathenau unterm 28. Mai a. pr. ausgestellten und zuletzt vom Dominio zu Cadienen nach Elbing visirten Paß zwischen Danzig und Tiegenhoff verloren haben.

Der Röhl ist wegen Fahrläßigkeit bestraft worden, und der verlorene Paß wird hierdurch für ungültig erklärt. Danzig, den 6. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Groß Mausdorff ist der Prediger Herr von Schäwen aus Schadwalde, und zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle bei der Kirche St. Marien in Elbing ist der bisherige Prediger Herr Rittersdorff aus Groß Mausdorff berufen worden.

Der bisherige Schullehrer Klein in Letzkau, ist von dem hiesigen Magistrate in derselben Qualität nach Gottswalde versetzt und von uns dahin bestätiget worden.

Der Invalide Johann Krzeminski ist als Chausseewärter des 14. Distrikts der Kunststraße von Elbing nach Marienburg auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 20. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die durch die Pensionirung des Unterförster Stenger vakant gewordene, Unterförster-Stelle zu Schäferei, in der Oberförsterei Oliva, ist dem Unterförster Ballerstädt aus Linnoweck, Oberförsterei Wirthy, vom 1. Juli d. J. ab, übertragen worden.

Danzig, den 6. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1830.

| No. | Namen der Städte | Getreide: Weizen pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Roggen rtlr. | sgr. | pf. | Gerste rtlr. | sgr. | pf. | Hafer rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen weiße pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen graue rtlr. | sgr. | pf. | Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Danzig ...... | 1 | 25 | — | — | 26 | 6 | — | 21 | 6 | — | 15 | — | — | 28 | — | 1 | — | — | — | 27 | 6 | 6 | 25 | — |
| 2 | Elbing ...... | 1 | 27 | 6 | — | 27 | 6 | — | 21 | — | — | 12 | 6 | 1 | — | — | 1 | 3 | — | — | 12 | 6 | 2 | 17 | 6 |
| 3 | Marienburg | 1 | 23 | 6 | — | 26 | — | — | 18 | — | — | 14 | 6 | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | . | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 24 | 11 | — | 27 | 8 | — | 19 | — | — | 14 | 5 | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 15 | — | 3 | — | - |

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 29.)

No. 29.

Danzig, den 21. Juli 1830.

Das zum Posthause zu Dirschau gehörige Waschhaus ist durch einen Wetterstrahl beschädigt, und soll dessen Instandsetzung für Rechnung der Westpreuß. Domainen-Feuer-Societät an den Mindestfordernden überlassen werden.

Der Kostenanschlag beträgt 126 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. Die etwanigen Unternehmer dieses Reparatur-Baues werden aufgefordert, ihre Offerten Sonnabend den 24. Juli Vormittags 11 Uhr in Dirschau vor dem Wegebaumeister Kawerau abzugeben.

Danzig, den 24. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Zur Unterhaltung der Brücken und Fähranstalt bei Dirschau sind pro 1831

circa 1600 Fuß kiehnenes Ganzholz,
" 300 " " Halbholz,
" 9000 " " 3zöllige Bohlen,
" 200 " " Kreuzholz,
" 300 " " Diehlen,
" 500 " " Geländerlatten,

so wie auch eine kleine Quantität eichenes Schiffsbauholz erforderlich.

Zur Ausbietung dieser Materialien an den Mindestfordernden ist am 10. August c. Vormittags um 10 Uhr bei dem Unterzeichneten ein Termin angesetzt, bei welchem auch die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Dirschau, den 7. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
der interm. Wegebaumeister Kawerau.

---

Zum weitern Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Straßburger Landrathskreise belegenen Adel. Ritterguts Krußyn, haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 5. October c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 26. Juni 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Die Lieferung der zu den diesjährigen Uferbauten in der Scharpau gebrauchenden:

275 Schocke Faschienen und

250 Schocke Buhnen-Pfähle,

soll hoher Verordnung gemäß an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden und wird zu dem Ende der diesfällige Lizitations-Termin auf den 27. Juli c. Vormittags 10 Uhr, allhier bei Endesunterzeichnetem anberaumt, woselbst zu jeder Zeit die Lieferungs-Bedingungen nachgesehen werden können. Unternehmungsfähige welche gehörige Sicherheit leisten können, werden daher aufgefordert sich zu dem Ende einzufinden.

Marienburg, den 10. Juli 1830.

Der Ober-Deich-Inspektor Mentzel.

---

Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll folgende im Forstbelauf Stanischewo, Reviers Mirchau, belegene Forst-Parzelle von 5 Morgen 107□Ruthen, welche von der Königl. Forst und von den Ländereien der Pustkowie Olschewoblotta umgeben, zum Verkauf oder Erbpacht an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 9. August c. von Vormittags von 10 bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendantur-Amts an, woselbst sich Kauflustige, zahlreich zu melden haben.

Carthaus, den 14. Juli 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

Die Anlegung einer neuen Windausmahlmühle betreffend.

Die Scharpausche Kirchengemeinde beabsichtigt zur leichtern Entwässerung des Pfarrlandes und der den Einsassen Johann Hennig und Martin Mirau, gehörigen Ländereien, im sogenannten Bauerwald belegen, eine Wasserausmahl-Windmühle neu anzulegen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts No. 10. v. 28. October 1810 §. 6. mit der Anforderung bekannt gemacht, daß ein jeder der durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen muß.

Tiegenhoff, den 8. Juni 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Gute Maurer finden noch immer Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau.

Posen, den 10. Juli 1830.

Königl. Fortifikation.

---

Auf Verfügung der Königl. Landschafts-Direction zu Bromberg, soll das adliche Vorwerk Hammerstein, und die bei Regulirung der bäuerlichen Einsaaßen in Hahnsfelde dahin fallenden Ländereien, parzellirt und unter Vorbehalt weiterer Genehmigung im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 1. September d. J. und die folgenden Tage in Hammerstein angesetzt. Der Kanon der zu vererbpachtenden Grundstücke, welche in 1516 Morgen Acker, 276 Morgen Wiese, 8 Morgen 92 □Ruthen Garten, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehen, ist bereits berechnet, und diese Berechnung, so wie die Bedingungen des Verkaufs können täglich bei dem Commissarius Kroseck in Hammerstein eingesehen werden, welcher auch Anträge auf besondere Auslegung der Plantage von den Parzellen und Kaufanerbietungen vor dem Termin, zur weitern Beförderung und Berücksichtigung aufnehmen wird.

Hammerstein, den 30. Juni 1830.

Der Curator der Adl. Herrschaft Hammerstein.

Lesse.

---

Die Erben des Mühlenbesitzers Riepitz zu Hammermühle beabsichtigen das ihnen zugehörige Etablissement, Hammermühle genannt, welches aus einer Mahlmühle von 4 Gängen, einer Graupenmühle, einer Schneidemühle und einem Eisenhammer besteht, und zu welchem zwei Gasthäuser, mehrere bei der Mühle, und in den städtschen Feldern belegene Aecker, mehrere theils in den Grenzen der Dorfschaft Neuhöffen theils bei der hiesigen Stadt belegene Wiesen, eine Ziegelei, und ein Kalkofen gehören, im Ganzen oder in einzelnen Theilen auf drei Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, und laden Pachtlustige ein, ihre Gebote den 30. Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr zu verlautbaren. Als Bedingung wird vorläufig aufgestellt, daß eine Caution von Zweitausend Thalern Staatspapiere bestellt, und eine einvierteljährliche Pacht vorausbezahlt werden muß, und werden die sonstigen Bedingungen am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Marienwerder, am 6. Juli 1830.

---

Von dem hohen Ministerio des Innern ist unterm 25. Mai dieses Jahres ein Patent,

auf die aus Theilen bekannter Scheermaschinen konstruirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte, Scheermaschine für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einem gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,

für den Zeitraum von Acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publikandums vom 14. Oktober 1815, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eupen, den 28. Juni 1830. Hüffer & Moorbrecher.

---

Den 26. Juli c. wird das auf dem alten Markt zu Elbing liegende Isebrand-Riesensche Wohnhaus, gerichtlich verkauft werden.

---

In Koncztc bei Neuenburg stehen noch 16 fette Mastochsen zum Verkauf.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 30.

Danzig, den 28. Juli 1830.


## Gesetzsammlung.
## No. 13.



### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungsrath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Consul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat derselbe seine Funktionen daselbst angetreten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. Juli 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen, von Schön.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Bestrafung der Baumfrevel betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung in der Extra-Beilage No. 1. zum Amtsblatt No. 15. für das laufende Jahr, vom 8. April c., die Instandsetzung der Wege betreffend, wel-

cher unsere Verfügungen vom 16. Februar 1819, wegen Bepflanzung der Land- und Poststraßen, vom 14. Dezember 1818, die Prämie für Entdeckung von Baumfreveln betreffend und vom 6. November 1820, die Bestrafung der Baumbeschädigung an den öffentlichen Straßen angehend, angehängt sind, bringen wir die §. §. 23. und 2. Tit. IV. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, im Betref der Baumfrevel in öffentlichen und Privat-Alleen, sowie in öffentlichen und Privat-Gärten, dem Publiko nachstehend zur Befolgung nochmals in Erinnerung:

„§. 23. derjenige, welcher Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen und Lustwäldern, sowie in öffentlichen und Privat-Gärten widerrechtlich beschädigt oder abhauet, oder solche entwendet, soll, außer dem Schadensersatze in eben der Art bestraft werden, als oben §. 2. gegen die Frevler bei Grenzverrückungen, Schonungs- und andere Beschädigungen festgesetzt ist.

§. 2. Wer sich an Grenzmälern, Grenzbäumen, an Schonungen und deren Graben, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statüen, Warnungstafeln und andere in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird nach seiner dabei gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, seines Standes und des zugefügten Schadens wenn bloß Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreitägiger oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe; wenn ein erheblicher Schaden verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe; wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen und damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von Drei Monaten bis zu drei Jahren belegt."

Wir weisen die Herren Landräthe sowie die Domainen- und Intendantur-Beamten, Dominien und Schulzen hiemit an, nicht nur auf die Befolgung dieser Anordnungen sorgfältig zu wachen, sondern auch für die Bekanntwerdung derselben unter den Bewohnern ihrer Ressorts thäthigst zu wirken. Danzig den 10. Juli 1830.

---

(No. 2.) Den verbotwidrigen Hausirhandel mit Tuchen betreffend.

Es ist zur Sprache gebracht, daß von den Juden der Provinz Posen ein, die Tuchmacher in Nachtheil und Verluste bringender, Handel im Umherziehen mit Tuchen getrieben

werde, welche sogar in ganzen Waaren-Ladungen nach Ost- und Westpreußen von den Juden verfahren und in ganzen Stücken an Kaufleute abgesetzt sein sollen.

Da ein solcher Verkehr gesetzlich unstatthaft ist, und dazu Gewerbescheine, selbst wenn sie nachgesucht werden sollten, nicht ertheilt werden dürfen; so werden die Behörden unsers Bezirks in Folge des dieserhalb unterm 18. Juni c. von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ergangenen Rescripts hierdurch angewiesen, die Ihnen zugeordneten Gensd'armen, Amtswachtmeister und Landreuter zur unausgesetzten Wachsamkeit zu verpflichten, desgleichen bei den Schulzentagen den Orts-Schulzen eine gleiche Aufmerksamkeit einzuschärfen und ohne alle Ausnahme diejenigen welche in Folge dieser Maaßnehmungen auf solchem verbotenen Verkehr sich betreffen lassen, sofort zur Verantwortung zu ziehen, die Waaren aber, welche dieselben mit sich führen, in Beschlag zu nehmen und demnächst die vollständig instruirten Akten uns zur weitern Verfügung einzureichen.

Danzig, den 5. Juli 1830.

---

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

In dem Dorfe Zarnowitz, Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, ist unter der Schaafheerde die Pockenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorkehrungen bereits getroffen sind. Danzig, den 10. Juli 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

Ich gebe dem Staatsministerium auf dessen Bericht vom 11. v. M., die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maaßregel ist in der Verordnung selbst und im Reglement wegen der Kosten vom 20. Juni 1817 No. 2. der Grundsatz aufgestellt: daß alle Arbeiten, die den, bei der Ausführung dieser Maaßregel beschäftigten, Behörden dadurch verursacht werden, Gebühren- und Stempelfrei und nur gegen Ersatz der baaren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche in §. 213. der Verordnung von demselben Tage speciell angegeben sind, nämlich:

1) die Prozesse die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,
2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls stattfindet.

Hieraus folgt, daß alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §. §. 89. sequ. der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus den Hypothekenbüchern und den Akten auf Requisition der General-Commissionen oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen. Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der General-Commission oder eines Kommissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypothekenbuche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeine oder mehrerer Einsassen derselben kollectiv an sie ergehenden Requisitionen auch kollectiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenngleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Berlin, den 3. October 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Gemäßheit der Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Cabinetsordre werden die Untergerichte angewiesen, mit Ausschluß der als Ausnahme genannten Fälle, die Verhandlungen mit der General-Commission in Regulirungs- und Gemeinheit-Theilungs-Angelegenheiten, stempel- und sportelfrei zu bearbeiten.

Marienwerder, den 11. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts=Blatte No. 30.)

No. 30.

Danzig, den 28. Juli 1830.

Zur Unterhaltung der Brücken und Fähranstalt bei Dirschau sind pro 1831

circa 1600 Fuß kiehnenes Ganzholz,
= 300 = = Halbholz,
= 9000 = = 3zöllige Bohlen,
= 200 = = Kreuzholz,
= 300 = = Diehlen,
= 500 = = Geländerlatten,

so wie auch eine kleine Quantität eichenes Schiffsbauholz erforderlich.

Zur Ausbietung dieser Materialien an den Mindestfordernden ist am 10. August c. Vormittags um 10 Uhr bei dem Unterzeichneten ein Termin angesetzt, bei welchem auch die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Dirschau, den 7. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

der interm. Wegebaumeister Kawerau.

---

Die Lieferung von circa 160 bis 170 Stück Rundholz, 12 Zoll im Zopf stark, 40 Fuß lang, zu den diesjährigen Königlichen Wasserbauten im hiesigen Deich=Inspektions=Kreise, soll im Wege einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Ein Termin hiezu wird auf Mittwoch den 4. August c. v. M. 10 Uhr im Geschäftslokal der hiesigen Königlichen Intendantur anberaumt, zu welchem Unternehmer mit

dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und alsdann die Unternehmer für die Erfüllung die erforderliche Sicherheit nachzuweisen haben. Elbing, den 15. Juli 1830.

Der Deich-Bau-Inspektor Burrucker.

---

Höherem Befehl zu Folge sollen im Forstbelauf Dombrowo, Forstreviers Stangenwalde, 404 Morgen, 22 □Ruthen Forstgrund, welche bereits abgeholzt und in 13 passende Loose von circa 30 Morgen eingetheilt sind, auf sechs hintereinander folgende Jahre zur Acker-Cultur an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 1. September c. Vormittags von 9 Uhr ab, in der Unterförster-Wohnung zu Dombrowo an, wozu sich Pachtlustige, welche für das von ihnen abgegebene Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können täglich in der hiesigen Schreiberei eingesehen werden, auch ist der Unterförster zu Dombrowo angewiesen, den sich Meldenden die abgesteckten Loose anzuweisen. Stangenwalde, den 15. Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Schultze.

---

Nach der Verfügung Er. Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, soll der, durch den Landbaumeister Herrn Binder auf 74 Rthlr. 22 Sgr. veranschlagte Reparatur-Bau des mit Pfannen gedeckten Daches an der katholischen Kirche zu Alt Grabau in termino den 9. August d. J. in öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ich Unternehmungslustige einlade.

Der Bietungstermin wird im hiesigen gewöhnlichen Dienstlokale abgehalten, woselbst auch täglich der Anschlag einzusehen ist.

Der Zuschlag wird Er. Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten.

Berent, den 17. Juli 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Zwei Landgüter, eine Meile von Danzig, stehen eingetretener Umstände wegen billig zu verkaufen. Das erstere, welches in einer höchst angenehmen Gegend nahe bei Oliva und der Ostsee sich befindet, und deshalb vorzüglich zum Badeorte sich eignet, besteht aus 4 Hufen culmisch Land, einem Herrenhause mit 9 Stuben, großem Lustgarten und Fischteiche, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem herrschaftlichen Gaststalle, 6 Käthnerwohnungen, die außer den bedeutenden Miethszinsen noch Schaarwerksdienste leisten und andern Bequemlichkeiten mehr.

Zu dem andern, das ein Vorwerk ist und im Danziger Werder liegt, gehören 5 Hufen culmisch Land bester Cultur, ein massives herrschaftliches Wohnhaus, massives Brauhaus nebst Zubehör, sehr große Scheune und andere Wirthschaftsgebäude; ferner gehören dazu: Ein Krug, 6 Käthnerwohnungen, Grützerei, Bäckerei, Brauerei, Schmiede, aus denen bedeutende Revenüen für das Gut erwachsen. Auch ist dasselbe frei von jedem Schaarwerksdienst. Kaufliebhaber mögen sich gefälligst melden Hinterfischmarkt No. 1824. oder Hundegasse No. 281. eine Treppe hoch. Danzig, den 16. Juli 1830.

---

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zeige ich hiermit gehorsamst an: indem ich seit mehreren Jahren Flügel-Instrumente aus meiner Fabrik nach Graudenz, Danzig und Riesenburg in Commission versendet habe, wobei aber ein Mißbrauch entstanden, so suche ich mich dadurch zu legitimiren, daß ich ohne Vortheil ein Flügel-Instrument von besonderer Vollkommenheit mit dem Packkasten für 103 Rthlr. auch welche für 93 Rthlr. liefern will, wobei ich jedem die vollkommenste Befriedigung leisten werde. Die Fracht zu Wasser bis Danzig oder Marienwerder beträgt 6 Rthlr. für ein Instrument.

C. A. Bowitz.
Instrumenten-Verfertiger in Breslau.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## No. 31.

Danzig, den 4. August 1830.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Liquidirung der Vergütigungen für Lieferungen und Leistungen an das Militair betreffend.

Auf die Requisition der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps in Königsberg, wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 5. pag. 37.) allen uns untergeordneten Behörden hierdurch zur pünktlichsten Beachtung eröffnet, daß die Liquidationen über vorgeschossene Servis-, Garnison-Verwaltungs-, Natural-Verpflegungs-, Trajekts-, Vorspann- und andere derartige Kosten aus dem verflossenen Jahre spätestens in den ersten beiden Monaten des nächsten Jahres der gedachten Königl. Intendantur eingereicht werden müssen, widrigenfalls diejenige Behörde, welche sich hierunter eine Verzögerung zu Schulden kommen läßt, angemessene Ordnungsstrafe zu gewärtigen und die sonstigen nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben hat.

Danzig, den 19. Juli 1830.

---

(No. 3.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember pr., im Amtsblatt, unter dem Rindvieh in Wollenthal, Intendantur-Amts Stargardt und Kreises gleichen Namens, stattgehabte Lungenseuche hat jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Danzig, den 15. Juli 1830.

---

## Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Da nach der Allgemeinen Deposital-Ordnung jeder, der etwas in das Depositum zu bringen hat, solches dem Collegio durch eine schriftliche Eingabe zu offeriren und einen Annahme-Befehl nachzusuchen hat; so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, um sich hiernach zu achten. Außer den, den Partheien zur Einzahlung in das Depositorium bekannt gemachten Tagen, wird daher keine Einzahlung von ihnen angenommen werden. Versäumen sie die Innehaltung dieses Termins; so kann die Zahlung nur an einem der darauf folgenden beiden Mittwochstage angenommen werden. Melden sie sich später, so haben sich die Partheien es selbst beizumessen, wenn das Depositorium, welches das Annahmemandat dann zurückgegeben hat, die Annahme nicht bewirken kann.

Ebenso können Auszahlungen aus dem Depositorio nur in den Vormittagsstunden des den Partheien bekannt gemachten Tages, oder an den darauf folgenden beiden Mittwochstagen Vormittags geleistet werden. Marienwerder, den 20. Juli 1830.

---

## Vermischte Nachrichten.

Das bei Rücker in Berlin (1830) erschienene Werk über die Militairverpflichtung der preußischen Staatsbürger, enthält eine so überaus zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörterung der über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, daß wir uns auf den Antrag des Herrn Verfassers gerne veranlaßt finden, dieses Werk sowohl den Militairpflichtigen zur Belehrung über ihre Obliegenheiten und Rechte, als insbesondere auch den mit den Ersatzaushebungsangelegenheiten beauftragten Behörden hierdurch zu empfehlen. Danzig, den 27. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der unten signalisirte Füsilier Friedrich Strohfeld von der 12. Kompagnie des 5ten Königl. Infanterie-Regiments ist am 4. d. M. aus der Garnison in Elbing desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden so wie die Gensd'armerie, werden daher angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherem Geleite nach Elbing transportiren und an das Kommando des dort garnisonirenden Füsilier-Bataillons abzuliefern. Danzig, 15. Juli 1830.

## Signalement.

Namen und Charge, Füsilier Friedrich Strohfeld. Profession, Schneider. Vaterland, Westpreußen, Stadt, Elbing. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr 11 Monat. Größe, 3 Zoll. Haare, blond. Augen, hellgrau. Augenbraunen, blond. Stirn, flach. Nase, spitz. Mund proportionirt. Zähne, gut. Bart, keinen. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidungsstücke: Graue Nanquin-Hosen, Alte Montirung, Kuffne Halsbinde, blaue Dienstmütze, Halbstiefeln.

---

## Widerruf eines Steckbrifs.

Der in dem 26. Stück dieses Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Füsilier Ludwig Lippmann ist am 26. Juni c. in Bütow arrettirt worden, welches behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. Juli 1830.

---

## Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtrichter Hoffmann zu Stuhm ist zum Justiz-Rath ernannt worden.

Marienwerder, den 16. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

In die Stelle des pensionirten Steuer-Amts-Assistenten Betke in Marienburg ist der Grenzaufseher Döpel zu Swinemünde zum Assistenten bei dem Steuer-Amte Marienburg befördert worden. Danzig, den 15. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Maube.

Der Schulze Carl Schulze aus Bröske ist zum Deichgeschwornen für das Neuteichsche Revier im Marienburger großen Werder erwählt und von uns bestätigt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Jakob Kowski ist zum interimistischen Buschwärter in Zeyersniedercampen, Intendantur-Amts Elbing, ernannt worden.

Danzig den 15. Juli 1830.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 31.)

No. 31.

Danzig, den 4. August 1830.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist dem vormaligen Regierungs-Konducteur George Bauer zu Berlin, ein, vom 2. Juli c. an, fünf nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges, Patent auf:

die an einem geometrischen Arbeitstische angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen, und zweier Schieber mit gradlinigter Eintheilung, wie sie durch die bei dem genannten hohen Ministerio niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert, und für eigenthümlich erkannt sind,

ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 20. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die Wittwe Catharina Soluska und deren minorenner Sohn, welche sich früher zu Skurcz bei Mewe aufgehalten haben, oder deren etwanige Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme der in der Probst Joseph Pendzickischen Concurs-Masse auf sie reparirten Forderung von 29 Sgr. bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, die Absendung der qu. Forderung an die Königl. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erfolgen wird. Marienwerder, den 24. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Tettau.

---

Die Jagdnutzung auf den Feldmarken von Krampitz, Pietzkendorf, Rambelsch und Schüddelkau, soll vom 21. August d. J. ab, auf drei Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin dazu ist Mittwoch, den 18. August Vormittag um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer des St. Elisabeth-Hospitals angesetzt, wohin Pachtlustige eingeladen werden. Danzig, den 2. August 1830.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth.

G. Baum. Reinick. Rosenmeier. Trojan.

---

Die dem Grafen von Skorzewski gemäß Erbverschreibung vom 29. Juni 1788, zu erbpachtlichen Rechten überlassenen Seen im ehemaligen Amte Kyschau belegen, sollen im Wege der Execution auf Ein Jahr meistbietend in Zeitpacht ausgethan werden, wozu Termin auf den 30. August c. a. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Amts-Büreau anberaumt worden ist. Pachtlustige, welche sich als sicher gehörig legitimiren können, haben sich, am Licitations-Termin hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Der Zuschlag bleibt indeß der Hochlöbl. Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten.

Die Verpachtungsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jeder Zeit, so wie auch am Termin selbst im Amts-Bureau eingesehen werden.

Pogutken, den 21. Juli 1830.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

---

Höherem Befehl zu Folge sollen im Forstbelauf Dombrowo, Forstreviers Stangenwalde, 404 Morgen, 22 □Ruthen Forstgrund, welche bereits abgeholzt und in 13 passende Loose von circa 30 Morgen eingetheilt sind, auf sechs hintereinander folgende Jahre zur Acker-Cultur an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 1. September c. Vormittags von 9 Uhr ab, in der Unterförster-Wohnung zu Dombrowo an, wozu sich Pachtlustige, welche

für das von ihnen abgegebene Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können täglich in der hiesigen Schreiberei eingesehen werden, auch ist der Unterförster zu Dombrowo angewiesen, den sich Meldenden die abgesteckten Loose anzuweisen. Stangenwalde, den 15. Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Schultze.

---

So eben ist bei mir erschienen, und in der Gerhardschen Buchhandlung, H. Geiststraße No. 755. in Danzig, vorräthig zu haben:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster Band. Provinzialrecht der Districte des Preuß. Landrechts von 1721, von Leman. Gr. Octav 50 Bogen auf Druckpapier. 2 Rthlr. 15.

Dies Provinzialrecht bildet einen Theil der „Provinzialrechte aller zum Preuß. Staat gehörenden Länder und Landestheile, insofern in denselben das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat," die Herr von Strombeck in Verbindung mit mehreren Rechtsgelehrten in meinem Verlage herausgiebt.

Leipzig, den 1. Juli 1830.

F. A. Brockhaus.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 32.

Danzig, den 11. August 1830.

## Gesetzsammlung.
## No. 14.

No. 1255. Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22. Juni 1830.

" 1256. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1830 über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind.

" 1257. Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10. Juli 1830.

## Sicherheits-Polizei.
### Steckbrief.

Der unten signalisirte Musketier **Johann Messau** vom 4ten Infanterie-Regiment ist aus der Garnison in Berlin desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, nach Berlin zu transportiren und an die Kommandantur daselbst abzuliefern.

Danzig, den 29. Juli 1830.

**Königl. Preuß. Regierung.** Abtheilung des Innern.

## Signalement des Johann Messau.

Vaterland, Ostpreußen. Stand, Musketier. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, braun. Stirn, offen. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, etwas nach außen gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung rund. Statur, stark, breitschulterig. Sprache, altpreußischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung desselben: Jacke, Uniform des Regiments. Hosen, grau tuchene Diensthosen. Stiefeln, Halbstiefeln. Mütze, Dienstmütze. Besondere Umstände: Befand sich kleiner Betrügereien wegen in Untersuchung.

---

## Widerruf eines Steckbrifs.

Der, im 25sten Stück dieses Amtsblattes steckbrieflich verfolgte Rekrut Michael Klinski ist am 4. d. M. arrettirt und durch den Magistrat in Neustadt dem Königl. fünften Infanterie-Regiment per Transport zugeschickt worden, welches Behufs der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 19. Juli 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Raths Mowwitz sind dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Martins in Pr. Stargardt die Geschäfte eines Untersuchungs-Richters bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte vom 1. August c. ab, übertragen worden.

Danzig, den 27. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Maube.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 32.)

No. 32.

Danzig, den 11. August 1830.

Zum weitern Verkaufe der auf 27,470 Rthlr. 11 sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer-Kreise belegenen adel. Grodzicznoschen Güter, haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 28. Septembeer d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. Juli 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Zum weitern Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Strasburger Landraths-Kreise belegenen adel. Ritterguts Kruszyn, haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 5ten October c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß, sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und Licitations-Bedingungen können täglich in den Diestsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 26. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die dem Franz Kuhn zugehörige, in Lippusch im hiesigen Intendantur und Landraths-kreise gelegene Papiermühle nebst At- und Pertinentien, welche gerichtlich auf 9250 Rthlr.

6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu haben wir die Licitationstermine auf den 7. September a. c., den 9. November a. c. und den 11. Januar a. f., von denen der letztere peremtorisch ist, hieselbst angesetzt, und laden dazu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Taxe dieses Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls ihnen gegen den neuen Acquirenten und die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Berent, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Der Neubau einer Scheune auf dem zum adlichen Gute Robussau gehörenden Vorwerk Kaliska, welche 50 Fuß Länge, 24 Fuß Tiefe und 7 Fuß Höhe haben muß, und auf 80 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. veranschlagt ist, soll im Termine den 31. August c. a. dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Unternehmer werden hiemit eingeladen. Carthaus, den 27. Juli 1830.

Adlich Patrimonial-Gericht von Robussau.

---

Auf Anordnung der Hochlöblichen Königl. Regierung zu Danzig, soll das im hiesigen Amtsbezirke belegene Erbpachts-Vorwerk Ober-Malkau im Wege der Execution auf resp. Ein, Zwei oder Drei Jahre, nach Maaßgabe der Pacht-Offerten, öffentlich an den Meistbietenden, verzeitpachtet werden, zu welchem Behuf ein Licitations-Termin auf den 23. August c. a. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Amts-Bureau anberaumt worden ist, und wozu Pachtliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Zuschlag von der Genehmigung

der Hochlöbl. Regierung abhängig ist, und daß die Verpachtungs-Bedingungen am Termin selbst, so wie täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden allhier eingesehen werden können.

Pogutken, den 29. Juli 1830.

Königl. Domainen-Amt. Schöneck.

---

Der Mühlenbesitzer Ising zu Sagorsz will neben seiner Schneidemühle ebendaselbst noch einen Mahlgang anlegen, ohne dieserhalb das bisherige Schleusenwerk zur Schneidemühle zu verändern, noch den Fachbaum zu erhöhen oder zu erniedrigen. Es wird dies in Folge des Edicts vom 28. October 1810 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab, hier anmelden könne.

Czechoczyn, den 1. August 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.
Meske.

---

Es sollen folgende Deich-Arbeiten im Elbinger Deich-Inspections-Kreise an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden:

1) Die Instandsetzung der Hafdeiche auf der rechten Seite der Jungferschen Laake, wozu circa 350 bis 400 Schachtruthen Erde erforderlich ist, welche mit Wassergefäßen beigebracht und sodann verkarrt werden muß.

2) Desgleichen die Instandsetzung der Hafdeiche gegen Heegewald auf der linken Seite der Jungferschen Laake, wozu cirka 67 Schachtruthen Erde erfordert werden, die gleichfalls mit Wassergefäßen beigefahren werden muß.

3) Die Instandsetzung des Schutzwalles bei Zeiers Rosengarth wozu cirka 160 Schachtruthen Erde erfordert werden, die mit Wagen auf etwa 100 Ruthen Entfernung anzufahren ist.

)(

Ein Termin hiezu ist auf Mittwoch den 1. September c. anberaumt, und wird solcher im Geschäftslokale der Königl. Intendantur hieselbst abgehalten werden, woselbst sodann auch die Bedingungen den Unternehmern vorgelegt werden sollen.

Elbing, den 4. August 1830.

Der Deich-Bau-Inspektor Burrucker.

---

Die Jagdnutzung auf den Feldmarken von Krampitz, Pietzkendorf, Rambeltsch und Schüddelkau, soll vom 24. August d. J. ab, auf drei Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin dazu ist Mittwoch, den 18. August Vormittag um 10 Uhr in dem Conferrenz-Zimmer des St. Elisabeth-Hospitals angesetzt, wohin Pachtlustige eingeladen werden. Danzig, den 2. August 1830.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth.

G. Baum. Reinick. Rosenmeier. Trojan.

---

## Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

mit allerhöchster Genehmigung

auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet, versichert das eigene Leben, dasjenige eines Andern und zwei verbundene Leben, indem sie sich verbindlich macht, gegen Entrichtung jährlicher Beiträge, beim Todesfall des Versicherten das festgesetzte Capital der, von dem Versicherer dazu bestimmten Person, auszuzahlen. Die Versicherungen können auf Lebensdauer, auf 5 Jahre und auf 1 Jahr abgeschlossen werden, und gewähren daher den mannichfachsten Nutzen: dem Familienvater, um den Seinigen auf den Fall eines frühzeitigen Todes ein Capital zu hinterlassen; dem Geschäftsmanne, um die Hinterlassenen vor dem Nachtheil zu schützen, welcher, bei einer Unternehmung, aus seinem frühen Tode erwachsen könnte; dem Besitzer von Fabriken und ähnlichen Etablissements, um das Verarmen der Wittwen und Kinder ihrer Gehülfen zu verhüten, indem ein kleiner Theil des Lohnes zur Lebensversicherung derselben verwendet wird; dem Gläubiger, um vermehrte Sicherheit seiner Forderung zu erlangen u. s. w.

Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit werden die entstehenden Ersparnisse der Gesellschaft den auf Lebenszeit Versicherten, bei Ablegung öffentlicher Rechnung, zurückerstattet und zur Verminderung der Beiträge in jedem spätern Jahre ansehnlich beitragen.

Es findet kein Eintrittsgeld statt und mit erfülltem 85sten Jahre hören alle Beiträge auf; auch können solche ausnahmsweise halbjährig entrichtet werden.

Die Inhaber der Versicherungsscheine können solche nach ihrer Willkühr cediren, von der Gesellschaft Vorschüsse darauf erlangen, oder auch an selbige verkaufen. Der Werth eines Versicherungsscheines steigt mit jedem jährlichen Beitrage; und der Versicherte wird, im Fall er die Versicherung nicht fortsetzen will, für die Zeit, während welcher er versichert war, beim Verkauf an die Gesellschaft, nur einen verhältnißmäßigen Verlust erleiden.

Die Verwaltung und Aufsicht der Geschäfte werden durch ein Directorium, durch einen Ausschuß der versicherten Mitglieder und durch den Magistrat von Leipzig mittelst eines Deputirten, besorgt.

Anmeldungen werden in Danzig bei dem Agenten Herrn Theodor Friedrich Hennings angenommen, woselbst auch die Statuten unentgeltlich zu haben sind. Die niedrigste Versicherungssumme ist auf 300 Rthlr., die höchste vorerst auf 5000 Rthlr. bestimmt; letztere wird nach und nach bei Vermehrung der versicherten Personen steigen. Zur vollständigsten Sicherheit der Mitglieder schreitet die Gesellschaft nicht eher zum Abschluß der angemeldeten Versicherungen bis die erforderliche Anzahl Personen mit einer im richtigen Verhältniß stehenden Haupt-Versicherungssumme, vereinigt sein werden; der bisherige rasche Erfolg läßt diesen Zeitpunkt als nicht entfernt betrachten.

Der jetzt sich Meldende genießt den Vortheil daß sein jährlicher Beitrag nach seinem dermaligen Alter bestimmt wird, wenn gleich der Abschluß der Versicherung erst später stattfindet.

Nachdem die Direktion der, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend mir über-

tragen hat, so bin ich bereit über diese gemeinnützige Anstalt nähere Auskunft zu geben, die Statuten unentgeltlich auszutheilen und Anmeldungen zu Versicherungen anzunehmen.

Danzig, am 30. Juli 1830.

Theodor Friedrich Hennings.
Langarten No. 228.

---

## Bekanntmachung der Direction der Hannöverschen Versicherungsanstalt.

Die Verwaltung der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt hat, zufolge der allgemeinen Vorschriften des Plans, das Ergebniß des Rechnungs-Abschlusses jährlich öffentlich bekannt zu machen. Nach der Zeit des Beginnens der Anstalt, im August v. J., würde schon jetzt diese Mittheilung erwartet werden können. Es gestatten jedoch die zur Erhaltung einer geregelten Rechnungsführung, laut §. 27. der Statuten, getroffenen Bestimmungen nur eine Berechnung nach dem Kalenderjahre. Die Direction muß daher mit förmlichem Rechnungsabschlusse bis zum Ablaufe dieses Jahres Anstand nehmen. Sie darf indeß voraussetzen, daß von mehreren Mitgliedern des Vereins über die dermalige Lage der Anstalt und über das bei Erneuerung der Versicherung, hinsichtlich der Vergütung des Ueberschusses, eintretende Verfahren, Auskunft gewünscht werde.

Gern bereit diesem Wunsche zu entsprechen, gereicht es der Verwaltung der Anstalt zum Vergnügen, hierüber sehr befriedigende Mittheilungen vorlegen zu können.

Das Institut erfreut sich seit seiner Einrichtung einer wohlwollenden Aufnahme und als Folge dessen eines guten Fortganges. Unterstützt durch das Fortschreiten der Anstalt durch den besonders günstigen Erfolg der diesjährigen Geschäftsführung und den geringen Belauf der Verwaltungskosten, sieht sich die Direktion in Stand gesetzt, den Mitgliedern des hiesigen Assecuranz-Vereins wesentliche Vortheile zu gewähren.

Ohnerachtet der bei Gründung einer Assecuranz-Anstalt nicht zu vermeidenden beträchtlichen Errichtungskosten, die wegen ihrer Bedeutendheit von andern Assecuranzen auf die Rechnung mehrerer Jahre vertheilt wurden, kann sie den Interessenten freistellen, bei Er-

neuerung ihrer Versicherungen auf den Plangemäß jährlich zu vertheilenden Ueberschuß schon vorläufig, bis zur Ertheilung des Rechnungs-Abschlusses, für den Zeitraum den ihre Versicherungen während des gegenwärtigen Jahres in Lauf gewesen sind, funfzig Prozent an dem Betrage der Prämie des nächsten Versicherungs Jahrs abzurechnen. Die Direktion enthält sich, in Uebereinstimmung mit dem von ihr, auf Veranlassung der mehrseitigen Bestrebungen gegen das Unternehmen Bedenken zu erregen, bereits erklärten Grundsatz, nur durch Thatsachen das Ziel der Anstalt darzulegen, hieraus zu Gunsten des Instituts weitere Folgerungen abzuleiten. Hannover am 1. August 1830.,

Anträge zu Versicherungen werden im Comptoir des Unterzeichneten, Heilige Geistgasse No. 957. angenommen G. F. Focking.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

### No. 33.

Danzig, den 18. August 1830.

### Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen haben sich mit dem Herrn Justiz-Minister dahin einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Gehalts-Abzüge aus Königl. Kassen, sobald eine Distribution derselben unter mehrere Gläubiger nicht erforderlich ist, sondern dieselbe nur an einen einzelnen Gläubiger erfolgt, an diesen einzelnen Gläubiger aus der betreffenden Königl. Kasse unmittelbar geleistet werden kann. Es werden daher künftig in den Fällen, wenn ein einzelner Gläubiger die Gehaltsabzüge empfängt, sei es, daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, die Königl. Kassen auf Requisition der Gerichte, die Zahlung aus den Gehalt-Abzügen mit einer, von den Gerichten bestimmt anzugebenden, Summe an den von denselben zu bezeichnenden, sich zur Empfangnahme zu legitimirenden, Gläubiger directe, gegen dessen Quittung, leisten, nach welcher Bestimmung die Untergerichte künftig zu verfügen haben. Marienwerder, den 30. Juli 1830.

### Warnung.

Die Dienstmagd eines Einsassen im Dorfe Steegen, Danziger Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 10. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten in Neustadt ist der Bürger Friedrich Wilhelm Bogatzki zum Stadtkämmerer auf sechs Jahr gewählt und diese Wahl von uns heute bestätigt worden.

Danzig, den 28. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

## Vermischte Nachrichten.

Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Landbeschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestüt-Brand und zugleich zur Consignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungsbezirk Danzig, folgende Termine angesetzt:

| Tag des Brennens und Consignirens. | Benennung der Beschäl-Station. | Termins-Stunden von — bis Uhr. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 4. September | Schwaroczin. | 6 — 12 | |
| 6. — | Sobbowitz. | 6 — 12 | |
| 7. — | Gr. Zünder. | 6 — 12 | |
| 8. — | Bohnsackerweide. | 6 — 10 | nur Füllenbrennen |
| 9. — | Nestempohl. | 6 — 12 | nur Stuten-Consigniren |
| 11. — | Czechoczin. | 6 — 12 | |
| 13. — | Gnesdau. | 6 — 12 | |
| 14. — | Karwenbruch. | 6 — 12 | |
| 15. — | Knievenbruch. | 6 — 12 | |
| 11. Oktober. | Linowo. | 6 — 12 | nur Stuten-Consigniren. |
| 19. — | Klein Montau. | 7 — 12 | |
| 20. — | Schönau. | 7 — 1 | |
| 21. — | Liessau. | 7 — 12 | nur Stuten-Consigniren. |
| 22. — | Tiege. | 7 — 1 | |
| 23. — | Einlage. | 7 — 12 | |
| 25. — | Gr. Mausdorff. | 7 — 12 | nur Füllenbrennen. |
| 26. — | Preuß. Rosengarth. | 7 — 12 | |
| 27. — | Ober Kerbswalde. | 7 — 12 | |
| 28. — | Drewshoff. | 7 — 12 | |
| 29. — | Kämmersdorff. | 7 — 12 | |

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten, welche in den anberaumten Terminen mir vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur

Bedeckung angenommen werden können; auch sollen, wie in diesem Jahre, die besten Zuchtstuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Freischeine, unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen so früh als möglich zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist.

Marienwerder, den 4. August 1830.

Der Landgestüts-Stallmeister Meissner.

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Roggen rtlr. | sgr. | pf. | Gerste rtlr. | sgr. | pf. | Hafer rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen weiße pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen graue rtlr. | sgr. | pf. | Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock. rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Danzig ...... | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | — | 29 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 22 | — | 6 | 20 | — |
| 2 | Elbing ....... | 2 | 5 | — | 1 | — | 6 | — | 22 | — | — | 14 | — | 1 | 3 | — | 1 | 3 | — | — | 13 | 6 | 2 | 17 | 6 |
| 3 | Marienburg | 1 | 25 | — | — | 29 | — | — | 19 | — | — | 16 | — | — | 28 | 6 | — | 28 | 6 | — | 20 | — | 3 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 28 | 4 | — | 29 | — | — | 19 | 4 | — | 17 | 6 | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 14 | — | 3 | 3 | 1 |

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 33.)

## No. 33.

Danzig, den 18. August 1830.


Zur Befestigung des Sommerweges auf der Kunststraße vom Schwarzwasser über Stargardt nach Czarlin, werden bedeutende Quantitäten an Lehm und Kies gebraucht, deren Anfuhr, in kleinen und größeren Quantitäten, nach den Wünschen der Lieferanten den Mindestfordernden überlassen werden soll.

Diejenigen Einsassen, Gutsbesitzer und Communen, welche die Anfuhr von

684 Schachtruthen Lehm auf der Straße vom Schwarzwasser bis zur Poststation Frankenfelde,

$284\frac{2}{3}$ Schachtruthen Lehm und

$371\frac{1}{4}$ Schachtruthen Kies zwischen Frankenfelde und Miradau,

$144\frac{1}{6}$ Schachtruthen Kies und

25 Schachtruthen Lehm, zwischen Miradau und Suzymin

$145\frac{5}{6}$ Schachtruthen Kies und

$27\frac{1}{12}$ Schachtruthen Lehm zwischen Suzymin und Rokoczin,

148 Schachtruthen Kies und

$184\frac{1}{2}$ Schachtruthen Lehm zwischen Rokoczin und Stargardt,

$430\frac{2}{3}$ Schachtruthen Kies und

$369\frac{1}{2}$ Schachtruthen Lehm zwischen Stargardt und Czarlin,

übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gebote beim Königl. Landraths-Amte zu Stargardt, Sonnabend den 21. August, Mittags 12 Uhr, zu machen.

Die Anerbietungen werden auf Quantitäten von 6 Schachtruthen Lehm und 4 Schachtruthen Kies ab bis auf den Bedarf eines ganzen Wärter-Distrikts angenommen.

Danzig, den 1. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Zur Verpflegung der Truppen des Königl. 1sten Armee-Korps pro 1831 sind die, in der nachfolgenden Nachweisung aufgeführten Naturalien-Quantitäten erforderlich, deren Beschaffung im Wege der Submission beabsichtigt wird, zu welchem Ende wir einen Termin auf den 16. September d. J. anberaumen und Unternehmungs-Geneigte auffordern, an diesem Tage ihre Offerten in versiegelten mit „Naturalien-Lieferungs-Sache" zu bezeichnenden, auf ungestempeltem Papier geschriebenen, Submissionen auf die Lieferung für die in der Beilage benannten Orte bei uns anzumelden.

In die Magazine der zu A. der Nachweisung aufgeführten Orte können mehrere zusammen oder auch einzelne Unternehmer entweder gewisse Quanta oder den ganzen Bedarf eines, auch aller Artikel liefern, jedoch muß stets ein 3monatlicher Vorrath im Magazin gehalten werden, wogegen für die unter B. gedachte Orte nur der Jahresbedarf eines jeden Artikels kontrahirt wird, aber auch von den Unternehmern auf Verlangen immer ein 2monatlicher Bedarf in dem betreffenden Garnison-Orte vorräthig gehalten werden muß.

Die Offerten müssen enthalten:

1) Den Namen und Wohnort des Submittenten,
2) Wieviel und welche Naturalien zur Uebernahme gewünscht werden, auch
3) Für welchen Garnison-Ort,
4) Die Preise nach Silbergroschen für den Scheffel Roggen oder Hafer zur Lieferung in die Magazine mit Aufmaaß.

Unbestimmte Anerbietungen werden unberücksichtigt bleiben.

Die Lieferung in die Magazine erfolgt nach Maaßgabe der Aufforderung der betreffenden Verwaltungen; die unmittelbare Verpflegung beginnt dagegen am 1. Januar

1831, oder, wie es mit wenigen Ausnahmen in dem Submissions-Termine noch näher bestimmt werden wird, nach Aufräumung der ult. December 1830. etwa verbleibenden Bestände.

Die Beschaffenheit der zu liefernden Naturalien muß im Allgemeinen tadelfrei, insbesondere

a, das Brod gesund, gut ausgebacken, wenn es aus dem Ofen gezogen wird, 6 ℔ schwer auch nicht unter 24 Stunden vor der Ausgabe alt sein,

b, der Roggen rein und gesund und der Scheffel mindestens 80½ ℔ schwer sein, endlich

c, die Fourage nach den Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 geliefert werden; das Heu in die Magazine ungebunden, an die Truppen in Bunden à 15 ℔ netto, das Stroh in beiden Fällen à 20 ℔ pro Bund.

Etwanige Streitigkeiten bei der Lieferung über Quali- und Quantität werden durch die, an jedem Orte bestehende, Naturalien-Prüfungs-Kommission geschlichtet und entschieden.

Die Submittenten bleiben bis nach erfolgter höherer Genehmigung an ihre Offerten gebunden und haben bei der Kontraktschließung den 8ten Theil des Lieferungs-Werthes als Kaution in gültigen Staatspapieren nach dem Kurse zu bestellen, auch die Kontraktstempel, so wie die Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, letztere pro rata zu tragen.

Die Geldvergütung für die abgelieferten Naturalien erfolgt auf gehörig belegte Liquidationen in Folge diesseitiger Anweisung, aus derjenigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, in deren Bereich der betreffende Garnison-Ort belegen ist.

Königsberg, den 2. August 1830.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

(Umseitig die Nachweisung der Naturalien-Quantität.)

)(

# Nachweisung

der pro 1831 für das Königl. 1ste Armee-Korps in den nachbenannten Garnison-Orten ungefähr erforderlichen Naturalien-Quantitäten.

| | Benennung der Garnisonorte. | Brode à 6 ℔ Stück. | Roggen. Wispl. | Hafer Wispl. | Heu à 110 ℔ Ctnr. | Stroh à 60 Bund zu 20 lb. Schock. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. | | | | | | |
| 1 | Königsberg. | — | — | 1800 | 11000 | 1500 | Zur Ablieferung in die Magazine. |
| 2 | Memel. | — | — | 20 | 130 | 20 | |
| 3 | Wehlau. | — | — | 550 | 3400 | 480 | |
| 4 | Pillau. | — | — | 40 | 250 | 40 | |
| 5 | Insterburg. | — | — | 150 | 5400 | 800 | |
| 6 | Tilsit. | — | 30 | 560 | 4100 | 560 | |
| 7 | Danzig. | — | 650 | 1200 | 7200 | 1200 | |
| 8 | Mewe. | — | — | 5 | 30 | — | |
| 9 | Marienburg. | — | — | — | 170 | 20 | |
| 10 | Graudenz. | — | — | 320 | 2700 | 270 | |
| | B. | | | | | | |
| 11 | Bartenstein. | 4000 | — | 20 | 170 | 20 | Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen. |
| 12 | Braunsberg. | 32000 | — | 10 | 70 | 10 | |
| 13 | Domnau. | 4000 | — | — | — | — | |
| 14 | Drengfurth. | 8000 | — | — | — | — | Die Unternehmer müssen außerdem die für Durchmärsche erforderlichen Quantitäten verabreichen, auch, da der Bedarf nur ungefähr angegeben werden kann, sich gefallen lassen, nach Umständen mehr oder weniger zu leisten. |
| 15 | Pr. Eylau. | 16000 | — | — | — | — | |
| 16 | Pr. Holland. | 4000 | — | 20 | 170 | 20 | |
| 17 | Nordenburg | 4000 | — | — | — | — | |
| 18 | Ortelsburg | 4000 | — | 20 | 170 | 20 | |
| 19 | Osterode | 8000 | — | 400 | 2000 | 290 | |
| 20 | Rastenburg. | 16000 | — | 5 | 40 | 5 | |
| 21 | Saalfeldt. | 8000 | — | 400 | 2000 | 290 | |
| 22 | Angerburg. | 8000 | — | 10 | 90 | 10 | |
| 23 | Gumbinnen. | | | | | | |
| | a, an ordinaire Verpflegung. | 4000 | — | 2 | 160 | — | In den Magazinorten ist die Lieferung erst nach Aufräumung der alten Bestände, jedoch zeitig genug, vorher in Folge erhaltener Aufforderung zu leisten. |
| | b, zur Verpflegung der im Gumbinner Kreise stationirten Remonte. | 16000 | — | 1200 | 10000 | 800 | |

| | Bennennung der Garnisonorte. | Brode à 6 ℔ Stück. | Roggen. Wisp. | Hafer Wisp. | Heu à 110 ℔ Ctnr. | Stroh à 60 Bund zu 20 ℔. Schock. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24 | Ragnit. | 12000 | — | — | — | — | NB. Da es noch unbestimmt ist, ob die Remonten pro 1831 im Gumbinner oder Insterburger Kreise stationirt werden, so sind die Offerten darauf zu richten, ob die Lieferung in Insterburg oder Gumbinnen oder aber unmittelbar an die Truppen in den verschiedenen Stationsorten, bewirkt werden soll. |
| 25 | Dirschau. | — | — | 5 | 30 | 5 | |
| 26 | Elbing. | 32000 | — | 300 | 2200 | 300 | |
| 27 | Pr. Stargardt. | 24000 | — | 300 | 2200 | 300 | |
| 28 | Deutsch Eylau. | 20000 | — | 400 | 2000 | 290 | |
| 29 | Riesenburg. | 24000 | — | 440 | 2200 | 310 | |
| 30 | Rosenberg. | 16000 | — | 300 | 2000 | 290 | |
| 31 | Bischofswerder. | 24000 | — | — | — | — | |
| 32 | Freistadt. | 16000 | — | — | — | — | |
| 33 | Neuenburg. | 16000 | — | — | — | — | |
| 34 | Conitz. | — | — | 5 | 40 | 5 | |
| 35 | Culm. | — | 30 | 5 | 40 | 5 | |

Königsberg, den 2. August 1830.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

---

Es sollen folgende Deich-Arbeiten im Elbinger Deich-Inspections-Kreise an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden:

1) Die Instandsetzung der Hafdeiche auf der rechten Seite der Jungferschen Laake, wozu circa 350 bis 400 Schachtruthen Erde erforderlich ist, welche mit Wassergefäßen beigebracht und sodann verkarrt werden muß.

2) Desgleichen die Instandsetzung der Hafdeiche gegen Heegewald auf der linken Seite der Jungferschen Laake, wozu cirka 67 Schachtruthen Erde erfordert werden, die gleichfalls mit Wassergefäßen beigefahren werden muß.

3) Die Instandsetzung des Schutzwalles bei Zeiers Rosengarth wozu cirka 160 Schachtruthen Erde erfordert werden, die mit Wagen auf etwa 100 Ruthen Entfernung anzufahren ist.

Ein Termin hiezu ist auf Mittwoch den 1. September c. anberaumt, und wird solcher im Geschäftslokale der Königl. Intendantur hieselbst abgehalten werden, woselbst sodann auch die Bedingungen den Unternehmern vorgelegt werden sollen.

Elbing, den 4. August 1830.

Der Deich-Bau-Inspektor Burrucker.

---

Gemäß Beschluß der Repräsentanten des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing soll das dem Letztern gehörige Grundstück auf Zeyersniederkampen, genannt die lange Zugkampe, litt. D. a. 15. D. b. 38. No. 7. durch Licitation verkauft werden:

Zu diesem Grundstück, worauf ein Canon von 53 Rthlr 5 Sgr. 6 Pf. haftet, gehören ein Wohnhaus, Stall und Scheune in ganz gutem baulichen Zustande, ferner 2 Hufen 20¼ Morgen Culm. Land, wovon der größte Theil mit Weiden- und Erlen-Strauch bewachsen ist, aus welchem alljährlich 300 bis 500 Schock Faschienen verkauft sind.

Als Hauptbedingung beim Verkaufe wird festgestellt, daß Käufer alle Lasten und Rechte des Grundstücks übernimmt, und das Kaufgeld sofort baar einzahlt.

Der Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 22. September Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Achenwall angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, und können dieselben die nähere Auskunft über dieses Grundstück bei den unterzeichneten Vorstehern zu jeder Zeit erfahren.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs gründet sich auf die zu weite Entfernung von Elbing und die dadurch erschwerte Bewirthschaftung.

Elbing, den 6. August 1830.

Die Vorsteher des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing.

Sablotny. Zimmermann.

---

Im Dorfe Bollwerk soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung ein Schulhaus von 46 Fuß Länge, 31 Fuß tief und 8 Fuß im Lichten hoch, von Schurzwerk erbaut werden, und da sich die betreffende Commune zur Ausführung dieses Baues weigert, so muß derselbe höherer Anordnung zufolge auf deren Kosten geschehen. Diejenigen, welche diesen Bau in Entreprise auszuführen geneigt sind, werden daher eingeladen, in termino, kommenden Sonnabend den 28. August c. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Intendantur-Bureau ihre Gebote abzugeben.

Zeichnung und Kosten-Anschlag kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Intendantur Elbing, den 14. Juli 1830.

---

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Hohe Ministerium des Innern mir am 8. Juni d. J. ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren gültiges Patent ertheilt

> auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellir-Instrumenten mit hohler Vertikal-Achse behufs der Umdrehung beim Rektifiziren, — und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Prinzip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Konstruktion an Nivellir-Instrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich hinzu, daß ich nicht gesonnen bin mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herrn Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr kompendiös, wobei jene für nahe und entfernte Punkte zugleich Diopter- und Fernröhr hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Konstruktion auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rektifikation ohne Hülfsvorrichtung aus einem Standpunkt und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Köln, den 16. Juli 1830.

Joh. Jos. Baudevin.

---

Den 30. August c. wird das in Elbing in der Burgstraße liegende Isbr. Riesensche, früher vom Kaufmann Ilian bewohnte Grundstück, welches mit Consens für Menoniten versehen ist, daselbst gerichtlich verkauft werden.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 25. August 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen

Die Kandidaten der Theologie Karl Ludwig Kroltzick zu Elbing, Wilhelm Blech und Franz Alexander Mischke zu Danzig, und Wilhelm Hunger zu Benskow in Hinterpommern, haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Danzig, den 5. August 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle.

Wir sehen uns veranlaßt, die Polizei-Behörden unseres Departements wiederholt anzuweisen, bei den Pferde-Märkten strenge auf die Vorzeigung der durch das Edict de dato Königsberg den 28. September 1808 §. 9. vorgeschriebenen obrigkeitlichen Atteste von Seiten der Verkäufer der zu Markt gebrachten Pferde zu halten. Damit auch das dabei interessirende Publikum sich vor Schaden hüten könne, bringen wir demselben nachstehende Paragraphen des genannten Edikts hiermit in Erinnerung, als:

§. 9. Auf Pferde-Märkten muß Jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, daß er als Eigenthümer oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sei, mitbringen und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als

unverdächtig ausweisen kann, nach §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft Jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10. Die Polizei-Obrigkeit des Ortes, wo Pferde-Märkte gehalten werden, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch Jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers, und wenn der rechtmäßige Besitzer nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.

2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seines ohngefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.

3) Ort und Tag der Ausstellung und

4) Wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sei.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sei.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amts-Siegel, oder mit dem Gerichts-Siegel des Gutsbesitzers versehen sein, wie das, dieser Verordnung angehängte, Formular besagt.

§. 12. Ein solches Attest empfängt gegen Erlegung von 2 ggr. (jetzt 2 Sgr. 6 Pf.) derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizei-Director, in kleineren vom Dirigenten des Magistrats, und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter;

auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet sein, unter Beidrückung des Kirchen-Siegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Land-Pfarrers zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird. Den Dorfs-Schulzen und sogenannten Dorfs-Gerichten, Dorfs-Vorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschworenen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel auf's kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt und er bei eigener Verantwortlichkeit streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sei. Bei Leuten die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig; bei zweideutigen Personen der Stadt-, Amts-, Dorfs- oder Kirchengemeinde aber das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeinde mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilt worden, es sei von wem es sei, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Dieb-

stahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von funfzig Thalern, wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen.

Danzig, den 29. Juli 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Formular
## des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes nach §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pabethen, Amts Grünhoff, welcher seine Fuchsstute mit einem weißen Stern vor dem Kopfe und einer weißen Stelle am untern Theile des linken Hinterfußes, lang geschwänzt und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahre alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sei.

Königl. Domainen-Amt Grünhof, den

(Amts-Siegel.) Müller. Oberamtmann.

Gültig, zum Verkauf dieses Pferdes, auf Vier Wochen.

oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweiden bei Königsberg, welchen sein Dienstherr, der unterzeichnete Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmel-Wallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, neun Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg zum Verkauf schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte nachher aber nicht, berechtigt sei.

Aweiden, den

(Patrimonialgerichts-Siegel.) Mylius. Herrschaftlicher Pächter hierselbst.

---

(No. 2.) Eene katholische Kirchenkollekte.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten hat sich auf den Antrag der Königl. Regierung in Trier bewogen gefunden, zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Ottweiler, da daß sehr alte Gebäude nebst Thurm zum größten Theil eingestürzt ist,

weshalb auch die Kirche, um Gefahr zu verhüten, hat geschloßen werden müssen, eine Kollekte in allen katholischen Kirchen der Monarchie nachzugeben.

Wir fordern daher die katholische Geistlichkeit unsers Departements hierdurch auf, diese Collecte an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, in ihren Kirchen abzuhalten und den Betrag an die betreffenden Herren Dekane bis zum 10. November c. abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen und die desfalsige Nachweisung, nebst dem Gesammtbetrage der Collectengelder an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst unter portofreier Rubrik abzuführen, und wenn nichts eingegangen sein sollte, dies derselben bis zum 20. November c. anzuzeigen haben. Danzig, den 9. August 1830.

---

(No. 3.)

Der Herr Geheime Regierungs-Rath und Landrath v. Schöning zu Stargardt in Pommern, hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben.

Bei der Nützlichkeit ihres Inhaltes machen wir die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden so wie die Grundstücksbesitzer in unserm Verwaltungs-Bezirk auf selbige mit dem Beifügen aufmerksam, daß der Ladenpreis 22 Sgr. 6 Pf. beträgt, den Sammlern von Unterzeichnungen in den einzelnen Kreisen aber 25 pro Cent des Ertrages zugestanden sind, wenn sie sich mit ihren Bestellungen direct an die Verlagshandlung, den Buch- und Kunsthändler Lüderitz unter den Linden Nro. 58. zu Berlin, wenden.

Danzig, den 17. August 1830.

---

(No. 4.) Viehkrankheiten betreffend.

In adelich Luboczin, Neustädter Kreises, ist unter der Schaafheerde die Pockenseuche ausgebrochen, und unter der Ochsenheerde des Kammerherrn v. Tiedemann auf Wozanow im Danziger Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind. Danzig, den 16. August 1830.

---

## Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

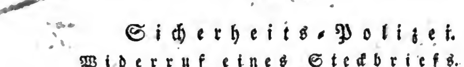
Es hat sich sowohl bei den unter der speciellen Controlle des hiesigen Oberlandes-Gerichts stehenden, Haupt-Cassen als bei den, unter der Ober-Aufsicht desselben stehenden, Unter-Gerichts-Salarien-Cassen die Gewohnheit gebildet, daß die von den Cassen an auswärtige Empfänger zu leistenden Zahlungen nicht eher geleistet werden, als bis zuvor die Quittungen darüber eingesandt sind. Durch dieses nicht auf gesetzliche Vorschrift sich gründende Verfahren wird den Quittungen aller Glaube genommen, da es bekannt ist, daß sie vor der Zahlung ausgestellt worden.

Es sind daher sämmtliche, unter der Controlle des hiesigen Oberlandes-Gerichts stehende, Ober- und Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendanten angewiesen worden, an auswärtige, nicht persönlich zum Empfange der zu erhebenden Gelder sich meldende, Empfänger sowohl die etatsmäßigen als sonstigen auf die Kassen angewiesenen Zahlungen mit der Post abzusenden und die Zahlung bis zum Eingange der Quittung mit dem Postscheine zu belegen.

Diese Anordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch mit dem Bedeuten gebracht, daß diejenigen, welche dennoch vor dem Empfange der zu erhebenden Summen die Quittungen absenden sich den hieraus entstehenden Nachtheil, auf den Fall daß die Zahlung nicht geleistet und dennoch bei der Kasse in Ausgabe gestellt werden sollte, selbst beizumessen, und ihre Entschädigung nicht von der Kasse, welche durch die empfangene Quittung von ihrer Verbindlichkeit befreit wird, zu erwarten haben; sondern sich dieserhalb nur an die Person des Rendanten, welchem sie die Quittung vor empfangener Zahlung übersandt haben, halten können.

Dagegen werden auch alle diejenigen, welche Gelder aus den gedachten Kassen durch die Post empfangen, angewiesen, die erforderlichen Quittungen hierüber mit der umgehenden Post der betreffenden Casse einzusenden, widrigenfalls solche zuvörderst durch portopflichtige Monitorien nach fruchtlosem Ablaufe von 8 Tagen aber mit einer durch Post-Vorschuß einzuziehenden Geldstrafe von 1 Rthlr. und nach Befinden der Umstände durch den Executor auf Kosten des Säumigen eingefordert werden sollen.

Marienwerder, den 6. August 1830.



## Sicherheits-Polizei.

### Widerruf eines Steckbriefs.

Der im 31. Stück dieses Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Füselier Friedrich Strohfeldt ist am 24. Juli c. hieselbst ergriffen worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 12. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Nach einer an uns erlassenen Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements des Krieges-Ministeriums vom 23. Juli 1830 gehen bei der dortigen Controlle für die Brod- und Fourage-Erhebungen der Truppen, die Anzeigen von den Berechnungen einzelner Kommando-Führer über die Verpflegung des Kommandos im Allgemeinen sehr verspätet ein, wodurch der Zweck der Controlle einer möglichst baldigen Uebersicht von dem Empfange der Truppentheile verloren geht.

Diesem Uebelstande wird, was die Natural-Verpflegung solcher Kommando's betrifft, wesentlich dadurch abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Liquidationen von den Kommunen und Entrepreneurs rechtzeitig eingereicht werden.

Wir sehen uns daher genöthigt die Königl. Wohllöbl. Landraths-Aemter und Magistrate, nicht minder die unmittelbaren Verpflegungs-Unternehmer in dem Bereiche des diesseitigen Königl. General-Kommando's zu ersuchen und resp. zu veranlassen die Liquidationen über die Vergütungen für an die Truppen verabreichte Brode und Fourage gleich nach Ablauf eines jeden Monats prompt an uns zur weitern Veranlassung einzusenden; entgegengesetztenfalls wir uns veranlaßt sehen werden solche zurück zu weisen.

Königsberg, den 9. August 1830.

Königl. Intendantur. Ersten Armee-Korps.

---

Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Landbeschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestüt-Brand und zugleich zur Consignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungsbezirk Danzig, folgende Termine angesetzt:

| Tag des Brennens und Consignirens. | Benennung der Beschäl-Station. | Termins-Stunden von — bis Uhr. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 4. September | Schwaroczin. | 6 — 12 | |
| 6. — | Sobbowitz. | 6 — 12 | |
| 7. — | Gr. Zünder. | 6 — 12 | |
| 8. — | Bohnsackerweide. | 6 — 10 | nur Füllenbrennen |
| 9. — | Nestempohl. | 6 — 12 | nur Stuten-Consigniren |
| 11. — | Czechoczin. | 6 — 12 | |
| 13. — | Gnesdau. | 6 — 12 | |
| 14. — | Karwenbruch. | 6 — 12 | |
| 15. — | Knievenbruch. | 6 — 12 | |
| 11. Oktober. | Linowo. | 6 — 12 | nur Stuten-Consigniren. |
| 19. — | Klein Montau. | 7 — 12 | |
| 20. — | Schönau. | 7 — 1 | |
| 21. — | Liessau. | 7 — 12 | nur Stuten-Consigniren. |
| 22. — | Tiege. | 7 — 1 | |
| 23. — | Einlage. | 7 — 12 | |
| 25. — | Gr. Mausdorff. | 7 — 12 | nur Füllenbrennen. |
| 26. — | Preuß. Rosengarth. | 7 — 12 | |
| 27. — | Ober Kerbswalde. | 7 — 12 | |
| 28. — | Drewshoff. | 7 — 12 | |
| 29. — | Kämmersdorff. | 7 — 12 | |

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten, welche in den anberaumten Terminen mir vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur Bedeckung angenommen werden können; auch sollen, wie in diesem Jahre, die besten Zuchtstuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Freischeine, unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen so früh als möglich zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist.

Marienwerder, den 4. August 1830.

Der Landgestüts-Stallmeister Meissner.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 34.)

No. 34.

Danzig, den 25. August 1830.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20sten v. M. (im öffentlichen Anzeiger zum Amts-Blatte Nro. 31.) bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Regierungs-Konducteur Bauer zu Berlin, an dem geometrischen Arbeitstisch, auf dessen Anfertigung ihm ein 5 Jahre gültiges Patent ertheilt worden, nicht blos zwei, sondern mehrere Schieber mit geradeliniger Eintheilung, angebracht hat, und das Patent auf diese Vorkehrung ausgedehnt worden. Danzig, den 16. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Zum weitern Verkaufe der auf 27,470 Rthlr. 11 sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer-Kreise belegenen adel. Grodzicznoschen Güter, haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 28. Septembeer d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. Juli 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Höherer Bestimmung zufolge soll mit dem Neubau eines Organisten- und Schulhauses in Bordzichow, nebst Anschaffung der Tische und Bänke, eines Bücherschrankes und einer Wandtafel in dem Schulhause, so wie mit dem Neubau eines Stallgebäudes bei diesem Schulhause vorgegangen und die Ausführung derselben an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hiezu ist nun ein Licitationstermin auf den 22. September c. des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt worden, welchen wahrzunehmen Unternehmungslustige, die als sicher bekannt sind oder am Termin Sicherheit zu bestellen vermögen, eingeladen werden.

Die Kosten für obige Bauten sind, mit Ausschluß des Werths des zu dem Wohn- und Stallgebäude veranschlagten freien Bauholzes und der von der Schulsocietät unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste, auf resp. 270 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 21 | 12 | — | und |
| | 65 | 23 | 6 | |
| überhaupt auf | 357 | 10 | 1 | |

vom Königl. Landbaumeister Herrn Binder veranschlagt.

Kuzborowo, den 7. August 1830.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

---

Zur anderweitigen Verpachtung der Kirchen-Hube in Barloszno, auf welcher eine Scheune und Winter-Saaten als Inventarium vorhanden, von Martini d. J. ab, auf 3 bis 9 Jahre, steht ein Termin den 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer an, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Mewe, den 1. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Pelplin.

---

Höherer Anordnung zu Folge soll das dem Domainen-Fisco zugehörige, im hiesigen Amte belegene Erbpachtsvorwerk Czarnoszinofen, aus 839 Morgen 146½ □Ruthen Magdeburgisch bestehend, in Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk liegt eine halbe Meile von Schöneck, und ist mit den benöthigsten Wohn- und Wirthschafs-Gebäuden versehen.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf den 4. October Nachmittags 2 Uhr im Amtshause hieselbst angesetzt, und werden dazu diejenigen, die auf die Erwerbung dieses Grundstücks einzugehen beabsichtigen und sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termin gehörig auszuweisen im Staude sind, hiedurch eingeladen.

Die Bedingungen, welche dieser Veräußerung zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Amts-Bureau täglich eingesehen werden.

Der Zuschlag hängt von der Königl. Hohen Regierung zu Danzig ab.

Pogutken, den 4. Juli 1830.

Königl. Domainen-Amt. Schöneck.

---

Gemäß Beschluß der Repräsentanten des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing soll das dem Letztern gehörige Grundstück auf Zeyersniederkampen, genannt die lange Zugkampe, litt. D. a. 15. D. b. 38. No. 7. durch Licitation verkauft werden:

Zu diesem Grundstück, worauf ein Canon von 53 Rthlr 5 Sgr. 6 Pf. haftet, gehören ein Wohnhaus, Stall und Scheune in ganz gutem baulichen Zustande, ferner 2 Hufen 20¼ Morgen Culm. Land, wovon der größte Theil mit Weiden- und Erlen-Strauch bewachsen ist, aus welchem alljährlich 300 bis 500 Schock Faschienen verkauft sind.

Als Hauptbedingung beim Verkaufe wird festgestellt, daß Käufer alle Lasten und Rechte des Grundstücks übernimmt und das Kaufgeld sofort baar einzahlt.

Der Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 22. September Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Achenwall angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, und können dieselben die nähere Auskunft über dieses Grundstück bei den unterzeichneten Vorstehern zu jeder Zeit erfahren.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs gründet sich auf die zu weite Entfernung von Elbing und die dadurch erschwerte Bewirthschaftung.

Elbing, den 6. August 1830.

Die Vorsteher des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing.

Sablotny. Zimmermann.

---

Von dem, zum Besten der durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen Verunglückten, herausgegebenen Werke

Beiträge, zur Verbesserung der Gemeinheits-Theilungs-Methoden vom Landes-Oekonomie-Rath Podlaski für die Auseinandersetzungs-Kommissarien und diejenigen Ackerbesitzer, welche sich selbst ohne Hülfe der Behörden aus der Gemeinheit setzen wollen.

sind noch einige Exemplare übrig geblieben und in Kommission bei A. Baumann in Marienwerder und in allen Buchhandlungen a 12 Sgr. zu haben.

Die vielen Klagen über unrichtige Werthschätzung des Bodens und die dadurch entstehende Verletzung der Interessenten ist allgemein bekannt. Dem Herrn Verfasser ist es gelungen, ein Verfahren anzugeben wodurch solche Verletzung vermieden und auch andere Vortheile dadurch erreicht werden. Wer sich für Schaden sichern und Kosten ersparen will, wird die Anleitung dazu in diesem Buche finden.

---

Es sollen folgende Deich-Arbeiten im Elbinger Deich-Inspections-Kreise an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden:

1) Die Instandsetzung der Hafdeiche auf der rechten Seite der Jungferschen Laake, wozu circa 350 bis 400 Schachtruthen Erde erforderlich ist, welche mit Wassergefäßen beigebracht und sodann verkarrt werden muß.
2) Desgleichen die Instandsetzung der Hafdeiche gegen Heegewald auf der linken Seite der Jungferschen Laake, wozu cirka 67 Schachtruthen Erde erfordert werden, die gleichfalls mit Wassergefäßen beigefahren werden muß.
3) Die Instandsetzung des Schutzwalles bei Zeiers Rosengarth wozu cirka 160 Schachtruthen Erde erfordert werden, die mit Wagen auf etwa 100 Ruthen Entfernung anzufahren ist.

Ein Termin hiezu ist auf Mittwoch den 1. September c. anberaumt, und wird solcher im Geschäftslokale der Königl. Intendantur hieselbst abgehalten werden, woselbst sodann auch die Bedingungen den Unternehmern vorgelegt werden sollen.

Elbing, den 4. August 1830.

Der Deich-Bau-Inspektor Burrucker.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 35. —

Danzig, den 1. September 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betreffend die Ermittellung einer Vorrichtung an den Heckselladen, zur Verhütung der Beschädigung der dabei beschäftigten Arbeiter.

Der häufig vorgekommene Fall, daß Individuen, die sich mit dem Heckselschneiden beschäftigen, durch Unvorsichtigkeit an der linken Hand verstümmelt werden, da das Stroh in der Hecksellade meistens nur mit der Hand, statt vermittelst des Druckes einer dreizackigen Gabel, unter die Heckselsense vorgeschoben wird, hat schon das Königl. Hohe Ministerium des Innern veranlaßt, unterm 23. März d. J. auf die allgemeine Anwendung dieser Vorsichtsmaaßregel aufmerksam zu machen, und haben wir die sämmtlichen Herren Landräthe unsers Departements unterm 10. April d. J. beauftragt, durch zweckdienliche Belehrungen und Ermahnnngen möglichst dahin zu wirken, daß die Vorrichtung zum Vorschieben des Strohes in der Hecksellade vermittelst einer dreizackigen Gabel überall eingeführt werde. Der Herr Geheime Regierungs-Rath, Landrath und Direktor des Pyritzer Kreises, v. Schöning, hat nun eine Vorrichtung an kleinen Heckselladen ermittelt, welche nach der von dem Hohen Ministerio des Innern veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde, dem Zwecke, zufällige Verletzung der Hand zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und leicht, so wie mit geringen Kosten bei jeder Hecksellade anzubringen ist.

Eine Beschreibung derselben mit einer erkärenden Abbildung der Hecksellade und dessen Zubehör ist jetzt im Druck erschienen und für den geringen Preis von 7 Sgr. 6 Pf.

brochirt bei dem Buch- und Kunsthändler C. G. Lüderitz in Berlin (Linden No 58.) zu haben.

Wir machen nicht nur das Publikum auf diese nützliche, dem genannten Uebel vorbeugende Schrift aufmerksam, sondern fordern auch vorzüglich die Herren Landräthe, Domainen und Intendantur-Beamte so wie die Herren Geistlichen unsers Bezirks auf, für die allgemeine Verbreitung derselben nach Kräften zu wirken, um Verstümmelungen dieser Art, wodurch nicht nur für den Staat, sondern auch für den Ackerbau so manches nützliche Individuum bisher unbrauchbar geworden, für die Folge vorzubeugen.

Die genannte Buchhandlung sichert übrigens denjenigen Personen welche auf die bezeichnete Druckschrift Subskribenten sammeln, 25 Procent des Ertrages zu, wenn sie sich mit Bestellungen direkt an selbige wenden.

Danzig, den 17. August 1830.

---

## (No. 2.) Belobung.

Die Kaufmannswittwe Elisabeth Warkentin zu Tiegenhoff und der Einsaaße Isaak Peters zu Petershagen, Intendantur-Amts Tiegenhoff, haben in ihrem Testamente für die Orts-Armen des Fleckens Tiegenhoff ein Vermächtniß von 2000 Rthlr welches 4 Prozent Zinsen trägt, ausgesetzt.

Diese rühmliche Handlung wird hierdurch belobend öffentlich anerkannt.

Danzig, den 18. August 1830.

---

## (No. 3.) Gewerbesteuer-Angelegenheit.

Mittelst Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juli c. ist nachgegeben, daß zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1 . des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnenener Produkte und selbstverfertigter Waaren,

nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Indem wir nun diese Festsetzung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend, die Kreis-Polizei-Behörden eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Auf- oder Verkauf-Handeltreibenden, als äußerste Grenze anzunehmen haben, und daß in der darüber zu ertheilenden Legitimation, die Orte über welche nicht hinausgegangen werden darf genannt sein müssen, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde sich auf ihren Kreis zu beschränken und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise, die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Danzig, den 20. August 1830.

(No. 4.) Die Formulare zu Zwangspässen betreffend.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß dem Formular zu Zwangs-Pässen am Schlusse hinter den Worten „Bestimmungs-Orte" noch hinzugefügt werde:

„nach vorgängiger Vernehmung Seitens der Polizei-Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsorts transportirt zu werden.

Die Polizei-Behörden unsers Departements haben sich bei Ausfertigung der Zwangspässe hiernach zu achten, und in keinem Falle ohne vorherige Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungs-Ortes, einen Transport zu veranlassen, widrigenfalls die entstandenen Transportkosten denselben werden zur Last gelegt werden.

Danzig, den 20. August 1830.

(No. 5.) Die zum 1. Oktober d. J. zurückzuzahlenden Obligationen der Preuß. Englischen Anleihe betreffend.

Aus der in No. 168. der Staatszeitung enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und dem derselben beigefügten Verzeichnisse ist zu ersehen,

daß und welche Obligationen der Preußisch Englischen Anleihe am 2. Juni c. zur Zurückzahlung am 1. Oktober c. ausgelooset worden sind.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter jene Bekanntmachung ebenfalls enthalten.

Danzig, den 25. Juni 1830.

---

(No. 5.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter dem Rindvieh in Langenau und Zipplau, Danziger Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind.

Danzig, den 19. August 1830.

---

## Personal-Chronik.

Der Kreis-Chirurgus Freundt, der Acker-Bürger Anton Ruchniewicz und die Kaufleute Kaminski und Valentin Wierzba zu Berent, sind von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Rathmännern für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die bisher interimistisch angestellten Lehrer Lellès in Kalthoff, Seewe in Pr. Rosengarth, Massow in Alt-Münsterberg, Centnerowski in Neuteich, Döring in Koszelicki, Marienburger Kreises, so wie die Lehrer Kulmsee in Petershagen und Möws in Stobbendorff, Intendantur-Amts Tiegenhoff, sind nach abermaliger Prüfung von uns heute in diesen Schul-Aemtern definitiv bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Stüblau ist der bisherige Pfarrer zu Starkenberg bei Königsberg, Herr Gontkowski, von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Der pensionirte Schließvogt Broske ist als Hülfs-Executor bei der Forst-Kasse zu Stargardt angenommen worden.

Der Invalide Gottfried Friedrich ist als Chausseewärter des 9ten Distrikts der Kunststraße zwischen Elbing und Marienburg auf dreimonatliche Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 23. August 1830.

## Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 20. auf den 21. August c. sind folgende Gegenstände durch gewaltsamen Einbruch aus der evangelischen Kirche zu Baarenhoff gestohlen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Ein fein gelb metallener Kirchenkronleuchter, wovon die Diebe zwei Armleuchter verloren haben die des Morgens in der Kirche gefunden worden sind im Werthe von . . . . . . . . . . | 50 Rthlr. | |
| 2) Zwei große messingne Altarleuchter à Stück 10 Rthlr. . . | 20 — | |
| 3) Zwei große Wachslichte à 2½ Rthlr. . . . . . | 5 — | |
| 4) Zwei niedergebrannte Wachslichte . . . . . . | 1 — | |
| 5) Eine feine Glocke vom Klingsäckel abgedreht, . . . | = — | 20 Sgr. |
| | 76 Rthlr. | 20 Sgr. |

Indem wir dies allgemein bekannt machen und vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir zugleich Jedermann zur Entdeckung der Diebe behülflich zu sein und die entferntesten Spuren der Behörde anzuzeigen.

Der Kronleuchter ad 1 war mit Glöckchen versehen wovon 1 Glöckchen verloren und unter dem Fenster der Kirche gefunden ist. Selbiger hatte die Umschrift:

Peter Graeber 1802.

Für die Ermittelung der Diebe und Ueberlieferung der gestohlenen Sachen ist eine Prämie von 2 Rthlr. bestimmt.

Tiegenhoff, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

In dem letzten Verwaltungs-Jahre hat die Friedensgesellschaft von Westpreußen zwölf Jünglinge unterstützt, von welchen sich vier auf der Universität zu Königsberg, drei auf

der Universität zu Berlin, einer auf der Universität zu Halle, einer auf der Universität zu Heidelberg, zwei Maler in Berlin und Dresden und ein Musiker in Berlin befinden.

Am 3. August 1829 besaß die Friedensgesellschaft in bestätigten Capitalien und Staatspapieren . . 14,250 Rthlr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| und in barem Gelde . . . . . . . . . . . | 248 Rthlr. | 26 sgr. | — pf. |
| Dazu ist eingegangen: | | | |
| An Resten . . . . . . . . . . . . . . . | 253 = | 20 = | — = |
| An laufenden Beiträgen . . . . . . . . . | 608 = | 29 = | 10 = |
| An Zinsen von Capitalien und Staatspapieren | 826 = | — = | — = |
| Insgemein . . . . . . . . . . . . . . | 10 = | — = | — = |
| Zusammen . . . . . . . . . . . | 1947 Rthlr. | 15 sgr. | 10 pf. |
| Dagegen ist ausgegeben: | | | |
| An 12 Stipendiaten . . . . . . . . . . . | 1600 Rthlr. | — sgr. | — pf. |
| Für angekaufte 100 Rthlr. Staatspapiere . . | 100 = | 7 = | 6 = |
| Für Insertions-Kosten, Kopialien, Einkassiren, Schreibmaterialien, Verwaltung der Registratur, Buchbinderlohn und desgl. . . . . . . . . | 46 = | 2 = | 6 = |
| Zusammen . . . . . . . . . . . . . | 1746 = | 10 = | — = |
| Und es verbleibt heute ein Bestand von 14350, Rthlr. in Capitalien und Staatspapieren und baar . . . . . | 201 Rthlr. | 5 sgr. | 10 pf. |
| | 1947 = | 15 = | 10 = |

Für das nächste Verwaltungs-Jahr sind folgende Beamte der Gesellschaft gewählt:

Zum Vorsteher: Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Jachmann,

Zu dessen Stellvertreter: Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister v. Weickhmann,

Zum Sekretair: Herr Stadt-Rath und Kämmerer Zernecke,

Zu dessen Stellvertreter: Herr Diaconus Dr. Kniewel,

Zum Schatzmeister: Herr Rechnungsrath Grabe,

Zu dessen Stellvertreter: Herr Stadtrath Strobbe,

Zum Rechtsbeistande: Herr Commerzien- und Admiralitäts-Direktor Oelrichs,

Zu dessen Stellvertreter: Herr Justiz-Commissarius Zacharias,

Zur sachkundigen Beurtheilung der eingehenden Probe-Arbeiten: Herr Gymnasien-Direktor Schaub, Herr Schuldirektor und Professor Dr. Höpfner, Herr Professor Schöler,

Zu deren Stellvertreter:

Herr Superintendent Dr. Linde, Herr Consistorialrath, Superintendent und Pastor, Licenciat Bresler, Herr Professor Herbst.

Danzig, den 3. August 1830.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 35.)

## No. 35.

Danzig, den 1. September 1830.


Die im Königsberger Landraths-Kreise, zwei Meilen von Königsberg, an der Chaussee belegene Domaine Waldau, soll vom 1. Juni 1831 im Wege der Submission auf 12 bis 18 Jahre verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Waldau,
2) das Vorwerk Heiligenwalde,
3) Die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Brantweinbrennerei und der Verlag mehrerer Krüge und Schankhäuser.
4) Die Fischerei, zum Theil mit Mitberechtigten gemeinschaftlich, im Schloßteich, im Kalkemischen und Ramstauschen und Sporensee jenseits des Pregels, so wie im Pregel so weit derselbe in den Vorwerksgrenzen liegt.
5) Die Erhebung des Schutz- und Weidegeldes.

Nach der im Jahr 1820 gehaltenen Vermessungs-Revision enthält das Vorwerk Waldau

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 669 | Morgen | 108 | □Ruthen Pr. | an Acker, |
| 43 | — | 28 | — | dreijähriges Land, |
| 315 | — | 163 | — | an Wiesen, |
| 13 | — | 168 | — | an Gärten, |
| 414 | — | 102 | — | an Weideland, |
| 357 | — | 123 | — | Teiche, Unland, Wege, Hof- und Baustellen. |

= 1814 Morgen 152 □Ruthen Preuß.

Vom Acker gehören pptr. $\frac{1}{9}$ zur ersten, $\frac{4}{9}$ zur zweiten, $\frac{3}{9}$ zur dritten und $\frac{1}{9}$ zur vierten Klasse. Die Wiesen sind größtentheils zur dritten und vierten Klasse und nur 8 Morgen zur ersten und 26 Morgen zur zweiten Klasse abgeschätzt, ein Theil derselben liegt am Pregelstrom.

Das Vorwerk Heiligenwalde, eine kleine Meile von Waldau belegen, enthält

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 243 | Morgen | 57 | □Ruthen | Acker, | |
| 353 | — | 65 | — | Wiesen, | |
| 4 | — | 173 | — | Gärten, | |
| 227 | — | 100 | — | Hütung, | |
| 63 | — | 25 | — | Unland. | |
| = | 892 | Morgen | 60 | □Ruthen | Preuß. |

Vom Acker gehören pptr. $\frac{1}{3}$ zur zweiten und $\frac{2}{3}$ zur dritten Klasse und die Wiesen sind mit 23 Morgen 68 Ruthen zur ersten, 35 Morgen 40 Ruthen zur zweiten, 257 Morgen 104 Ruthen zur dritten und 37 Morgen 33 Ruthen zur vierten Klasse angesprochen worden, worunter sich 131 Morgen 142 Ruthen Pregelwiesen befinden.

Die Gebäude sind im guten Zustande.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts für die ersten 12 Pachtjahre

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) für die beiden Vorwerke auf . . . . . . . . . | 2283 | Rthlr. | 22 | Sgr. | 5 | Pf. |
| 2) für die Propination und den Krug-Verlag auf . | 291 | — | 24 | — | = | — |
| 3) für die Fischerei auf . . . . . . . . . . . . | 53 | — | 10 | — | = | — |
| 4) für das Schutz- und Weidegeld auf . . . . . . | 47 | — | 4 | — | 2 | — |
| in Summa also auf . . . . . . . . . . . . | 2679 | Rthlr. | = | — | 7 | Pf. |

und für die letzten 6 Pachtjahre um zehn Prozent höher festgesetzt.

Mit der Pachtung ist zugleich die Erhebung der beständigen Gefälle des Domainen-Amts Waldau, in welcher Beziehung Pächter nur Rendant ist, so wie die Polizei-Verwaltung verbunden, wofür dem Pächter ein etatsmäßiges baares Gehalt von 100 Rthlr. und 12 Rthlr. zu Schreibmaterialien ausgesetzt ist.

Zur Sicherheit wegen der Pachtzinszahlung, überhaupt aller Contrakts-Verbindlichkeiten daher auch der Amtskasse, ist eine Caution von „Dreitausend Thalern" in Staats-Papieren oder sonstigen, nach dem Ermessen der unterzeichneten Regierung völlig gesetzliche Sicherheit gewährenden, Documenten niederzulegen.

Jeder der sich zu dieser Domainen-Pacht eignet und die vom Königl. Finanz-Ministerium festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, auch das dazu erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Charten, Vermessungs-Register und Pachtbedingungen bei dem Regierungs-Sekretair Eichler in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 23. September d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii, Regierungs-Rath Hardt, persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 24. September c. Vormittags um 11 Uhr im Regierungs-Conferrenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein. Es bleibt aber ein jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, wem die General-Pacht des Königl. Domainen-Amts Waldau zugeschlagen werden soll.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission so wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 2. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Polennen-Linkauschen Güter, aus 27 Hufen 183 Ruthen kullmisch oder 61 Hufen 4 Morgen 168 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-

termin auf den 11. September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt worden. — Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 15,298 Rthlr. 9 Sgr. 4 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbaren Gebote sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtiget werden, insoweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg den 10. Juli 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

---

Die 8 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Gerdauen belegenen adel. Friedenbergschen Güter, aus 106 Hufen 23 Morgen 249 Ruthen Cullmisch, oder 241 Hufen 22 Morgen 62 Ruthen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 18 September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 65,972 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, insoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 10. Juli 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

---

Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Mischenschen Güter, aus 82 Hufen 14 Morgen 174 □Ruthen kullmisch oder 186 Hufen 21 Morgen 101 □Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 10. September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 38213 Rthlr. 27 Sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Ueber-

gabe können bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Königsberg, den 15. Juli 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

---

In Verfolg der unterm 29. Mai c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen, und zwar unter No. 446. 615. 828. 1044. 1344. 1685. 1913. 2259. 2835. 3326. 3483. 3577. 3891. 4422. 4510. 47[illegible]7. 5943. 6519. 6606. 7614. 7740. 7833. 8579. 8613. 8921. 9039. 9061. 9067. 9081. 9765. 10,157. 10,578. 10,797. 11,540. 11,800. 12,462. 12,902. 14,459. 14,873. im summarischen Betrage von 9110 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August c. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der, mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen, Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 46. bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom 1. Januar bis ult. Juni 1830 wird vom 2 August c. ab, durch die städtische Krieges-Contributions-Kasse in den vier Wochen-Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Coupons No. 45. erfolgen. Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt

---

Da der am 9ten d. M. angestandene Termin zur Austhuung der ehemaligen Weide-Verwalter-Wohnung in Heegewald fruchtlos abgelaufen ist, so wird ein neuer Termin auf den 8. September c. als Mittwoch Morgen 11 Uhr im hiesigen Geschäftslokale angesetzt.

Der Anschlag, und die Bedingungen können täglich in den Dienststunden hier eingesehen werden. Der Haupt-Betrag der Kosten ist auf 73 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. von Bau-Beamten veranschlagt worden. Intendantur Elbing, den 13. August 1830.

---

Hoher Regierungsverfügung zufolge, sollen mehrere auf der katholischen Pfarrei zu Langenau noch in diesem Jahre auszuführenden Bauten, welche überhaupt auf 811 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Licitationstermin auf den 9. September c. in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amtes anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termin eine legale Caution von 300 Rthlr. deponiren muß.

Die Kosten-Anschläge und sonstigen Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sobbowitz, den 22. August 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Es sollen in Folge höherer Anordnung, vom 1. Januar 1831 ab, auf 5 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden:

1) Die Benutznung des Ostrauseees,
2) Zwei Lachszüge beim Dorfe Schwarzau, und
3) Die Fischerei im Czarnauflusse.

Hiezu stehet auf Donnerstag den 16. September d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, zu welchem sichere Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Czechoczin, den 12. August 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Das sub Nro. 61. in der Heiligen=Geiststraße zu Elbing belegene Grundstück, in welchem seit vielen Jahren von meinen verstorbenen Eltern eine Schanknahrung zum größten Vortheil betrieben worden, bin ich Willens zu verkaufen und können sich Kauflustige deshalb an meine in diesem Grundstücke wohnende Schwiegermutter, Wittwe Lemky wenden und die nähern Bedingungen erfahren. Thorn, den 12. August 1830.

Drescher, Justiz=Commissarius.

---

Mein Bruder aus Pommern, ein erfahrner, gebildeter Mann, der in allen Zweigen der praktischen Landwirthschaft hinlänglich bewandert ist, und die besten Zeugnisse seiner Moralität und Solidität aufzuweisen hat, wünscht in hiesiger Gegend als Administrator, Sequestor oder Rendant, angestellt zu werden, und sieht mehr auf eine anständige Behandlung als auf ein großes Gehalt. Hinsichtlich seiner Kenntnisse und übrigen Verhältnisse, kann der Herr Hauptmann Kratz in Koschlau und Herr Landschaftsrath Meske in Frödau bei Gilgenberg, Herr Gutsbesitzer Meske in Mutalen bei Pr. Mark, Herr Gutsbesitzer Reichel in Maldeuten bei Saalfeld, so wie Herr Pr. Lieutenant Klammroth, im 4ten Ostpr. L. Inf. Reg. in Danzig, die genügenste Auskunft ertheilen; das Nähere indeß aber, erfährt man jederzeit bei mir.

Steinberg bei Riesenburg, den 18. August 1830.

Meske. Gutspächter.

---

Ein guter Brauer, er sei verheirathet oder nicht, findet ein gutes Unterkommen zu Konczik bei Neuenburg.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 36.

Danzig, den 8. September 1830.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Beschützung sämmtlicher in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen Dünen-Pflanzungen, gegen fahrlässige und boshafte Beschädigungen, und der deshalb ergangenen Strafbestimmungen.

### Einleitung.

So augenscheinlich auch die Vorsorge des Staats für das gemeinsame Wohl in der angefangenen und jetzt thätig fortgesetzten Bepflanzung der Dünen sich darthut, und so allgemein der Nutzen von diesen Anlagen für die Bewohner, besonders für diejenigen des Strandes, deren Grundstücke den Sanddünen zunächst gelegen sind, erkannt wird; so lehrt doch leider die Erfahrung, daß durch Unverstand, Eigennuz und Bosheit, den Anpflanzungen zerstörende Beschädigungen zugefügt werden. Um diesem Unheil vorzubeugen, wird folgendes zur Achtung und Warnung bekannt gemacht.

### §. 1.

### Beschädigungen durch Vieh.

Kein Vieh darf die bebauten Dünen und den mit Sandgras-Pflanzen bestandenen Strand, sowie die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen landwärts der Dünen, soweit diese letztern eingeschont und mit Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, betreten. Wird solches auf diesen Stellen angetroffen: so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt sein, folgende Strafgelder:

1) für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh, es sei groß oder klein 1 Rtlr. — sgr.
2) für jedes Schwein oder Schaaf . . . . . . — „ 10 „
3) für jede Gans . . . . . . . . — „ 5 „

Wird es aber für nöthig erachtet, den Schadensersatz besonders zu verlangen, so muß außer diesem nur

a, für jedes Stück Groß-Vieh . . . . . — „ 5 sgr.
b, für jedes Stück Klein-Vieh . . . . . — „ 3 „

an Pfandgeld gezahlt werden. Diese Strafsätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

Sollten Ziegen obige Flächen betreten, so werden sie nach §. 4. Tit. II. der Forstordnung confiscirt.

## §. 2.
## Wege und Fußsteige.

Nur die zur Communication des Binnenlandes mit dem Seestrande offengelassenen, bekannten und mit Tafeln bezeichneten Fahrwege und Fußsteige über die Dünen und durch die bebauten Flächen vor denselben, dürfen, erstere zum Fahren, Reiten, Viehtreiben und Gehen, letztere aber blos zum Gehen benutzt werden.

Wer unbefugt Wege und Fußsteige macht, wird nach §. 29. Tit. IV. der Forstordnung, außer dem Schadensersatz mit 3 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Wer aber unbefugterweise außerhalb der öffentlichen Wege betroffen wird, zahlt für seine Person nach Maaßgabe der Umstände 5 bis 20 sgr. und für das Vieh welches er etwa mit sich führt, die §. 1. bestimmten Sätze. Hiebei ist es die Pflicht nicht nur der Schulzen, sondern jedes einzelnen Einsaßen, Fremde, die mit ihnen Verkehr treiben, und besonders die zum Getreide-Umschütten u. s. w. häufig in der Nehrung sich aufhaltenden Polen, mit dieser unumgänglich nöthigen Vorschrift, und mit der für den Uebertretungsfall angeordneten Strafe bekannt zu machen, sie davor zu warnen und, wenn es die Umstände erfordern, unter möglichster Aufsicht zu halten. Zu den unbefugten Personen werden alle dieje-

nigen gezählt, welche nicht durch ihr Geschäft oder ihre Dienstpflicht veranlaßt werden, auch außerhalb des Weges und Fußsteiges, die Pflanzungen betreten zu müssen.

Hierzu befugt sind daher nur die mit dem Dünenbau und mit der Dünen-Bewachung beauftragten Beamten und Dünenbau-Arbeiter, die Strandaufseher, Jagdberechtigten und deren Jäger.

Auch dürfen die Fischer die mit ihrem Gewerbe verbundenen Arbeiten und Vorbereitungen zum Fischfange, nur auf dem unangebauten Strande, zwischen der See und den Pflanzungen und auf den ihnen besonders anzuweisenden Flächen deren Bewährung und Erhaltung im bepflanzten Zustande ihnen obliegt, vornehmen; im Uebertretungsfalle verfallen sie in 1 bis 5 Rthlr. Strafe.

§. 3.

Beschädigung der Pflanzungen.

Je nachtheiliger jede auch nur geringe Beschädigung der angepflanzten Bäume, Gesträuche und Sandgräser ist, um somehr sind diese dagegen zu schützen. Wegen stattgefundener Beschädigung an denselben, treten daher nachstehende Strafbestimmungen ein:

1) Für einen beschädigten Baum über 3 Fuß hoch . . . 10 sgr. bis 3 Rthlr.
2) Für einen beschädigten Baum geringerer Größe, sowie für einen jeden Strauch . . . . . . . . 10 sgr. bis 1 Rthlr.
3) Für die Beschädigung einer mit Sandgräsern bestandenen oder mit einer Moos-Narbe bedeckten Fläche, für jede □Ruthe . 1 Rthlr. bis 3 Rthlr.

§. 4.

Graben und Suchen nach Bernstein.

Alles Graben nach Bernstein in den angebauten Stellen, auch selbst auf Blößen in den Pflanzungen und längs dem Seestrande, ist ohne irgend eine Ausnahme gänzlich verboten. Die im Uebertretungsfalle dadurch verursachte Beschädigung wird nach §. 3. bestraft.

§. 5.

Wiederholte Contraventionen von ein und derselben Person, ziehen doppelte Strafen nach sich, und wird jede Geldstrafe, die wegen Armuth nicht eingezogen werden kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

)(

§. 6.

### Verantwortlichkeit der Eltern.

Für den von Kindern, die noch in väterlicher Gewalt stehen und bei den Eltern sich befinden, angerichteten Schaden haften die Eltern, daher es denselben besonders obliegt, ihre Kinder von den Dünen zurückzuhalten, und jede Beschädigung ihnen ernstlich zu untersagen.

§. 7.

### Verfahren bei Beschlägen und bei Einziehung der Strafgelder. Autorität der Dünen-Wächter.

Sowie die Dünenwächter und Ortsschulzen besonders verpflichtet sind, Contraventionen anzuzeigen, so wird dieses auch von jedem Einsaaßen erwartet, und soll der Name der letztern verschwiegen werden, wenn sie nicht wünschen, als Denuncianten öffentlich aufzutreten. Die entdeckten Contraventionen werden von den Dünenwächtern und Ortsschulzen dem Dünenbau-Inspector gemeldet, welchem auch andere Personen unmittelbar Anzeige machen können, wenn sie Bedenken tragen, selbige den Dünenwächtern und Ortsschulzen zu machen.

Die Dünenwächter und Ortsschulzen sind befugt, Pfändungen vorzunehmen. Die Pfandstücke werden dem Ortsschulzen in Verwahrsam gegeben, können aber, gegen Niederlegung des wahrscheinlichen Geldbetrages der Strafe bei demselben, sogleich wieder eingelöset werden.

Die Untersuchung der Contraventionen geschieht von dem Dünenbau-Inspektor, welcher mit Vorbehalt des Recurses an das Königl. Landraths-Amt zu Smazin: wenn die Contravention in den Dünen auf der Halbinsel Hela oder am Ostrau-See, an das Königl. Landraths-Amt zu Praust wenn sie in der frischen Nehrung oder zwischen Brösen und Neufahrwasser, und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst: wenn sie auf der Westerplate stattgefunden hat, und hiernächst an uns und der Berufung auf gerichtliche Entscheidung die Resolution ertheilt und vollstreckt oder durch die von ihm requirirten Polizei-Behörden vollstrecken läßt, sobald dagegen nichts eingewendet worden ist.

Widersetzlichkeit gegen die Dünenaufseher oder Beleidigung derselben in ihrem Amt, wird nach den allgemeinen Vorschriften bestraft.

§. 8.

Verwendung der Strafgelder.

Von den festgesetzten Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte, im Fall derselbe aber nicht öffentlich auftritt, und die Contravention den Dünen-Beamten überhaupt nur zur weitern Verfolgung und Beglaubigung angezeigt, blos ein Viertel, indem alsdann das andere Viertel, den Dünen-Wächtern oder Ortsschulzen gebühret, welche den Contravenienten wirklich pfänden und zur Bestrafung anzeigen.

Es hat sich hienach Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten.

Danzig, den 20. August 1830.

---

(No. 2.) Staats-Schulden-Angelegenheiten betreffend.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat zur schnellern Erledigung des Pfandbriefs-Ablösungs-Geschäfts, die Inhaber der 5 Prozentigen Domainen-Pfandbriefe, welche von der in dem Publikando vom 1. Mai c. (Amtsblatt pro 1830 No. 22.) bewilligten Begünstigung noch keinen Gebrauch gemacht haben, nochmals aufgefordert, die ihnen gekündigten Kapitalien bis zum 1. September d. J. abzuheben und wird das hiebei interessirte Publikum dieserhalb auf die in der Staatszeitung No. 230. enthaltene Bekanntmachung vom 18. August c. verwiesen.

Danzig, den 27. August 1830.

---

(No. 3.) Die Auflösung der Bierträger-Zunft in Elbing betreffend.

Auf den Antrag der Mitglieder der Bierträger-Zunft zu Elbing wird nach Maaßgabe des §. 29. des Edikts vom 7. September 1811, die genannte Zunft, gegen welche nach erfolgter Aufforderung in den öffentlichen Blättern keine Anforderungen angemeldet worden und da keine gesetzlich begründeten Widersprüche gegen deren Auflösung angebracht sind, hierdurch für aufgelöset erklärt. Danzig, den 20. August 1830.

---

(No. 4.)

Im Verlage der Kanterschen Buchdruckerei zu Marienburg ist erschienen:

„Auszug aus der Regellehre der deutschen Sprache für die Schuljugend zum Wiederholen und Einüben, vom Verfasser des Sprachbuches,"

Wir machen die Herren Schulaufseher und Schullehrer auf dieses zweckmäßige Buch aufmerksam, welches gebunden für 6 Sgr. ungebunden für 5 Sgr. von der vorbenannten Buchdruckerei verkauft wird.

---

## Bekanntmachnng des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 7. Oktober 1829, (Amtsblatt pro 1829 No. 46. pag. 381.) betreffend die Einladung zur Subscription auf das von dem Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am Königl. Museum zu Berlin, Herrn Leopold von Ledebur herauszugebende

„Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats" bringen wir nun hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der erste Band dieses Werks jetzt bei E. S. Mittler in Berlin, Posen und Bromberg erschienen ist, und folgenden Inhalt hat:

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abbonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen Buchhandlungen in ganz Deutschland. Danzig, den 18. August 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbriefe.

Der unten signalisirte Füsilier Andreas Thiel von der 12ten Kompagnie des 3ten Königl. Infanterie-Regiments, ist am 17. August c. aus der Garnison in Königsberg desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, unter sicherm Geleit nach Königsberg transportiren und an das Kommando des dort garnisonirenden 3ten Infanterie-Regiments abliefern zu lassen.

Danzig, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Signalement.

Vaterland, Preußen. Geburtsort und Kreis, Dorf Lingenau, Kreises Heilsberg. Religion, katholisch. Gewerbe, Schneider. Alter, 33 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch.

Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, stark und länglich. Mund, klein. Zähne, gestumpft. Bart, blond. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich. Statur, klein, etwas untersetzt. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. 1 alten grau tuchenen Dienstmantel, 1 Militair-Jacke, 1 Paar grautuchene Dienst-Hosen, 1 Paar Dienststiefeln und eine gewöhnliche Militair-Mütze.

---

Nachbenannter Dienstjunge Franz Rhode aus Pecklin im Intendantur-Amte Stuhm des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist am 28. August d. J. von Graudenz aus der Haus-Schule der Besserungsanstalt vermittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direction gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie ist für die Ergreifung nicht bewilligt. Graudenz, den 28. August 1830.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Größe, 4 Fuß 5 Zoll. Haar, dunkelblond. Stirn, bedeckt und hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, schmal. Mund, klein. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, untergesetzt. Füße, gesund. Alter, 16 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Dienstjunge. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung: Jacke, grau drillichne. Hosen, desgleichen. Halstuch, grau leinenes. Hemde, weiß leinenes.

---

Der bei uns in Untersuchung befindliche Landwehrmann u. Wirthschafter Joh. Gottl. Hering, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Cottbus gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat

sich im Monat Juli d. J. von Rosenfelde bei Deutsch=Crone, wo er als Wirthschafter in Condition gewesen, vor der Publikation des wider ihn ergangenen Criminal=Erkenntnisses heimlich entfernt.

Alle Civil= und Militair=Behörden werden daher hiemit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Hering zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Müllrose, den 24. August 1830.

Das Patrimonial=Gericht über Sieversdorff.

---

Der in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Verbrecher Jacob Kamritz alias Schliewinski, welcher wegen begangener 18 Diebereien und Verbrechen, zur Festungsstrafe verurtheilt worden und von dem Magistrat zu Rastenburg am 20sten d. M. nach Graudenz an die dortige Ragniter Hülfs=Straf=Anstalt auf den Transport gegeben war, ist in der verwichenen Nacht aus der hiesigen Wache entwichen.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden, so wie die Königliche Gensd'armerie werden auf diesen gefährlichen Menschen aufmerksam gemacht, und ersucht ihn im Betretungs=Falle unter sicherm Geleite gefesselt an die oben erwähnte Straf=Anstalt abliefern zu lassen und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Riesenburg, den 28. August 1830.

Der Magistrat.

Sigmalement.

Geburtsort, Dorf Wusen. Aufenthaltsort, Neu=Freudenthal. Religion, katholisch. Alter 50 Jahre, Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, stark. Augenbraunen, dunkel. Augen, grau. Nase, gerade und lang. Mund, groß. Bart, röthlich schwarz. Zähne, vorn unvollständig. Kinn, mehr spitz als rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, recht stark. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand eine starke Narbe von einem Säbelhieb.

Bekleidung: Jacke, Weste und Reithosen von grauem Tuche, letztere ohne Lederbesatz mit rothen knöchernen Knöpfen, Unterkamisol von blauem Tuch, Unterhosen von gelbem Leder, wollene Socken, schwarz lederne Schuhe, ein gelb buntes kattunes Halstuch, ein schwarzer runder Filzhuth und zwei Hemden. An den Füßen war er mit starken eisernen Fesseln versehen.

---

## Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Gartz, Joseph Gontz, die erledigte römisch katholische Pfarrstelle in St. Albrecht verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Der interimistische 1ste Lehrer am hiesigen Spendhause, Daniel Gottlieb Schmidt, ist heute von uns definitiv in diesem Amte bestättiget worden.

Der bisherige interimistische Deichgeschworne Gottfried Dobraß zu Herzberg, ist als Deichgeschworner im Nieder-Revier des Stüblauer Werder definitiv angestellt und als solcher heute von uns bestätigt worden.

Der bisherige Deichgeschworne Cornelius Eduard Bielefeld zu Groß-Zünder ist zum Deichgräf für das Stüblauer Werder definitiv ernannt worden.

Danzig, den 19. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 36.)

No. 36.

Danzig, den 8. September 1830.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen-Amt Saskin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8. November d. J. im Amtshause zu Günterhagen ein nochmaliger Lizitations-Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1. Juni 1831. ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 17 | Morg. | 29 | □R. | Gärten, |
| 34 | — | 74 | — | Wurthen, |
| 123 | — | 171 | — | Acker I. Classe (gutes Gerstland) |
| 260 | — | 78 | — | do. II. Classe (mittelm. Gerstland) |
| 244 | — | 161 | — | do. III. Classe (Haferland) |
| 114 | — | 79 | — | dreijährig Roggenland, |
| 20 | — | 110 | — | sechsjährig do. |
| 29 | — | 46 | — | neunjährig do. |
| 94 | — | 58 | — | Wiesen, |
| 177 | — | 130 | — | Hütung, |
| 7 | — | 123 | — | Hofstellen und Unland. |

Summa d. Vorw.
Güntershagen 1124 Morgen 159 □Ruthen.

B. Zum Vorwerk Grünhoff:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Morg. | 36 | □R. | Gärten, | |
| 8 | — | 145 | — | Acker II. Classe, | |
| 110 | — | 150 | — | do. III. do. | |
| 109 | — | 84 | — | dreijährig Roggenland, | |
| 65 | — | 93 | — | sechsjährig | do. |
| 162 | — | 158 | — | neunjährig | do. |
| 22 | — | 142 | — | Wiesen, | |
| 1 | — | 130 | — | Hof- und Baustellen, | |
| 17 | — | 57 | — | Wege und Unland, | |
| 419 | — | 145 | — | Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhütung theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind. | |

Summa d. Vorw.
Grünhoff 920 Morg. 60 □R.

Der Netto-Ertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Ausgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. ermittelt,

| | |
|---|---|
| wovon auf dem Vorwerk Güntershagen | 100 Rthlr. |
| und auf dem Vorwerk Grünhoff | 35 — |
| zusammen | 135 Rthlr. |

als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13633 Rthlr. 5 sgr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, und 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Cöslin, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Zum weitern Verkaufe der auf 27,470 Rthlr. 11 sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer-Kreise belegenen adel. Grodziczноschen Güter, haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 28. Septembeer d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. Juli 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Zum weitern Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Strasburger Landraths-Kreise belegenen adel. Ritterguts Kruszyn, haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 5ten October c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß, sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und Licitations-Bedingungen können täglich in den Diestſtunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 26. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

---

)(

In Verfolg der unterm 29. Mai c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen, und zwar unter No. 446. 615. 828. 1044. 1344. 1685. 1913. 2259. 2835. 3326. 3483. 3577. 3891. 4422. 4510. 4797. 5943. 6519. 6606. 7614. 7740. 7833. 8579. 8613. 8921. 9039. 9061. 9067. 9081. 9765. 10,157. 10,578. 10,797. 11,540. 11,800. 12 462. 12,902. 14,459. 14,873. im summarischen Betrage von 9110 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August c. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der, mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen, Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 46. bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom 1. Januar bis ult. Juni 1830 wird vom 2 August c. ab, durch die städtische Krieges-Contributions-Kasse in den vier Wochen-Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Coupons No. 45. erfolgen. Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt

---

Höherer Anordnung zu Folge soll das dem Domainen-Fisco zugehörige, im hiesigen Amte belegene Erbpachtsvorwerk Czarnoßinofen, aus 839 Morgen 146¼ □Ruthen Magdeburgisch bestehend, in Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk liegt eine halbe Meile von Schöneck, und ist mit den benöthigsten Wohn- und Wirthschafs-Gebäuden versehen.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf den 4. October Nachmittags 2 Uhr im Amtshause hieselbst angesetzt, und werden dazu diejenigen, die auf die Erwerbung dieses Grundstücks einzugehen beabsichtigen und sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termin gehörig auszuweisen im Stande sind, hiedurch eingeladen.

Die Bedingungen, welche dieser Veräußerung zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Amts-Bureau täglich eingesehen werden.

Der Zuschlag hängt von der Königl. Hohen Regierung zu Danzig ab.

Pogutken, den 4. Juli 1830.

Königl. Domainen-Amt. Schöneck.

---

Es sollen in Folge höherer Anordnung, vom 1. Januar 1831 ab, auf 5 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden:

1) Die Benutzung des Ostrauseees,
2) Zwei Lachszüge beim Dorfe Schwarzau, und
3) Die Fischerei im Czarnauflusse.

Hiezu stehet auf Donnerstag den 16. September d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, zu welchem sichere Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Czechoczin, den 12. August 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

---

Gemäß Beschluß der Repräsentanten des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing soll das dem Letztern gehörige Grundstück auf Zeyersniederkampen, genannt die lange Zugkampe, litt. D. a. 15. D. b. 38. No. 7. durch Licitation verkauft werden:

Zu diesem Grundstück, worauf ein Canon von 53 Rthlr 5 Sgr. 6 Pf. haftet, gehören ein Wohnhaus, Stall und Scheune in ganz gutem baulichen Zustande, ferner 2 Hufen

20⅘ Morgen Culm. Land, wovon der größte Theil mit Weiden- und Erlen-Strauch bewachsen ist, aus welchem alljährlich 300 bis 500 Schock Faschienen verkauft sind.

Als Hauptbedingung beim Verkaufe wird festgestellt, daß Käufer alle Lasten und Rechte des Grundstücks übernimmt und das Kaufgeld sofort baar einzahlt.

Der Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 22. September Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Achenwall angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, und können dieselben die nähere Auskunft über dieses Grundstück bei den unterzeichneten Vorstehern zu jeder Zeit erfahren.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs gründet sich auf die zu weite Entfernung von Elbing und die dadurch erschwerte Bewirthschaftung.

Elbing, den 6. August 1830.

Die Vorsteher des Gemeinen Guts Alterstadt Elbing.
Sablotny. Zimmermann.

---

Der Einsaaße Booschke zu Fischau beabsichtigt zur leichtern Entwässerung seines, in Sommerau belegenen Landes eine Wasserausmahl-Roßmühle neu anzulegen und das Wasser von diesem seinem Lande bei eintretender Ueberwässerung, in den so genannten Mühlen-Graben auszumahlen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einlegen muß. Marienburg, den 25. August 1830.

Der Landrath Hüllmann.

---

Mit Bezugnahme auf die in No. 31. des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Insertion der Königl. Regierung hieselbst, zeige ich an, daß das bei Rücker in Berlin (1830) erschienene nützliche Werk über die Militairverpflichtung der preußischen Staatsbürger, im Bureau der 2. Landwehr Brigade, Langgasse No. 383., beim Brigadeschreiber Asp, gegen Voraus-

bezahlung von 15 sgr. statt des Ladenpreises von 20 sgr. pro Exemplar, in Bestellung gegegeben werden kann. Nach dem spätstens den 1. Oktober c. stattfindenden Abschluß der Subskription wird meinerseits für die prompte Ablieferung der gewünschten Exemplare gesorgt werden. Danzig, den 26. August 1830.

Giese. Rittmeister und Brigade-Adjutant.

---

Das sub Nro. 61. in der Heiligen-Geiststraße zu Elbing belegene Grundstück, in welchem seit vielen Jahren von meinen verstorbenen Eltern eine Schanknahrung zum größten Vortheil betrieben worden, bin ich Willens zu verkaufen und können sich Kauflustige deshalb an meine in diesem Grundstücke wohnende Schwiegermutter, Wittwe Lemky, wenden und die nähern Bedingungen erfahren. Thorn, den 12. August 1830.

Drescher, Justiz-Commissarius.

---

Alle Sorten destillirte Branntweine à Rtlr. 4½ pr. Anker oder 4½ sgr. pr. Qrt. und Kornbrandtwein a Rtlr. 4 pr. Anker oder 4 sgr. pr. Qrt., so wie sehr schönen Rum zu Rtlr. 10, 12 u. 14 pr. Anker und 6, 8 u. 10 sgr. pr. Flasche gegen Rückgabe derselben: erhält man am Fischmarkt No. 1580. bei J. E. Ziegenhagen.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 37.

Danzig, den 15. September 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, und um in die Zahl der wahlfähigen Kandidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro ministerio, zu welcher wir die letzte Woche im Oktober d. J. bestimmt haben, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 30. September schriftlich bei uns einzureichen und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihr Gymnasial-Zeugniß, ihre Universitätszeugnisse, das die Erlaubniß zu predigen betreffende Attest, ein Zeugniß desjenigen Superintendenten in dessen Diöces sie sich aufhalten, wie desjenigen Pfarrers in dessen Kirche sie communiciren und die Bescheinigung der erfüllten Militairpflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste beizufügen, worauf denselben das Weitere unmittelbar von uns eröffnet werden wird.

Danzig, den 7. September 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Anlegung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender, Schornstein-Röhren betreffend.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. Mai d. J. Seite 84 der Gesetzsammlung, wird, besonders zur Beachtung sämmt-

licher Polizeibehörden und Baubeamten, hierdurch bekannt gemacht, daß die engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen. Danzig, den 30. August 1830.

---

(No. 2.) Eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Aufbau des, bei dem grosen Brande in der Stadt Heiligenbeil im Jahre 1807 abgebrannten Elementar-Schulhauses, wie es in dem Königsberger Regierungs-Bezirk bereits geschehen ist, auch noch in den übrigen Regierungsbezirken von Ost- und Westpreußen eine, an die evangelischen Gemeinden und Einwohner gerichtete Kirchen- und Haus-Collecte nachzugeben, indem die öfters durch Brandschaden verunglückte Stadt zur Aufbringung der, zu gedachtem Gebäude fehlenden Baukosten außer Stande ist.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks hierdurch auf, diese Collekte in ihren Kirchen nach, Sonntags vorher, erfolgter Bekanntmachung abzuhalten und den Ertrag derselben bis zum 1. Dezember d. J. an die betreffenden Herren Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beiträge nebst der angeordneten Nachweisung der Münzsorten bis zum 15. Dezember c. an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst abzuführen haben.

Die Königlichen Landraths-, Demainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Stadt-Magisträte weisen wir an, die Haus-Collecte in ihren Geschäftsbezirken zu veranlassen und die eingekommenen Beträge mit einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten ebenfalls bis zum 15. Dezember c. an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen und, wenn wider Erwarten nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 2. September 1830.

---

(No. 3.) Die Verwaltung der Schulzen-Aemter betreffend.

In einigen Theilen unseres Departements findet noch die Einrichtung statt, daß die Verwaltung des Schulzen-Amts der Reihe nach alljährig von einem Hofbesitzer zum andern

übergeht. Diese Einrichtung ist nicht nur für die Polizei-Verwaltung auf dem Lande höchst unzweckmäßig, sondern auch selbst von des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1824 (siehe v. Kamptz's Annalen pro 1824 Heft 4 pag. 1103.) in einem Spezial-Falle die Allerhöchste Mißbilligung derselben ausgesprochen und befohlen worden, daß jeder der zum Schulzen-Amte berufen wird, dasselbe mindestens 3 Jahre hintereinander verwalten müsse.

Die Herren Landräthe, die adlichen Dominien, die Domainen- und Intendantur-Beamten, so wie die Magisträte, zu deren Cämmerei ländliche Ortschaften gehören, werden demnach hiemit angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung strenge zu halten und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 47. Tit. 8 Theil 2. des Allg. Landrechts zwar die Gutsherrschaft die Schulzen ernennt, jedoch nach §. 20. der Instruktion für die Land-Räthe und nach v. Kamptz's Annalen pro 1817 Heft 4. pag. 124., pro 1819 Heft 1. pag. 27. und Heft 4. pag. 931. jede Gutsherrschaft dem Landrathe des Kreises den anzustellenden Schulzen präsentiren soll, welcher dann, nach §. 51. des vorallegirten Titels des allgemeinen Landrechts, dessen Qualification zu prüfen und denselben nach gehörig bestandener Prüfung zu vereidigen und zu bestätigen hat.

Es ist daher von jetzt ab genau darauf zu sehen, daß kein Orts- oder Dorfs-Schulze sich früher der Verwaltung seines Amtes als nach dreijähriger Funktion entziehe, und daß kein Schulze geduldet wird, der nicht von der betreffenden Gutsherrschaft beim Landrathe des Kreises präsentirt, und von letzterm geprüft, bestätigt und vereidigt worden.

---

(No. 4.) Den Ausbruch natürlicher Menschenpocken in Neuteich und Prangenau, Marienburger Kreises, betreffend.

In zwei Familien in Neuteich und in dem isolirt liegenden Hofe des Einsassen Neufeld zu Prangenau, Intendantur-Amts Marienburg und Kreises gleichen Namens, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen getroffen sind. Danzig, den 31. August 1830.

---

## Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden, nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Mai d. J. angewiesen, bei Ueberweisung der zur Festung verurtheilten Verbrecher, den betreffenden Königl. Kommandanturen in jedem Falle, außer der Norm des Erkenntnisses, auch Abschrift der dem Erkenntnisse beigefügten Geschichtserzählung, ohne die Entscheidungs-Gründe, mitzutheilen, und den betreffenden Königl. Kommandanturen bei der Ueberweisung anzuzeigen, ob das Erkenntniß rechtskräftig, oder dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingewendet ist, insofern die Annahme-Requisition des Oberlandesgerichts nicht das Nöthige hierüber enthalten sollte. Marienwerder, den 27. August 1830.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Steuer-Direktorats.

(No. 1.) Wegen der Brau-Malz-Steuer-Fixations-Verträge.

Von Seiten des Herrn General-Direktors der Steuern ist es für zuläßig erklärt, mit den Inhabern von Brauereien auf dem platten Lande und in klassensteuerpflichtigen Städten, Brau-Steuer-Fixations-Verträge abzuschließen, nach welchen sie sich verpflichten, anstatt der, für jeden vorher zu deklarirenden Brau-Akt zu zahlenden Steuer, eine fixirte Braumalz-Steuer zu entrichten, gegen deren Uebernahme sie von aller, im freien Gewerbs-Betriebe, sie beschränkenden Kontrolle entbunden werden sollen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz für alle dazu geeigneten Fälle mit Anweisung zur Aufnahme solcher Verträge von mir versehen worden sind, und bleibt es den Brauerei-Inhabern welche die Braumalzsteuer fixirt, oder von den Bedingungen, unter welchen solches geschehen kann, nähere Nachricht zu haben wünschen, überlassen, sich mit ihren diesfälligen Anträgen an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks zu wenden.

Die Verträge sind vorläufig für das Kalender-Jahr 1831, oder wenn es früher gewünscht wird für die Zeit vom 1. October 1830 bis Ende Dezember 1831 abzuschließen.

In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten können wegen der Kontrolle dieser Steuern, einzelne Brauereien nicht fixirt werden und es sind daselbst Fixationen ausnahmsweise nur dann zuläßig, wenn sich die sämmtlichen Brauer der Stadt gemeinschaftlich zur Zahlung eines Fixums für Braumalz-Steuer zeitweise verbinden wollen.

Danzig, den 1. September 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

(No 2.) Wegen anderweiter Abgrenzung des äußern Stadtbezirks von Elbing in Bezug auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, den äußern Stadt-Bezirk von Elbing in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer, in dessen Umfange die §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten schuldig, als wenn sie zur Stadt gehörten, dergestalt abzugrenzen daß auf der einen Seite das Dorf Bollwerk bis zum frischen Haf und dem Bruche, auf der andern Seite aber das ganze Dorf Unter Krebswalde und von dem Dorfe Ober Krebswalde derjenige Theil welcher zwischen der Kunststraße und der faulen Lache bis zur Aschbuden-Lache liegt, mit hineingezogen werden soll, welches zur Ergänzung des §. 5. des Regulativs zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer in Elbing vom 30. August 1827 (Amtsblatt No. 7. pro 1828 pag. 46.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 17. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Roggen rtlr. | sgr. | pf. | Gerste rtlr. | sgr. | pf. | Hafer rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen weiße pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen graue rtlr. | sgr. | pf. | Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock. rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Danzig ...... | 2 | 5 | — | 1 | 1 | 6 | — | 23 | — | — | 16 | — | 1 | 1 | — | 1 | 2 | 6 | — | 20 | 6 | 5 | 22 | 6 |
| 2 | Elbing ...... | 2 | 5 | — | — | 29 | — | — | 22 | — | — | 14 | — | 1 | 3 | — | 1 | 4 | — | — | 13 | 6 | 2 | 17 | 6 |
| 3 | Marienburg | 1 | 25 | 8 | — | 27 | 6 | — | 19 | 11 | — | 15 | 7 | — | 28 | 2 | — | 28 | 2 | — | 20 | — | 3 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 2 | 5 | — | 1 | — | 9 | — | 20 | 4 | — | 18 | 10 | — | 28 | — | — | — | — | — | 15 | — | 3 | 8 | 4 |

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 37.)

## No. 37.

## Danzig, den 15. September 1830.


Das im Domainen-Intendantur-Amte Carthaus belegene, bis jetzt verzeitpachtete ehemalige Unterförster-Etablissement Gollubien, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Sechszig Morgen, Acht und Neunzig □Ruthen ganz separirtes Land, incl. 30 □Ruthen Hof- und Baustellen und 82 □Ruthen Wege, soll in termino den funfzehnten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Intendantur-Amte Carthaus zur Vererbpachtung oder zum Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs- und Vererbpachts-Bedingungen sind in unserer Finanz-Registratur, auch auf dem Amte Carthaus einzusehen, und werden Kauf- und Erbpachtslustige, die im Lizitations-Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, nöthigenfalls Caution bestellen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termine in Carthaus auf dem Amtshause einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die dem Franz Kuhn zugehörige, in Lippusch im hiesigen Intendantur und Landraths-kreise gelegene Papiermühle nebst At- und Pertinentien, welche gerichtlich auf 9250 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu haben wir die Licitationstermine auf den 7. September a. c., den 9. November a. c. und den 11. Januar a. f., von denen der letztere peremtorisch ist, hie-

selbst angesetzt, und laden dazu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Taxe dieses Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls ihnen gegen den neuen Acquirenten und die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Berent, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

In Verfolg der unterm 29. Mai c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 30 Stadt-Obligationen, und zwar unter No. 446. 615. 828. 1044. 1344. 1685. 1913. 2259. 2835. 3326. 3483. 3577. 3891. 4422. 4510. 4797. 5943. 6519. 6606. 7614. 7740. 7833. 8579. 8613. 8921. 9039. 9061. 9067. 9081. 9765. 10,157. 10,578. 10,797. 11,540. 11,800. 12 462. 12,902. 14,459. 14,873. im summarischen Betrage von 9110 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August c. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der, mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen, Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 46. bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

---

Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom 1. Januar bis ult. Juni 1830 wird vom 2 August c. ab, durch die

städtische Krieges-Contributions-Kasse in den vier Wochen-Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Coupons No. 45. erfolgen. Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt

---

Der Einsaaße Booschke zu Fischau beabsichtigt zur leichtern Entwässerung seines, in Sommerau belegenen Landes eine Wasserausmahl-Roßmühle neu anzulegen und das Wasser von diesem seinem Lande bei eintretender Ueberwässerung, in den so genannten Mühlen-Graben auszumahlen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einlegen muß. Marienburg, den 25. August 1830.

Der Landrath Hüllmann.

---

Die zu den Wallbauten an der Lienau angeschaften und im Bestande verbliebenen Bücken, eisernen Keulen, Schlägel und Karren, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation gegen gleich baare Bezahlung an Ort und Stelle in folgenden Terminen verkauft werden, und zwar:

den 17. September 10 Uhr Vormittags im Flecken Tiegenhoff
13 Bücken, 11 eiserne Keulen, 17 Schlägel, 10 Karren.

den 20. September 10 Uhr Vormittags im Dorfe Schöneberg
70 Bücken, 25 eiserne Keulen, 6 Schlägel.

den 20. September 3 Uhr Nachmittag im Dorfe Neumünsterberg
41 Bücken, 24 eiserne Keulen, 10 Schlägel.

den 21. September 10 Uhr Vormittags im Dorfe Gr. Branau
46 Bücken, 14 eiserne Keulen, 40 Schlägel.

Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Tiegenhoff, den 9. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Die Dorfschaften, Vorwerk und Baarenhof beabsichtigen, an der Baerwaldschen Lache und Linnau eine neue Wasser Ausmahlwindmühle zur Entwässerung ihrer Ländereien zu erbauen. Wer durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. Oktober 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 1. September 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

In Folge hoher Verfügung soll die Ausführung einiger Reparaturen im Amtshause, und in der Landreuter-Wohnung zu Sobbowitz auf dem Wege einer öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Termin ist auf den 23sten d. M. Vormittags um 10 Uhr, in der Amtsschreiberei daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt, woselbst auch die Anschläge vor dem Termin einzusehen sind.

Danzig, den 7. September 1830.

Der Ober-Bau-Inspektor Stephani.

---

Das sub Nro. 61. in der Heiligen-Geiststraße zu Elbing belegene Grundstück, in welchem seit vielen Jahren von meinen verstorbenen Eltern eine Schanknahrung zum größten Vortheil betrieben worden, bin ich Willens zu verkaufen und können sich Kauflustige deshalb an meine in diesem Grundstücke wohnende Schwiegermutter, Wittwe Lemky, wenden und die nähern Bedingungen erfahren. Thorn, den 12. August 1830.

Drescher, Justiz-Commissarius.

---

Es wünscht eine solide Familie, einige junge Leute, welche hier das Gymnasium, oder eine andere höhere Schule besuchen sollen, gegen billige Vergütigung bei sich in Pension zu nehmen. Eltern die hierauf reflektiren erhalten hierüber Nachricht, Breitegasse No. 1189. zwei Treppen hoch.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 22. September 1830.

## Gesetzsammlung.

### No. 1-5.

No. 1258. Allerhöchste Kabinetsordre, die Erhaltung der Stadtmauern betreffend; vom 20. Juni 1830.

" 1259. Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 bestätigten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin. d. d. den 26. Juli 1830.

" 1260. Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26. Juli 1830.

" 1261. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse den Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

### No. 16.

" 1262. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. August 1830, die Ermäßigung der in dem Tarife vom 24. Juli 1828 festgesetzten Schiffahrtsabgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen in dem Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der Wege im Berentschen Kreise.

Die diesjährige Revision der Wege im Berentschen Kreise hat uns davon überzeugt, daß mehrere Dominia und Gemeinden mit ihrer Wege-Einrichtung bedeutend vorgeschritten sind, und daß sich vielfach ein Wetteifer zu zeigen anfängt, die Wege in den gehörigen Stand zu setzen. Wir wünschen und hoffen, daß die Dominia und Gemeinden in diesem Eifer fortfahren werden, da es ein Haupt-Bedürfniß der Kultur ist, daß die Kommunikation durch gute Wege erleichtert werde.

Daher wird der Herr Landrath dieses Kreises fortfahren, die Bewohner an die vollständige Erfüllung des Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 und unserer Verordnung vom 8. April c. zu erinnern und die Säumigen dazu mit Ernst anzuhalten.

Insbesondere freut es uns die Bemühungen der Magisträte und Einwohner von Schöneck und Berent, hinsichtlich der Instandsetzung ihrer Wege öffentlich lobend anerkennen, und insbesondere ihren zeitigen Bürgermeistern unseren gerechten Beifall über ihre dieserhalb getroffenen zweckmäßigen Maaßregeln ertheilen zu können.

Danzig, den 29. August 1830.

(No. 2.) Die Russischen Assignaten betreffend.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen General-Konsulats hieselbst, wird, ungeachtet des hinsichtlich der Russischen Assignaten in dem Zoll-Tarife bestehenden Ein- und Ausfuhr-Verbots, dennoch oftmals dieses Papiergeld bei der Revision der in die Russischen Häfen einlaufenden fremden Kaufahrtei-Schiffe vorgefunden und von Seiten der Schiffer deklarirt.

Es sind daher von der Kaiserlich Russischen Regierung folgende Bestimmungen erlassen worden:

„Indem die fremden Schiffskapitains sich überall klingende Gold- oder Silbermünze leicht verschaffen können, so müssen sie auch, im Falle sie russisches Papiergeld bei sich führen, allen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, als: dem Zeitverluste zur Untersuchung der Bank-Assignaten, oder deren Konfiskation, wenn sie auch aus einem russischen Hafen herkämen, sich unterwerfen."

Dies wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung allen Russischen Kaufleuten eingeschärft worden ist, den fremden Schiffern, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, keine Zahlung in Assignaten zu leisten.

Danzig, den 6. September 1830.

---

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Rinderheerde in Dirschau ist die Milzbrandkrankheit, unter der Rinderheerde in dem adlichen Gute Klopschau, Danziger Kreises, die Lungenseuche und unter der Schaafheerde in adelich Glinke bei Krokow, Neustädter Kreises, die Pockenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind. Danzig, den 9. September 1830.

---

## Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden angewiesen, der hiesigen Königl. General-Kommission von der Einleitung der Subhastationen von Grundstücken in denjenigen Orten, wo Regulierungen, Gemeinheitaufhebungen oder Dienstablösungen schweben oder geschwebt haben, Nachricht zu geben, damit dieselbe ihre Rechte wegen der, den Eigenthümern der Grundstücke etwa gestundeten, Regulirungs- oder Gemeinheitaufhebungskosten bei dem Subhastations-Verfahren wahrnehmen kann. Marienwerder, den 7. September 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Mit dem 20. d. M. hört die Verwaltung der Salzfaktorei Putzig durch den Kaufmann Görke auf und ist selbige, von da ab, dem Steuerrendanten Husen zu Putzig übertragen.

Danzig, den 11. September 1830.

## Sicherheits-Polizei.

Daß der unten näher signalisirte Fleischergeselle Thomas Bordanewitz aus Fordon, den ihm im Monat Juni vom Magistrat zu Graudenz ertheilten, angeblich in Danzig auf Stolpe visirten Reise-Paß, hierselbst im Laufe dieses Monats verlohren hat, wird zur Verhinderung von Mißbrauch mit diesem Passe hiermit bekannt gemacht.

Zoppot, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

### Signalement.

Familiennamen, Bordanewitz. Vornamen Thomas. Geburts- und Aufenthaltsort, Fordon bei Bromberg. Religion, katholisch. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, vollständig. Kinn, spitz. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt mittel. Sprache, deutsch.

Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand ist an der Wurzel abgehauen.

Bekleidung: dunkelgrünen Ueberrock, runder Huth, graue Hosen.

## Personal-Chronik.

Dem invaliden Oberjäger Friedrich Westphal ist die Beaufsichtigung des Forstbelaufs Piekelken, Reviers Piekelken vom 1. Oktober d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Der Unterförster Ballerstädt zu Borkau, Forst-Reviers Montau ist verstorben und auf seine Stelle der Unterförster Billerbeck aus Piekelken vom 1. October c. ab versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts=Blatte No. 38.)

## No. 38.

## Danzig, den 22. September 1830.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen=Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen der Amts=Brau= und Brennerei, am 8. November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Lizitations=Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1. Juni 1831. ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

| Morg. | | □R. | | |
|---|---|---|---|---|
| 17 | Morg. | 29 | □R. | Gärten, |
| 34 | — | 74 | — | Wurthen, |
| 123 | — | 171 | — | Acker I. Classe (gutes Gerstland) |
| 260 | — | 78 | — | do. II. Classe (mittelm. Gerstland) |
| 244 | — | 161 | — | do. III. Classe (Haferland) |
| 114 | — | 79 | — | dreijährig Roggenland, |
| 20 | — | 110 | — | sechsjährig do. |
| 29 | — | 46 | — | neunjährig do. |
| 94 | — | 58 | — | Wiesen, |
| 177 | — | 130 | — | Hütung, |
| 7 | — | 123 | — | Hofstellen und Unland. |

Summa d. Vorw.

Güntershagen 1124 Morgen 159 □Ruthen.

B. Zum Vorwerk Grünhoff

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Morg. | 36 | □R. | Gärten, | |
| 8 | — | 145 | — | Acker II. Classe, | |
| 110 | — | 150 | — | do. III. | do. |
| 109 | — | 84 | — | dreijährig Roggenland, | |
| 65 | — | 93 | — | sechsjährig | do. |
| 162 | — | 158 | — | neunjährig | do. |
| 22 | — | 142 | — | Wiesen, | |
| 1 | — | 130 | — | Hof- und Baustellen, | |
| 17 | — | 57 | — | Wege und Unland, | |
| 419 | — | 145 | — | Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhütung theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind. | |

Summa d. Vorw.
Grünhoff 920 Morg. 60 □R.

Der Netto-Ertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Ausgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. ermittelt,

| | |
|---|---|
| wovon auf dem Vorwerk Güntershagen | 100 Rthlr. |
| und auf dem Vorwerk Grünhoff | 35 — |
| zusammen | 135 Rthlr. |

als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13633 Rthlr. 5 sgr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, und 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Cöslin, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Die Dorfschaften, Vorwerk und Baarenhof beabsichtigen, an der Baerwaldschen Lache und Lienau eine neue Wasser Ausmahlwindmühle zur Entwässerung ihrer Ländereien zu erbauen. Wer durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. Oktober 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 1. September 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Vor widerrechtlicher Ausübung der Jagd von Rambeltsch und Pfarrdorf St. Albrecht, so wie vor dem Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf diesen Feldmarken, warnen die Pächter derselben, indem für die Ergreifung eines Raubschützen, wenn die Denunciation so begründet ist, daß er in die gesetzliche Strafe genommen werden kann, nicht nur der halbe Werth des Gewehrs, sondern letzteres ganz und gar auch außerdem noch eine angemessene Prämie gegeben und jeder umtreibende Hund, mit Bezug auf den §. 10. Tit. 3. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, ohne weiteres erschossen wird.

---

Die beiden im Danziger Werder, im Dorfe Osterwick liegenden, vormals Trendelenburgschen Bauerhöfe, zu welchen 8 Hufen 10 Morgen cullmisch Maaß, wovon 198 Morgen nutzbare Wiesen sind, gehören, sollen aus freier Hand verkauft, oder auf mehrere Jahre, im Ganzen oder theilweise verpachtet werden. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Herr Lenz zu Stettin und der Justiz-Commissarius Zacharius zu Danzig geben über die Verkaufs-

und Verpachtungs-Bedingungen und den Nutzungs-Ertrag Auskunft. Zum Abschluß des Vertrages ist ein Termin auf den 30. Oktober d. J. in der Behausung des letztern in der Wollenwebergasse No. 1990, 10 Uhr Vormittags, angesetzt worden, an welchem Tage mit demjenigen welcher die annehmbarste Offerte macht, der Vertrag abgeschlossen werden soll. Die Uebergabe soll zu Ostern 1831 erfolgen. Dem Käufer können 11000 Rthlr. zur Hypothek belassen werden.

---

Vom Königl. Hohen Ministerium des Innern zu Berlin ist dem Unterzeichneten ein Erfindungs-Patent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, für acht Jahre im ganzen Umfang der Königl. Preußischen Monarchie gültig, ertheilt, ausgefertigt und vollzogen worden. Aachen, den 20. August 1830.

G. von Bavier, Major a. D.

---

Im hiesigen Forst-Revier sollen im Laufe des bevorstehenden Wadels circa 800 bis 1000 Stück Kiefern Bauholz von ohngefähr 40 bis 44 Fuß lang und 10 bis 14 Zoll stark im Zopf, gehauen und meistbietend öffentlich unter nachstehenden Bedingungen verlicitirt werden:

Die Hölzer werden nicht aus der Totalität, sondern da wo sie forstwirthschaftlich gehauen werden können entnommen,

Zur Erleichterung der Anfuhre wird das Beschlagen nur an den Gestellen oder sonst etwa näher belegenen sich hierzu eignenden von den Forstbeamten zuvor angewiesenen Oertern gestattet.

Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung, und nach jedesmaligem Aufmessen wird das vermessene Holz baar bezahlt.

Zum Verkauf vorgedachter Hölzer unter vorstehenden Bedingungen habe ich einen Lizitationstermin auf den 15. October c. Vormittags um 10 Uhr hier in Okonin anberaumt und lade zahlungsfähige Käufer ergebenst ein.

Okonin, den 10. September 1830.

Herzbruch.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 39.

Danzig, den 29. September 1830.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde betreffend.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet. Diese Lehranstalt steht unter dem Königl. Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besondern Curatoriums bedient. Die Direction dieser Anstalt ist dem Ober-Forst-Rathe und Professor Herrn Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist und die Aufsicht über die, dem Institute speziell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der Naturwissenschaften ist der Herr Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Herr Docent Schneider, angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelne Zweige der gesammten Forstwissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfswissenschaften und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den, dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director der Anstalt einzureichen.

Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahre alt sind;

2) einer guten Gesundheit geniessen und die Pocken überstanden haben.

3) auf einem Gymnasium oder einer höhern Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich empfangen und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben; endlich

4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Commission Statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für alle Mal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus Funfzig Thaler, welche zu gleichen Hälften, halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Der Lehr-Kursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April und endet am 15. September, die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1. November und schließt am letzten März. Der spezielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Februar, nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlichen akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehranstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem zu 3. vorgeschriebenen Schulzeugnisse, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßiget und ebenfalls genügt für solche Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Kursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums gestattet werden. Danzig, den 18. September 1830.

(No. 2.) Das Probenträger-Geschäft in der Stadt Elbing betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 28. v. M. ist die in der Stadt Elbing bisher üblich gewesene Einrichtung, wornach nur gewisse Personen sich mit dem Geschäft des Probetragens befassen dürfen, aufgehoben, und bestimmt worden, daß in Elbing fortan keine Probenträger angestellt, oder gewisse Personen für das diesfällige Geschäft öffentlich beglaubigt werden sollen, daß es vielmehr Jederman unbedingt freistehen soll, ob er bei einem Getreide-Kaufe oder Verkaufe sich einer solchen Mittelsperson bedienen, und welcher er sein Vertrauen zuwenden will.

Dagegen kann der Unfug, wornach Individuen, welche sich jetzt zu Elbing mit Probentragen ohne Erlaubniß abgeben, sich den Käufern oder Verkäufern aufdringen, den letztern vor die Thore, auch meilenweit entgegen gehen, nicht ferner geduldet werden, es wird vielmehr zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach §. 3. des Edikts vom 20. November 1810, an den Markttagen nur allein auf dem Markte selbst, Handel getrieben werden darf.

Die Polizei-Behörde von Elbing ist angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift zu kontrolliren und die Contravenienten nach den Bestimmungen des allegirten Edikts strenge zu bestrafen. Danzig den 10. September 1830.

(No. 3.) Diejenigen Dienstpflichtigen betreffend, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienst vorsätzlich entzogen haben.

Des Königs Majestät haben, auf einen von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli c. Sich damit einverstanden zu erklären geruhet, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienst vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körper-Zustande, für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingestellt werden.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das Königl. Kriegs-Ministerium die Provinzial-Militair-Behör-

den, in Betreff der Ausführung derselben, dahin instruirt hat, daß hinsichtlich der gedachten Individuen, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienste vorsätzlich entzogen haben, und bei endlicher Rückkehr körperlich nicht mehr für das stehende Heer geeignet befunden, in solchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sind, in derselben Art zu verfahren sei, als hinsichtlich der, der Selbstverstümmelung verdächtigen, bei dem Ersatz-Geschäft vorkommenden Militairpflichtigen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1824 (Amtsblatt pro 1825 No. 3. pag. 37.) bestimmt worden.

Danzig, den 20. September 1830..

(No. 4.)

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt pro 1830 No. 28. aufgenommene Bekanntmachung vom 29. Juni c., die Unterstützung der im Jahr 1827 überschwemmt gewesenen Niederung am linken Nogat-Ufer betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der darin allegirten Rechnung des Elbinger Hülfs-Vereins über die Verwendung der milden Beiträge, so wie in der Bekanntmachung selbst, nachträglich einige Druckfehler entdeckt worden, die in folgender Art zu berichtigen sind, als:

| | | statt | | | | richtiger | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach pag. 30. der Rechnung | No. III. | 114 Rthlr. | 20 sgr. | 10 pf. | richtiger | 14 Rthlr. | 20 sgr. | - pf. |
| | No. VI. | 590 | 3 | 6 | | 90 | 3 | 6 |
| nach pag. 279. des Amtsbl. | No. 3. | 114 | 20 | 10 | | 14 | 20 | - |
| | No. 6. | 590 | 3 | 6 | | 90 | 3 | 6 |

und daselbst in Summa statt 15088 Rthlr. 3 sgr. 1 pf. richtiger 15098 Rthlr. 3 sgr 1 pf.

Danzig, den 13. September 1830.

(No. 5.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde in Alt-Barkoczin, Berentschen Kreises, ist die Pockenseuche, unter den Pferden zweier Einsaaßen in Raikau, Domainen-Amts Subkau, Stargardtschen Kreises ist die Räude- und Rotzkrankheit, und unter dem Rindvieh in dem Erbpachtsgute Rodlofferhuben, Marienburger Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind.

Danzig, den 13. September 1830.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Dem Justiz-Commissarius Rehbein zu Stargardt ist auch die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schöneck beigelegt worden. Für die daselbst ausgerichteten Geschäfte kann er iedoch nur die taxmäßigen Gebühren, nicht aber Reise- und Zehrungskosten fordern. Marienwerder, den 7. September 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 3. zum 4. September c. sind aus der katholischen Kirche in Kielau mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, und zwar:

1) eine roth tuchene Altardecke mit gelben Streifen an den Ecken besetzt und in der Mitte mit einem aufgenähten Kreuze und Herzzeichen und der Jahreszahl 1819 von gleichem gelbem Tuche.
2) fünf weiße leinene Altartücher mit schmalen Zwirnborten besetzt.
3) ein kleines weißes Korpwall oder geistliches leinenes Ueberzughemde.
4) acht große zinnerne Leuchter mit aufgestellten Wachskerzen.
5) zwei kleine Leuchter vom Kirchenbilde mit 2 Wachskerzen.
6) der Anzug und Putz des Mutter-Gottesbildes, als:
   a, eine Art von battistener Kleidhülle mit schmaler goldener Tresse,
   b, blau seidene Gardinen mit silbernen Tressen,
   c, braun und weiß gestreifte seidene Gardinen mit silbernen Tressen,
   d, eine kleine silberne Krone und einige silberne Herzen, Füße, Hände und ähnliche vota Geschenke, die an die Heiligenbilder angeheftet zu werden pflegen,
   e, eine Schnur vergoldeter Perlen.
7) eine zinnerne Lampe.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements, sowie die Gensd'armerie hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die

etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere eventualiter zur Haft zu stellen und dem Intendantur-Amte Brück zu Zoppot schleunig von der Entdeckung und dem darauf Geschehenen Anzeige zu machen. Danzig, den 16. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

In der Nacht vom 10. auf den 11. September c. sind der katholischen Kirche in Mattern, Danziger Landkreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) 6 große zinnerne Leuchter,
2) 3 zinnerne Blumentöpfe,
3) 1 messingener Communion-Kelch mit Bekleidung,
4) 1 silbernes vergoldetes Kleid vom Bilde des heiligen Valentinus nebst 2 silbernen Vota und 2 seidenen Gardinen,
5) eine große batistene brodirte Tabalie,
6) zwei kleine dergleichen,
7) zwei weiße, eine rothe, eine blaue Kasel,
8) zwei Vesper-Kappen, eine rothe und eine schwarze,
9) zwei mit Frangen besetzte Alben,
10) zwei Priester- und 2 Knaben-Chorröcke.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie, hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichnete Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, zur Angabe über die Art und Weise, wie sie zu dem Besitz dieser Stücke gekommen, aufzufordern, dieselben so weit sie sich deshalb nicht legitimiren können, letztere zur Haft zu stellen und dem Gerichte Behufs der weitern Untersuchung zu überliefern. Von der etwannigen Entdeckung ist sowohl dem betreffenden

Domainen-Intendantur-Amte Brück als uns sofort Anzeige zu machen.

Im Allgemeinen aber wird zugleich die Obliegenheit einer regelmäßigen Nachforschung auf das Ernstlichste eingeschärft und sämmtlichen Behörden zur Pflicht gemacht, sich von der Art und Weise, wie dieselbe in ihren Bezirken gehandhabt wird, durch oftmalige Revision Ueberzeugung zu verschaffen. Danzig, den 25. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Es sind uns öfter Kosten-Anschläge eingereicht worden, in welchen die baulichen Einrichtungen für verschiedene Garnison-Gebäude zusammengefaßt waren. Dies ist jedoch mit den Kassen-Verwaltungs- und Rechnungsprinzipien nicht wohl zu vereinigen, weil danach die Ausgaben der verschiedenen Titel des Servis-Etats für sich berechnet und justifizirt werden sollen.

Die mit der Verwaltung der Garnison-Angelegenheiten beauftragten resp. Magisträte werden daher hiermit aufmerksam gemacht, daß die uns einzusendenden Bau-Anschläge Rechnungen und dergleichen Rechnungs-Beläge nur insoweit verschiedene Gebäude und Bauangelegenheiten zusammen fassen dürfen, als dies jeder Titel des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Etats für sich zulässig macht. Königsberg, den 16. September 1830.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

---

## Personal-Chronik.

Der Kreis-Secretair Myckisch in Berent ist von den Stadtverordneten daselbst zum Kämmerer und Rathmann für die Dauer von 6 Jahren gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Doctor Medicinae Herr Ludwig Schütz ist als praktischer Arzt und Geburtshelfer von uns vereidigt.

Der bisher bei der Schule in Klempin interimistisch angestellte Lehrer Christ ist heute von uns in diesem Amte definitiv bestätigt worden.

Der Invalide Neumann ist als Chausseewärter für den Ersten Distrikt am Schwarzwasser angestellt worden. Danzig, den 16. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hiesige Justiz-Commissarius Schüßler ist zugleich zum Notarius Publikus in dem Departement des Oberlandes-Gerichts hierselbst ernannt worden.

Marienwerder, den 8. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Oberlehrer an der hiesigen höhern Bürgerschule zu St. Johann, Herr Carl Heinrich Fröhlich, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium zu Marienwerder von uns berufen und vom Königl. Ministerio bestätigt worden.

Danzig, den 12. September 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreußen.

Der berittene Steuer-Aufseher Dunkern in St. Albrecht ist mit dem 1. Oktober c. pensionirt und dessen Stelle dem bisherigen Grenz-Aufseher Nehlipp in Closzewo konferirt worden.

Der invalide Unteroffizier Gottlieb Schmidt, vom 5ten Infanterie-Regiment ist vom 1ten October c. ab, als Mühlen-Waagesetzer in Elbing auf Kündigung angestellt worden. Danzig, den 7. September 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Geheime Finanz-Rath

Maume.

---

## Berichtigung.

Die Bekanntmachung in No. 37. Seite 336. und 337. des diesjährigen Amtsblatts, die Verwaltung der Schulzen-Aemter betreffend, ist vom 24. August c. datirt, was, da das Datum von der Druckerei ausgelassen worden, hierdurch bekannt gemacht wird.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 39.)

## No. 39.

Danzig, den 29. September 1830.


Das im Domainen-Intendantur-Amte Carthaus belegene, bis jetzt verzeitpachtete ehemalige Unterförster-Etablissement Gollubien, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Sechszig Morgen, Acht und Neunzig □Ruthen ganz separirtes Land, incl. 30 □Ruthen Hof- und Baustellen und 82 □Ruthen Wege, soll in termino den funfzehnten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Intendantur-Amte Carthaus zur Vererbpachtung oder zum Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs- und Vererbpachts-Bedingungen sind in unserer Finanz-Registratur, auch auf dem Amte Carthaus einzusehen, und werden Kauf- und Erbpachtslustige, die im Lizitations-Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, nöthigenfalls Caution bestellen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termine in Carthaus auf dem Amtshause einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Eine Anzahl überzählig gewordener Mäntel, Tuchhosen mit Lederbesatz, Pistolenhalfter und Sattelböcke sollen am 9. Oktober d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, unter den hohen Lauben No. 29. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Marienburg, den 22. September 1830.

Königl. 2tes Bataillon. (Marienburgsches) 5ten Landwehr-Regiments.

---

Der Einsaaße Boschke zu Fischau beabsichtigt zur leichtern Entwässerung seines, in Sommerau belegenen Landes eine Wasserausmahl-Roßmühle neu anzulegen und das Wasser von diesem seinem Lande bei eintretender Ueberwässerung, in den so genannten Mühlen-Graben auszumahlen. Dies wird in Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28. Ok-

tober 1810 §. 6. mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einlegen muß. Marienburg, den 25. August 1830.

Der Landrath Hüllmann.

---

In dem, am 30. August c. angestandenen Termin zur Verpachtung der dem Grafen von Skonßewski gemäß Erbverschreibung vom 24. Juni 1799. zu erbpachtlichen Rechten verliehenen, im ehemaligen Amte Kyschau belegenen Seen, hat sich kein Pachtliebhaber gemeldet, und es wird deshalb ein anderweiter auf den 9. October c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Amts-Bureau angesetzt.

Pachtlustige werden hiermit und mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag der hohen Regierung vorbehalten bleibt und die Bedingungen in den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden hier eingesehen werden können. Pogutken, den 9. September 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Neubauer in Grzibowen, beabsichtigt auf dem Trzebiacho Fluß, innerhalb der Feldmark Grzibowen, wenige Ruthen oberhalb seiner Mahl- und Schneidemühle auf einer Stelle, wo bis jetzt eine Freischleuse steht, eine Walkmühle anzulegen, und hat die landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. Oktober 1810. bringen wir die projectirte Mühlenanlage zur Kenntniß des Publikums und forderen zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei wir nur noch bemerken, daß auf alle, nach diesem Termin eingehende Anmeldungen, nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Berent, den 9. September 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Die Dorfschaften, Vorwerk und Baarenhof beabsichtigen, an der Baerwaldschen Lache und Lienau eine neue Wasser Ausmahlwindmühle zur Entwässerung ihrer Ländereien zu erbau-

en. Wer durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. Oktober 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 1. September 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

## Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Mit Bezugnahme auf die sub. No. 32. des Amtsblatts pro 1830. erlassene Bekanntmachung, benachrichtigen wir das Publikum, daß die Direction des genannten Instituts uns die Agentur für die hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat und ersuchen diejenigen, welche von dergleichen Versicherungen Gebrauch machen wollen, sich bei uns gefälligst zu melden, wo sie mit den nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Zugleich bemerken wir noch, daß in Folge der von der Direction erhaltenen Anzeige, die Gesellschaft immer mehr vorschreitet und noch in diesem Jahre die erforderlichen Mittel zu erlangen glaubt, um mit Anfang des nächsten Jahres das Institut mit aller Sicherheit eröffnen zu können. Elbing, den 16. September 1830.

Wegmann & Comp.
Spieringsstraße No. 10.

## Prachtbibeln.

Auf die im Bibliographischen Institut zu Hildburghausen, Gotha und New-York noch herauskommenden

wohlfeilen Prachtausgaben der heiligen Schrift

des alten und neuen Testaments, nach Dr. Luther's deutscher Uebersetzung, nämlich:

Bibel für Confirmanden,

in groß Imperial-Octav, mit 12 herrlichen Kupfern und einer Karte, in 12 einmonatlichen Lieferungen, zu 4 Groschen Sächs. = 5 Sgr. Preuß., Subskriptionspreis.

Haus- und Familienbibel.

mit größerer Schrift, in 2 Ausgaben, auf Schweizerpapier und engl. Velin; die Ausgabe No. 1. mit 24, die No. 2. mit 36 Kupfern, gleichfalls in 12 Lieferungen erscheinend; jede

Lieferung No. 1. zu 6 Gr. Sächsisch = 7½ Sgr. Preuß. No. 2. zu 10 Gr. Sächsisch = 12½ Sgr. Preuß.

**Kirchen- und Pastoralbibel,**

mit ganz großer Schrift, auf dickes Patentvelin in Imperial-Quart, mit 50 prachtvollen Kupfern und 4 Karten, in 24 Lieferungen, jede zu 8 Gr. Sächs. = 10 Sgr. Preuß. nimmt die unterzeichnete Buchhandlung Subscription an, deren prompteste und pünktlichste Besorgung sie sich angelegen sein lassen wird.

Proben aller Ausgaben liegen vorräthig zur Ansicht, Proben-Druck, Papier und Kupfer betreffend, werden auf Portofreies Verlangen, jederzeit ausgeliefert.

☞ Die Unterzeichnete verlangt keine Vorausbezahlung, und giebt Subskribentensammlern auf 10 Exemplare das eilfte gratis. Anhuth.

Papier- und Buchhändler in Danzig.

---

Ein auf dem St. Albrechter Pfarrlande ohnferne der Chaussee belegenes vormals dem Einsassen Becker gehöriges Etablissement, wozu das Nutzungsrecht von 3 Morgen 80 □Ruthen Landes bis Martini 1872. also noch auf 42 Jahre, imgleichen die darauf erbauten, eigenthümlichem Gebäude und ein Backhaus gehören, soll verkauft oder auch verpachtet werden, und können darauf Reflectirende sich jeden Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Jopengasse No. 558. zur nähern Information und Verabredung melden.

---

Vor widerrechtlicher Ausübung der Jagd von Rambeltsch und Pfarrdorf St. Albrecht, so wie vor dem Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf diesen Feldmarken, warnen die Pächter derselben, indem für die Ergreifung eines Raubschützen, wenn die Denunciation so begründet ist, daß er in die gesetzliche Strafe genommen werden kann, nicht nur der halbe Werth des Gewehrs, sondern letzteres ganz und gar auch außerdem noch eine angemessene Prämie gegeben und jeder umtreibende Hund, mit Bezug auf den §. 10. Tit. 3. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, ohne weiteres erschossen wird.

---

Ein hochzuverehrendes Publikum habe ich die Ehre hiemit ergebenst anzuzeigen, daß vom 1. September c. an, ich hier in Danzig am Vorstädtschen Graben No. 403. ein russisches Dampfbad errichtet habe, welches jetzt täglich geheitzt wird, und wo ich jeder Zeit für die höchste Reinlichkeit und zuverläßige erfahrne Badebedienung bestens sorgen werde.

Danzig, den 14. September 1830. G. Teschke.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Danzig.

**No. 40.**

Danzig, den 6. October 1830.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Verhütung des Losgehens der Perkussionsgewehre.

In Verfolg der desfalls ergangenen Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, wird unsere Bekanntmachung vom 9. September v. J. (Amtsblatt pro 1829 No. 38.) in Bezug auf die Verhütung des Losgehens der Perkussionsschlösser nachstehend wiederholt zur Kenntniß und Achtung des Publikums gebracht.

„Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andere Sicherheitsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so

kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen ehe man anschlägt."

Die nähere Beschreibung eines Perkussionschlosses mit dem Sicherheitshahn ist an der vorgedachten Stelle unsers vorjährigen Amtsblattes pag. 334. zu finden. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel beim Gebrauch von Percussionsgewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine große Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Danzig, den 20. September 1830.

(No. 2.) Das Aufhören der Menschenpockenseuche im Marienburgschen Kreise betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. (im Amts-Blatt No. 37.) in Prangenau und Neuteich, Marienburgschen Kreises, stattgehabte Menschenpockenseuche hat jetzt aufgehört. Danzig, den 17. September 1830.

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juni c. (im Amts-Blatt No. 25.) in dem Dorfe Löbez, Domainen-Amts Putzig, Neustädtschen Kreises, stattgehabte Schaafpockenseuche hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre sogleich verfügt ist; dagegen ist in dem adlichen Gute Goschin, Danziger Kreises, unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind. Danzig, den 20. September 1830.

## Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

Einem Schreiben der Hauptverwaltung der Staatsschulden zufolge, ist von den, durch deren Publikandum vom 1. Mai c., Behufs der baaren Auszahlungen am 1. September c., gekündigten 5 prozentigen Domainenpfandbriefen, am 1. August c., als an demjenigen Termin, bis zu welchem die Inhaber solcher Pfandbriefe sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe und außer sämmtlichen Zinsen bis zum letzten December c. einer baaren Entschädigung von 2 Prozent, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse melden konnten,

noch eine namhafte Summe offen geblieben, zu welcher sich bisher niemand gemeldet hat, weshalb dieser Gegenstand auch von Seiten der genannten Behörde, durch ein weiteres Publikandum vom 18ten d. M, den Interessenten in Erinnerung gebracht worden ist.

Um Zins- und andere Verluste in Ansehung der in den gerichtlichen oder Pupillen-Depositorien etwa befindlichen, noch nicht angemeldeten, Domainen-Pfandbriefe zu verhüthen, wird das Königl. Oberlandes-Gericht auf die in Bezug genommenen Publikanda hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, und zugleich veranlaßt, die Behörden seines Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. August 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit v. Kamptz.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu
Marienwerder.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers wird sämmmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 14. September 1830.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Aus dem Gefängnisse der Königl. Kreis-Justiz-Commission zu Tapiau ist der nachstehend bezeichnete Häusling, ehemalige Arbeitsmann Karl Reißmann welcher wegen Theilnahme an einer im dortigen Institute vorgefallenen Meuterei zur Untersuchung gezogen und in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 19. zum 20. September c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben ihn im Betretungsfalle zu verhaften und diesen gefährlichen Verbrecher unter sicherer Bedeckung an die Königl. Kreis-Justiz-Commission nach Tapiau abliefern zu lassen.

Königsberg, den 21. September 1830.

Oberst und Brigadier der 1sten Gensd'armerie-Brigade.
Im Auftrage Böhm. Lieutenant.

)(

## Signalement.

Geburtsort, Königsberg in Preußen. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Arbeitsmann. Alter, 39 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, blond, an den Seiten etwas grau. Stirn, oval. Augen, braun. Zähne, gut. Bart, schwarzbraun. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, schwächlich. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Jacke, blau tuchene mit gleichen Knöpfen und mit weißem Flanell gefüttert. Weste, gedruckte leinene. Hosen, grau tuchene geflickte. Holzschuhe. Kappe, schwarz wollene gestrickte.

---

## Personal-Chronik.

Das bisherige Reserve-Magazin-Depot in Marienburg, ist nach einer Bestimmung des Königl. Militair-Oeconomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio zu einer selbstständigen Verwaltung unter der Firma: „Reserve-Magazin-Rendantur" eingerichtet und zum Rendanten derselben der bisherige Proviants-Amt-Controlleur Nadrowski ernannt worden. Danzig, den 15. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

In die Stelle des mit Tode abgegangenen Steuer-Inspektor Kuntz hieselbst ist der Steuer-Inspektor Müller aus Graudenz und in die Stelle des in den Ruhestand getretenen Ober-Steuer-Controlleur Gedicke hieselbst der Steuer-Inspecktor Steffahny versetzt. In Stelle des Steffahny ist dagegen der Ober-Grenz-Controlleur Röber in Stutthoff zum Ober-Controlleur mit dem Wohnsitze in St. Albrecht ernannt und an dessen Stelle wiederum der Ober-Steuer-Controlleur Schmidt aus Zempelburg bestimmt.

Danzig, den 29. September 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maune.

---

# Vermischte Nachrichten.

## Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 18$\frac{30}{31}$ gehalten werden.

### Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Dr. v. Wegnern 2 mal wöchentlich privat. vor

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. T. giebt Dr. v. Lengerke 4 St. privat.

Eine historisch-kritische Einleitung in das N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Christologie des A. T. und die Erklärung der Messianischen Weissagungen in den historischen und prophetischen Büchern des A. T. trägt Derselbe öffentl. vor.

Die Genesis erklärt Lic. Steinwender 4 St. privat.

Die Genesis und ausgewählte Abschnitte des übrigen Pentateuchs erklärt Dr. v. Lengerke 4. St. priv.

Prof. Dr. Gebser wird in seiner exegetischen Gesellschaft die Genesis 2 St. öffentl. erklälen lassen.

Die schwerern und wichtigern Stellen aus den historischen Büchern des A. T. erklärt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentlich.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl.

Prof. Dr. Sieffert erklärt im theologischen Seminar das Buch der Weisheit 2 St. öffentl.

Die drei ersten Evangelien erklärt Prof. Dr. Olshausen 5 St. priv.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Die beiden Briefe des Apostel Paulus an die Corinther erklärt Lic. Lehnerdt 6 St. priv.

Die Pastoralbriefe und den Brief an die Philipper erklärt Dr. v. Wegnern 2 St. öffentl.

Den Brief an die Hebräer Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshausen 5 St. priv. vor.

Populäre Dogmatik tragt Prof. Dr. Dinter 2 St. öffentl. vor.

Die christliche Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Sieffert 6 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Die Patristik Prof. Dr. Olshausen in noch zu bestimmenden St. öffentl.

Die preußische Kirchengeschichte trägt Lic. Lehnerdt 4 St. öffentl. vor.

Die biblische Theologie wird Dr. v. Wegnern 5 St. priv. vortragen.

Den theoretischen Theil der christlichen Sittenlehre trägt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vor.

Pastoral-Wissenschaften trägt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentl. vor.

Disputir-Uebungen stellt Derselbe 2 St. öffentlich an.

Derselbe leitet exegetisch-praktische Uebungen 2 St. öffentl.

Derselbe veranstaltet Uebungen im Katechisiren 2 St. öffentl.

Homiletische Uebungen wird Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentl. leiten.

Homiletische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.

## Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Dirksen wird nach seiner Zurückkunft seine Vorlesungen nachträglich ankündigen.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Hugo, trägt Prof. Dr v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des römischen Rechts mit Rücksicht auf Hugo erzählt Dr. Sanio 6 St. priv.

Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey tragen Prof. Dr. v. Buchholz und Dr. Sanio 6 St. privat. vor.

Ein Repetitorium derselben nach Mackeldey hält Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Ein exegetisches Repetitorium derselben nach Justinians Institutionen Prof. Dr. Backe 2 St. öffentl.

Den ersten Theil der Pandekten trägt Derselbe 8 St. priv. vor.

Die Exegese des Textes der Pandekten setzt Derselbe 2 St. öffentl. fort.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Dr. Sietze 5 St. priv. vor.

Das gemeine deutsche und preußische Criminalrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. privat. vor.

Die Interpretation der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. setzt Dr. Jakobson 2 St. öffentl. fort.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen trägt Dr. Jakobson 6 St. priv. vor.

Das Eherecht entwickelt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrechte und dem ostpreußischen Provinzialrechte trägt Derselbe 6 St. priv. vor.

Ein Examinatorium über das Allg. Landrecht mit Erklärung schwieriger Stellen und Verhaltungen von Rechtsfällen hält Prof. Dr. Reidenitz 2 St. öffentl.

Das preußische Staatsrecht in Verbindung mit der Geschichte des preußischen gemeinen und Provinzial-Rechts trägt Derselbe 4 St. privat. vor.

Den gemeinen und preußischen Civilprozeß nach der Allg. Gerichtsordnung lehrt Dr. Jacobson 6 St. priv.

Die Lehre von der Verjährung mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts trägt Dr. Sietze 2 St. öffentlich vor.

Die preußische gerichtliche Praxis nach Anleitung der Prozeß-, Hypotheken- und Depositat-Ordnung trägt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv. vor.

Die notarialische Praxis Derselbe 2 St. öffentl.

## Medizinische Wissenschaften.

Methodologie der Medicin lehrt Prof. Dr. v. Baer täglich in den ersten Wochen öffentl.

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentl. vor.

Ein anatomisches Examinatorium hält Derselbe 2 St. öffentl.

Die Lehre von den Muskeln und Nerven des menschlichen Körpers trägt Dr. Burdach 2 St. priv. vor.

Ein physiologisch- medicinisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 1 St. priv.

Splanchnologie und Angiologie lehrt Derselbe 4 St. priv.

Anatomische Präparir-Uebungen hält Dr. Burdach an den bekannten Stunden priv.

Derselbe trägt die medicinische Anthropologie 2 St. privat. vor.

Theorie der Krankheit oder allgemeine Pathologie trägt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der speziellen Nosologie Derselbe 6 St. priv.

Ein Examinatorium über Nosologie und Therapie hält Derselbe 4 St. öffentl.

Die Rezeptirkunst lehrt Dr. Cruse 2 St. öffentl.

Arzeneimittellehre trägt Derselbe 5 St. priv. vor.

Dieselbe trägt Prof. Dr. Richter 5 St. priv. vor.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen trägt Dr. Cruse 4 St. priv. vor.

Spezielle Therapie der acuten Krankheiten trägt Prof. Dr. Richter 5 St. öffentl. vor.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten spricht Dr. Richter 4 St. öffentlich.

Den ersten Theil der allgemeinen und besondern Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Repetitionen über operative Chirurgie hält Derselbe 2 St. öffentl.

Operationen an Cadavern vollzieht Derselbe 2 St. öffentl.

Ueber theoretische und praktische Entbindungskunde handelt Dr. Richter 5 St. priv.

Medizinische Klinik lehrt in den gewöhnlichen Stunden Prof. Dr. Elsner öffentl.

Medizinisches Poliklinikum hält in den gewohnten Stunden Prof. Dr. Richter, zugleich mit Dr. Richter priv.

Klinik der Chirurgie Prof. Dr. Unger in den gewöhnlichen St. und Tagen priv.

Geburtshülflich-clinische Uebungen in der Entbindungsanstalt leitet Dr. Richter priv.

## Philosophische Wissenschaften.

Die Geschichte der Philosophie liest Dr. Ohlert 4 St. priv.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Derselbe trägt Methaphisik 4 St. priv. vor.

Dieselbe liest Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Anthropologie trägt Dr. Taute 2 St. priv. vor.

Naturrecht Dr Gregor 4 St. priv.

Die Kantische Philosophie Dr. Taute 2 St. öffentl.

Pädagogik lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

## Mathematische Wissenschaften.

Arithmetik oder die Lehre von den Eigenschaften der Zahlen trägt Prof. Dr. Jacobi 4 St. privat. vor.

Theorie der Kegelschnitte oder der Curven zweiter Ordnung Derselbe 4 St. öffentl.

Integral-Rechnung lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Astronomie Derselbe 4 St. öffentl.

(Der Beschluß folgt im Amts-Blatt No. 41.)

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 40.)

# No. 40.

## Danzig, den 6. October 1830.

Die zur Gutsbesitzer Bardelebenschen Liquidations-Masse gehörigen, im Riesenburger Kreise gelegenen, Allodial-Ritter-Güter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Bauten sind auf den Antrag des Curators der Bardelebenschen Liquidations-Masse zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, 20. October 1830 und 28. Januar 1831 angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die landschaftlichen Taxen der Güter, wornach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36,582 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., Wilkau auf 10,385 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und Bauten auf 17,846 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt worden, sind übrigens so wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kauflustigen die Güter auch einzeln verkauft werden, worüber die nähern Bedingungen ebenfalls jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Marienwerder, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Zur anderweiten Ausbietung der Adel. Güter Pollennen und Linkau, 1 Meile von Fischhausen, 2½ Meilen von Pillau und 4 Meilen von Königsberg entfernt, zum Verkauf aus freier Hand ist ein Termin auf den 23. Oktober c. bestimmt. Diesen des gedachten Tages Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause warzunehmen, werden Kauflustige hiemit eingeladen. Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. Die Zahlungsbedingungen werden möglichst erleichternd gestellt werden.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die 4 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Fischhausenschen Kreise, 1 Meile von Fischhausen belegenen, Adel. Gauthen-Corjeitenschen Güter, aus 39 Hufen 5 Morgen 162 □Ruthen Cullmisch oder 88 Hufen 21 Morgen 41 □Ruthen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf den 22. October c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Es soll die Bernstein Nutzung:

1) am Nehrungschen Seestrande auf eine Strecke von ungefähr zehn Meilen, von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde,

2) am Seestrande vom linken Weichselufer bis zum Dorfe Brösen,

vom 1. September 1831 ab, auf Drei oder Sechs nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin den 11. Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause an. Der Pachtzins wird halbjährig vorausbezahlt, auch von dem Pächter eine

Caution von einem einjährigen Pachtbetrage baar oder in Königl. Preuß. Staatspapieren, nach dem Course geleistet, welche der Meistbietende im Licitations-Termin nachweisen muß.

Die übrigen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 11. September 1830.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

---

Eine Anzahl überzählig gewordener Mäntel, Tuchhosen mit Lederbesatz, Pistolenhalfter und Sattelböcke sollen am 9. Oktober d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, unter den hohen Lauben No. 29. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Marienburg, den 22. September 1830.

Königl. 2tes Bataillon. (Marienburgsches) 5ten Landwehr-Regiments.

---

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Danzig sollen die auf 259 Rthlr. 18 sgr. 4 Pf. geschätzten Materialien des abzubrechenden Priorat-Gebäudes des Klosters zu Oliva, verbunden mit der Entreprise des Abbrechens selbst und einiger baulichen Einrichtungen an den zu conservirenden, bisher mit dem Prioratgebäude verbundenen Klostergebäuden, im Termin Montag, den 11. October c. Vormittag von 11 bis 12 Uhr im Kloster Oliva an den Meistbietenden gegen baare Zahlung des Meistgebots oder Bestellung einer gleich hohen Caution durch unterzeichnetes Amt öffentlich ausgeboten werden.

Zoppot, den 20. September 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Gemäß hoher Regierungs-Verfügung soll der in geklebtem Bindwerk veranschlagte Neubau einer Scheune und Stallung für den Organisten auf der Katholischen Pfarre zu Chmielno an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin im hiesigen Geschäftszimmer auf den 19. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Die Zeichnung, der Anschlag und die Bedingungen können hieselbst, jederzeit eingesehen werden und wird mit dem Mindestfordernden, wenn er gehörige Sicherheit nachweisen kann, der Contract gleich im Termin, jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. Carthhaus, den 26. September 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Neubauer in Grzibowen, beabsichtigt auf dem Trzebiache Fluß, innerhalb der Feldmark Grzibowen, wenige Ruthen oberhalb seiner Mahl- und Schneidemühle auf einer Stelle, wo bis jetzt eine Freischleuse steht, eine Walkmühle anzulegen, und hat die landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. Oktober 1810. bringen wir die projectirte Mühlenanlage zur Kenntniß des Publikums und forderen zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei wir nur noch bemerken, daß auf alle, nach diesem Termin eingehende Anmeldungen, nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Berent, den 9. September 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

## Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Mit Bezugnahme auf die sub. No. 32. des Amtsblatts pro 1830. erlassene Bekanntmachung, benachrichtigen wir das Publikum, daß die Direction des genannten Instituts uns die Agentur für die hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat und ersuchen diejenigen, welche von dergleichen Versicherungen Gebrauch machen wollen, sich bei uns gefälligst zu melden, wo sie mit den nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Zugleich bemerken wir noch, daß in Folge der von der Direction erhaltenen Anzeige, die Gesellschaft immer mehr vorschreitet und noch in diesem Jahre die erforderlichen Mittel zu erlangen glaubt, um mit Anfang des nächsten Jahres das Institut mit aller Sicherheit eröffnen zu können.

Wegmann & Comp.

Elbing, den 16. September 1830. Spieringsstraße No. 10.

---

Das 1½ Meilen von Danzig gelegene Erbpachtsgut Gluckau von circa 38 Hufen Magdeburgisch soll mit Ausschluß der Einnahme von den After-Erbpächtern auf 6 bis 12 Jahre von Johanni 1831 ab verpachtet werden. Die Bedingungen sind zu erfragen beim Oeconomie-Commissarius Herrn Zernecke, Langgasse No. 59. und am Rechtstädtschen Graben No. 2087.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 41.

Danzig, den 13. October 1830.

### Sicherheits-Polizei.

In der Nacht, vom 23sten zum 24sten d. M., sind der katholischen Kirche zu Kladau, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Gegenstände geraubt worden:

1) Dreizehn messingne und vier zinnerne Leuchter, 2) Ein übersilbertes Marienbild, 3) Sechs zinnerne Blumenkännchen, 4) Drei Antependien oder Altargardinen, 5) Acht große Altartücher von verschiedener Art ausgestickt, 6) Drei Altartücher, 7) Ein rothes und ein graues Altartuch.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unseres Departements, so wie die Gensd'armerie hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise, wie sie zu dem Besitz dieser Stücke gekommen aufzufordern, und, so weit sie sich deshalb nicht legitimiren können, selbige zur Haft zu stellen, und dem Gerichte, behufs der weiteren Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl dem betreffenden Domainen-Amte Sobbowitz als uns, sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 29. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

In der Nacht, vom 14. zum 15. September c. sind aus der katholischen Kirche in Quaszin, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Gegenstände entwendet worden, und zwar:

1) Zwei große zinnerne Leuchter mit 3 Kugeln, 2) Ein großes und ein kleines zinnernes Kruzifix, 3) Eine leinene Altar-Bekleidung.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements, so wie die Gensd'armerie hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben, anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise, wie sie zu dem Besitz dieser Stücke gekommen, aufzufordern, dieselben, soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen und dem Gerichte, behufs der weitern Untersuchung, zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung, ist sowohl uns als auch dem Intendantur-Amte Brück zu Zoppot sofort Anzeige zu machen.

Im Allgemeinen aber wird zugleich die gesetzliche Obliegenheit einer regelmäßigen Nachtwache auf das Ernstlichste eingeschärft, und sämmtlichen Behörden zur Pflicht gemacht, sich von der Art und Weise, wie dieselbe in ihren Bezirken gehandhabt wird, durch oftmalige Revision, Ueberzeugung zu verschaffen. Danzig, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Beschluß des in No. 40. des diesjährigen Amtsblattes abgebrochenen

### Verzeichnißes

der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr $18\frac{30}{31}$ gehalten werden.

### Naturwissenschaften.

Zoologie und Zootomie Prof. v. Baer 5 St. priv.
Naturgeschichte der niedern Thiere Derselbe 2 St. öffentl.
Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.
Derselbe die Kryptogamie 2 St. öffentl.
Die Grundsätze der Krystallographie lehrt Prof. Dr. Neumann 2 St. priv.
Die Physik trägt Derselbe 5 St. priv. vor.
Die Physik der Erde Derselbe 4 St. öffentl.
Pflanzenchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Die Experimentalchemie nach Berzelius Derselbe 6 St. priv.
Analytische qualitative Chemie Derselbe 2 St. priv.
Zootomische Uebungen Prof. Dr. v. Baer öffentl.

## Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Staatswissenschaft trägt Prof. Dr. Hagen 4 St. priv. vor.

Vergleichende Staatskunde der vorzüglichsten Staaten Europa's Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium hält Prof. Dr. Hagen 1 St. priv.

Technologie lehrt Derselbe 4 St. öffentl.

## Geschichtliche Wissenschaften.

Die Geschichte der alten Völker Asiens und Afrikas trägt Prof. Dr. Drumann 2 Stunden öffentl. vor.

Derselbe die Geschichte der Römer 4 St. priv.

Mittlere Geschichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Die Geschichte der Kreuzzüge derselbe 2 St. öffentl.

Geschichte des preußischen Staats bis 1618 trägt Prof. Dr. Schubert 3 St. öffentl. vor.

Die Geschichte des 18ten Jahrhunderts Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geschichte der neuern Zeit setzt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl. fort.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution trägt Prof. Dr. Schubert 4 St. privat. vor.

Derselbe stellt historisch-praktische Uebungen 2 St. privat an.

## Philologische Wissenschaften.

Archäologie der Hebräer trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv. vor.

Die Anfangsgründe des Sanskrit lehrt Derselbe 2 St. öffentl.

Die syrische Sprache lehrt Lic. Steinwender 2 St. öffentl.

Derselbe erbietet sich zum Unterricht in der hebräischen Sprache privatissime.

Einige Makamen des Hariri und ausgewählte Gedichte von Moutenabbi erklärt Prof. Dr v. Bohlen 2 St. öffentl.

Griechische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv. vor.

Theokrits Idyllen erklärt Derselbe 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar erläutert Derselbe die isthmischen und nemeischen Gesänge Pindars 4 St. öffentl.

Des Tacitus Germanien und dessen Agrikola erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Uebungen im Lateinsprechen und Schreiben stellt Derselbe 2 St. priv. an.

Die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Jahr 1748 trägt Dr. Lukas 4 St. öffentl. vor.
Prof. Dr. Graff wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

### Kunst.

Prof. Dr. Hagen II. wird nach seiner Zurückkunft seine Vorlesungen ankündigen.

### Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof Dr. Sieffert, die historische Prof. Dr. Olshausen.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide. Anfangsgründe der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr. Rhesa.

Dem philologischen steht Prof. Dr. Lobeck vor.

Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomischen Institute steht Prof. Dr. Burdach,

Dem medizinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner,

Dem chirurgischen Prof. Dr. Unger vor.

Die Maschienen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Dr. Richter übergeben.

### Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische und englische Sprache lehrt Frank.

Die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann. Die Reitkunst Schmidt. Die Tanzkunst Schink. Die Zeichen- und Malerkunst Wienz.

### Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtsche 2 mal.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.

Das Mineralienkabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann.

Das zoologische Museum Prof. Dr. Baer.

Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 41.)

## No. 41.

Danzig, den 13. October 1830.

Das Königl. Haupt-Kalender Komtoir zu Berlin, hat in Folge aus unserer Gegend mehrfach geäußerter Wünsche, „wo möglich von den historisch genealogischen Kalendern, welche unter dem Titel: Geschichte Berlins und Potsdams, die Geschichte des preußischen Regenten-Hauses, enthalten, zur Versteigerung zu stellen, da solche von Meisterhand geschrieben, ein bleibendes Interesse in sich tragen," uns von jenen Kalendern

224 Stück der Jahre 1820 bis 1823 und 1825 bis 1828 complett;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | - | pro | 1820 | insbesondere; |
| 17 | - | - | 1821 | |
| 13 | - | - | 1823 | |
| 60 | - | - | 1825 | |
| 35 | - | - | 1826 | |
| 37 | - | - | 1828 | |

außerdem aber noch von den im Preise herabgesetzten Berliner Taschen-Kalendern:

53 Stück de 1825 und
53 - - 1826

so wie ferner von den großen Etuis Calendern

76 Stück de 1825
51 - - 1826
56 - - 1827
39 - - 1828

und endlich von den kleinen Etuis-Kalendern

16 Stück de 1823
25 - - 1824
102 - - 1825
56 - - 1826

81 Stück de 1827
75 " " 1828

zu jenem Zweck übersandt.

Zur Erreichung desselben, Versteigerung in möglichst kleinen Quantitäten, haben wir zum öffentlichen Verkauf jener Kalender an den Meistbietenden, einen Termin auf den 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Land-Packhofe anberaumt, zu welchem wir hiemit Kaufliebhaber einladen. Danzig, den 18. September 1830.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Zur anderweiten Ausbietung der Adel. Güter Pollennen und Linkau, 1 Meile von Fischhausen, 2½ Meilen von Pillau und 4 Meilen von Königsberg entfernt, zum Verkauf aus freier Hand ist ein Termin auf den 23. Oktober c. bestimmt. Diesen des gedachten Tages Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen, werden Kauflustige hiemit eingeladen. Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. Die Zahlungsbedingungen werden möglichst erleichternd gestellt werden.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die 4 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Fischhausenschen Kreise, 1 Meile von Fischhausen belegenen, Adel. Gauthen-Corjeitenschen Güter, aus 39 Hufen 5 Morgen 162 □Ruthen Cullmisch oder 88 Hufen 21 Morgen 41 □Ruthen Preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf den 22. October c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann.

Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22,192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen,
2520 Stück Rüstern und
428 Stück melirtes Holz,

worunter 67,440 Kubikfuß Eichen und 21,840 Kubikfuß Rüstern Nutzholz sich befindet auch ein Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Culm entfernt, liegt gerade über Schwetz und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Licitations-Termin auf den 16. December c. angesetzt und werden Kauflustige die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termin um 10 Uhr Vormittags hier u Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende mit Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlags gewärtig sein.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden. Culm, den 28. September 1830.

Der Magistrat.

---

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Neubauer in Grzibowen, beabsichtigt auf dem Trzebiache Fluß, innerhalb der Feldmark Grzibowen, wenige Ruthen oberhalb seiner Mahl- und Schneidemühle auf einer Stelle, wo bis jetzt eine Freischleuse steht, eine Walkmühle anzulegen, und hat die landesherrliche Genehmigung hier nachgesucht.

Nach Anordnung des Gesetzes vom 28. Oktober 1810. bringen wir die projectirte Mühlenanlage zur Kenntniß des Publikums und forderen zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreisbehörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen, wobei wir nur noch bemerken, daß auf alle, nach diesem Termin eingehende Anmeldungen, nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Berent, den 9. September 1830.

Königl. Domainen-Intendantur.

---

Die beiden im Danziger Werder, im Dorfe Osterwick liegenden, vormals Trendelenburgschen Bauerhöfe, zu welchen 8 Hufen 10 Morgen cullmisch Maaß, wovon 198 Morgen nutzbare Wiesen sind, gehören, sollen aus freier Hand verkauft, oder auf mehrere Jahre, im Ganzen oder theilweise verpachtet werden. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Herr Lenz zu Stettin und der Justiz-Commissarius Zacharias zu Danzig geben über die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen und den Nutzungs-Ertrag Auskunft. Zum Abschluß des Vertrages ist ein Termin auf den 30. Oktober d. J. in der Behausung des letztern in der Wollenwebergasse No. 1990, 10 Uhr Vormittags, angesetzt worden, an welchem Tage mit demjenigen welcher die annehmbarste Offerte macht, der Vertrag abgeschlossen werden soll. Die Uebergabe soll zu Ostern 1831 erfolgen. Dem Käufer können 11000 Rthlr. zur Hypothek belassen werden.

---

## Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Mit Bezugnahme auf die sub. No. 32. des Amtsblatts pro 1830. erlassene Bekanntmachung, benachrichtigen wir das Publikum, daß die Direction des genannten Instituts uns die Agentur für die hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat und ersuchen diejenigen, welche von dergleichen Versicherungen Gebrauch machen wollen, sich bei uns gefälligst zu melden, wo sie mit den nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Zugleich bemerken wir noch, daß in Folge der von der Direction erhaltenen Anzeige, die Gesellschaft immer mehr vorschreitet und noch in diesem Jahre die erforderlichen Mittel zu erlangen glaubt, um mit Anfang des nächsten Jahres das Institut mit aller Sicherheit eröffnen zu können.

Wegmann & Comp.

Elbing, den 16. September 1830. Spieringsstraße No.10.

---

## Gelder die zu verleihen sind.

Verschiedene Capitalien, beliebiger Größe, in großen und kleinen Summen sollen wiederum Hypothekarisch auf ländliche und städtsche Grundstücke bestätigt werden, durch das Commissions-Bureau, große Krämergasse No. 643.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 42. —

Danzig, den 20. October 1830.

## Gesetzsammlung No. 17.

No. 1265. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Juli 1830.

- 1266. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. September 1830, über das Verfahren der Kredit-Systeme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefes.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Aufhören der Menschenpocken in Neuteich, Marienburger-Kreises, betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. August c. (im Amtsblatte No. 37.) in Neuteich, Marienburger Kreises ausgebrochenen Menschenpocken, haben jetzt aufgehört.

Danzig, den 25. September 1830.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Die unter der Schaafheerde in Miradau, Stargardter Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar c. (Amtsblatt No. 8.) stattgehabte Räude-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre bereits verfügt ist.

Danzig, den 29. September 1830.

(No. 3.)

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Kuhlmeyer zum wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und General-Direktor der Steuern zu ernennen geruhet, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Oktober 1830.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden zu Folge Ministerial-Verfügung vom 10ten v. M. angewiesen, die durch Verwendung bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu befördernden Requisitions-Schreiben an ausländische Gerichte oder Behörden, entweder offen, in welchem Falle das Siegel des Gerichtes der Unterschrift beizufügen ist, oder zwar verschlossen einzureichen, jedoch alsdann eine vollständige und genau zu collationirende Abschrift des zu befördernden Requisitions-Schreibens beizufügen, da es erforderlich ist, daß das Königl. Ministerium, bevor es seine Mitwirkung in jedem einzelnen Falle eintreten läßt, von der Angelegenheit, in welcher dieselbe verlangt wird, Kenntniß erhalte.

Marienwerder, den 1. Oktober 1830.

---

Mit Bezug auf das Publikandum vom 12. Januar c., in Betreff der an den Criminal-Senat jährlich einzureichenden Nachweisungen über die Anzahl der zur Untersuchung gezogenen Personen und die erkannten Strafen, welche spätestens bis zum 15. December, bei einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. einzusenden sind; werden sämmtliche Königl. Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, künftig nachfolgende Rubriken dem der Nachweisung zum Grunde zu legenden Schema beizufügen:

1) Hinter der Abtheilung „Nach dem Alter und Geschlechte" noch: Evangelische, — Katholiken, — Mennoniten, — Juden, — Noch nicht confirmirt, —
2) Unter der Abtheilung „Verurtheilt sind" statt der Rubrik „unter 10 Jahr," welche wegfällt, nachstehende drei Rubriken; auf 5 bis 10 Jahr, — auf 1 bis 5 Jahr, — unter 1 Jahr.

Von sämmtlichen Behörden wird übrigens erwartet, daß sie bei Genügung des Publikandi vom 12 Januar d. J. so wie der gegenwärtigen Anweisung, es nicht an der er-

forderlichen Sorgfalt werden fehlen lassen, da es darauf ankommt, völlig zuverläßige Angaben zu erhalten. Marienwerder, den 30. September 1830.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts.

## Sicherheits-Polizei.

### Wiederruf eines Steckbriefs.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 24. August 1830 (im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 36.) verfolgte Landwehrmann und Wirthschafter Johann Gottlob Hering hat sich freiwillig bei uns gestellt, daher gedachter Steckbrief erledigt ist.

Müllrose, den 28. September 1830.

Das Patrimonial-Gericht über Sieversdorf.

## Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts, haben wir dem bisherigen Kommendarius Ruchniewitz die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Parchau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Der Heegemeister Kummer zu Montau wird vom 1. November d. J. ab auf die Unterförsterstelle zu Czarno Forst-Reviers Wilhelmswalde, und der Unterförster Mertens zu Czarno von demselben Zeitpunkte ab auf die Unterförsterstelle zu Montau, Forst-Reviers Montau versetzt.

Der bisherge Gensd'arm Johann Demski, welcher die erledigte Sergeanten-Stelle bei der hiesigen Polizei-Behörde bisher auf Probe verwaltet hat, ist als Polizei-Sergeant definitiv angestellt worden. Danzig, den 8. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Steuer Aufseher Janzen in Marienburg ist als berittener Steuer-Aufseher nach Pr. Stargardt versetzt und der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Schmidt von der 4ten Garnison-Compagnie als Steuer-Aufseher in Marienburg interimistisch angestellt worden. Danzig, den 8. October 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maume.

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1830.

| Namen der Städte. | Getreide. Weizen (pro Scheffel) | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen weiße (pro Scheffel) | | | Erbsen graue | | | Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 Danzig ...... | 1 | 27 | 6 | 1 | 4 | — | — | 22 | — | — | 15 | 6 | 1 | 2 | — | 1 | 4 | — | — | 21 | — | 5 | 22 | 6 |
| 2 Elbing ...... | 1 | 27 | 6 | 1 | 4 | — | — | 22 | 6 | — | 15 | 6 | 1 | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 13 | 6 | 2 | 25 | — |
| 3 Marienburg | 2 | — | 8 | 1 | 1 | 8 | — | 19 | 3 | — | 13 | 11 | — | 28 | 2 | — | 28 | 2 | — | 20 | — | 3 | - | — |
| 4 Stargardt .. | 2 | 4 | 4 | — | 28 | 5 | — | 19 | 3 | — | 16 | — | — | 28 | — | — | — | — | — | 14 | — | 2 | 8 | 9 |

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 42.)

## No. 42.

Danzig, den 20. October 1830.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8. November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Lizitations-Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1. Juni 1831. ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 17 | Morg. | 29 | □R. | Gärten, | |
| 34 | — | 74 | — | Wurthen, | |
| 123 | — | 171 | — | Acker I. Classe (gutes Gerstland) | |
| 200 | — | 78 | — | do. II. Classe (mitteln. Gerstland) | |
| 244 | — | 161 | — | do. III. Classe (Haferland) | |
| 114 | — | 79 | — | dreijährig Roggenland, | |
| 20 | — | 110 | — | sechsjährig | do. |
| 29 | — | 46 | — | neunjährig | do. |
| 94 | — | 58 | — | Wiesen, | |
| 177 | — | 130 | — | Hütung, | |
| 7 | — | 123 | — | Hofstellen und Unland. | |

Summa d. Vorw.

Güntershagen 1124 Morgen 159 □Ruthen.

B. Zum Vorwerk Grünhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Morg. | 36 | □R. | Gärten, |
| 8 | — | 145 | — | Acker II. Classe, |
| 110 | — | 150 | — | do. III. do. |
| 109 | — | 84 | — | dreijährig Roggenland, |
| 65 | — | 93 | — | sechsjährig do. |
| 162 | — | 158 | — | neunjährig do. |
| 22 | — | 142 | — | Wiesen, |
| 1 | — | 130 | — | Hof- und Baustellen, |
| 17 | — | 57 | — | Wege und Unland, |
| 419 | — | 145 | — | Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhütung theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind. |

Summa d. Vorw.
Grünhoff 920 Morg. 60 □R.

Der Netto-Ertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Ausgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. ermittelt,

| | |
|---|---|
| wovon auf dem Vorwerk Güntershagen | 100 Rthlr. |
| und auf dem Vorwerk Grünhoff | 35 — |
| zusammen | 135 Rthlr. |

als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13633 Rthlr. 5 sgr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, und 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Ver-

äußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Cöslin, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Das Königl. Haupt-Kalender Komtoir zu Berlin, hat in Folge aus unserer Gegend mehrfach geäußerter Wünsche, „wo möglich von den historisch genealogischen Kalendern, welche unter dem Titel: Geschichte Berlins und Potsdams, die Geschichte des preußischen Regenten-Hauses, enthalten, zur Versteigerung zu stellen, da solche von Meisterhand geschrieben, ein bleibendes Interesse in sich tragen," uns von jenen Kalendern

224 Stück der Jahre 1820 bis 1823 und 1825 bis 1828 complett;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | = | pro | 1820 | insbesondere; |
| 17 | = | = | 1821 | |
| 13 | = | = | 1823 | |
| 60 | = | = | 1825 | |
| 35 | = | = | 1826 | |
| 37 | = | = | 1828 | |

außerdem aber noch von den im Preise herabgesetzten Berliner Taschen-Kalendern:

53 Stück de 1825 und
53 = = 1826

so wie ferner von den großen Etuis Calendern

76 Stück de 1825
51 = = 1826
56 = = 1827
39 = = 1828

und endlich von den kleinen Etuis-Kalendern

16 Stück de 1823
25 = = 1824
102 = = 1825
56 = = 1826

81 Stück de 1827
75 " " 1828

zu jenem Zweck übersandt.

Zur Erreichung desselben, Versteigerung in möglichst kleinen Quantitäten, haben wir zum öffentlichen Verkauf jener Kalender an den Meistbietenden, einen Termin auf den 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Land-Packhofe anberaumt, zu welchem wir hiemit Kaufliebhaber einladen. Danzig, den 18. September 1830.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

---

Der Mühlenbesitzer Friedrich Gertz zu Nahmel, beabsichtigt bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle den, sofort beim Neubau der Mühle im Jahre 1821 beabsichtigten, 3ten Mahlgang einzurichten und in Gang zu bringen, und werden deshalb in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 alle etwanige Interessenten, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen a dato bei unterschriebener Behörde anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf spätere Einsprüche nicht gerücksichtigt werden wird. Zoppot, den 9. October 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

In Folge hoher Verfügung soll die Herbeischaffung von 213 Schachtruthen Steine und 132 Schachtruthen Kies zur Reparatur der Chaussee von Danzig bis Praust auf dem Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Der diesfällige Termin ist auf den 4. November c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Kohlenmarkt No. 2035., angesetzt, bei welchem auch die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Danzig, den 12. October 1830.

Der Bau-Conducteur Salzmann.

---

Die Verlegung meiner Weinhandlung aus dem Hause Wollwebergasse No. 1985. in das daneben belegene Haus No. 1984. (das erste neben dem Zeughause) beehre ich mich Einem resp. Publikum und meinen werthen Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Danzig, den 7. Oktober 1830. Carl Fr. Wolff.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 43.

Danzig, den 27. October 1830.

## Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät hat bei den, in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruhet.

§. 1.

Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und zum Schutze des Eigenthums, städtische Sicherheits-Vereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Orts-Einwohnern zu bilden.

§. 2.

Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei,? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Mitglieder der städtischen Sicherheits-Vereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen an einem vorher dazu bestimmten Orte, sich bewaffnet zu versammeln und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird. Sie machen sich dazu mittelst Handschlages verbindlich.

§. 4.

Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverläßige, wohlgesinnte und wehrhafte Orts-Einwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nöthigen Broderwerbe abzuziehen.

§. 5.

Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich bloß auf seinen Wohnort; er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

§. 6.

Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Orts-Einwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§. 7.

Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Orts-Obrigkeit mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes erwählt, und vom Kreis-Landrathe bestätigt. In Städten die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „städtischer Sicherheits-Verein" aufgedruckt ist.

§. 9.

Kein Mitglied des Sicherheit-Vereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen anderen vertreten lassen.

§. 10.

Dem Kreis-Landrathe liegt die Oberleitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben, nur auf die Anordnung des Vorstehers der Orts-Obrigkeit zusammentreten, welchem alsdann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede ander-

weite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmung in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen sein möchten, diese letztere nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen. Berlin, den 4. October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn.

---

Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. No. 8.) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. No. 1—8, welche die Zinsen vom 1. November 1830. bis letzten October 1834 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. hierselbst, vom 1. November 1830. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controlle der Staats-Papiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen einsenden kö nen.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J. thun, auch, Falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Kontrolle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer, der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. October 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

(gez.) von Bredow. Thiede.

## Sicherheits-Polizei.

Daß der hiebei näher signalisirte Schneider-Geselle Johann Basemann, aus Robach bei Elbing gebürtig, den ihm zu Heilsberg unterm 29. Juni c. ausgefertigten und am 4ten d. M. sub No. 5146. hier nach Neustadt visirten Wander-Paß hier verloren hat, wird hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 21. Oktober 1830.

Königl. Polizei-Präsident v. Vegesack.

### Signalement.

Familienamen, Basemann. Vornamen, Johann. Geburts- und Aufenthaltsort, Robach bei Elbing. Alter, 38 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braungrau. Nase, länglich spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Zähne, gut. Kinn, länglich spitz. Gesichtsbildung, oval. Gesichtfarbe, gesund. Gestalt, groß. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: am rechten Schienbein Narben von Blessuren.

Bekleidung: weiß grau leinenen Rock mit blauem Kragen, grau leinene Hosen, roth bunte Kattun-Weste, Tuchbinde, Schuhe, braune Tuchmütze mit Schirm, die Farbe ist schon verschossen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts=Blatte No. 43.)

## No. 43.

Danzig, den 27. October 1830.

Die Domaine Göritten, im landräthlichen Kreise Stallupönen, 6½ Meilen von der nächsten Handelsstadt Insterburg und 18 Meilen von Königsberg belegen, soll vom 1. Juni 1831 ab auf 12 oder 18 Jahre, pro Trinitatis $18\frac{42}{43}$ oder $18\frac{48}{49}$ anderweit verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) Das Hauptvorwerk Göritten. Dasselbe enthält:

| | Morgen | □Ruthen | |
|---|---|---|---|
| | 826 | 172 | Acker, |
| | 220 | 28 | Feldwiesen, |
| | 33 | 157 | jährliche Wiesen, |
| | 47 | 86 | Gärten, |
| | 972 | 67 | Hütung, |
| | 79 | 123 | Hof=Baustellen, Graben, Unland, rc. |
| Summa | 2180 Morgen | 93 □Ruthen | preuß. Maaßes. |

2) Das Nebenvorwerk Schäferei, welches enthält:

| | Morgen | □Ruthen | |
|---|---|---|---|
| | 445 | - | Acker, |
| | 4 | 15 | Gärten, |
| | 145 | 28 | jährliche Wiesen, |
| | 230 | - | Feldwiesen, |
| | 462 | 48 | Hütung, |
| | 71 | 176 | Hof=Baustellen, Brücher, Unland, Graben rc. |
| Summa | 1358 | 87 □Ruthen | preuß. Maaßes. |

3) Das Nebenvorwerk Gr. Ußballen, welches enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 Morgen | 58 □Ruthen | Acker, |
| 2 — | 130 | — | Gärten, |
| 103 — | 108 | — | Wiesen, |
| 87 — | 26 | — | Hütung, |
| 14 — | 146 | — | Hof-Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |

Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preuß. Maaßes.

4) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Debit mehrerer zwangspflichtiger Verlagstellen.

Die anschlagsmäßige Pachtsumme beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, für das Vorwerk Göritten . . . . | 1097 Rthlr. | 3 sgr. | 8 pf. |
| b, — — — Schäferei . . . . | 629 — | 8 — | 1 — |
| c, — — — Gr. Ußballen . . . | 328 — | 20 — | 4 — |
| d, für die Propination . . . . . . . | 345 — | 27 — | • — |
| überhaupt . . . . | 2400 Rthlr. | 29 sgr. | 1 pf. |

Die Aecker des Vorwerks Göritten enthalten vorherschend guten tragbaren Mittelboden; zum Waizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut. Die Aecker des Vorwerks Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Ackerklasse und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken; die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig genutzt. Die Weide auf Göritten hat fast dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur; auf dem Vorwerke Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe. Das Vorwerk Gr. Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzeln größeren Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden. Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem kupfernen Brau- und Brennereigeräthe und dem Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung auf Verlangen vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten v. Labrügere in Stallupöhnen wenden.

Da das Nebenvorwerk Gr. Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, so werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke als auch für Gr. Ußballen besonders angenommen.

Die in Depositalmäßigen sichern Documenten oder in Staatspapieren für die Erfüllung der Pachtsumme und der contractlichen Verpflichtungen sogleich niederzulegende Caution ist festgesetzt: für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr. und für Gr. Ußballen auf 200 Rthlr., für sämmtliche drei Vorwerke also auf 1500 Rthlr.

Der Licitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath auf den 14. Januar 1831 anberaumt, in welchem zugleich der Nachweis wegen des zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden muß. Der Zuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister Excellenz vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung die resp. Pachtbewerber an ihr Gebot gebunden bleiben.

Gumbinnen, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

---

Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Straßburger Kreise belegenen, adelichen Ritter-Guts Krußyn haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß, sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Marienwerder, den 7. October 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent sollen die zum Nachlaß der Wittwe Komerowska hieselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

a, das in der Conitzer Straße No. 50. belegene Wohnhaus, zu welchem ein Stall, der Radikal-Acker von ½ Morgen kullmisch und das Mit-Brau-Recht im Stadt-Brauhause.

b, eine in der Begrenzung der Stadt-Ländereien belegene, aus der Gemeinheit separirte Hube Land, zu welcher die auf der Mewer Vorstadt gelegene Gebäude, ein Wohnhaus nebst Scheune und Stall gehören.

nachdem ersteres auf 502 Rthlr., die Hube Land auf 400 Rthlr. und die dazu gehörigen Gebäude auf 227 Rthlr. abgeschätzt worden, zu besserer Auseinandersetzung der Erben, in dem hiezu auf den 16. Dezember c. hier anstehenden Bietungs-Termine meistbietend veräußert werden. Kauflustige haben daher in diesem Termin ihr Gebot anzuzeigen.

Stargardt, den 18. October 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Der Mühlenbesitzer Friedrich Gertz zu Rahmel, beabsichtigt bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle den, sofort beim Neubau der Mühle im Jahre 1821 beabsichtigten, 3ten Mahlgang einzurichten und in Gang zu bringen, und werden deshalb in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 alle etwanige Interessenten, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen a dato bei unterschriebener Behörde anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf spätere Einsprüche nicht gerücksichtigt werden wird. Zoppot, den 9. October 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

## Gelder die zu verleihen sind.

Verschiedene Capitalien, beliebiger Größe, in großen und kleinen Summen sollen wiederum hypothekarisch auf ländliche und städtsche Grundstücke bestätigt werden, durch das Commissions-Bureau, große Krämergasse No. 643.

---

Die Verlegung meiner Weinhandlung aus dem Hause Wollwebergasse No. 1985. in das daneben belegene Haus No. 1984. (das erste neben dem Zeughause) beehre ich mich Einem resp. Publikum und meinen werthen Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Danzig, den 7. Oktober 1830. Carl Fr. Wolff.

---

Das bekannte Schnaasesche Weinhaus, Wollwebergasse No. 1985. habe ich heute für meine Rechnung eröffnet. Danzig, den 9. October 1830.

F. Schnaase Sohn.

---

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 44. —

Danzig, den 3. November 1830.

Das von dem Königl. Preuß. Legationsrath und General-Consul Herrn Schmidt zu Warschau, dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königlich Polnischen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. Oktober 1830 stattgehabten Ziehung, im zweiten Semester d. J., nach ihrem Nominalwerthe in polnischen klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Herrmann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 20. Oktober 1830.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg.
(gez.) von Wegnern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die allgemeine Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse betreffend.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse wird den 24sten Sonntag nach Trinitatis, den 21. November d. J. in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie in den menonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer der Gemeinden und deren Stellvertreter hierdurch auf, die Abhaltung dieser Kollecte ihren Gemeinden Sonntags zuvor, mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von den Kanzeln bekannt zu machen.

Die eingezogenen Beiträge werden von den Vorstehern der Menoniten-Gemeinden, so wie von der, keinem Dekan unterworfenen, katholischen St. Nikolai-Kirche in Elbing, desgleichen von den katholischen Kirchen zu Ponszau, Czarnilaß, Neukirch im Amte Pelplin, von den katholischen Kirchen zu Krolowlaß, Pelplin, Raikau, Skurz, Grabau, Ossiek, Barlozno, Neukirch (Intendanturamts Elbing) und Tolkemit deren Decane in andern Departements wohnen, mittelst Schreibens directe an den betreffenden Landrath eingesandt.

Sämmtliche übrige Kirchen beider Glaubensbekenntnisse senden dagegen die Beiträge mittelst Schreibens dem vorgesetzten Superintendenten und Decan ein, oder machen demselben, falls nichts eingekommen sein sollte, davon Anzeige.

Die Herren Superintendenten und Dekane sammeln die eingehenden Beiträge, fertigen Nachweisungen von dem, was in sämmtlichen Kirchen ihrer Diöcese aufgekommen ist, belegen letzteres mit den schriftlichen Anzeigen der Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung die ganze Summe unserer Haupt-Kasse bis zum 20. Dezember d. J.

Danzig, den 16. October 1830.

---

(No. 2.) Die Erscheinung eines allgemeinen deutschen terminologischen, ökonomischen Lexicons vom Professor Dr. Weber in Breslau betreffend.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat, nach dem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September c., ein allgemeines deutsches terminologisches ökonomisches Lexikon und Idiotikon oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahr 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist und 4 Rthlr. 20 sgr. kostet, ist kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftliche Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die

Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben. Da das gedachte Werk sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehr-Anstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung den administrativen und juridischen Beamten, und dem Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann, so wird das Erscheinen desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. October 1830.

---

(No. 3.) Die Instandsetzung der Wege betreffend.

Wir erwarten, daß die Herren Landräthe, die Dominien, die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamte, die Magisträte und die Ortsschulzen bereits mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 und unsere Anweisung vom 8. April c. (in der Beilage zum 15ten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts) mit der gewöhnlichen Herbst-Instandsetzung der Wege vorgeschritten sein werden. Diejenigen Wege-Verpflichteten aber, welche hierin noch säumig gewesen sind, sollen sofort zu ihrer Schuldigkeit nach Inhalt der im §. 4. des Wege-Reglements gegebenen Vorschriften von den Kreis-Behörden ernstlich angehalten werden. Hauptsächlich kommt es gegenwärtig noch auf Oeffnung der Gräben und Verschaffung des erforderlichen Wasserabzuges, auf Instandsetzung der beschädigten Brücken, auf Ausfüllung der Vertiefungen und auf Bepflanzung der Wege mit Waldbäumen an, wozu noch die jetzige Herbstzeit unumgänglich benutzt werden muß. Die Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte werden daher auf's bestimmteste angewiesen, die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Selbige werden dabei noch auf die Bestimmungen des §. 2. des Wege-Reglements, wornach ihnen die Bereisung der Wege im Frühjahr und Herbst zur ernsten Pflicht gemacht ist, aufmerksam gemacht und an die Einreichung ihrer Reise-Journäle in den angeordneten Terminen erinnert.

Danzig, den 20. Oktober 1830.

---

1 )(

(No. 4.) Die Erklärung des §. 5. der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 betreffend.

Die nachstehende Deklaration des §. 5. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810, welche früher in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder No. 21. pro 1811 abgedruckt ist und folgendermaaßen lautet:

„In dem §. 5. der Mühlenordnung für die gesammte Monarchie vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 11., Seite 98.) ist festgesetzt, daß jeder Müller eine Rangtafel halten, den Namen desjenigen dessen Mahlgut er annimmt, bei der Einhändigung der Steuer-Quittung auf diese Tafel schreiben, und das zur Mühle gebrachte Getreide nach der auf der Rangtafel bemerkten Reihefolge abmahlen müsse. Hierüber ist Beschwerde geführt worden, theils von denjenigen, welche genetztes Getreide und Braumalz zur Mühle gebracht und besorgen müssen, daß solches bis dahin, daß das früher auf die Mühle gebrachte ungenetzte Getreide vermahlen worden, verderbe, theils von denjenigen Konsumenten, welche gewöhnlich nur kleine Quantitäten Getreide zur Mühle bringen, und bei dem angeführten Abmahlen des Getreides nach der Reihefolge leicht eine geraume Zeit auf ihre Abfertigung zu warten genöthiget werden. Durch ein am 11. August d. J. von dem Königl. Departement für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen, und von dem Königl. Departement für die allgemeine Polizei und für die Gewerbe im Ministerio des Innern erlassene Verfügung ist daher die ebengedachte Vorschrift abgeändert und bestimmt worden: daß es den Müllern verstattet werde, alles genetzt in die Mühle gebrachte Getreide und Malz, desgleichen auch alles ungenetzte Malz, ferner Roggen und Gerste zu Mehl, jedoch nur bis zur Quantität von einem Scheffel einschließlich, welches arme Konsumenten selbst zur Mühle bringen; endlich auch Getreide zu Graupen und Grütze auch Hirse zum Stampfen, wenn deren Quantum nicht das eines Scheffels übersteigt, ohne Beachtung der vorhin erwähnten Folgeordnung, sondern nach ihrem sachkundigen Ermessen früher zu vermahlen oder zu schrooten. Die in vorbenannter Ausnahme begriffenen Mahlgäste dürfen jedoch nicht willkührlich von den Müllern abgefertigt werden, sondern die Müller müssen bei denselben ebenfalls die Reihefolge beobachten, und ist zu dem Ende für das Mahlgut dieser Personen eine zweite Rangtafel in den Mühlen zu befestigen, die Mühler haben die Namen der gedachten Mahlgäste auf derselben zu

vermerken und Rücksichts dieses ausnahmsweise zu vermahlenden Mahlgutes, alles das zu beobachten, was Rücksichts des gewöhnlichen vorgeschrieben ist. Diese Festsetzung wird hierdurch allen, die es angehet, insbesondere den Polizei-Behörden, ingleichen den Müllern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht; die Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß die angeordnete zweite Rangtafel unverzüglich in den Mühlen angeschaft werde und daß sich die Müller keine willkührliche Begünstigung erlauben. Marienwerder, den 10. September 1811.

Die Königl. Regierung von Westpreußen."

wird nochmals zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften hiemit bekannt gemacht und zugleich den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden aufgegeben, strenge darauf zu halten, daß überall darnach verfahren werde.

Danzig, den 11. Oktober 1830.

---

(No. 5.) Das Auctionswesen in der Stadt Elbing betreffend.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Auctions-Reglement für den außergerichtlichen Auctions-Commissarius und dessen Ausrufer in Elbing, zur Beachtung bei nicht vom Gericht, sondern von andern Behörden und Privat-Personen demselben übertragenen Auctionen, gefertiget, und von dem Königl. hohen Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unterm 28. v. Mts. bestätigt worden ist.

Eine Ausfertigung dieses Reglements ist dem Magistrate in Elbing zur Ausführung übersandt. Danzig, den 21. October 1830.

---

(No. 6.) Wegen des verloren gegangenen Gewerbscheins No. 103. pro 1830.

Der dem Joseph Darga in Werblin zum Gewerbe des Lumpensammelns sub No. 103. pro 1830. ertheilte Gewerbeschein ist im Monath August in dem Adlichen Gute Kl. Schlatau verloren gegangen.

Damit sich Niemand unterfange, von diesem Gewerbeschein, falls er vorgefunden werden sollte, Gebrauch zu machen, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. September 1830.

---

(No. 7.) Die Ermittelung heimathlicher und sonstiger Verhältnisse eines in der Gegend von Conitz aufgegriffenen Taubstummen betreffend.

Wer über die heimathlichen, persönlichen und sonstigen Verhältnisse eines, in der Gegend von Conitz aufgegriffenen taubstummen Menschen, männlichen Geschlechts, der etwa 40 Jahre alt ist, mit einer alten schwarz-grauen Jacke mit blanken Knöpfen, eben solcher Weste, grau leinenen Beinkleidern, altem bunt kattunenen Halstuch, Stiefeln und altem schwarzen runden Filzhuth bekleidet ist, sich auch durch zwei Warzen auf jeder Wange auszeichnet, Auskunft geben kann, wird hierdurch veranlaßt solche dem Königlichen Landraths-Amt zu Berent zugehen zu lassen. Danzig, den 20. October 1830.

(No. 8.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Rindviehheerde in dem adel. Gute Goschin, Stargardtschen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind. Danzig, den 15. October 1830.

## Warnung.

Ein Tagelöhner im Dorfe Thiensdorf, Marienburger Kreises, ist wegen grober Fahrlässigkeit beim Heitzen eines Backofens, wodurch Feuer entstand und das Gebäude zerstört ward, mit 6 wöchentlicher Gefängnißstrafe bezüchtigt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 14. Oktober 1830.

## Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 11. auf den 12. October c. sind der katholischen Kirche zu Neukirch, Marienburger Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Gegenstände geraubt worden.

1) Ein kupferner Kelch nebst kupferner Patene,
2) Ein kupferner Melchisedech ungefähr 2 Loth schwer,
3) einige Pfunde Wachs, und
4) Sechs Altar-Tücher.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unseres Departements, so wie die Gensd'armerie, hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke wo sie sich zeigen sollten, sowie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise, wie sie zu dem Besitz dieser Stücke gekommen, aufzufordern, dieselben, soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können zur Haft zu stellen, und dem Gerichte behufs der weitern Untersuchung zu überliefern. Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl dem Landrathsamte Marienburg als auch uns, Anzeige zu machen.

Im Allgemeinen aber wird zugleich die Obliegenheit einer regelmäßigen Nachtwache auf das Ernstlichste eingeschärft, und sämmtlichen Behörden zur Pflicht gemacht, sich von der Art und Weise, wie dieselbe in ihrem Bezirke gehandhabt wird, durch oftmalige Revisionen Ueberzeugung zu verschaffen. Danzig, den 21. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Steckbrief.

Nachbenannter ehemaliger Soldat Christian Powierski auch Conrad und Weise genannt, aus Osterode in Ostpreußen, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls und der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit schuldig, ist am 27. Oktober d. J. von Graudenz aus dem Gefängnisse der Zwangs-Anstalten vermittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direction gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 27. October 1830.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten, im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## Signalement.

Größe, 5 Fuß 10 Zoll. Haar, dunkelblond. Stirn, rund. Augenbraunen, dunkelblond. Augen dunkelgrau. Nase und Mund, gewöhnlich. Kinn, breit. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, groß und stark. Füße gesund. Alter, 34 Jahr. Religion, evangelisch, Gewerbe, Färber. Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: Jacke, grau tuchene. Hosen, alte tuchene. Mütze, grau tuchene Kappe. Halstuch, grau leinenes. Hemde, weiß leinenes. Sämmtliches mit dem Institutszeichen » Z. A. Effekten hat derselbe keine bei sich.

Besondere Kennzeichen: Am linken Fuß drei Narben, und besonders an der guten Haltung des Körpers erkenntlich.

## Personal-Chronik.

Der Herr Graf Louis v. Krokow ist zum Oekonomie-Kommissarius, nach vorhergegangener Prüfung, von uns ernannt und bestellt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Drosdowski zu Lahmenstein, ist von dem hiesigen Magistrat als Patron, bei der errichteten katholischen Schule in Langefuhr als Lehrer berufen und in dieser Qualität von uns definitiv bestätigt.

Danzig, den 17. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Vermischte Nachrichten.

Da der zeitige Vorstand des Proviant-Amts zu Danzig, Proviantmeister Wahnschaffè, beauftragt ist, den künftigjährigen Bedarf des dortigen Magazins an Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh für angemessene Preise aus freier Hand einzukaufen, so wird solches den Producenten und andern Verkaufslustigen hierdurch mit dem Anheimgeben bekannt gemacht, wegen Verkaufs ihrer Naturalien, deren Bezahlung nach gehöriger Preiseinigung Zug um Zug erfolgt, sich an den 2c. Wahnschaffé zu wenden.

Königsberg, den 19. Oktober 1830.

Königl. Intendantur Ersten Armeekorps.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts=Blatte No. 44.)

No. 44.

Danzig, den 3. November 1830.

## Kirchenraub.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch aus der katholischen Kirche zu Tiegenhagen folgende Gegenstände entwendet:

| Gegenstand | Rthlr. | sgr. |
|---|---|---|
| 1 silberner Communion-Kelch mit Deckel inwendig stark und auswendig schwach vergoldet, mit dem Silberstempel aus einem Adler bestehend, sonst ohne Zeichen, Werth . . . . . | 33 Rthlr. | = sgr. |
| vom Deckel war das Kreuz in der Form eines eines eisernen Kreuzes abgebrochen, das mit entwendet ist | | |
| 4 Corporale . . . . . . . . . | = — | 5 — |
| 3 leinwandne Altardecken 13 Ellen . . . . . incl. 1 mit ½ Zoll breiten Spitzen | 1 — | 22 — |
| 1 Subcorporale . . . . . . . . . | = — | 4 — |
| 16 Wachslichte, zusammen 11 Pfund . . . . . | 4 — | 12 — |
| 2 zinnerne Kännchen . . . . . . . . | = — | 28½ — |
| 1 Damastener Vorhang ein und eine halbe Elle mit kleinen Blumen von verschiedener Farbe . . . . . . . | 2 — | = — |
| 2 weiß musseline Vorhänge 3 Ellen . . . . . | 2 — | = — |
| 1 grün raschne Altardecke 3 Ellen . . . . . . | 1 — | = — |
| 2 weiß leinene Altardecken, 1 mit schmalen Kanten besetzt, die andere glatt 8 Ellen . . . . . . . . . | 1 — | 2 — |
| 1 grün raschne Altardecke 3 Ellen . . . . . . | 1 — | = — |
| 2 weiß mußline Vorhänge 3 Ellen . . . . . | 2 — | = — |
| 2 roth damastne Vorhänge 3 Ellen . . . . . | 4 — | = — |

5 Vota von Silberblech:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Fuß; 4 Zoll lang, 1 Zoll breit<br>1 Hand; 4 Zoll lang, 1 Zoll breit<br>1 Kreuz; 4 Zoll lang, ¼ Zoll breit<br>2 Herzen; 4 Zoll lang, 3 Zoll breit<br>4 Sterne von Silberblech 1 Zoll breit | . . . . . | 12 Rthlr. = — |
| Sechs abgebrannte Wachskerzen | . . . . . | 1 — = — |
| Zusammen Werth | . .. | 67 Rthlr. 13½ sgr. |

Es wird Jedermann für den Ankauf dieser gestohlenen Sachen gewarnt und zugleich dringend ersucht, jede Spur zur Verhaftung der Diebe anzuzeigen. Demjenigen der die Diebe zur gerichtlichen Bestrafung bringt, wird eine Prämie von 5 Rthlr. mit Verschweigung seines Namens hiemit zugesichert.

Intendantur Tiegenhof, den 26. October 1830.

---

Die zur Gutsbesitzer Bardelebenschen Liquidations-Masse gehörigen, im Riesenburger Kreise gelegenen, Allodial-Ritter-Güter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Bauten sind auf den Antrag des Curators der Bardelebenschen Liquidations-Masse zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, 20. October 1830 und 28. Januar 1831 angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, zu diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die landschaftlichen Taxen der Güter, wornach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36,582 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., Wilkau auf 10,385 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und Bauten auf 17,846 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt worden, sind übrigens so wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kauflustigen die Güter auch einzeln verkauft werden, worüber die nähern Bedingungen ebenfalls jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Manierwerder, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Die 7 Meilen von Königsberg entfernten, in dem landräthlich Friedlandschen nnd landräthlich Preuß. Eylauschen Kreisen belegenen adel. Markiehnenschen Güter, aus 36 Hufen 18 Morgeu 148 □Ruthen kullmisch oder 82 Hufen 26 Morgen 108 □Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 22. December c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 18868 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Der Mühlenbesitzer Friedrich Gertz zu Nahmel, beabsichtigt bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle den, sofort beim Neubau der Mühle im Jahre 1821 beabsichtigten, 3ten Mahlgang einzurichten und in Gang zu bringen, und werden deshalb in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 alle etwanige Interessenten, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen a dato bei unterschriebener Behörde anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf spätere Einsprüche nicht gerücksichtigt werden wird. Zoppot, den 9. October 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Am 15. November d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in der Reitbahn hierselbst eine bedeutende Anzahl überzählich gewordener Montirungen, Mäntel, Mützen, Tuchhosen mit Lederbesatz, Tornister mit Riemen, Patrontaschen mit Bandelieren, Säbelgehänke, Mantel-

säcke, Woylachs, Sattel, Ueberdecken, Sattelböcke, Zäume, Trensen und andere Leder- und Reitzeugstücke, auch Stiefeln, Schuhe und Hemden gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 18. October 1830.

Königl. Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Pr. Stargardtschen) 5ten Landwehr-Regiments.

v. Slugocki.

## Prämie von 50 Rthlr.

Eine Hochlöbl. Adel. General-Feuer-Societäts-Direktion zu Marienwerder, hat auf den Entdecker der muthmaaßlichen Brandstiftungen auf meinem Gute Gr. Borroschau eine Prämie von 20 Rthlr., sobald derselbe zur Untersuchung gezogen werden kann, bewilligt. Ich bin gleichfalls bereit, jener Prämie annoch 30 Rthlr. zuzufügen, wenn die That auch nur für einen einzelnen Fall aufgeklärt werden könnte.

Adel. Dominium Borroschau, den 28. October 1830.

Der Gutsbesitzer Westphal.

Den Kratzenfabrikanten Lehnemann und Keuchen zu Barmen ist unter'm 12. September c. ein, von diesem Tage an, Sechs nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die Anfertigung und den Gebrauch für neu und eigenthümlich erkannter Blattkratzen mit hin- und hergehender Setzung von ihnen „Kratzen in Barmer-Stich" genannt, nach der davon übergebenen Probe und Beschreibung, ertheilt worden.

Die Verlegung meiner Weinhandlung aus dem Hause Wollwebergasse No. 1985. in das daneben belegene Haus No. 1984. (das erste neben dem Zeughause) beehre ich mich Einem resp. Publikum und meinen werthen Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Danzig, den 7. Oktober 1830. Carl Fr. Wolff.

Das bekannte Schnaasesche Weinhaus, Wollwebergasse No. 1985. habe ich heute für meine Rechnung eröffnet. Danzig, den 9. October 1830.

F. Schnaase Sohn.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 45.

Danzig, den 10. November 1830.

## Bekanntmachung.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series VI. zu Staatsschuldscheinen betreffend.

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis ult. Dezember 1834 erfolgt in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und zwar für die Staatsschuldscheine No.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | bis | 20,000 | vom | 3. | bis | 8. | Januar 1831 inclusive, |
| 20,001 | = | 40,000 | = | 10. | = | 15. | = |
| 40,001 | = | 60,000 | = | 17. | = | 22. | = |
| 60,001 | = | 80,000 | = | 24. | = | 29. | = |
| 80,001 | = | 100,000 | = | 31. | Januar bis | 5. | Februar, |
| 100,001 | = | 120,000 | = | 7. | bis | 12. | Februar, |
| 120,001 | = | 140,000 | = | 14. | = | 19. | = |
| 140,001 | und darüber | | = | 21. | = | 26. | = |

Wer Coupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Kontrolle der Staatspapiere bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, soweit es möglich ist,

sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuldscheine zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, jedoch nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831, eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuldscheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staats-Schuldscheine dem Handlungs-Hause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf die neuen Coupons in dessen Comptoir jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831 von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staats-Schuldscheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Kontrolle der Staats-Papiere erhalten.

Berlin, den 15. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Obige Bekanntmachung wird mit dem Beifügen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einlieferung der Staats-Schuldscheine zu obigem Behufe und Beschleunigung des Geschäfts schon vom 1. November d. J. ab, bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, geschehen kann, daß jedoch die Einsender sämmtliche noch nicht realisirte Koupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen und Behufs der Realisation zurückzubehalten haben. Danzig, den 29. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Fertigung der Repartition der Landarmen-Beiträge, für das Jahr 1830.

Die Königl. Landraths- Intendantur- und Domainen-Aemter wie der Wohllöbl. Magistrat zu Danzig, werden hierdurch veranlaßt, die Suprepartitionen der für das Jahr 1831

zu zahlenden Landarmen-Beiträge nach den bisherigen Prinzipien und auf Grund der Gewerbesteuer-Rollen und Kontributions-Kataster genau anzufertigen und bis zum 1. Januar künftigen Jahres einzureichen. Danzig, den 4. November 1830.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Die unter dem Rindvieh in Zipplau, Danziger Kreises, stattgehabte Lungenseuche, die durch unsre Bekanntmachung vom 19. August c. im Amtsblatte No. 35. angekündigt worden ist, hat jetzt aufgehört; weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Danzig, den 21. Oktober 1830.

(No. 3.) Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, deß die zweite diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst Sonnabend, den 27. November dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827 (Amtsblatt No. 18. S. 152.) vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Adresse des Herrn Regierungs-Raths Frey unverzüglich und spätestens bis zum 20sten dieses Monats einzugeben. Danzig, den 5. November 1830.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

## Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch, aus dem Rathhause zu Neuteich 119 Rthlr. 18. Sgr. 6 Pf. in Kourant, Scheidemünze und Kassenanweisungen, so wie ein silberner Eßlöffel drei und ein halb Loth schwer, gezeichnet „George Mey zum Pathengeschenk 1772" und ein silberner vergoldeter Ring, 20 Sgr. an Werth, geraubt worden.

Alle diejenigen, welche über diesen Diebstahl einige Mittheilungen zu machen im Stande sind, werden ersucht, solche entweder schriftlich oder mündlich dem Bürgermeister Knoof in Neuteich zukommen zu lassen, auch in dem Fall, daß gestohlene Gegenstände ent-

deckt werden sollten, diese anzuhalten, und die Inhaber der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Untersuchung überweisen zu wollen. Demjenigen, welcher zur Inhaftirung der Verbrecher oder zum Rückempfang des Gestohlenen wesentlich beiträgt, wird eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. zugesichert.

Von den resp. Königl. und Kommunal-Behörden dürfen wir die kräftigste Mitwirkung zur Entdeckung der Verbrecher erwarten.

Neuteich, den 4. November 1830.

Der Magistrat.

---

## Steckbrief.

Der wegen Diebstahls inhaftirt gewesene Martin Schulz ist am 19. Oktober d. J auf dem Transport nach dem Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, den gedachten Inculpaten, dessen Signalement nachstehend erfolgt, im Betretungsfalle schleunigst arretiren und gegen Erstattung dem Transportkosten unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Danzig, den 29. October 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

### Signalement.

a, Gesicht: Haare, schwarz. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Wangen, bleich. Stirn, breit.

b, Körper: Statur, mittelmäßig. Größe, 5 Fuß. Beine, grade. Gesundheitszustand, gut.

c, Persönliche Verhältnisse: Alter, angeblich 18 Jahr. Geburtsort, Danzig. Letzter Wohnort, Danzig. Gewerbe, Töpferbursche. Sprache, deutsch.

d, Kleidung: Müze, blau tuchne. Jacke, ebenfalls. Halstuch, schwarz. Weste, grau tuchne. Beinkleider, grau leine. Fußbekleidung, Schuhe.

---

## Personal-Chronik.

Der zeitherige Bürgermeister in Tolkemit, Carl Ferdinand Pohl, ist als solcher von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung abermals auf zwölf Jahre erwählt und von uns in dieser Qualität bestätigt worden.

Danzig, den 12. Oktober 1830.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 45.)

## No. 45.

Danzig, den 10. November 1830.

Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiscus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morgen | 91 | □Ruthen | Acker 1ster Klasse |
| 180 | — | 155 | — | Acker 2ter Klasse |
| 205 | — | 86 | — | Acker 3ter Klasse |
| 202 | — | 83 | — | sechsjährig Land |
| 158 | — | 18 | — | Wiesen |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Baustellen. |
| Summa 971 | Morgen | 72 | □Ruthen | |

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Licitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung vom 1. April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin am 12. Januar 1831 angesetzt; auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Cöslin, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Es sollen in denen am Schwarzwasser und der Prussina belegenen Königlichen Forstrevieren Wigodda und Königsbruch 800 Stück extra Stark-Bauholz a 40 Fuß 10 Zoll und 600 Sageblöcke a 24 Fuß, 15 bis 16 Zoll und in den Revieren Grünfelde, Schwidt und Woczywodda, welche an der Brahe liegen, zusammen 3000 Klein und 800 St. Sark-Bauholz im Wege der Licitation verkauft werden.

Der Termin für die erstgenannte Reviere steht auf den 20. November in Osche und für die letztern Reviere auf den 22. November in Schwidt an; beide wird der Forstinspektor Richter abhalten.

Kauflustige werden hiezu eingeladen und können sich vorher von den betreffenden Revier-Beamten die Hölzer vorzeigen und die sonstige Local-Verhältnisse bekannt machen lassen. — Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 26. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Bei der unterzeichneten Kasse ist die Stelle eines Executors erledigt. Subjecte, die mit einem Invalidenversorgungsschein versehen und der polnischen Sprache mächtig sind, lesen und schreiben können, sich auch über ihre sittliche Führung durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, werden hiermit aufgefordert, sich zur Annahme dieser Stelle hier zu melden. Mit derselben ist kein Fixum verbunden, das Einkommen besteht nur in den, nach der Verordnung vom 11. Juli 1824 (Amtsblatt pro 1824 Seite 372 — 75) vorgeschriebenen Gebühren und gewährt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung, einen hinlänglichen Unterhalt. Pr. Stargardt, den 9. Oktober 1830.

Königl. Forstkasse.

---

Am 15. November d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in der Reitbahn hierselbst eine bedeutende Anzahl überzählich gewordener Montirungen, Mäntel, Mützen, Tuchhosen mit Lederbesatz, Tornister mit Riemen, Patrontaschen mit Bandelieren, Säbelgehänke, Mantelsäcke, Woylachs, Sattel, Ueberdecken, Sattelböcke, Zäume, Trensen und andere Leder- und Reitzeugstücke, auch Stiefeln, Schuhe und Hemden gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 18. October 1830.

Königl. Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Pr. Stargardtschen) 5ten Landwehr-Regiments.

v. Slugocki.

---

Höherer Bestimmung gemäß soll die Legung eines neuen Diehlen-Belages auf dem Dachboden des Pfarrhauses zu Meisterswalde, welche incl. des Holzwerths auf 53 Rthlr. 5 sgr. 7 pf. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und ist hiezu ein Licitations-Termin auf den 30. November c. in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Der Kosten-Anschlag und die Licitationsbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sobbowitz, den 30. October 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

Auf Anordnung der Königl. Regierung, soll der Seehundsfang auf dem Jungfern-Riff in dem Putziger Wyk vom 1. Januar 1831 ab auf anderweite 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu stehet auf Sonnabend, den 11. December d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an, zu welchem sichere Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Czechoczin, den 31. October 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

---

Die von der Weichsel und der Schuitenlake gebildete Insel, der Holm genannt, nahe der hiesigen Handels-Stadt, mithin zum Produkten-Absatz vorzüglich vortheilhaft gelegen, soll, im Auftrage der Geheime-Rath Simpsonschen Herren Testaments-Executoren und mit

Genehmigung Einer Königl. Hochverordneten Regierung allhier, mit Ausschluß der Fortifikatorischen Anlagen, vom 24. Juni 1831 ab, auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

Der Acker, die bestellten Saaten, die Gärten, die Wiesen, die Viehfettweiden, der Rohrwuchs, das vollständige Vieh-, Acker- und Wirthschafts-Inventarium, das Herrschaftliche Wohnhaus und die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, Wohnungen für 18 Arbeiter Familien, die Wasser-Ausschöpf-Windmühle mit dem Mahlgange und dem Müller-Wohnhause.

Zur Annahme der Pachtgebote habe ich einen Termin auf den 28. December d. J. von Vormittags 11 Uhr ab, in dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Holm angesetzt, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die Gebäude und Ländereien der Insel, so nicht mitverpachtet werden, sind in den speziellen Pacht-Bedingungen, wornach die Pacht neu licitiret wird, verzeichnet, gleichfalls ist daselbst festgestellet, auf welche Höhe Sicherheit für das Inventarium und für die Pacht, theils im Licitations-Termin, theils vor der Uebergabe, baar oder in Staats-Papieren incl. Coupons zu deponiren ist, weshalb auch die Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorliegen werden. Der Zuschlag wird dem Herren Verpächter vorbehalten. Danzig, den 30. Oktober 1830.

Der Königl. Regierungs-Oekonomie-Commissarius
Ploschnizki wohnt Schmiedegasse No. 278.

---

## Prämie von 50 Rthlr.

Eine Hochlöbl. Adel. General-Feuer-Societäts-Direktion zu Marienwerder, hat auf den Entdecker der muthmaaßlichen Brandstiftungen auf meinem Gute Gr. Borroschau eine Prämie von 20 Rthlr., sobald derselbe zur Untersuchung gezogen werden kann, bewilligt. Ich bin gleichfalls bereit, jener Prämie annoch 30 Rthlr. zuzufügen, wenn die That auch nur für einen einzelnen Fall aufgeklärt werden könnte.

Adel. Dominium Borroschau, den 28. October 1830.
Der Gutsbesitzer Westphal.

---

Das bekannte Schnaasesche Weinhaus, Wollwebergasse No. 1985. habe ich heute für meine Rechnung eröffnet. Danzig, den 9. October 1830.

F. Schnaase Sohn.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

**No. 46.**

Danzig, den 17. November 1830.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Forst- Holz- und Hütungs-Verbrechen betreffend.

Die §. 39. Tit. I. und §. 28. Tit IV. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 welche folgendermaaßen lauten:

§. 39. Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königl. Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adelichen oder andern Privat- und Unterthanen-Haiden kömmt, r[illegible] Attest des Waldeigenthümers oder des Gutsbesitzers oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Waldaufsehers, imgleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Gute des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben sein muß.

§. 28. a, Alles Bau- Nutz- und Brennholz, imgleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Waldeigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci meistbietend verkauft, jedoch dem Denunzianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wild-Dieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret, ohne dergleichen Atteste, in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigem bis 4 wöchentlichem Gefängnisse

bestraft, und, wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherei dabei überführt werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unaccisebarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen ist, kaufen, werden mit 10 Rthlr. Geldbuße bestraft.

b, Sollte indessen jemand dergleichen Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besondern Untersuchung gezogen, und in Zehn Thaler Strafe genommen werden."

werden mit dem Hinzufügen hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß Weiden-, Band- und Dachstöcke unter dem Nutzholz mit einbegriffen sind, und daß diejenigen, welche aus Königl. oder Privat-Strauch-Kämpen obige Gegenstände entwenden oder ohne Legitimations-Atteste dieselben herumtragen, nach vorstehender gesetzlicher Bestimmung behandelt werden sollen.

Danzig, den 27. October 1830.

---

(No. 2.) Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.

Des Königs Majestät haben, auf die Immediat-Vorstellung des Vorstandes der evangelischen Gemeine zu Lautenberg im Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder, die erbetene in dem evangelischen Theile des Departements zu haltenden Haus- und Kirchen-Kollekte zum Bau der evangelischen Kirche daselbst ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Departements hierdurch auf, diese Kollecte in ihren Kirchen an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung abzuhalten und den Betrag derselben bis zum 20. December c. an die betreffende Herren Superintendenten einzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammtbetrage der Kollectengelder an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst unter portofreier Rubrik abzuführen haben.

Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Magistrâte unsers Departements, weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirke

abhalten zu lassen und die eingesammelten Beträge, nebst einem genauen Sorten-Verzeichnisse, bis zum 20. December c. an die genannte Königl. Kasse unter portofreier Rubrik abzuführen. Danzig, den 14. October 1830.

---

(No. 3.) Betrifft den Bedarf von Amtsblättern für 1831 und an Exemplaren des Sach- und Namenregisters für 1830.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche noch mit der Anmeldung ihres Bedarfs an Amtsblättern für das Jahr 1831 im Rückstande sind, werden erinnert, denselben schleunigst und längstens bis zum 10. December c. uns anzuzeigen, damit die Auflage des Amtsblattes darnach bestimmt werden kann.

Auch haben diejenigen, welche das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatt pro 1830 zu erhalten wünschen, sich deshalb noch im Laufe dieses Jahres an das Amtsblatts-Debits-Comtoir zu wenden und demselben ihren Bedarf anzugeben.

Danzig, den 10. November 1830.

---

Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen welche in Verfolg der im 45ten Stück des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. v. M., wünschen, daß ihnen die neuen Zins-Coupons für die Jahre 1831 bis 1834 durch die unterzeichnete Regierungs-Haupt-Kasse besorgt werden, werden hierdurch ersucht, derselben die Staatsschuldscheine mittelst zwiefach angefertigter Verzeichnisse, nur in folgenden Tagen, als:

den 19., 22., 25. und 29. November d. J.

den 6., 9., 20., 23., 27. und 30. December d. J.

und den 6., 20., 24., 27. und 31. Januar 1831

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzureichen, indem die Kasse sich mit Annahme derselben wegen ihrer anderweiten Geschäfte, an anderen Tagen nicht befassen kann.

Gedruckte Blanquets zu den gedachten Verzeichnissen können zu jeder Zeit von der Kasse in Empfang genommen werden. Danzig, den 12. November 1830.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl zu ein Jahr Zuchthausstrafe verurtheilte

Bedienter Johann Michael Peters, hat am 4ten d. M. beim Zurückkehren von den fortifikatorischen Arbeiten nach der Vestung Graudenz, Gelegenheit gefunden, den Aufsehern zu entlaufen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht zur Habhaftwerdung dieses Verbrechers Maaßregeln zu treffen, und ihn im Betretungsfalle geneigtest an die unterzeichnete Inspektion gegen Erstattung aller Kosten, abliefern zu lassen.

Veste Graudenz, den 5. November 1830.

Königl. Inspektion der Nagniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Michael Peters. Geburtsort, Braunsberg. Aufenthaltsort, Königsberg. Religion, katholisch. Alter, 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, klein. Mund, mittel. Bart, braun. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, untersetzig. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarze Tuchjacke, schwarze Tuchweste, graue Tuchhosen, graue Mütze.

## Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Stalle ist der bisherige Pfarrer in Lichtfelde, Herr Hartwig, von den Einsaaßen des Kirchspiels, als Kirchenpatron, gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Der Unterförster Wagenknecht zu Schweinebude, wird vom 1. Dezember d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Dagegen ist die einstweilige Beaufsichtigung des Forstbelaufs Schweinebude, Reviers Schöneck, von demselben Zeitpunkte ab, dem invaliden Jäger Ludwig Grandjean interimistisch übertragen worden.

Der Invalide Gottfried Grundmann ist als Chausseewärter des 10. Distrikts auf der Kunststraße zwischen Elbing und Marienburg, auf Kündigung, angestellt worden.

Der Unterförster Noak zu Sturmberg, Forstreviers Montau, wird vom 1. Januar 1831 ab, mit Pension in den Ruhestand gesetzt, und seine Stelle von demselben Zeitpunkte dem Unterförster Neumann, bisher zu Hohenwalde, Reviers Stellinen, verliehen.

Danzig, den 15. Oktober 1830.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 46.)

## No. 46.

## Danzig, den 17. November 1830.

Es sollen in denen am Schwarzwasser und der Prussina belegenen Königlichen Forstrevieren Wigodda und Königsbruch 800 Stück extra Stark-Bauholz a 40 Fuß 10 Zoll und 600 Sageblöcke a 24 Fuß, 15 bis 16 Zoll und in den Revieren Grünfelde, Schwidt und Woczywodda, welche an der Brahe liegen, zusammen 3000 Klein und 800 St. Stark-Bauholz im Wege der Licitation verkauft werden.

Der Termin für die erstgenannte Reviere steht auf den 20. November in Osche und für die letztern Reviere auf den 22. November in Schwidt an; beide wird der Forstinspektor Richter abhalten.

Kauflustige werden hiezu eingeladen und können sich vorher von den betreffenden Revier-Beamten die Hölzer vorzeigen und die sonstige Local-Verhältnisse bekannt machen lassen. — Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 26. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Straßburger Kreise belegenen, adelichen Ritter-Guts Krußyn haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicheruug hierdurch einladen, daß, sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Marienwerder, den 7. October 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die 7 Meilen von Königsberg entfernten, in dem landräthlich Friedlandschen und landräthlich Preuß. Eylauschen Kreisen belegenen adel. Markiehnenschen Güter, aus 36 Hufen 18 Morgen 148 □Ruthen kullmisch oder 82 Hufen 26 Morgen 108 □Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 22. December c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 18868 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Die Dorfschaft Altebabke beabsichtigt die Königl. Gnaden-Mühle zur Entwässerung ihrer Länderei auf dem Grundstücke des Erdmann Jahn zu Altebabke an der Laache der Licnau neu zu erbauen. Wer durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. October 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann.

Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22,192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen,
2520 Stück Rüstern und
428 Stück melirtes Holz,

worunter 67,440 Kubikfuß Eichen und 21,840 Kubikfuß Rüstern Nutzholz sich befindet auch ein Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Culm entfernt, liegt gerade über Schwetz und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Licitations-Termin auf den 16. December c. angesetzt und werden Kauflustige, die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termin um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, des Zuschlags gewärtig sein.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden. Culm, den 28. September 1830.

Der Magistrat.

---

Der wegen Verdacht eines Pferde-Diebstahls von dem Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder zur Untersuchnng gezogene Eigenthümer Joseph Skadowski hat zur Erndte-Zeit des Jahres 1828 an den Andr. Neumann und den Joseph Trzebicki zu Janischau bei Mewe zwei Pferde verkauft, und zwar:

1) eine braune Stute, mit einem weißen rechten Hinterfuße, mit einem Stern, und einem weißen Striche über die Nase, 4 Fuß 7½ Zoll groß, und 10 Jahr alt;
2) ein gelber Wallach mit einem schwarzen Striche über den Rücken und mit schwarzem Schweife ohne sonstige Abzeichen, 4 Fuß 7½ Zoll groß und 15 Jahr alt;

ohne daß er sich als Eigenthümer oder zum Verkaufe derselben für berechtigt bis jetzt hat legitimiren können.

Nach der geführten Untersuchung ist Verdacht vorhanden, daß beide Pferde irgendwo gestohlen sind, und indem dieser Fall zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, forden wir Jedermann auf, sich bei dem Königl. Inquisitoriat in Marienwerder binnen 14 Tagen zu melden, und seine etwanige Eigenthums-Aasprüche an den qu. Pferden geltend zu machen.

Schöneck, den 2. November 1830.

Der Magistrat.

---

Montag, den 27sten d. M. soll auf dem hiesigen Königl. Militair-Magazin eine Quantität Roggen-Kaff, welcher zu Vieh-Futter geeignet ist, an den Meistbietenden gegen

gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Marienburg, den 9. November 1830.

Königliche Reserve-Magazin-Rendantur.

---

## Prämie von 50 Rthlr.

Eine Hochlöbl. Adel. General-Feuer-Societäts-Direktion zu Marienwerder, hat auf den Entdecker der muthmaaßlichen Brandstiftungen auf meinem Gute Gr. Borroschau eine Prämie von 20 Rthlr., sobald derselbe zur Untersuchung gezogen werden kann, bewilligt. Ich bin gleichfalls bereit, jener Prämie annoch 30 Rthlr. zuzufügen, wenn die That auch nur für einen einzelnen Fall aufgeklärt werden könnte.

Adel. Dominium Borroschau, den 28. October 1830.

Der Gutsbesitzer Westphal.

---

Ein Grundstück an der Chaussee ¼ Meilen von Danzig gelegen, mit circa 32 Morgen kulmisch Land, bestehend in 4 Morgen des vorzüglichsten zum Gemüsebau geeigneten Gartenlandes, 12 Morgen Wiesen und 16 Morgen Ackerland, Weitzen- und Gerstenboden, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und bestellter Wintersaat, steht aus freier Hand wegen eingetretener Umstände sogleich mit lebendem und todtem Inventarium zu verpachten. Die sehr annehmbaren Pachtbedingungen sind gute Herberge No. 9. zu erfahren.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 24. November 1830.

## Gesetzsammlung No. 18.

No. 1267. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen.

No. 1268. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

## Bekanntmachung.

Die im 18ten Stück der Gesetzsammlung abgedrukte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten v. Mts., wegen fortdauernder Gültigkeit der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 für das Jahr 1831 wird durch nachstehenden Abdruck noch besonders und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom 1. Januar k. J. an überall darnach verfahren werden wird. Danzig, den 15. November 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Maume.

(No. 1268.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Oktober 1830 wegen der Erhebungs-Rolle der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30. October 1827 bekannt gemachte Erhebungs-Rolle der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modificationen zur Anwendung kommen solle. Nach meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlages, welche, nach der zweiten Abtheilung Nr. 6. litt. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 sgr. und 7½ sgr. vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von 7 sgr. 6 pf. für den Centner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. No. 6. litt. c. von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 21. gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. No. 25. litt. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahngeld von Vier Sgr. für den Centner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Innland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu §. 2. litt. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. Oktober 1827) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpachtungs-Art eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuer-Verwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Bestimmungen. soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Geld vorgeschrieben ist dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von ⅔ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

### Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Stände des Königreichs Preußen in dem bevorstehenden Winter zu einem zu eröffnenden Provinzial-Landtage versammelt werden sollen.

Diese Allerhöchste Anordnung mache ich hiemit vorläufig öffentlich bekannt.

Die Bestimmung des Termines wird demnächst erfolgen.

Königsberg, den 15. November 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen, von Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Gewerbesteuer-Angelegenheit.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. Juli c. zu genehmigen geruhet,

daß vorläufig und bis auf weitere Bestimmung von Kaufleuten oder Händlern, welche mit Getränken und Speisen handeln und in der Klasse A. oder B. besteuert sind, das zugleich betriebene Schank- oder Speisegewerbe, als Schankwirthschaft nicht besonders veranlagt werden soll, wenn es in so geringem Umfange betrieben wird, daß nicht wenigstens der Mittelsatz der Steuer-Klasse C. darauf vertheilt werden könne.

In Folge des dieserhalb unterm 26. Oktober c. ergangenen Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, bringen wir dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und weisen die Königl. Landraths-Aemter und Magisträte unseres Departements hiedurch an, diese Allerhöchste Anordnung, bei der Gewerbesteuerveranlagung des Jahres 1831 in der Art zur Ausführung zu bringen, daß in der Klasse C. zwar alle Kaufleute und Händler der gedachten Art mit aufgeführt werden, wo jedoch nach dem Umfange des Schanks oder Speisegewerbes der Mittelsatz keine Anwendung finden kann, die Gewerbetreibenden dieser Art, bei den zu

repartirenden Mittelsätzen nicht mitzuzählen, und in Klasse C. ganz außer Ansatz zu lassen, jedoch diese in einer besondern Nachweisung zu verzeichnen, und solche uns mit der Rolle, zur Einholung der vorbehaltenen ministeriellen Genehmigung einzureichen.

Danzig, den 11. November 1830.

(No. 2.) Wegen des, von den Preußischen Juden beim Uebertritt der Königl. Polnischen Grenze zu zahlenden Geleits.

In Folge höherer Anordnung wird der diesseitigen Judenschaft hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß Preußische Juden, welche das Geleit für 30 Tage behufs des Handels im Königreiche Pohlen gezahlt haben, dadurch befugt sind, während dieser 30 Tage, so oft sie wollen, über die Grenze hin und her zu gehen, ohne das Geleit abermals zahlen zu dürfen.

Danzig, den 4. November 1830.

(No. 3.) Muthmaßliches Mittel gegen die Rinderpest.

Nach einer in dem Amtsblatte No. 61. der Königl. Regierung zu Düsseldorff enthaltenen Bekanntmachung, ist bei Gelegenheit der im Herbste 1828 in einigen Provinzen der Oestereichischen Monarchie herrschend gewesenen Rinderpest (Löserdürre) durch eine Thatsache bekannt geworden, daß durch das Ausstreuen der Gerberlohe in einem Stalle, und durch die in einem Gefäße daselbst mit heißem Wasser täglich abgebrühete frische Gerberlohe, eigentlich durch die Abdampfung derselben, das Rindvieh in diesem Stalle von der Ansteckung gänzlich verschont blieb, während alle übrigen Rinder im Orte an dem Pestübel gefallen sind, obgleich der Eigenthümer des Viehes (ein Roth-Gerber) alle Häute des gefallenen Viehes in seiner Gerberei verarbeitete.

Da es möglich ist, daß der starke stechende Lohgeruch das contagiöse Miasma der Rinderpest zu zerstören vermögend ist, so scheint dies angegebene Vorbeugungsmittel in den vorkommenden Fällen alle Beachtung und weitere Versuche über die Wirksamkeit desselben zu verdienen. Danzig, den 6. November 1830.

(No. 4.)

Der Gutsbesitzer Herr Westphal in Borroschau hat am 14. Juni d. J. seinen noch nicht völlig retablirten Schaafstall durch Brandstiftung auf's neue verloren. Mit Bezug auf

unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1822 (Amtsblatt pag. 422.) fordern wir alle diejenigen, welche irgend einige Mittheilungen machen können, die zu Entdeckung der Brandstifter führen dürften, auf, solche an den Herrn Landrath von Schlieben zu Stargardt gelangen zu lassen; indem wir demjenigen, der einen Verbrecher der Art anzeigt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besondern Umstände, hiemit zusichern.

Danzig, den 10. November 1830.

---

(No. 5.) Viehkrankheiten betreffend.

Die unter den Schaafen in Neudorff, Stargardschen Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar c. im Amtsblatt No. 8. stattgehabte Räude-Krankheit, hat jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre bereits erfolgt ist.

Danzig, den 11. November 1830.

---

(No. 6.) Die Einreichung der Subrepartitionen von den Hebammen-Unterstützungs-Beiträgen pro 1831 so wie die Abführung derselben Seitens der Magisträte betreffend.

Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter werden hierdurch aufgefordert, die bekannten Subrepartitionen von den Hebammen-Unterstützungs-Beiträgen pro 1831 in der sonst gewöhnlichen Art und nach den deshalb bestehenden Grundsätzen anzufertigen und solche an uns zum 1. Januar k. J. Behufs der Revision und Feststellung unfehlbar einzureichen.

Eben so veranlassen wir die Magisträte in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks, die feststehenden jährlichen Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1831 an die Hebammen-Unterstützungs-Kasse bis zu dem festgesetzten Termine abzuführen und daß dies geschehen uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. November 1830.

---

Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen welche in Verfolg der im 45ten Stück des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. v. M., wünschen, daß ihnen die neuen Zins-Coupons für die Jahre 1831 bis

1831 durch die unterzeichnete Regierungs-Haupt-Kasse besorgt werden, werden hierdurch ersucht, derselben die Staatsschuldscheine mittelst zwiefach angefertigter Verzeichnisse, nur in folgenden Tagen, als:

den 19., 22., 25. und 29. November d. J.

den 6., 9., 20., 23., 27. und 30. December d. J.

und den 6., 20., 24., 27. und 31. Januar 1831

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzureichen, indem die Kasse sich mit Annahme derselben wegen ihrer anderweiten Geschäfte, an anderen Tagen nicht befassen kann.

Gedruckte Blanquets zu den gedachten Verzeichnissen können zu jeder Zeit von der Kasse in Empfang genommen werden. Danzig, den 12. November 1830.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sämmtlichen Forstrichtern in dem Departement der Königl. Regierung zu Danzig, wird mit Beziehung auf das in dem Amtsblatte pro 1823 pag. 215 enthaltene Publikandum vom 18. März 1823 bekannt gemacht, daß vom 1. Januar k. J. ab eine neue Holztaxe von der Königl. Regierung zu Danzig den Königl. Forst-Beamten ihres Departements mitgetheilt werden wird. Diese neue Holztaxe ist bei der Bestrafung aller nach dem 1. Januar k. J. vorfallenden Holzdiebstähle zum Grunde zu legen und die Königl. Forstbeamten sind von der Königl. Regierung zu Danzig angewiesen worden, den Forst-Gerichten die erforderlichen Extracte aus der neuen Forsttaxe mittheilen zu lassen.

Marienwerder, den 24. September 1830.

## Sicherheits-Polizei.

Der Seilergeselle Johann Friedrich Hinz hat am 15. d. M. seinen ihm im Monat Juli c. zu Tilsit ausgestellten und am 13. d. M. in Danzig zur Reise nach Lauenburg visirten Paß zwischen Danzig und Neustadt verloren, weshalb dieser Paß hiemit für ungültig erklärt wird. Neustadt, den 17. November 1830.

Der Magistrat.

## Signalement.

Geburtsort, Königsberg. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: an beiden Seiten des Halses Narben.

---

## Personal-Chronik.

Der Stadtverordnete und Protokollführer Herr Heinrich Martin Hahn ist von den Stadtverordneten hieselbst zum unbesoldeten Stadtrathe auf 6 Jahre gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Schulamtsbewerber George Isebrand Selke und Eduard Jael, beide evangelischer Confession, haben bei der in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau im vorigen Monat stattgehabten Prüfung für das Schulamt die Anstellungsfähigkeit erlangt.

Der Unterförster Kortmann zu Wigodda, Forst-Reviers Mirchau, wird vom 1. Januar 1831 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab, ist dem Jäger Fratzki die einstweilige Beaufsichtigung des Forstbelaufs Wigodda interimistisch übertragen worden.

Danzig, den 9. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisher beim Schullehrer Seminar in Marienburg interimistisch angestellte Lehrer, Herr Karl Heinrich Kaufmann ist nunmehr definitiv zum wirklichen Lehrer bei dieser Anstalt von uns ernannt worden. Danzig, den 7. November 1830.

Köngl. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

# Nachweisung

## von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense October 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Roggen rtlr. | sgr. | pf. | Gerste rtlr. | sgr. | pf. | Hafer rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen weiße pro Scheffel rtlr. | sgr. | pf. | Erbsen graue rtlr. | sgr. | pf. | Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock. rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Danzig ...... | 2 | 2 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | 24 | 6 | — | 15 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | — | 21 | 6 | 5 | 7 | 6 |
| 2 | Elbing ....... | 2 | — | — | 1 | 8 | — | — | 26 | — | — | 15 | — | 1 | 6 | 6 | 1 | 5 | — | — | 13 | 6 | 5 | 7 | 6 |
| 3 | Marienburg | 2 | — | 10 | 1 | 6 | 6 | — | 21 | 6 | — | 14 | 8 | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 20 | — | 3 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 26 | 11 | 1 | — | 11 | — | 28 | 7 | — | 14 | — | — | 26 | 4 | — | — | — | — | 13 | 4 | 2 | 11 | 1 |

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 47.)

## No. 47.

### Danzig, den 24. November 1830.

Die Domaine Göritten, im landräthlichen Kreise Stallupönen, $6\frac{1}{4}$ Meilen von der nächsten Handelsstadt Insterburg und 18 Meilen von Königsberg belegen, soll vom 1. Juni 1831 ab auf 12 oder 18 Jahre, pro Trinitatis 18$\frac{31}{43}$ oder 18$\frac{31}{49}$ anderweit verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) Das Hauptvorwerk Göritten. Dasselbe enthält:

| Morgen | | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | □Ruthen | Acker, |
| 220 | — | 28 | — | Feldwiesen, |
| 33 | — | 157 | — | jährliche Wiesen, |
| 47 | — | 86 | — | Gärten, |
| 972 | — | 67 | — | Hütung, |
| 79 | — | 123 | — | Hof-Baustellen, Graben, Unland, rc. |

Summa 2180 Morgen 93 □Ruthen preuß. Maaßes.

2) Das Nebenvorwerk Schäferei, welches enthält:

| Morgen | | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | . | □Ruthen | Acker, |
| 4 | — | 15 | — | Gärten, |
| 145 | — | 28 | — | jährliche Wiesen, |
| 230 | — | . | — | Feldwiesen, |
| 462 | — | 48 | — | Hütung, |
| 71 | — | 176 | — | Hof-Baustellen, Brücher, Unland, Graben rc. |

Summa 1358 — 87 □Ruthen preuß. Maaßes.

3) Das Nebenvorwerk Gr. Upballen, welches enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 □Ruthen | | Acker, |
| 2 | — | 130 | — | Gärten, |
| 103 | — | 108 | — | Wiesen, |
| 87 | — | 26 | — | Hütung, |
| 14 | — | 146 | — | Hof-Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |

Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preuß. Maaßes.

4) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Debit mehrerer zwangspflichtiger Verlagstellen.

Die anschlagsmäßige Pachtsumme beträgt:

| | | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| a, für das Vorwerk | Göritten . . . . . | 1097 Rthlr. | 3 sgr. | 8 pf. |
| b, — — — | Schäferei . . . . | 629 — | 8 — | 1 — |
| c, — — — | Gr. Ußballen . . . | 328 — | 20 — | 4 — |
| d, für die Propination . . . . . . . | | 345 — | 27 — | • — |
| | überhaupt . . . . | 2400 Rthlr. | 29 sgr. | 1 pf. |

Die Aecker des Vorwerks Göritten enthalten vorherschend guten tragbaren Mittelboden; zum Waizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut. Die Aecker des Vorwerks Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Ackerklasse und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken; die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig genutzt. Die Weide auf Göritten hat fast dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur; auf dem Vorwerke Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe. Das Vorwerk Gr. Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzeln größeren Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden. Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem kupfernen Brau- und Brennereigeräthe und dem Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung auf Verlangen vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten v. Labrüyere in Stallupöhnen wenden.

Da das Nebenvorwerk Gr. Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, so werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke als auch für Gr. Ußballen besonders angenommen.

Die in Depositalmäßigen sichern Documenten oder in Staatspapieren für die Erfüllung der Pachtsumme und der contractlichen Verpflichtungen sogleich niederzulegende Caution ist festgesetzt: für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr. und für Gr. Ußballen auf 200 Rthlr., für sämmtliche drei Vorwerke also auf 1500 Rthlr.

Der Licitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath auf den 14. Januar 1831 anberaumt, in welchem zugleich der Nachweis wegen des zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden muß. Der Zuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister Excellenz vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung die resp. Pachtbewerber an ihr Gebot gebunden bleiben.

Gumbinnen, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

---

Zufolge höherer Bestimmung soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison-Anstalten zu Danzig und Weichselmünde pro 1832 bestehend in 662 Klaftern 3 füßiges kiefern Klobenholz, und zwar:

für die Garnison-Verwaltung zu Danzig . . 350 Klafter
und für die Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde . 312 —

im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Es stehet hiezu ein Licitations-Termin auf den 15. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Behörde (Sandgrube No. 391.) an, zu welchem Cautionsfähige Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können solche schon früher hier eingesehen werden.

Danzig, den 17. November 1830.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

Auf Anordnung der Königl. Regierung, soll der Seehundsfang auf dem Jungfern-Riff in dem Putziger Wyk vom 1. Januar 1831 ab auf anderweite 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu stehet auf Sonnabend, den 11. December d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an, zu welchem sichere Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Czechoczin, den 31. October 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

---

Die Dorfschaft Altebabke beabsichtigt die Königl. Gnaden-Mühle zur Entwässerung ihrer Länderei auf dem Grundstücke des Erdmann Jahn zu Altebabke an der Laache der Lienau neu zu erbauen. Wer durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landespolizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. October 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Es ist mir unterm 3ten dieses ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Federharz (Gummi elasticum) so zu bearbeiten, daß mittelst desselben elastische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertiget werden können, auf Sechs nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats gültig, bewilligt worden.

Dieses mache ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 12. November 1830.

Der Kaufmann F. Fonrobert.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 48.

Danzig, den 1. December 1830.

## Gesetzsammlung No. 19.

No. 1269. Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankheits-Wesens in der Monarchie. Vom 7. September 1830.

No. 1270. Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25. Oktober 1830.

## Ministerial-Verfügung.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königl. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder

3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Der Finanzminister. (gez.) Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Freih. v. Brenn.

Für den Kriegsminister. in dessen Abwesenheit (gez.) v. Schöler.

---

Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen welche in Verfolg der im 45ten Stück des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. v. M., wünschen, daß ihnen die neuen Zins-Coupons für die Jahre 1831 bis 1834 durch die unterzeichnete Regierungs-Haupt-Kasse besorgt werden, werden hierdurch ersucht, derselben die Staatsschuldscheine mittelst zwiefach angefertigter Verzeichnisse, nur in folgenden Tagen, als:

den 19., 22., 25. und 29. November d. J.
den 6., 9., 20., 23., 27. und 30. December d. J.
und den 6., 20., 24., 27. und 31. Januar 1831

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzureichen, indem die Kasse sich mit Annahme derselben wegen ihrer anderweiten Geschäfte, an anderen Tagen nicht befassen kann.

Gedruckte Blanquets zu den gedachten Verzeichnissen können zu jeder Zeit von der Kasse in Empfang genommen werden. Danzig, den 12. November 1830.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

## Sicherheits-Poilzei.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November c. sind der katholischen Kirche zu Seefeld, Carthauser Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände geraubt worden, als

4 sogenannte Halben (Meßgewände des Priesters,)
2 kurze Hemden von Battist,
12 Stück sogenannte Velum, welche zur Bedeckung des Kelchs bei der Messe dienen,
2 sogenannte Corparale und 4 Purifikatoria,
circa 7 Stück Wachslichter,
ein Stück Leinwand, Altardecke, ungefähr 10 Ellen lang und 10 Ellen breit,
2 kleine Herzen von Silber und ein kleines 4eckiges Votum,

1 roth Sammetkleid mit Gold und Silber besetzt; vom Marienbilde, circa $1\frac{1}{2}$ Elle lang und 2 Ellen breit.

1 grau seidenes Kleid mit goldenen Tressen,

1 Krone vom Marienbilde,

1 dergleichen vom Kinde Jesu,

1 battistenes Handtuch mit baumwollener Tresse,

2 rothe Gardinen vom Marienbilde mit gelb seidenen Franzen,

3 braune Sammet-Gardinen mit weißen Tressen und 4 Troddeln von Gold und Silber, Anputz vom Marienbilde, Bänder und dergleichen.

1 Altardecke, braun und carmoisin mit grün und rothen Tressen.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentl. Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hiermit auf zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, und die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben, anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen, aufzufordern, dieselben soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen und dem Gerichte behufs der weitern Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl dem Domainen-Intendantur-Amte Carthaus als auch uns sofort Anzeige zu machen.

Im Allgemeinen aber wird zugleich die Obliegenheit einer regelmäßigen Nachtwache auf das ernstlichste eingeschärft und sämmtlichen Behörden zur Pflicht gemacht, sich von der Art und Weise wie dieselbe in ihrem Bezirke gehandhabt wird, durch öffentliche Revision, Ueberzeugung zu verschaffen. Danzig, den 20. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Steckbriefe.

Der Einwohner Martin Schröder in Langfelde, welcher mehrere Diebstähle begangen, und dringend verdächtig ist, auch die Kirche in Stüblau mittelst gewaltsamen Einbruchs bestohlen zu haben, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Die resp. Behörden werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher, dessen Beschreibung hierbei gefügt ist, vigiliren, und wenn er betroffen und arretirt werden sollte,

ihn an das Königl. Land- und Stadt-Gericht in Danzig abliefern, davon, daß solches geschehen aber gefällige Benachrichtigung hierher gelangen zu lassen.

Prauſt, den 13. November 1830.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Signalement.

Familiennamen, Schröder, Vornamen, Martin. Geburts- und Aufenthaltsort, Langfelde. Religion, evangelisch. Alter, 35 Jahr. Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, graulich. Augen, schwarz. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich und schwach. Zähne, gesund und weiß. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, hager. Gesichtsfarbe, sehr bleich und fieberhaft. Gestalt, mittelmäßig und schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blaue kurze Jacke, leinene Beinkleider, bei der Entweichung ohne Kopfbedeckung, jetzt ein alter runder Filzhut, blau gestreifte Weste, kurze lederne Stiefel.

---

Der unten signalisirte Schneiderlehrling Friedrich Schulz ist am 1. d. M. nach Gillischken bei Insterburg aus der Straf-Anstalt zu Naugard, in der er wegen Brandstiftung inhaftirt war, entlassen worden, aber am Bestimmungsorte nicht angekommen; die Polizeibehörden werden daher auf diesen verdächtigen Menschen hierdurch aufmerksam gemacht. Danzig, den 23. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Friedrich Schulz. Stand und Gewerbe, Schneider. Geburts- und Aufenthaltsort, Gillischken, Kreis Insterburg. Religion, reformirt. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, flach, Augenbraunen, blond. Augen, grau und klein. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Bart, schwach. Zähne, gut und vollständig. Kinn, oval. Gesichtsbildung, oval und stark. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 schwarze Sammetmütze mit Schirm, 1 blau tuchener Ueberrock, 1 leinene Weste, (gelbbunt bedruckt) 1 paar graue lange Tuchhosen, 1 paar kurze Leder-Stiefel, 1 paar wollene Socken.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 48.)

## No. 48.

Danzig, den 1. December 1830.

Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiscus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morgen | 91 | □Ruthen | Acker 1ster Klasse |
| 180 | — | 155 | — | Acker 2ter Klasse |
| 205 | — | 86 | — | Acker 3ter Klasse |
| 202 | — | 83 | — | sechsjährig Land |
| 158 | — | 18 | — | Wiesen |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Baustellen. |
| Summa 971 | Morgen | 72 | □Ruthen | |

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Licitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung vom 1. April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin am 12. Januar 1831 angesetzt; auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Cöslin, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Die 7 Meilen von Königsberg entfernten, in dem landräthlich Friedlandschen und landräthlich Preuß. Eylauschen Kreisen belegenen adel. Markiehnenschen Güter, aus 36 Hufen 18 Morgen 148 □Ruthen kullmisch oder 82 Hufen 26 Morgen 108 □Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 22. December c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 18868 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Königsberg, den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Bei der unterzeichneten Kasse ist die Stelle eines Executors erledigt. Subjecte, die mit einem Invalidenversorgungsschein versehen und der polnischen Sprache mächtig sind, lesen und schreiben können, sich auch über ihre sittliche Führung durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, werden hiermit aufgefordert, sich zur Annahme dieser Stelle hier zu melden. Mit derselben ist kein Fixum verbunden, das Einkommen besteht nur in den, nach der Verordnung vom 11. Juli 1824 (Amtsblatt pro 1824 Seite 372 — 75) vorgeschriebenen Gebühren und gewährt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung, einen hinlänglichen Unterhalt. Pr. Stargardt, den 9. Oktober 1830.

Königl. Forstkasse.

---

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent sollen die zum Nachlaß der Wittwe Komerowska hieselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

a, das in der Conitzer Straße No. 50. belegene Wohnhaus, zu welchem ein Stall, der Radikal-Acker von ¼ Morgen kullmisch und das Mit-Brau-Recht im Stadt-Brauhause.

b, eine in der Begrenzung der Stadt-Ländereien belegene, aus der Gemeinheit separirte Hube Land, zu welcher die auf der Mewer Vorstadt gelegene Gebäude, ein Wohnhaus nebst Scheune und Stall gehören

nachdem ersteres auf 502 Rthlr., die Hube Land auf 400 Rthlr. und die dazu gehörigen Gebäude auf 227 Rthlr. abgeschätzt worden, zu besserer Auseinandersetzung der Erben, in dem hiezu auf den 16. Dezember c. hier anstehenden Bietungs-Termine meistbietend veräußert werden. Kauflustige haben daher in diesem Termin ihr Gebot anzuzeigen.

Stargardt, den 18. October 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt bedarf ohngefähr 4000 Stück doppelte oder Rundzwiesel, von unten genannter Abmessung und Beschaffenheit. Alle diejenigen welche sich die Lieferung dieser Zwiesel im Ganzen oder Theilweise unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Ablieferung an die unterzeichnete Verwaltung (Hühnergasse No. 325.) bis Ende März k. J. zu bewerkstelligen, und wird sofortige Bezahlung mit 10 Sgr. pro Stück zugesichert.

Es ist Jedermann frei gestellt, sich ein Probe-Exemplar hier vorlegen zu lassen. Rüstern-, Ahorn-, Linden- und Rothbüchen-Holz sind die zu den Zwieseln geeigneten Hölzer. Der Zwiesel ist 1½ Fuß lang, und hat 5 Zoll Durchmesser an jedem Zopfende; er muß frei von Aesten, Gallen, Risse, Stock und Wurm sein. Aus jedem Rundzwiesel müssen wenigstens 2 einfache Zwiesel getrennt werden können; solche die nur einen dergleichen geben, werden als ein halber Rundzwiesel bezahlt. Danzig, den 19. November 1830.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Zufolge höherer Bestimmung soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison-Anstalten zu Danzig und Weichselmünde pro 1832 bestehend in 662 Klaftern 3 füßiges kiefern Klobenholz, und zwar:

für die Garnison-Verwaltung zu Danzig . . . 350 Klafter

und für die Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde . 312 —

im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Es stehet hiezu ein Licitations-Termin auf den 15. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau

der unterzeichneten Behörde (Sandgrube No. 391.) an, zu welchem Cautionsfähige Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können solche schon früher hier eingesehen werden.

Danzig, den 17. November 1830.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

Die Dorfschaft Altebabke beabsichtigt die Königl. Gnaden-Mühle zur Entwässerung ihrer Länderei auf dem Grundstücke des Erdmann Jahn zu Altebabke an der Laache der Lienau neu zu erbauen. Wer durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landespolizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen, dem Allerhöchsten Edict vom 28. October 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

---

Die Dorfschaft Pietzkendorf beabsichtigt eine Roßschöpfmühle zur Entwässerung ihrer Länderei an der Lienau neu zu erbauen.

Wer durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage ab, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einlegen dem Allerhöchsten Edikt vom 28. Oktober 1810 No. 10. der Gesetzsammlung gemäß.

Tiegenhoff, den 18. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur

---

Da in dem bisher angestandenen Licitations-Termine zur Verpachtung der Lachszüge bei dem hiesigen Amtsdorfe Schwarzau auf fünf hinter einander folgende Jahre, sich Niemand gemeldet hat, so wird in Folge höherer Anordnung ein 2ter Licitations-Termin auf Freitag den 10. Dezember d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt.

Sichere Pachtlustige werden dazu hiemit eingeladen.

Czechoczin, den 19. November 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

von Einnahm beim Hülfs-Verein zu Graudenz, Behufs Unterstützungnd Neuenburger Niederung in Westpreußen.

144 Stück Tücher.

19 Stück Schürzen.

16 Stück Bettlaken.

6 Stück Einschüttungen.

5 Bettbezüge.

2 Stück Männer } Mäntel.
2 Stück Frauen }

2 Stück Unterbetten.

5 Stück Kopfkissen.

90 Ellen Leinwand.

29 Ellen Blautuch.

26 Stück Kämme.

2 St. kupferne Kasserollen.

2 Eimer.

2 Stippel.

1 Butterfaß.

Hülfs-
erung
einl-
erden

kauft haben, und fast ganz entblößt dort angekommen sind; obwohl die absendenden

(Beilage zum Amtsblatt No. 48.)

# Bekanntmachung.

März des Jahres 1827 die Dämme der gegenüber der Stadt Grau-
genen Schwetzer und Neuenburger Niederungen durch den Eisgang
hen wurden, eine allgemeine plötzliche Ueberschwemmung diese Niede-
erheerte und viele der zahlreichen Bewohner derselben in die hülfsbe-
Lage versetzte, vereinigte sich eine Anzahl ehrenwerther Männer in der
Graudenz zum Zweck der augenblicklichen unabwendlichen Hülfsleistun-
Sammlung von Unterstützungsmitteln für die spätere Aufhülfe der
ückten und der Vertheilung derselben an die Letztern, nach Maaßgabe
lustes und des Bedürfnisses jedes Einzelnen. Die, unter Kenntniß-
er Regierung stattgefundenen lobenswerthen Bestrebungen dieses Hülfs-
sind durch einen günstigen Erfolg belohnt worden.

e von der Wohlthätigkeit der Mitbürger aus allen Provinzen des Va-
gespendeten milden Gaben in baarem Gelde und Naturalien haben
n den Stand gesetzt, nicht nur dem ersten Nothstande zu steuern,
auch die dringendsten Bedürfnisse der Verunglückten dauernd zu be-
Die vom Hülfsverein über die Verwendung der ihm zugekomme-
erstützungen gelegte Rechnung ist von uns abgenommen, geprüft und
all richtig anerkannt worden. Bei der großen Anzahl der einzelnen,
il kleinen Gaben der Wohlthätigkeit, würde ein wörtlicher Abdruck
echnung zu voluminös und zu kostbar werden; wir glauben daher, uns
dürfen, die umstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu brin-
Bemerken jedoch, daß die Rechnungen selbst nebst ihren Belä-
aistrat in Graudenz deponirt und zur Einsicht eines jeden, der

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 8. December 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, rc.-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich, auf den Antrag des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der, durch einen Blitzstrahl abgebrannten Kirche nebst Thurm in dem Dorfe Marwitz bei Garz in Pommern, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Theilen der ältern Provinzen des Staats, Behufs Unterstützung der Gemeine, die bei diesem Brande 43 Gebäude verloren und überhaupt sehr gelitten hat, zu bewilligen.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Bezirks hierdurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung abzuhalten, und den Ertrag bis zum 1. Februar k. J. an die betreffenden Herren Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beiträge nebst der angeordneten Nachweisung der Münzsorten, bis zum 15. Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen haben. Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Stadt-Magisträte, weisen wir an, die Haus-Kollekten in ihren Geschäftsbezirken zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten ebenfalls bis zum 15. Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn wider Erwarten nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 17. November 1830.

---

Durch die Direktion der Zwangsanstalten in Graudenz ist uns angezeigt worden, daß mehrere der dort eingeschickten Verbrecher während des Transports ihre Kleidungsstücke verkauft haben, und fast ganz entblößt dort angekommen sind; obwohl die absendenden Behör-

den sie mit den gehörigen Kleidern versehen hatten. Um nun diesen Mißbrauch und den damit verbundenen Unordnungen auf dem Transport zu steuern, wird der Ankauf solcher Gegenstände, über welche die Verbrecher ohnehin zu disponiren gar nicht befugt sind, hiermit ernstlichst untersagt, widrigenfalls sich die Käufer der Gefahr aussetzen, daß ihnen auf Grund des §. 159. Tit. XI. Thl. I. des Allg. Landrechts die erkauften Kleider ohne Erstattung des Kaufschillings werden abgenommen, und sie gleich Käufern von gestohlenen Sachen werden zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Zugleich aber wird auch sämmtlichen Polizei- und Transportbehörden unseres Departements die genauste Aufmerksamkeit zur Verhinderung dieses Unfugs anempfohlen, und haben sie sowohl bei der Ankunft als dem Abgange eines Transports mit dem Transportzettel genau zu vergleichen, ob die darin verzeichneten Kleidungsstücke auch vorhanden sind, im Falle aber etwas fehlt, darüber genaue Recherche zu halten und das Erforderliche im Transportzettel zu vermerken; auch bei jedesmaliger Absendung oder Ankunft eines Transportaten hiernach dessen strengste Bewachung den Transporteurs oder Wächtern zur Pflicht zu machen; da Letztere, falls in der Zeit, daß ihnen die Aufsicht über die Transportanden anvertraut ist, diese etwas von ihren Sachen verkaufen, in eine Strafe von Ein bis Fünf Thaler genommen werden sollen. Danzig, den 20. November 1830.

(No. 3.) Wegen Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern soll die Prüfung der Seeschiffer und derjenigen Steuerleute, welche ein Zeugniß ihrer Fähigkeit, alle Meere befahren zu können, zu erlangen wünschen, jährlich einmal hier in Danzig in der ersten Hälfte des Monats März von dem Direktor der hiesigen Königl. Navigations-Schule, Herrn Kommandeur von Bille, unter Zuziehung eines Elementar Schiffahrts Schullehrers vorgenommen werden.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Hinzufügen, daß der 7. März 1831 zum Termin bestimmt ist, an welchem sich die zu Prüfenden bei dem Herrn Kommandeur von Bille persönlich zu melden haben.

Danzig, den 16. November 1830.

---

(No. 4.) Eiswachangelegenheiten betreffend.

In der Beilage zum §. 29. der abgedruckten Dienstanweisung für die Deichgeschwornen und Dammverwalter vom 25. Januar c. ist zwar angeordnet, daß das Haupt-Quartier

des Herrn Landraths und des Herrn Deich-Inspektors Marienburgschen Kreises, im Forsthause zu Montau sich befinden solle; es haben sich jedoch wesentliche Hindernisse dieserhalb gezeigt, so daß es für rathsam erachtet worden ist, das Hauptquartier der genannten Königl. Beamten nach Kalthoff (auch Kaldowo genannt) zu verlegen, wohin auch, höhern Anordnungen zufolge, zur Zeit des Eisganges der Herr Bau-Direktor unsers Collegii sich begeben wird. Danzig, den 14. November 1830.

---

(No. 5.) Die Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den Königl. Preußischen und den Königl. Polnischen Staaten betreffend.

Durch eine, von des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz, mit der Königl. Polnischen General-Post-Direktion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden:

daß die, mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten und an die Behörden und höhern Staatsbeamten im Königreiche Polen gerichteten Briefe Königl. Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen.

Diese Festsetzung wird hierdurch in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 22. Oktober c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. November 1830.

---

(No. 6.) Bücher-Empfehlung.

Der Herr Professor Dr. Schubarth in Berlin hat auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii des Innern ein Werk, betitelt

„Elemente der technischen Chemie" zum Gebrauch beim Unterricht im Königl. Gewerbe-Institut und den Provinzial-Gewerbe-Schulen; Berlin in Commission bei August Rücker

herausgegeben, welches in drei Abtheilungen von etwa 100 eng bedruckten Bogen und 16 Kupfertafeln erscheinen wird.

Des ersten Bandes erste Abtheilung mit 6 Kupfertafeln ist bereits erschienen, die Bearbeitung der 2ten Abtheilung hat bereits begonnen, und das Ganze wird in 2½ Jahren beendigt sein.

Wir machen das Gewerbe-treibende Publikum auf dies nützliche Werk hierdurch mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß der Ladenpreis desselben auf 4 Rthlr. festgesetzt ist.

Danzig, den 18. November 1830.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Friedrich Ferd. Konter, evangelisch aus Elbing,
2) Martin Weiß, evangelisch, aus Milenz im gr. Werder,
3) Joh. Ferd. Soot, evangelisch, bei Mohrungen gebürtig,
4) Peter Abermeth, evangelisch, aus Tiegenhagen im gr. Werder,
5) Joh. Ferd. Preuß, evangelisch, aus Plaut bei Freistadt,
6) Franz Preiß, katholisch, aus Guttstadt,
7) Aug. Hippler, katholisch, aus Schmolainen bei Guttstadt,
8) Ferd. Dennert, katholisch, aus Schönwiese bei Guttstadt,
9) Gust. Ed. Behrendt, evangelisch aus Danzig,
10) David Gelewski, katholisch, aus Beerwalde im gr. Werder,
11) Michael Ketz, evangelisch, bei Deutsch Eylau gebürtig,
12) Karl Ferd. Dettmer, evangelisch, aus Pr. Mark bei Elbing,
13) Joh. Saretzki, katholisch, aus groß Lichtenau im gr. Werder,
14) Ferd. Schmeichel, evangelisch bei Bischofswerder gebürtig,

sind nach wohlüberstandener Prüfung im Seminario zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wählbar erkannt worden.

Danzig, den 14. November 1830.

---

## Sicherheits-Poilzei.

Der Tischler-Geselle Maximilian Molduano hat am 26. d. M. auf dem Wege von hier bis Kl. Katz seinen ihm im Monat Juli c. in Zinten ausgestellten und zuletzt in Stolp zur Reise nach Danzig visirten Paß verloren, weshalb derselbe hiemit für ungültig erklärt wird. Neustadt, den 27. November 1830.

Der Magistrat.

### Signaalement.

Geburtsort, Fordon. Religion evangelisch. Alter, 19 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, mittel. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur, mittel.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 49.)

## No. 49.

Danzig, den 8. December 1830.


Die zum Königl. Domainenamt Bartenstein gehörigen Vorwerke Liesken, Sauerschienen und Dompendehl sollen vom 1. Juni 1831 ab, mit der Brau- und Brennerei und der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Bartenstein gegen das dafür ausgesetzte etatsmäßige Gehalt auf Sechs oder bei annehmbarem Gebot auf Zwölf bis Achtzehn Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Vorwerk Liesken auf welchem sich der Amtssitz befindet, ist von Königsberg als der nächsten Handels-Stadt 7½ Meilen entfernt, und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1238 | Morgen | 15 | □Ruthen | an Acker, |
| 32 | — | 29 | — | an Gärten, |
| 381 | — | 118 | — | an Wiesen, |
| 54 | — | 19 | — | an Teiche und Gewässer, |
| 407 | — | 152 | — | an Weideland, |
| 5 | — | 81 | — | an Torfbruch, |
| 12 | — | 146 | — | an Bruch und Gesträuch, |
| 16 | — | 80 | — | an Dorfs-Anger und Baustellen, |
| 48 | — | 127 | — | an Wege und Unland. |
| = 2197 | Morgen | 47 | □Ruthen | Preußisch |

Das Vorwerk Sauerschienen liegt eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 628 | Morgen | 179 | □Ruthen | an Acker, |
| 9 | — | 48 | — | an Gärten, |
| 211 | — | 170 | — | an Wiesen, |
| 173 | — | 100 | — | an Teiche, |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 22 | — | 66 | — | an Gesträuch und Bruch, |
| 27 | — | 62 | — | Unland, Graben und Wege, |
| 6 | — | 166 | — | an Vorwerks-Anger. |

= 1098 Morgen 115 □Ruthen Preußisch.

Das Vorwerk Dompendehl ist ebenfalls eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 478 | Morgen | 68 | □Ruthen | an Acker, |
| 8 | — | 38 | — | an Gärten, |
| 208 | — | 129 | — | an Wiesen, |
| 372 | — | 97 | — | an Weideland, |
| 23 | — | 138 | — | an Brüchen und Gesträuch, |
| 4 | — | • | — | an Graben und Wege, |
| 12 | — | 93 | — | an Vorwerks- und Dorfs-Anger. |

= 1108 Morgen 23 □Ruthen Preußisch.

Sämmtliche Vorwerke haben guten, gehörig in Cultur erhaltenen Boden und sind mit hinreichenden und in sehr gutem Zustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der Bietungstermin ist auf den 11. Februar k. J. Vormittags von 10 Uhr ab bis 5 Uhr Abends im Conferenz-Locale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Regierungs-Rath Mielke anberaumt.

Die Pachtbedingungen und Anschläge können täglich in den Verwaltungs-Stunden in der hiesigen Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingesehen werden. Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden zur Wahrnehmung des Licitations-Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Caution von Viertausend Thalern sogleich im Licitations-Termin in Staatspapieren mit den Zins-Coupons deponirt werden muß. Das Minimum der Pacht ist auf 3093 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. incl. 1020 Rthlr. Gold festgestellt worden. Königsberg, den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge höherer Bestimmung soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison-Anstalten zu Danzig und Weichselmünde pro 1832 bestehend in 662 Klaftern 3 füßiges kiefern Klobenholz, und zwar:

für die Garnison-Verwaltung zu Danzig . . 350 Klafter
und für die Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde . 312 —

im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Es stehet hiezu ein Licitations-Termin auf den 15. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Behörde (Sandgrube No. 391.) an, zu welchem Cautionsfähige Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können solche schon früher hier eingesehen werden.

Danzig, den 17. November 1830.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

Die Lieferung von 330 Klaftern weich Brennholz, welches das hiesige Königl. allgemeine Garnison-Lazareth auf das Jahr 1832 bedarf, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 14. December d. J. in unserm Geschäfts-Bureau Fleischergasse No. 72. anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden. Nachgebote sind unstatthaft, schriftliche Gebote werden bis zum Licitations-Termin angenommen und sollen diese den mündlichen Offerten vorgehen. Die festzustellenden Bedingungen können täglich in dem gedachten Bureau eingesehen werden.

Danzig, den 15. November 1830.

Königl. Preuß. Lazareth-Commission.

---

Auf Verfügung der Königl. Regierung sollen 4 Bauplätze auf dem Königl. Strandlande bei Zoppot unterhalb Steinfließ, jeder von 149 □Ruthen oder überhaupt von 3 Morgen 56 □Ruthen, unter den hier vorzulegenden Bedingungen und unter Vorbehalt der Genehmigung, im Termin Montag den 20. December c. Vormittags 10 — 12 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Zoppot, den 20. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

---

Da in dem bisher angestandenen Licitations-Termine zur Verpachtung der Lachszüge bei dem hiesigen Amtsdorfe Schwarzau auf fünf hinter einander folgende Jahre, sich Niemand gemeldet hat, so wird in Folge höherer Anordnung ein 2ter Licitations-Termin auf Freitag den 10. Dezember d. J. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt.

Sichere Pachtlustige werden dazu hiemit eingeladen.

Czechoczin, den 19. November 1830.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

---

Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann.

Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22,192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen,
2520 Stück Rüstern und
428 Stück melirtes Holz,

worunter 67,440 Kubikfuß Eichen und 21,840 Kubikfuß Rüstern Nutzholz sich befindet auch in Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Culm entfernt, liegt gerade über Schwetz und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Licitations-Termin auf den 16. December c. angesetzt und werden Kauflustige, die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termin um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, des Zuschlags gewärtig sein.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden. Culm, den 28. September 1830.

Der Magistrat.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Danzig.

## No. 50.

Danzig, den 15. December 1830.

## Gesetzsammlung No. 20.

No. 1271. Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist. Vom 13. October 1830.

No. 1272. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1830, die Ertheilung der Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Sicherstellung der in den Lichterfahrzeugen verladenen Kaufmannsgüter betreffend.

(Königsberger Amtsblatt.)

Zur Abhülfe der Beschwerden über die Beraubung der Ladungen der Lichterfahrzeuge auf der Fahrt von hier nach Pillau und der dortigen Rhede und zurück, ist durch die Verfügung vom 12. August 1817 (Amtsblatt 1817 Seite 368) bereits angeordnet worden, daß jeder Eigenthümer eines Lichterfahrzeugs, demselben folgende Einrichtung geben müsse:

1) queer über jeder Lücke müssen 2 eiserne Biegel gelegt und durch die an jedem einzelnen Luckendeckel anzubringenden, nach der innern Seite versplinteten eisernen Haken durchgezogen werden, und

2) müssen bei den Schatten zwei queer vorliegende eiserne Stangen, welche in eiserne Haken greifen, die an jedem einzelnen Brette gehörig befestigt sind, angebracht werden, damit der Eingang durch das Werk von innen verwahrt werde.

Diese Feststellung wird hiedurch wiederholt zur Achtung des Schiffahrts- und Handelstreibenden Publikums gebracht mit der Bestimmung, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar v. J. die Lichterfahrzeuge in Beziehung auf diese vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen fernerhin einer Revision durch die Lootsen-Kommandeur zu Königsberg und Pillau bei dem Abgang der Ladung von Königsberg und bei der Ankunft derselben in Pillau unterworfen sind, demnächst aber, wenn sie von der Rhede nach geschehener Entlassung nach Pillau zurückkehren, dort noch einmal von dem Lootsen-Kommandeur revidirt werden sollen.

Die Revision des Fahrzeugs von Königsberg geschieht nachdem die Ladung eingenom- ist und wird durch ein Attest des Revisors (des Lootsen-Kommandeurs) bescheinigt, welches der Führer des Fahrzeugs dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau bei seiner Ankunft gegen Empfang einer anderweitigen Bescheinigung, daß nach geschehener Revision die vorgeschriebenen Sicherheits-Einrichtungen bei den Lucken und Schatten, in dem beim Abgang von Königsberg vorhandenen guten Zustande, oder in welchem sonst?, vorhanden gewesen sind, ausliefern muß. Ein zweites Attest erhält der Führer des Fahrzeugs nach geschehener Revision bei seiner Zurückkunft von der Rhede von dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau darüber, daß in dem Raum des Fahrzeugs, oder sonst auf demselben, von der Ladung nichts zurückgeblieben sei, um sowohl dies als auch das bei seiner Ankunft in Pillau ihm ausgefertigte Attest dem Eigenthümer der Ladung (Befrachter) auszuhändigen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Rthlr. für den Schiffer für jeden Kontraventionsfall.

Die Revisionsgebühren mit 10 Sgr. welche der Lootsen-Kommandeur des Abgangsortes erhält, so wie ein Gebühr von 5 Sgr. an den Lootsen-Kommandeur in Pillau für die Nachrevision bei Zurückkunft des Fahrzeugs von der Rhede nach Pillau müssen nach der angeführten Allerhöchsten Bestimmung von dem Inhaber der Ladung, zu dessen Vortheil dies Revisionsverfahren ausschließlich angeordnet worden ist, übernommen und durch den Führer des Fahrzeugs dem betreffenden Lootsen-Kommandeur entrichtet werden.

Hienach haben sich die Lootsen-Commandeure zu Königsberg und Pillau, so wie die Eigenthümer der Lichterfahrzeuge und deren Befrachter genau zu achten. Zugleich ist höhern Orts die Einrichtung und Stationirung von Wachtböten im frischen Hafe zur Verhütung von Entwendungen aus den Lichterfahrzeugen genehmigt worden.

Dieselben werden mit einem Gensd'armen besetzt sein, welcher zu den, zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Revisionen und zur Aufhaltung der entwendeten Güter beauftragt ist. Königsberg, den 16. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Schiffer gebracht und ihnen die genaueste Befolgung derselben anempfohlen.

Danzig, den 28. November 1830.

(No. 2.) Die Nichtannahme fremder Goldsorten in Staatskassen betreffend.

Von dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetzsammlung No. 678.) enthaltenen Verbote der Annahme fremder Münzsorten bei den Königl. Kassen, wurde nach der Bekanntmachung vom 27. Januar 1822 (Amtsblatt No. 6. pag. 72.) zur Erleichterung der bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen eine Ausnahme einstweilen dahin gestattet, daß neben den preuß. Goldmünzen auch noch die August-, George-, Jerome- und Carlsd'or angenommen werden konnten.

Da jedoch nunmehro in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. October (Gesetzsammlung No. 1268.) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Goldantheile nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergeld mit agio berichtigt werden können; so wird in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 16. Navember a. c. die früher verstattete Ausnahme dergestalt hiermit aufgehoben, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen Einzahlungen an die Königl. Kassen, außer Dukaten nur preuß. Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Die Königl. Kassen haben sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Danzig, den 29. November 1830.

(No. 6.) Die über die diesseitige Grenze gewiesenen Personen betreffend.

Die nachstehend signalisirten Vagabonden, Juden Schlom Isaak alias Jokowicz, auch Isakowicz genannt, und Lewi Aron so wie der russische Ueberläufer Tallmund Ignatius sind über die diesseitige Grenze gewiesen worden, nachdem ihnen die Rückkehr



in die Königl. Preußischen Staaten, unter Androhung gegen die beiden Ersten, einer 2jährigen, gegen den **Tallmund Ignatius** aber einer 10jährigen Zuchthausstrafe verboten worden. Danzig, den 23. November 1830.

| Vor- und Zunamen. | Stand und Gewerbe. | Geburts- und Wohnort. | Religion. | Alter. Jahr. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. | Mund. | Bart. | Zähne. | Kinn. | Gesichtsbildung. | Gesichtsfarbe. | Gestalt. | Sprache. | Kennzeichen: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlom Isak alias Jokowitz auch Isakowicz. | polnischer Handelsjude. | Natzken. | mosaisch. | 34 | 5 | — | schwarzbraun. | niedrig. | braunblond. | blau. | gerade stehend. | proportionirt. | fuchsröthlich. | vollzählig. | rund, bewachsen. | länglich. | gesund. | klein und hager. | deutsch u. polnisch. | keine. |
| Lewy Aron. | Jude. | angeblich Alt Schottland geb. auf der Durchreise seiner kein Domicil habenden Eltern. | mosaisch. | 35 | 5 | 3 | schwarz. | rund. | schwarz. | schwarzbraun. | klein, stumpf. | etwas breit. | schwarzbraun. | gut. | rund. | oval. | gesund. | untersetzt. | deutsch. | eine Narbe über den 2ten Finger der linken Hand. |
| Tallmund. Ignatius. | Russischer Ueberläufer. | Dorf Neballen in Russland. | katholisch. | 21 | 5 | 4 | blond. | bedeckt. | blond. | blau. | stark. | proportionirt. | fehlt. | vollzählig. | oval. | rund. | gesund. | mittel. | littauisch. | keine. |

(No. 4.) Wegen des Martini Markt-Preises in der Stadt Danzig und Elbing.

Die diesjährigen nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Markt-Preise sind:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) in Danzig pro Scheffel Roggen auf | 1 Rthlr. | 9 Sgr. | |
| — — Gerste — | — | 25 — | |
| — — Hafer — | — | 15 — | 6 Pf. |
| 2) in Elbing pro Scheffel Roggen auf | 1 Rthlr. | 7 Sgr. | 8 Pf. |
| — — Gerste — | — | 25 — | 8 — |
| — — Hafer — | — | 16 — | 4 — |

welches hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 2. Dezember 1830.

---

(No. 5.) Das Verbot wider den Handverkauf des Chinin oder der China-Rinde betreffend.

Nach dem Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ist in mehreren Provinzen der Königl. Lande das Chinin wie auch die China-Rinde unter dem Namen China-Pulver ohne ärztliche Vorschrift dem Publiko verkauft worden.

Da aber durch den Gebrauch dieser Arzeneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird den Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks der Debit der genannten Medikamente ohne Rezept eines qualifizirten Arztes, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2. Tit. 11. der Apothekerordnung bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall dieser Art hierdurch untersagt. Danzig, den 25. November 1830.

---

(No. 6.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde in Sietzenhütte, Berentschen Kreises, ist die Pockenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung, außer der bereits erfolgten Impfung der Schaafe die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen getroffen sind.

Da die, unter dem Rindvieh in Klonowken, Stargardtschen Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 23. Juni c. im Amtsblatt No. 27. herrschend gewesene Lungenseuche und die unter den Schaafen in Alt Barkoczyn, Berentschen Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 13. September c. im Amtsblatte No. 39. herrschend gewesene Pockenseuche aufgehört hat; so ist die Aufhebung der Ortssperre auch bereits verfügt.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 9. September c. im Amtsblatte No. 38.

herrschend gewesene Milzbrand unter dem Rindvieh in Dirschau hat bereits aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Danzig, den 25. November 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Gemäß höherer Bestimmung wird vom 1. Januar k. J. ab bei der Barriere Leegstrieß das Chausseegeld nur für eine Meile in jeder Richtung erhoben werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 23. November 1830.

## Sicherheits-Polizei.

Nach der uns jetzt zugekommenen Nachricht hat sich der Schneider-Lehrling Friedrich Schulz in seiner Heimath eingefunden, wovon die Polizei-Behörden, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. Amtsblatt No. 48. hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Der durch das Königl. Landrathsamt Neustadt, mittelst Steckbriefs vom 6. v. M. verfolgte Deserteur Paul Tokarski aus Oslanin, ist am 26. v. M. wieder eingefangen worden. Danzig, den 8. Dezember 1830.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Domainen-Intendanten Rhenius zu Tiegenhoff zum Amtsrath zu ernennen.

Der Bürger Ludwig Alexander Merten in Tolkemit, ist von den dasigen Stadtverordneten zum Stadtkämmerer auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Doctor Medicinæ Herr Otto Julius Bergau hat sich als praktischer Arzt in Tiegenhoff niedergelassen.

Der von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Königsberg geprüfte Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Wilhelm Gronau ist zum 3 Lehrer an der St. Johannis-Schule hieselbst von dem hiesigen Magistrat, als Patron derselben, berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle bei der Kirche in Neuheide ist von der unterzeichneten Königl. Regierung der bisherige Divisions-Prediger Herr Weikhmann hieselbst berufen worden.

Der bisherige Lehrer Johann Proch aus Glettkau ist zum Oberlehrer an der katholischen Stadtschule zu Neustadt von dem dortigen Magistrat, als Patron derselben, erwählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Die Kaufleute, Martin Sielmann, Heinrich Drebs, Theodor Gottschewski, der Kleinhändler Samuel Putzner und der Wegebaumeister v. Gersdorff in Marienburg, sind von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Rathsmännern auf 6 Jahre gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Die durch den freiwilligen Abgang des Deichgeschwornen Gottfried Hein in Zugdam erledigte Deichgeschwornen-Stelle im Ober-Revier des Stüblauschen Werders ist dem Hofbesitzer Daniel Gottfried Wessel in Stüblau conferirt und ist derselbe von uns bestätigt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Deichgeschwornen Andreas Schuhmacher in Wossitz, ist der Hofbesitzer George Lebbe ebendaselbst, zum Deichgeschwornen im Mittel-Revier des Stüblauschen Werders erwählt und von uns bestätigt.

Der invalide Jäger Klingbeil zu Parchauer-Boor, Forstreviers Philippi wird vom 1. Januar k. J. ab, aus dem Forstdienste ausscheiden.

Die Beaufsichtigung des Forstbelaufs Parchauer-Boor wird vom 1. Januar k. J. ab, dem invaliden Jäger Skubasch, bisher zu Staniczewo, Reviers Mirchau, interimistisch übertragen, und der provisorische Unterförster Flemming von demselben Tage ab, von seiner bisherigen Stelle zu Carthaus nach Staniczewo, Reviers Mirchau, versetzt werden.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Justiz-Commissarius Rehbein zu Stargardt ist auch die Prozeß Praxis bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Dirschau beigelegt worden. Demselben stehen jedoch bei dem außerhalb seines Wohnortes zu betreibenden Geschäften weder Reise- und Zehrungskosten noch Diäten zu, vielmehr muß er sich mit den taxmäßigen Gebühren begnügen.

Marienwerder, den 16. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die durch die Pensionirung des Steuer-Raths Kornek vacant gewordene Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Pr. Stargardt ist dem Ober-Zoll-Inspektor Herrn Major von Chamier zu Johannisburg verliehen. Danzig, den 18. November 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

---

## Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1830.

| No. | Namen der Städte. | Getreide. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Rauchfutter. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | | | | Heu pro Zentner à 110 Pfd. | | | Stroh pro Schock. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | weiße | | | graue | | | | | | | | |
| | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | | pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. | rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Danzig ...... | 1 | 27 | 6 | 1 | 6 | — | — | 24 | 6 | — | 15 | 6 | 1 | 6 | — | 1 | 9 | — | — | 21 | — | 4 | 25 | — |
| 2 | Elbing ...... | 1 | 27 | 6 | 1 | 8 | — | — | 26 | — | — | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | 10 | — | — | 16 | — | 5 | 25 | — |
| 3 | Marienburg | 2 | 1 | 6 | 1 | 6 | 6 | — | 20 | 6 | — | 15 | — | 1 | — | 9 | 1 | — | 9 | — | 20 | — | 3 | — | — |
| 4 | Stargardt .. | 1 | 21 | 8 | — | 28 | 4 | — | 20 | — | — | 14 | 4 | — | 26 | 4 | — | — | — | — | 12 | — | 2 | 15 | — |

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 50.)

## No. 50.

Danzig, den 15. December 1830.


Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiscus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morgen | 91 | □Ruthen | Acker 1ster Klasse |
| 180 | — | 155 | — | Acker 2ter Klasse |
| 205 | — | 86 | — | Acker 3ter Klasse |
| 202 | — | 83 | — | sechsjährig Land |
| 158 | — | 18 | — | Wiesen |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Baustellen. |
| Summa 971 | Morgen | 72 | □Ruthen — | |

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Licitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung vom 1. April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin am 12. Januar 1831 angesetzt; auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Cöslin, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

---

Die zum Königl. Domainenamt Bartenstein gehörigen Vorwerke Liesken, Sauerschienen und Dompendehl sollen vom 1. Juni 1831 ab, mit der Brau- und Brennerei und der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Bartenstein gegen das dafür ausgesetzte etatsmäßige Gehalt auf Sechs oder bei annehmbarem Gebot auf Zwölf bis Achtzehn Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Vorwerk Liesken auf welchem sich der Amtssitz befindet, ist von Königsberg als der nächsten Handels-Stadt 7½ Meilen entfernt, und enthält:

| Morgen | | □Ruthen | | |
|---|---|---|---|---|
| 1238 | Morgen | 15 | □Ruthen | an Acker, |
| 32 | — | 29 | — | an Gärten, |
| 381 | — | 118 | — | an Wiesen, |
| 54 | — | 19 | — | an Teiche und Gewässer, |
| 407 | — | 152 | — | an Weideland, |
| 5 | — | 81 | — | an Torfbruch, |
| 12 | — | 146 | — | an Bruch und Gesträuch, |
| 16 | — | 80 | — | an Dorfs-Anger und Baustellen, |
| 48 | — | 127 | — | an Wege und Unland. |
| = 2197 | Morgen | 47 | □Ruthen | Preußisch |

Das Vorwerk Sauerschienen liegt eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

[illegible] □Ruthen an Acker.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 173 | — | 100 | — | an Teiche, |
| 22 | — | 66 | — | an Gesträuch und Bruch, |
| 27 | — | 62 | — | Unland, Graben und Wege, |
| 6 | — | 166 | — | an Vorwerks-Anger. |
| = 1098 | Morgen | 115 | □Ruthen | Preußisch. |

Das Vorwerk Dompendehl ist ebenfalls eine halbe Meile von Lieskn entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 478 | Morgen | 68 | □Ruthen | an Acker, |
| 8 | — | 38 | — | an Gärten, |
| 208 | — | 129 | — | an Wiesen, |
| 372 | — | 97 | — | an Weideland, |
| 23 | — | 138 | — | an Brüchen und Gesträuch, |
| 4 | — | • | — | an Graben und Wege, |
| 12 | — | 93 | — | an Vorwerks- und Dorfs-Anger. |
| = 1108 | Morgen | 23 | □Ruthen | Preußisch. |

Sämmtliche Vorwerke haben guten, gehörig in Cultur erhaltenen Boden und sind mit hinreichenden und in sehr gutem Zustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der Bietungstermin ist auf den 11. Februar k. J. Vormittags von 10 Uhr ab bis 5 Uhr Abends im Conferenz-Locale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Regierungs-Rath Mielke anberaumt.

Die Pachtbedingungen und Anschläge können täglich in den Verwaltungs-Stunden in der hiesigen Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingesehen werden. Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden zur Wahrnehmung des Licitations-Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Caution von Viertausend Thalern sogleich im Licitations-Termin in Staatspapieren mit den Zins-Coupons deponirt werden muß. Das

X

Minimum der Pacht ist auf 3093 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. incl. 1020 Rthlr. Gold festgestellt worden. Königsberg, den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das im Forstbelauf Bielawkerweide, Reviers Montau, belegene abgeholzte Forstland, genannt der kleine und große Eichwald, und das damit in Verbindung stehende bebaute Oberförster-Etablissement Eichwalde, soll vom 1. Mai 1831 ab, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, wovon

1) der kleine Eichwald incl. Oberförster-Etablissement, in 7 Parzellen eingetheilt ist und einen Flächeninhalt von zweihundert acht und achtzig Morgen, 33 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land,
2) der große Eichwald in 12 Parzellen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzig Morgen, 175 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land, incl. 2 Morgen 82 □R. Communications-Wege,

enthält, in seinen gegenwärtigen Rheinen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ohne die Jagdnutzung, an die Meistbietenden ausgeboten werden. Der Termin wird auf den 15. Januar 1831 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab, vor dem Domainen Intendanten Amtmann Möller hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbungslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren, und erforderlichenfalls Caution für ihr Gebot bestellen können, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitationsbedingungen können auch vor dem Licitationstermine, täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Stargardt, eingesehen werden, und wird es Erwerbslustigen überlassen, sich die erforderliche Kenntniß von der Oertlichkeit und von der Abtheilung der einzelnen Etablissements zu verschaffen. Danzig, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die zur Gutsbesitzer Bardelebenschen Liquidations-Masse gehörigen, im Riesenburger Kreise gelegenen, Allodial-Ritter-Güter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Bauten sind auf den Antrag des Curators der Bardelebenschen Liquidations-Masse zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, 20. October 1830 und 28. Januar 1831 angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die landschaftlichen Taxen der Güter, wornach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36,582 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., Wilkau auf 10,385 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und Bauten auf 17,846 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt worden, sind übrigens so wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kauflustigen die Güter auch einzeln verkauft werden, worüber die nähern Bedingungen ebenfalls jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Marienwerder, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14,749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Straßburger Kreise belegenen, adelichen Ritter-Guts Kruszyn haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß, sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Marienwerder, den 7. October 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Salzfaktoreien zu Danzig, Neufahrwasser, Czechoczyn, Marienburg und Elbing mit Steinsalz, welches zum Lecken für das Vieh besonders nützlich ist, versehen sind und bei denselben in Quantitäten

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 108 ℔ | für den Factorei-Preis | von 4 | Rthlr. |
| — 54 ℔ | desgleichen | 2 | — |
| — 27 ℔ | desgleichen | 1 | — |

zu haben ist. Danzig, den 25. November 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen, Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

---

Die bei dem hiesigen Magazin-Verkehr vorkommenden Fuhren, sollen vom 1. April k. J. ab, wiederum auf 1 Jahr an den Mindestfordernden kontraktlich überlassen werden.

Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 28sten d. M. in unserm Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem wir Bietungslustige, welche für dieses Geschäft zugleich hinlängliche Sicherheit gewähren, hiermit eingebenst einladen.

Marienburg, den 6. December 1830.

Königl. Reserve-Magazin-Rendantur.

---

Die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt bedarf ohngefähr 4000 Stück doppelte oder Rundzwiesel, von unten genannter Abmessung und Beschaffenheit. Alle diejenigen welche sich der Lieferung dieser Zwiesel im Ganzen oder Theilweise unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Ablieferung an die unterzeichnete Verwaltung (Hühnergasse No. 325.) bis Ende März k. J. zu bewerkstelligen, und wird sofortige Bezahlung mit 10 Sgr. pro Stück zugesichert.

Es ist Jedermann frei gestellt, sich ein Probe-Exemplar hier vorlegen zu lassen. Rüstern-, Ahorn-, Linden- und Rothbüchen-Holz sind die zu den Zwieseln geeigneten Hölzer.
[illegible] Zoll Durchmesser an jedem Zopfende; er

wenigstens 2 einfache Zwiesel getrennt werden können; solche die nur einen dergleichen geben, werden als ein halber Rundzwiesel bezahlt. Danzig, den 19. November 1830.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Höherer Bestimmung gemäß, sollen den 17. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts 58 Tonnen unreines Salz a 405 Pfund wovon 57 Tonnen im Königl. Salz-Magazin zu Neufahrwasser, und 1 Tonne im Magazin zu Danzig befindlich sind, an diejenigen Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung und gegen baare Bezahlung verkauft werden, welche sich legitimiren können daß sie das Salz zu ihrem Gewerbe oder für ihr Vieh gebrauchen, und nicht damit Handel treiben. Neufahrwasser, den 8. December 1830.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

---

Es soll die Bernstein Nutzung:

1) am Nehrungschen Seestrande auf eine Strecke von ungefähr zehn Meilen, von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde,
2) am Seestrande vom linken Weichselufer bis zum Dorfe Brösen,

vom 1. September 1831 ab, auf Drei oder Sechs nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin den 11. Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause an. Der Pachtzins wird halbjährig vorausbezahlt, auch von dem Pächter eine Caution von einem einjährigen Pachtbetrage baar oder in Königl. Preuß. Staatspapieren, nach dem Course geleistet, welche der Meistbietende im Licitations-Termin nachweisen muß.

Die übrigen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 11. September 1830.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

---

Die hiesige Stadtwachtmeister-Stelle welche ein jährliches Gehalt von 76 Rthlr. gewährt ist vacant geworden, und soll durch einen mit Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden wiederum besetzt werden.

Diejenigen Invaliden welche sich zu diesem Posten qualificirt glauben, werden hiemit aufgefordert sich bis zum 15. Januar 1831 hieselbst persönlich zu melden, indem auf Anmeldungen nach dem 15. Januar 1831 keine Rücksicht genommen werden wird.

Dirschau, den 2. December 1830.

Der Magistrat.

---

Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist vacant und soll wiederum mit einem qualificirten Subjekte besetzt werden; Reflektirende hierauf, haben sich in Zeit von Vier Wochen bei dem unterzeichneten Stadtverordneten Korps mit den nöthigen Zeugnissen entweder schriftlich oder mündlich zu melden. Putzig, den 4. December 1830.

Das Stadtverordneten-Korps.

---

Ein unverheiratheter Mann, der im Forstrechnungswesen und in den damit verbundenen übrigen schriftlichen Arbeiten bewandert ist, findet, gegen eine dem Geschäfte angemessene Besoldung neben freier Station, bei mir ein Unterkommen. Auf frankirte Briefe unter Einsendung der, über Fähigkeit in dieser Beziehung und einen sittlichen Lebenswandel, sprechenden glaubhaften Atteste, erfährt man von mir das Nähere.

Montau bei Marienburg, den 2. December 1830.

Der Oberförster Schmidt.

---

## Gelder, die zu verleihen sind.

Mehrere Capitalien sollen auf ländliche und städtsche Grundstücke begeben werden, durch das Commissions-Bureau große Krämergasse No. 643.

---

In Konczik bei Neuenburg stehen wiederum fette, worunter einige vorzüglich große Mast-

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 51.

Danzig, den 22. December 1830.

## Sicherheits-Poilzei.

In der Nacht vom 26. auf den 27. November c. sind der Klosterkirche zu Neustadt mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Gegenstände geraubt worden:

1) Ein silberner inwendig vergoldeter Kommunion-Kelch nebst Deckel, letzterer eine Krone mit verschiedenen Verzierungen bildend, etwa 1 Fuß 2 Zoll hoch. 2) 16 leinene Altardecken. 3) 4 feine Altardecken mit Stickereien. 4) 25 große Kirchenlichter. 5) einige Kirchenlichte etwa 6 Rthlr. werth. 7) 3 mousseline Vorhänge.

ferner

sind in der Nacht vom 20. auf den 21. November c. der St. Catharinen-Kirche in Carthaus mittelst Einbruchs geraubt worden,

1) Drei alte Kambri-Altardecken, 2) Zwei dergleichen grüne Altardecken, 3) Eine alte seidene Altardecke, 4) Ein Stück gelbe Treffen.

Indem wir diese Diebstähle hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, Letztere zur Angabe über die Art und Weise wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen aufzufordern, und, soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen, und dem Gerichte behufs der weiteren Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl uns als resp. dem Landraths-Amt Neustadt und dem Intendantur-Amte Carthaus Anzeige zu machen.

Im Allgemeinen aber wird zugleich die Obliegenheit einer regelmäßigen Nachtwache abermals auf das ernstlichste eingeschärft, und sämmtlichen Behörden zur Pflicht gemacht, sich von der Art und Weise wie dieselbe in ihrem Bezirke gehandhabt wird, durch oftmalige Revision Ueberzeugung zu verschaffen.

Danzig, den 9. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Steckbrief.

Am 31. Oktober c. Sonntags Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, ist die Königl. Haupt-Salz- und die mit derselben in einem Lokale vereinigte Provinzial-Steuer-Kasse hieselbst, bestohlen und aus solcher eine Summe von 3386 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf., theils in Courant in Kassen-Beuteln und Rollen, theils in Kassen-Anweisungen zu 50, 5 und 1 Rthlr. entwendet worden.

Der nachstehend signalisirte Aurelius Brzozowski ist dieser That darum dringend verdächtig, weil er nach den erfolgten Ermittelungen denselben Sonntag hier Orts gewesen und einen großen Beutel Geld tragend gesehen worden. Er ist eine Meile von hier mit dem Gelde gefahren; Tages darauf Montags am Allerheiligen Feste den 1. d. M. sehr früh ist er in Gesellschaft eines Begleiters hierdurch bis Wreschen gefahren, hat dort unter dem Namen Sokotowski Extrapost genommen, die Beutels und Rollen Geld in den Wagenkasten gelegt; ist in einem fort über Wreschen, Witkowo, Kwiecißzewo bis Inowraclaw gefahren und hat dort sich eine Britschke und ein paar braune Pferde gekauft und ist, nachdem er dort genächtigt, mit solchen nach Strzelno gefahren. Dort hat er sich im Weinhause verweilt, und sich den Namen v. Michalski gegeben, als er aber gehört, daß jemand seinen wahren Namen Brzozowski genannt, so ist er schleunigst abgereist. Er soll sich in der Gegend zwischen Inowraclaw und Pyysern herumtreiben, weil er wegen seiner im Königreiche Polen verübten Verbrechen und seines Entweichens aus dem Gefängnisse zu Warschau sich über die polnische Grenze zu gehen scheut.

Es werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden durch gegenwärtigen Steckbrief ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an uns abführen zu lassen.

Zu dem Signalement wird noch hinzugefügt, daß derselbe bei seiner Anwesenheit in den oberwähnten Städten einen kleinen blonden Schnurrbart, eine viereckige tuchene Mütze

mit Pelz besetzt, und Schirm, einen grautuchenen Mantel mit weißen blanken Knöpfen, und außer dem schwarzen Frack und dergleichen langen Beinkleidern auch noch graue tuchene Pantalons getragen hat.

Sein als Bedienter bei ihm fungirender Begleiter trug einen runden Hut, blauen Ueberrock, und dergleichen Mantel mit mehreren Kragen, grau tuchene Beinkleider mit Lederbesatz, ist kleiner untersetzter Statur hat ein rothes Gesicht, einen starken Backenbart, und soll einem Juden ähnlich sehen. Posen, den 28. November 1830.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Familiennamen, Brzozowski. Vornamen, Aurelius. Geburtsort, Posen. Aufenthaltsort, sonst Posen zuletzt Reysen. Religion, katholisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, proportionirt. Bart, blond. Zähne, gut. Stirn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß, Folge des Fiebers. Gestalt, mittel und schlank, Sprache, polnisch und ziemlich deutsch.

Besondere Kennzeichen: Fieberausschlag unter der Nase. Mehr Weiber- als Männerstimme. Trägt den Kopf etwas nach der rechten Seite. Geht dann und wann, in Folge eines angeblichen Uebels am Fuße etwas lahm.

---

## Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Juni 1825 (Gesetzsammlung pag. 162.) blieben von der einer besondern Königl. Kommission anvertrauten Regulirung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig, die Forderungen aus sogenannten Franken-Scheinen und für Vorspannleistungen oder sogenannte Ordonanz-Fuhren aus der Periode v. 13. Juli 1807 bis ult. Februar 1814 ausgenommen, indem diese beiden Klassen von Forderungen an den ehemaligen Danziger Freistaat einer besondern Regulirung bei dem jetzigen Magistrat in Danzig unterworfen sein sollten. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. December v. J. haben indessen des Königs Majestät geruhet, den hiesigen Magistrat von dieser Regulirung und der damit zusammenhängenden Einziehung der im vormaligen Gebiet des qu. Freistaats ausstehenden, zur Berichtigung jener Forderungen überwiesenen Rückstände öffentlicher Gefälle aus der genannten Periode zu entbinden, diese Angelegenheit dem Rechtsgange zu entziehen und sie an eine aus der hiesigen Königl. Regierung zu bildende Kommission zur nachträglichen Regulirung, als Kriegs-Schulden-Sache des ehemaligen Dan-

ziger Freistaats zu überweisen. Demgemäß ist die unterzeichnete Kommission constituirt worden, die nach der ihr ertheilten Instruktion ihre Operationen damit beginnt, daß sie, wie hiemit geschiehet, alle diejenigen, welche aus der Zeit v. 13. Juli 1807, bis ult. Februar 1814 noch Anforderungen an den ehemaligen Danziger Freistaat und die Stadt-Kommune von Danzig und zwar aus sogenannten Frankenscheinen oder für Vorspannleistungen haben, sie mögen sich im Danziger ehemaligen freistädtschen Gebiet, in der Stadt Danzig oder sonst wo aufhalten, auffordert, gedachte Forderungen nach den hinten folgenden zwei Schematen ungesäumt, jede Forderung besonders, in zwei gleichlautenden Exemplaren bei ihr zu liquidiren und beide Liquidationen (jede in duplo) dem Herrn Assistenten Wolff auf dem Regierungs-Conferenz-Hause in den nächsten 4 Wochen, also bis spätestens den letzten Januar k. J. zu übergeben. Von Herrn Wolff wird das Duplikat jeder Liquidation, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einlieferer zu seiner Legitimirung und sorgfältigen Aufbewahrung zurückgegeben, das Unikat dagegen mit den Belägen zu den Akten zurückbehalten werden. Wer den bestimmten Termin nicht pünktlich einhält oder die Schemate, so viel die Umstände es erlauben, genau befolgt, vorzüglich wer nicht die beweisenden in den Schematen allegirten Beläge, auf die es hiebei vorzüglich ankömmt, dem einen bei der Kommission bleibenden Exemplare der Liquidation, gehörig zusammen- und angeheftet, beilegt, läuft Gefahr mit seiner Liquidation zurückgewiesen und weiterhin, wenn die überschießenden freistädtschen Einnahme-Reste eingefordert werden, mit seinen Gegenforderungen nicht gehört zu werden.

In Rücksicht der Begründung der beiden Liquidationen durch die beigefügten Beweise sind folgende Bestimmungen genau zu befolgen:

1) Zur Begründung der Forderungen aus Franken-Scheinen ist die Beifügung dieser Scheine selbst erforderlich und hinreichend.

2) Forderungen für Vorspann sind im Allgemeinen nur dann liquidationsfähig, wann der Vorspann auf Anordnung der freistädtschen Regierung und zwar, wie wohl zu merken ist, seit dem 8. Februar 1809 geleistet worden.

3) Die Bewohner des Danziger Territorii sind mit dieser Maaßgabe ohne Unterschied, von den Stadtbewohnern aber nur diejenigen zur Liquidation zuzulassen, welche zu der unter der Benennung der Ortsfuhrleute ehemals hier bestandenen Zunft und zwar in der Periode, als der Vorspann geleistet worden, gehört haben und sich durch ein

nen. Alle übrigen Stadt-Bewohner, sowohl Fuhrleute als Privatpersonen, bleiben von dieser Liquidation gänzlich ausgeschlossen, insofern sie nicht als Besitzer ländlicher zum Gebiete des ehemaligen Freistaats Danzig gehörender Grundstücke den Vorspann gestellt haben und dies erweislich machen.

4) Die Forderungen für Vorspann werden den Landleuten mit 4 fl. Danziger Geld für jede vierspännige Fuhre auf den ganzen Tag und mit der Hälfte auf den halben Tag in Rechnung gestellt.

5) Für die sogenannten Ortsfuhrleute tritt mit Ausschluß der Periode v. 20. Oktober 1809 bis 10. Januar 1812 derselbe Vergütungssatz ein, wogegen der von ihnen innerhalb des obengenannten Zeitraums geleistete Vorspann mit resp. 6 fl. und 3 fl. Danziger Geld auf den ganzen oder halben Tag für jede vierspännige Fuhre berechnet werden muß.

6) Außer den eigentlichen Vorspann- oder sogenannten Ordonanz-Fuhren sind auch die unter der Voraussetzung der Bestimmung ad. 2. von den Landleuten gestellten einzelnen Vorlege- und Treidel-Pferde mit 1 fl. Danziger Geld für jedes Pferd und Tag zur Liquidation geeignet.

7) Jeder Liquidation sind die Beweise, daß der Vorspann in der ad 2. genannten Zeit und zwar auf Anordnung der freistädtschen Regierung gestellt worden, beizufügen, da sie ohne diese Beweisstücke nicht angenommen werden wird. Es ist daher die Sache jedes Liquidanten allein, diese Beläge, wenn sie nicht schon in seinen Händen sind, sich zeitig zu beschaffen.

8) Als gültige Beläge werden nur angesehen:

   a, Die Atteste des ehemaligen Vorspann-Commissarius unter Mitunterschrift des freistädtschen Vorspann-Direktors oder Präses der Vorspann-Commission.

   b, Auch die nur von dem Vorspann-Commissarius allein ausgestellten Atteste, jedoch nur in soweit sie mit der von ihm gefertigten und längst schon dem hiesigen Magistrat übergebenen General-Nachweisung übereinstimmen.

   c, Anerkenntnisse des jetzigen Magistrats über die Richtigkeit der liquidirten Vergütung für Vorspann.

9) In den Fällen, wo die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann auf ganze Dorfschaften lauten, muß die Liquidation auch für das ganze Dorf, jedoch mit Aufführung der

Forderungen jedes einzelnen Vorspann-Gestellers gefertigt werden, indem in solchen Fällen auch die weitere Regulirung mit der ganzen Dorfschaft erfolgen soll.

10) Es dürfte sich häufig ereignen, daß die ursprünglichen Frankenzahler und Vorspannleister jetzt nicht mehr als Liquidanten auftreten; jeder Liquidant hat daher unter seiner Liquidation, sowohl für Frankenzahlungen als für Vorspann, zu bemerken, ob er selbst die Zahlung oder den Vorspann geleistet hat oder ein Anderer, und wie er zu der jetzt liquidirten Forderung gelangt ist, ob durch Erbschaft, Kauf des Grundstücks ꝛc. und mit oder ohne Cession der Forderung, worüber dann auch die nöthigen Beweise den Liquidationen beizufügen sein würden. Im Allgemeinen werden von den Besitzern von Gegenforderungen nur diejenigen zur Liquidation zugelassen, auf welche außer den hier in Rede stehenden Anforderungen ihrer Vorgänger gleichzeitig deren Reste öffentlicher Gefälle aus der freistädtschen Zeit als Mittel zur Berichtigung jener übergegangen sind, gleichviel ob durch Erbgangsrecht oder durch Cession und Uebernahme. Bloße Cessionarien der aus diesen Leistungen entstandenen Ansprüche müssen zurückgewiesen werden. Jeder Liquidant muß seinen Vor- und Geschlechtsnamen, so wie seinen Stand, den jetzigen Wohnort und den Wohnort zur Zeit der Leistungen, aus den die Forderung entsprungen, unter der Liquidation angeben.

11) Auch die Liquidationen über Forderungen aus Franken-Scheinen und für Vorspann derjenigen Einsaaßen sollen angenommen werden, welche mit ihren diesfälligen Ansprüchen in Folge der von dem Magistrat zu Danzig mit Unrecht in Antrag gebrachten Abrechnung derselben auf die Reste zur gezwungenen Anleihe bei der gerichtlichen Erörterung abgewiesen sind und von den in Folge dessen die Einnahme-Reste des Freistaats und der Commune von Danzig aus jener Periode baar eingezogen worden. Diese Einsaaßen sollen, wenn ihre Forderungen sonst gültig sind, ganz den übrigen Anforderern gleich behandelt und daher auch ihre Liquidationen wie gedacht, gehörig belegt, angenommen und sogar derjenige Betrag jener baar eingezogenen Einnahme-Reste, den sie weniger zu zahlen gehabt haben würden, wenn ihnen die Reste zur gezwungenen Anleihe nicht in Anrechnung gebracht wären, ihnen vom hiesigen Magistrat zurückverschafft werden, wenn sie abgesondert von dem jetzigen Liquidations-Verfahren bei der unterzeichneten Commission dahin ausdrücklich antragen und dabei die rechtskräftigen und ausgeführten Erkenntnisse in originali beibringen.

12) Die Liquidanten haben, wenn ihre Liquidationen angenommen werden, nicht zu glauben, daß sie schon für ganz begründet befunden worden, vielmehr werden sie erst gesammelt und nachher erst geprüft werden, wozu zur Zeit der Einreichung keine Muße vorhanden seyn dürfte.

13) Werden bei dieser Prüfung die Liquidationen nach den vorhergegangenen Bestimmungen für gültig befunden, so werden die Vergütungs-Beträge auf die Einnahme-Reste aus der freistädtschen Zeit, an Einkommensteuer, Kopf- und Garnison-Geld, Kämmerei-Grundzinsen, Pacht-Gefällen und allen andern Arten von Kämmerei-Abgaben und Rückständen an's Bau-Amt, Hufen-Contribution und Schutzgeld, nicht aber auf Reste zur gezwungenen Anleihe abgerechnet werden. Bleibt dann ein Ueberschuß an Resten, so wird derselbe von den Restanten, ohne Klage bei Gericht, durch die unterzeichnete Kommission und ohne Rücksicht auf andere Gegenforderungen, als z. B. Remissionen, die gegen den hiesigen Magistrat gerichtlich verfolgt werden mögen, geradezu eingezogen werden. Bleibt ein Ueberschuß an Vergütung, so ertheilt die Kommission darüber Anerkenntnisse, welche nach vollständiger Realisirung des Tilgungs-Fonds zu dem Cours-Werthe von 33⅓ Prozent aus der Provenue der überschießenden und eingezogenen Reste von der Kommission eingelöset werden sollen.

14) Gegen die Entscheidung und die Bestimmungen der unterzeichneten Kommission, steht den Partheien zwar der Rekurs an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin zu, welcher aber bei der Kommission in längstens 10tägiger Frist a dato der Bekanntmachung ihrer Bestimmung angemeldet werden muß, weil sonst letztere rechtsgültig wird.

15) Die unterzeichnete Kommission wird Vergleiche zwischen dem Magistrat zu Danzig und den Anforderern über die Einnahme-Reste aus freistädtscher Zeit und die Gegenforderungen gern sehen und auf alle Art zu unterstützen suchen; diese Vergleiche bedürfen indessen der Bestätigung der Kommission, nach vorher von ihr angestellter Prüfung derselben. Danzig, den 18. December 1830.

Königl. Kommission zur nachträglichen Regulirung der Forderungen aus Franken-Scheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Ewert.

(Zur vorstehenden Bekanntmachung.)

## Liquidation.

des N. N. wohnhaft zu N. N.

über geleisteten Beitrag zu dem Vorschuß von 380,000 Franks nach den Ordnungs-Schlüssen des ehemaligen Freistaats Danzig, vom 2. Oktober 1811 und 5. October 1812.

| Datum der von der freistädtschen Behörde ertheilten beigefügten Bescheinigung oder des sogenannten Frankenscheins. | Betrag des geleisteten Beitrages. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Danziger Geld. | | in pr. Geld à 4⅓ fl. Danz. auf 1 rtl. pr. gerechnet. | | |
| | Guld. | gr. | Rthlr. | sgr. | pf. |
| | | | | | |

## Liquidation.

des N. N. wohnhaft zu N. N.

über Ordonanz-Fuhren-Vergütung aus der Periode des ehemaligen Freistaats Danzig von 1807 bis 1814.

| Datum. des beigefügten Attestes der freistädtschen Vorspanns-Kommission. | Anzahl der gestellten | | | Zeitraum, in welchem selbige gestellt worden. | Betrag der Vergütung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | vierspännigen | zweispännigen | einzelnen Pferde | | in Danziger Geld. | | in pr. Geld à 4⅓ fl. Danz. auf 1 rtl. pr. gerechnet. | | |
| | | | | | Guld. | gr. | Rthlr. | sgr. | pf. |

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 51.)

## No. 51.

### Danzig, den 22. December 1830.

Es ist am 26. Mai d. J. in Junkerhoff, im Schwetzer Kreise, eine blödsinnige Frauensperson aufgegriffen und einstweilen in dem Landkrankenhause zu Schwetz untergebracht worden, die sich, so viel man aus ihr hat herausbringen können, Maria Ratkowska nennt.

Da ihre Angaben über ihre Angehörigen und Heimath unbestimmt und widersprechend, die diesfälligen, in der Umgegend von Schwetz angestellten Nachforschungen aber ohne Erfolg gewesen sind, so wählen wir hiermit den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, mit der Aufforderung an jeden, der über die Verhältnisse der gedachten Person Auskunft geben kann, solche bei der nächsten Polizei-Behörde zu deponiren, welche letztere event. angewiesen und resp. requirirt wird, die diesfälligen amtlichen Ermittelungen an das Königl. Landraths-Amt zu Schwetz schleunigst gelangen zu lassen.

Das Signalement der Maria Ratkowska ist wie folgt:

Größe, 4 Fuß 8 Zoll. Haare, dunkelblond und unverschnitten. Stirn, niedrig. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, das Nasenbein ist sanft gebogen und die Nasenspitze ein wenig aufgestutzt. Mund, klein mit etwas starken Lippen. Gestalt, klein und schlank. Besondere Kennzeichen: ist blödsinnig. Sprache, polnisch. Bei ihrer Arretirung ist die Ratkowska nur mit einem alten leinenen Hemde bekleidet gewesen. Alter, ungefähr 18 bis 19 Jahre.

Marienwerder, den 3. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Das im Forstbelauf Bielawkerweide, Reviers Montau, belegene abgeholzte Forstland, genannt der kleine und große Eichwald, und das damit in Verbindung stehende bebaute Ober-

förster-Etablissement Eichwalde, soll vom 1. Mai 1831 ab, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, wovon

1) der kleine Eichwald incl. Oberförster-Etablissement, in 7 Parzellen eingetheilt ist und einen Flächeninhalt von zweihundert acht und achtzig Morgen, 33 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land,
2) der große Eichwald in 12 Parzellen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzig Morgen, 175 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land, incl. 2 Morgen 82 □R. Communications-Wege,

enthält, in seinen gegenwärtigen Rheinen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ohne die Jagdnutzung, an die Meistbietenden ausgeboten werden. Der Termin wird auf den 15. Januar 1831 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab, vor dem Domainen Intendanten Amtmann Möller hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbungslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren, und erforderlichenfalls Caution für ihr Gebot bestellen können, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitationsbedingungen können auch vor dem Licitationstermine, täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Stargardt, eingesehen werden, und wird es Erwerbslustigen überlassen, sich die erforderliche Kenntniß von der Oertlichkeit und von der Abtheilung der einzelnen Etablissements zu verschaffen. Danzig, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Domaine Göritten, im landräthlichen Kreise Stallupönen, 6¼ Meilen von der nächsten Handelsstadt Insterburg und 18 Meilen von Königsberg belegen, soll vom 1. Juni

1) Das Hauptvorwerk Göritten. Dasselbe enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | □Ruthen | Acker, |
| 220 | — | 28 | — | Feldwiesen, |
| 33 | — | 157 | — | jährliche Wiesen, |
| 47 | — | 86 | — | Gärten, |
| 972 | — | 67 | — | Hütung, |
| 79 | — | 123 | — | Hof-Baustellen, Graben, Unland, ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | □Ruthen | preuß. Maaßes. |

2) Das Nebenvorwerk Schäferei, welches enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | " | □Ruthen | Acker, |
| 4 | — | 15 | — | Gärten, |
| 145 | — | 28 | — | jährliche Wiesen, |
| 230 | — | " | — | Feldwiesen, |
| 462 | — | 48 | — | Hütung, |
| 71 | — | 176 | — | Hof-Baustellen, Brücher, Unland, Graben ꝛc. |
| Summa 1358 | — | 87 | □Ruthen | preuß. Maaßes. |

3) Das Nebenvorwerk Gr. Ußballen, welches enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | □Ruthen | Acker, |
| 2 | — | 130 | — | Gärten, |
| 103 | — | 108 | — | Wiesen, |
| 87 | — | 26 | — | Hütung, |
| 14 | — | 146 | — | Hof-Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 | □Ruthen | preuß. Maaßes. |

4) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Debit mehrerer zwangspflichtiger Verlagstellen.

Die anschlagsmäßige Pachtsumme beträgt:

a, für das Vorwerk Göritten . . . . 1097 Rthlr. 3 sgr. 8 pf.
b, — — — Schäferei . . . . 629 — 8 — 1 —

)(

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| c, — — — Gr. Ußballen . . . | 328 | — | 20 | — 4 | — |
| d, für die Propination . . . . . . . | 345 | — | 27 | — „ | — |
| überhaupt . . . . . | 2400 | Rthlr. | 29 | sgr. 1 | pf. |

Die Aecker des Vorwerks Göritten enthalten vorherschend guten tragbaren Mittelboden; zum Waizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut. Die Aecker des Vorwerks Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Ackerklasse und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken; die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig genutzt. Die Weide auf Göritten hat fast dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur; auf dem Vorwerke Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe. Das Vorwerk Gr. Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzeln größeren Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden. Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem kupfernen Brau- und Brennereigeräthe und den Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung auf Verlangen vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten v. Labrüyere in Stallupöhnen wenden.

Da das Nebenvorwerk Gr. Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, so werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke als auch für Gr. Ußballen besonders angenommen.

Die in Depositalmäßigen sichern Documenten oder in Staatspapieren für die Erfüllung der Pachtsumme und der contractlichen Verpflichtungen sogleich niederzulegende Cau-

tion ist festgesetzt: für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr. und für Gr. Ußballen auf 200 Rthlr., für sämmtliche drei Vorwerke also auf 1500 Rthlr.

Der Licitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath auf den 14. Januar 1831 anberaumt, in welchem zugleich der Nachweis wegen des zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden muß. Der Zuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister Excellenz vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung die resp. Pachtbewerber an ihr Gebot gebunden bleiben.

Gumbinnen, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

---

Die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt bedarf ohngefähr 4000 Stück doppelte oder Rundzwiesel, von unten genannter Abmessung und Beschaffenheit. Alle diejenigen welche sich der Lieferung dieser Zwiesel im Ganzen oder Theilweise unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Ablieferung an die unterzeichnete Verwaltung (Hühnergasse No. 325.) bis Ende März k. J. zu bewerkstelligen, und wird sofortige Bezahlung mit 10 Sgr. pro Stück zugesichert.

Es ist Jedermann frei gestellt, sich ein Probe-Exemplar hier vorlegen zu lassen. Rüstern-, Ahorn-, Linden- und Rothbüchen-Holz sind die zu den Zwieseln geeigneten Hölzer. Der Zwiesel ist 1½ Fuß lang, und hat 5 Zoll Durchmesser an jedem Zopfende; er muß frei von Aesten, Gallen, Risse, Stock und Wurm sein. Aus jedem Rundzwiesel müssen wenigstens 2 einfache Zwiesel getrennt werden können; solche die nur einen dergleichen geben, werden als ein halber Rundzwiesel bezahlt. Danzig, den 19. November 1830.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist vacant und soll wiederum mit einem qualificirten Subjekte besetzt werden; Reflektirende hierauf, haben sich in Zeit von Vier Wochen bei dem unterzeichneten Stadtverordneten Korps mit den nöthigen Zeugnissen entweder schriftlich oder mündlich zu melden. Putzig, den 4. December 1830.

Das Stadtverordneten-Korps.

---

Ein unverheiratheter Mann, der im Forstrechnungswesen und in den damit verbundenen übrigen schriftlichen Arbeiten bewandert ist, findet, gegen eine dem Geschäfte angemessene Besoldung neben freier Station, bei mir ein Unterkommen. Auf frankirte Briefe unter Einsendung der, über Fähigkeit in dieser Beziehung und einen sittlichen Lebenswandel, sprechenden glaubhaften Atteste, erfährt man von mir das Nähere.

Montau bei Marienburg, den 2. December 1830.

Der Oberförster Schmidt.

---

## Bekanntmachung
## der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Stangenwalde, pro 1831.

| Forstbelauf und Forstort. | Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines. | Datum der Monate. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Januar. | Februar. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | September. | October. | November. | December. |
| Belauf Grünhoff und Ostritz. | In der Wohnung des Unterförsters zu Gr. Kresin von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags. | 12 | 11 | 11 | 11 | 13 | 10 | 11 | 10 | 9 | 12 | 11 | 9 |
| Dombrowo und Karthaus. | In der Unterförsterwohnung zu Dombrowo wie vor. | 13 | 12 | 12 | 12 | 14 | 11 | 12 | 11 | 10 | 13 | 12 | 10 |
| Seeresen und Babenthal. | In der Unterförsterei zu Babenthal. | 14 | 14 | 14 | 13 | 16 | 13 | 13 | 12 | 12 | 14 | 14 | 12 |
| Mallenzin, Obersommerkau und Ostroschken. | In der Unterförsterei zu Mallenzin. | 15 | 15 | 15 | 14 | 17 | 14 | 14 | 13 | 13 | 15 | 15 | 13 |

Zugleich werden sämmtliche Deputatholz-Empfänger aufgefordert, sich behufs Anwei-

Termin bei dem unterzeichneten Oberförster zu melden. Sollte die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung nicht erfolgen, so wird dasselbe in dem Termin für den Monat März 1831 von demselben mit Zuziehung der Unterförster in den Beläufen angewiesen, und bleibt solches auf Gefahr der Deputanten im Forste stehen, aber das dafür laufende Stamm- und Anweisegeld auch Hauerlohn wird von der Forst-Kasse ohne alle Einwendungen eingezogen werden. Stangenwalde, den 8. December 1830.

Der Königl. Oberförster Schultz.

---

In der 62sten Klassen-Lotterie sind nachstehende höhere Gewinne in meine Collekte gefallen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| auf No. | 7036. | 1000 Rthlr. | auf No. | 45305. | 1000 Rthlr. | auf No. | 66007. | 1000 Rthlr. |
| " | 12582. | 500 " | " | 33058. | 500 " | " | 34991. | 500 " |
| " | 54000. | 500 " | " | 54040. | 500 " | " | 63532. | 500 " |
| " | 33041. | 200 " | " | 33602. | 200 " | " | 5165. | 100 " |
| " | 6370. | 100 " | " | 6380. | 100 " | " | 9093. | 100 " |
| " | 21904. | 100 " | " | 21926. | 100 " | " | 22796. | 100 " |
| " | 24848. | 100 " | " | 33014. | 100 " | " | 33017. | 100 " |
| " | 33065. | 100 " | " | 33656. | 100 " | " | 45403. | 100 " |
| " | 54020. | 100 " | " | 58154. | 100 " | " | 58192. | 100 " |
| " | 66049. | 100 " | " | 81861. | 100 . | und mit den kleineren Gewinnen | | |

zusammen 29390 Rthlr. gewonnen.

Zur 63sten Lotterie, in welcher der Hauptgewinn 150000 Rthlr., der 2te 100000 Rthlr. und der 3te Gewinn 50000 Rthlr. ist, sind täglich ganze, halbe und viertel Loose für den bisherigen Einsatz, in meinem Lotterie-Comptoir Langgasse No. 530. zu haben.

Danzig, den 8. December 1830. Rotzoll.

---

## Gelder, die zu verleihen sind.

Mehrere Capitalien sollen auf ländliche und städtsche Grundstücke begeben werden, durch das Commissions-Bureau große Krämergasse No. 643.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangle ich nicht die ergebene Anzeige zu machen, daß ich medio Januar k. J. zur Classificirung der Schaafheerden von hier nach Pommern abzugehen gedenke.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a Einen Thaler pro 100 Stück; für Mutterschaafe und Jährlinge a Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro 100 Stück,

unterziehen. Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren, bitte ich höflichst, mir in Zeiten ihre geehrten Aufträge zukommen zu lassen, so wie ich auch diejenigen resp. Herren, welche ihre diesjährige Zuzucht k. J. classificirt zu haben wünschen, ganz ergebenst ersuche, mich hievon frühzeitig zu benachrichtigen.

Außerdem bin ich, in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke anzunehmen, empfehle mich daher den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Danzig, den 12. December 1830.

J. C. Pausch.

Wollsortirmeister in der Wollsortirungsanstalt des Herrn Gützlaff, Niederstadt, No. 483.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 52. —

Danzig, den 29. December 1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Gewerbesteuer-Angelegenheit.

Es ist verschiedentlich die steuerfreie Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Handel im Umherziehen in Antrag gebracht. Da jedoch jeder Handel gesetzlich steuerpflichtig ist, und mithin eine unentgeldliche Ertheilung der Gewerbescheine nicht bewilligt werden darf, so werden die Behörden, bei welchen dergleichen Anträge etwa angebracht werden sollten, hiedurch angewiesen, solche ohne weiteres zurück zu weisen.

Danzig, den 2. December 1830.

(No. 2.) Die Annahme von Staatsschuldscheinen bei den Kreis-Kassen zur Einziehung neuer Zins-Coupons betreffend.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat sich veranlaßt gefunden, nachträglich sich dahin zu erklären, daß eben so, wie nach unserer Bekanntmachung vom 8. December 1826, auch jetzt die Kreis-Kassen befugt sein sollen, Staatsschuldscheine zur Einziehung neuer Zins-Coupons anzunehmen.

Indem wir dieses mit Bezug auf das Publikandum vom 29. Oktober a. c. (Amtsblatt No. 45. pag. 383.) zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Kreis-Kassen hierdurch angewiesen, vorkommenden Falls Staatsschuldscheine zu obigem Zwecke anzunehmen und sich hierbei nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche ihnen besonders mit unserer Verfügung vom 8. December 1826 zugefertigt sind.

Zugleich bemerken wir für diejenigen, welche sich veranlaßt finden sollten, Staatsschuldscheine zu obigem Zwecke an die Kreis-Kassen abzugeben, daß selbige, wenn wider Erwarten

nach Verlauf von drei Monaten, sie die Staatsschuldscheine nicht zurückerhalten haben sollten, solches sofort dem der Kreis-Kasse vorgeordneten Landraths-Amte anzeigen müssen, widrigenfalls sie sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen haben werden, die ihnen aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Danzig, den 16. December 1830.

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Juli c. im Amtsblatt No. 30. in Zarnowicz Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, unter den Schaafheerden herrschend gewesene Pockenkrankheit und die nach unserer Bekanntmachung vom 19. August c. im Amtsblatt No. 35. unter dem Rindvieh in Langenau, Danziger Kreises, herrschend gewesene Lungenseuche hat bereits aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der betreffenden Ortssperren erfolgt ist.

Danzig, den 11. December 1830.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Frage: in wiefern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung zustehende Kostenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieser Verhandlungen zur Folge habe, ist dahin entschieden worden, daß diese Stempelfreiheit den Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen selbst, welche bei der das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypothekenscheine über die Berichtigung des Besitztitels so wie über die rubrica II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zustehe, daß diese Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteste und Dokumente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter, Behufs der Regulirung des Hypothekenwesens, vorgelegt werden. Nach dieser unter dem 28. October a. c. ergangenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers haben die Untergerichte zu verfahren.

Marienwerder, den 30. November 1830.

## Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Juni 1825 (Gesetzsammlung pag. 162.)

gen an den ehemaligen Freistaat Danzig, die Forderungen aus sogenannten Franken-Scheinen und für Vorspannleistungen oder sogenannte Ordonanz-Fuhren aus der Periode v. 13. Juli 1807 bis ult. Februar 1814 ausgenommen, indem diese beiden Klassen von Forderungen an den ehemaligen Danziger Freistaat einer besondern Regulirung bei dem jetzigen Magistrat in Danzig unterworfen sein sollten. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. December v. J. haben indessen des Königs Majestät geruhet, den hiesigen Magistrat von dieser Regulirung und der damit zusammenhängenden Einziehung der im vormaligen Gebiet des qu. Freistaats ausstehenden, zur Berichtigung jener Forderungen überwiesenen Rückstände öffentlicher Gefälle aus der genannten Periode zu entbinden, diese Angelegenheit dem Rechtsgange zu entziehen und sie an eine aus der hiesigen Königl. Regierung zu bildende Kommission zur nachträglichen Regulirung, als Kriegs-Schulden-Sache des ehemaligen Danziger Freistaats zu überweisen. Demgemäß ist die unterzeichnete Kommission constituirt worden, die nach der ihr ertheilten Instruktion ihre Operationen damit beginnt, daß sie, wie hiemit geschiehet, alle diejenigen, welche aus der Zeit v. 13. Juli 1807, bis ult. Februar 1814 noch Anforderungen an den ehemaligen Danziger Freistaat und die Stadt-Kommune von Danzig und zwar aus sogenannten Frankenscheinen oder für Vorspannleistungen haben, sie mögen sich im Danziger ehemaligen freistädtschen Gebiet, in der Stadt Danzig oder sonst wo aufhalten, auffordert, gedachte Forderungen nach den hinten folgenden zwei Schematen ungesäumt, jede Forderung besonders, in zwei gleichlautenden Exemplaren bei ihr zu liquidiren und beide Liquidationen (jede in duplo) dem Herrn Assistenten Wolff auf dem Regierungs-Conferenz-Hause in den nächsten 4 Wochen, also bis spätestens den letzten Januar k. J. zu übergeben. Von Herrn Wolff wird das Duplikat jeder Liquidation, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einlieferer zu seiner Legitimirung und sorgfältigen Aufbewahrung zurückgegeben, das Unikat dagegen mit den Belägen zu den Akten zurückbehalten werden. Wer den bestimmten Termin nicht pünktlich einhält oder die Schemate, soviel die Umstände es erlauben, genau befolgt, vorzüglich wer nicht die beweisenden in den Schematen allegirten Beläge, auf die es hiebei vorzüglich ankömmt, dem einen bei der Kommission bleibenden Exemplare der Liquidation, gehörig zusammen- und angeheftet, beilegt, läuft Gefahr mit seiner Liquidation zurückgewiesen und weiterhin, wenn die überschießenden freistädtschen Einnahme-Reste eingefordert werden, mit seinen Gegenforderungen nicht gehört zu werden.

1 )(

In Rücksicht der Begründung der beiden Liquidationen durch die beigefügten Beweise sind folgende Bestimmungen genau zu befolgen:

1) Zur Begründung der Forderungen aus Franken-Scheinen ist die Beifügung dieser Scheine selbst erforderlich und hinreichend.

2) Forderungen für Vorspann sind im Allgemeinen nur dann liquidationsfähig, wann der Vorspann auf Anordnung der freistädtschen Regierung und zwar, wie wohl zu merken ist, seit dem 8. Februar 1809 geleistet worden.

3) Die Bewohner des Danziger Territorii sind mit dieser Maaßgabe ohne Unterschied, von den Stadtbewohnern aber nur diejenigen zur Liquidation zuzulassen, welche zu der unter der Benennung der Ortsfuhrleute ehemals hier bestandenen Zunft und zwar in der Periode, als der Vorspann geleistet worden, gehört haben und sich durch ein der Liquidation beizufügendes Attest des jetzigen Magistrats darüber legitimiren können. Alle übrigen Stadt-Bewohner, sowohl Fuhrleute als Privatpersonen, bleiben von dieser Liquidation gänzlich ausgeschlossen, insofern sie nicht als Besitzer ländlicher zum Gebiete des ehemaligen Freistaats Danzig gehörender Grundstücke den Vorspann gestellt haben und dies erweislich machen.

4) Die Forderungen für Vorspann werden den Landleuten mit 4 fl. Danziger Geld für jede vierspännige Fuhre auf den ganzen Tag und mit der Hälfte auf den halben Tag in Rechnung gestellt.

5) Für die sogenannten Ortsfuhrleute tritt mit Ausschluß der Periode v. 20. Oktober 1809 bis 10. Januar 1812 derselbe Vergütungssatz ein, wogegen der von ihnen innerhalb des obengenannten Zeitraums geleistete Vorspann mit resp. 6 fl. und 3 fl. Danziger Geld auf den ganzen oder halben Tag für jede vierspännige Fuhre berechnet werden muß.

6) Außer den eigentlichen Vorspann- oder sogenannten Ordonanz-Fuhren sind auch die unter der Voraussetzung der Bestimmung ad. 2. von den Landleuten gestellten einzelnen Vorlege- und Treidel-Pferde mit 1 fl. Danziger Geld für jedes Pferd und Tag zur Liquidation geeignet.

7) Jeder Liquidation sind die Beweise, daß der Vorspann in der ad 2. genannten Zeit und zwar auf Anordnung der freistädtschen Regierung gestellt worden, beizufügen, da

jedes Liquidanten allein, diese Beläge, wenn sie nicht schon in seinen Händen sind, sich zeitig zu beschaffen.

8) Als gültige Beläge werden nur angesehen:

a, Die Atteste des ehemaligen Vorspann-Commissarius unter Mitunterschrift des freistädtschen Vorspann-Direktors oder Präses der Vorspann-Commission.

b, Auch die nur von dem Vorspann-Commissarius allein ausgestellten Atteste, jedoch nur in soweit sie mit der von ihm gefertigten und längst schon dem hiesigen Magistrat übergebenen General-Nachweisung übereinstimmen.

c, Anerkenntnisse des jetzigen Magistrats über die Richtigkeit der liquidirten Vergütung für Vorspann.

9) In den Fällen, wo die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann auf ganze Dorfschaften lauten, muß die Liquidation auch für das ganze Dorf, jedoch mit Aufführung der Forderungen jedes einzelnen Vorspann-Gestellers gefertigt werden, indem in solchen Fällen auch die weitere Regulirung mit der ganzen Dorfschaft erfolgen soll.

10) Es dürfte sich häufig ereignen, daß die ursprünglichen Frankenzahler und Vorspannleister jetzt nicht mehr als Liquidanten auftreten; jeder Liquidant hat daher unter seiner Liquidation, sowohl für Frankenzahlungen als für Vorspann, zu bemerken, ob er selbst die Zahlung oder den Vorspann geleistet hat oder ein Anderer, und wie er zu der jetzt liquidirten Forderung gelangt ist, ob durch Erbschaft, Kauf des Grundstücks rc. und mit oder ohne Cession der Forderung, worüber dann auch die nöthigen Beweise den Liquidationen beizufügen sein würden. Im Allgemeinen werden von den Besitzern von Gegenforderungen nur diejenigen zur Liquidation zugelassen, auf welche außer den hier in Rede stehenden Anforderungen ihrer Vorgänger gleichzeitig deren Reste öffentlicher Gefälle aus der freistädtschen Zeit als Mittel zur Berichtigung jener übergegangen sind, gleichviel ob durch Erbgangsrecht oder durch Cession und Uebernahme. Bloße Cessionarien der aus diesen Leistungen entstandenen Ansprüche müssen zurückgewiesen werden. Jeder Liquidant muß seinen Vor- und Geschlechtsnamen, so wie seinen Stand, den jetzigen Wohnort und den Wohnort zur Zeit der Leistungen, aus den die Forderung entsprungen, unter der Liquidation angeben.

11) Auch die Liquidationen über Forderungen aus Franken-Scheinen und für Vorspann derjenigen Einsaaßen sollen angenommen werden, welche mit ihren diesfälligen An-

sprüchen in Folge der von dem Magistrat zu Danzig mit Unrecht in Antrag gebrachten Abrechnung derselben auf die Reste zur gezwungenen Anleihe bei der gerichtlichen Erörterung abgewiesen sind und von den in Folge dessen die Einnahme-Reste des Freistaats und der Commune von Danzig aus jener Periode baar eingezogen worden. Diese Einsaaßen sollen, wenn ihre Forderungen sonst gültig sind, ganz den übrigen Anforderern gleich behandelt und daher auch ihre Liquidationen wie gedacht, gehörig belegt, angenommen und sogar derjenige Betrag jener baar eingezogenen Einnahme-Reste, den sie weniger zu zahlen gehabt haben würden, wenn ihnen die Reste zur gezwungenen Anleihe nicht in Anrechnung gebracht wären, ihnen vom hiesigen Magistrat zurückverschafft werden, wenn sie abgesondert von dem jetzigen Liquidations-Verfahren bei der unterzeichneten Commission dahin ausdrücklich antragen und dabei die rechtskräftigen und ausgeführten Erkenntnisse in originali beibringen.

12) Die Liquidanten haben, wenn ihre Liquidationen angenommen werden, nicht zu glauben, daß sie schon für ganz begründet befunden worden, vielmehr werden sie erst gesammelt und nachher erst geprüft werden, wozu zur Zeit der Einreichung keine Muße vorhanden sein dürfte.

13) Werden bei dieser Prüfung die Liquidationen nach den vorhergegangenen Bestimmungen für gültig befunden, so werden die Vergütungs-Beträge auf die Einnahme-Reste aus der freistädtschen Zeit, an Einkommensteuer, Kopf- und Garnison-Geld, Kämmerei-Grundzinsen, Pacht-Gefällen und allen andern Arten von Kämmerei-Abgaben und Rückständen an's Bau-Amt, Hufen-Contribution und Schutzgeld, nicht aber auf Reste zur gezwungenen Anleihe abgerechnet werden. Bleibt dann ein Ueberschuß an Resten, so wird derselbe von den Restanten, ohne Klage bei Gericht, durch die unterzeichnete Kommission und ohne Rücksicht auf andere Gegenforderungen, als z. B. Remissionen, die gegen den hiesigen Magistrat gerichtlich verfolgt werden mögen, geradezu eingezogen werden. Bleibt ein Ueberschuß an Vergütung, so ertheilt die Kommission darüber Anerkenntnisse, welche nach vollständiger Realisirung des Tilgungs-Fonds zu dem Cours-Werthe von 33⅓ Prozent aus der Provenue der überschießenden und eingezogenen Reste von der Kommission eingelöset werden sollen.

14) Gegen die Entscheidung und die Bestimmungen der unterzeichneten Kommission, steht

den in [illegible]lin zu, welcher aber bei der Kommission in längstens 10tägiger Frist a dato der Bekanntmachung ihrer Bestimmung angemeldet werden muß, weil sonst letztere rechtsgültig wird.

15) Die unterzeichnete Kommission wird Vergleiche zwischen dem Magistrat zu Danzig und den Anforderern über die Einnahme-Reste aus freistädtscher Zeit und die Gegenforderungen gern sehen und auf alle Art zu unterstützen suchen; diese Vergleiche bedürfen indessen der Bestätigung der Kommission, nach vorher von ihr angestellter Prüfung derselben. Danzig, den 18. December 1830.

Königl. Kommission zur nachträglichen Regulirung der Forderungen aus Franken-Scheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Ewert.

(Zur vorstehenden Bekanntmachung.)

## Liquidation.

des N. N. wohnhaft zu N. N.

über geleisteten Beitrag zu dem Vorschuß von 380,000 Franks nach den Ordnungs-Schlüssen des ehemaligen Freistaats Danzig, vom 2. Oktober 1811 und 5. October 1812.

| Datum der von der freistädtschen Behörde ertheilten beigefügten Bescheinigung oder des sogenannten Frankenscheins. | Betrag des geleisteten Beitrages. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Danziger Geld. | | in pr. Geld à 4⅔ fl. Danz. auf 1 rtl. pr. gerechnet. | | | |
| | Guld. | gr. | Rthlr. | sgr. | pf. | |
| | | | | | | |

## Liquidation.

des N. N. wohnhaft zu N. N.
über Ordonanz-Fuhren-Vergütung aus der Periode des ehemaligen Freistaats Danzig von 1807 bis 1814.

| No. | Datum des beigefügten Attestes der freistädtischen Vorspanns-Kommission. | Anzahl der gestellten | | | Zeitraum; in welchem selbige gestellt worden. | Betrag der Vergütung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | vierspännigen Fuhren | zweispännigen Fuhren | einzelnen Pferde. | | in Danziger Geld. | | in pr. Geld à $4\frac{2}{3}$ fl. Danz. auf 1 rtl. pr. gerechnet. | | |
| | | | | | | Guld. | gr. | Rthlr. | sgr. | pf. |
| | | | | | | | | | | |

---

Im hiesigen Kreise sind die Hebammen-Bezirke zu Schlawoschin und Poblotz durch Versetzung der dort angestellt gewesenen Hebammen, vacant geworden.

Schon approbirte Hebammen, die eine Versetzung in diese Bezirke wünschen, oder Schülerinnen, welche zum Hebammen-Unterricht gehen und sich in diesen Bezirken anstellen lassen wollen, werden aufgefordert, sich dieserhalb bis zum 15. Januar k. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden, woselbst sie von den nähern Verhältnissen Auskunft und Belehrung erhalten werden. Neustadt, den 14. Dezember 1830.

Königl. Landraths-Amt.

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 52.)

## No. 52.

### Danzig, den 29. December 1830.

Das im Forstbelauf Bielawkerweide, Reviers Montau, belegene abgeholzte Forstland, genannt der kleine und große Eichwald, und das damit in Verbindung stehende bebaute Oberförster-Etablissement Eichwalde, soll vom 1. Mai 1831 ab, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, wovon

1) der kleine Eichwald incl. Oberförster-Etablissement, in 7 Parzellen eingetheilt ist und einen Flächeninhalt von zweihundert acht und achtzig Morgen, 33 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land,
2) der große Eichwald in 12 Parzellen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzig Morgen, 175 □Ruthen Magdeb. nutzbares Land, incl. 2 Morgen 82 □R. Communications-Wege,

enthält, in seinen gegenwärtigen Rheinen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ohne die Jagdnutzung, an die Meistbietenden ausgeboten werden. Der Termin wird auf den 15. Januar 1831 in dem Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab, vor dem Domainen Intendanten Amtmann Möller hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbungslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren, und erforderlichenfalls Caution für ihr Gebot bestellen können, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Licitationsbedingungen können auch vor dem Licitationstermine, täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Star-

Kenntniß von der Oertlichkeit und von der Abtheilung der einzelnen Etablissements zu verschaffen. Danzig, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Es soll der Bedarf der Schreibmaterialien für die unterzeichnete Königl. Regierung, bestehend in:

klein und groß Median-Papier, in Adler-, weiß Concept-, blau Concept-, groß Pack-, klein Pack- und doppelt Concept-Papier;

so wie in Federposen, feinem und ordinairem Bindfaden, Wachsleinwand, Mundlack in Tafeln, Licht und Oehl, und schwarzer Dinte, letztere vom 1. Mai 1831 bis dahin 1832

auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Januar 1831 bis dahin 1832 an den Mindestfordernden im Termin den 12. Januar 1831 Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Konferenz-Hause ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Forderung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 14. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Höherer Bestimmung gemäß, sollen den 17. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts 58 Tonnen unreines Salz a [illegible] ...ter, und 1 Tonne [illegible] hoher

Die den 31. December c. a. fällig werdenden, so wie die in früheren Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 8., 12. und 15. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kasse, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährlichen Zins-Termin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung, warten müssen.

Danzig, den 13. December 1830.

**Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.**

---

Im nächsten Jahre soll in dem Dorfe Putz-Heisterneſt eine neue Kirche von Schurzwerk mit Schindeldach, deren Kosten auf 2390 Rthlr. 16 Sgr. veranschlagt sind, erbaut werden.

Zur Ausbietung dieses Baues an den Mindestfordernden stehet auf Dienstag den 18. Januar 1831 bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale Termin an, wozu sichere Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Der Anschlag, sowie die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 17. December 1830.

**Königl. Domainen-Amt Putzig.**

**Meske.**

---

Da die am 9. September c. abgehaltene Licitation, behufs der Pfarrbauten in Langenau ohne Erfolg gewesen, so soll hoher Regierungs-Verfügung zufolge die Reparatur dieser Gebäude, mit Ausschluß des Pfarrhauses, welche überhaupt auf 507 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. veranschlagt worden, von Neuem an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. Januar 1831 in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Amtes anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termin eine legale Caution von 200 Rthlr. deponiren muß.

Die Kosten-Anschläge und Licitations-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sobbowitz, den 20. December 1830.

**Königl. Domainen-Amt.**

---

Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist vacant und soll wiederum mit einem qualificirten Subjekte besetzt werden; Reflektirende hierauf, haben sich in Zeit von Vier Wochen bei dem unterzeichneten Stadtverordneten Korps mit den nöthigen Zeugnissen entweder schriftlich oder mündlich zu melden. Putzig, den 4. December 1830.

Das Stadtverordneten-Korps.

---

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangle ich nicht die ergebene Anzeige zu machen, daß ich medio Januar k. J. zur Classificirung der Schaafheerden von hier nach Pommern abzugehen gedenke.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a Einen Thaler pro 100 Stück; für Mutterschaafe und Jährlinge a Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro 100 Stück,

unterziehen. Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren, bitte ich höflichst, mir in Zeiten ihre geehrten Aufträge zukommen zu lassen, so wie ich auch diejenigen resp. Herren, welche ihre diesjährige Zuzucht k. J. classificirt zu haben wünschen, ganz ergebenst ersuche, mich hievon frühzeitig zu benachrichtigen.

Außerdem bin ich, in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke anzunehmen, empfehle mich daher den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Danzig, den 12. December 1830.

J. C. Pausch.

Wollsortirmeister in der Wollsortirungsanstalt des [illegible] Niederstadt, No. 483.







